

Oberösterreichisches
Landesmuseum

I 92658/80

45

MITTEILUNGEN
ÖFFENTLICHEN BUNDES-VERSUCHSANSTALT
WIEN

22. December 1899



Allerdurchlauchtigst-Größtmächtigster Kaiser von Österreich
König in Ungarn, Böhmen, Galizien und Slavonien
Kaiser von Serbien, Montenegro, Rumänien, Bulgarien
König von Albanien

Allergnädigster Kaiser, König, Erblandesfürst und Herr!
Mariabrunner Trilogie II. Teil

Die Forstlehranstalt und Forstakademie Band 2

von
HERBERT KILLIAN
Vorwort vom 10. Oktober 1898. Das Vorwort ist durch den Verleger
H. Kailashausner in Wien gedruckt worden.

HERBERT KILLIAN

Der gelehrte Herr Herr Killian hat mich sehr angenehm über den Inhalt
des Buches informiert. Ich habe es mit Interesse gelesen und bin
überzeugt, dass es für die Forstwissenschaft von großem Nutzen
sein wird. Ich habe es mit Interesse gelesen und bin überzeugt,
dass es für die Forstwissenschaft von großem Nutzen sein wird.

Die von dem Herrn Killian verfasste Trilogie ist ein wertvolles
Gedächtnisstück für die Forstwissenschaft. Ich habe es mit
Interesse gelesen und bin überzeugt, dass es für die Forstwissenschaft
von großem Nutzen sein wird.

Die Trilogie ist ein wertvolles Gedächtnisstück für die Forstwissenschaft.
Ich habe es mit Interesse gelesen und bin überzeugt, dass es für die
Forstwissenschaft von großem Nutzen sein wird.

Wien am 16. März
1899.

allernachlässigst-allerhöflichst
u. s. w. befohlen
Kaiserliche Majestät
Kaiserliche Majestät

**O. O. LANDESMUSEUM
BIBLIOTHEK**

FORSTLICHE BUNDESVERSUCHSANSTALT

A — 1131 WIEN

(Tel. 82 36 38)

DIREKTOR DIPL.-ING. HANS EGGER
Stellvertreter: Dipl.-Ing. Dr. Rudolf Braun

Institut für Waldbau

Leiter: Dipl.-Ing. Dr. Günther ECKHART

Waldbaugrundlagen; Samenkunde und Forstpflanzennachzucht; Waldaufbau und
Waldpflege; Prüfstelle für Waldsamen

Institut für Forstpflanzenzüchtung und Genetik

Leiter: Dipl.-Ing. Leopold GÜNZL

Grundlagen der Züchtung; Angewandte Züchtung; Biologische Holzforschung

Institut für Standort

Leiter: Dipl.-Ing. Dr. Helmut JELEM

Klimatologie; Bodenkunde und Forstdüngung; Forstliche Vegetationskunde;
Standortskartierung

Institut für Forstschutz

Leiter: Dipl.-Ing. Dr. Edwin DONAUBAUER

Entomologie; Phytopathologie; Allgemeiner Forstschutz; Forstchemie und
Rauchschäden; Prüfstelle für forstliche Pflanzenschutzmittel

Institut für Ertrag und Betriebswirtschaft

Leiter: Dipl.-Ing. Dr. Josef POLLANSCHÜTZ

Forstliche Meßkunde; Produktionsforschung; Forsteinrichtung; Betriebswirtschaft

Institut für Forsttechnik

Leiter: Dipl.-Ing. Rudolf MEYR

Arbeitstechnik und -organisation; Bringung, Arbeitshygiene und -physiologie;
Prüfstelle für Werkzeuge, Geräte, Maschinen

Institut für Forstinventur

Leiter: Dipl.-Ing. Dr. Rudolf BRAUN

Organisation; Methodik; Auswertung; Holzvorratsbilanz; Inventurinterpretation

Institut für Forschungsgrundlagen

Leiter: Dipl.-Ing. Otmar BEIN

Biometrie; Hollerith; Photogrammetrie; Dokumentation und Publikation
Versuchsgärten: Mariabrunn, Schönbrunn

Institut für Wildbach- und Lawinenverbauung

Leiter: Dipl.-Ing. Gottfried KRONFELLNER-KRAUS

Geomorphologie und Abtragsforschung; Hydrologie und Gewässerkunde;
Verbauungstechnik; Schnee und Lawinen

Außenstelle für Subalpine Waldforschung in Innsbruck

Leiter: Prof. Dr. Walter TRANQUILLINI

Forstpflanzenphysiologie; Bodenbiologie; Forstpflanzenökologie; Grünverbauung

**MITTEILUNGEN
DER FORSTLICHEN BUNDES-VERSUCHSANSTALT
WIEN**

(früher „Mitteilungen aus dem forstlichen Versuchswesen Österreichs“)

80. Heft

1968

M A R I A B R U N N E R T R I L O G I E

II. Die Forstlehranstalt und Forstakademie
Band 2 Ergänzungen

ODC 902 945.31 (436)

Mariabrunn Trilogy
II. The School of Forestry and Academy of Forestry
Vol. 2 Supplements

Trilogie de Mariabrunn
II. L' Ecole Forestière et l' Adadémie Forestière
Vol. 2 Suppléments

МАРИАБРУННСКАЯ ТРИЛОГИЯ
II. Лесное Учебное Заведение и Лесная Академия
Том 2 Дополнения

von

Herbert KILLIAN

Herausgegeben
von der

Forstlichen Bundesversuchsanstalt in Wien
Kommissionsverlag: Österreichischer Agrarverlag, 1014 Wien

OÖLM LINZ



+XOM2263506

Alle Rechte vorbehalten.

Copyright 1968 by
Forstliche Bundesversuchsanstalt
Wien.

Printed in Austria

Herstellung und Druck:

Forstliche Bundesversuchsanstalt
A-1131 Wien

I 92658/80

1105
/D.

429/1983

1105

1105
1105
1105

I N H A L T

Beilage Nr.		Seite
1	Prüfungsprotokolle aus dem Forstinstitut Purkersdorf	1
2	Lehrplanentwurf der Professoren der thesesianischen Ritterakademie, Ebbe, Schultes und Schmidt	20
3	Ungekürzter Lehrplan von Prof. Schmitt	28
4	Zusicherung der n. ö. Stände bei der Errichtung der Forstlehranstalt finanziell mitzuwirken	57
5	Dankschreiben des Kaisers an die n. ö. Stände	58
6	Gekürzter Lehrplan von Prof. Schmitt, Genehmigt durch die a. h. EntschlieÙung vom 19. VII. 1812	59
7	Erster Pachtvertrag mit dem Kloster vom 15. VII. 1813	65
8	Erste Hausordnung vom 2. X. 1813.	69
9	Vorschriften für den inspizierenden Professor .	71
10	Erster Kontrakt mit dem Traiteur vom 15. VII. 1813	74
11	Aufstellung über die Kosten für die Errichtung und Erhaltung der Forstlehranstalt in den Jahren 1813-1818	77
12	Ansuchen und Bewilligung zur Gründung eines Musikvereines	79
13	"Feyerlichkeit beym ersten Besuche des neu ernannten Herrn Oberst-Hof- und Landjägermeisters Herrn Carl Fürsten von Auersperg in Mariabrunn"	81
14	EntschlieÙung des Kaisers vom 3. VIII. 1818 betreffend die Zeugnisse an der Forstlehranstalt	84
15	Note der Mariabrunner Professoren vom 27. V. 1819 zwecks Erweiterung des zur Verfügung stehenden Raumes	85
16	Ernennung des Vicedirektors durch die kaiserliche EntschlieÙung vom 15. VIII. 1820	90
17	Auszug aus dem Brief des Vicedirektors von Rettich an Fürst von Auersperg über die Pachtung des Klostergartens. (19. IX. 1822)	91
18	Auszug aus dem Plan von Prof. Schmitt über die Ausgestaltung des Gartens vom Jahre 1822	92
19	Auszug aus dem Plan von Prof. Höß über die Ausgestaltung des Gartens vom Jahre 1822	94
20	Auszug aus dem Bericht der Studienhofkommission über die Beratung bezüglich der Ausgestaltung des forstbotanischen Gartens. (10. XI. 1822)	97

Beilage Nr.		Seite
21	Auszug aus dem Gutachten des Prof. Schmitt über die zum forstwissenschaftlichen Unterricht bestimmte Forstpflanzschule	98
22	Auszug aus dem Gutachten des Prof. Höß über den zum Unterricht bestimmten forstbotanischen Garten	99
23	"Verzeichnis der im k.k. forstbotanischen Garten zu Mariabrunn bereits vorhandenen einheimischen und exotischen Holzgewächsen im Nov. 1826"	101
24	Auszug aus einer Rechtfertigung des Prof. Schmitt vom Jahre 1824	106
25	Vertrag mit dem Wundarzt Michael Nötzl vom Jahre 1825	109
26	Organisations- und Lehrplan vom Jahre 1827	111
27	"Feuerlöschordnung für die k.k. Forstlehranstalt zu Mariabrunn"	119
28	Instruktion für den Portier vom Jahre 1827	125
29	Instruktion für den Schuldiener vom Jahre 1827	127
30	Instruktion für den Gartenaufseher vom Jahre 1827	130
31	"Speis - Zettel"	132
32	Kaiserliche EntschlieÙung vom 30. III. 1833 betreffend den Unterricht und die Uniformierung der Zöglinge	136
33	Belobigungsschreiben für den Lokaldirektor Stietka	138
34	Kaiserliche EntschlieÙung vom 27. V. 1834 über die Schaffung zweier dalmatinischer Stipendienplätze	139
35	Dekret des Grafen Hoyos über die Anbringung einer neuen Aufschriftstafel	139
36	"Instruction zur zweckmäßigen Beschäftigung der Zöglinge des 3. Jahrganges an der k.k. Forstlehranstalt zu Maria-Brunn" (28. X. 1837)	140
37	"Statuten oder Disziplinar-Vorschriften für die Zöglinge der k.k. Forstlehranstalt" (28. X. 1837)	144
38	"Instruction für den Lokaldirektor an der k.k. Forstlehranstalt zu Mariabrunn" (28. X. 1837).	159
39	"Instruction für die Professoren an der k.k. Forstlehranstalt in Mariabrunn" (28. X. 1837)	169
40	"Instruction für den Assistenten" (28. X. 1837)	179
41	"Ergänzung und Änderung des Organisations- und Lehrplanes der k.k. Forstlehranstalt vom 4. II. 1827", sanktioniert durch die kaiserliche EntschlieÙung vom 28. X. 1837	182

Beilage Nr.	Seite	
42	Lehr- und Organisationsplan vom 14. IX. 1844	186
43	Brief des Grafen Hoyos an Fürst von und zu Liechtenstein betreffend Leopold Grabner	189
44	Bittschrift der Zöglinge vom 31. III. 1848 bezüglich einer Studienreform	190
45	"Provisorische Verordnung des Ministers für Landescultur und Bergwesen vom 16. Jänner 1850" (Einführung von Staatsprüfungen für Forstwirte etc.)	197
46	"Erlaß des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 30. April 1852" (neues Organisationsstatut)	202
47	"Statuten der k. k. Forstlehranstalt zu Mariabrunn".	213
48	Mietvertrag aus dem Jahre 1863	219
49	"Organisationsstatut für die k. k. Forstakademie in Maria-Brunn (vom 7. VIII. 1868)	223
50	Kaufvertrag über das Kloster Mariabrunn	242
51	"Geschäftsordnung für die Sitzungen des Professoren-Collegiums der k. k. Forstakademie in Mariabrunn" (15. I. 1871)	246
52	"Statuten des Mariabrunner Stipendienvereines" (27. I. 1871)	250
53	"Statuten der Hochschule für Bodencultur in Wien" (6. VI. 1872)	254
54	Vorlesungsverzeichnis aus dem Studienjahr 1872/73	260
55	Auszug aus einer Resolution des Professorenkollegiums der Forstakademie Mariabrunn an den Ackerbauminister	264
56	Prüfungsprogramm für das Sommersemester 1875	266
56	Hörerverzeichnis	267
	Verzeichnis der Abbildungen	319

Prüfungsprotokolle aus dem Forstinstitut Purkersdorf

PRÜFUNGS PROTOKOLL

des Ignaz Neuhauser k.k. Förster der montanistischen Stattherrschaft Neu-
berg den 18. Hornung 809 bis 30^{ten} März 809 bearbeitet.

1. Wie viel Hauptholzgattungen treffen wir hier als wildwachsend an, und in wie viel Nebengattungen werden selbe eingetheilt?
2. Wie heißen die hier Landes wildwachsenden bekannten Bäume, und welche hievon werden unter die harten, und welche unter die weichen gezählet?
3. Wie vielerley Blüthen giebt es, und was ist bei selben besonders merkwürdig?
4. Wann blühet jede Gattung der obbenannten Hölzer?
5. Wann reifet der Saamen, und wann fällt er ab?
6. Wie ist der Saamen zu sammeln, und wann ist selber anzubauen?
7. Wie lang braucht jeder Saame von der Blüthe bis zur Reife, und Abfall des Saamens?
8. Wie lange liegt der Saamen in der Erde, bis er aufgehet?
9. Wie viele Jahre braucht jede der anfangs berührten Holzgattungen bis zu ihrer Schlagbahrkeit?
10. Auf wie vielerley Art läßt sich Holz erziegeln?
11. In welchen Fällen ist eine oder die andere Art der vorbesagten Holznachziegelung anwendbahr, und welche verdient den Vorzug?
12. Wie und nach welcher Himmelsgegend sind die Holzschläge, sowohl der Laub als Nadelhölzer anzulegen?
13. Was könnte eine wiederordentliche Holzschlags Anlegung für böse Folgen nach sich ziehen?
14. Warum, und wann machen die Südwest, West und Nordwest Winde den größten Schaden in denen Wäldern?
15. Wie, und auf welche Art kann der natürliche Unterwuchs in denen Wäldern erhalten und begünstiget werden?
16. Wie muß ein gut gepflogener und forstordnungsmässig behandelter Forst an seinen Holzbestand beschaffen seyn?
17. Was muß alles geschehen, um den Werth eines zu kauffen, oder zu verkaufen bestimmten Forst erfahren zu können?
18. Was ist zu thun, wenn ein Forst unter seinen Kräften bestellt ist, damit solcher so viel, wie möglich in Ordnung kömmt?
19. Und was ist zu thun, wenn solcher über seine Kräfte angegriffen ist?
20. Was ist vor Einstellung der Holzhauer in die Schläge nothwendiges vorzukehren?

21. Was hat der Forstmann vor der Einstellung der Holzhauer in die Schläge zu beobachten, und ihnen vorzüglich einzubinden?
22. Auf was hat der Forstbeamte während der Holzschlagsbearbeitung bis zur Vollendung derselben zu sehen?
23. Was hat der Forstbeamte nach vollendetem Schlag zu thun, und auf was bei Abfuhr der Hölzer zu sehen?
24. Welche Forstnebenbenutzungen können ohne Nachtheil des Waldstandes genossen werden, und welche gar nicht, oder nur mit gewissen Vorsichten?
25. Es ist ein Holzschlag, in welchen aufgearbeitet worden, als 1120 Kft. Scheitter, 60 Kft. Ausschuß, 20 Kft. Stöck, 40 Kft. Moder, und 76 Kft. Bürtl. Davon der Hackerlohn pr. Kft. von Scheittern 1 fl 15 kr, von Ausschus 1 fl 10 kr, von Stöcken 1 fl 7 kr, von Moder 1 fl 4 kr, und von Bürteln 1 fl 12 kr ist. Es fragt sich, ob dieser Wald vermög den erhaltenen Holzsorten als überständig oder schlagbahr zu beurtheilen ist, und wie viel der Förster Hackerlohn an die Holzhauer für diesen Holzschlag hinaus zu zahlen hat?
26. Von obigen Holzschlag wurden $\frac{2}{7}$ um 24 kr, $\frac{3}{7}$ um 32 kr und $\frac{1}{7}$ um 51 kr ausgebracht. Und da für ein Siebentel von diesen Schlag kein Ausbringerlohn bestimmt wurde, indem selbes von den Plaz gleich weggeführt werden kann, so ist anzugeben, wie hoch sich der Ausbringerlohn von diesen $\frac{6}{7}$ belauft?
27. In einen Forst werden alljährlich vermög der Holzerträgnäsfähigkeit 2357 $\frac{1}{4}$ Kft. 3' Scheiter langes Holz geschlagen. Es wurde aber vermög local Umstände für nothwendig gefunden, daß das Holz in Zukunft nur 30" Scheiterlänge geschnitten werden soll. Es fragt sich, welche Zufälle dieses verursachen könnten, und wie viel Kft. alljährlich nach letzterer Scheiterlänge geschlagen werden müssen, damit dieser Forst alljährlich mit gleichen Schlägen kann belegt werden?
28. Es soll ein Holzschlag ausgesteckt werden, welcher 15 Joch 1500 Quadratkft. enthält. Die Länge dieses Schlages ist 1250 Kft. wie breit muß selber seyn?
29. Was lehret die Geometrie, und in wie weit soll der Förster in selber bewandert seyn, und warum?
30. Welche Flächen kommen in der Geometrie vor?
31. Wie werden vorbenannte Flächen berechnet?
32. Welchen Flächeninhalt enthält dasjenige Dreyeck, dessen Grundlinie $128^{\circ}4'$ und die Seite $28^{\circ}5'$ hat?
33. Der Umkreis eines Zirkels ist 157' Es fragt sich, wie gros der Durchmesser und Flächeninhalt desselben ist?
34. Welche Instrumente sind zur Aufnahme eines Forstes nothwendig, und auf wie vielerley Art kann die Vermessung geschehen?
35. Was hat ein Förster vor der Aufnahme eines Forstes, dann während der Arbeit, und nach Beendigung derselben zu beobachten, damit eine brauchbare Forstkarte erfolgt?
36. Welche Körper kommen beim Forstwesen vor, und was wird ein Körper genannt?

37. Wie wird eine Walze, dessen unter und oberstehende Seiten oval sind, bemessen und berechnet?
38. Eine Walze hat im Durchmesser 2' 9", und ist 4^o 5' lang. Wie groß ist dessen Umkreis, Flächen, und körperlicher Inhalt?
39. Ein abgekürzter Kegel messet in seinen untern Durchmesser 1' 1"; und in der peripherie des obern Abschnittes 4' 3". Die Länge dieses Stammes beträgt 7^o 5' 9", was ist dessen körperlicher Inhalt?
40. Wenn ein rundes Baumstück, dessen Durchmesser 2' 11" miesset, auf der Sägemühl gesäumt, das ist, vierkantig geschnitten würde, wie breit werden die Laden, und wie viel erhielte man hievon, wenn der Laden 2 1/4" dick seyn soll, und auf den Schnitt 1/4" gerechnet würde?
41. Wie vielerley Arten giebt es, die geschlagenen Feuer und Kohlhölzer entweder in Scheitter oder sogenannten Dreylingen von den Wald auf die Fuhrstrasse, oder auf die Schwembäche oder Kohlbläze zu bringen. Wo ist eine oder die andere Art anwendbahr, oder welche verdient in ein oder andern Fall den Vorzug?
42. Wie vielerley Arten der Verkohlung giebt es, wie geschieht selbe, und welche verdient den Vorzug?
43. Ist es vortheilhafter in stehenden oder liegenden Kohlhölzern die Verkohlung zu unternehmen, und wie müssen die Kohlstädte in ein oder den andern Fall zugerichtet werden?
44. Wenn die Verkohlung in liegenden Hauffen und zwar mit sogenannten Dreylingen unternommen wird, was hat nach der Ausbringung derselben aus dem Schwembach mit solchen bis zur Verkohlung zu geschehen, und was ist bei Einlegung der Dreylinge in die Kohlstadt oder Grube zu beobachten, um hinlängliches und gutes Kohl zu erzeugen?
45. Ist die geschwindere oder langsamere Verkohlung vorzuziehen, in welchen Fall giebt es mehr oder weniger, besseres oder schlechteres Kohl?
46. Wenn demnach ein oder die andere Art nicht nur allein zum Nutzen des Waldeigenthümers, sondern selbst für den Kohlbedürftigen, ja sogar in Rücksicht der Holzersparnüz für das ganze Land nützlich ist, wie dürften demnach die Köhler respecte ihre Verdienstes zu bezahlen seyn, zur möglichsten Holzersparung das Verhältnüßmässige, hinlängliche und gute Kohl zu erzeugen?
47. Welche Holzgattungen geben das beste, und welche das schlechtere, und schlechteste Kohl, in der Ordnung beschrieben?
48. Wie könnten die höheren Behörden mitwirken, daß bei Verführung des Kohles kein so starker Einrieb oder Schwendung geschieht?
49. Was ist von der sogenannten Schlaghaitzen, oder Verbrennung der Aeste zu halten? Was soll selbes nützlich, und was kann solches schädliches hervorbringen?

50. Da es erwiesen ist, daß die meisten Bauern ihre Stockrechtswälder als Raumrechte benützen, die letztern aber theils als Hutweiden genießen, oder ihren andern Gründen einverleibt haben, was hätte demnach zu geschehen, um mittlerweile die so genannten Stockrechte wieder als Wälder in aufrechten Stand zu bringen?

Burkerstorf den 30. Merz 809

Ignaz Neuhauser
k.k. Förster der
montanistischen
Stattsherrschaft
Neuberg

Anm.: Dieses Protokoll umfaßt 85 Seiten.

Z E U G N Ü S S

Vorzeiger dieses, Ignatz Neuhauser, Förster auf der k.k. Staatsherrschaft Neuberg hat bey diesem k.k. Obersten Hof- und Landjägermeister- amte einer Prüfung aus der Forstwissenschaft sich unterzogen und durch gründliche Beantwortung der ihm aus der Forstnaturkunde, Mathematik, Technologie und Forsthaushaltung vorgelegten Fragen den Beweis geliefert, daß er aus diesen forstwissenschaftlichen Zweigen überhaupt, vorzüglich aber aus der Geometrie und Verkohlung solche theoretische und praktische Kenntniße besitze, die ihm nicht nur die Fähigkeit in Begleitung seiner dormaligen Dienststelle vollständig zusprechen, sondern ihm auch rück- sichtlich seiner Verwendung in höhern Dienststellen besonders empfehlungs- würdig machen.

Wien den 17. April 809

Hardegg

Staatsarchiv für Allgem. Verwaltung, Wien
Aktenzahl 11 W, ex 811

PRÜFUNGS PROTOKOLL

des Joseph Grabner welcher in der Forstlehre bey den k. k. Forstbeamten
Michl Scherer, Johann Diepold und eine Zeit bey dem Forstprofessor Jo-
hann Schmitt gestanden ist.

Bearbeitet von 22. October bis 14^{ten} 9^{bris} 810

1. Was lehret die Forstwissenschaft?
2. Wie unterscheidet sich das Laub von dem Nadelholz und welche Eigen-
schaften hat jede Gattung?
3. Wie heißen die hierorts bekannten Laub und Nadelhölzer und welche hievon
gehören unter die harten und welche werden unter die weichen gezählt?
4. Wann blühet jeder der vorbenannten Holzgattungen, welche tragen in der
Blüthe Zwitterblumen, Zwitterpflanzen oder getrennte Geschlechtstheile,
und welche tragen allerley?
5. Wann wird der Saamen einer jeden Gattung reif, und wann fällt derselbe ab?
6. Wie vielerley Haupterdarten gibt es, und in welche Nebengattungen zer-
fallen selbe?
7. Welche von obigen Erdarten oder unter welchen Umständen sind solche
geeignet, Holz oder Holzartige- Gewächse folglich Bäume hervorzubringen?
8. In welchem Grunde gedeihen demnach die vorzüglichen Holzgattungen als
Eichen, beyde Buchen, Ahornarten, Eschen, Ulmen, Erlen und Nadelholz-
gattungen?
9. Wie geschieht der künstliche Anbau dieser vorzüglichen Holzgattungen, so-
wohl auf verrasten als auf wunden Erdreich, und auf wie vielerley Arten
kann derselbe vorgenommen werden?
10. Welche Veränderungen geht mit den Saamen in der Erde vor bis er zur
Holzpflanze heranwächst, und aus welchen Bestandtheilen besteht jedes
Holzartige Gewächs?
11. Hat auch die Lage in Rücksicht der Orientierung und das Klima auf den
mehr oder mindern Wachsthum der Hölzer bezug?
12. Lassen sich in allen Gegenden und in jeden Klima Stockholzwälder er-
ziegeln und fortpflanzen?
13. Welche Bäume treiben von Stocke wieder aus und welche sind vorzüglich
zu Stockholzbewirtschaftung geeignet?
14. Würde es einen Waldeigenthümer nicht mehr Nutzen schaffen, wenn er die
hiezu geeigneten Holzgattungen, statt Saamenwaldungen als Stockholz be-
nützte?
15. Welche Jahre werden zur Schlagbahrkeit oder Schlagbaren Umtrieb der
Saamen und Stockwälder, von jeder Holzgattung insbesondere angenommen?
16. Nach welchen Himmelsgegenden sind die Holzschläge sowohl in Saamen
und Stockwäldern anzulegen?

17. Was könnte die wiederordentliche Holzschlagsanlegung für nachtheilige Folgen nach sich ziehen?
18. Warum sind die Südwest und Westwinde die schädlichsten oder verursachen den Waldungen den größten Schaden?
19. Kann nicht auch der Fall eintreten, daß von der gewöhnlichen Holzschlagsorientierung abgewichen werden muß, was könnte diesen Fall veranlassen, und wie weit dahero, von der allgemeinen angenehmen Orientierung abzuweichen?
20. Wenn ein schlagbahrer Berg oder Waldtheil, bald mit Holzschlägen zu belegen wäre, hierin aber kein natürlicher Unterwuchs bestünde, wie wäre vorzugehen um selben in einigen Jahren noch vor der Abholzung dieses Theils zu erzielen, und welche Vorsichten sind hiebey nothwendig?
21. Wenn auf eine oder die andere Art der natürliche Unterwuchs erzielt und befördert werden kann, wäre es nicht nützlich diese Art Holzfällung vorzugsweise zu wählen, und in welchen Falle ist selbe vorzüglich anwendbar und in welchen unnöthig?
22. In welcher Jahreszeit ist die Bearbeitung der Saamenholzschläge den Forstregeln gemäß vorzunehmen, damit sowohl das Bau- als Feuerholz an ihrer natürlichen Güte nichts verlieren?
23. In welchen Fällen können und müssen sowohl Bau- als Feuerhölzer außer unbesagter Zeit gefällt werden?
24. Was ist vor Einstellung der Holzhauer in Saamenholzschlägen vorzunehmen, und was hat der Forstbeamte bey Einstellung derselben zu beobachten und ihnen einzubinden?
25. Auf was hat der Forstbeamte wehrend der Holzschlagsbearbeitung bis zur Vollendung und auf was nach der Abfuhr zu sehen?
26. In was für einen Waldbestand kann das Streumachen im Nothfalle, und mit welchen Vorsichten gestattet werden?
27. Was machet der Vieheintrieb und die Graßereyen, sowohl in denen Saamen als Stockholzschlägen für einen Schaden?
28. Woher mag es kommen, daß wie man aus Beobachtungen erfahren hat, der junge Nachwuchs meistens aus Buchen besteht, obschon die herrschende Gattung des vorigen Waldes aus Nadelholz bestanden ist?
29. Wenn in einem und eben denselben Forste, mehrere Berge oder Sectionen mit schlagbaren Gehölze sich vorfinden, aus welchen Ursachen, ist der eine oder der andere eher mit Holzschlägen zu belegen?
30. Wie muß ein gut gepflogener und forstordnungsmässiger behandelter Wald oder Forst in seinen Holzbeständen beschaffen seyn?

31. Es ist ein Holzschlag in welchen aufgearbeitet wurden 1120 Kl. Scheit 60 Kl Ausschuß 20 Kl. Stöck 40 Kl Moder und 76 Kl Bürtl davon das Hackerlohn pro Klafter von Scheitern 1 fl 15 Kr. von Ausschuß 1 fl 10 Kr. von Stöck 1 fl 7 Kr. von Moder 1 fl 4 Kr. und von Bürtl 1 fl 12 Kr. ist. Es fragt sich ob dieser Wald vermög den erhaltenen Holzarten als überständig oder als Schlagbar zu beurtheilen ist, und wie viel der Förster Hackerlohn an die Holzhauer für diesen Holzschlag hinauszuzahlen hat?
32. Es soll ein Holzschlag ausgesteckt werden welcher 15 Joch 1500 Quadratklafter enthält die Länge dieses Schlags ist 1250 Kl. wie breit muß selber werden?
33. In diesen Holzschlage wird $1460 \frac{3}{4}$ Kl. Holz ohne Bürtl erzeugt, es fragt sich nun, wie hoch der Schätzungsdurchschnitt auf ein Joch zu stehen kommt?
34. Was nennet man einen matematischen Punckt, was einen phisischen, und so auch von der Linie und der Fläche?
35. Wie kann man sich die Entstehung einer Linie sienlich vorstellen?
36. Was ist eine Fläche wie viellerley kommen in der Geometrie vor und wie heißen solche?
37. Wie werden die hier obenbenannten Flächen berechnet?
38. Mit wie viellerley Instrumente kann die Aufnahme der Wälder geschehen, welche Aufnahme ist die sicherste und verdint daher den Vorzug?
39. Welche Instrumente sind eben nach erforderlichlich, einen Wald oder Forst geometrisch aufzunehmen?
40. Wie wird eine Wiese von einen Punckte aufgenommen?
41. Wie wird eine Wiese von 2, 3, oder mehreren Punckten aufgenommen?
42. Wenn bey einer geometrischen Aufnahme eines Forstes eine innere Seperation zu machen übersehen worden ist, wie ist vorzugehen, um selbe ihn ihre Gestalt zu Papier und in den, bereits verfertigten Brouillon auf das gehörige Ort zu bringen?
43. Was ist ein Körper, wie viellerley kommen dem Förster in seinen Amtsverrichtungen vor, und wie heißen selbe?
44. Wie werden vorstehende Körper berechnet?
45. Ein Balkenstück ist $9 \frac{0}{2}^I$ lang, $1 \frac{1}{2}^{II}$ breit und 10^{II} dick, was beträgt dessen kubischer Inhalt?

Purkersdorf den 14^{ten} November 810

Josef Grabner
Forstpracktikant

Die Sammen hat der Geprüfte alle gekannt, bis auf die 2 Arten welche solcher verwechslet hat.

Zeillinger

Anm. : Dieses Prüfungsprotokoll umfaßt 93 Seiten.

Staatsarchiv für Allgem. Verwaltung, Wien

(Anm.: In diesem Falle wurden die Fragen nicht wiedergegeben, sondern nur die Beurteilung des Prüflings als Beispiel dafür, daß die Arbeit des Kandidaten den Anforderungen nicht entsprochen hat).

Hochlöbl. k. k. Obersthof- und Landjägermeisteramt!

In dem Anschluß hat man die Ehre das Prüfungsprotokoll des Vinzenz Lochner mit der Bemerkung in Unterthänigkeit vorzulegen, daß die ihm gegebenen Fragen aus der Forstwissenschaft, sehr wenige gut, theils mittelmässig, größtentheils aber schlecht beantwortet seyen, woraus zwar erhellet, daß der Geprüfte einige praktische Känntnisse besitztet welche er bey seinen gemachten Reisen, und verschiedenen Bedienstungen sich eigen gemacht hat; dennoch aber in einer solchen Verwirrung angebracht sind, daß man in gutter Uiberlegung den Sinn hievon kaum zu beurtheilen im Stande ist. Nebst diesen ist wohl die Handschrift leserlich doch äusserst fehlerhaft. Die Aufgabe der Rechnung, Geometrie und Sterometrie Fragen hat sich der Geprüfte verbetten, indem er nicht im Stande sey, die ersten 5 Spezies geläufig zu produziren, und von der Geometrie und Sterometrie gar keine Känntniß besitztet. Die Samen hat er selber alle gekannt bis auf die 3 Ahorngattungen, welche er mit den Nahmen verwechselte, eben so auch die 2 Erlen Samen.

Ubrigens mag er wohl ein fleisig und thätiger Forstmann seyn, aber bey den zu errichtenden Kreisforstämtern kann solcher von Seite des k. k. Oberforstamtes nie anempfohlen werden.

Purkersdorf den 3. 7^{bris} 812

Jos. Rettich
Forst- und Oberwaldmeister
Zeillinger
Waldmeister

Z E U G N I S S

Vorzeiger dieses Vinzenz Lochner hat in Folge allerhöchster Anordnung als Bittwerber zur Erlangung einer Anstellung bey den zu errichtenden k. k. Kreiswaldämtern einer Prüfung aus der Forstwissenschaft bey diesem k. k. Obersten Hof- u. Landjägermeisteramte sich unterzogen und andurch den Beweis geliefert, daß er zwar keineswegs die zur Erlangung einer Kreisforstkommissärs- u. Districtksförsterstelle erforderliche Fähigkeit besitze, jedoch rücksichtlich seiner am Tag gelegten praktischen Kentniße allerdings zur Begleitung solcher Privat-Forstdienste, die unter einer höheren Aufsicht u. Leitung stehen, für geeignet annerkannt werden könne.

Wien den 22. 7^{bris} 812

Hardegg

Staatsarchiv für Allgem. Verwaltung, Wien
Aktenzahl 98 ex, 812

PROTOKOLL

Über die mit Clemens Beständig in Folge hoher Bewilligung vom 16. März 811 Prot. No. 437 aus der Forstwissenschaft am 24. Juny 811 angefangenen, und mit dem 5^{ten} September 1811 vollendete Prüfung.

1. In was besteht die Forst- Naturkunde, wie wird solche eingetheilet und was lehret demnach eines und das andere derselben?
2. Wie erscheinen die wahren Holzarten, aus was bestehen Sie, und was hat ein Förster hievon zu wissen nothwendig?
3. Welches sind die festen Theile eines Baumes, was bilden dieselben, und welches sind ihre Verrichtungen das ganze Jahr hindurch?
4. Wie vielerley Haupt Erdarten giebt es, und wie werden solche in Hinsicht ihrer manigfaltigen Eigenschaften und Bestandtheile eingetheilet?
5. Bringt jedes Erdreich gemischt oder ungemischt, wen auch die Lage hoch, abhängig, oder eben, und das Klima kalt oder warm ist, Holzarten hervor?
6. Von welcher Vermischungsart sind diese Erdarten, nahmentlich einer oder der andern Baumholzgattung zu Beförderung ihres Wachthums am zuträglichsten?
7. Wie vielerley Gattungen Wälder giebt es, und wie werden solche, in Ansehung der Lage mit Rücksichtnehmung auf die vorhandenen Holzgattungen eingetheilt?
8. Welche Holzgattungen können demnach in Hinsicht der Lage mit größeren Vortheil als Saamen oder als Stockhölzer benutzt werden?
9. Nach welchen Grundsätzen werden diese Wälder unterhalten, oder vermehret, und was muß bey ein oder der andern Behandlungsart beobachtet werden, um die minder kostspielige Unterhaltung derselben zu begünstigen?
10. Wenn eine sumpfigte und eine ganz von Felsen, mit etwas Dammerde vermischte öde Gegend zum Waldstand sollte umgeschaffen werden, welche Vorkerungen müßte man unmittelbar vorher treffen, um solche auf eine künstliche und minder kostspillige Art in Waldstand zu versetzen, und was wäre demnach bey ein oder der andern Gegend nahmentlich für eine Holzgattung zu wählen, nebst der Ursache?
11. Ist in einem Lande, bey Vermehrung der Wälder nur bloß auf jene Holzgattungen zu sehen, welche in Hinsicht der Lage sowohl als auch des Grundes einen besseren Wachsthum versprechen, oder hat man in derley Fällen auf die Landesbedürftigste Holzgattung Rücksicht zu nehmen und welche?
12. Wenn in einem Lande mehr Laub als Nadelholz vorhanden, letzteres aber mehr bedürftig ist, als ersteres, wie wäre dießfalls führungsgemäß um den jungen Nachwuchs vom Nadelholze in den gemischten Waldungen durch Anlegung und Richtung der Holzschläge in Wachsthum zu Befördern?
13. Wenn ein Forst so gelagert ist, daß die darinn befindlichen Holzgattungen, sowohl Bau als Feuerhölzer nur mit einem unverhältnißmäßigen Kostenaufwand können ausgebracht, und abgesetzt werden, was ist in diesem Fall zu thun, um den Waldeigenthümer für diese Holzgattung einen höheren und den bestmöglichsten Nutzen zu verschaffen?

14. Durch welche kann den künftigen Holz-mangel vorgebeugt werden?
15. Was müßte alles geschehen, und welche Mittel sind zu ergreifen, den gegenwärtigen hir zu Lande fühlbaren Holz-mangel im etwas abzuhefeln?
16. Was ist vorher unumgänglich nothwendig, um einem plötzlich eintretenden Holz-mangel abhefeln zu können, und welche Mittel sind zu ergreifen, damit im Ganzen das jährlich abzutreibende Holz-quantum nicht überschritten werden?
17. Auf wievielerley Art kann die Eintheilung der Wälder geschehen, und welcher von diesen ist der Vorzug zu geben, nebst der Ursache?
18. Wie und auf welche Art, kan der gegenwärtige und zukünftige Holz-be-stand in einem Forste erhoben und bestimmt werden?
19. Welche Eigenschaften und Bestandtheile muß eine ächte topographische Forstbeschreibung zum gutten Gebrauch nach einer verfassungsmäßigen Art enthalten?
20. Es ist ein Wald, welcher 10000 Joch Flächen Inhalt enthält, abgeschätzt und gefunden worden, daß, $\frac{2}{5}$ mit 120 Jahren, $\frac{3}{10}$ mit 90 Jahren und $\frac{3}{10}$ mit 70 Jahren ihre Schlagbarkeit erreichen, der Haupt abschätzungs Durchschnitt aber von ganzen Forst ist mit 105 $\frac{2}{4}$ Klafter pro Joch erhoben worden, jetzt fragt sich, wieviell allda alljährlich auf immerwährende Dauer sowohl an Flächeninhalt, als an Holz-klaftern zu schlagen ist?
21. Wie hoch würde vorhergehender Wald an Kapitall anzuschlagen seyn, wenn alle darauffahenden Auslagen 850 fr betragen, der Eigenthümer aber des-selben das Capital zu 5 pr C^{to} gemäßen Coill. und die Klafter Holz im Durchschnitt 7 fr 55 kr kostet?
22. Wen ein Fuhrmann im Walde eine Klafter Scheiter, worinn 145 Scheiter sind, übergeben worden, und die Klafter Scheiter, alda 9 fr 55 kr kostete, derselbe aber während der Abfuhr 13 Scheiter verkaufte, so fragt sich was dieser Fuhrmann um den Werth zu ersetzen zu bezahlen hat?
23. Es ist ein Holzschlag welcher aus 1355 $\frac{3}{4}$ Klafter Scheiter, 113 $\frac{2}{4}$ Klafter Ausschuß, 58 Klafter Modrigan, und 160 Klafter Bürtle besteht; der Hackerlohn aber ist, und zwar für die Scheiter 1 fr 12 kr, den Aus-schuß 1 fr 8 kr, das Modrige 1 fr 3 kr und die Bürtle 1 fr 10 kr. Von diesen ganzen obigen Holz-quantum sind vermöge der Lage des Holzschlags nur $\frac{3}{5}$, wovon $\frac{1}{5}$ um 24 fr und $\frac{2}{5}$ um 45 fr auszubringen bestimmt worden. Es fragt sich wievil der Forstbeamte an Hader und Ausbringer-löhnungen zu bezahlen hat?
24. Wenn in einem Forst 2000 Klafter Holz zu 36'' Scheiterlänge auf immer-währende Dauer zu schlagen wären, wievill Klafter würden alda, zu 30'' Scheiterlänge alljährlich zu schlagen seyn, um obiges Materiall zu er-zeugen?
25. Wie vielerley Winkel giebt es, wie unterscheiden sie sich von einander, was bestimmt die Größe eines Winkels, und wie werden sie bemeßen?
26. Wie vielerley Flächen kommen in der Geometrie vor, wie unterscheiden sie sich von einander, und wie werden dieselben berechnet?
27. Wie wird von einem Zirkel durch den gegebenen Durchmesser sein Um-kreis, oder auch umgeker, durch den gegebenen Umkreis der Durch-messer desselben gefunden?

28. Welche Instrumente kommen bey Vermessung der Wälder vor, und auf wie vielerley Art kann die Bemessung der Wälder geschehen?
29. Wie ist eine Gegend mit ganzen, und wie mit gebrochenen Stationen aufzunehmen, und welches ist wohl die Ursache, daß man nach ersterer Art arbeiten muß?
30. Was hat ein Förster dem die Aufnahme eines Forstes anvertraut wird, vor und während der Arbeit zu beobachten, damit alle Theile des Waldstandes und die topographischen Gegenstände nach ihrer richtigen Größe, erscheinen, und folglich bey der allenfalls nöthigen Zusammensetzung von mehreren Blättern, eine richtige zur Amtirung nothwendige Forstkarte erscheine?
31. Wie ist die Höhe eines jeden Gegenstandes nach geometrischen Grundsätzen zu messen?
32. Welche Vorsichten sind bey Aufnahmen der hohen Gebürge nothwendig; und was verschaffen selbe für Vortheile?
33. Welche Körper kommen bey dem Forstweßen vor, und wie unterscheiden sie sich?
34. Wieviel enthält eine Kubick Klafter Cubic Schuh, und ein derley Schuhe an Zollen?
35. Wie werden alle vorkommenden Körper berechnet, und derselben Kubischer Inhalt bestimmt?
36. Ein Würfel enthält an einer Seite 4 Klafter 3 Schuh; es fragt sich um den körperlichen Inhalt deßselben?
37. Ein abgestutzter Kegel enthält am obern Ort in seinem Durchmesser 1 Schuh 7 Zoll, am untern Ort 3 Schuh 4 Zoll, an seiner Länge $6^{\circ} 5'$ wieviel Cubic Inhalt enthält dieser abgestutzte Kegel?
38. Wievielerley Arten giebt es die geschlagenen Feuer und Kohlhölzer von den Walde auf die Fuhrstraße oder auf die Schwembäche oder Kohlplätze zu bringen, wo ist eine oder die andere Art anwendbar, oder welche verdient in ein oder andern Falle den Vorzug?
39. Wie vielerley Arten der Verkohlung giebt es, wie geschieht selbe, und welche verdient den Vorzug und warum?
40. Ist es vortheilhafter in stehenden oder liegenden Kohlhölzern die Verkohlung zu unternehmen, und wie müßen die Kohlstätte in ein oder anderm Falle zugerichtet werden?
41. Wenn die Verkohlung in liegenden Häufen, und zwar mit sogenannten Dreylingen unternommen wird, was hat nach der Ausbringung derselben aus dem Schwembache mit solchen bis zur Verkohlung zu geschehen, und was ist bey Einlegung der Dreylinge in die Kohlstatt oder Grube zu beobachten, um hinlängliches und guttes Kohl zu erzeugen?
42. Ist die geschwindere oder langsamere Verkohlung vorzuziehen; in welchen Fall giebt es mehr oder weniger bessere oder schlechtere Kohlen?
43. Wenn demnach ein oder die andere Art nicht nur allein zum Nutzen des Waldeigenthümers, sondern selbst für den Kohlbedürftigen ja sogar in Rücksicht der Holzersparniß für das ganze Land nützlich ist,

wie dürften die Köhler respecte ihres Verdienstes zu bezahlen seyn; zu möglichsten Holzersparniß das Verhältnißmäßige hinlängliche und gute Kohl zu erzeugen?

44. Welche Holzgattungen geben das beste, und welche das schlechtere oder schlechteste Kohl, diese sind der Ordnung nach zu beschreiben?
45. Wie könnten die höheren Behörden mitwircken, daß bey Ferführung des Kohles kein so starker Einrib oder Schwendung geschehe?
46. Was ist von den sogenannten Schlagheitzen oder Verbrennen der Äste zu halten, was soll selbes nützlich und was kann solche schädliches hervorbringen?

Antwort: Das sogenante Schlagheitzen kann den Waldungen nützlich und schädlich seyn. Vor allem ist zu merken, daß das Brennen auf einem Freyen Platz geschehen muß, und nicht eher außer Acht gelassen werden darf, bis kein Funcken Feuer mehr vorhanden ist; es kann den Wald in sofern schädlich seyn, wenn dadurch ein Feuer entsteht, oder wenn man nicht genau untersucht hat, ob an den Ort wo gebrannt wird, kein junger Aufschlag oder Anflug vorhanden ist.

Auch verschafft es den Nutzen, daß alles unnütze faule Holz, Aeste, Unkraut u. d. gl. von dem Schlage verbrennt, und der Boden dadurch zur Saat mehr empfänglich gemacht wird.

47. Da es erwiesen ist, daß die meisten Bauern ihre Stockrechts Wälder als Raumrechte benützen, die letzteren aber Theils als Hutweiden genießen; oder ihren anderen Gründen einverleibet haben, was hätte demnach zu geschehen, um mittlerweile die sogenannten Stockrechte wieder als Wälder in aufrechten Stand zu bringen?

Wien den 5^{ten} September 1811.

Clemens Beständig

Anm.: Dieses Protokoll umfaßt 110 Seiten.

Hochlöbl. kaiserl. königl. Oberstes Hof- und Landjägermeisteramt

Klemens Beständig, frstl. Rosenbergischer Forstkandidat erhielt untern 16. May d. J. zeuge Beilage die hohe Bewilligung, sich der Prüfung aus der Forstwissenschaft bei hierortiger Kanzley unterziehen zu dürfen.

Der Erfurchtsvoll Unterzeichnete hat demnach die hohe Gnade, in dem weiteren Anschlusse das soeben beendigte dießfällige Protokoll zu hohen Beurtheilung gehorsamst vorzulegen.

Wien den 5. September 1811

Von der k. k. Obersten Hof- und Landjägermeisteramts Registratur

G u t a c h t e n

des Forstraths Öhlmayer über die von dem Forstpractikanten Klemens Beständig gemachte Forstprüfung.

Obleich der geprüfte nicht aus allen Theillen der Forstwissenschaften oder ihren Hilfswissenschaften geprüft worden ist, so verräth doch derselbe in seinen Beantwortungen, daß er nicht nur allein vieles gelesen, sondern auch hie und da practische Erfahrungen gemacht habe, in welcher letzterer Hinsicht er sich in der Verkohlung als ein zur Forstchemy gehörigen Gegenstand vorzüglich ausgezeichnet hat?

Weiters hat derselbe die meisten Fragen der Forstmineralogie, der Forstnaturkunde, der Forstmathematik samt ihren dahin einschlagenden Forstrechnungen und des Forsthaushaltes gut wenigere hingegen nur mittelmässig oder zu wenig ausführlich beantwortet.

Und obgleich derselbe auch einige Fragen schlecht beantwortet hat, so sind es jedoch nur solche, wo er entweder den Sinn der Frage nicht verstanden hat, oder daß es ihm noch an einer mehrjährigen Practick mangle.

Es dürfte daher dem Geprüften über seine gemachte Forstprüfung ein gutes Zeugniß jedoch mit der Bemerkung ausgestellt werden, daß er als ein brauchbarer untergeordneter Forstbeamter unter der weisen Leitung einer Oberdirectzion angestellt werden könne, und sich die noch mangelnden practischen Kenntniße zuzueignen trachte.

Wien den 15. Jänner 812

Öhlmayer

Z E U G N I S S

Vorzeiger dieses, Clemens Beständig, fürstlich Rosenbergscher Forstkandidat, hat bey diesen k. k. vereinten Oberstjägermeister u. n. ö. Waldamte einer Prüfung aus der Forstwissenschaft sich unterzogen und andurch den Beweis geliefert, daß er rücksichtlich seiner aus der Forstnaturkunde, Forstmathematik u. dem Forsthaushalte, besonders aber in Bezug auf die Verkohlung als einer zur Forstchemie gehörigen Gegenstand besitzende Kenntniße allerdings in der Klasse jener Subjecte gesetzt zu werden verdiene, denen unter einer höheren Leitung die Aufsicht über einen Forst anvertraut werden kann.

Wien den 7. Februar 812

Hardegg

Staatsarchiv für Allgem. Verwaltung, Wien
Aktenzahl 579 A ex 812

PROTOKOLL

Über die mit Unterzeichnetem Zöglinge der k.k. provisorischen Forstlehranstalt zu Purkersdorf Emanuel Pollak bey dem k.k. Obersten Hof- und Landjägermeisteramte von 2^{ten} Juny bis 24^{ten} Juny 812 aus der Forstwissenschaft vorgenommenen Prüfung.

I. Forstwissenschaftliche Fragen

1. Wie werden die Fichtenwälder abgetrieben?
2. Auf welche Art muß der Abtrieb der Buchenwälder geschehen, wenn die Schläge nicht verrassen oder mit Birken bewachsen, sondern mit Buchen vollständig und geschlossen in Anwuchs kommen sollen?
3. Wie werden die Eicheln, die Tanne- und Fichtensamen eingesammelt und bis zur Aussaat aufbewahrt?
4. Auf welche Art werden die Eicheln, Tannen- und Fichtensamen ausgesät?
5. Wie werden kleine Setzlinge aus der Pflanzschule und aus einem vorhandenen Jungsamenanwuchs auf öde Waldorte verpflanzt?
6. Welche Vorkehrungen sind zu treffen, um dem Verderbniß der Holzbestände durch den Raupefraß und durch den Borkenkäfer vorzubeugen und zu steuern?
7. Zu welcher Zeit und auf welche Art geschieht die Fällung des Holzes?
8. Auf welche Art wird in den Fichtenwäldern das Harz gesammelt?
9. Ein Waldbestand enthält gegenwärtig 24.000 Klafter Holz, der gegenwärtige Zuwachs hievon ist 420 Klafter. Es soll von diesem Bestande alle Jahre eine gleiche und solche Quantität weggeschlagen werden, daß binnen 24 Jahren seine ganze gegenwärtige Holzmasse samt den Zuwachs konsumiert ist. Wieviel Klafter beträgt der sumarische Zuwachs dieses Bestandes während seiner Abtriebszeit von 24 Jahren, und wieviel Klafter können alle Jahre weggeschlagen werden?
10. Ein Hochwaldforstrevier, dessen Zustand von dem Regulieren nicht sehr bedeutend abweicht ist in einem 120 jährigen Turnus gesetzt. Es beträgt die im Zuwachs stehende haubare Holzmasse 13.322 Klafter, der gegenwärtige Zuwachs hievon 199 Klafter, und die Summe des nicht im Zuwachs stehenden schlagbaren Holzes, und des im haubaren Alter erfolgenden Ertrags aller übrigen mit Mittelholz, Stangenholz und jungen Nachwuchs bestandenen Abteilungen 41.245 Klafter, welcher ist der vorläufige gleiche jährliche Ertrag dieser Forstrevieren?

II. F o r s t m a t h e m a t i s c h e F r a g e n

1. Nach welchen Regeln wird die Quadratwurzel aus einer ganzen Zahl, aus einen gemeinen Bruche, und endlich aus einem Dezimalbruche ausgezogen? Die Beantwortung dieser Frage ist durch willkürlich gewählte Beispiele zu erläutern?
2. Wie wird die Kubikwurzel aus einer ganzen Zahl, aus einen gemeinen Bruche, und wie aus einem Dezimalbruche ausgezogen. Diese Fälle sind wieder durch selbstgewählte Beyspiele zu erklären.
3. Es ist der Wert eines Waldes zu bestimmen, der von jetzt an nach Ablauf von $m = 30$ Jahren jährlich einen Geldertrag von $e = 560$ fl erträgt und so immer nach Verlauf von $30 = m$ Jahren diese Revenüe wiedergibt. Was ist dieser Wald jetzt werth, wenn man von 100 f efr 4 fr Interessen rechnet?
4. Was ist ein Wald gegenwärtig werth der von jetzt an jährlich einen reinen Ertrag von a fr durch n Jahre hintereinander liefert, dann aber durch eine Periode von m Jahren nichts rentiert, und endlich nach Verlauf dieser Zeit, obige Summe von a fr jährlich durch n aufeinanderfolgende Jahre wieder giebt, und so wechselweise fort, wenn von 100 fr efr Interesse vorgeschrieben sind?
5. Wie wird der Kubikinhalte einer Walze, Zylinder, Kegels, Konus und eines parallel abgestutzten Kegels berechnet?
6. Nach wievielerley Methoden kann ein Wald aufgenommen werden, welche Art ist die gewöhnlichste, und wie geschieht nach dieser Art die Aufnahme selbst?
7. Wie wird der Flächeninhalt eines aufgenommenen Waldestrikts, dessen Grenzen zum Theil geradlienigt und zum Theil krumlienigt sind, berechnet?
8. Es ist eine unregelmäßige Figur in n gleiche Theile zu zertheilen, in welcher die Theilungslinien mit einer gegebenen geraden Linie parallel laufen müssen. Die Auflösung dieser Aufgabe ist durch eine selbstgewählte Figur zu erläutern, und endlich ist zu bestimmen, ob und wo diese Aufgabe im Forstwesen Anwendung hat?

Anm.: Dieses Prüfungsprotokoll umfaßt 140 Seiten.

Hochlöbl. kais. königl. Oberstes Hof- und Landjägermeisteramt!

In Folge hohen Auftrages von 31. May d. J. hat man mit Emanuel Pollack die Prüfung aus der Forstwissenschaft vorgenommen, daher dessen vollendetes Prüfungsprotokoll zur weiteren Hochgefälligen Schlußfassung hier gehorsamst beigegeben wird.

Wien den 26. Juny 812

Von der kaiserl. königl. Obersten
Hof- und Landjägermeisteramts
Registratur.

G u t a c h t e n

des k. k. Forstraths Öhlmayr über die von dem Emanuel Pollack Eleven der k. k. Forstlehranstalt in Purkersdorf bey diesem vereinten k. k. Hofamte gemachten schriftlichen Forstprüfung.

Der Geprüfte hat die ihm gegebenen Fragen solchergestalten gut beantwortet, daß er über die von ihm gemachte Forstprüfung ein sehr gutes Zeugniß verdienet. Und obgleich diese Fragen meist nur in die Forsthaushaltung und Forstmathematik einschlagen, so ist jedoch aus der Gründlichkeit, mit welcher der Geprüfte die ihm gegebenen Fragen beantwortet hat, zu vermuthen, daß er auch in allen übrigen Theilen der Forsthilfswissenschaften gut bewandert seye.

Wien den 9. July 812

Öhlmayr
Forstrath

Staatsarchiv für Allgem. Verwaltung, Wien
Aktenzahl 49 ex 813

PROTOKOLL

Über die von dem unterzeichneten Zögling der k.k. Forstlehranstalt zu Maria-brunn Joseph Krippel bey dem k.k. Obersten Hof u. Landjägermeister-
amte vom 28^{ten} Juny bis den 21^{ten} July 1813 aus der Forstwissenschaft
abgelegten Prüfung.

I. A u s d e r F o r s t w i s s e n s c h a f t

1. Auf welche Art werden die abzutreibenden Bestände in Buchenhochwälder in einen Dunkelschlag gestellt?
Anmerkung: vor dem Licht- und Abtriebshau ist in der Beantwortung dieser Frage nichts anzuführen.
2. Wie ist ein irregulärer Buchenhochwaldbestand abzutreiben und zu behandeln, der aus alten ausser Schluß stehenden Buchen, und aus zum Theil oder überall verkümmerten Unterwuchs besteht?
3. Wie muß man verfahren, um die Fichtenwälder in Dunkelschlägen abzutreiben?
4. Auf welche Art werden die Fichtenzapfen ausgeklegt?
5. Welche Vorsichten hat man anzuwenden, um bey dem Ankauf der Kiefern-Fichten-Lerchbausamen nicht hintergangen zu werden?
6. Wie geschieht die Zubereitung des Bodens für die Holzsaat durch das Plätzweise Hacken?
7. Wie wird die Fichtensaat auf einer Blöße verrichtet, die mit einem dichten pelzigen Grase, Moose, Haide bewachsen, und so beschaffen ist, daß der Boden derselben durch eiserne Eggen, oder Rechen nicht verwundet werden kann?
8. Wie sind kleine Setzlinge zu beschneiden, mit welchen eine Blöße bepflanzt werden sollen?
9. Unter welchen Umständen verdient die Niderwaldwirthschaft den Vorzug vor der Hochwaldwirthschaft?
10. Worin besteht die Kultur der durch die Holzhauerarbeiten und durch die Holzabfarth entstandenen Lücken und kleineren Blößen in den jungen Anwuchs der abgetriebenen Schläge in den Buchenhochwäldern?
11. Unter welchen Umständen ist die Fällung des Holzes mit der Axt und mit der Säge am vortheilhaftesten?

Antwort: Die Fällung des Holzes mit der Axt ist zwar noch die gewöhnlichste, weil sie die Holzhauer am meisten gewöhnt sind. Sie ist aber nur unter solchen Umständen vortheilhafter als die Fällung mittelst der Säge, wenn 5 bis 6 zöllige Stangenhölzer abzutreiben sind, von welchen der Wiederausschlag der Stöcke erwartet wird, in diesem Fall wird man mit der

Axt nicht nur geschwinder operieren, sondern auch den Stockausschlag mehr befördern, als wenn man diese Stangen mit der Säge fällen wollte. Auch bey der Fällung starker Bäume bedient man sich der Axt, wenn man nemlich die Stöcke nicht roden lassen will, oder wenn es sich nicht der Mühe lohnte, und die Stämme doch bey einer solchen Tiefe an der Erde gefällt werden sollen, wozu man mit der Säge nicht gelangen kann. Die Fällung mit der Axt ist aber bey starkem Holze immer mit Nachtheil verbunden, denn bey starken Stämmen muß oft eine 1 bis $1\frac{1}{2}$ Schuh hohe Kerbe gehauen werden, wodurch die Stämme oft, da sie an ihrer Lage verlieren, zu manchem Gebrauch untauglich gemacht werden. Das in die Späne gehauene Holz gehet als feste Masse verlohren, die Stammende erhalten durch die Kerbe eine schiefe Fläche, daher kann den Brennholzklaffern nicht das gehörige Maß gegeben werden; endlich haben es die Holzbauer nicht so in ihrer Gewalt das Fallen der Bäume nach Willkühr zu lenken, wie bei der Fällung mittelst der Säge.

12. Welche Holzarten werden bey dem Zivil- oder Landbau zu Schwellen genommen, und wie müssen die Schwellen hierzu beschaffen seyn?
13. Welche Vortheile sind mit der Abgabe der Landbauhölzer als Rund- und Eckhölzer verbunden?
14. Welche Holzarten werden zu Mühlwellen oder Wellbäume genommen, und wie müssen die Stämme dazu beschaffen seyn?
15. Wie sind bey der Vermessung eines Forstreviers die Holzbestände zu separieren, wenn der Holzertrag blos auf die erste Periode des Turnus bestimmt werden soll.
16. Welche sind die allgemeinen Grundsätze, wornach die Forstkarten zu zeichnen sind?
17. Wie wird nach der Wachsthumsscala eines Forstrevieres der Turnus bestimmt?
18. Unter welchen Umständen geschieht die Taxation eines Holzbestands durch Probejoche, und unter welchen durch das Auszählen seiner Stämme?
19. Es ist die gegenwärtige Holzmasse der ersten Klasse eines Forstreviers 20000 Klafter, der Zuwachs hievon 400 Klafter, und die Zeit in welcher diese Holzmasse samt Zuwachs abgetrieben seyn soll, 27 Jahre; wie viel Klafter können alle Jahre geschlagen werden?

Anmerkung: Zur Auflösung dieser Aufgabe ist eine algebraische Formel zu entwickeln, und hiernach die Aufgabe zu lösen.

II. A u s d e r F o r s t m a t h e m a t i k

1. Wenn jeder Waldbesitzer das Neuntel seiner Waldreviere bisher kontribuiren mußte, und nun bey einem ausserordentlichen Bedürfniß des Staats das Sechstel davon bezahlen muß; um wieviel muß er den Preis seines Holzes erhöhen, damit derselbe seine vorrige Waldrevenue bey behalte?

2. In einem Forstrevier ist ein Grenzgraben von 170 Klaftern lang 9 Schuh breit, und 6 Schuh tief in 15 Tagen zu täglichen 10 Arbeitsstunden durch durch 12 Arbeiter verfertigt worden; wie viel Arbeiter werden erforderlich seyn, wenn man einen eben solchen Graben von 260 Klafter in der Länge, 4 Schuh Breite und 7 Schuh tiefe in 9 Tagen zu täglichen 12 Arbeitsstunden verfertigen lassen will?
3. Eine gemeinschaftliche Hutweide von 85 $\frac{1}{2}$ Joch soll unter 2 Gemeinden vertheilt werden, und mit Holz bepflanzt werden, und zwar ist die Theilung voerhältniß-mässig ihres bisherigen Viehstandes mit welchem die Weide benutzt wurde vorzunehmen; nun hat die erste Gemeinde die Hutweite bis her immer mit 150 Stück Rindvieh und 90 Stück Schaafen, und die 2. dieselbe mit 80 Stück Rindvieh und 130 Stück Schaafen benutzt; sie rechneten 5 Stück Schaafe auf 2 Stück Rindvieh; es ist die Frage wie viel jeder Gemeinde von der zu vertheilenden Hutweide zu zumessen sey?
4. Eine bisher streitig gewesene Waldfläche 346 Joch 1200 Quadratkl. ist vermög Übereinkunft der streitigen drey Partheyen dergestalt zu vertheilen, daß die Theile sich so gegen einander verhalten, wie ihre an dieses zu vertheilende Stück angrenzenden Waldflächen. Nun beträgt die Waldfläche der

Herrschaft A	1995	Joch
Gemeinde B	786	"
Stadt C	2845	

 Wie viel gebürt jeder Parthey von dem zu vertheilenden Waldboden?
5. Ein Wald der von jetzt an nach Verlauf von n 25 Jahren jährlich immer einen Geldertrag von a = 635 fl erträgt, und so immer fort nach Verlauf von 12 Jahren diese Revenue wieder gibt, soll verkauft werden; wie viel ist derselbe gegenwärtig werth, wenn die Intressen von Intressen und zu c = 4 $\frac{1}{2}$ fl von 100 gerechnet werden?
6. Nach wie vielerley Methoden kann ein Wald aufgenommen werden, welche Art ist die gewöhnlichste, und wie geschieht nach dieser Art die Aufnahme selbst?
7. Wie wird der Flächeninhalt eines aufgenommenen Walddistrikts dessen Grenzen zum Theil geradlienigt, und zum Theil krumlienigt sind, berechnet?
8. Es ist eine unregelmässige geometrische Figur in n 8 gleiche Theile zu zertheilen, in welcher die Theilungslinien mit einer gegebenen geraden Lienie parallel laufen müssen?
Die Auflösung dieser Aufgabe ist durch eine selbst gewählte Figur, die zum Theil gerade und zum Theil krume Grenzen hat zu erleutern, und endlich zu bestimmen wo diese Aufgabe im Forstwesen angewendet wird?
9. Von einem Trapez, welches einen Flächeninhalt 46 Joch enthält, ist ein Flächeninhalt = 16 $\frac{1}{2}$ Joch dergestalt abzuschneiden, daß die Theilungslinie mit den zwey gleichlaufenden Seiten des Trapezes parallel laufe?
10. Damit eine Pflanzschule gegen Wild- und Viehschaden gesichert sey, ist es nöthig einen Graben auszuheben, der in der obern Länge 218^o, in der untern 218^o 4' in der obern Breite 7' und in der untern 3', in der Tiefe aber 6' beträgt, wie groß ist der Kostenaufwand dieses Werkes wenn für die Kubikklafter 36 kr zu bezahlen sind?

Wien den 21^{ten} July 1813

Jos. Krippel

Anm.: Dieses Prüfungsprotokoll umfaßt 64 Seiten.

Lehrplanentwurf der Professoren der thesesianischen Ritterakademie, Ebbe,
Schultes und Schmidt

PLAN
ZU EINEM FORST-INSTITUTE IN ÖSTERREICH

Die glückliche Zunahme der Bevölkerung, und die erwünschte Aufnahme der Fabriken Oesterreichs mußte bey dem Holzbedarfe, der dadurch entstand, und bey der Art, wie unsere Wälder bisher behandelt wurden, den Holzmangel fühlbar machen.

Um jene Aufnahme der Bevölkerung, jenes Aufblühen der Fabriken und Manufakturien in Oesterreich dauerhaft zu machen, muß nicht nur das gehörige Verhältniß zwischen dem Holzbedarfe, und Holzzertrage erhalten, sondern jetzt sogar schon wieder hergestellt werden.

Die hohen Preise, zu welchen das Holz seit einigen Jahren, abgesehen von der gewöhnlichen Erhöhung aller Bedürfnisse gestiegen ist, beweisen, daß dieses gehörige Verhältniß nicht mehr statt hat, daß der Holzzertrag abnimmt, und daß endlich Holzmangel einreissen muß.

Unter den übrigen Mitteln, welche dem Staat zu Gebote stehen, um diese Übel bald und sicher abzuwenden, scheint eine unter dem höchsten Schutze errichtete, und mit der nöthigen Unterstützung beglückte Lehranstalt für Förster, ein Forstinstitut, an welchem der angehende Forstmann gehörig zu seinem wichtigen Amte gebildet und unterrichtet werde, wie er alle in sein Fach einschlagende Allerhöchste Verfügungen und Befehle, die er so oft weder kennt, noch versteht, befolgen soll, eines zweckmässigsten zu seyn.

Dieses eben so einfachen natürlichen Mittels bedienen sich mehrere Staaten Deutschlands, z. B. Würtemberg, wo es mit Järgergarde verbunden ist, Sachsen Meiningen, Dessau, p. p. mit so glücklichem Erfolge, daß die heilsamen Wirkungen desselben selbst unseren Güterbesitzern bekannt geworden sind, die ihre Forstbeamte dahin zur Schule schicken. Wir haben zwar einige Forstschulen in der österreichischen Monarchie: zu Freyburg in Breisgau, und zu Hradeck in Hungarn, allein wir haben keine ähnliche Bildungsanstalt in Oesterreich. An der k. k. Theresianischen Ritterakademie allein wird, was an keiner Universität, an keinem Lycæum geschieht, Forstwissenschaft, gelehret. Allein wie sehr ist hier der Unterricht für den Güterbesitzer verschieden von jenem, den der Forstmann erhalten soll? Jener soll Befehle ertheilen, dieser dieselben befolgen lernen. Wie soll aber ein Förster dieß, wenn seine Bildung zum praktischen Waldmann in Lakayen und Büchsenspannersdiensten in der Hauptstadt oder höchstens in sogenannten Lehrjahren bey alten Förstern bestand, wo er mehr zum Jagd- als zum Forst-

dienste verwendet wurde? So wenig dem Offizier taktische Kenntnisse nützen, wenn der gemeine Mann, den er anführen soll, nicht exerziert, nicht im Dienste geübt ist, so wenig nützt es, den Güterbesitzer praktische und theoretische Kenntnisse der Forstwissenschaft zu besitzen, wenn er die Ausführungen seiner Anordnungen ungebildeten, von Vorurtheilen und blinder Anhänglichkeit an altes Herkommen geblendeten unwissenden Forstleuten überlassen muß. Eine Forstschule scheint also nöthig zu seyn. Da diese Lehranstalt für eine Menschenklasse bestimmt ist, die sich mit Wissenschaften nie abgegeben hat, und ihrer Geschäfte wegen nie abgeben kann; so muß bey dem Unterrichte derselben das eine wissenschaftliche eben so sehr, als das bloß mechanische vermieden werden; man müßte alles so vortragen, wie es der gerade gesunde Menschenverstand, in so ferne er nie durch wissenschaftliche Bildung höher ausgebildet wurde, auffaßt, und ansieht, daß es ihm bey jedem Schritte vorwärts klar wird, wie er zu den bisherigen Kenntnissen gelangte, wie diese unter einander verbunden sind, wie er auf eine leichte Weise, und ohne fremde Hülfe dieselben erweitern und wie er in neuen nie vorgekommenen Fällen sich selbst forthelfen könne. In diesem Geiste möchte der Vortrag abgehalten, und müßten die Lehrbücher abgefaßt werden.

Die Gegenstände, in welchen ein Forstmann auf einer Forstschule unterrichtet werden muß sind

- A Mathematik
- B Forstnaturgeschichte
- C praktische Baumzucht

jedes in stäter Beziehung auf das Forstwesen.

A MATHEMATIK

Aus dem arithmetischen Theile derselben muß der Förster kennen:

1. Die vier Rechnungsarten in genannten und ungenannten Zahlen im ganzen und gebrochenen Zahlen.
2. Die einfache und zusammengesetzte Regel de Tria und Gesellschaftsregel.
3. Quadrierung und Kubierung der Zahlen und Ausziehung ihrer Wurzeln. Im Lehrvortrage geschieht hier immer die nöthige stätte Anwendung auf das Forstwesen.

Aus dem geometrischen Theile der Mathematik.

1. Absteckung und Ausmessung der Winkel, und Distanzen; Ausmessung der Dicke und Höhe der Bäume.
2. Absteckung, Ausmessung, Berechnung und Theilung der 3-4. Vielecke und krummliniger Figuren.
3. Ausmessung, Berechnung und Abtheilung ganzer Reviere in Jahrschläge.
4. Aufnahme, Unterhaltung, Erneuerung der Waldgränzen und Schlagscheiden der Jahresschläge.
5. Ausmessung und Berechnung des Körperinhaltes der Holzstöße, Kohlenmailer, des Bauminhaltes, der Mühlenwällen, Naben Achsen, Schiffsbuchten, der Bretter, Bohlen, Lattenstämme, Sägeblöcke u. s. w.
6. Bauholzanschläge von Schwellen, Balken, Stiel, Riegel- Sparrenholze p. p. Bestimmung des Werthes der Baumstämme im Wert- Bau und Brennreise.

Aus der Mathematik und Bauwissenschaft muß der Förster wissen:

1. Die wesentlichsten Bewegungsgesetze auf Forstgegenstände angewendet.
2. Maschinen zum Abräumen der Gehäue und zum Fortbringen des Holzes.
3. Anlage und Unterhaltung der Floßbäche, floßbaren Kanäle, Floßgräben, Floßteiche der Waldmühlenbäche.
4. Anlage und Unterhaltung der Entwässerungsgräben, Schleußen, Ufer bey Waldflüssen, Anlage der Nothdämme bey Brüchen. pp.
5. Sandbau, Hilfsmittel zur Übermachung der Sandgegenden.
6. Anlage und Unterhaltung der Waldwege.

Aus der Taxation der Forste.

1. Abschätzungsart des Holzbestandes im Forste.
2. Einrichtung der Forstkarte zur Abschätzung des Holzbestandes, Prüfungsart dieser Karten, und Register und Revision derselben an Ort und Stelle.
3. Berechnung des jährlichen Forstertrages mit Rücksicht auf die Abschätzungsregister.
4. Entwurfsart des Natural - Etats der Forste mit Rücksicht auf die Landesbedürfnisse und Mittel dieses Etats dem Landesbedarfe mit Erhaltung der Wälder so nahe als möglich zu bringen.
5. Einrichtung der Abschätzungsmanualien, und die Abschätzung in Ordnung zu erhaltend.
6. Abschätzung der übrigen forstwirthschaftlichen Gegenstände.

Forstrechnungswesen insbesondere

1. Einrichtung der Journale, der Geld und Naturalienrechnung.
2. Berechnung und Belegung des Forstertrages.
3. Rechnungs - Revision und Forst - Controlle.

B AUS DER FORSTNATURGESCHICHTE

soll der Förster wissen, und zwar:

a Aus der Mineralogie.

1. Die Erdarten in Bezug auf den Boden um darnach das Gedeihen und Nichtgedeihen der vorhandenen oder anzubauenden Forstbäume und Sträucher beurtheilen zu können.
2. Erdarten, Steine und Erze, die oft in Wäldern einbrechen, und sehr vortheilhafte Nebennutzungen gewähren z.B. Walkererde, Töpferthon, Kalk, Formsand, Porzellanerde, Kiese, Gestellsteine, Eisenärze. pp.

b Aus der Zoologie.

1. Kenntniß und Erhaltung der Jagdbaren Thiere.
2. Kenntniß derjenigen Thiere, die dem Förster nützlich oder schädlich werden. z.B. Kenntniß der die schädlichen Waldinsekten vertilgenden Vögeln, die er hegen, nicht wie es geschieht, wegschießen muß; Kenntniß der verderblichen Waldinsekten und der Mittel zu ihrer Vertilgung. Er soll auch einen Unterricht zu der bey uns so gut, als in dem kälteren Preußen möglichen und nothwendigen Seidenraupenzucht erhalten.

c Aus der Botanik

1. Forstmässige Kenntniß der Bäume und Sträucher nach ihren gehörigen Nahmen, ihren natürlichen Stande, ihren Unterscheidungsmerkmalen, ihrer forstmässigen Eintheilung ihrer natürlichen Eigenschaften und ihren Hauptzufällen.

2. Physiologie der Pflanzen, so viel als nöthig, um sich die Regeln beim Anbaue, bey der Pflege und Fällung der Bäume aus Grundsätzen erklären zu können.
3. Kenntniß jener ausländischen, vorzüglich nordamerikanischen Bäume, deren Anpflanzung bey uns wegen ihres schnelleren Wuchses, da unsere inländischen Holzarten bey der Verwüstung unserer Wälder nicht mehr schnell genug wachsen, nothwendig ist. An diese naturhistorischen Kenntnisse reiht sich nothwendig:
4. Jener Theil der Technologie, durch welchen der Förster in den Stand gesetzt wird, die gemeinern Nutzholzarten mit dem größten Vortheile auf und auszuarbeiten, zu verfeinern, und nach kaufmännischen Grundsätzen besser an Mann zu bringen. Dadurch und durch einige Lehrsätze aus der Technologie wird er auch die Nebenvortheile zu erlangen wissen, die sonst unbenützten Sträucher dem Färber, Gärber, Pulvermühler, Brandweinbrenner, Landwirthe, dem Waldbesitzer gewähren.
5. Endlich muß er auch nothwendig die bestehenden Landesgesetze, die bisher weder gesammelt, noch gehörig aufbewahrt wurden, und mit deren Sammlung die Zöglinge der k. k. thesesianischen Ritterakademie im 1. Kurse der Rechtsgelehrtheit unter Anleitung der Professoren, Dolliner und Schultes beschäftigt sind, und die wichtigsten Gegenstände aus der Forstpolizey kennen lernen.

C. PRAKTISCHE BAUMZUCHT

Durch sie wird der Forstmann bey einer zweckmässigen Anleitung und gründlichen praktischen Unterrichte mit allen erforderlichen Mitteln bekannt gemacht, die zum Betriebe der Baumzucht nach ihrer verschiedenen Absicht demselben zu wissen nöthig sind, da die Erziehung und Vermehrung der Bäume und Sträucher das Hauptgeschäft der Forstkultur ausmacht, auf welchen zugleich die meisten Vortheile und Nachtheile des Forstwesens grossen Theils gegründet sind.

Der Forstmann muß daher unterrichtet seyn:

1. In den Grundregeln der Baumzucht überhaupt, durch welche die natürliche und künstliche Vermehrungs und Forstpflanzungsarten der Bäume und Pflanzen, und die Fälle, wo jene und diese angezeigt sind, bestimmt werden.
Er lernt hier die nöthigen Handgriffe, und die künstlichen Vermehrungsarten mit Fertigkeit anwenden zu können.
2. In den Grundregeln der Aussaat durch natürlichen Anflug sowohl, als auch durch künstliche Besaamung. Er lernt hier die Eigenschaften eines zur Aussaat tüchtigen Saamens die Art und Weise, wie er von in- und ausländische Holzarten am sichersten und schnellsten erhalten wird, die Einsammungs- und Aufbewahrungsart desselben, und das wie, wann, und wo jeder Saame gesät werden müsse.
3. In den Grundregeln einer Baumschulanstalt. Er sieht hier die Vortheile die von einer zweckmässigen Einrichtung derselben nach den verschiedenen Absichten zu erwarten sind; er lernt hier die Fälle kennen, wie es bloß vortheilhaft und wo es nothwendig ist, die Bäume zur Anpflanzung der Forste in Baumschulen zu erzielen, er lernt Lage und Boden für Baumschulen und Anpflanzung der Bäume kennen, Zubereitung des Bodens, Einrichtung und Abtheilung der Pflanzstädte in Baumschulen und Forsten, er wird mit allen schicklichen Mitteln, wodurch das Gedeihen des gesäeten Saamens der aufgewachsenen und zu erziehenden Bäumchen befördert und

letztere in freudigen und gesunden Wachsthume erhalten, und zu tauglichen Stämmen erzogen werden können, bekannt gemacht.

4. In den Grundregeln des Verpflanzungsgeschäftes; wodurch die wahre Absicht des Verpflanzers, die Versatzzeit der Holzart, nach Umständen die Regeln bey dem Versätzen in der Baumschule, im Forste auf Hutwaiden, in Gärten, an Strassen, Ufern, Dämmen, größern Umzäunungen und Hecken und die Maßregeln, die nach dem Versätzen zum Gedeihen der Sätzlinge befolgt werden müssen, bestimmt werden.
5. In den Grundregeln der Erziehung der Bäume und Sträucher nach verschiedenen Absichten. Hier lernt der Forstmann die Verbreitung der Sätzlinge in der Baumschule, je nachdem sie zu Stock- Kopf- Baum- Bauholz, zu Alleen höherer Umzäunungen, Hecken Manufaktur, und Fabriques - Holzarten bestimmt sind, und was bey Erziehung der Maß- Wein- Essig- Brandwein gebenden Bäume und Sträucher, unter welche auch die Obstbäume gehören, zu beobachten nöthig ist,
6. In den Grundregeln der Baumpflege überhaupt, wobey auch der Obstbau- verbunden mit Forstkultur entwickelt wird.

Dieß wären die Gegenstände, welche jeder Förster in jedem Staate wissen muß, Daß ein höherer Forstbeamter vom Bereiter aufwärts noch mehr wissen, daß er in der Forstkammeralistik in der Forstpolizey in der höheren Forstwissenschaft wohl unterrichtet seyn müsse, ist einleuchtend. Da nun die höhere Forstwissenschaft die Kenntniße der unteren voraussetzt, jene aber allen nöthig ist, die zu höheren Forstdiensten aufsteigen wollten, so zerfällt der Unterricht für die untern und für die höhere Klasse. Eine jede derselben soll er in einem Jahrescourse ohne Ferien bestehen.

Nothwendig müssen jene, die noch keine Forstkenntniß besitzen, und höhere Forstbeamte oder Forstverwaltende Kreiscommissairs werden wollen, den ersten und zweyten Jahrescourse hören; jene aber, welche bereits die Forstkenntnisse der unteren Klasse zu besitzen glauben, können nach einer vorläufigen öffentlichen Prüfung als Zöglinge der II Klasse, wenn sie darin bestanden, aufgenommen werden. Der Unterricht in der I. oder unteren Klasse fängt so, wie jener in der II oder höheren Klasse mit dem 19. März, und endet mit dem 18. März. Dieser Anfang ist wegen der zu dieser Zeit beginnenden Blüthe der Forstbäume der praktischen Forstarbeiten nöthig. Im Sommercourse vom 19. März bis 19. August lehrt:

I. In der ersten oder untern Klasse:

A der Professor der Forstmathematik nach obigen Grundsätzen Mathematik so, wie die Theile derselben nach obigen Entwürfen nothwendig auf einander folgen; täglich eine Stunde.

B der Professor der Forstnaturgeschichte lehrt:

1. Forstnaturgeschichte: Botanik nach obigen Momenten.
2. Forstentomologie nach obigen Rücksichten
3. Forstornithologie wie oben täglich eine Stunde.

Diese Lehrgegenstände macht die Jahreszeit nothwendig, und 5 Monate reichen kaum zu, hier alles anschaulich zu machen.

- C der Professor der praktischen Baumzucht beschäftigt seine Schüler von März bis May mit den nöthigen Frühlingsforstarbeiten täglich eine Stunde.
- D. Ein Lehrer der Zeichenkunde übt die Zöglinge von May bis August im Mappiren, und führt sie von August bis 15 Oktober zu Felde, um sie praktisch im Aufnehmen und Mappiren der Wälder zu üben. Gleichzeitig mit dem Ende des Sommer-Courses der beyden Lehrer A. und B. fängt der Professor der praktischen Baumzucht seine Herbstarbeiten wieder an, und führt sie fort, bis in den zweyten Monath des Winterkurses für die 1. Klasse, welche mit dem 15 Oktober beginnt. Hier lehren wieder täglich durch eine Stunde
- A der Professor der Mathematik die noch übrigen Theile seiner Wissenschaft nach obigen Daten.
- B der Professor der Forstnaturgeschichte
1. Forsttechnologie, Benützung der verschiedenen Theile der Forstgewächse für Handwerker;
 2. Kenntniß der Erden und Steine nach obigen Daten;
 3. Forstzoologie nach obigen Grundsätzen;
 4. Forstökonomie, eigentliche Forstbewirthschaftung im Umtriebe.
- C und D lehren wie oben.

Wenn nun die Zöglinge dieses ersten Kurses bey der abgehaltenen öffentlichen Prüfung Beyfall erhalten, oder solche Förster, die diesen Kurs zwar nicht gehört, aus demselben aber eine vortheilhafte Prüfung bestanden haben, in die höhere Klasse übertreten, so lehrt im Sommerkurse der höheren oder II Klasse

- A der Professor der Mathematik die nöthigen Theile seiner Wissenschaft nach obigen Grundsätzen,
- B der Professor der Forstnaturgeschichte die höhere Forstkunde nach Burgsdorf, verbunden mit der Litteratur der Forstwissenschaft.

Von jedem Professor werden in jedem Kurse monatliche Verwendungs und Fortgangs Verzeichnisse geführt, und öffentlich verlesen; am Ende jeden Kurses öffentliche Prüfungen in Gegenwart aller Lehrer, und der Fremden gehalten, und die Betreffenden Zeugnisse ausgefertigt, die Kataloge aber gedruckt.

Zur Aufrechterhaltung des Institutes und der Einheit im Gange der Geschäfte ist ein Direktor nöthig, dessen Stelle wechselweise alle Jahre einer drey Professoren versehen könnte. Die Oberaufsicht über das Institut ließ sich am füglichsten dem jedesmaligen Forstreferate im Staatsrathe unterordnen, da dieses Institut ein Werkzeug der Staatsökonomie nicht der Bildung allein seyn sollte. Der natürliche Präsident und Protektor des Institutes wäre also der jedesmalige Forstreferent im Staatsrathe.

Die Lehrer werden jeder in seinem Fache die nöthigen Lehrbücher bearbeiten. Sie werden auch ein eigenes Forst Journal für Österreich herausgeben, in welchem nicht nur die Fortschritte, die das Ausland in dieser Wissenschaft macht unserem Vaterlande mitgetheilt, sondern auch die vaterländischen Forstgesetze bekannt gemacht, und durch Correspondenz mit dem

bekanntesten Männern des Inlandes manche wesentliche Theile in der Forstkultur Oesterreichs näher beleuchtet werden.

Die Kosten dieses Institutes wird selbst dann, wenn jeder Lehrer 1000 fl und der Zeichenmeister, ein Offizier der Artillerie eine Zulage von einigen hundert Gulden erhalte, nicht sehr hoch steigen, indem an der k.k. thesesianischen Ritterakademie Platz zu den Vorlesungen in irgend einem der unteren Säalen oder villeicht noch beßer in dem itzt leer und der Akademie gegen über stehenden sogenannten Holzhofe genug ist, die Akademie die nöthigen mathematischen Instrumente, die botanischen Gärten pp. hat.

Seine Majestät dürften nur zu verordnen geruhet, daß jeder nicht seit mehreren Jahren mit Ruhen gediente, und jeder von und an anzustellender Forstmann, und zwar vom untersten Range bis zum Höchsten und jeder das Forstwesen Inspizierende, von und an anzustellende Kreiscommissär die Vorlesungen über Forstwissenschaft hören müsse.

Die Zuhörer können und sollen dafür das gehörige Unterrichtsgeld bezahlen, auch sollten die Prüfungen der Professoren, so wie es bey den strengen Prüfungen in der Medizin und Juris prudenz, gewöhnlich ist, mit einer hinreichenden Summe bezahlt werden. Die Bestimmung des Unterrichtsgeldes so wie der Prüfungsgelder, in so ferne jenes als Ersatz dem Staat dienen soll, überläßt man der höchsten Entscheidung, bemerkt jedoch, daß, da Professor Jordan sich 30 fl für einen halben Jahrkurs Oekonomie bezahlen läßt, diese Summe für einen Jahrkurs der höheren Klasse nicht zu viel seyn würde.

Wenn man die oesterreichischen Landstände zu jährlichen oder willkührlichen Beyträgen einladen würde, unter der Bedingung, daß die Lehrer das Institut jedem beytragenden Mitgliede mit Rath und That an die Hand gehen werden; so würde ein ansehnlicher villeicht die Staatskasse ganz entschädigender Zuschuß zu erwarten seyn.

Die wichtigsten Ausgaben für den Anfang die zur praktischen Baumzucht nöthigen eigenen Plätze für Saamen und Baumschule und forstmässige Anpflanzung wären dadurch gedeckt, wenn die sämmtlichen Nebengärten der k.k. thesesianischen Ritterakademie, die weder zum Unterrichte, noch zur Erhaltung der Zöglinge bestimmt und da sie groß genug, und wässerungsfähig sind, ihrer verschiedenen Lage wegen zu Baumschulen vorzüglich geeignet sind, der Akademie gegen einen gewissen Pachtzins abgenommen würden. Zur Bestreitung der nöthigen Arbeiten dieser Saamen und Baumschule und der übrigen Bedürfnisse würde, da ohnehin der Professor der praktischen Baumzucht die Aufsicht und Leitung der Arbeiten zu übernehmen hat, dem Institute jährlich bis, daß es sich selbst erhalten, und wieder bezahlen kann, ein Zuschuß von 600 fl jährlich, so wie für anzu kaufende Saamen der vorzüglicheren in- und ausländischen Holzarten im ersten Jahre wenigstens von 800 fl nöthig seyn. Da sich ferner nur durch eine allgemeine eingeführte Bepflanzung der Holzschläge, wodurch gegen das Aussäen und noch sicherer gegen den Anflug 6 bis 8 Jahre gewonnen werden, zugleich durch allgemeine Verbreitung derjenigen Holzarten die in ihren schnelleren Wuchse und frühere Schlagbarkeit die inländischen unter gleichen Umständen mehr als um die Hälfte übertreffen, dem androhenden Holzmangel nachhaltig, vorgebeugt werden kann, wovon die Forste der preußischen Staaten augenscheinliche Beweise geben, so ist es nöthig, dem Forstinstitute einen dieser Absicht angemessenen 15 bis 20 Joche haltenden Platz irgendwo auf dem Lande zum größeren und mehr ausgebreiteten Anzucht gedachter Holzarten gnädigst anzuweisen. Hiedurch würde nicht nur jedem eifrigen und für das Beste des Staates thätig mitwirkenden Forstbesitzer ein bequemer Weg eröffnet, auf welchen er sich wohl vorbereitete Sätzlinge sicher verschaffen könnte, sondern das Institut selbst würde durch jeden jährlichen Verkauf derselben eine

ergiebig Quelle sich zu erhalten, und den vom Staate erlangten gnädigsten Vorschuß nach und nach abzutragen. Allein selbst diese ersten nöthigen Ausgaben auf Saamen und Grund und Boden würden sehr vermindert werden, wenn Sr. Majestät erlaubten, daß der in Arboret des schönbrunner holländischen Gartens erhalten Saamen der vorzüglichsten ausländischen Holzarten, die dasselbst schon ganz naturalisiert sind, den Institute gegen ein über die Quantität und Qualität des erhaltenen Saamens ausgestelltes Zeugniß jährlich abgegeben würde. Die oberwähnten nöthigen 15 bis 20 Joche könnten ferner dem Institute so überlassen werden, daß der Grund und Boden, so wie das darauf gepflanzte Holz stets dem Grundeigenthümer angehören, nur müßte er die Sätzlinge die er haben will, so wie ein fremdes bezahlen. Für feuchte Gründe und Auen liebende Holzarten wäre ein Theil der Donau Auen für die übrigen das Gatterhölzel oder Laerwäldchen sehr vortheilhaft gelegen. Dieß sind die Ausgaben des Institutes, für welche der Fond in der dadurch gegründeten besseren Forstkultur und dem künftigen daraus, für das Land entspringenden Vortheilen enthalten ist.

Das Institut hat übrigens keinen besonderen Kassier, Rechnungsführer, pp. nöthig. Diesen Dienst versieht der jedesmalige Professor der Mathematik der die beyden übrigen Professoren kontrollieren, und der unmittelbar dem Protektor Rechnung legt.

Unterthänigstgehorsamste

Luk. Ebbe, Prof. d. Mathematik

J. A. Schultes, Prof. d. Naturgeschichte u. Forstwissenschaft

F. Schmidt, Prof. d. Gartenbaukunde u. Landwirthschaft

Ungekürzter Lehrplan von Prof. Schmitt

PLAN

ÜBER DIE EINRICHTUNG, DER VON SEINER KAISERLICHEN
KÖNIGL. MAJESTÄT ALLERHÖCHST ANGEORDNETEN
FORSTLEHRANSTALT

Bei den vielen bereits schon dargelegten unwidersprechlichen Beweisen über die Nothwendigkeit der Errichtung einer allgemeinen und der Vielheit und Größe der Staatsforsten anpaßenden Forst-Akademie, und bei dem von Seiner kaiserl. königl. Majestät bereits auch schon erfolgten allerhöchsten Befehl, daß zur vollkommenen Herstellung derselben nun mehr geschritten werden solle, würde es anjetzt eine völlig überflüssige Sache sein, noch mehrere Gründe über die Nothwendigkeit einer solchen öffentlichen Anstalt aufzustellen, und zu entwickeln.

Destomehr aber scheint die Art und Weise, wie diese allerhöchst angeordnete Lehranstalt eingerichtet sein müsse, wenn sie dem durch sie beabsichtigten großen und wichtigen Zwecke, der Erhaltung und Sicherung der gesammten Staatswälder, und der Beförderung, des mit deren klugen und zweckmäßigen Behandlung unzertrennlich verbundenen allgemeinen Wohles, entsprechen soll, ein Gegenstand zu sein, der ein auf richtige theoretisch praktische Kenntnißes des Forstwesens sich stützende Ueberlegung umso mehr fordert, da die darüber obwaltenden Meinungen, so äußerst contrastirend ja in mehreren Stücken sich völlig widersprechend sind.

Während ich gegenwärtigen Plan, über die Einrichtung der allerhöchst verordneten allgemeinen Forstakademie entwarf, hatte ich stetts, die, bei ein und der anderen Forstlehranstalt, statt habenden Mängel und Gebrechen vor Augen, und stützte den ganzen Entwurf der Einrichtung auf gewisse Grundsätze, die ich dem eigenlichen Plan, indem hier nächst folgenden ersten Kapitel vorangeschickt habe.

ERSTES KAPITEL

Von den Grundsätzen, welche sich, in Betreff der Einrichtung der Unterrichts-Anstalt aufstellen lassen.

Soll die neue Forstunterrichts-Anstalt entsprechend dem durch sie beabsichtigten Zweck sein, so wird eine der hier nächstfolgenden Grundsätzen, entsprechende Einrichtung erhalten müssen.

E r s t e r G r u n d s a t z

Die Lehranstalt muß nicht allein für Subjekte, welche dirigierende, und höhere Forstbeamte werden wollen, sondern auch für solche deren Absicht, Förster zu werden, bestimmt sein.

Durch die Errichtung einer Forstlehranstalt, bei welcher sich der Unterricht bloß auf die Bildung der Subjekte für höhere und dirigierende Forstbeamte

beschränkt, wird äußerst wenig zur Erhaltung und Verbeßerung der Staats - Wälder gethan werden.

Der Unterricht welcher, die zu Förstern bestimmtem Subjekte erhalten, wenn sie der Lehranstalt beitreten, läßt sich auf keine Weise durch practizieren bei Förstern fourögieren.

Diese, wenn sie auch die umfaßenden Kenntniße, welche sie als Förster wissen sollen, und die eigene seltene Gabe besitzen Lehrlingen verschiedene Forstkenntniße, nach einer systematischen Gedankenfolge beizubringen, und sich ihnen verständlich zu machen, werden doch durch ihre oft umgemein häufige Berufsgeschäfte viel zu sehr gehindert sein, ihren Zöglingen nur über einzelne, noch viel weniger über sämmtliche in die Kenntnißsphäre eines Försters gehörende Gegenstände, einen vollständigen Unterricht zu ertheilen. Auch angenommen, daß den Förstern die Gewinnung so vieler Zeit möglich ist, um ihren Zöglingen über alle ihnen zu wißen nöthigen Gegenstände ausführlichen Unterricht zu geben, und angenommen, daß sie den hiezu nöthigen unermüdeten Eifer, und Antrieb besitzen, so kann ein solcher Unterricht immerhin nur in Betreff gewißer einzelner Gegenstände praktisch und in den übrigen nicht anders als theoretisch sein, denn die Wälder und Reviere sind nach ihrem Zustande und ihrer Betriebsart, viel zu manigfaltig, als, daß in einem Reviere wie in dem andern ein dieselben Geschäfte betrieben werden könnten. In dem einen Reviere findet zum Beispiel nach Beschaffenheit der Holzart, aus welchen dessen Wälder bestehen, diese Abtriebsart, in dem andern Reviere wieder eine andere statt; in dem einen Reviere sind Ansaaten nöthig während indem andern Pflanzungen betrieben werden; Hat daher ein Zögling in der Lehre bei einem Förster gestanden, deßen Revier aus Buchenhochwald besteht, so kann er nur die Abtriebsart dieser Waldgattung kennen lernen, und die praktische Behandlung und Abtriebsmethode der eigentlichen Schlaghölzer, Hochwaldschlaghölzer und Nadelholzbestände, und Wälder bleiben ihm unbekannt; eben so verhält sichs auch im umgekehrten Falle, und eine ganz ähnliche Bewandnis hat es auch mit den Kulturgeschäften von denen in dem Reviere blos Ansaaten, in dem andern blos Pflanzungen und in dem dritten etwa gar keine statt haben können. In letzterem Falle wird ein Zögling in einem solchen Reviere die praktische Verfahrrart, die Vortheile und Handgriffe bei den Kulturen schon gar nicht kennen lernen, und wenn er auch bei einem Förster eines Revieres, wo z. B. blos Ansaaten gemacht werden, in der Lehre steht, so kann er natürlich nur die Verfahrrart bei der wirklich geschehenden Ansaaten, die aber auch äußerst beschränkt sein und nur mit einer einzigen Holzart geschehen können, praktisch erlernen, und das Verfahren bei Ansaaten anderer Holzarten, und die mancherlei Pflanzungsgeschäfte aber bleiben ihm wieder unbekannt. Was kann nun ein solches Subjekt das wirklich zwey oder gar 3 Jahre hindurch bei einen so mangelnden Gelegenheit zum praktischen Unterrichte in der Lehre gestanden, und sich nach dem Lokale des Reviers höchstens über ein und den andern Gegenstand und in diesem nur eine unvollkommene praktische Kenntniß erwerben konnte, was kann ein solches Subjekt leisten, wenn ihm in der Folge ein Revier anvertraut wird, in welchem andere Holz Bestände und überhaupt andere Geschäfte vorkommen, als welche es bei seinem Principat gesehen und mitgemacht hat!

Vorschriften und Anleitungen, die ihm von seinem Vorgesetzten zur zweckmäßigen Ausführung seiner Operationen ertheilt werden, ersetzen ihm keineswegs seine mangelnde praktische Kenntnis und die zur praktischen Ausführung nöthige Geschicklichkeit.

So wenig das Commando eines Offiziers, wenn er dasselbe auch noch so geschickt zu geben und zu führen weiß, und wenn er die ausgebreitetsten

und gründlichsten Kenntniße in seinem Fache besitzt, von einem Erfolge ist, wenn die ihm untergebenen Reihen und Glieder die commandirten Mannöver nicht zu vollführen verstehen, eben so wenig auch die zweckdienlichsten Verordnungen, Befehle und Anleitungen der oberen Forstbeamten von keinen Nutzen und Erfolge sein, wenn das ihnen untergeordnete Förster - Personalle die erforderliche Geschiklichkeit und praktische Kenntniß zur Ausführung der erteilten Befehle nicht erlangt hat, welches doch bei dem practizieren der Zöglinge in den Förstereien der unvermeidliche Fall werden wird.

Bei der zu errichtenden neuen Lehranstalt hingegen, welche wohl die einzige in Deutschland sein wird, die beinahe alle Gattungen von Wäldern und alle zu einer ganz vollkommenen Lehranstalt nöthige Requisiten und öffentlichen Anstalten in der Nähe hat, bei dieser Lehranstalt muß dieß vortreffliche Locale benutzt und es können und müssen, wenn sie nicht einer mißempfehlenden auswärtigen Kritik unterliegen soll, wegen jenen Lokals alle Theile der Forstwissenschaft, die nur einigermaßen auf praktische Operationen Bezug haben, auch praktisch gezeigt, und zu dem Ende in die umliegenden benachbarten Wälder Exkursionen, die nur bei der Lehranstalt nicht aber den Förstern möglich sind, unternommen werden, damit so der praktische Unterricht so wie der theoretische die möglichste Vollkommenheit erhalte.

Keine Försterey, sondern nur die neue Lehranstalt, ist es, wo die Eleven, mit denen künftig die Förstersstellen besetzt werden sollen, jene umfassenden praktischen Kenntniße erlangen können, die sie in den Stand setzen, auf jedem Revier wohin sie immer placirt werden mögen, und von welcher Beschaffenheit es auch immer sein mag, die ihnen vorkommenden Forstgeschäfte mit der erforderlichen Geschiklichkeit und Sachkenntniß auszuführen.

Es würde also nach diesen bereits angeführten Gründen ganz zweckwidrig sein, diejenigen Eleven, welche bloß Förster werden wollen von dem Institute auszuschließen, und sie in den Förstereien, wo sie nur einige beschränkte praktische Kenntnisse sich erwerben, noch viel weniger eine vollständige Theorie hören können, zum Unterricht zu geben, da sie doch bei der Forstlehranstalt nicht allein einen theoretischen sondern auch einen vollständigen praktischen Unterricht erhalten, und zwar in eben der Kürze der Zeit, als sie die wenigen praktischen Kenntniße bei den Förstern erlangen können, weil diese durch viellerlei andere Geschäfte im Unterricht zu oft und zu andauernd unterbrochen werden.

Z w e i t e r G r u n d s a t z

Jedes Subjekt, welches sich der Forstwissenschaft in der Absicht widmet, um dereinst als Dirigierender Forst Beamte angestellt zu werden, sollte billig, um alle Theile der Wissenschaft verstehen zu können, folgende Vorkenntnisse aus den Hilfs-Wissenschaften besitzen:

A A u s d e r M a t h e m a t i k

a die gemeinen 5 Rechnungsarten, die Rechnungsarten mit ungleichen Größen, die gemeine Bruchrechnung, Dezimalbruchrechnung, die Potenzen und Wurzeln, die Ausziehung der Quadrat und Kubik Wurzel, die Rechnungsarten mit Wurzelgrößen; die allgemeinen Lehren von den Verhältnissen und Proportionen, die einfache und zusammengesetzte Regel de Dtri, die Gesellschaftsrechnung, die Gleichungen des ersten und zweiten Grades, die Auflösung algebraischer Aufgaben, die arithmethischen und geometrischen Reihen, die Logarithmen, die Anwendung derselben auf die Auflösung ver-

schiedener Aufgaben; die Lehre von den Funktionen, und ihre Verwandlungen, die Anwendung der Reihen auf eine allgemeine Entwicklung Potenzen, die Summierung einiger besonderer Reihen nebst den vorläufigen Begriffen vom unendlich Großen und unendlich Kleinen.

b Die Planimetrie, die Stereometrie, die Anwendung der Stereometrie auf die Berechnung des Cubik Inhaltes, der bei der Forstwirtschaft vorkommenden Körper.

c Die Ebene und sphärische Trigonometrie höherer Geometrie, nebst inniger Kenntnisse aus der Infinitesimal Rechnung.

d Die praktische Geometrie und Zeichenkunst, und zwar nicht allein die Aufnahme, Kartierung und Berechnung einzelner Grundstücke, Holzschläge, Blößen, und Waldtheile, sondern auch die Aufnahme und Kartierung ganzer Waldungen und Gegenden zum forstwirtschaftlichen Gebrauch; die Lehre von der Zertheilung der Figuren das Vergrößern und Verkleinern der Riße die Höhenmessung und das Nivellieren.

e Mechanik Land- und Waßerbaukunst insoweit als der Forstmann in seinem Geschäftskreise davon Anwendung machen kann.

Alle diese Gegenstände sollten Subjekte, welche als Höhere und dirigierende Forstbeamte angestellt werden wollen zu erlernen bemüht sein. So werden in mehrere Forstschriften von der Lehre der Summierung der Reihen, welche die Lehre von der Funktion, und die Anwendung der Reihen auf eine allgemeine Entwicklung der Potenzen vorausgesetzt, so wie von der Trigonometrie von der Infinitesimal-Rechnung besonders aber von der höhern oder analitischen Geometrie nützliche Anwendungen gemacht; die Eleven würden daher dergleichen Schriften und jenen, welche über die forstwissenschaftliche Aufnahme größerer Waldungen und eines ganzen Landes geschrieben sind, nicht verstehen können, wenn sie sich nicht mit allen den angeführten mathematischen Gegenständen bekannt gemacht haben, und von welchem einem übeln Lichte würde sich die neue Lehranstalt darstellen, wenn die Eleven keinen solchen Unterricht bei derselben erhielten, daß sie die schon erschienenen und noch in der Folge erscheinenden mathematisch-forstwissenschaftlichen Schriften verstehen können!

B die nöthigen in die Forstwißenschaft einschlagenden Kenntniße aus der Physik und Chemie.

Die Kenntniße sind weiter hauptsächliche Erfordernisse zur Erlangung derjenigen Geschicklichkeit welche die Subjekte, die als höhere und dirigierende Forstbeamte angestellt werden wollen, sich erwerben sollen. Was wäre in Hinsicht der Schwere und besonders der Brennkraft der vorzüglichen Holzarten geleistet worden, wenn es keine praktischen Forstmänner gegeben hätte, die mit dem Gebiete dieser Wissenschaften in soweit solche dem Forstmann interessant sind, hinlänglich bekannt sind. Wir wären ohne diese Männer bereits noch nicht in dem Besitz der vortrefflichen Erfahrungssätze über die Brennkraft der vorzüglichsten Holzarten, von welchen jetzt so nützliche und häufige Anwendungen in der Forstwirtschaft gemacht werden. Selbsten um die Lehre von der Brennkraft der Holzarten verstehen zu können, hiezu wird Physik und Chemie vorausgesetzt. Auch die Physiologie der Holzarten, aus welchen manche Grundsätze und Regeln für die praktische Forstwirtschaft abgeleitet sind, kann ohne Kenntnis der Physik und Chemie nicht verstanden, und die vielen Forst Phoenomene können ohne diese Wissenschaften nicht erklärt werden. Ueberhaupt würde es die Eleven sehr übel kleiden, wenn sie die physikalisch chemisch forstwissenschaftlichen Lehrsätze nur mechanisch erlernen, ohne sie gründlich zu verstehen, und die Quelle zu kennen woraus sie geschöpft worden sind.

C aus der Naturgeschichte

und zwar

a Aus der Mineralogie

aa die verschiedenen dem Forstmanne interessanten Gebirgsarten oder die Forstgeognosie

bb Die Klassifikation des Bodens nach der Art seiner praedominirenden Erden.

cc Die Klassifikation des Bodens nach seiner Humiditaet und Temperatur,

dd Die Benennung der Steine nach ihren verschiedenen Größen

b Aus der Pflanzen-Kunde.

aa Die Phisiologie der Holzarten,

bb ihre Eintheilung und besonderen Eigenschaften, und Unterscheidungs-Zeichen. Die Verfertigung der Herbariensammlungen, Holzsammlungen.

c Aus der Zoologie. Die Naturgeschichte der schädlichen Forst-Insekten, oder die Forst Entomologie, das Sammeln und Aufbewahren derselben.

D Aus der Technologie

Die Arbeiten, welche verschiedene Handwerker von Holz verfertigen.

E Aus der Cammeral Wissenschaft und

F Rechts Kunde

Das Forstrechnungswesen, und die Forstrechtslehre, welche beiden Fächer aber die Eleven erst nachdem sie die eigentliche Forstkunde absolviert haben erlernen können.

D r i t t e r G r u n d s a t z

Von solchen Subjecten hingegen deren Absicht bloß auf die Erlangung einer Försterstelle gerichtet ist, dürfte bei weitem weniger Kenntnisse als von jenen, welche dirigierende Forstbeamte werden wollen, aus den Hilfswissenschaften gefordert werden.

Der gleichen bloß auf die Erlangung einer Försterstelle abzielende Subjecte hätten nehmlich vorerst zu erlernen;

A Aus der Mathematik

die gemeinen 5 Rechnungsarten, die Rechnungsarten mit ungleichnamigen Größen, die gemeine Bruchrechnung, die Dezimalbruch Rechnung, die Ausziehung der Quadrate und Cubik - Wurzel, die Verhältnisse und Proportionen,

die einfache und zusammengesetzte Regel de Dtri und Gesellschaftsrechnung, dann Planimetrie und Stereometrie ferner Zeichenkunst praktische Geometrie, insoweit als sie dadurch in den Stand gesetzt werden, Blößen, Holzschläge und kleinere Walddistrikte aufzunehmen, zu berechnen, so wie die Auflösung einiger einfacher Aufgaben über die Zertheilung der Figuren, ferner das Copieren vergrößern und verkleinern der Riße.

B Aus der Naturgeschichte

und zwar

- a aus der Mineralogie, die Kenntniß des Kalkes, Tones, Sandes, Mergels, Lehm, Dammerde, des Torfs, der Steinkohle, die Benennung der Steine nach ihrer verschiedenen Größe, die Classification des Bodens nach seiner Humididaet und Temperatur.
- b aus der Pflanzenkunde
 - aa die vorzüglichsten beim ersten Anblick in die Augen fallenden äußern Theile der Holzarten,
 - bb die inneren festen und flüßigen Theile
 - cc Einfluß des Klimas und der Lage auf das Wachsthum der Holzarten,
 - dd einige Kenntnisse über die Entstehung, Forstpflanzung, Ernährung und das Wachsthum der Holzarten,
 - ee die Eintheilung der Holzarten,
 - ff deren besondere Eigenschaften und Unterscheidungszeichen, die Verfertigung der Herbarien und Holzsammlungen.
- c Aus der Zoologie. Die Naturgeschichte der schädlichen Forst Insekten oder die Forst Entomologie, das Sammeln und Aufbewahren derselben.

C Aus der Technologie

die wichtigsten Arbeiten welche gewisse Handwerker von Holz verfertigen.

V e r t e r G r u n d s a t z

Bei der Forst-Lehranstalt muß auch zugleich für den nöthigen Unterricht in den Hilfs-Wissenschaften gesorgt sein.

Aus dem Vorhergehenden wird bereits erhellen, daß das Studium der Forstwissenschaft mehrere Hilfswissenschaften, jedoch solche nicht in ihrem ganzen Umfange sondern nur gewisse Theile davon voraussetze, und daß selbst aus ein und denselben Hilfs Wissenschaften die Eleven mehr oder weniger Gegenstände zu erlernen haben sollten je, nachdem sie sich zu niedern oder höhern Forststellen brauchbar bilden wollen.

Da nun der Unterricht in den angeführten Hilfs-Wissenschaften, auf Gymnasien und Universitäten nicht so eingerichtet ist, und eingerichtet sein kann, wie ihn diejenigen Bedürfen, welche sich der Forstwissenschaft zu widmen gedenken, so folgt hieraus die Nothwendigkeit, daß mit der eigentlichen Forstlehranstalt noch eine andere nämlich eine Vorbereitungsschule zugleich bestehen müsse, in welcher der Unterricht in den Hilfswissenschaften in

der Maaße besorgt wird, daß in solcher sowohl diejenigen, welche höhere und dirigirende Forstbeamte werden - als jene, welche blos auf Försterstellen gelangen wollen, gerade die Vorkenntnisse aus den Hilfs-Wissenschaften sich zu erwerben Gelegenheit haben, mit welchen sie schon ausgerüstet sein müssen um das Studium der Forst-Wissenschaft bei der eigentlichen Forstlehranstalt, oder der Hauptschule beginnen zu können.

F ü n f t e r G r u n d s a t z

Da nur eine hinlänglich theoretisch praktische Kenntniss der Forstwissenschaft zur Führung einer geschikten und staatsklugen Forst Direction und Verwaltung, in den Stand setzt, so muß daher der Unterricht in der eigentlichen empirischen Forstkunde, durch welchen für die Folge die zur Forst Direction und Forst Verwaltung nöthigen tauglichen Subjecte gebildet werden sollen, theoretisch praktisch besorgt werden.

Einmal ist es die Theorie, welche die Eleven, in ihren dereinstigen Dienst Verrichtungen es mögen diese in Directions oder eigentlichen Verwaltungen Geschäften bestehen, in allen Fällen leiten und ihnen die Rathschläge in allen und jeden Forstoperationen, an die Hand geben muß. Ohne Theorie würden sie so manche Forst - Phoenomene von unrichtigen Gesichtspunkten betrachten, und erklären, falsche Schlüsse folgern, und auf diese, ihre Vorschläge, Entwürfe und Pläne gründen, die sodann fruchtlos und zum Nachtheile der Forsten und des Staates, zur Ausführung kommen; oder sie würden so manche andere, von patriotischem Geiste projektierte nützliche Unternehmungen und Anstalten, aus Kurzsichtigkeit, oder Beschränktheit ihrer Kenntnisse verkennen, ihnen Hindernisse in den Weg legen, und somit, wenn ihnen dann das unverdiente Loos fallen sollte, ein Mitglied des dirigierenden Forstpersonals zu werden, den Forschungsgeist schwächen und den Diensteifer lähmen.

So nützlich und nothwendig aber den Eleven die Theorie in angeführter Hinsicht ist, so werden sie doch durch solche allein bei weiten noch nicht in den Stand gesetzt, ihre künftigen Dienstverrichtungen, mit demjenigen guten Erfolge besorgen zu können, wie es das Wohl der Forsten, und das Interesse des Staates laut und unabläßig fordert. Hiezu gehört, daß mit dem Vortrage der Theorie auch die Ausübung derselben im Walde selbst, nämlich der praktische Unterricht gleichzeitig verbunden werde. Die Forstkunde ist keine Wissenschaft, welche die Eleven blos im Zimmer erlernen können. Alles theoretisch vorgetragene, welches auf praktische Operationen Bezug hat, muß ihnen auch praktisch gezeigt werden. Außerdem werden sie nicht im Stande sein die gehörte Theorie zweckmäßig und zum wirklichen Nutzen der Forsten und des Staates anzuwenden. Sie werden ohne praktisch unterrichtet worden zu sein, in ihren künftigen Geschäftskreisen, wo sie nun einmal in den Wäldern operieren sollen, sich von ihren Theorien gänzlich verlassen sehen, und mit sich selbst nicht einig werden können, welche Regeln und Grundsätze, und wie sie dieselben bei gegebenen vorliegenden Localitaeten in Anwendung bringen sollen.

Sie werden im Walde und überhaupt in Praxi, alles anders zu finden glauben, als es ihnen die Theorie in abstracto dargestellt hat, Sie werden

die in den Wäldern sich ergebenden Fälle gegen jenen im theoretischen Vortrage, abgehandelten, so verschleiert so wenig erkennbar und unter so manigfaltigen Modifikationen finden, daß sie mit ihren Vergleichen der gegebenen Localitaet mit der gehörten Theorie, und mit ihren Ideen über die Verfahrart bei derselben gleichsam in ein Labirinth gerathen aus dem sie keinen Ausweg zu finden wissen. Wie äußerst wichtig und wie unumgänglich nothwendig bei der Errichtung der Forstlehranstalten überhaupt der praktische Unterricht ist, wenn dieselben ihrem Zwecke entsprechen sollen ist nicht genug zu beherzigen.

In Gemäßheit dieser bereits angeführten Grundsätze wären daher, die der Lehranstalt beitretenden Subjekte, in zwei Abtheilungen zu bringen, nämlich in solche welche sich:

1. zu Förstern und

2. zu höhere Forstbeamten brauchbar bilden wollen.

Die Lehranstalt selbst aber hätte aus

1. Einer Vorbereitungsschule, in welcher nämlich die Eleven die nöthigen Vorkenntnisse, aus den Hilfswissenschaften sich vorerst zu erwerben haben und aus

2. einer Hauptschule, in der die eigentliche Forstwissenschaft gelehrt wird, zu bestehen, in welchen beiden Schulen einer jeden Abtheilung die Lehrgegenstände in einer gewissen Ordnung und Zeitfolge, vorgetragen und erläutert werden müssen, wovon beide Kapitel das Nähere abhandeln werden.

ZWEITES KAPITEL

Von dem nach den Grundsätzen des ersten Kapitels einzurichtenden Unterrichte der Eleven, der ersten Abtheilung, nemlich derjenigen, welche dereinst als höhere Forstbeamte angestellt werden wollen.

Damit die der Lehranstalt beitretenden Eleven, der ersten Abtheilung, welche nemlich als höhere Forstbeamte angestellt zu werden wünschen, die ihnen zu ihrer dereinstigen Bestimmung, aus der Hilfswissenschaften nöthigen Kenntnisse sich erwerben, so werden sie zuförderst

I In die Vorbereitungsschule aufgenommen in welcher der Lehrgang für diese Eleven, wegen der Vielheit und des großen Umfanges der Gegenstände, womit sie sich bekannt zu machen haben, einen Zeitraum von zwey Jahren erheischt. In dieser Schule wird Ihnen gelehrt.

A Im ersten Jahre, in welchen sie zur ersten Klasse gehören

a Mathematik und zwar

aa die gemeinen 5 Rechnungsarten die Rechnungsarten mit ungleichnamigen Größen, die gemeine Bruchrechnung Dezimalbruchrechnung die Potenzen und Wurzeln, die Ausziehung des Quadrats und Cubik Wurzel, die Rechnungsarten mit Wurzelgrößen, die allgemeinen Lehren von den Verhältnissen und Proportionen, die einfache und zusammengesetzte Regel de Tri die Gesellschaftsrechnungen, die Gleichungen des ersten und zweiten Grades, die Auflösung algebraischer Aufgaben, die arithmetischen und geometrischen Reihen, die Logarithmen, die Anwendung derselben auf die Auflösung verschiedener Aufgaben, die Lehre von den Funktionen und ihren Verwandlungen, die Anwendung der Reihen auf eine allgemeine Entwicklung der Potenzen die Summierung einiger besonderen Reihen, nebst den vorläufigen Begriffen vom unendlich Großen und unendlich Kleinen, und die Planimetrie

- b Zeichenkunst
- c Physik und
- d Chemie

B Im zweiten Jahre in welchem die Eleven dieser Abtheilung zur zweiten Klasse gehören.

a Mathematik, als die Stereometrie, die Anwendung der Stereometrie auf die Berechnung des Cubik Inhaltes der bei der Forstwissenschaft vorkommenden Körper, die ebene und sphärische Trigonometrie, höhere Geometrie, nebst einigen Kenntnissen aus der Infinitesimalrechnung, die praktische Geometrie und Zeichenkunst, und zwar nicht allein die Aufnahme, Kartierung und Berechnung einzelner Grundstücke, Holzschläge, Blößen und Waldtheile, sondern auch die Aufnahme und Kartierung ganzer Waldungen und Gegenden zum forstwirthschaftlichen Gebrauche, die Lehre von der Zertheilung der Figuren, das Vergrößern und Verkleinern der Riße, die Höhenmeßung und Nivellieren, ferner Mechanik, Land und Wasserbaukunst, insoweit als der Forstmann in seinen Geschäftskreisen Anwendung davon machen kann.

b Forsttechnologie,

c Forstnaturgeschichte und zwar

aa aus der Mineralogie, die verschiedenen dem Forstmanne interessanten Gebirgsarten, oder die Forstgeognosie, die Klassifikation des Bodens nach der Art seiner praedominierenden Erden, nach seiner Humididaet und Temperatur, und die Benennung der Steine nach ihren verschiedenen Größen.

bb aus der Pflanzenkunde, die Physiologie der Holzarten, deren Eintheilung besondern Eigenschaften, und Unterscheidungszeichen die Verfertigung der Herbarien und Holzsammlungen.

cc aus der Zoologie. Die Naturgeschichte der schädlichen Forstinsekten, oder die Forst Entomologie, das Sammeln und Aufbewahren derselben.

Haben die Eleven alle diese Lehrgegenstände in der Vorbereitungschule absolviert, so werden sie

II in die Hauptschule aufgenommen und erlernen in solcher die gesammte niedere und höhere Forstwissenschaft, wozu sie eine Zeit von 3 Jahren als nemlich 1 1/2 Jahre für die Erlernung der niedern und 1 1/2 Jahre für die Erlernung der höhern Forstwissenschaft nöthig haben.

A Im ersten Jahre, in welchem sie zur ersten Klasse der Hauptschule gehören wird ihnen gelehrt von der niederen Forstwirtschaft

a Der Abtrieb der Wälder von allerlei Art und Zustand. Nach Beendigung des theoretischen Vortrags dieses Gegenstandes, werden mit ihnen Exkursionen, sowohl in nahe als entfernter liegende Waldungen gemacht, weil nicht alle Arten von Wäldern, in deren Abtrieb die Eleven praktisch unterrichtet werden müssen, in der Gegend der Akademie anzutreffen sind. Bei dergleichen Exkursionen zeigt man den Eleven sowohl in regelmäßig als unregelmäßig behandelten Hochwäldern Schlaghölzern und Nadelwäldern, auf kleinen Districten die verschiedenen Abtriebsarten mittelst wirklichen Holzanweisungen, und erklärt ihnen dabei das nöthige wegen der Richtung des Hiebes. Nach dem Unterrichte, über den Waldabtrieb folgt

b Der Vortrag der künstlichen Holzsaat.

Man zeigt ihnen solche durch Veranstaltung wirklicher Ansaaten mit den interessantesten Holzarten auf kleinen Plätzen in ebener und geneigter Lage, und auf verschiedenem Boden praktisch läßt ihnen zu dem Ende,

in so ferne es thunlich ist, zu seiner Zeit die Holzsaamen insammeln zubereiten und aufbewahren, und den Boden sofort auf den zur Saat gewählten Plätzen zubereiten und ansäen.

Ist der Vortrag der Holzsaat beendet, so wird

- c Zur Lehre von der Pflanzung übergegangen. Um diesen Gegenstand den Eleven praktisch zu zeigen, so steckt man mit ihnen für bestimmte Fälle wirkliche Pflanzschulen ab, erzieht in einer schon angelegten Pflanzschule die interessantesten einheimischen und exotischen Holzarten, zeigt ihnen die Aussaat der Saamen die Wartung und Pflege der Saamenschule, die Ver- setzung der Pflanzen aus der Saamenschule und aus schon in den Wäldern vorhandenem Anflug und Aufschlag in die Baumschule, so wie das Legen der Steklinge, die Wartung und Pflege der Baumschule und die zweite Ver- setzung unternimmt, ferner wirkliche Pflanzungen im Freyen, und zeigt ihnen die Verfahrrart, bei der Auspflanzung kleiner Setzstämmchen aus der Pflanzschule oder aus dem Aufschlag und Anflug, die Verfahrrart bei der Auspflanzung 3 4 Schuh hoher und ganz starker Pflanzstämme, die Aus- pflanzung großer Setzstangen, und endlich die Behandlung der Plantagen selbst.

Nach der Lehre von der Pflanzung werden

- d Die Grundsätze des praktischen Betriebs der Holzkultur, in Laubhochwäldern, Schlaghölzern und Nadelhölzern vorgetragen. Um diese den Eleven praktisch zu erläutern so beurtheilt man mit ihnen bei den Exkursionen in ergenannte Wälder deren Betriebsart; ob diese nämlich den Holzarten, dem Boden, dem Klima, und überhaupt den äußer Umständen angemessen, ob es daher nicht vortheilhafter ist, statt Hochwald Schlag- holz, und umgekehrt so wie statt dem Laubholz Nadelholz und statt diesem ersteres zu erziehen; ob bei Hochwaldschlaghölzern deren Betrieb auf bloßes Schlagholz nicht nützlicher sein dürfte, und ob die Stöcke nicht schon zu alt sind; man beurtheilt ferner den Zustand der jungen Schläge, die allenfalls vorhandenen Blößen und erwägt mit ihnen, welche Holzarten nach Beschaffenheit des Bodens und der Lage derselben, und nach den Be- dürfnissen sich darauf schicken, ob die der Kultur bedürftigen Orte durch die Saat oder durch die Pflanzung in Anwuchs zu bringen sind, und läßt sich nach den durch diese Beurtheilungen Datis Kulturanschläge entwerfen, und fingirte Kultur Register führen.

Nach den Grundsätzen des praktischen Betriebs der Holzkultur kommen

- e die Grundsätze des Forstschutzes zum Vortrag, womit der Lehrgang dieses ersten Jahres beschloßen wird.

B Im zweyten Jahre, in welchem die Eleven zur zweiten Klasse gehören, werden die übern Theile der niederen Forstwissenschaft gelehrt, als Im ersten Semester

- a Die Bestimmung des soliden Inhaltes der Scheit- und Prügel Klafter, die Meßung und Taxation liegender und stehender Bäume nach ihrem Cubik Inhalt, die Taxation kleiner und beträchtlich großer haubarer und zu- nächst Haubarer Hochwaldbeständen mittelst Auszählung und kubischer Be- rechnung der Bäume, die Taxation haubarer und noch nicht haubarer Hochwaldbestände durch Probejoche, und die Abschätzung haubarer oder zunächst haubarer Niederwald- oder Schlagholz Bestände. Alle diese Ge- genstände, die nicht in die Sphäre der höhern Forstwissenschaft gehören, weil deren Kenntnis die Förster besitzen müssen, sind theoretisch sowohl als praktisch zu lehren, und mit den Eleven öfters in Ausübung zu brin- gen.

- b Die Forstnutzung oder die Grundsätze der klügsten möglichst hohen Benutzung der Forsten.

Man begiebt sich mit den Eleven um Ihnen diesen Theil der Wissenschaft so viel als möglich praktisch zu erläutern, auf Bauplätze und in neue erst von den Zimmerleuten aufgeschlagene noch nicht zugebaute Gebäude, wenn solche sich vorfinden, erklärt ihnen die verschiedenen Bauholzsortimente, führt sie ferner in nahe liegende Mühlen, und zeigt ihnen deren einzelne Theile, welche aus Holz gearbeitet sind, geht mit ihnen in die Werkstätte, der in Holz arbeitenden Handwerker, und zu andern dem Forstmanne besonders interessanten technologischen Anlagen, wenn dergleichen in der umliegenden Gegend vorhanden sind; als z. B. zu Theer und Pechöfen, und zu Steinkohlen, und Torfbrüchen; man zeigt ihnen ferner auf der Holzstätte von Wien, die verschiedenen Aufbewahrungsarten, des Nutz- Bau und Brennholzes, und macht ihnen hiebei über die allenfalls vorhandenen Holzflöße, und über den Transport des Holzes zu Wasser die nöthigen Erklärungen.

Im zweiten Semester beginnt man mit dem Vortrag der höhern Forstwissenschaft, und zwar mit der Gehäubesimmung, es wird nehmlich in Betreff dieses Theiles gelehrt:

- a Die Bestimmung des Ertrags eines Forstes oder Waldes, nur auf eine bestimmte Anzahl Jahre der ersten Periode.
- b Die Bestimmung des Ertrags der ganzen ersten Klasse, oder ersten Periode, ohne Veranschlagung des Ertrags der Plenterhiebe oder Durchforstungen.
- c Die Bestimmung des Ertrags der ganzen ersten Klasse, und des Ertrags der Plenterhiebe während dem ganzen Turnus.
- d Die Bestimmung des Ertrags aller Classen ohne Veranschlagung der Zwischenutzungen oder des Ertrags der Plenterhiebe, und endlich
- e Die Bestimmung des Ertrags aller Classen und aller Durchforstungen auf alle Perioden des Umtriebs.

C Im dritten Jahre, in welchem die Eleven zur dritten Klasse der Hauptschule gehören werden gelehrt,

- a die übrigen Theile der Gehäubesimmung. Man macht zu dem Ende mit ihnen über bereits schon vermessene, berechnete und kartierte Reviere oder Wälder, welche eigene Vereine bilden, wirkliche Gehäubesimmungen. Man nimmt deswegen mit Ihnen die Aufnahme und Taxation der gegenwärtigen Holzbestände der kartierten Reviere und Wälder vor, und läßt sie die auf die Aufnahme und Taxation der Bestände aller gründende Berechnungen und Ausarbeitungen zu Hause machen, und den Etat entwerfen.
- b Die Grundsätze zur Organisation der Forstverfassung und Forstverwaltung eines Staates oder die Directionswissenschaft, und endlich
- c Die Forstrechtslehre.

DRITTES KAPITEL

Von der nach den Grundsätzen des ersten Kapitels einzurichtenden Unterrichte der Eleven der zweyten Abtheilung, oder derjenigen, welche als Förster angestellt werden wollen.

Diejenigen Subjekte, deren Absicht ist, dereinst als Förster angestellt zu werden, und mit den nöthigen Vorkenntnissen noch nicht ausgerüstet die Akademie betreten werden gleich den Subjecten der ersten Abtheilung

I in die Vorbereitungsschule aufgenommen, in welcher ihnen binnen Jahresfrist folgende Gegenstände vorgetragen und erläutert werden.

a Mathematik und zwar die gemeinen 5 Rechnungsarten, die Rechnungsarten mit ungleichnamigen Größen, die gemeine Bruchrechnung, die Dezimal-Bruchrechnung die Ausziehung der Quadrat und Cubik Wurzel die Verhältnisse und Proportionen die einfache und zusammengesetzte Regel de Tri und Gesellschafts Rechnung, dann Planimetrie und Stereometrie ferner Zeichenkunst und praktische Geometrie, in so weit als sie dadurch in den Stand gesetzt werden, Blößen, Holzschläge, und Walddistrikte aufzunehmen und zu berechnen, so wie die Auflösung einiger einfacher Aufgaben über die Zertheilung der Figuren, das Copieren Vergrößern und Verkleinern der Riße, und endlich Mechanik Land- und Wasserbaukunst in soweit, als der Förster davon bei seiner Dienstverrichtung Gebrauch machen kann.

b Aus der Naturgeschichte und zwar

aa aus der Mineralogie: die Kenntnisse des Kalkes, Sandes, Mergels, Lehms, Torfs, und der Steinkohle.

Die Benennung der Steine nach ihrer verschiedenen Größe, und die Klassifikation des Bodens nach seiner Humidität und Temperatur.

bb Aus der Pflanzenkunde:

Die vorzüglichsten beim ersten Anblick in die Augen fallenden äußern Theile der Holzarten, die innern festen und flüssigen Theile, der Einfluß des Climas und der Lage auf das Wachstum der Holzarten, einige Kenntnisse über die Entstehung, Forstpflanzung, Ernährung, und das Wachstum der Holzarten, deren Eintheilungen besonderen Eigenschaften und Unterscheidungszeichen, die Verfertigung der Herbarien und Holzsammlungen.

cc Aus der Zoologie: Die Naturgeschichte der schädlichen Forstinsekten, oder die Forst Entomologie, das Sammeln und Aufbewahren derselben.

e Aus der Technologie, die Arbeiten, welche verschiedene Handwerker von Holz verfertigen.

Haben die Eleven ein Jahr in der Vorbereitungsschule unter Erlernung aller dieser Gegenstände zu gebracht, so gehen sie

II In die Haupt-Schule über, und erlernen in dieser bloß die niedere Forstwissenschaft wozu sie eine Zeit von 1 1/2 Jahre bedürfen. Es wird ihnen deswegen in dieser Schule gelehrt

A Im ersten Jahre, in welchem sie zur ersten Klasse der zweiten Abtheilung gehören

a den Abtrieb der Wälder

b die Holzsaat

c die Pflanzung

d die Grundsätze des praktischen Betriebs der Holzkultur und

e den Forstschutz.

Ueber alle diese Theile müssen die Eleven dieser Abtheilung, theoretisch und praktisch, wie die Eleven der ersten Abtheilung, welche das erste Lehrjahr in der Hauptschule angetreten haben, unterrichtet werden, und es müssen deswegen diese so wie erstere sowohl den Vorlesungen über die angeführten Gegenstände, als dem praktischen Unterrichte in den selben mit einander beiwohnen, welches dann schon geschehen kann, sobald von der ersten und zweiten Abtheilung Eleven welche das erste Lehrjahr in der Hauptschule angetreten haben vorhanden sind.

B Im zweiten Jahre werden den Eleven dieser Abtheilung im ersten Semester die übrigen Theile der niedern Forstwissenschaft gelehrt, als a die Bestimmung des soliden Inhaltes der Scheit- und Prügel-Klafter, die Meßung und Taxation liegender und stehender Bäume, die Taxation kleiner und beträchtlich großer haubarer Hochwaldbestände mittelst Auszählung und cubischer Berechnung der Bäume, die Taxation haubarer und noch nicht harbarer Hochwaldbestände durch Probejoch, und endlich die Abschätzung harbarer Niederwald oder Schlagholz-Bestände.

b Die Forstnutzung oder die Grundsätze der klügsten möglichst hohen Benutzung der Forsten. Damit die Eleven über diese Gegenstände praktische Anleitung erhalten, so müssen sie allen den Vorlesungen und Exkursionen beiwohnen, welche mit den Eleven der ersten Abtheilung gemacht werden, die das zweite Lehrjahr in der Hauptschule angetreten haben, und eben auch über die erstgenannten Gegenstände praktischen Unterricht erhalten.

Mit dem Ende dieses ersten Semesters haben nun die Eleven dieser Abtheilung in so ferne sie das Vorgetragene vollkommen verstanden, und sich gehörig eingepägt haben, ihre akademische Laufbahn beendet, und treten jetzt von dem Institute aus; haben sie aber während diesen ersten Semesters nicht den gehörigen Fleiß zur Erlernung der angeführten Gegenstände verwendet, so hätten sie noch das zweite Semester bei der Lehranstalt zu verbleiben und die Gegenstände, die sie sich noch nicht gehörig eingepägt, oder verstanden haben, für sich selbst aufzuholen, weil im zweiten Semester, die, im ersten Semester abgehandelten Gegenstände, nicht mehr zum Vortrage kommen, und hätten sich deßwegen bei dem Hauptlehrer über alle und jede Gegenstände zu befragen, die ihnen dunkel verblieben sind.

VIERTES KAPITEL

Von dem praktischen Unterrichte der Eleven zur richtigen Beurtheilung des Zustandes und der Betriebsart ganzer Wälder und Forsten, zur Abfassung der Revierale, über dem Befund, und deren zweckmäßigen künftigen Bewirthschaftung, in Absicht der Holzzucht, des Forstschutzes und der Forstbenutzung.

Da einer jeden Direction des Forstwesens zur Einführung einer guten und auf Grundsätze der Forstwissenschaft gestützten Bewirthschaftung der Wälder, oder zur Organisation der Forstverwaltung zweckmäßige Beschreibungen über den gegenwärtigen Zustand und die bisherige Betriebs- und Benutzungsart der betreffenden Wälder und Hölzer, so wie angemessene Vorschläge zu deren künftigen besseren Behandlung unentbehrlich sind, um nach deren Prüfung die nöthigen Vorkehrungen, Verfügungen und Anstalten zur Begründung einer dauerhaften, und guten Bewirthschaftung treffen zu können, so müssen weiter die Eleven, bei der Forstlehranstalt eine praktische Anleitung erhalten, alle Arten von Wälder nach ihrem gegenwärtigen Zustand, und nach ihrer bisherigen Bewirthschaftung richtig und fertig zu beurtheilen, und Revierate und Verbesserungsanschläge darüber abzufassen, damit, wenn ihnen dergleichen wichtige Geschäfte in der Folge von Direktionswegen übertragen werden, so denselben auch vollkommen gewachsen sind. Man macht deswegen in dieser Hinsicht mit ihnen Exkursionen in allerlei Arten von Wäldern, beobachtet bei der Beaugenscheinigung eines jeden Revieres und Waldes eine solche Richtung und Ordnung beim Durchgang, daß den Eleven alle einzelne Districte und Hauptbestände nach und nach zu Gesichte kommen.

Man untersucht mit Ihnen

- A in Hochwäldern und Nadelhölzern und zwar
- a in den zunächst zum Abtriebe kommenden Beständen, das Alter der Bäume, und beurtheilt hiernach, ob der zu Grunde gelegte Turnus jenem Holzalter, der Beschaffenheit des Bodens, der Lage, und der Holzart angemessen und nicht zu kurz oder zu lange anberaumt ist berücksichtigt ferner hiebei zugleich die Richtung des Hiebs, und die Art des Abtriebs, ob nemlich diese der Holzart, und der Beschaffenheit des Bodens anpaßend gewählt ist:
 - b auf Schlägen und zwar
 - aa auf den angehauenen und noch die natürliche Besaamung erwartenden Schlägen, erwägt man, ob die übergehaltenen Saamen und Schattenbäume nach ihrer gegenseitigen Entfernung und größern und geringern Astverbreitung den Boden hinlänglich zu besaamen vermögen, oder Holzauereien gegenwärtig statt haben untersucht man, ob die Scheiter die gehörige Länge, und die Klaftern die gehörige Höhe und Weite haben, ob die Klötzer nicht in zu viele Scheiter gespalten worden sind, und eben dadurch die Klaftern nicht zu viele Zwischenräume enthalten; ob die Unterlage und die Stützen derselben nicht übermäßig stark, und die Stöcke nicht zu hoch gemacht sind, ob nicht manches Holz in den Abraum gezogen ist, was noch gutes Scheitholz hätte geben können, ob die Bündeln die gehörige Größe haben, und in dieselben nicht Holz eingebunden ist welches nach dem Reglement zum Abraum hätte genommen werden müssen.
 - bb Auf der in Anwuchs gekommenen, und noch nicht ganz abgetriebenen Schlägen beurtheilt man besonders die Bestockung, ob nemlich diese noch dem Wuchs und Alter des Anflugs oder Aufschlags nicht zu dicht oder zu einzeln ausgefallen, ob der Schlag nach seiner Exposition dem Froste und der Hitze mehr oder weniger ausgesetzt ist, ob das allenfalls vorhandene Gras und die übrigen Vegetabilien den Holzwuchs befördern oder hindern, man erwägt ferner, wenn noch unbesaamte Stellen sich vorfinden, oder wenn der junge Anwuchs noch Schutz und Schatten nöthig hat, ob die Zahl der übergehaltenen Stämme, zureicht, die leeren Stellen zu besaamen, und dem Anflug oder Aufschlag die nöthige Beschützung gegen Hitze und Frost zu geben, und insbesondere, ob die leeren Stellen zur Annahme und zur Kaimung des Saamens geeignet oder schon zu sehr mit Gras oder andern Vegetabilien bewachsen sind, und wie in diesem Falle die Empfänglichkeit des Bodens für den Saamen hergestellt werden könne.
 - cc Auf den in Anwuchs gekommenen und schon ganz abgetriebenen Schlägen, berücksichtigt man den Anwuchs, ob nemlich solcher vollkommen geschlossen erscheint, oder noch leere Plätze und Lücken unter demselben vorkommen, und ob solche durch die Saat oder Pflanzung in Bestand gebracht werden mögen, und wenn der junge Anwuchs zu einzeln sich zeigt, ob der Schlag durch Einsprengen des Saamens noch vollwüchsiger gemacht werden kann; ob der Schlag zu seinem jetzigen Anwuchs durch natürliche oder

künstliche Besaamung gekommen, und welche Saatmethode in letzteren Falle angewendet worden sein mag, ebenso beurtheilt man ferner das Wachstum des jungen Anwuchses, in wie ferne dasselbe nemlich nach Beschaffenheit des Bodens gut oder schlecht ist, in wie ferne das allenfalls vorhandene Gras oder weiche Holzarten den jungen Anwuchs in seinem Wachstume hindern, und wie in diesem Falle jene Hindernisse am füglichsten beseitigt werden können.

- dd Auf den schon ganz abgetriebenen leeren Schlägen, und solchen welchen keine natürliche Besaamung mehr zu statten kommen kann, ist es zuförderst die Beschaffenheit des Bodens, die hier in Betrachtung kommen muß; man beurtheilt deßwegen mit den Eleven, ob es räthlich ist, den Schlag der Natur zu überlassen, oder durch die Saat oder Pflanzung in Bestand zu bringen; ob das niederhalten des Grases durch das Eintreiben des Hornviehes oder durchs Grasen sich bewerkstelligen läßt, und auf welche Art die künstliche Kultur, im Falle solche nöthig wäre, zu veranstalten sein dürfte.
- c In den Stauden und Mittelhölzern untersucht man das Alter derselben spricht den Boden und den Holzwuchs an, und beurtheilet, ob dieser nach der Lage und Qualität des Bodens, und nach dem Holzalter gut, mittelmäßig oder schlecht ist, man beurtheilt die Bestockung und nützliche oder schädliche Melierung solcher Bestände, und die allenfallsigen Gebrechen einzelner Stämme und deren Veranlassungen.
- Wenn Plänterhiebe zeither in diesen Hölzern statt gefunden haben, so erwägt man ob und in wie ferne dieselben nach Grundsätzen und zweckmäßig geführt worden sind, und welche Stämme jetzt, und welche bei dem nechstkünftigen Plenterhiebe bezogen werden könnten, welchen Schaden das allenfallsige Streurechen nach dem Boden der Holzart und Alter verursache, wieviele Zolle die Stämme der mittleren Klassen in den jungen Beständen noch zuwachsen müßen, bis sie der Huth und Weide dem Streurechen und den Holzträgern einzugeben sind; ferner ob nicht Abzugsgräben nöthig sind, und wohin sie zuführen sind.
- d Insbesondere aber läßt man noch auf Blösen die Eleven den Boden ansprechen, und angeben, welche Holzarten sich nach der Güte des-selben, und nach seiner Lage daraufschiken, und auf welche Art der Anbau sich am füglichsten bewerkstelligen ließe.
- e Sind Bestände vorhanden, in welchen zeither die Femel- oder Schleichwirthschaft statt hatte, so beurtheilt man mit den Eleven auf welche Art deren Verbeßerung - ob solche nemlich blos durch den Hieb, oder durch künstliche Kultur, oder durch beide Mittel zugleich am füglichsten zu erfüllen sein dürfte.
- f In Masttragenden Beständen beurtheilt man die Ergiebigkeit der Mast, und erwägt man endlich
- g in alleinfalls vorhandenen Harzbeständen die Verfahrenart bei dem Harzen, und den größern oder geringern Schaden, welcher durch diese Behandlung dem Holze zugeht
- B In Schlaghölzern und zwar in den zunächst zum Abtriebe kommenden Beständen untersucht man das Alter des Holzes, erwägt hiernach die Zweckmäßigkeit des Turnus, und beurtheilt, ob die Stöcke nicht schon zu alt sind und deßwegen nicht eine

Erneuerung und Verjüngung des Schlagholzes durch die Pflanzung nothwendig ist. Man erwägt die Art des Abtriebes und insbesondere in den eigentlichen Schlaghölzern, die Anzahl der per Joch übergehaltenen Stämme, deren Entfernung gegen einander und in wie weit sie ihrer Bestimmung, nach welcher sie entweder Nutzholz abwerfen, oder den Boden zum Ersatz der ausgehenden alten Stöcke besaamen, oder beides zugleich leisten sollen, entsprechen;

In den Hochwaldschlaghölzern berücksichtigt man den Zustand dieser Waldungen, in Hinsicht der Quantität und Qualität und Entfernung des Oberholzes; man erwägt insbesondere ob die zu Oberholz übergehaltenen Stämme, in einer schicklichen und gleichen Vertheilung gegen einander stehen, ob von allen Klassen Stämme vorhanden sind, und solche blos aus Stockausschlägen, oder durch Pflanzung oder auf beide Arten zugleich, unterhalten werden müssen. Man untersucht ferner auf allenfalls vorhandenen Blößen, den Boden, und beurtheilt, welche Holzarten sich am besten darauf schiken, und auf welche Art deren Kultur am füglichsten geschehen könne. In Betreff der etwa vorhandenen Lücken, erwägt man ob es rätlich ist, den Wiederanwuchs auf denselben, ganz von der Natur, nehmlich von der natürlichen Besaamung zu erwarten. Oder ob deren Kultur durch die Pflanzung geschehen müsse.

In den heurigen Schlägen endlich sieht man nach, ob die Stöcke gehörig tief am Boden oder zu hoch abgehauen worden sind, und auf welche Art der Abhieb geschehen ist. Die Resultate aller dieser Untersuchungen und Beurtheilungen läßt man die Eleven im Walde selbst annotieren, zeigt ihnen die bei solchen Annotionen zu gebrauchenden Vortheile, und läßt sie zu Hause ordentliche Revierate darüber abfaßen.

Solche Exkursionen und Anleitungen zur Beurtheilung der Wälder sind den Eleven von außerordentlichem Nutzen, und gleichsam die Beseelung der gehörten todten Theorie.

FÜNFTES KAPITEL

Von den in jedem Jahre zu lehrenden verschiedenen Fächern, von der erforderlichen Anzahl Lehrer, und von der Vertheilung der Lehrgegenstände unter dieselben.

In Folge der bereits angeführten Lehrgänge der Hilfswissenschaften, und der niedern und höhern Forstwissenschaft werden daher wegen der in jedem Jahre dem Institute beitretenden neuen Eleven, in der Folge, nachdem die ganze Lehranstalt, eine zeitlang besteht, alle Jahre Eleven von beiden Abtheilungen, und zwar in der Vorbereitungsschule, von der ersten Abtheilung 2 Klassen, und von der zweiten Abtheilung eine Klasse, in der Hauptschule aber von der ersten Abtheilung 3 Klassen, und von der 2^{ten} Abtheilung 2 Klassen vorhanden sein. Es muß also der ganze Unterricht dergestalt eingerichtet werden, daß in jedem Jahre alle die Gegenstände, welche die Eleven der ersten und zweiten Abtheilung, in der Vorbereitungs und Hauptschule zu erlernen haben, in jedem Jahre in ihrem ganzen Umfange zum Vortrag kommen. Hiezu aber sind mehrere Lehrer, als nehmlich ein Lehrer für die Hauptschule, welcher die gesammte niedere und höhere Forstwissenschaft dociert und noch 3 andere Lehrer für die Vorbereitungsschule erforderlich, von

denen der eine Mathematik, und insbesondere praktische Geometrie und Zeichenkunst, der andere Forstphysik und Chemie und der dritte Forstnaturgeschichte und Forsttechnologie zu besorgen hätte. Diese Anzahl Lehrer für die Vorbereitungsschule ist zur zweckmäßigen Einrichtung der Lehranstalt völlig genügend, wenn jeder den bemeldeten Fächern, die von ihm gleichzeitig zu lehren sind vollkommen gewachsen ist. Würde aber kein Lehrer aufzufinden sein, welcher in der reinen Mathematik, praktischen Geometrie, und Zeichenkunst gleich geschickt ist, und welchem der Unterricht in diesen drey Fächern übertragen werden könnte, so erheischt jedes derselben einen eigenen Lehrer, und es wird ebenso für das Fach der Physik und Chemie, wenn sich kein zugleich in diesen beiden Fächern hinlänglich bewandeter Lehrer findet, für jedes wieder ein besonderer Lehrer angestellt werden müssen.

Da der Fall sehr häufig sich ereignen wird, daß der Haupt-Lehrer, der Hauptschule, auf den Exkursionen mit den Eleven, welche die niedere Forstwissenschaft studieren, in den Vorlesungen, über die höhere Forstwissenschaft und auf den Exkursionen mit den Eleven welche die höhere Forstwissenschaft studieren, in den Vorlesungen über die niedere Forstwissenschaft gehindert ist, so wäre das dem Lehrer der Naturgeschichte, der doch das beschränkteste und wenig beschwerliche Lehramt hat, zu besonderer Obliegenheit zu machen, in denjenigen Lehrstunden, zu welchen der Hauptlehrer wegen der Exkursionen, auf dem Orte des Instituts nicht gegenwärtig ist, nach einer von dem Hauptlehrer entworfenen Skizze, die betreffenden Vorlesungen zu ergänzen, sich zu diesem Ende mit dem von dem Hauptlehrer gelehrt werdenden Systeme der Forstkunde genau bekannt zu machen, und sich deßwegen mit ihm öfters in Unterredung zu setzen.

Sollen aber die Eleven einer jeden Klasse von jeder Abtheilung zu dem Unterrichte in denjenigen Gegenständen gelangen, welches sie in dem Lehrjahre das sie bereits angetreten haben, nach dem ersten und zweiten Kapitel zu erlernen haben, so macht dieß folgende Vertheilung der Lehrgegenstände unter die Lehrer nöthig:

Es lehrt nemlich in jedem Jahre

I In der Vorbereitungsschule

A der Professor der Mathematik

a der ersten Abtheilung und zwar

aa der ersten Klasse binnen Jahresfrist die gemeinen fünf Rechnungsarten mit ungleichnamigen Größen, die gemeine Bruchrechnung, die Dezimal Bruchrechnung, die Potenzen und Wurzeln, die Ausziehung der Quadrate und Cubik-Wurzel, die Rechnungsarten und Wurzelgrößen, die allgemeine Lehre von den Verhältnissen und Proportionen, die einfache und zusammengesetzte Regel de Tri, die Gesellschaftsrechnung, die Gleichungen des ersten und zweiten Grades, die Auslösung algebraischer Aufgaben, die arithmetischen und geometrischen Reihen, die Lorarithmen, ihre Anwendung auf die Auflösung verschiedener Aufgaben, die Lehre von den Funktionen und ihrer Verwandlungen, die Anwendung der Reihen auf eine allgemeine Entwicklung der Potenzen, die Summierung einiger besonderer Reihen, nebst den vorläufigen Begriffen, vom unendlich Großen, und unendlich Kleinen, und endlich die Planimetrie und Zeichenkunst, worinn aber die Eleven dieser Klasse gleich vom Anfange des Lehrjahres bis zu dessen Ende unterrichtet und geübt werden müssen.

bb der zweiten Klasse binnen Jahresfrist die Stereometrie, ihre Anwendung auf die Berechnung des Cubik Inhaltes, der bei der Forst-wirthschaft vorkommenden Körper. Die ebene und sphärische Tri-gonometrie, die höhere Geometrie und Zeichenkunst, Höhenmessung und Nivellieren.

b der zweiten Abtheilung binnen Jahresfrist zuförderst, die ge-meinen fünf Rechnungsarten, die Rechnungsarten mit ungleichnamigen Größen, die gemeine Bruchrechnung, die Decimal Bruchrechnung, die Ausziehung der Quadrat- und Cubik Wurzel die Verhältnisse und Pro-portionen, die einfache und zusammengesetzte Regel de Tri, und Ge-sellschaftsrechnung, dann Planimetrie und Stereometrie, nach einem kurzgefaßten Systeme; ferner Zeichenkunst, praktische Geometrie, in so weit, als die Eleven dadurch in den Stand gesetzt werden, Blößen, Holzschläge und kleinere Walddistricte, aufzunehmen, zu berechnen, so wie die Auflösung einiger einfacher Aufgaben, über die Zertheilung der Figuren, das Copieren vergrößern und Verkleinern der Riße, und end-lich Mechanik Land- und Wasserbaukunst, in so ferne als ein Förster Anwendung davon machen kann.

B Der Professor, der Chemie und Physik lehrt diese beiden Wissenschaften der ersten Abtheilung erster Klasse.

C Der Professor der Naturgeschichte lehrt,

a der ersten Abtheilung 2^{ten} Klasse binnen Jahresfrist

aa Aus der Mineralogie, die verschiedenen Forstgebirgsarten, oder die Forstgeognosie, die Klassifikation des Bodens nach der Art seiner praedominierenden Erden, nach seiner Humididaet und Temperatur, die Benennung der Steine nach ihrer verschiedenen Größe;

bb Aus der Pflanzenkunde, die Physiologie der Holzarten deren Eintheilung, besonderen Eigenschaften, und Unterscheidungszeichen, die Verfertigung der Herbarien, und Holzsammlungen

cc Aus der Zoologie, die Naturgeschichte der schädlichen Forst-insekten, oder die Forst Entomologie, deren Samlung und Aufbe-wahrung, und endlich

dd Die Forsttechnologie

b der zweiten Abtheilung

aa aus der Mineralogie: die Kenntniß des Kalkes, Thons, Sandes und Mergels, des Lehms, des Torfs und der Steinkohle, die Benen-nung der Steine nach ihrer verschiedenen Größe, die Classifikation des Bodens nach seiner Humididaet und Temperatur.

bb aus der Pflanzenkunde: die vorzüglichsten beim ersten An-blick in die Augen fallenden äußern Theile der Holzarten, die im-mer festen und flüssigen Theile, den Einfluß des Klimas und der La-ge auf das Wachsthum der Holzarten, einige Kenntniße über die Ent-stehung, Forstpflanzung, Ernährung und das Wachsthum der Holzarten, deren Eintheilung, besonderen Eigenschaften und Unterscheidungszeichen; die Verfertigung der Herbarien und Holzsammlung

cc Aus der Zoologie die Naturgeschichte der schädlichen Forstinsekten, nach einem kurzgefaßten System dann Sammlung und Aufbewahrung

dd aus der Technologie die Arbeiten, welche verschiedene Handwerker aus Holz verfertigen, und endlich lehret:

II. In der Hauptschule der Professor der eigentlichen Empirischen Forstkunde

a der ersten Abtheilung und zwar

aa der ersten Klasse

- a den Abtrieb der Wälder,
- b die Holzsaat,
- c die Pflanzung
- d die Grundsätze des praktischen Betriebs der Holzkultur und
- e die Grundsätze des Forstschätzers

bb der zweiten Klasse im ersten Semester

- a die Meßung und Taxation liegender und stehender Bäume, nach ihrem Cubik Inhalt, die Bestimmung des soliden Inhaltes der Scheit- und Prügel Klafter, die Taxation kleiner und beträchtlich großer haubarer Hochwald-Bestände, mittelst Auszählung und kubischer Berechnung der Bäume, die Taxation haubarer und noch nicht haubarer Hochwaldbestände durch Probejoch, und die Abschätzung haubarer Niederwald oder Schlagholz Bestände.
- b Die Grundsätze der klügsten möglichst hohen Benutzung der Forsten.

Im zweiten Semester

Die Gehaubestimmung und zwar:

- a Die Bestimmung des Ertrags eines Forstes oder Waldes nur auf eine bestimmte Anzahl Jahre der ersten Periode
- b die Bestimmung des Ertrages der ganzen ersten Klasse, oder der ersten Periode, ohne Veranschlagung des Ertrags der Plenterhiebe oder Durchforstungen.
- c Die Bestimmung des Ertrags der ganzen ersten Klasse, und des Ertrags der Plenterhiebe während des ganzen Turnus.
- d Die Bestimmung des Ertrags aller Klassen ohne Veranschlagung der Zwischennutzungen oder des Ertrags der Plenterhiebe, und endlich
- e Die Bestimmung des Ertrags aller Klassen und aller Durchforstungen auf alle Perioden des Umtriebs.

cc der dritten Klasse

- a die übrigen hierauf bemerkten Gegenstände der Gehau Bestimmung welche der 2^{ten} Klasse, im zweiten Semester nicht alle vorgetragen werden konnten,
- b die Forst Directions Wissenschaft oder die Lehre von der Organisation der Forstverfaßung und Forstverwaltung kleiner und großer Staaten. Dieser Theil der Wissenschaft muß wegen seines großen Umfanges gleichzeitig mit der Lehre von der Gehau Bestimmung, und zwar gleich zu Anfang des Lehrjahres zum Vortrage kommen, und endlich
- c Die Forstrechtslehre.

b Der zweiten Abtheilung, und zwar

aa der ersten Klasse, alle die Gegenstände, welche der ersten Klasse, der ersten Abtheilung gelehrt werden, und

bb der zweiten Klasse, und zwar im ersten Semester, die die Gegenstände, welche für die 2^{te} Klasse der ersten Abtheilung im ersten Semester zum Vortrage kommen.

Durch diese Vertheilung der Lehrgegenstände, erlernt jede Klasse einer jeden Abtheilung sowohl in der Vorbereitung als Hauptschule gerade die Gegenstände, welche ihn nach dem ersten und zweiten Kapitel zu wissen nöthig sind. Doch können sehr talentvolle Subjecte welche bereits schon mehrere Kenntniße aus den Hilfswissenschaften, oder aus der eigentlichen Forstkunde, oder aus beiden zugleich sich schon erworben haben, die Vorlesungen über andere Fächer, welche sie erst in dem nächsten Jahre zu erlernen hätten, schon in dem Lehrjahre welches sie jetzt angetreten haben, ja selbst die Vorlesungen über sämtliche Fächer, welche bei der Lehranstalt dociert werden, zugleich in einem Jahre hören, die ihnen noch in diesem oder jenem Fache fehlenden Kenntniße ergänzen, und so weit in sehr kurzer Zeit ihre akademische Laufbahn beendigen. Jedoch hätten solche sich immer erst, ehe man sie mehrern oder allen Vorlesungen zuläßt, eine Prüfung zu unterwerfen, um sich überzeugen, und beurtheilen zu können, ob sie die Vorlesungen über die meisten oder über alle Fächer auch mit Nutzen werden hören können.

Sämmtliche Professoren müssen übrigens die Stunden, zu welchen jeder seine Vorlesungen zu halten gedenkt, gemeinschaftlich miteinander bestimmen.

Die Skizze des Vortrags der Hilfswissenschaften, in der Vorbereitungsschule hätten die für diese Wissenschaften aufzustellenden Professoren unter der Leitung des Professors der Hauptwissenschaft nämlich der Forstkunde zu entwerfen, damit der Vortrag der Hilfswissenschaften, den Anwendungen, welche der Lehrer der Hauptwissenschaft davon macht, auch anpaßend ist, und damit solcher gestalt die Professoren der Hilfswissenschaften in ihren Vortrag keine solchen Lehren einmengen, welche den Eleven in ihren künftigen Geschäftskrisen, ohne Nutzen sind, und von welchen auch bei dem Vortrag der Forstkunde keine Anwendungen gemacht werden. Sowie es aber Verbindlichkeit des Hauptlehrers sein muß, in der Folge die Forstkunde, so wie solche durch künftige neue Entdeckungen und Erfahrungen eine mehrere Erweiterung erhält, auch in dem durch diese Erweiterungen erhaltenen größeren Umfange vorzutragen, eben so muß es auch Obliegenheit der Lehrer der Hilfswissenschaften sein, aus diesem noch mehrere als die in dem 2^{ten} und 3^{ten} Kapitel angeführten Gegenstände, welche nach dem gegenwärtigen Zustand der Forstwissenschaft zu ihrer Erlernung zur Zeit noch nicht nöthig sind, in der Folge auszuheben und vorzutragen, wenn der Haupt-Lehrer sich überzeugen wird, daß um derselben eine nützliche Anwendung auf die Forstwirthschaft gemacht werden kann.

Was die Zeit angeht, da sich das Lehrjahr anzufangen hat, so ist es am zweckmäßigsten dasselbe so anzuordnen, daß die Ferien nicht in das Frühjahr und den Herbst fallen indem diese Jahreszeiten zum praktischen Unterrichte in der Holzsaat, Pflanzung und Sanation benutzt werden müssen. Am schicklichsten ist es daher, wenn der Unterricht sowohl in der Vorbereitungs-Klasse als in der Hauptschule jedamal mit dem ersten Februar von vorne an beginnt, und mit dem letzten December sich endigt, und wenn solchem noch die Ferien für den ersten Semester in den July und für den zweiten in den Jenner treffen.

SECHSTES KAPITEL

Von den zur Ertheilung des theoretisch-praktischen Unterrichts nöthigen weitern Erfordernissen, Vorkehrungen und Anstalten

Damit der Unterricht in allen Fächern, welche sowohl in der Vorber-
reitungs als Hauptschule gelehrt werden, theoretisch-praktisch ertheilet wer-
den kann, so sind noch vor Eröffnung des öffentlichen akademischen Unter-
richtes folgende Vorkehrungen und Anstalten zu treffen nöthig als

I zum praktischen Unterrichte in der Vorbereitungsschule und zwar

A zum Unterrichte in der Mathematik, in soferne derselbe praktisch
geschehen kann sind folgende Instrumente als

- a ein Astrolate
- b eine zollmansche Scheibe
- c eine Bousolle
- d ein Meßtisch
- e ein Dentrometer
- f ein Nivellier - Instrument und

B zum Unterrichte in der Physik und Chemie ist ein physikalisch
chemischer Aparat zu den nöthigen Experimenten und chemischen Processen
anzuschaffen.

C zum Unterrichte in der Technologie müssen folgende Modelle gemacht
werden

- a ein im Kleinen von einem Zimmermann gemachtes Gebäude, welches alle
Arten von Landbauholzsortimenten enthält,
- b alle Arten von Mühlen,
- c eine Kelter Preße
- d ein Gestell zu einer Reisewagenkutsche, Chaise
- e ein Leiterwagen, Güterwagen, Karren
- f ein Pflug
- g ein Schubkarren, und endlich
- h alle Arten von Schlitten.

Obleich alle diese von Holz gefertigt werdenden Arbeiten, in den Werk-
stätten selbst gezeigt werden müssen, so sind diese Modelle doch bei der Forst-
Akademie höchst nöthig, damit sich die Eleven die Formen dergleichen in den
Werkstätten gesehenen Arbeiten durch diese Modelle um so leichter wieder in
das Gedächtnis zurückführen, und in diesem von Zeit zu Zeit erneuern können.

D zum praktischen Unterrichte in der Naturgeschichte muß

- a eine Sammlung von Gebirgsarten
- b eine Holz Bibliothek
- c eine Sammlung der schädlichen Forstinsekten
- d eine Sammlung von Holzsaamen angeschafft und
- e ein forstpotanischer Garten angelegt werden.

II Zum praktischen Unterrichte in den Fächern, welche die Lehrgegenstände
der Hauptschule sind, müssen von Jahr zu Jahr folgende Maßregeln getrof-
fen werden:

- a Da zur Eintheilung des praktischen Unterrichts, über den Abtrieb der Wäl-
der alle Jahre in Gegenwart der Eleven sowohl wirkliche Plenterhiebe, Durch-
forstungen, vorgenommen, als auch alle Gattungen von Waldbeständen nehm-

lich Buchen- und Eichenhochwald-Schlagholz-Fichten-Föhren-Weistannen und Lerchenbaum Distrikte, welche nehmlich zum Abtriebe schon bestimmt sind, unter der Leitung des Hauptlehrers angehauen, und nach den verschiedenen Methoden, welche bei demselben anwendbar sind, abgetrieben werden müssen, so wäre zu diesem Ende vordersamst, was die Plenterhiebe anbelangt, über alle in dem Oberforstamts-Bezirke vorhandenen noch nicht haubaren Laubholz-hochwald- und Nadelholzbestände ein tabellarisches Verzeichniß, über deren gegenwärtiges Alter anzufertigen, und hierauf von dem Haupt Lehrer im Beisein eines revierkundigen Begleiters, eine Beaugenscheinigung, aller derjenigen Bestände, welche ihm nach jenem Verzeichniße die schiklichsten zum praktischen Unterrichte, und zum Plenterhiebe zu sein scheinen, vorzunehmen, und hiebei festzusetzen, welche von demselben zum Behelfe des Unterrichtes bestimmt seien, und mit dem Plenterhiebe künftighin in Gegenwart der Eleven behandelt werden sollen.

In diesen sonach ausgewählten Districten hätte der Hauptlehrer den Plenterhieb so lange ununterbrochen fortzusetzen, bis dieselben ganz durchpläntert wären.

So wie aber dieser Hieb, in einem dergleichen Districte sich endigte, müßte dann wieder statt desselben ein anderer mit Zuziehung des vorbemerkten Verzeichniße, welches auf viele Jahre lang zur Auswahl der zu durchplänternden Bestände brauchbar sein wird, auf die vorangeführte Art, nehmlich mittelst Beaugenscheinigung der Holzbestände festgesetzt werden.

Der praktische Unterricht der Eleven in dem eigentlichen Abtriebe erfordert gleichfalls vorerst die Anfertigung eines Verzeichniße über alle in dem ganzen Oberforstamts Bezirke vorhandenen zunächst haubaren oder schon im wirklichen Abtriebe stehenden mit Buchen- und Eichenhochwald, Schlagholz-Fichten-Föhren- und Weistannen bestandenen Districte, und die wirkliche Besichtigung derselben, um bei solchen wieder festzusetzen, welche von derselben zum praktischen Unterrichte unter Anweisung des Hauptlehrers in Beisein der Eleven für die Folge anzuhauen und abzutreiben sind. Und damit dieser Unterricht zusammenhängend, und von Jahr zu Jahr ununterbrochen ertheilt werden könne, so müßte dem Hauptlehrer weiter verstattet werden, in jedem einmal angehauenen Districte den Hieb und die Holzanweisungen, so lange darinn fortzusetzen, biß derselbe ganz abgetrieben und der junge Nachwuchs an die Stelle des abzutreibenden Holzes getreten ist.

So wie aber der Abtrieb eines dergleichen zum praktischen Unterricht bestimmt gewesen Districtes sich endigte müßte abermals eine Besichtigung verschiedener in dem Oberforstamtsbezirke vorkommender Districte von derselben Waldgattung, mit welcher der abgetriebene District bestanden war, eintreten, und wäre hiebei gleichfalls wieder zu bestimmen, welcher von denselben für den bisher abgetriebenen zum Unterricht substituirt, und unter Leitung und Anweisung des Haupt Lehrers zum Unterrichte der Eleven von nun an weiter abgetrieben werden solle. Damit sich indeß in der Ausführung der angeführten Holzhiebe kein Aufenthalt, und keine Hindernisse ergeben, so wäre vor jedesmaliger Holzanweisung immerhin nöthig, daß von der einschlagenden Behörde allezeit derjenige Förster, in dessen Reviere der zum Unterrichte bestimmte Hieb, oder die Holzanweisung vorgenommen werden soll, beordert werden möchte, an dem festgesetzten Tage, und an dem bestimmten Orte mit den Holzhauern einzutreffen, damit der Haupt-Lehrer sich solcher gestalt auch in den Stand gesetzt sieht, die vorhabliche Anweisung, oder wirkliche Haaung zum Unterrichte für die Eleven ausführen zu können. Die Bestimmung des Tags aber, da die

Anweisung oder Hauung geschehen soll, müßte dem Haupt-Lehrer jedoch ganz überlassen bleiben, indem sich dieselbe immer nach dem bisherigen Lehrvortrage richtet, und diesem angepaßt werden muß.

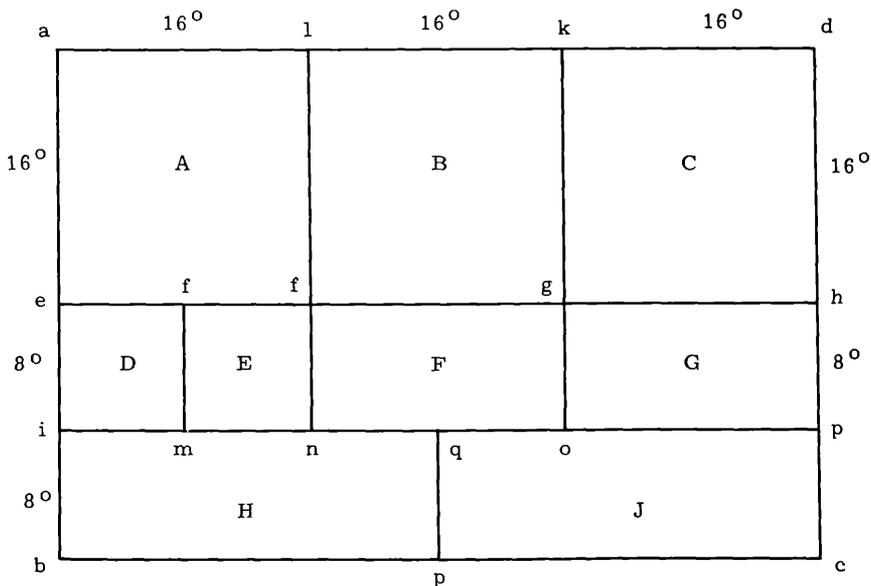
- b Weil ferner zur Besorgung des praktischen Unterrichtes über die Holzsaat alle Jahre wirkliche Ansaaten mit den folgenden vorzüglichsten Holzarten, als mit der Eiche, Buche, Ulme, Esche, mit dem Ahorn, mit der Hainbuche, Birke, Erle, Föhre, Weistanne und Fichte ausgeführt werden müssen, so sind alle Jahre für diese Ansaaten, Plätze von solcher Größe zu wählen, daß die in Betreff jeder der angeführten Holzarten anwendbaren, verschiedenen Saathmethoden, ausgeführt und praktisch gezeigt werden können.

Im Nächstfolgenden werde ich daher die Größe, in welcher die Saatplätze für die vorerst genannten Holzarten zu wählen und abzustecken sind, näher angeben.

Nach den verschiedenen Saathmethoden, welche bei der Eichensaat in Anwendung zu kommen pflegen, werden die Eicheln auf dem Saatplatze

- a entweder gleichförmig ausgesät, und nach der Aussaat flach untergepflügt oder sie werden
 b sogleich hinter dem Pfluge in Furchen gesät oder
 c in gepflügte oder aufgehakte 1 - 2 Schuh von einander entfernte parallele Furchen eingeworfen oder
 d in kleine mit der Hake aufzuhakende flache Löcher eingelegt, und flach wieder mit Erde bedeckt oder
 e in kleine mit dem sogenannten Steker zu machende Löcher gestekt, oder sie werden
 f platten oder Rinnenweise ausgesät, oder sie werden untergebracht, nach dem auf dem Saatplatz erst eine Vorsaar,
 g mit der Kiefer oder
 h mit der Birke veranstaltet worden ist.

Fig. 1



Damit nun diese verschiedenen Saatmethoden den Eleven praktisch gezeigt werden kann, so ist dazu alle Jahre ein Platz von 1536 Quadratklafter, in der Figur eines Rechtekes vonnöthen, dessen Länge nach Fig. 1 48 Klft. und die Breite 32 Klft. beträgt. In diesem Rechteke werden zuerst die Seiten ab und dc in 3 Theile getheilt, so daß ae und dh 16 Klft. ei und hp 8 Klft. ib und pc gleichfalls 8 Klafter betragen. Hierauf aber werden die Linien ad, eh und ip in 3 gleiche Theile getheilt und die Teilungspunkte l k f g n o markiert und endlich die Linien ef und in und die Linie ip und bc in zwei gleiche Teile getheilt, und die Theilungspunkte f m p q gleichfalls bemerkt.

Es zerfällt so der ganze Platz in 9 Abtheilungen A B C D E F G H J von welchen die 3 ersten A B C Quadrate von 16 Klft. Länge und Breite, und die Abtheilungen D und E gleichfalls Quadrate sind deren Seite aber 8 Klft. hält. Die Abtheilungen F und G hingegen sind Rechteke, welche 16 Klft. lang und 8 Klft. breit sind, und endlich sind die Abtheilungen H und J Rechteke deren Länge 24 Klft. und die Breite 8 Klafter beträgt.

Auf der Abtheilung A wird die erste Saatmethode auf B die zweite, auf C die dritte, auf D die vierte, auf E die fünfte, auf F und G die sechste, und zwar auf F die Rinnensaat und auf G die plattenweise Saat, und endlich auf der Abtheilung G jene mit der Birke- so wie in der Folge nachdem die Kiefern und Birken soweit herangewachsen sind, daß solche den jungen Eichen zum Schutze dienen, die Eichensaat durch das Legen oder Steken darauf selbst gezeit.

Um die bereits angeführten verschiedenen Saatmethoden, ausführen zu können, so sind dazu

an Eicheln, und zwar

für die Abth.	A	135	lb.
	B	135	"
	C	33	
	D	24	
	E	24	
	F	33	
	G	33	

Summe 417 "

an Kiefern

für die Abth. H 2 lb.

an Birken

für die Abth. G 5 lb. erforderlich.

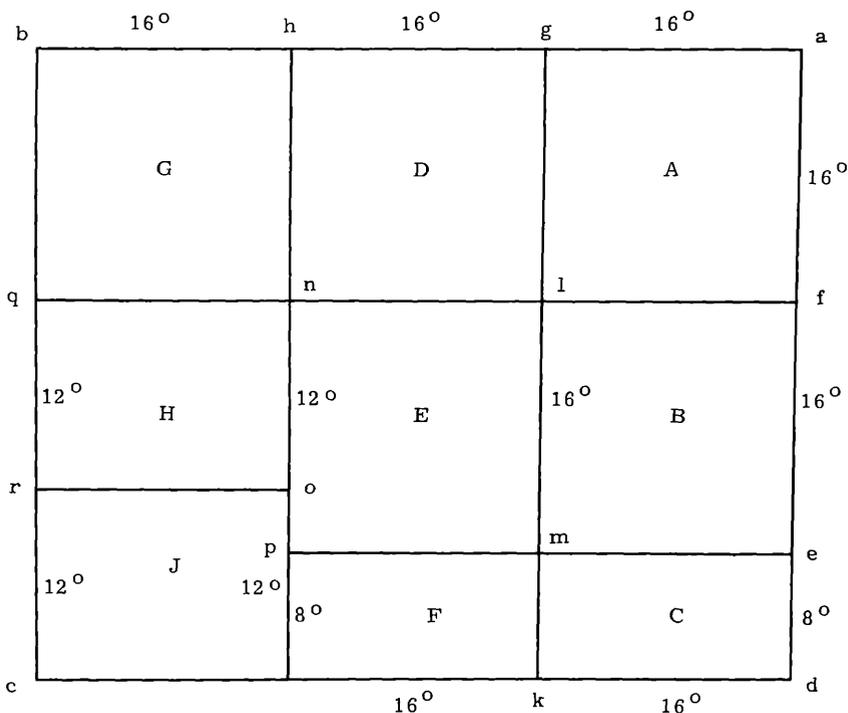
Bei der Buchensaat pflegen folgende Saatmethoden angewendet zu werden: Es wird

- a entweder der Boden mit dem Pflug, und der Egge bearbeitet, urbar gemacht und nachher der Saamen ausgesät, und mittelst der Egge untergebracht, oder es werden
- b auf dem Saatplatz mit dem Pfluge oder der Hake, parallele Furchen gezogen und in solche die Buchekern eingestreut, oder
- c mittelst des Stekers untergebracht, oder
- d in kleine mit der Hake aufzuhakende Löcher gelegt, oder
- e rinnen oder

- f plattenweise ausgesät, oder es wird auf dem Saatplatze erst die Vorsaar,
 g mit der Birke reihenweise, oder
 h gleichförmig auf dem ganzen Platze oder
 mit der Kiefer verrichtet, und nachdem diese Holzarten zu einer solchen
 Höhe und Stärke herangewachsen sind, daß sie die jungen Buchen zu schüt-
 zen vermögen, die Buchensaat selbst darunter vorgenommen.

Um diese verschiedenen Saatmethoden den Eleven praktisch zeigen zu kön-
 nen, so muß dazu alle Jahre ein Platz von 1920 Quadrat Klafter, in der Figur
 eines Rechtekes von 48 Klft. Länge, und 40 Klft. Breite gewählt werden.

Fig. 2



Dieses Rechteck wird vorerst nach Fig. 2 nach seiner Länge, in 3 andere
 gleiche Rechtecke a, g, k, d, g, h, i, k, und, h, b, c, i, getheilt, sodann
 das Rechteck a, g, k, d, insbesondere in 2 Quadrate, A, B, von 16 Klft.
 lang und breit, und in ein kleineres Rechteck C, von 16 Klafter Länge und
 8 Klft. Breite, sodann das Rechteck, g, h, i, k, in eben solche 2 Quadrate
 D, E, und in ein dergleichen kleines Rechteck F, zerlegt, und endlich das
 3^{te} Rechteck h, b, c, i, in ein Quadrat G von der vorigen Größe, und der
 übrige Theil n, q, c, i, in 2 Rechtecke H, und J von 16 Klft. Länge und
 12 Klft. Breite getheilt, und alle Theilungspunkte von dem ganzen Platze
 markiert.

Auf der Abtheilung A wird die volle Saat, auf B, die Ansaat in Furchen, auf C das Steken der Buchekern, auf F das Legen derselben, auf H die Rinnensaat, auf J die plattenweise Saat, auf D die Vorsaat mit Birken, auf E die vollständige Birkensaat, und auf G jene mit der Kiefer verrichtet, und nach dem Heranwachsen dieser Voransaaten erst die Buchensaat unternommen.

Zur Besaamung dieses Platzes sind an Buchekern und zwar:

für	A	45 lb
	B	11 "
	C	20
	F	20
	H	16
	J	16

Summe 128 "

an Birken aber

für D 7 lb.

an Haselnüssen

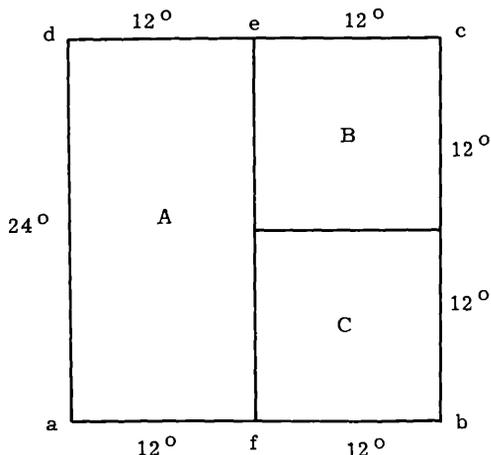
für E 15 lb.

an Kiefernsaamen

für G 3 lb. erforderlich

Zur Ulmensaat, bei welcher der Saatplatz entweder die volle Aussaat erhält, oder Rinnen- oder plattenweise angesäet wird, kann ein Quadrat gewählt werden, dessen Seite 24 Klft. beträgt. Dieses Quadrat wird nach Fig. 3 in zwey gleiche Rechteke a j e d und f b c e abgetheilt, letzteres aber besonders noch in zwey gleiche Theile zerlegt, so daß der ganze Platz in 3 Theile A, B, C zerfällt, wovon A ein Rechtek von 24 Klft. Länge, und 12 Klft. Breite, B und C aber Quadrate sind, deren Seite 12 Klft. hält.

Fig. 3



Auf der Abtheilung A wird dann die volle Saat, und auf einer der Abthl. B und C die plattenweise und auf der andern die Rinnensaar verrichtet. Zur Saat sind

für die Abthl. A	5	lb
B	1	1/4 lb
C	1	1/4 lb

Summe 7 1/2 lb Saamen nöthig.

Zur Eschen, Ahorn-Hainbuchen und Birkensaar wird der Platz in eben der Größe, wie zur Ulmensaar gewährt und nach Fig. 3 abgestekt und abgetheilt, und es sind zur Saat dieser Holzarten folgende Saamenquantitäten erforderlich: Zur Eschensaar und zwar zur Besaamung der Abtheilung A auf welcher die volle Saat geschieht 8 lb, und zur Besaamung der Abthl. B und C worauf man die Rinnen- und plattenweise Saar vornimmt 4 lb. Summe 12 lb.

Zur Ahornsaar

für die Abthl. A	9	lb
B und C	5	lb

Summe 14 lb

Zur Hainbuchensaar

für die Abthl. A	10	lb und
B und C	5	lb

Summe 15 lb

Zur Birkensaar

für die Abthl. A	8	lb
B und C	4	lb

Summe 12 lb

Zur Erlensaar bedarf es nur eines kleinen quadratischen Platzes dessen Seite 12 Klaft, beträgt, und dessen Boden etwas naß oder sumpfig ist. Es ist zur Besaamung eines solchen Platzes nur 1 lb Saamen erforderlich. Zur Kiefern, Weistannen, Fichten und Lerchenbaumsaar, ist ein Platz von eben der Größe wie zur Ulmensaar erforderlich und wird daher auch nach Fig. 3 abgestekt und abgetheilt.

An Saamen sind folgende Quantitäten erforderlich: als an

Schwarzföhrensaamen	5	lb
an Kiefernsaamen	5	"
an Weistannensaamen	10	
an Fichtensaamen	5	und
an Lerchenbaumsaamen	5	

Damit aber alle diese Ansaaten zum Unterrichte für die Eleven, auch realisiert werden können, so ist es nöthig, daß von irgend einer Cassa, die Kosten der Anschaffung aller der bereits angeführten Saamenquantitäten bestritten und in jedem Jahre, allezeit neue Plätze zu diesen Ansaaten angewiesen und besonders solche gewählt werden, welche mit kurzem dünnen

lokern Grase bewachsen, und folglich von der Eigenschaft sind, daß auch jene Saatmethode, nach welcher bei vielen Holzarten der Saamen nur gerade obenauf gesäet wird, zugleich darauf gezeigt werden kann; besonders aber wäre es nöthig, daß von dem einschlagenden Amte allezeit die Veranstaltung getroffen werden mögte, daß von demjenigen Förster in dessen Reviere die Saat zum Unterrichte für die Eleven ausgeführt werden soll, allezeit die Veranstaltung getroffen werden mögte allezeit die hiezu nöthigen Tagelöhner oder Arbeiter an dem festgesetzten Tage und Stunde auf dem Saatplatz, oder an einem andern Orte, welcher ihm besonders zu bestimmen wäre mit den zur Verrichtung der Saat nöthigen Werkzeugen gestellt, und abgeschickt werden. Die Bestimmung des Tags aber an welchem die Saaten vor sich gehen sollen, müßten jedoch dem Hauptlehrer aus gleichem Grunde, wie die Bestimmung der Tage und Districte, wo die Holzanweisungen zum Unterrichte für die Eleven zu geschehen haben, ganz überlassen bleiben.

Wenn in der Folge keine leeren Plätze mehr sich vorfinden, so müssen dergleichen in jedem Jahre zum Behufe dieser Ansaaten dann absichtlich gehaut und die Stöcke darauf gerodet werden.

Diese angesäeten Plätze wären bei ihrem künftigen Abtriebe, welcher bei den Laubholz Ansaaten auf jenes Alter hinaus gesetzt werden muß, in welchem kein Stokaussschlag mehr erfolgt wieder zu verwandeln, wenn man es für zweckdienlich findet, und mit der in dem Reviere, wo dergleichen angesäete Plätze liegen, prädominierenden Holzart wieder in Anwuchs zu bringen, damit der so praedominierende Bestand des Reviers durch dergleichen Ansaaten keine Schmälerung erleidet, wenn die immerwährende Beibehaltung der jetzt bestehenden Fläche desselben wünschenswerth ist.

- C Um den praktischen Unterricht über die Pflanzung mit den vorzüglichsten Holzarten als mit der gemeinen Eiche, Zerreiche, nordamerikanischen kastanienblättrigen und Scharlacheiche, Buche, Ulme, Esche, mit den Ahornen, mit der Hainbuche, Birke, gemeinen Erle, weißen Erle, Silberpappel, gemeinen, karolinischen, kanadischen, und Balsampappel, Weide, abendländischen Platane, Akazie, weißen Wallnuß, virginischen Traubenkirsche, mit dem Lerchenbaum, mit der gemeinen Kiefer, Schwarzföhre, Weisstanne, Fichte, Weihmouthskiefer, schottischen Kiefer, kanadischen Fichte, ertheilen zu können, so muß hiezu ein Platz von wenigstens 2-3 Joch angewiesen und zu einer Pflanzschule angelegt werden, damit man in solcher die Pflanzstämme von sämmtlichen vorangeführten Holzarten erziehen, und mit den erzogenen Pflanzstämmen im Freien wirkliche Pflanzungen unternehmen könne. Weil aber alle praktische Operationen, ohne Tagelöhner an handen zu haben, nicht möglich sind, so ist es nöthig daß gleichfalls irgend ein Kassamt angewiesen werden möchte, welches die von Zeit zu Zeit nöthigen Tagelöhner auszuzahlen hätte. Endlich
- D zum Behufe des praktischen Unterrichts in der Forstbenutzung sind Modelle der verschiedenen Arten von Riesen und Holzflöße anzuschaffen, damit die Eleven nach gemachten Exkursionen, an diesen Modellen das Bild solcher Verrichtungen sich von Zeit zu Zeit erneuern und gehörig einprägen können. Daß endlich auch bei der Akademie, eine zahlreiche Forstbibliothek vorhanden sein, und für die Modelle, Instrumente und Naturalien eine eigene Kammer bestimmt werden müße, wird kaum einer Erwähnung bedürfen.

Zum Schluße ist noch zu bemerken, daß, so wie mehrere Subjekte, wegen ihrer Geburt oder wegen ihres Vermögens oder Standes ihren Eleven, gleich beim Eintritte in die Lehranstalt, die bestimmte Absicht hegen, nicht blos die einem Förster nöthigen Kenntniße, sondern die gesammte

niedere und höhere Forstwissenschaft zu erlernen, und zu diesem Ende auch die Hilfswissenschaften, vollständiger und umfänglicher zu studieren, daß eben so auch wieder ganz verläßig auf andere Subjecte gerechnet werden könne, welche zwar mit dem Eintritt in die Lehranstalt, wegen allenfalls mangelndem Vermögen, oder sonstigen Verhältnissen nicht gleiche Absicht wie jene verbinden, nämlich nicht den Studien dergestalt obzuliegen, um sich gleich bei der Lehranstalt zu höheren und dirigierenden Forstbeamten brauchbar zu bilden, jedoch sich aber als Subjecte von vorzüglichen Talente und anhaltenden Fleiße erweisen.

Dergleichen Subjecte welche dem bereits Angeführten zu Folge zur zweiten Abtheilung gehören verdienten dann, nachdem sie innerhalb 2 Jahren, genügende Beweise von ihrem Talente und Fleiße abgelegt hätten, zur ersten Abtheilung aufgenommen, und aus einem bei der Lehranstalt zu gründenden Fonde, unterstützt zu werden.

Weil sie aber, als zur zweiten Abtheilung aufgenommene Eleven während jenen ersten zwei Lehrjahren, schon in solchen Gegenständen, die in die Kenntnißsphäre eines Försters gehören, Unterricht erhielten, so würde es allerdings für sie ein empfindlicher Zeitverlust sein, wenn sie von jetzt an erst den ganzen Kurs der ersten Abtheilung zu beginnen, und somit Gegenstände abermal zu hören hätten, welche sie bereits schon absolvirt haben; aus dieser Ursache hätten sie daher im dritten Jahre die Gleichungen des ersten und zweiten Grades die Auflösung algebraischer Aufgaben - und überhaupt alle die Gegenstände, welche der Lehrer der Mathematik der ersten Klasse der ersten Abtheilung in der Vorbereitungsschule nach dem Erstgenannten weiter lehrt, dann Physik und Chemie.

Im vierten Jahre im ersten und zweiten Semester, die Forstnaturgeschichte, und alle die mathematischen Gegenstände welche der zweiten Klasse, der ersten Abtheilung in der Vorbereitungsschule gelehrt werden - insbesondere aber in der Hauptschule, alle die Gegenstände, welche für die zweite Klasse der ersten Abtheilung zum Vortrage kommen, und endlich im fünften Jahre alle übrigen rein forstwissenschaftlichen Gegenstände, zu erlernen, welche in der Hauptschule der dritten Klasse der ersten Abthl. vorgetragen werden.

Auf diese Art absolvieren dergleichen Eleven obschon sie 2 Jahre hindurch den Kurs der 2^{ten} Abtheilung mit gemacht haben, alle die den Eleven der ersten Abtheilung, gelehrt werdenden Hilfswissenschaften, und die gesammte niedere und höhere Forstwissenschaft, ohne nur die mindeste Zeit sich länger als die Eleven der ersten Abtheilung bei der Lehranstalt aufhalten zu müßen.

Purkersdorf 30/3 1809

Johann Anton Schmitt
provis. k.k. Forstlehrer

Staatsarchiv für Allgem. Verwaltung, Wien

Beilage 4

Aktenzahl $\frac{5330}{906}$ ad 70 ex $\overline{809}$

Zusicherung der n.ö. Stände bei der Errichtung der Forstlehranstalt finanziell mitzuwirken

ALLERDURCHLAUCHTIGST-GROSSMÄCHTIGSTER KAISER
VON OESTERREICH

KÖNIG IN UNGARN, BÖHMEN, GALIZIEN UND LODOMERIEN e.c.
ERZHERZOG ZU ÖSTERREICH ec.ec.

Allergnädigster Kaiser, König, Erblandesfürst und Herr!

Das getreue und gehorsamste n.ö. ständische Verordneten-Collegium hat das an dasselbe gelangte höchste Hofdecret vom 8. September und Empfangstage 7. October des verflossenen Jahres, wodurch bekannt gemacht ward, daß EUER MAJESTÄT die Errichtung einer Forst-Lehranstalt in Niederösterreich genehm-zuhalten, und HÖCHSTDERO Hofstelle aufzutragen geruhet hätten, die n.ö. Stände wegen der etwa jährlich 4000 fr. betragenden Kosten dieser Anstalt anzugehen, den drey oberen Ständen nebst dem nachgefolgten, in dieser Angelegenheit erlassenen höchsten Decrete vom 30. October 1808. der Verfassung gemäß gutächtlich vorgelegt.

Die getreuen Stände sind innig überzeugt von dem großen diesem Erzherzogthume sowie selbst den einzelnen Waldeigenthümern zugehenden Vortheile der gegenwärtig von EUER MAJESTÄT zu errichten bewilligten Forst-Lehranstalt, da man ohne dieser niemahls taugliche Forstbeamten erhalten kann und wird. Sie beschloßen daher die Bestreitung der Kosten von jährlichen 4000 fr. auf sich zu nehmen, und diese Summe auf das ganze Land auszuschreiben, im vollsten Vertrauen, daß ihnen hierdurch die Sicherheit gewähret wird, daß die von EUER MAJESTÄT zur Verbesserung des Forstwesens gnädigst ange-sonnenen, und von den Ständen allerunterthänigst bewilligten 16. 500 fr. mit größern Nutzen werden verwandt werden.

Dieser Erklärung, welche das Verordneten-Collegium im Nahmen der drey oberen Stände EUER MAJESTÄT hiermit ehrfurchtsvoll vorleget, muß man zugleich ihre Bitte beyfügen, daß, so wie dieß bey der ökonomischen Lehrkanzeln huldvollest zugestanden ward, eben so auch die Stände künftig bey dieser Anstalt den Vorschlag der Lehrer per ternam überreichen dürfen. Hierüber erwartet nun das getreue und gehorsamste Verordneten-Collegium die höchste Entschließung.

Wien den 16. März 1809

allerunterthänigst-allergehorsamstes
n.ö. ständisches Verordneten - Collegium
Anton Karl Freiherr von Bartenstein

Dankschreiben des Kaisers an die n.ö. Stände

Die Bereitwilligkeit der N.Ö. Stände, eine Anstalt zu gründen und zu unterstützen, von welcher der größte Nutzen für das ganze Land sich auch in Kurzen schon zeigen, mit der Zeit selbst aber immer noch wohlthätiger ausbreiten wird, verdient Meine ganze Zufriedenheit. Als einen Beweis derselben räume Ich ihnen ein, schon diesmal, und bey künftigen Erledigungen den Besetzungsvorschlag per Ternam Mir zur Ernennung vorzulegen, versehe Mich aber zugleich, daß sie sich bestreben werden, in einer so allgemein wichtigen Lehranstalt, und wo dem Fache ganz entsprechende Lehrer noch so selten anzutreffen sind, die tauglichsten ausfindig zu machen, und Mir in Vorschlag zu bringen.

Wien den 29. Dezember 1809

Franz

Gekürzter Lehrplan von Prof. Schmitt. Genehmigt durch die
a. h. EntschlieÙung vom 19. VII. 1812

FORSTLEHRPLAN

Um den theoretisch praktischen Unterricht in der Forstwissenschaft und in den Vorbereitungswissenschaften für solche Eleven, welche sich bei der Forstlehranstalt bloß zu niederen Forststellen brauchbar bilden wollen, auf 2 Jahre - und für jene, welche sich die zu höheren Forstdiensten und zur Forstdirektion erforderlichen Kenntnisse viel möglich zu erwerben wünschen, auf 3 Jahre zu beschränken, kennt der Unterzeichnete kein anderes Hilfsmittel als daß die Forstmathematischen Vorbereitungswissenschaften zum theil mit der Forstwissenschaft selbst, und diese so wie erstere auf das möglichste abgekürzt, und im Vortrage die Eleven sehr oft auf mehrere Schriften zum eigenen Nachstudieren hingewiesen werden.

Das Lehrjahr müÙte jedoch immerhin mit dem ersten Februar beginnen, und mit dem letzten December enden, die Ferien aber in den Januar und July fallen, damit das Frühjahr und der Herbst zum praktischen Unterrichte in den Holzsaaten und Pflanzungen, die zu diesen Jahreszeiten an einzelnen Tagen vorgenommen werden müÙten, benützt werden können.

In dieser Voraussetzung könnte daher der auf 2 bis 3 Jahre festzusetzende Unterricht folgende Einrichtung erhalten.

Die Eleven erlernen

I. im ersten Jahre und zwar

A vom 1. Februar bis letzten Juny auf dem Standpunkt der Unterrichtsanstalt

a von dem Professor der Forstnaturkunde von nachfolgenden Vorbereitungswissenschaften der

1. Forstbotanik	Forstphysiologie
2. Forstphysik	Forsttechnologie
Forstchemie	
Forstmineralogie	

Forstentomologie und Verfertigung der Herbarien-Holz-Insekten- und Mineraliensammlungen, die nach der hier vorgezeichneten Ordnung vorgetragen werden müÙen, so viele, als der Lehrer dieser Wissenschaften bis zum letzten Juny zu docieren für nöthig erachtet.

b von dem Professor der Forstmathematik

- 1 einen Theil des 1. Kurses dieser Wissenschaft, als die Rechenkunst und Algebra
- 2 Zeichenkunst

B vom 1. August bis letzten Oktober zeßiert der Unterricht in den 1. forstmathematischen Kurs, da der Professor der Forstmathematik zu dieser zum praktischen Unterrichte geeigneten Jahreszeit in den Forsten die Eleven

des 2. Kurses, wovon noch besser unten das Nähere erwähnt werden wird, in der Vermessung und Kartirung ganzer Waldungen und Reviere unterrichtet; dagegen aber fahren die Eleven dieses 1. Jahres von nun an blos in der Erlernung der oben angezeigten Wissenschaften fort.

C Vom 1. November bis letzten December.

- a Von dem Professor der Forstnaturkunde diejenigen von den oben genannten Vorbereitungswissenschaften, welche ihnen noch zu erlernen übrig sind.
- b Von dem Professor der Forstmathematik aber nunmehr
 - 1 Die Fortsetzung und den Beschluß des 1. Mathematischen Kurses als Planimetrie Forstplanimetrie, nemlich Berechnung und Zertheilung der Figuren im Allgemeinen, denn die Berechnung und Eintheilung bestimmter Forstriße insbesondere, und Vergrößern und Verkleinern der Rieße.
 - 2 Zeichenkunst

II. Im zweiten Jahre und zwar

A Vom 1. Febr. bis letzten Juny auf dem Standpunkt der Lehranstalt

- a von dem Professor der Forstkunde
 - 1 Die Theorie der Holzzucht,
 - 2 Die Theorie der Forstbenutzung
 - 3 Die Theorie der Forstertragsbestimmung, wobey mit ihnen an einzelnen schicklichen Tagen zur Frühjahrszeit im Walde wirkliche Holzsaaten und Pflanzungen veranstaltet werden.
- b Von dem Professor der Forstmathematik den 2. Kurs dieser Wissenschaft: als Stereometrie, Forststeriometrie, Trigonometrie, Polygonometrie, und die Lehre von den Kegelschnitten.

B Vom 1. August bis letzten Oktober unterbleiben die Vorlesungen über die Forstmathematik und Forstwissenschaft, dagegen aber wird nun weiter den Eleven

- a von dem Professor der Forstmathematik die Vermessung und Kartirung ganzer Waldungen und Reviere, die Höhenmeßung und Niveliren
- b von dem Professor der Forstkunde aber der Waldabtrieb, Forstertragsbestimmung, auch wieder Holzsaat und die Pflanzung worüber sie die Theorie schon gehört haben, in den nahe liegenden Waldungen praktisch gezeigt, weil sie diese wichtige Operationen, wenn sie solche auch noch so genau theoretisch kennen, doch nicht ohne einen praktischen Unterricht darüber zu erhalten, auszuführen im Stande sind.

C Vom 1. November bis letzten December dieses 2. Jahrs

- a Von dem Professor der Forstmathematik den noch übrigen Theil des 2. Mathematischen Kurses, als Forstmechanik, Forsthidrostatik, Forsthdraulik; womit nun diejenigen, die sich nicht zu dirigirenden

oder höheren Forstbeamten brauchbar bilden wollen, ihre Studien beendigt hätten.

Diejenigen aber, welche die Forstwissenschaft in ihrem ganzen Umfang zu studieren, und zu einer vorzüglichen Perfektion zu gelangen willens sind, erlernen noch

- b Von dem Professor der Forstkunde zur Beendigung ihres 2. Kurses Forstorganisationslehre.

III im dritten Jahre endlich erlernen sie

- A Vom 1. Februar bis letzten Juny auf dem Standpunkte der Lehranstalt

von dem Professor der Forstkunde den noch übrigen Theil der Forstorganisationslehre, und hirauf einen Theil der Forstdirektionslehre.

- B Vom 1. August bis letzten Oktober werden sie weiter in den im vorigen Jahre unternommenen praktischen Operationen, damit sie einige Fertigkeiten sich darin erwerben, die sie im vorrigen Jahre bey weitem noch nicht erlangen konnten, wieder in den Forsten möglichst geübt.

- C Vom 1. November bis letzten December aber erlernen sie den noch übrigen Theil der Forstdirektionslehre und das Forstrecht^{x)} wieder auf dem Ort der Unterrichtsanstalt.

Nach dieser Einrichtung dauert die Lehrzeit für jene Eleven, welche die Forstwissenschaft nicht in ihrem ganzen Umfange hören, und nur als Unterbeamte angestellt werden wollen, 2 Jahre, für jene aber, die sich zu höheren Forststellen brauchbar zu bilden wünschen, 3 Jahre, und es zerfällt demnach der ganze Unterricht in 3 Kurse, wodurch die Studirenden somit auch in 3 Klassen zerfallen, von denen

die 1. Klasse

im 1. Jahre die Sub I angezeigten Gegenstände

die 2. Klasse

im 2. Jahre die Sub II angezeigten Gegenstände

die 3. Klasse

im 3. Jahre die Sub III angezeigten Gegenstände erlernt.

Hieraus ergiebt sich nun für die besagten 3 Lehrer folgende Ordnung und Zeit für ihren Unterricht:

Es lehrt nämlich

Der Professor der Forstnaturkunde

Vom 1. Februar bis letzten December oder während des ganzen Jahres blos den Eleven der 1. Klasse

1) Forstbotanik

2) Forstphysik

3) Forstchemie

- x) Anm.: Dieser Gegenstand wurde jedoch, wie aus einem Vortrage vom 5. VI. 1827 an den Kaiser hervorgeht, nie vorgetragen und in dem neuen Lehrplan, welcher am 30. XI. 1827 genehmigt wurde, daher ganz gestrichen.

- 4) Forstmineralogie 5) Forstphysiologie 6) Forsttechnologie
7) Forstentomologie und die Verfertigung der Herbarien= Holz= Insekten und Mineraliensammlungen.

Dieser Lehrer hält seine Vorlesungen am Montag Dinstag Donnerstags und Freitag, an jedem Tage 2 Stunden.

II. Der Professor der Forstmathematik

A vom 1. Februar bis letzten Juny auf dem Standpunkte der Lehranstalt

a der ersten Klasse

- 1) den größern Theil des ersten mathematischen Kurses, als Rechenkunst und Allgebra
- 2) Forstplanzeichnung.

b der 2. Klasse

- 1) den größern Theil des 2. Mathematischen Kurses als Stereometrie, Forststereometrie, Trigonometrie, Polygonometrie und die Lehre von den Kegelschnitten.
- 2) Forstplanzeichnung.

B Vom 1. August bis letzten Oktober der 2. und 3. Klasse die Vermeßung und Kartirung ganzer Waldungen und Reviere, die Höhenmeßung und Nivelliren.

C Vom 1. November bis letzten December

a der 1. Klasse

- 1) den übrigen Theil des 1. mathematischen Kurses, als Planimetrie, Forstplanimetrie, Berechnungen und Zertheilung der Figuren im Allgemeinen, dann Berechnung und Eintheilung bestimmter Forstrisse insbesondere; Vergrößern und Verkleinern der Riße.
- 2) Forstplanzeichnung.

b der 2. Klasse

- 1) den noch übrigen Theil des 2. mathematischen Kurses als Forstmechanik, Forsthidrostatik, Forsthidraulik.
- 2) Forstplanzeichnung
Außer der Zeit des praktischen Unterrichtes in den Forsten hält dieser Lehrer seine Vorlesungen wie der Lehrer der Forstnaturkunde jedesmal am Montag Dinstag, Donnerstag und Freitag und zwar an jeden dieser Tage eine Stunde für die 1. und eine andere Stunde für die 2. Klasse.

III. Der Professor der Forstkunde lehrt

A Vom 1. Februar bis letzten Juny auf dem Standpunkte der Lehranstalt

a der 2. Klasse

- 1) die Theorie der Holzzucht
- 2) die Theorie der Forstbenutzung
- 3) die Theorie der Forstertragsbestimmung mit Verbindung wirklicher Holzsaat- und Pflanzungsgeschäften an dazu schicklichen einzelnen Tagen, theils in den Waldungen, theils in der Pflanzschule.

b der 3. Klasse

- 1) den noch übrigen Theil der Forstorganisationslehre und
- 2) einen Theil der Forstdirektionslehre.

B Vom 1. August bis letzten Oktober der 2. und 3. Klasse den Waldabtrieb, Forstbenutzung, Forstertragsbestimmung, auch wieder Holzsaat und Pflanzung praktisch in den Waldungen selbst.

C Vom 1. November bis letzten December

a der 2. Klasse die Forstorganisationslehre.

b der 3. Klasse den noch übrigen Theil der Forstdirektionslehre und das Forstrecht. Außer der Zeit des praktischen Unterrichtes in den Forsten hält dieser Lehrer seine Vorlesungen gleichfalls am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, und an jedem dieser Tage eine Stunde für die 2. und eine andere Stunde für die dritte Klasse.

Sehr nöthig wäre es jedoch, daß diesem Lehrer noch ein anderer zugegeben würde, theils damit er im Frühjahr und Herbst, zu welcher Zeit er der 2. Klasse die Holzsaat- und Pflanzung im Walde an einzelnen Tagen praktisch zeigt, durch letzteren supplirt werden kann, theils, um eine zweckmäßige Abkürzung des Lehrvortrags, die bei der in diesem Plane für das Studium der ganzen eigentlichen Forstwissenschaft angenommene Zeit von 2 Jahren absolut nothwendig wird, unterwerfen zu können, so wie für die so unentbehrliche Erhöhung und für die Vollendung forstwissenschaftlicher zum Druck bestimmter Ausarbeitungen die erforderliche Zeit zu finden.

Da ferner der Professor der Forstkunde während der Zeit des praktischen Unterrichtes zur Besorgung und Leitung desselben sich beinahe täglich in die Waldungen und alda an ein und denselben Tage sich bald auf diesen bald auf einen andern Berg verfügen - und bald am Fuße - bald auf beträchtlicher Höhe derselben die an verschiedene Orte nach der Stufe ihrer Studien vertheilte Eleven unterrichten muß, so würde er ohne zur Haltung eines Wagens in den Stand gesetzt zu werden - und wenn er sohin stets diese sich durchkreuzende Waldzüge zu Fuße besorgen sollte, durch die damit verbundene Anstrengungen des Geistes und Körpers ohnfelbar ein Opfer eines solchen mühseligen Unterrichtes werden.

Der Unterzeichnete, der bereits über 3 Jahre das forstwissenschaftliche Lehramt versieht, fühlt im hohen Maße das Drückende und Beschwerliche eines dergleichen praktischen Unterrichtes indem er oft 1 bis 1 1/2 Stundenweit bis an die Unterrichtsorte in die Waldungen zu gehen hat, allda höchst mühsälig hohe Berge auf- und absteigen, seinen Geist und Körper anstrengen, und endlich am Abende, schon durch die Tagesarbeiten ermüdet, die Erschöpfung seiner Kräfte durch das Zurückkehrn nach Hauße noch vollenden muß. Er glaubt das Beschwerliche eines solchen Unterrichtes und das Bedürfniß der Haltung eines Wagens Einer hohen einsichtsvollen Stelle vorzustellen um so mehr Veranlassung nehmen zu können, da andere Forstoffizianten, die bei einer weit gemüthlicheren Dienstsphäre weit seltener und oft alle 3 bis 4 Wochen nur einmahl in die Waldungen kommen, im 2 spänigen Wagen, zu dessen Haltung sie ohngeachtet ihrer seltenern Waldgeschäfte in den Stand gesetzt sind, an ihre Geschäftsorte im Walde in voller Bequemlichkeit fahren.

Obschon nun zwar die Sphäre des Unterrichts in der Forstvermessung mehr beschränkt ist, und nicht das Maas der Anstrengung wie der praktische Forstunterricht erfordert, so wird doch eben so wenig auch der Professor der Forstmathematik bei stetem zu Fuße Gehen sein Lehramt auszudauern vermögen, und die Haltung eines Pferdes wäre daher auch für ihn zu seinem praktischen Unterrichte ein nicht vermeidendes Bedürfniß. -

Wenn nun die Eleven, welche sich durch den akademischen Unterricht nicht zu höhern Forststellen brauchbar bilden wollen, ihren 2 jährigen Kurs, jene aber, welche für die Vertretung höherer Forststellen sich zu bilden wünschen, ihren 3 jährigen Kurs absolviert haben, so werden beyde gegen Ende des Decembers an bestimmten Tagen öffentlich in Gegenwart einer Kommission von den Professoren vorerst mündlich und schriftlich- und dann praktisch im Walde geprüft, und hiebey über alles und jedes gefragt, was ihnen während des Kurses vorgetragen wurde. Nach diesen Prüfungen, und nach den Zeugnissen, welche ihnen die Professoren in Rücksicht ihres während des Kurses hindurch bewiesenen Fleißes und ihrer Perfektion zu geben sich verbunden halten, entscheidet es sich zunächst, welche Eleven als solche, die das Nöthige noch nicht verlernt haben, den Kurs von vorne oder doch wenigstens vonda an beginnen müssen, wo sie noch zurück sind, und welche nunmehr unter die Klasse gerechnet werden können, die ihren Kurs gut absolviert haben. Die letztern werden sodann mit den verdienten Zeugnissen ihre Qualifikation oder überhaupt alle, die ihren Kurs absolvirten, mit einem nach Maasgabe ihres bewiesenen Fleißes und ihrer erlangten Geschiklichkeit eingerichteten Zeugnisse jedesmal entlassen.

So sehr nun die Eleven, welche noch keine Kentnisse aus den Vorbereitungswissenschaften und aus der Forstwissenschaft selbstn sich erworben haben, zur Erlernung dieser Wissenschaften 2 bis 3 Jahre bedürfen, so wenig ist ein dergleichen 2 bis 3 jähriges Studium jenen Subjekten nöthig, die schon mehr oder weniger mit den besagten Wissenschaften bekannt sind. Subjekte dieser Art werden nach dem Maaße der ihnen schon eigenen Kentnisse in 2 auch in einem Jahre die ganze Forstwissenschaft absolviren können indem sie nur alle Vorlesungen über Gegenstände, mit denen sie noch nicht gehörig bekannt zu seyn glauben, zugleich frequentiren dürfen, und die bereits erlangten Kentnisse zu ordnen, die Lücken zu ergänzen, und so das ganze Sistem in kurzer Zeit genau kennen zu lernen.

Purkersdorf den 25. August 1811

Johann Anton Schmitt
Provis. k. k. Lehrer der
Forstkunde.

**Er. k. k. Majestät
König des Ersten
politische
Gesetze und Verordnungen**

**für die
Kaiserthümlichen, Böhmischen und Galizischen
Erbländer.**

**Auf allerhöchsten Befehl, und unter Aufsicht der höchsten
Hofkanzlei herausgegeben.**



**Ein und vierzigster Band,
welcher die Verordnungen vom 1. Julius bis letzten December 1813
enthält.**

Preis und in allen Erbländern kostet dieser Band ungeb. r. k. 36 kr. 50 B.

**W i e n.
Aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerei.
1 8 1 6.**

Wom r. (4) Julius.

**besten In jenen Fällen berechtigt ist, wo es sich um Er-
füllung landesfürstlicher Aufträge handelt.**

**Dreierter Abschnitt.
Von der Verkaufsfähigkeit.**

§. 4.

**Die Organisation einer allgemeinen Oberraufsicht
von Seite des Staats über die Wälder und Auen in die-
sem Kaiserreich haben Wir bereits beschlossen. Die beson-
dere dritte Aufsicht der Wälder und Auen übertragen
Wir den Grundbesitzern. Sie werden diese Aufsicht so-
wohl über diejenigen Wälder und Auen, welche ihr Ei-
genhum sind, als jene, deren Ausmessung und Beschrei-
bung ihnen im 1. §. dieses Patentes zugewiesen wurde,
mit der größten Genauigkeit und unter ihrer Verantwort-
ung führen.**

§. 5.

**Damit die dritte Aufsicht über die Wälder und
Auen nicht Unkundigen von den Grundbesitzern anver-
traut werde, verordnen Wir, daß Niemand zur Aufsicht
und Behandlung der Wälder und Auen angestellt wer-
den dürfe, der sich nicht mit vortheilhaftesten Zeugnissen
über die an einer in Unteren Erbschaften bestehenden Forst-
lehranstalt erworbenen Forstkennnisse auszuweisen ver-
mag. Da die Forstlehranstalten in Unteren Provinzen noch
nicht überall und vollständig organisirt sind; so hat diese
Verordnung erst nach Verlauf von 3 Jahren, vom Tage
des gegenwärtigen Patentes, in Wirksamkeit zu treten. Den**

Erster Pachtvertrag mit dem Kloster vom 15. VII. 1813

NACHDEM S^e. KAIS. KÖNIGL. MAJESTÄT GNÄDIGST ZU GENEHMIGEN

geruhet haben, daß die k. k. Forstlehranstalt nach Maria Brunn in das Kloster der P. P. Augustiner übersetzt werden könne, so ist nach vorher gepflogener Verabredung zwischen den P. P. Augustinern und dem k. k. vereinten Oberhofjägermeister, und nied. öst. Waldamte als der die Direction der Forstlehranstalt führenden Behörde folgender Vertrag geschlossen worden:

- Erstens** Die P. P. Augustiner als Eigenthümer des Klostergebäudes willigen ein, daß die in dem nebenliegenden Verzeichniß aufgeführten Bestandtheile des Gebäudes, welche sie zur Bewohnung keineswegs nöthig haben, zum Gebrauch der Forstlehranstalt verwendet werden können.
- Zweytens** Nimmt es die Direction der Forstlehranstalt auf sich, sowohl den von den P. P. Augustinern zu ihrer eigenen Bewohnung sich vorbehaltenen Theil des Klostergebäudes, als auch jenen, welchen sie zur Unterbringung der Forstlehranstalt überlassen, auf eigene Kosten in bewohnbaren Stand herzustellen, und zu unterhalten.
- Drittens** Begnügen sich die P. P. Augustiner, daß ihnen für die freywillige Überlassung jener Abtheilung des Klostergebäudes, woselbst die Forstlehranstalt untergebracht wird, statt eines jährlichen Miethzinses im Gelde, jener Holzbedarf von zehen Klafter buchenen, und zwanzig Klafter tännenen Scheitern unentgeltlich abzugeben, und an Ort und Stelle geführt werde, dessen sie zur Beheizung, und für ihre Küche jährlich benöthigen.
- Viertens** Macht sich hingegen die Direction der Forstlehranstalt anheischig, den P. P. Augustinern den hieroben erwähnten jährlichen Holzbedarf von zehen Klafter buchenen und zwanzig Klafter tännenen Scheitern vom 1^{ten} May 813 an, und in solange die Forstlehranstalt daselbst bestehen wird, von der k. k. waldämtlichen Holzlegstatt zu Hüteldorf unentgeltlich verabfolgen und zuliefern zu machen.
- Fünftens** Gleichwie sich die Direction der Forstlehranstalt verbindlich machet, ohne Einwilligung der P. P. Augustiner als Eigenthümer in dem Klostergebäude keine Veränderung vorzunehmen; eben so erklären
- Sechstens** Die P. P. Augustiner, daß im Falle der Räumung und Zurückstellung des Gebäudes von Seiten der Forstlehranstalt keine, wie immer geartete Entschädigung von dem jeweiligen Besitzer des Klosters angesprochen werden könne.
- Siebentens** Wird die Direction der Forstlehranstalt den Aufenthalt der Forsteleven, und überhaupt der zur Forstlehranstalt gehörigen Individuen dergestalt einleiten, daß er soviel möglich mit der geringsten Ungelegenheit und

Ruhestöhrung verbunden ist. Zu dessen mehreren Bestättigung sind zwey gleichlautende Exemplarien errichtet, und jedem Theile eines behändiget worden.

Von dem kais.königl.
Obersten Hof- und
Landjägermeisteramte
Wien den 15^{ten} July 813

Ant. Jos. Fürich
Sektretär

Bonaventura Mayer
d. Z. Prior des
Konvent.

Vorstehender Kontractt wird seinem ganzen Inhalte nach anmit von Mir ratificiert.
Wien den 20^{ten} July 813

Graf zu Hardegg
k. k. Obersthof und Landjägermeister

VERZEICHNIß x)

Über diejenigen Theile des Augustiner Kloster-Gebäudes zu Maria Brunn, welche vermög schriftlicher Erklärung des Kloster-Vorstehers ddo 3^{ten} April 1813 an das k. k. Forstlehrinstitut, zur Bewohnung und zum sonstigen Gebrauche überlassen worden sind. als;

I m e r s t e n S t o c k

No	1.	Studierzimmer
"	2.	Aufgang auf den Boden
	3.	} Professors Wohnung
	4.	
	5.	
	6.	
	7.	
	8.	
	9.	} Professors Wohnung
	10.	
	11.	
	12.	
	13.	
	14.	
	15.	Retirade
	16.	} Professors Wohnung
	17.	
	18.	
	19.	
	20.	
	21.	Gemeinschaftliches Wohnzimmer für Forstzöglinge
	22.	Extra " " "
	23.	Gemeinschaftliches
	24.	"
	25.	} Hörsäle
	26.	
	27.	} dermahlen unbewohnbare Zimmer im ehemaligen Novitiat
	28.	
	29.	
	30.	
	31.	
	32.	
	33.	
	34.	
	35.	
	36.	
	37.	Retirade

x) Anm. : Gebäudeplan siehe Beilage 19.

38. }
39. }
40. } dermahlen unbewohnbare Zimmer im ehemaligen
41. } Novitiat
42. }
43. }
44. } Speiskammern für die Professoren
45. }
46. Aufgang auf den Boden

Z u e b e n e r E r d e

47. Prüfungs-Saal
48. }
49. }
50. }
51. } Traiteurs-Wohnung
52. }
53. }
54. }
55. }
56. Eingang zu dem Keller
57. zur Kellerey gehörig
58. Speise Saal
59. }
60. } Küche und Kammer zu chemischen Experimenten
61. Retirade
62. }
63. } Holzlagen für die Professoren
64. }
65. Holzlage für den Traiteur

Bonaventur Mayer
d. Z. Prior d. Konvent

Vorliegender Kontrackt wird seinem ganzen Inhalte nach Rücksichtlich des Augustinerklosters, bestätigt.

Wien den 25. 9^{bris} 824

Reichmann

Unterschrift
unleserlich

Vorstehender Kontrakt wird, hinsichtlich der k. k. Forstlehranstalt zu Mariabrunn, seinem ganzen Inhalte nach genehmiget.

Wien am 18. Dezember 1824.

Unterschrift
unleserlich

Unterschrift
unleserlich

EINSWEILIGE HAUSORDNUNG

Einleitung bey dem Forstlehrinstitut zu Mariabrunn

- 1.) Die Verrechnung der durch die Forstzöglinge viertheljahre vorhinein zu erlegende Verpflegungsbeiträge ist bis auf weitere genauere Bestimmung von dem 1. Professor und auch eines der zwey anderen zu führen, und die bemeldten Beiträge sind von demselben in Empfang zu nehmen, die Kost ist von dem Traiteur nach der Bestimmung zu verabfolgen, hat aber außer der eher vorhergegangenen Anweisung nicht zu erfolgen.
- 2.) Die Handhabung der vorgeschriebenen Hausordnung muß wechselseitig von einem der drey Professoren durch die sogenannte Institutshaltung beobachtet werden, wobey auch auf Reinigung des Hauses und ordentliche Kost nach Vorschrift zu sehen ist. Diese Inspektion hat bey dem Prof. Höß anzufangen und dann vom Professor Winkler endlich vom Professor Schmid und dann weiter übernommen zu werden.
- 3.) Der Inspektion führende Professor hat alle wehrend der Zeit seiner Inspektion vorfallende Anstände oder Unordnung sogleich zu ordnen und ist von jedem im Hause sich dieser Ordnung zu fügen im Falle als weitere Bestettigung nöthig sind, so hat von den Professoren vereinigt die gemeinschaftliche Anzeige und Vorschlag zu geschehen.
- 4.) Die Zöglinge sind verpflichtet mit gehörigem Anstand, Achtung und Folgsamkeit den Professoren zu begegnen.
- 5.) Die Zöglinge haben sowohl die vorgeschriebenen Vorlessungen als übrige Uibungsstunden mit strengster Ruhe zu beobachten, sowie sie auch die Erholungsstunden und Eßstunde mit Anstand zuzubringen haben, und alles jenes sogleich auf Anordnung der Professoren zu entfernen was die vorgeschriebene Ruhe stören kann.
- 6.) Außer den Erholungsstunden und auch dann nicht ohne Bewilligung hat kein Zögling vom Hause sich zu entfernen und an den Tagen wo keine Vorlesung gehalten wird hat ohne vorhergegangener Erlaubniß insolang bey dem Inspektion führenden Professor kein Zögling vom Hause zu gehen, um so weniger übernacht außer dem Hause zu seyn.
- 7.) Täglich hat jeder Zögling und auch an den ferneren Tagen nach vorhergegangener Bewilligung des Ausganges im Sommer um 10 Uhr im Winter um 9 Uhr sich zu Hause zu finden wobey wenn selber an freien Tagen zur Speisestunde nicht zugegen ist später nicht mehr vom Traiteur unentgeltlich zu fordern berechtiget ist.
- 8.) Der Traiteur hat sich strenge nach seinem Kontrakte zu benehmen und wenn sich ein Anstand von welch immer Art ereignet bey dem Inspektion führenden Professor zu melden, die dann von selben erhaltenen Bestimmungen genau zu beobachten.

- 9.) Der Traiteur hat täglich im Sommer bis 10 Uhr im Winter bis 9 Uhr den Eingang für die Zöglinge offen zu halten, später aber ohne vorhergegangener Meldung an den Inspektionsführenden Professor bey Verantwortung keinem aus oder einzulassen.
- 10.) Der Professor hat alle Monate die Konduitliste gemeinschaftlich zu verfassen und zu unterzeichnen und bey dieser Gelegenheit, die zu einer Ueberlegung geeignete Gegenstände in Erwegung zu nehmen und bey Einsendung der Konduitliste die Anzeige über die Handhabung der Hausordnung zu machen.

Diese Punkte sind gemeinschaftlich den Professoren, den Zöglingen selbst betreffend und so auch dem Traiteur vorzulesen.

Wien den 2. Oktober 1913.

Hardegg

Vorschriften für den inspizierenden Professor

INSPEKTION

Wenn man auch von den Zöglingen der Lehranstalt mit Grund annehmen kann, daß ihnen in den früheren Lebensjahren schon gute moralische Grundsätze beygebracht worden sind, nach welchen sie ihre Handlungen einzurichten haben, so machen doch zweyerley Rücksichten eine genaue Aufsicht derselben unumgänglich nothwendig.

Erstens treten die meisten von ihnen in einer Lebensperiode in die Lehranstalt ein, in welcher das Feuer der Jugend heftiger als jemals hervor bricht, die Einbildungskraft erhitzt und den schwankenden Willen oft zu eigenmächtigen, den früher erhaltenen Grundsätzen ganz zuwider laufenden Handlungen stimmt. Zweytens treten sie in eine Gesellschaft, und was noch mehr ist in eine Gesellschaft ihres Gleichen ein. Wenn auch die prüfende oder die warnende Vernunft bey dem isolirten Jünglinge ihr heiliges Recht behauptet so wird doch ihre Stimme, leider! nicht selten von der mächtig wirkenden Gelegenheit überäubt, oder wenn sie mit der Herrschaft der Sinne in Collosion kommt, gar nicht angehört. Und Collisions Fälle dieser Art sind in einem solchen Zeitpunkte und in einer Gesellschaft, welche aus Jünglingen von verschiedenen Neigungen und Temperamenten, von verschiedener Denckungs- und Handlungsweise besteht, nicht nur möglich, sondern sogar der Erfahrung zu Folge häufig vorfallend.

Aus dieser zweyfachen Rücksicht ergibt sich von selbst die Nothwendigkeit einer ordentlichen Aufsicht der Zöglinge. Aber auch die innere Ökonomie des Hauses in ihren verschiedenen Zweigen erfordert eine genaue Aufsicht und Leitung, wenn sie mit Ordnung vor sich gehen solle. Da indessen an der Lehranstalt selbst bis jetzt noch kein besonderes Individuum zu diesen beyden Zwecken aufgestellt ist: so sollen sich einstweilen die drey, an der Lehranstalt angestellten Professoren so in die Inspektion theilen, daß einer nach dem andern, und zwar jeder durch eine Woche, dieselbe zu führen hat. Um jedoch die Bemühungen des inspizirenden Professors zu erleichtern, und zu unterstützen, ist es nöthig, daß ihm als solchen die Direction ihr volles Ansehen übertrage, daß er in ihrem Nahmen handle, und als wirkendes Organ derselben seinen Worten Eingang, seinen Warnungen Aufmerksamkeit, seinen Drohungen Furcht, und seinen Maßregeln ein schnelles Gelingen zu verschaffen im Stande sey.

DIE PFLICHTEN DES INSPIZIRENDEN PROFESSORS sind:

1. Alle Berichte, Vorschläge, Gesuche usw welche im allgemeinen die Handhabung der Hausordnung betreffen, müssen von dem inspizirenden Professor verfaßt werden, und können nur unter seiner Namensfertigung an die Direktion gelangen.
2. Ausarbeitungen, welche allen Professoren aufgetragen sind, müssen von demselben einbegleitet werden.
3. Er hat dafür zu sorgen, daß die von der Direction gefaßten Entscheidungen und Befehle vollzogen werden; dann
4. Daß das für die Zöglinge festgesetzte Kostgeld, über dessen Empfang er an die Eltern und Vormünder ordentliche Scheine auszustellen hat, zur bestimmten Zeit eingehe.
5. Er hat darauf zu sehen, daß Ordnung und Reinlichkeit im Gebäude herrschen.
6. Er hat ferner Sorge zu tragen, daß die Statuten von jedem Gliede der Gesellschaft auf das genaueste beobachtet werden. Er muß in dieser Absicht öfters

des Tages und zwar unvermuthet die Cammeraden, den Speisesaal, und selbst zuweilen die nahe gelegenen Wirthhäuser besuchen.

7. Er ist schuldig bey dem für die Zöglinge zu haltenden Gottesdienste gegenwärtig zu seyn, um dabey über Anstand und gute Ordnung eine strenge Aufsicht zu führen.

8. Er hat mit dem Anfange des 1. Semesters, den 1. Februar, die Vorrückung der Schüler in die höheren Klassen, so wie die Aufnahme neu eintretender Zöglinge zu veranstalten, welche letztere feyerlich, und mit Überreichung der Statuten im Hörsaale vor den sämtlichen Professoren und Zöglingen geschieht.

9. Er ist verbunden, die von jeden Professor zu verfassenden monatlichen Berichte, welche den Unterricht, den Fleiß und die Sittlichkeit der Zöglinge betreffen, am Schlusse eines jeden Monats zu fordern, und nach Ausweis derselben vorzüglich aber nach den Resultaten seiner eigenen Erfahrungen sogleich einen Bericht über den jedesmaligen Zustand der Lehranstalt an die Direction erstatten.

10. Um einen sichern Maßstab zu erhalten, nach welchem die Würdigkeit jener reiferen Zöglinge beurtheilt werden kann, welche vollendetem Lehr-Curse auf irgend eine Anstellung im Gebiete des Forstwesens Anspruch machen, soll der inspizirende Professor aus dem eben erwähnten, in 3 Rubriken getheilten Verzeichnisse der Sitten, Verwendungs- und Fortgangs-Noten die jedem Eleven zufallende Summe guter und schlechter Noten ausziehen, und diese nach einem in alphabetischer Ordnung sämtliche Zöglinge des Institutes verfaßten Nahmens-Verzeichnisse in einen Haupt-Catalog zur schnelleren Vergleichung und Übersicht eintragen, nach dem Maßstabe desselben in dem zu verfassenden semestral Zeugnissen die Sitten eines jeden Schülers classifiziren, den Katalog selbst aber an Schlusse jedes Semesters an die Direction senden.

11. Er hat dafür zu sorgen, daß bey dem Erkranken eines Professors, oder bey einem anderen zufälligen, kurzwährenden, aber doch wichtigen Hinderniße das Collegium nicht unterbleibe, sondern, daß die Vorlesung in diesem Falle von einem andern gehalten werde, wobey dieser die Stunden des gehinderten Professors entweder mit Vorlesungen über die Gegenstände des letzteren, oder mit jenen seines eigenen Lehrgegenstandes ausfüllen darf.

12. Der inspizirende Professor ist befugt kleine, zufällige Anstände, welche dem ordnungsmässigen Gange der Geschäfte entgegen sind, sogleich zu beseitigen, so wie es von seinem Urtheile abhängt, ob in wichtigeren Fällen solche Anstände geeignet sind, zur Kenntniß der Direction gebracht zu werden.

13. So wie er allein das Recht hat, nach seinen Gutbefinden den bessern Zöglingen die Erlaubniß zu ertheilen, in ihren Freystunden auszugehen oder auch durch mehrere Ferientage sich von der Anstalt zu entfernen; eben so ist er berechtigt, geringere Vergehungen der Eleven nach seiner jedesmaligen Erkenntniß, und nach den Maßstabe des mehr oder weniger nachtheiligen Einflusses eines solchen Vergehens auf die Sittlichkeit der Gesellschaft zu bestrafen; jedoch dürfen solche Strafen nicht über die Gränzen eines dreytägigen Zimmer-Arrestes ausgedehnt werden. Ist das Vergehen so geartet, daß es mit einer schweren Strafe belegt zu werden verdient, so muß er es der Direction anzeigen, wobey ihm aber das Recht vorbehalten bleibt, eine angemessene Strafe vorzuschlagen, in dem es vorauszusetzen ist, daß er dieselbe nach der ihm bekannten Gemüthsart des Schuldigen und nach den Umständen, unter welchen das Vergehen erfolgte, gewissenhaft abzumessen im Stande ist.

14. Was indessen der inspizirende Professor auf einer Seite durch die Furcht bey den übelgesinnten bewirken muß, das soll er zartern Gemüthern auf einem angenehmen Wege, und in einen weit höheren Grade dadurch erreichen, daß er die in jeder Hinsicht verdienstvollern Zöglinge der Direction zur Belobung oder Belohnung vorzuschlagen berechtigt ist.

15. Fremde, welche die Lehranstalt in der Absicht besuchen, um die innere Einrichtung derselben kennen zu lernen, hat er zu empfangen.

16. In sehr wichtigen und unvorgesehenen Fällen, welche einen schnellen Entschluß zu einer ebenso schnellen Entscheidung nothwendig machen, und keinen Aufschub gestatten, legt die Klugheit den inspizirenden Professor die Verbindlichkeit auf, sich hierüber die Meinung seiner Collegen sogleich, und zwar schriftlich mittheilen zu lassen, nach der Mehrzahl der Stimme zu entscheiden, und die Art zu handeln, festzusetzen. Die Anzeige von einem solchen Falle, so wie die Art, wie er dabey zu Werke ging, muß der inspizirende Professor ohne Verzug der Direction einsenden.

17. Da die Direction den inspizirenden Professor mit einem so hohen Grade ihres Vertrauens beehrt, und demselben einen wesentlichen Theil ihrer wichtigsten Amtsgeschäfte in der Hoffnung überläßt, daß er die hier vorgezeichneten Punkte zu ihrer vollkommenen Zufriedenheit erfüllen werde, so kann sie nicht umhin, demselben zugleich zu bedeuten, daß er ihr, wenn sie sich in dieser ihrer Hoffnung getäuscht sehen sollte, für jede, aus seiner Schuld entstehende Anordnung in dem ihm anvertrauten Geschäftsgange verantwortlich sey.

Erster Kontrakt mit dem Traiteur

Heute zu Ende gesetzten Tag und Jahr ist zwischen dem k. k. vereinten Obersthofjägermeister u. n. ö. Waldamte an einem und dem Leopold Diglaß am anderen Theile nachstehender Kontrakt geschlossen worden:

1. Wird Leopold Diglaß zum Traiteur der k. k. Forstlehranstalt in dem Augustiner Kloster zu Maria Brunn vom 1^{ten} Juny 813 angefangen für die Zeitdauer eines Jahres dergestalt auf- und angenommen, daß sowohl dem k. k. vereinten Obersthofjägermeister und n. ö. Waldamte, als auch dem Traiteur nach Verlauf dieser Zeit ein viertljährige Aufkündigung zugestanden wird, mit der ausdrücklichen Bedingung jedoch, daß, im Falle der Traiteur die Kost forzugeben für tauglich befunden und beybehalten würde, dieser Kontrakt entweder erneuert und bestätigt oder ein anderweiter Kontrakt errichtet werden soll, in jenem Falle hingegen, wenn der Traiteur die gute Kost und Trank, dem Versprechen gemäß, nicht verabreichen würde, es dem k. k. vereinten Oberstjägermeister- und n. ö. Waldamte frey stehen soll, den Traiteur auch während der Zeit den Kontrakt mit der Frist von 6 Wochen aufzukündigen.
2. Wird der Traiteur diese Zeit hindurch sammt seiner Familie bey der k. k. Forstlehranstalt im Kloster zu Maria Brunn das freye Quartier überkommen und beziehen, hingegen ist derselbe schuldig und verbunden, was immer für Nahmen habende Speisgeräthschaften auf eigene Kosten anzuschaffen und zu furniren, so wie auch auf eigene Kosten das Kupfergeschirr, so oft man es für nöthig finden wird, wohl und gut verzinnen zu lassen.
3. Die nöthigen Tische und Sesseln im Speisesaal, dann die Tische in die Küche und Speis werden auf Kosten der Forstlehranstalt beygeschafft und unterhalten werden, auch wird das jährl. Ausweissen und die sonst vorfallenden Reparationen in dem Traiteurs Quartier von der Direction der Forstlehranstalt besorgt werden, der Traiteur hingegen hat dafür zu haften, daß nichts muthwillig ruinirt werde oder verlohren gehe, widrigen Falls alles, was durch sein oder seiner Dienstleute Verschulden in Verlust gerathen oder verdorben würde, auf seine Unkosten wieder beygeschafft werden solle, zu welchem Ende dann auch eine Specification über all dasjenige beyliegt, für was der Traiteur zu haften haben wird.
4. Ist der Traiteur verbunden, für die Forstzöglinge zu Mittag um 12 Uhr und Abends im Sommer um 9 und im Winter um 7 Uhr jede auf die nöthige Anzahl Schüsseln anzurichten und zwar zu Mittag eine Suppe, ein gut gesottenes Rindfleisch bestehend pr. Kopf in einem halben Pfund mit Soß, Gurken oder rothen Rüben, dann ein gesatteltes Gemüß oder Mehlspeis, am Abend aber eine Suppe, ein gesatteltes Gemüß oder Mehlspeis nebst 2 kr. Semmel zu jeder Mahlzeit pr. Kopf. In Fasttügen richten sich die Fastenspeisen nach der Anzahl der Speisen in Fleischtügen. Es versteht sich von selbst, daß alles in guter und hinreichender Qualität und Quantität gut zu- und rein angerichtet und mit der Suppe, dem Gemüße oder der Mehlspeis täglich abgewechselt werden müsse, je nach dem es die vorliegende Jahreszeit erlaubt.

5. Da die Forstzöglinge insgesamt gehalten sind, bey dem Traiteur und zwar in dem hiezu eigends bestimmten Speisesaal zu speisen; so wird dem Traiteur für die Verabreichung der vorerwähnten Kost pr. Kopf täglich 40 kr. zugesichert, welcher Betrag demselben nach Verlauf eines jeden Monats gegen Quittung von der Forstlehranstalts - Direction verabreicht werden wird.
Der Zuwachs oder Abgang der Forstzöglinge wird dem Traiteur jedesmal vorläufig angedeutet werden.
6. Der Traiteur hat um das nähmliche Kostgeld die kranken Forstzöglinge nach der ärztlichen Anordnung mit leichten und auch bestens zugerichteten extra Speisen ohne Rücksicht auf den Preis der ordinirten Eßwaren von immer wohl zu versehen, die Suppe aber für die Kranken zu jeder Stunde des Tages bereit zu halten und auf Anordnung des Arztes herzugeben.
7. Was ausser den obangeführten Speisen ein oder andere Forstzögling sich extra anschaffen oder mehreres essen will, muß jeder dem Traiteur sogleich bezahlen und der Traiteur darf bey Verlust seiner Forderung keinem Forstzöglinge an Speisen und Getränken etwas borgen, noch Jemanden an baarem Gelde etwas darleihen.
8. Wird dem Traiteur verbothen, den Forstzöglingen das Essen in ihr Zimmer zu geben, hat hingegen ein Forstzögling einen Gast, so wird zugestanden, daß er im Zimmer des Traiteur speisen kann, so wie es dem Traiteur unbenohmen bleibt, dahin kommende fremde Gäste in seinem Zimmer bewirthen zu können.
9. Ist der Traiteur gehalten, eine hinlängliche Anzahl Personen zur guten Bedienung der Forstzöglinge aufzunehmen, das Tischzeug aber wenigstens die Woche einmahl zu wechseln und stets rein zu halten, auch keinen fremden Persohnen zu gestatten, im Speisesaal zur Bedienung zu erscheinen.
10. Der Traiteur macht sich verbindlich, die Reinigung der Zimmer der Forstzöglinge, der Hörsäle und des Speisesaals, das Aufbethen, Auskehren, Holztragen, Einheizen, so wie die Säuberung und Beleuchtung der Gänge und Stiegen, dann die Portiersdienste über sich zu nehmen.
Die zum Behufe der Forstzöglinge erforderlichen Kerzen, dann das zur Beleuchtung der Gänge nöthige Oehl, deßgleichen das Holz zur Heizung der Zimmer der Forstzöglinge, der Hörsäle und des Speisesaal, alle diese Artikel werden nach Erforderniß dem Traiteur von einem der Hr. Professoren angewiesen und übergeben werden.
11. Da der Traiteur zu obangeführten Verrichtungen mehrere Mühe anwenden und Dienstleute erhalten muß; so wird ihm zu diesem Ende jährlich ein Betrag von Vierhundert Gulden W. W. zugesichert, welchen er in monatlichen Raten bey der k. k. Forstlehranstalts - Direction zu erheben haben wird.
12. Wird der Traiteur rücksichtlich der Hausordnung an die Anordnungen der Hr. Forstprofessoren gewiesen und sich hiernach genau zu halten haben, (1816) insbesondere aber ist er strenge verbunden:
 - a) Keinen Handel mit Holz zu treiben, er darf demnach von dem Holze, welches er sich in das Haus führen ließ, keines mehr wegführen lassen.
 - b) ist ihm verbothen, ein junges oder verdorbenes Bier auszuschenken.
 - c) darf er den Zöglingen weder ein Karten- noch ein anderes Spiel gestatten, eben so wenig ist ihm erlaubt, in seinem Quartiere eine lärmende Unterhaltung, als z. B. Tanz und dgl. zu dulden, und hat er jeden bey ihm durch die Zöglinge entstandenen, oder veranlaßten Tumult sogleich den inspizirenden Professor anzuzeigen.

- d) Muß der Traiteur täglich nachsehen, ob er nicht auf den Gängen, bey dem Brunnen und vor dem Eingang in die Lehranstalten auffallende Unreinigkeiten bemerkt, welche sogleich wegzuschaffen sind; auch bleibt ihm und seinen Leuten strenge verbothen, weder bey den Brunnen, oder vor dem Hausthore, noch bey Aufräumung der Zimmer, Wasser über die Fenster zu giessen. Ebenso hat der Traiteur
- e) bey jeden entstehenden Sturmwinde im ganzen Hause nachzusehen, ob die Fenster gut verriegelt sind, welches überhaupt jeden Abend zu geschehen hat.
- f) Hat er den Bettlern, Juden, Hausirern, und jeden Verdächtigen den Aufgang in den 1. Stock zu versagen, hat er
- g) bey eintretender Dämmerung die Lampen in den Gängen sogleich anzuzünden, und öfters nachzusehen, ob sie auch gehörig brennen.
- h) Hat die Aufräumung der Schlafzimmer der Forstzöglinge während der Vorlesungen, und zwar nach der ihm von den inspizirenden Professor vorgeschriebenen Ordnung zu geschehen.
- i) Sind an jedem Mittwoche und Sonnabende die Gänge gehörig zu säubern, jedoch darf der Mist nicht in den Ecken liegen gelassen werden, und bleibt es auch die Pflicht des Traiteurs, an den übrigen Tagen der Woche auf den Gängen nachzusehen, ob sich nichts unreinliches vorfinde, welches sogleich wegzuschaffen ist.
- k) Hat der Traiteur den Forstzöglingen mit Anstand zu begegnen, und dasselbe Betragen seinen angehörigen Dienstleuten einzuschärfen.
- l) Ist der Traiteur verpflichtet, den inspizirenden Professor jedesmal ohne Wiederrede Folge zu leisten, so wie er
- m) strenge verbunden ist, alle an die k. k. Forstlehranstalt einlangende Schriften, oder Pakete ohne die mindeste Verzögerung dem inspizirenden Professor sogleich zu zustellen.
- n) (1817) Hat der Traiteur den Zöglingen zum Aufstehen, zu den Lehrstunden so wie zu den Mittags- und Abendmahle mit der Glocke das Zeichen zu geben.

Anm.: Die in Klammer gesetzten Jahreszahlen bedeuten, daß in diesem Jahre der Vertrag um die nachfolgenden Punkte erweitert wurde. Der erste Vertrag wurde am 15. V. 1813 unterzeichnet und am 15. VII. 1813 vom OJMA ratifiziert.

Aufstellung über die Kosten für die Errichtung und Erhaltung der Forstlehranstalt in den Jahren 1813 - 1818

In einer Note des Oberstjägermeisteramtes vom 4. Nov. 1816 an die k. k. vereinte Hofkanzlei ist folgende Aufstellung über die Gründung der Forstlehranstalt enthalten:

"Die Kösten, welche zur Organisierung und Subsistenz der Forstlehranstalt nöthig sind, lassen sich abtheilen

a in solche, die ihre Begründung, und

b in solche, welche ihre fernere Erhaltung erfordert.

Die Kösten der Begründung bestehen in dem Aufwande

aa für die forstmathematischen Instrumente

bb " " phisikalisch - chemischen Apparate

cc forsttechnologischen Modelle

dd Anschaffung einer Mineralien- Holz- und Insektensammlung

ee Anschaffung eines forstbotanischen Gartens und einer Pflanzschule

Die Kösten der Erhaltung bestehen in dem Aufwande:

gg für die Anschaffung und Fortsetzung der Forstbibliothek

hh für die Besoldung der Lehrer

ii für die Anstellung phisikalischer Experimente und chemischer Prozesse

kk für die practische Forstvermessung und Forstertragsbestimmung und

ll für die im Walde vorzunehmenden Holzsaaten und Pflanzungen.

Alle derley Kösten samt den Besoldungen der Professoren und Gebäude-Reparationen ect wurden aus der Forstrentenkasse bestritten, und betragen mit Schlusse des mil. Jahres 816 (31. X.) schon 60.972 fl 4 kr."

Anm.: Ein Teil dieser Beträge wurde von den n. ö. Ständen an die Forstrentenkasse rückerstattet.

Aus der detaillierten Kostenaufstellung, die einem Protokollsauszuge vom 17. März 1817 entnommen wurde, ist der Kostenaufwand für die Instandsetzung des Gebäudes und der notwendigsten Lehrmittel ersichtlich. Die Gebäudeerhaltungskosten scheinen hier jedoch nicht auf.

	ausgelegt:	noch benötigt:
a) Herstellung und Einrichtung des Wohngebäudes	9. 381 fl 54 kr	17. 224 fl 55 kr
b) Forstmathematische Instrumente	1. 128 fl	363 fl 44 kr
c) Physikalisch-chemische Apparate	800 fl	1. 815 fl 51 kr
d) Forstbibliothek	308 fl 24 kr	327 fl
e) Sommerdarre, Winterdarre, Samenmagazin		824 fl
Summe:	11. 618 fl 18 kr	20. 555 fl 30 kr
Gesamtsumme:	32. 173 fl 48 kr	

AUSWEIS

Der für die k.k. Forstlehranstalt in Mariabrunn von der k.k. n.ö. Wald-
amts - Hauptkasse bestrittenen Kösten, bis einschliessig August 1818

Kösten seit der wirklichen Errichtung der k.k. Forst-
lehranstalt in Mariabrunn im Jahre 1813

	Wiener Währung		Conventions- Münze	
	fl	kr	fl	kr
An Gehälten der Professoren	26,131	39 3/4		
An Gratifikationen und Theuerungs- zulagen derselben	18.500		3.333	20
An Holztaxen für die Deputhölzer derselben	10.874			
Auf Materialien und Requisiten	4.950	29		
Auf Gebäude - Zurichtung und Reparazion	9.746	7		
Auf Deputathölzer für das abge- tretene Gebäude des Mariabrunner Klosters	5.052	12		
Auf Beheizung und Reinigung	7.562	41		
An Zehr- Reisekosten und Bethenlohn	1.013	46		
Auf Schreibmaterialien, Zei- chenrequisiten und Druckkosten	739	30 1/2		
Auf praktischen Unterricht	1.541	27		
Summe	86.111.	52 1/4	3.333	20
Auf Abschlag dieser Kösten sind zu- folge höchsten Waldpatents vom Jahre 1813, die eingebrachten Strafbeträge in Empfang gestellt worden pr	55			
Mithin verbleiben zu vergüten	86.056	52 1/4	3.333	20
Wenn aber die Kösten während des provisorischen Zustandes der k.k. Forstlehranstalt in Purkersdorf, welche dem Vernehmen nach dem Amte nicht vergütet werden sollen, hinzugeschlagen werden pr	6.733	31 3/4		
So ergibt sich im Ganzen eine Aus- gabe für die k.k. Forstlehranstalt pr	92.790	24	3.333	20

Wien den 10^{ten} Sptbr. 1818

Aus dem Buche: "Josef Ressel. Denkschrift." Herausgegeben vom Comite für die Centenarfeier Josef Ressel's, Wien 1893

Ansuchen und Bewilligung zur Gründung eines Musikvereines

HOCHGEEHRTESTE HERREN PROFESSOREN!

In voller Überzeugung, wie gerne Sie alles dasjenige wohlwollend unterstützen, was auch nur in geringster Beziehung mit unserer Wohlfahrt stehet, wagen wir Sie zu ersuchen uns Ihre gütige Erlaubniss zu einem Musikvereine an dieser Akademie zu ertheilen, durch den wir unsere bis jetzt erworbene Fertigkeit in der Musik zu vervollkommen im Stande seyn werden.

Es ist diess nicht allein unser, als auch unserer Theuren Aeltern Wunsch, welch die, für unsere Ausbildung in dieser schönen Kunst gehabten Kosten nicht fruchtlos ausgeworfen wissen wollen. Die Umstände vereinigen sich so glücklich zur Realisierung dieses Vorhabens, - die meisten unter uns sind musikalisch; wir wohnen gemeinschaftlich; - sind von jeder geselligen Unterhaltung ohne Zeitverlust, unserer Isolirung wegen ausgeschlossen.

Wir bitten daher nebst Ihrer gütigen Billigung, auch um Ihr gütiges Vorwort bey seiner Excellenz unserem gnädigsten Herrn Director, dass er unsern Verein wohlgefällig bestättige. Ihre ansehnliche Verwendung wird uns zur sicheren Hoffnung berechtigen, dass auch Höchstdieselben uns eine ebenso unschuldige als anständige Erholung von ernsthafter Anstrengung gönnen wird; durch die unserer guten Aeltern Wunsch erfühlet, unsere anderweittige Zerstreung gehindert, und uns zugleich die schöne Gelegenheit gegeben wird, unsern würdigen Hr. Lehrern wöchentlich ein paar Stunden ihres mühsamen Berufes zu versüssen.

Forstakademie Mariabrunn den 11^{ten} Hornung 1815.

Im Namen aller Akademiker

Ignatz Edler v. Tobanz

Johann Franz Partisch

Georg Steinpöck

Joseph Heinrich Stratil

Franz v. Pinter

Martin Bscheidner

EURE EXCELLENZ!

Zur hohen gefälligen Einsicht, unterlegen wir Endesgefertigte, das von Praktikanten an uns gerichtete Gesuch, um die Erlaubniss zu einem Musikvereine, sowie den ausführlichen Plan zu demselben, mit der Bitte dieses auch gnädig genehmigen zu wollen; die Vortheile, die dieses von Hochderselben gebilligte und geschützte Unternehmen unter unserer gemeinsamer Leitung für die Ausbildung in der Kunst, und Sitten verspricht; sind zu einleuchtend als dass wir nöthig hätten, sie mit Sorglichkeit erweisen zu wollen. Nur erachten wir, um den zweyten Zweck zu dem vornehmsten zu machen, unterthänig vorschlagen zu können, dass kein Mitglied im Vereine zu dulden sey, welches das gemeinsame Gut der Akademie, die Ehre, den guten Ruf, durch gröbere unsittliche Vergehungen verletzen wird, dadurch würde dieser Musikverein auch jener einer Sittenharmonie werden, und der treffliche Geist, der nun an dieser Anstalt herrscht, durch dieses Mittel leichter in seiner Lauterkeit, als selbst durch strenge positive Gesetze erhalten werden.

Mariabrunn, den 17. Februar 1815.

Johann Schmitt, G. Winkler, Franz Höss
Professor

AN DAS K. K. FORSTLEHRINSTITUT ZU MARIABRUNN.

Da die Musik nicht nur für eine der edelsten Arten Erholungen nach vorausgegangener Geistesanstrengungen angesehen werden kann, sondern selbst auf das Gemüth so wohlthätig wirket, dass ihr mit allem Rechte in der Reihe der Mittel zur sittlichen Bildung ein Platz angewiesen werden dürfte; so ertheilet man zu dem von dem k. k. Forstlehrinstitute in Mariabrunn angesuchten und indem vorgelegten hiemit zurückfolgenden Plan entworfenen Musikverein gegen dem hiemit die Genehmigung, dass die wirtschaftliche Ausbildung der dasigen Forstzöglinge, als der Hauptzweck ihres Aufenthaltes beym Institute, auf keine Weise irgend einen Abbruch leide, und dass kein Mitglied im Vereine zu dulden sey, welches das gemeinsame Gut des Instituts, die Ehre, den guten Ruf durch gröbere unsittliche Vergehungen verletzen wird.

Wien, den 22. Hornung 1815.

Vidi:
Hardegg

Aus: "Erneuerte vaterländische Blätter für den österreichischen Kaiserstaat."
 Nr. 56, 15. July 1818

FEYERLICHKEIT

beym ersten Besuche des neu ernannten Herrn Oberst- Hof-
 und Landjägermeisters Herrn Carl Fürsten von Auersperg
 in Mariabrunn

Die k. k. Forstlehranstalt zu Mariabrunn nächst Wien hatte am 22. Juny d. J. das Glück, von ihrem neuen Director, den erst unlängst ernannten Obersten- Hof- und Landjägermeister, Herrn Carl Fürsten von Auersperg, mit dem ersten Besuche beehrt zu werden.

Wie sich die Natur auf den wiederkehrenden Frühling freut, von welchem sie neues Leben und in allen ihren Formen die vollkommenste Ausbildung erwartet; so freute sich jedes Glied der Anstalt auf die Ankunft des allgemein verehrten Fürsten; denn von seiner weisen Oberleitung ist mit voller Gewißheit zu erwarten, daß diese Pflanzschule rationeller Forstbeamten nun bald dem Wunsche ihres erhabenen Stifters entsprechen, daß sie werden wird, was sie seyn kann und soll – ein Muster für alle ähnliche Bildungsanstalten in unserm großen Kaiserstaate. Von solchen Gefühlen der Hoffnung und der Freude durchdrungen empfindendie Professoren Seine Durchlaucht am Eingange des Institutsgebäudes, von wo aus dieselben mit Ihren Begleitern, unter welchen sich auch der k. k. Regierungsrath und Director der philosophischen Facultät, Herr Michael von Gruber, befand, in den Hörsaal geführt wurden. Hier hatten sich zum Empfange des Fürsten die sämtlichen Forsteleven unter den Augen des inspicirenden Professors versammelt. Nachdem Ihm jene vorgestellt worden waren, überreichte der Professor Sr. Durchlaucht ein auf diese Gelegenheit von dem provisorisch angestellten Professor des Styls, Herrn Anton Ferdinand Drexler, verfaßtes Gedicht, welches wir weiter unten diesem Aufsätze beygefügt haben. Hierauf hielten Seine Durchlaucht eine Sitzung, in welcher die Professoren über verschiedene Angelegenheiten der Anstalt Auskunft erteilten. Nach derselben besahen Sie die Wohnzimmer der Praktikanten, und verfügten sich nochmahls in den Hörsaal, wo auf Ihren Befehl sogleich eine Prüfung mit den Forstzöglingen vorgenommen werden mußte. Aus der Forstwissenschaft prüften Seine Durchlaucht selbst, aus der Mathematik und Forst-Naturkunde aber der Herr Regierungsrath von Gruber. Obgleich die Forstprakticanten durch diese Prüfung überrascht wurden, so fiel sie doch zur vollen Zufriedenheit des Fürsten aus. Am Schlusse derselben ermunterte er sie mit kräftigen gehaltenen Worten zur Fortsetzung ihres Fleißes und ihrer Sittlichkeit, verfügte sich hierauf in den Saal, worin die zum Unterrichte nöthigen Apparate aufbewahrt werden, und von da in den Speisesaal, wo eben die Praktikanten bey dem Mittagmahle versammelt waren. Der Fürst verkostete selbst die aufgetragenen Speisen. So wohl hier, als bey jeder andern Gelegenheit bewies derselbe die größte Aufmerksamkeit auf Alles, was das Wohl der Anstalt betrifft. Seinem Scharfblicke entgingen weder die Mängel derselben, noch das ihr eigenthümliche Gute. Mit solcher liebevoller Sorgfalt kann nur der nach Bedürfnissen fragen, welcher fest entschlossen ist, ihnen abzuhelfen. Tief fühlten sich die Professoren und Zöglinge von Dank und Liebe gegen ihn erfüllt, als er sich von der Anstalt nach einer fünfständigen Untersuchung entfernte, und in jedem

Glieder der Anstalt den Wunsch zurückließ, durch die strengste Pflichterfüllung den gemeinnützigen Absichten des erhabenen Fürsten zu entsprechen.

W I L L K O M M E N

An

SEINE DURCHLAUCHT

den

Hochgebornen Herrn

CARL FÜRSTEN VON AUERSPERG,

Ritter des goldenen Vließes und des militärischen Marien= Theresienordens,
Großkreuz des königl. baierischen St. Hubertus Ordens, Sr. k.k. apostol.
Majestät Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, General= Feldmarschall=
Lieutenant, dann Oberst= Hof= und Landjägermeister,
Oberst= Erbland= Marschall in Tyrol etc.

Von den

sämmtlichen Gliedern der k.k. Forst = Lehranstalt zu Mariabrunn ehrfurchtsvoll ausgesprochen, da Seine Durchlaucht, als oberster Leiter derselben, sie mit ihrem ersten Besuche beehrte.

Gesegnet sey der selige Augenblick,
In welchem Franz, der Völkerbeglückende,
Der Allgeliebte, zu Dianens
Oberstem Priester, o Fürst! Dich weihte.

Des Vaterlandes schützender Genius
Hat Deinen Nahmen heiteren Blickes Ihm
Und Glück verheißend zugeflüstert.
Seliger Augenblick, sey gesegnet!

Und Du, Erkorner, welchem die glänzendsten
Verdienste schon des Ruhmes Bahn ebneten,
Den wir als unsern hohen Leiter
Freudig begrüßen, o sey willkommen!

Denn in der Hoffnung lieblichen Rosenschein
Bricht uns ein neuer, heiterer Morgen an.
Bald strahlet dieser Sitz der Musen
Weit hin im Sonnenglanz der Vollendung.

Von der Gewohnheit offener Straße fern,
Wirst Du zum Ziel' uns leiten, Erhabener,
Mit Lieb' und Weisheit. O, wie gerne
Folgen wir Dir auch auf steilen Wegen!

Hinan mit Muth, Gefährten! Bequemer zwar
Ist eb'ner Pfad; doch führt er zum Ziele nicht.
Die Musen wohnen nur auf Höhen,
Kräftigem Willen allein ersteigbar.

Wie süß, wie lohnend wird uns Erreichung seyn
Durch unsers weisen Führers Entschlossenheit!
Für Ihn wie ruhmvoll das Vollführen
Eines erhabenen Herrscherwunsches!

Ja, edler Fürst! Von seliger Ahndung voll
Erblicken wir mit Lieb' und Bewunderung
In Dir den neuen Gründer dieses
Erst nur begonnenen Weisheitstempels.

Unwandelbar, dem Felsen im Meere gleich,
Steht unser Wille, Deinen Befehlen uns
Mit Kraft und Freude stets zu fügen;
Willst Du das Beste doch nur, Verehrter.

So sey auch unser einziges Augenmerk
Das Beste nur, des Ganzen Glückseligkeit
Des Wirkens höchster Zweck, das Mittel
Eifer - Vervollkommnung unser Wahlspruch.

Entschließung des Kaisers vom 3. VIII. 1818 betreffend die Zeugnisse an der Forstlehranstalt

1. Bei den Semestral-Zeugnissen soll so vorgegangen werden, wie dies für Universitäten und Lyceen vorgeschrieben ist.
2. Beim Eintritte eines Schülers in den zweiten oder dritten Jahrgang ist der betreffende Professor verbunden, die Zeugnisse des vorhergehenden Jahrganges einzusehen, um zu bestimmen, ob der Zögling zugelassen werden kann oder nicht.
3. Bloße Liebhaber können sich nach Belieben einige Zweige in einer selbst gewählten Ordnung eigen machen. Verlangen dieselben hierüber ein Zeugniß, so werden die Zweige, welche sie sich eigen machten, in demselben mit dem Beisatze genannt, daß sie das Institut nicht als ordentliche Zöglinge, sondern als Liebhaber besuchten, und daß daher das Zeugniß zu einer Anstellung im Forstwesen sie nicht befähigt.
4. Schüler, welche austreten, erhalten ein Absolutorium über jene Zweige, welche sie sich eigen machten, ebenfalls ganz in der Art, wie ein Absolutorium in den Lyceen und Universitäten ertheilt wird. Diesen Absolutorien wird nach einer gemeinschaftlichen Berathung sämmtlicher Professoren beigefügt, ob der Zögling zu einem und zu welcher Art von Forstdienst geeignet ist. ^{x)}
5. Alle Rubriken in den Zeugnissen müssen von den betreffenden Professoren ausgefüllt werden, der Direktor hat selbe bloß zu vidiren.
6. An Privat-Studirende dürfen von dem Institute niemals Zeugnisse ausgestellt werden. Melden sich zu einem Försterdienste, der von einer Staatsbehörde vergeben wird, Konkurrenten, welche an dem Institute nicht gebildet wurden, so sind selbe an dem Institute einer Prüfung zu unterziehen, über deren Resultat dieses einen Bericht an die Behörde erstattet, welche den Dienst vergibt, ohne daß dem Konkurrenten weder von dem Lehrinstitute, noch von dem Oberstjägeramte hierüber je ein Zeugniß ausgestellt werden darf. Indessen will Ich, daß bei Anstellungen in jedem Falle an dem Institute vollständig ausgebildete Zöglinge den Vorzug erhalten, und ist daher diese Meine Entschließung den sämmtlichen Hofbehörden mitzutheilen."

x)Anm.: Wie aus einer Durchführungsbestimmung vom 12. August des gleichen Jahres hervorgeht, mußte in den Austrittszeugnissen vermerkt sein, "ob der Betreffende

- | | | |
|----|---|--------------------|
| a) | zum administrativen Forstdienst unter Leitung | |
| b) | " | " " ohne Bemerkung |
| c) | | mit Vorzug |
| d) | inspicirenden Forstdienst | ohne Bemerkung |
| e) | " | " mit Vorzug |
- geeignet sei."

Note der Mariabrunner Professoren vom 27. V. 1819 zwecks Erweiterung des zur Verfügung stehenden Raumes

NOTE

Auf das in der erhaltenen und am 15^{ten} d. M. hier angelangten verehrlichen Note vom 9^{ten} dieses gemachte Anverlangen, Einem Löblichen k. k. Kreisamte die diesseitigen Ansichten über die in Folge allerhöchsten Entschliebung einzuleitende Acquirirung des hiesigen Klostergebäudes und der dazu gehörigen Grundstücke zu einem Eigenthum des hierortigen k. k. Forstlehrinstitutes mitzuthemen, hat man vordersamst für nöthig gefunden, die Vermessung und Zeichnung des gedachten Gebäudes und der dazu gehörenden Gründe zu veranstalten, und gibt sich somit die Ehre, die desfalls sich ergebenden beyden Riße mit der darauf sich beziehenden erläuternden Beschreibung einem Löblichen k. k. Kreisamte in dem Anschlusse zur gefälligen Einsicht vorzulegen.

Aus dem über die Eintheilung und über sämtliche Zimmer des ganzen Gebäudes gefertigten Verzeichnisse ist ersichtlich, welche Lokalitäten dermalen das Institut vermöge eines mit den Herrn P. P. Augustinern vor einigen Jahren abgeschlossenen Pachtvertrags besitzt, und welche von dem Kloster bei dem damaligen Abschluß erstgedachten Kontrakts für seinen Gebrauch und zu seinem Besitz vorbehalten worden sind.

Die endliche Vollendung der Organisation des Forstlehrinstitutes erheischt indessen nicht nur eine noch beträchtliche Erweiterung seines jetzt vom Kloster - Gebäude inne habenden Antheils, sondern auch eine mehrere oder mindere Abänderung hinsichtlich der bisherigen Verwendung des gesamtens von dem Institut benützten Lokale, und man kan deshalb nicht umhin, zu diesem Behufe

A. VON DEM UNTEREN THEILE DES KLOSTERGEBÄUDES

1. die beyden Zimmer h und i zu einer Bibliothek und einem Lesezimmer
2. die Zimmer k, l, m zum physicalischen Instrumenten - Saal
3. das Zimmer s zur Aufbewahrung von Mineralien, Pflanzen und Insekten
4. das Zimmer v zur Unterbringung der mathematischen Instrumente
5. das Zimmer 57 und f zur Aufstellung der Samendarren
6. das Zimmer g zu einem Samen - Magazin
7. das Zimmer u zur Aufstellung der forsttechnologischen Modelle
8. die Zimmer 54, 55, 56 zur chemischen Küche und den dazu nöthigen Lehrsaal
9. die Zimmer q und p zu den unentbehrlichen 2 Krankenzimmern
10. das Zimmer o zu der dazu gehörigen Küche
11. das Zimmer n zu einer Haus - Apotheke
12. das Zimmer 65 zu Hausarresten für straffällige Forsteleven

B. VON DEM ERSTEN STOCKE

- 13, die Zimmer 72, 73, 74 zur Wohnung
das Zimmer 75 zur Küche des Assistenten
das Zimmer 76 zur Speisekammer
und
14. die drei Zimmer 28, 29, 30 zu Speisekammern für die drey Professoren

in unmasgeblichstem Vorschlag zu bringen, und zugleich zu bemerken, daß die hier unter den Nummern von 5 bis 14 nicht erwähnten übrigen Zimmer nach Abzug der Wohnungen der Professoren, des Traiteurs und des Instituts - Dieners zur Unterbringung der Forsteleven unumgänglich nöthig sind, und daß auch die auf dem geometrischen Risse mit den Buchstaben a, b, c, d, e bezeichneten und zum Kloster gehörigen Grundstücke zur Anlegung der erforderlichen Pflanzschulen und des forstbotanischen Gartens nicht entbehrt werden können.

Ob übrigens das ganze eben angeführte von dem Institute noch weiter benötigte Lokale durch einen an die Herrn P.P. Augustiner zu machenden Verkaufs - Antrag als ein Eigenthum an das Institut übergehen, oder mittelst einer erst voran gehenden gänzlichen Aufhebung des Klosters, welches jezt nur noch aus 2 Geistlichen besteht, von denen der eine Pfarrer ist, am leichtesten erlangt werden könne, dies ist ein Gegenstand, dessen nähere Erwägung und Beurtheilung man Einem löblichen k.k. Kreisamte und der hohen Direktion der Forstlehranstalt gänzlich anheimstellen muß.

K.k. Forstlehranstalt Mariabrunn den 27. ^{ten} May 1819
G. Winkler J. A. Schmitt
k.k. Professor der Mathematik k.k. Professor der Forstwissenschaft
Franz Höß
k.k. Professor der Forst - Naturkunde

VERZEICHNIS

Derjenigen Theile des Augustinerkloster - Gebäudes zu Mariabrunn, welche vermög bestehenden Kontrakt von 1813 an die k.k. Forstlehranstalt zur Bewohnung und zum sonstigen Gebrauche überlassen worden sind; und die übrigen Theile, welche die P.P. Augustiner noch besitzen.

I Diejenigen Abtheilungen, welche die k.k. Forstlehranstalt dermahlen zu ihren Gebrauche hat, und die in dem beyliegenden Grundriße durchaus mit rothen Buchstaben, oder derley Ziffern bezeichnet sind.

IM ERSTEN STOCKE

- a Aufgang in denselben
- b Vorsaal
- c die Gänge
- Nr. 1 Gemeinschaftliches Wohnzimmer für Forstzöglinge
- 2 Aufgang auf den Boden
- 3
- 4
- 5 Wohnung des Professors der Forstwissenschaft
- 6
- 7
- 8
- 9
- 10
- 11 Wohnung des Professors der Naturkunde
- 12
- 13
- 14

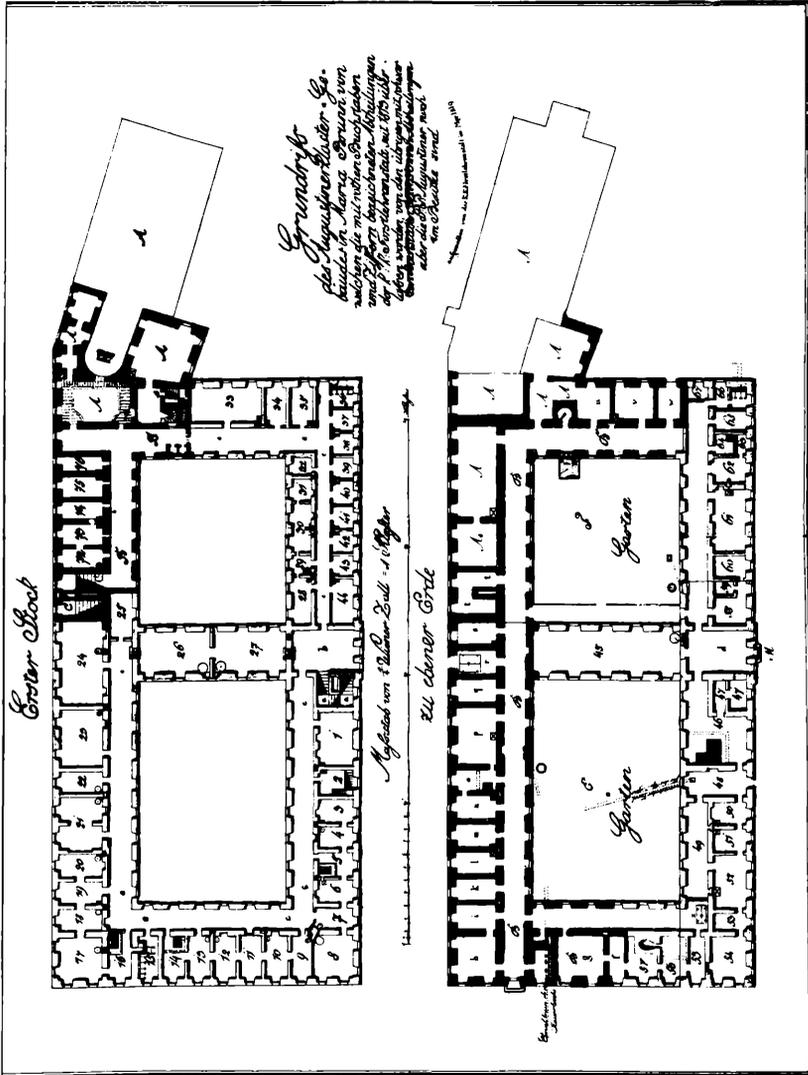


Abb. 3: Grundriß des Klosters Mariabrunn vom Jahre 1819. Die schwarzen Gebäudeteile waren noch im Besitz des Klosters, die weißen an die Forstlehranstalt vermietet

- 15 Retirade
- 16
- 17
- 18 Wohnung des Professors der Mathematik
- 19
- 20
- 21 Gemeinschaftliches Wohnzimmer für Forstzöglinge
- 22 Extrawohnzimmer " "
- 23 Gemeinschaftliches
- 24 "
- 25 Speisekammer des Professors der Mathematik
- 26
- 27 Hörsäle
- 28
- 29 Wohnung des Assistenten
- 30
- 31
- 32 Extra Wohnzimmer für Forstzöglinge
- 33 Saal für den Physikalischen Apparat etc.
- 34 dermahlen das Krankenzimmer
- 35 Extra Wohnzimmer
- 36 Retirade
- 37
- 38
- 39
- 40 Extra Wohnzimmer
- 41
- 42
- 43 Speisekammer des Professors der Naturkunde
- 44 Extra Zimmer

ZU EBENER ERDE

- M Eingang in das Institutsgebäude
- d Vorsaal
- Nr 45 Holzmagazin für die Forstlehranstalt
- 46
- 47
- 48
- 49
- 50 Wohnung des Traiteurs
- 51
- 52
- 53
- 54
- 55
- 56 Holzkammern
- 57
- 58 Kellerey des Traiteurs

- 59 Abgang in den Keller
- 60 Kammer, welche der Traiteur bis nun benützt, in der Folge aber zur Vergrößerung des nebenliegenden Speisesaals verwendet werden muß.
- 61 Gemeinschaftlicher Speisesaal der Forstpraktikanten
- 62
- 63 Wohnung des Schuldieners
- 64
- 65 Speisekammer des Professors der Forstwissenschaft
- 66 Retirade
- 67 Speisekammer des Schuldieners

UNTER DER ERDE

- 68 Kellerstiege und Keller des Traiteurs
- 69
- 70 Kellerstiege und Keller, dermahlen unbenützt
- 71

- II diejenigen Abtheilungen dieses Gebäudes, welche die P. P. Augustiner noch besitzen, und in den beyliegenden Grundrisse durchaus mit schwarzen Buchstaben oder derley Ziffern bezeichnet sind.
- A Mit diesem Buchstaben sind die Kirche und alle dazugehörigen Abtheilungen sowohl im ersten Stocke, als auch zu ebener Erde bezeichnet.
- B Dieser Buchstab bezeichnet überhaupt alle dem Kloster noch gehörigen, theils benützten, theils unbenützten Haupttheile des Gebäudes, sowohl im ersten Stocke, als zu ebener Erde und unter der Erde.

IM ERSTEN STOCKE

- C Aufgang in denselben
- e Wohnungen der noch vorhandenen zwey P. P. Augustiner
- D Aufgang auf den Boden

ZU EBENER ERDE

- f
- g
- h unbenützte Abtheilungen
- i
- k
- l
- m Speisezimmer
- n
- o Küche und Nebenzimmer

P unbenützt
q
r Eingang in den Keller
s
t unbenützt
u
v Zimmer für den Kirchendiener und repr. Pförtner
w Ausgang
E und F Obstgärten

UNTER DER ERDE

x (zu ebener Erde) Fallthür zu der Treppe y, welche zu den unterirdischen, dermahlen unbenützten Gemächern führt, die früher zur Aufbewahrung von Gartengemüßen, Obst und dergleichen gedient haben.
Treppe, welche in den Keller führt.

Mariabrunn den 27^{ten} May $\overline{819}$

G. Winkler
k. k. Professor der Mathematik

Anm.: In der Numerierung der Räumlichkeiten sind im Vergleich zum Pachtvertrag aus dem Jahre 1813 leider einige Unterschiede festzustellen, die wohl auf Irrtümern beruhen.

Ernennung des Vizedirektors durch die kaiserliche EntschlieÙung
vom 15. VIII. 1820

"Der jedesmahlige Obersthof- und Landjägermeister ist beständiger Director des Forstlehr- Institutes. Zum Vicedirector dieses Institutes ernenne Ich den bisherigen provisorischen Localdirector Oberwaldmeister von Rettich, und bewillige ihm ein Pauschale von jährlichen Vier Hundert Gulden Conventions - Münze zu Besorgung der nöthigen Schreibereyen und Rechnungen, in so lange diese zu seinen Obliegenheiten gehören werden.

Von der Ernennung eines Localdirectors hat es hiernach abzukommen. Die Local- und Haus = Inspection und die Aufsicht über die Zöglinge ist einem Professor, wozu Mir der Geeigneteste vorzuschlagen ist, anzuvertrauen, welchem Ich eine Remuneration von jährlichen Zwey Hundert Gulden Conventions - Münze, so lange er diese Aufsicht führen wird, bewillige.

Das Oberstjägermeisteramt und die Individuen desselben haben auf die Leitung, Aufsicht, den Unterricht und die Prüfungen im Institute, oder auf die Professoren und Zöglinge desselben keinen Einfluß zu nehmen, sondern in Abwesenheit oder im Verhinderungsfalle des Oberstjägermeisters als Director ist der Vicedirector der Repräsentant desselben.

Hiernach und gemäß den Bemerkungen der Studien - Hofcommission, wie auch mit Beachtung dessen, was an den höheren Lehrinstituten für die Directoren, Vicedirectoren und Professoren, für die Aufnahme der Schüler, für die Führung der Cataloge, für die Prüfungen während des Schulcurses, und für die Semestral - Prüfungen, für die Ausstellung der Zeugnisse, für die halb- und ganzjährigen Berichte, für die Abhaltung der Concurse, die Begutachtung der Concurse - Elaborate u. s. w. vorgeschrieben ist, sind nun die Amts - Instructionen für den Director, Vicedirector und die Professoren, und die Vorschrift für die Zöglinge neu zu entwerfen, und in Hinsicht auf Sprache und Styl so zu verfassen, wie es einer von der Staatsverwaltung ausgehenden Vorschrift ziemt, und dann Meiner Genehmigung zu unterlegen. Sorgfältig ist dabey auch darüber zu wachen, damit in keiner Instruction oder Vorschrift etwas aufgenommen werde, was nicht in dieselbe, sondern in eine andere gehört, wie es z. B. der Fall mit der Instruction für die Zöglinge ist, wo Artikel Prüfungen beynahe alles, was § 1 und den folgenden angeführt wird, in die Instruction der Professoren und des Aufsehens gehört.

Bey den Statuten für die Zöglinge sind bey der vorgeschlagenen Fassung des Textes des § 4 des Artikels sittliches Betragens, in jedem Falle die angetragenen Worte 'welche obgleich dem Schein nach heimlich begangen, doch niemals würden verborgen bleiben können' wegzulassen.

Schönbrunn den 15. August 1820

Franz

Anm.: Die hier genannten Statuten und Instructionen wurden nach mehrmaliger Überarbeitung erst 1827 sanktioniert.
(siehe Beilage 26)

Staatsarchiv für Allgem. Verwaltung, Wien
 Aktenzahl 254 ex 822

Beilage 17

Auszug aus dem Brief des Vizedirektors von Rettich an Fürst von Auersperg
 über die Pachtung des Klostergartens. (19. IX. 1822)

EUER DURCHLAUCHT !

Dieser Forstlehranstalt wurde unterm 30^{ten} July d. J. No. 1489 der hohe Auftrag ertheilt, über die gepachteten Augustiner -Klostergärten einen gemeinschaftlichen Vorschlag und Plan zu entwerfen, wie solche zu einen forstbotanischen Garten, und zu einer Forstpflanzschule zweckmäßig zu gestalten seyen, und wie hoch sich die dießfällige Beköstigung beyläufig belaußen möge?

Da der forstbotanische Garten ein Lehrgegenstand des Professors Höß, und die Forstpflanz- und Saat- Schule zum Lehrfach des Professors Schmitt gehörig ist, so hat der ehrfurchtsvoll Gefertigte sich ungesäumt dieserwegen mit Beyden besprochen, und dem hohen Auftrag gemäß einen gemeinschaftlichen Plan hierüber zu unterwerfen getrachtet; allein die Meinungen beyder Professoren waren sowohl rücksichtlich der zuzutheilenden Area, als auch der Gestaltung dieser Gärten sehr verschieden, und nach mehrmaliger Besichtigung des Terrain, und mündlich gemachten Entwürfen beyder Professoren, die bey weitem nicht übereinstimmig waren, wurde man in die Nothwendigkeit versetzt, zu veranstalten, daß jeder Professor einen Plan und schriftlichen Vorschlag über die Errichtung des forstbotanischen Gartens, und der Pflanz- und Saat-Schule nach seinen Gutachten separirt zur hohen Entscheidung verfasse.

In der Nebenlage wird demnach der von Professor Schmitt dießfalls gemachte schriftliche Vorschlag und Plan mit der Bemerkung gehorsamst unterleget, daß jener des Professors Höß zwar schon öfters anverlanget, bis nun aber nicht eingesandt wurde, woran die von ihm mit seinen Zöglingen unternommene wissenschaftliche Excursion Hinderniß seyn mag, daher die Einreichung deßselben bey seiner Zurückkunft betrieben werden wird.

Auhof den 19^{ten} Sept. 822

Joseph Rettich

Staatsarchiv für Allgem. Verwaltung, Wien
Aktenzahl 254 ex 822

Beilage 18

Auszug aus dem Plan des Prof. Schmitt über die Ausgestaltung des Gartens vom Jahre 1822

"Nach der gemachten Berechnung sind die 2 Gärten A und B zur Forstpflanzschule erforderlich, (20 Holzarten, Größe des mittleren Gartens A 1 Joch 50 Klafter, B 846 Klafter, Summe 1 Joch 896 Klafter). Es verbleibt somit für den forstbotanischen Garten die übrige Fläche von 2 Joch 1.328 Klafter.

Herr Professor Höß jedoch erklärt, daß er an dieser Fläche zu wenig habe, und der forstbotanische Garten von einer größeren Ausdehnung seyn müsse.

Was die Anzahl der Holzarten des botanischen Gartens betrifft, so läßt sich solche durch ausländische Hölzer sehr übertreiben, weil es deren ungeheuer viele gibt, die bey uns im Freyen ausdauern. Wozu soll aber eine ganze Schaar exotischer Holzarten im forstbotanischen Garten stehen, nachdem sie noch gar kein Object unserer Forstwirtschaft sind, und bloß nur eine geringe Anzahl derselben einiges Interesse für den Forstmann hat, die übrigen aber alle in das Gebieth der Schöngärtnerney, in englische Gärten nicht aber in die Forste gehören.....

Ja man kann den Garten sogar 50 bis 100 Joch groß berechnen, wenn man für jede Holzart eine übermäßig große Fläche und so viele Stämme annimmt, daß solche nicht mehr einer Parthie eines forstbotanischen Gartens gleichen, sondern einen ganzen Waldbestand bilden.

VON DEN HOLZARTEN DES FORSTBOTANISCHEN GARTENS

Der Unterfertigte ist der vollkommenen Überzeugung, daß der forstbotanische Garten zahlreich genug an Holzarten seyn wird, wenn darin sämmtliche in Beschsteins Forstbotanik abgehandelte und beschriebene Arten angezogen werden.

Dieses schätzbare Werk, welches wir als die vorzüglichste Forstbotanik gegenwärtig kennen, enthält nicht nur alle einheimischen oder in der Monarchie wildwachsenden, sondern auch viele ausländische, und besonders nordamerikanische Holzarten, die bey uns im Freyen ausdauern, und wenn man auch die eine oder andere, in der Monarchie einheimische Art, als z.B. die Schwarzföhre darin vermißt, so können solche dennoch im besagten Garten bey der Größe von 2 Joch 1.328 Klafter und zwar an der Stelle einiger in obgenannten Werke angeführten Pflaumenarten u. dgl. welche eigentlich in die Obstgärten gehören, füglich angezogen werden.

Die Zahl der in gedachter Forstbotanik beschriebenen Holzarten beläuft sich auf 387, welche in 78 Baumholzarten der größeren Gattung in 59 Baumholzarten der kleineren Gattung, 170 Sträuchern und 80 Staudenarten bestehen, und auch der folgenden Berechnung und dem auf der beygefüigten Gartenzeichnung entworfenen Plane über die Anlage des forstbotanischen Gartens zum Grunde liegen.

Von den angeführten 387 Holzpflanzen kommen jedoch viele nur selten vor, und es wird allerdings eine schwere Aufgabe seyn, alle diese 387 Arten im forstbotanischen Garten zusammen zu bringen.

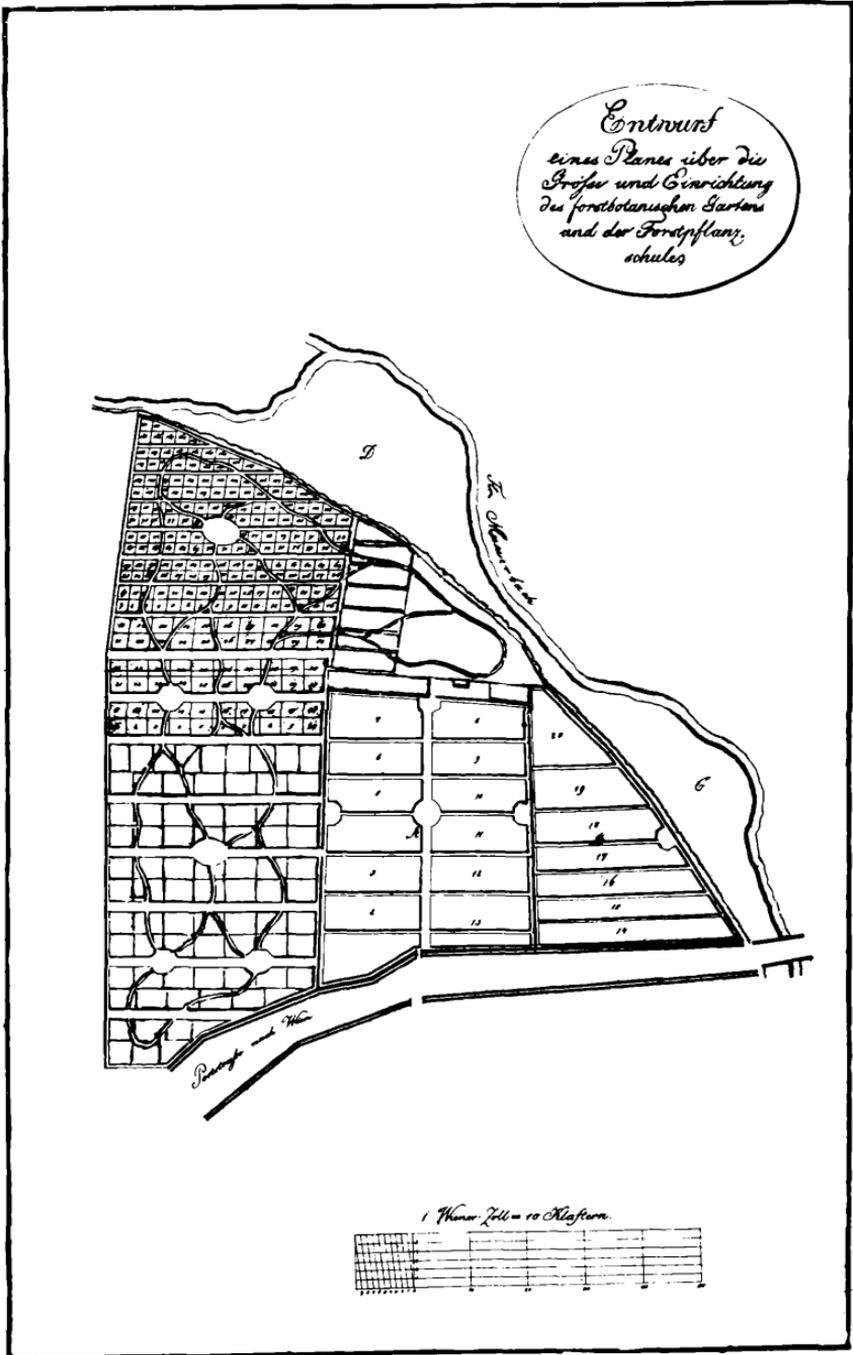


Abb. 4: Entwurf von Professor Schmitt, 1822

ERKLÄRUNG DES PLANES

Der grüne illuminirte Haupttheil ist für die 78 größere Baumholzarten bestimmt und aus dieser Ursache auch in 78 gleiche Theile eingetheilt.

Der carmin angelegte Haupttheil ist der Standort der 59 kleineren Baumholzarten und desßhalb in 59 Theile getheilt.

Der gelb überlegte Haupttheil gehört den 170 Straucharten an, und ist in 170 Theile zertheilt.

Der violet illuminierte endlich ist den 80 Stauden gewidmet, und desßwegen in 80 (Anm.: 90) gleiche Theile eingetheilt.

Auch sind noch in jedem Haupttheile alle einzelnen eben erst angeführten und zum Stande der Holzarten bestimmten Theile numerirt, und durch parallele Wege in der Art von einander getrennt, daß allzeit zwischen 2 parallelen Wegen 2 Reihen der eben erst erwähnten kleineren Theile liegen.

Was die noch übrig gebliebene orange gelb angelegte Fläche betrifft, so kann solche zum Wuchse der Forstunkräuter bestimmt und verwendet werden.....

Um aber mit dieser Zweckmäßigkeit seiner Einrichtung auch Schönheit zu vereinbaren, so können durch alle seine Haupttheile ohne Vermehrung der Anlagekosten mehrere sich schlängelnde Wege, Rondellen, Ovale, und reguläre Polygone durch Bepflanzung des Umfangs dieser Plätze mit denselben Holzarten, die ohnehin nach der zum Grunde liegenden Reihenfolge hier anzuziehen sind, an denselben Punkten angelegt werden, wo sie auf dem Risse eingezeichnet worden sind.....

Der Unterfertigte glaubt nun durch die breits angeführten Gründe bewiesen zu haben, daß die auf dem Risse illuminirte Fläche von 2 Joch 1.328 Quad. Klaft. zur zweckmäßigen Anlegung des forstbotanischen Gartens vollkommen zureiche.

Herr Professor Höß äußerte sich aber bei dem Unterfertigten noch weiter dahin, daß die Forstpflanzschule nicht als eine zusammenhängende Fläche bestehen, sondern stückweise im forstbotanischen Garten vorkommen solle, damit freye offene Plätze entstehen.

Auch dieser Einschaltung der Forstpflanzungschule zu einzelnen Theilen in dem forstbotanischen Garten kann der Unterfertigte keineswegs beistimmen, ja er muß sie vielmehr als höchst zweckwidrig und ungereimt erkennen.

Geht die Absicht des Herrn Professor Höß dahin, aus dem forstbotanischen Garten einen, im eigentlichen Sinne, englischen zu machen, und die offenen freyen Plätze darum herzustellen, weil sie auch in englischen Gärten angebracht sind, so muß der Unterfertigte bemerken, daß der ganze forstbotanische Garten, so wie er auf dem beigefügten Risse projectirt ist, von einem eigentlich englischen Garten wohl wenig und blos nur darin abweiche, daß er die in Frage stehenden freyen Plätze nicht enthält, die er aber auch aus den angeführten Gründen nicht enthalten soll, da es sich ja nicht um die Herstellung eines englischen, sondern um die Anlegung eines forstbotanischen Gartens und einer zweckmäßigen keinem Tadel unterliegenden Pflanzschule handelt, und der jederzeit die Schönheit und Zierlichkeit der Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit nachstehen muß."

Mariabrunn den 17^{ten} Sept. 822

unterthäniger
Johann Anton Schmitt
k. k. Professor

Auszug aus dem Plan des Prof. Höß über die Ausgestaltung des Gartens vom Jahre 1822

WIE SOLL DER FORSTBOTANISCHE GARTEN IN MARIABRUNN ANGELEGT WERDEN?

(Plan No. 1)

Zur genügenden Lösung dieser Frage wird es nöthig seyn, hier die Beschaffenheit der gepachteten Gründe nach ihrer Lage, nach dem Boden, nach ihrer Größe und nach dem Klima zu bezeichnen.

Die Gründe liegen bekanntlich nur durch die Hauptstrasse getrennt, unmittelbar an der nördlichen Seite des Forstinstitutes. Durch die Lage der Mariabrunner Kirche und des über der Strasse entgegengesetzten Wirths- und Schulhauses erhält der Südwestwind eine solche heftige Strömung gegen den Garten, daß schon öfters die hölzernen Planken eingeworfen wurden. Ein Umstand, welcher bey der Anlage des Gartens wohl berücksichtigt werden muß.

An der nördlichen Seite der Gründe ist der Mauerbach, der gewöhnlich nicht sehr ergiebig fließt; bey Regengüssen aber so anschwillt, daß er über das Niveau eines Theiles der Gründe erhebt und bey seinem unregelmäßigen Laufe starke Einbrüche verursacht. Seit der Gründung der Lehranstalt in Mariabrunn hat er einen bedeutenden Antheil der Gartengründe zerstört und bedroht den Theil d, wenn keine Wehre vorgebaut wird.

Gegen Westen sind die Gründe durch den nachbarlichen Wirthsgarten zum Theil begrenzt und geschützt, zum Theil aber an den Bⁿ Laudonischen Wiesen gelegen, welche, wenn die gegenwärtig gepachteten Gründe zu dem projectirten Zwecke nicht hinreichen sollten, zum Kauf oder Pachtung erhalten werden könnten.

Gegen die Ostseite ist die Gartenmauer, welche ziemlich gut conservirt ist, keiner besonderen Ausbesserung bedarf.

Gegen Süden ist der Grund mit morschen Planken eingefriedigt; in trockenen Jahreszeiten wird die Anlage, wenn nicht das gehörige Mittel angewendet wird, vom Strassenstaube sehr leiden.

Die Pachtgründe selbst sind durch Mauern in Abtheilungen gebracht, die bey der Anlegung des Gartens weggerissen und zur zweckmäßigen Einrichtung des in der Mitte des Gartens stehenden Gebäudes und zur Einfriedigung benützt werden können.

Der Boden

Der Boden auf den gepachteten Gründen, die zusammen 4 Joch 864 q^o betragen, ist von mehrfacher Beschaffenheit.

Die gegenwärtige Abtheilung a hat einen tiefgründigen Boden, der zum Erdäpfel- und Kleebau öfters aufgelockert und bearbeitet wurde. Sie beträgt 896 q^o an Flächeninhalt. Die 2^{te} Abtheilung b, von 1 Joch 190 q^o, war der Gemüse- und Obstgarten für das Kloster, ein sehr üppiger, gelockerter und oft gedüngter Boden. Die 3^{te} Abtheilung c, von 1 Joch 920 q^o, war der Novizengarten, ein ziemlich tiefgründiger aber unkultivirter Boden. Die vorhandenen Alleen von Ruster- und Hornbäumen wurden vor einigen Jahren

ad Ann. 2. 55. J. J. 1822

Plan 1

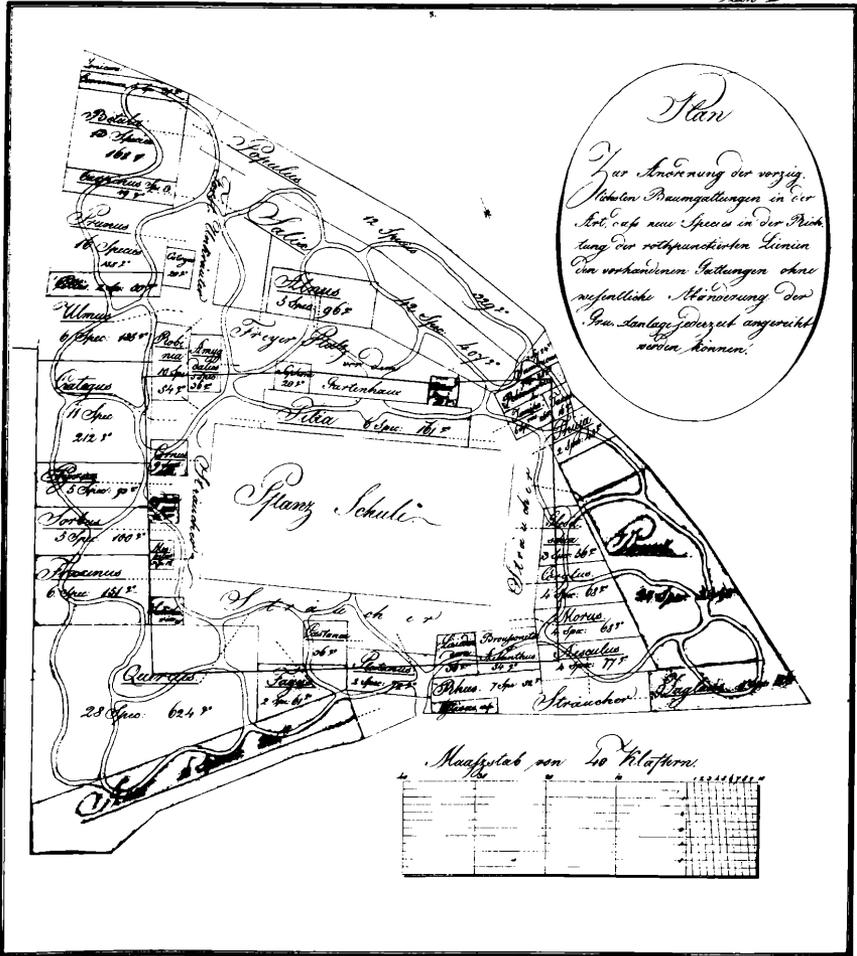


Abb. 5: Verteilung der Holzgewächse; Entwurf von Professor Höß, 1822

ca. 18-18.5. 1822.

Plan III.

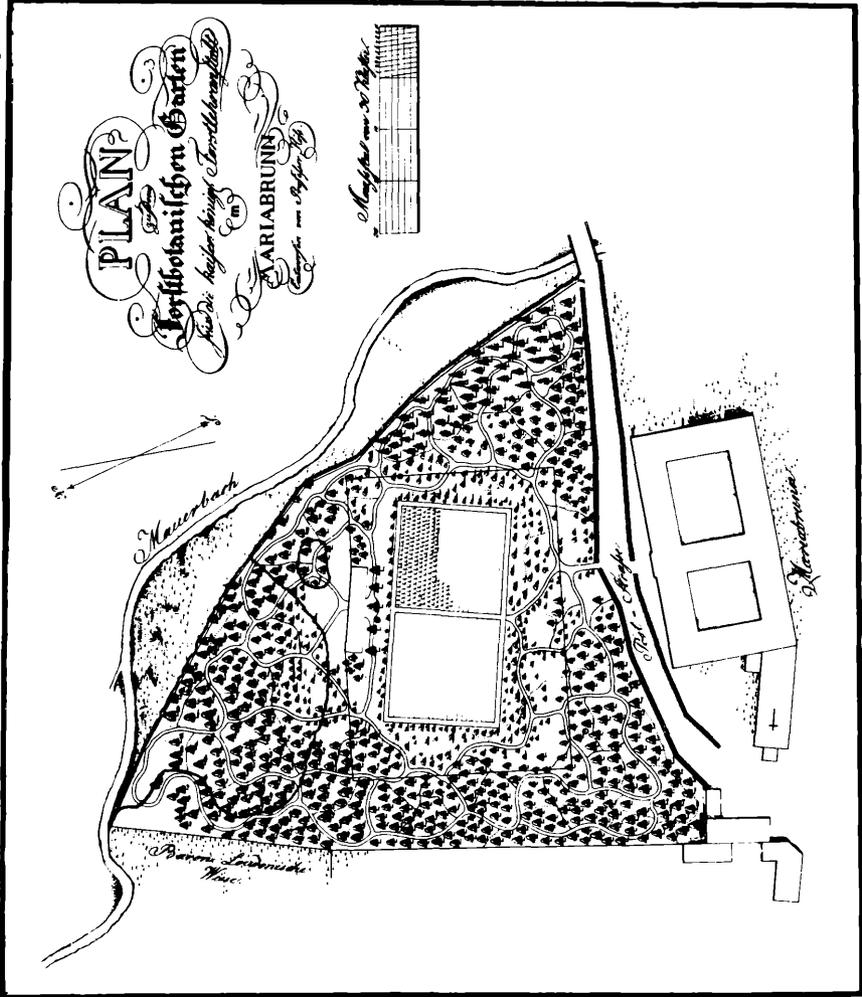


Abb. 6: Entwurf über die Ausgestaltung des forstbotanischen Gartens von Professor Höß, 1822

abgestockt. Die zurückgebliebenen Wurzelstöcke vegetieren; deßhalb wird es nothwendig seyn, jene Stellen, wo die Stöcke und die Wurzeln noch nicht in Verwesung übergegangen sind, zu rigollen.

Der 4^{te} Antheil d von 1 Joch 458 qo die Wiese, erstreckt sich bis zum Mauerbache, hat eine große Vertiefung, weil man die oberen lehmigten Schichten bey dem Baue des Klosters zum Ziegelbrennen benützt hat. Der Boden ist in dem vertieften Antheil seicht und bey sehr hohen Wasserständen des Mauerbaches der Überschwemmung ausgesetzt.

Der Hügel β ist aus Bruchstücken von Ziegeln und Gestein entstanden."

Der Prof. Höß hatte ein Verzeichnis über 866 Species in- und ausländischer Holzgewächse zusammengestellt.

"Ich habe in dem beyfolgenden Plane II die Anlage so projectirt, daß, wenn in der Folge für die Pflanzschule eine Abänderung eintreten sollte, die noch mangelnden, und die bekannt gewordenen neuen Species den in dem botanischen Garten vorhandenen Gattungen leicht angereicht werden können."

Für die Pflanzschule wurde eine Fläche von 924 Quadratklaftern vorge-
sehen.

Plan II. "Um die Gewalt der Nord- und Süd- Westwinde zu brechen, habe ich ihm entgegen tiefwurzelnde Ahorne und Eichen gestellt und zwar so, daß die inländischen, die Reihe gegen die Angriffsseite bilden, dadurch schützte ich die innerhalb dieser Reihe stehenden exotischen Baumarten, die in der Mitte liegende Baumschule, und die in der Windrichtung stehenden Nadelhölzer, vor welche ich zur noch größeren Sicherheit Laubholzbäume setzte. Auch gegen die Südostseite sind die zusammengestellten Nadelhölzer wegen des Schutzes gegen den Wind mit Laubholzarten umgeben. Den Saum der Nadelhölzer gegen Nord- ost begränzen die in den Boden tiefgreifenden Kiefern und Lerchbäume.

Um den seichten Boden zu benützen und den Schatten außer den Garten zu bringen, sind an der äußersten Nordseite des Gartens am Mauerbache den hohen Pappelarten Plätze angewiesen, vor welchen die Weiden- und Erlenarten wegen des nassen und noch seichten Bodens zusammengestellt sind.

Sollten die Überschwemmungen des Mauerbaches diese nördliche Anlage zerstöhren, so kann sie wegen der Schnellwüchsigkeit dieser angeführten Bäume bald wieder hergestellt werden.

Am äußersten inneren Umfange des Gartens sind überall von den ersten Größen Bäume gesetzt worden. Die folgenden Gürtel bestehen aus niedrigen Species, so, daß gegen die Mitte des Gartens in der Umgebung der Pflanzschule gegen Westen, Süden und Osten nur Zwergsträucher vorkommen. Durch diese stoffige Anordnung der Holzgewächse ist die Pflanzschule geschützt, ohne der wohlthätigen Einwirkung der atmosphärischen Potenzen beraubt zu seyn. Die Species einer Gattung sind so zusammengestellt, daß sie an dem äußersten Ende, welches gegen die Pflanzschule gekehrt ist, durch neue Arten in der Folge vermehrt werden könne, ohne daß die Grundanlage eine wichtige Störung erleiden darf. Einstweilen sind da, wo einst nur Arten hinkommen, Sträuchern Platz angewiesen, die mann dann nöthigen falls aushegen und auf neue Plätze setzen kann. Die Pflanzschule ist in die Mitte des Gartens versetzt, dadurch erhält der Garten eine gefällige Symetrie. Die Pflanzschule hat dabei noch den Vortheil, daß sie aus zwey nahe stehenden Brunnen sehr bequem begossen werden kann. Die breiteren Wege sind im Garten so geführt, daß sie die Parthieen der Baumgattungen entweder durchziehen oder ihren Saum berühren. Um aber auch zu jeder Species gelangen zu können, werden sehr schmale Fußsteige in den Garten selbst angelegt werden, wie einige derselben durch punktierte Linien im Plane III bezeichnet sind.

V o n d e n M a u e r n u n d G e b ä u d e n i m G a r t e n

Das gegenwärtig in der Mitte des Gartens stehende Gebäude ist zwar baufällig, kann aber mit wenigen Kosten hergestellt werden.

Die Zwischenmauern im Garten dürften abgerissen und zur Herstellung einer Mauer gegen die Strasse verwendet werden; in welchem Falle die gegenwärtig daselbst befindlichen hölzernen Planken zur Einzäunung der nördlichen Seite des Gartens zu verwenden wären.

V o n d e n A u s l a g e n

Hätten die Professoren sich in ihrer Meinung über die Anlage vereinigt und nur die Bestätigung des gemeinschaftlichen Planes, nicht aber die Entscheidung über den besseren Entwurf der hochlöblichen Direction überlassen; so hätten die Kostenüberschläge gleich eingereicht werden können.

Meine Tendenz gieng vorzüglich dahin, die Anordnung und Vertheilung bey dem beschränkten Raume so zu treffen, daß die gegenwärtige Anlage in der Folge durch die Verfügung der hochlöblichen Direction erweitert, einen Garten darstelle, der zur Vermehrung der botanischen Kenntniß über alle Holzgewächse, welchen das Klima von Mariabrunn zuträglich ist, diene, und der als der erste in der Oesterreichischen Monarchie für die Zukunft ein Denkmahl liefere, daß er in einer Zeit entstanden, in welcher in unserem theuren Vaterlande alles großartig für den Unterricht angelegt wurde."

Mariabrunn am 4. Okt. 1822

Franz Höß

Auszug aus dem Bericht der Studienhofkommission über die Beratung bezüglich der Ausgestaltung des forstbotanischen Gartens. (10. XI. 1822)

"Da sich die Professoren der k. k. Forstlehranstalt Schmitt und Höß bei der am 9. d. M. unter meinem Vorsitz abgehaltenen Zusammentretung zu meiner vollkommensten Zufriedenheit vereinigt haben, den zu einer Forstpflanzschule und Forstbotanischen Garten bestimmten Flächeninhalt von 4 Joch und 624 Quadratklafter so einzutheilen, daß davon 1 Joch 677 Quadratklafter für die Pflanzschule, der Überrest aber für den botanischen Garten gewidmet werden soll, so erwarte ich sowohl von der erprobten Einsicht der Professoren, als von ihren in Entwerfung der mir vorgelegten Anlagsplänen an Tag gelegten Geschmack, daß dieses für den Unterricht der Zöglinge so ersprißliche Werk im gemeinschaftlichen Einverständniß nicht allein zum Nutzen sondern auch zur Zierde der Anstalt erwachsen wird. Ich meiner Seits werde nichts unterlassen, was zur Erleichterung der Ausführung beytragen kann, sobald ich nur von der Art unterrichtet seyn werde, wie man von Zeit zu Zeit bis zur Vollendung des Ganzen fortfahren will.

Zu diesem Ende ist mir der von dem Professor Höß entworfene Plan, dessen Ausführung demselben als Professor der Forstbotanik hiemit übertragen wird, mit der in Bezug auf die Pflanzschule bey der stattgehabten Zusammentretung beschlossenen Abänderung, zur Genehmigung vorzulegen...."

Wien den 10. Nov. 822

Paterna

Aktenzahl 181 ex 827

Auszug aus dem Gutachten des Prof. Schmitt über die zum forstwissenschaftlichen Unterricht bestimmte Forstpflanzschule

1. Der Plan über den forstbotanischen Garten und die sich daran anschließende Forstpflanzschule ist in der Nebenlage beygefügt.
2. Letztere ist die auf dem Plane mit A bezeichnete Fläche. Sie beträgt 876 Quadratklafter und ist in 12 Abtheilungen a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m abgetheilt.
Die Abtheilung a wird zur Versetzung der in anderen Abteilungen aus dem Samen erzeugten Pflanzen verwendet.
In den übrigen Abtheilungen sind einige interessante sich zur Anzucht in den Wäldern eignenden Holzarten angebaut und zwar

in der Abtheilung b	Schwarzföhren
" " " c	Weißföhren
" " " d	Lerchenbäume
" " " e	Fichten
" " " h	Eichen
" " " i	Ahorn
" " " k	Eschen
" " " l	Ulmen

Die Abtheilung m enthält aus Steckreisern erzogene Pflänzlinge, welche auf diesem Platze am besten fortkommen.

Die Abtheilung g hat mit der Abtheilung a gleiche Bestimmung. Die Abtheilung f endlich dient zum Einschlagen der Setzlinge, welche in der Pflanzschule alle Jahre ausgehoben und bis zum Tage ihrer Versetzung in die Wälder an diesem Orte zur Bewahrung ihrer Wurzeln gegen die nachtheilige Einwirkung der Luft in der Erde eingeschlagene gehalten werden.

Die an mehreren Punkten mit n bezeichnete Fläche beträgt 1304 Quadratklafter, und ist theils wegen einiger steilen Erhabenheiten und theils wegen des bey anhaltendem Regen und bey dem Austreten des Mauerbaches auf ihrer tieferen Lage stehenbleibenden Wassers zur Pflanzschule untauglich, und daher mit Waldhölzern besetzt.

Der Platz o endlich ist eine schon seit einer langen Reihe von Jahren bestandene Grube, welche ehemahls den P. P. Augustinern als Unterhaltungs-ort diente, und sich jetzt den Forstzöglingen zum bequemen Studieren darbietet.

16. März 1827.

Johann Schmitt

Anm.: Die Pflanzschule ist bis auf einige kleinere Details zu diesem Zeitpunkt bereits fertiggestellt. In der Mitte der Pflanzschule befindet sich ein alter Brunnen. A)

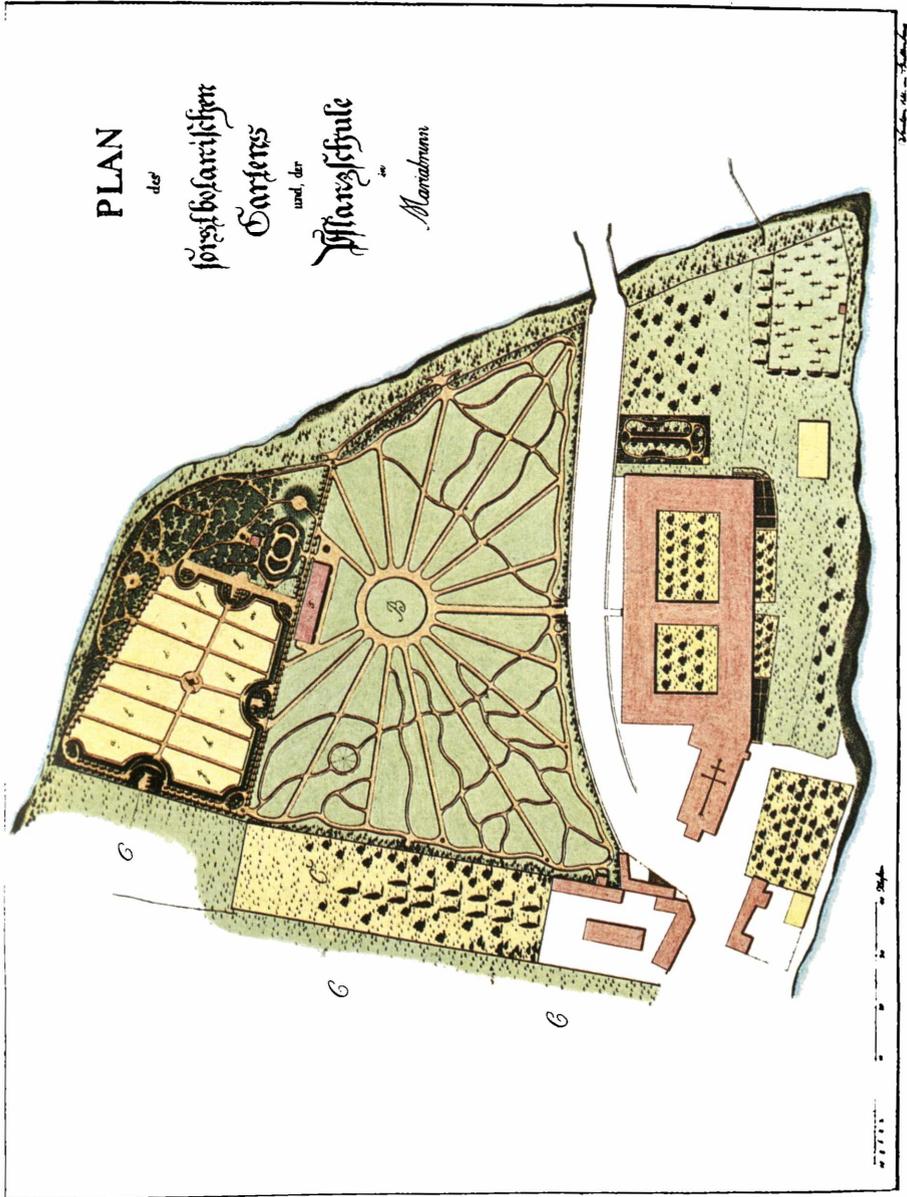


Abb. 7 Endgültige Gestaltung nach Professor Schmitt und Höß, 1827

Auszug aus dem Gutachten des Prof. Höß über den zum Unterricht bestimmten forstbotanischen Garten

Die Grenzlinie o p trennt den botanischen Garten, von dem Grundantheile, welcher zur Pflanzschule bestimmt wurde. Die Fläche des eigentlichen botanischen Gartens o p . q . r beträgt 3 Joch 30 Quadratklafter; dieser Antheil wurde später von Eurer Excellenz zur Anlegung des botanischen Gartens angewiesen, und dadurch der ursprüngliche Plan, nach welchem die Pflanzschule vor den Gartenhause S angelegt werden sollte, abgeändert.

Diese Veränderung machte auch eine Abweichung in der Eintheilung des Gartens durch Wege, nothwendig; sie wurde in der Art, wie aus dem Plane ersichtlich, vorgeschlagen, genehmigt, und ausgeführt; und gewährt den Vortheil einer leichten Aufsicht über die Arbeiten und die Besuchenden des Gartens, da von dem Punkte B der Garten überblickt und Jedermann beobachtet werden kann.

Die Vertheilung der Gewächse stellt der beyliegende Plan II dar, die mit unterscheidenden Grundfarben angelegten Flächen, bezeichnen die Räume für die Gattungen, die einzelnen kleinen begrenzten Räume welche meistens mit abweichenden Grundfarben angelegt sind, bezeichnen die Fläche für einzelne Species.

Der beschränkte Raum, der stellenweise abweichende Boden, die nachtheilig einwirkenden hier herrschenden West- und Ostwinde, die ungünstige Lage an der staubigen Straße, mußten bey dieser Vertheilung berücksichtigt werden, und hinderten mich die Gewächse durchgängig nach ihrer natürlichen Verwandtschaft zusammenzustellen.

Die einzelnen Flächen, welche jede besondere Species nach vollendeten Wachsthume einnimmt, wurden vor allen aus mehrfältigen Beobachtungen bestimmt, und in dem Plane durch unterscheidende Farben bezeichnet. In die Mitte eines solchen Raumes, wurde der dahin bestimmte sorgfältig untersuchte wüchsige Pflänzling gesetzt; um aber den Raum, den die Species einmahl allein einnehmen wird, jetzt nicht kahl zu lassen, und die in der Mitte dieses Raumes stehende Species waldartig zu erziehen, und sie gehörig zu schützen, und um den Garten ein gefälliges Ansehen jetzt schon zu verschaffen, wurde der übrige Raum mit Setzlingen derselben Species besetzt, wenn sie unentgeltlich aus den nahen Waldungen zu erhalten waren. Exotische Species wurden zur Ersparung der Kosten mit inländischen Pflänzlingen zum Schutze umgeben, Bildlich ist dieß Verfahren im Plane II bey *Betula alba* und *Betula papyracea* dargestellt. Diese Schutzbäumchen werden in der Folge, als sie die in ihrer Mitte stehenden Species zu unterdrücken drohen sollten, herausgehoben, und zum Vortheile des Gartens veräußert.

Dieß Verfahren wird solange fortgesetzt, bis der in der Mitte stehende Pflänzling seine Vollkommenheit erreichen, und den ganzen Raum allein einnehmen wird.

Durch dieses Verfahren, welches forstlich ist, erhalten die Species das Ansehen der Waldbäume, und die fremden Species werden dadurch erprobt, ob sie zur waldartigen Erziehung geeignet sind oder nicht.

Die Anlage des botanischen Gartens wurde im Jahre 1823 im März begonnen, und bis zum November 1826 enthielt der Garten die in der Beylage verzeichneten 440 Species, von welchen ein großer Theil bereits die Höhe von 2-3 Klaftern erreicht hat. In der Verfolge des gegenwärtigen Jahres, hoffe ich die Zahl der Species auf 600 zu bringen.

Die 440 Species wurden theils durch Eurer Excellenz Einfluß, aus den fürstlich Lichtenstein'schen Pflanzungen in Eisgrub unentgeltlich, ferners durch anbefohlene Ankäufe bey den Kunstgärtner Rosenthal in Wien, bey dem gräflich Harrachschen Gärtner Lübek in Bruck an der Laytha, aus der botanischen Pflanzschule zu Hamburg, angeschafft.

Auch durch die persönliche Verwendung des Herrn Regierungsrathes Patera, sind namhafte unentgeltliche Lieferungen aus den k. k. Hofgärten Laxenburg und Schönbrunn erhalten worden. Der k. k. Herr Forstrath Baron v. Binder lieferte mehrere Pflanzensamen für die Keimschule, und selbst gezogene Holzgewächse für den Garten.

Nur durch diese allseitige Teilnahme und ausgiebige Unterstützung, und durch die unermüdlige Mitwirkung des Assistenten Grabner, konnte der Garten zu seinen gegenwärtigen Bestände gedeihen.

Statt der üblichen Verschönerungs - Gegenstände, werden den Garten, forsttechnologische Modelle im größern Masstabe ausgeführt, zieren, wovon bereits zwey errichtet sind, nemlich das Modell eines stehenden und eines liegenden Kohlenmeilers wie im Plane II ersichtlich; von Jahre zu Jahre wird mit Errichtung anderer Modelle fortgeföhren werden.

Die Angabe der Fläche welche der botanische Garten gegenwärtig einnimmt, gewährt jeden Kenner die Ueberzeugung daß derselbe nur das Unentbehrlichste wird aufnehmen können. Der forstbotanische Garten soll wie ich bereits in dem Entwurfe zu seiner Anlegung im Jahre 1822 gesagt habe, alle jene Holzgewächse enthalten, welche der große Oesterreichische Kaiserstaat hervorbringt; oder hervorbringen könnte, so wie auch jene, welche das Wachsthum der nutzbarsten Holzgewächse hindern.

Diese Gründe glaube ich reichen hin, die Nothwendigkeit der Erweiterung des botanischen Gartens zu beweisen, und die hochlöbliche Direction zu vermögen, die Vergrößerung durch Ankauf der anstoßenden Baron Laudonischen Gründe C zu bewirken.

Mariabrunn den 16^{ten} März 1827

Franz Höß

Anm.: Diese Gutachten der beiden Professoren Schmitt und Höß wurden auf Grund der a. h. Entschließung vom 12. Jänner 1827 an den Director der Forstlehranstalt Graf Hoyos gerichtet und von diesem an die k. k. Studienhofkommission weitergeleitet.

VERZEICHNIS

der im k. k. forstbotanischen Garten zu Mariabrunn bereits vorhandenen einheimischen und exotischen Holzgewächsen im Nov. 1826.

1.	<i>Acer</i>	<i>barbatum</i>	48.	<i>Betula</i>	<i>undulata</i>
2.	"	<i>campestre</i>	49.	<i>Bignonia</i>	<i>catalpa</i>
3.		<i>dasycarpum</i>	50.	"	<i>radicans</i>
4.		<i>dissertum</i>	51.	<i>Broussoretia</i>	<i>papyrifera</i>
5.		<i>illyricum</i>	52.	<i>Calycanthus</i>	<i>praecox</i>
6.		<i>laciniatum</i>	53.	<i>Carpinus</i>	<i>betulus</i>
7.		<i>monspeulanum</i>	54.	<i>Castanea</i>	<i>vesca</i>
8.		<i>negundo</i>	55.	"	" <i>asplenifolia</i>
9.		<i>nigrum</i>	56.		<i>glaberrima</i>
10.		<i>Opalus</i>	57.		<i>pumila</i>
11.		<i>platanoides</i>	58.	<i>Ceanothus</i>	<i>americanus</i>
12.		<i>pseudo platanus</i>	59.	<i>Celastrus</i>	<i>seandens</i>
13.		<i>pseudo platanus foliis variegatis</i>	60.	<i>Celtis</i>	<i>australis</i>
14.		<i>rubrum</i>	61.	<i>Celtis</i>	<i>occidentalis</i>
15.		<i>sacharinum</i>	62.	<i>Cercis</i>	<i>saliquastrum</i>
16.		<i>striatum</i>	63.	<i>Clematis</i>	<i>flamula</i>
17.		<i>tataricum</i>	64.	"	<i>glauca</i>
18.	<i>Aesiulus</i>	<i>carnea</i>	65.		<i>virginiana</i>
19.	"	<i>hippocastanum</i>	66.		<i>vitalba</i>
20.		<i>hybrida</i>	67.		<i>viticella</i>
21.		<i>flava</i>	68.	<i>Colutea</i>	<i>arborescens</i>
22.		<i>macrostachia</i>	69.	"	<i>orientalis</i>
23.		<i>pavia</i>	70.		<i>Pockokii</i>
24.	<i>Ailanthus</i>	<i>glandulosa</i>	71.	<i>Cornus</i>	<i>alba</i>
25.	<i>Alnus</i>	<i>glutinosa</i>	72.	"	<i>alternifolia</i>
26.	"	" <i>laciniata</i>	73.		<i>circinata</i>
27.		<i>incana</i>	74.		<i>florida</i>
28.		<i>oxiacanthifolia</i>	75.		<i>mascula</i>
29.	<i>Amorpha</i>	<i>fruticosa</i>	76.		<i>paniculata</i>
30.	"	<i>pubescens</i>	77.		<i>sanquinea</i>
31.	<i>Amygdalus</i>	<i>amara</i>	78.		<i>sericea</i>
32.	"	<i>fragilis</i>	79.		<i>sibirica</i>
33.		<i>persica</i>	80.		<i>stricta</i>
34.		<i>pumila fl. pleno</i>	81.	<i>Corylus</i>	<i>avellana</i>
35.	<i>Berberis</i>	<i>canadensis</i>	82.	"	" <i>maxima</i>
36.	"	<i>chinensis</i>	83.		<i>sativa</i>
37.		<i>sibirica</i>	84.		<i>fructu rubro</i>
38.		<i>vulgaris</i>	85.	<i>Crataegus</i>	<i>acerifolia</i>
39.	<i>Betula</i>	<i>alba</i>	86.	"	<i>alpina</i>
40.	"	<i>carpinifolia</i>	87.		<i>coccinea</i>
41.		<i>excelsa</i>	88.		<i>Crus galli</i>
42.		<i>fruticosa</i>	89.		<i>monogyna</i>
43.		<i>lenta</i>	90.		<i>fl. carnea</i>
44.		<i>lutea</i>	91.		<i>nigra</i>
45.		<i>parvifolia</i>	92.		<i>oxyacantha</i>
46.		<i>papyracea</i>	93.		<i>prunifolia</i>
47.		<i>pubescens</i>	94.		<i>pyracantha</i>

95.	<i>Crataegus pyrifolia</i>	149.	<i>Juglans regia</i>
96.	" <i>salicifolia</i>	150.	<i>Juniperus communis</i>
97.	<i>Cytisus austriacus</i>	151.	" <i>sabina tamariscifolia</i>
98.	" <i>capitatus</i>	152.	" <i>sibirica</i>
99.	" <i>elongatus</i>	153.	" <i>suecica</i>
100.	" <i>laburnum</i>	154.	" <i>virginiana</i>
101.	" <i>nigrifolius</i>	155.	<i>Koelreuteria paniculata</i>
102.	" <i>sessilifolius</i>	156.	<i>Lygustrum vulgare</i>
103.	<i>Diospyrus Lotus</i>	157.	" " <i>italicum</i>
104.	<i>Elaeagnus angustifolia</i>	158.	<i>Liriodendron tulipifera</i>
105.	" <i>mocrophylla</i>	159.	<i>Lonicera alpigena</i>
106.	<i>Evonymus americanus</i>	160.	" <i>dioica</i>
107.	" <i>atropurpureus</i>	161.	" <i>etrusca</i>
108.	" <i>europaeus</i>	162.	" <i>periclymenum</i>
109.	" <i>latifolius</i>	163.	" <i>sempervirens</i>
110.	" <i>abovatus</i>	164.	" <i>Symphoricarpos</i>
111.	" <i>verrucosus</i>	165.	" <i>tatarica</i>
112.	<i>Fagus sylvatica</i>	166.	" <i>xylosteum</i>
113.	" <i>asplenifolia</i>	167.	<i>Licium barbarum</i>
114.	" <i>purpurea</i>	168.	<i>Mespilus cotaneaster</i>
115.	<i>Fraxinus alba</i>	169.	" <i>germanica</i>
116.	" <i>americana</i>	170.	" <i>glandulosa vel pyr.</i>
117.	" <i>caroliniana</i>	171.	<i>Morus alba amelanchiæ</i>
118.	" <i>crispa</i>	172.	" <i>nigra</i>
119.	" <i>excelsior</i>	173.	" <i>rubra</i>
120.	" <i>aurea</i>	174.	<i>Ononis spinosa</i>
121.	" <i>jaspidea</i>	175.	<i>Ostrya virginiana</i>
122.	" <i>verrucosa</i>	176.	<i>Periploca graeca</i>
123.	" <i>juglandifolia</i>	177.	<i>Philadelphus coronarius</i>
124.	" <i>mocrophylla vel simplicifolia</i>	178.	" <i>grandiflorus</i>
125.	" <i>nanal</i>	179.	" <i>inodorus</i>
126.	" <i>nigra vel pubescens</i>	180.	" <i>nanus</i>
127.	" <i>novae angliae</i>	181.	<i>Pinus abies</i>
128.	" <i>Ornus</i>	182.	" <i>alba</i>
129.	" <i>parvifolia</i>	183.	" <i>austriaca</i>
130.	" <i>pendula</i>	184.	" <i>balsamea</i>
131.	" <i>Richardi</i>	185.	" <i>canadensis</i>
132.	" <i>rotundifolia</i>	186.	" <i>Cembra</i>
133.	" <i>sambucifolia</i>	187.	" <i>inops</i>
134.	<i>Genista sibirica</i>	188.	" <i>Laricia</i>
135.	<i>Gleditschia horrida</i>	189.	" <i>larix</i>
136.	" <i>inermis</i>	190.	" <i>microcarpa</i>
137.	" <i>latifolia</i>	191.	" <i>nigra</i>
138.	" <i>macrocarpa</i>	192.	" <i>pendula</i>
139.	" <i>sinensis</i>	193.	" <i>picea</i>
140.	<i>Hippophae canadensis</i>	194.	" <i>pinaster</i>
141.	" <i>rhamnoides</i>	195.	" <i>pumilia</i>
142.	<i>Hypericum calycinum</i>	196.	" <i>Taeda</i>
143.	<i>Juglans alba</i>	197.	" <i>strobis</i>
144.	" <i>amara</i>	198.	" <i>sylvestris</i>
145.	" <i>cinerea</i>	199.	<i>Platanus acerifolius</i>
146.	" <i>nigra</i>	200.	" <i>cuneata</i>
147.	" <i>olivaeformis</i>	201.	" <i>occidentatis</i>
148.	" <i>porcina</i>		

202.	Platanus orientalis	256.	Rhus cotinus
203.	Populus alba	257.	" elegans
204.	" angulata	258.	glabrum
205.	balsamifera	259.	radicans
206.	canadensis	260.	typhinum
207.	dilatata	261.	Ribes alpinum
208.	graeca	262.	" diacantha
209.	heterophylla	263.	floridum
210.	laevigata	264.	Grossularia
211.	nigra	265.	nigrum
212.	pannonica	266.	petraeum
213.	tremula	267.	rubrum
214.	Potentilla fruticosa	268.	Robinia angustifolia
215.	Prunus armeniaca	269.	" Caragana
216.	" avium	270.	dubia
217.	cerasus	271.	frutescens
218.	domestica	272.	hispida
219.	insititia	273.	inermis
220.	Mahaleb	274.	pseudo acacia
221.	nicotianaefolia	275.	" " monstrosa
222.	padus	276.	sophoraefolia
223.	" serotina	277.	spectabilis
224.	rubra	278.	viscosa
225.	pensylvanica	279.	umbraculifera
226.	pumila	280.	Rosa canina
227.	semperflorens	281.	" spinossissima
228.	spinosa	282.	Rubus fruticosus
229.	virginiana	283.	" " fl. pleno
230.	Ptelea trifoliata	284.	idaeus
231.	Pyrus coronaria	285.	laciniatus
232.	" aria	286.	odoratus
233.	cydonia	287.	Salix acuminata
234.	" chinensis	288.	" alba
235.	malus	289.	alpina
236.	nivalis	290.	amygdalina
237.	pinnatifida	291.	ambigua
238.	Pollveria	292.	amariana
239.	prunifolia	293.	annulata
240.	pyraister	294.	arbuscula
241.	salicifolia	295.	arenaria
242.	spectabilis	296.	argentea
243.	torminalis	297.	aquatica
244.	Quercus austriaca	298.	aurita
245.	" coeccinea	299.	babylonica
246.	nigra	300.	bicolor
247.	pedunculata	301.	bigemmis
248.	Prinus	302.	candida
249.	robur	303.	caprea
250.	rubra	304.	caspica
251.	" montana	305.	cinerea
252.	tinctoria	306.	coerulea
253.	Rhamnus alpinus	307.	conifera
254.	" catharticus	308.	cordifolia
255.	frangula	309.	Croveana

310.	<i>Salix decipiens</i>	364.	<i>Salix ulmifolia</i>
311.	" <i>Dicksoniana</i>	365.	" <i>undulata</i>
312.	<i>depressa</i>	366.	<i>venulosa</i>
313.	<i>ferruginea</i>	367.	<i>velutiana</i>
314.	<i>Forbyana</i>	368.	<i>viminalis</i>
315.	<i>formosa</i>	369.	<i>violacea</i>
316.	<i>fissa</i>	370.	<i>vitaliana</i>
317.	<i>Forsteriana</i>	371.	<i>vitillina</i>
318.	<i>fragilis</i>	372.	<i>Wulfeniana</i>
319.	<i>fusca</i>	373.	<i>Sambucus canadensis</i>
320.	<i>glauca</i>	374.	" <i>laciniata</i>
321.	<i>hastata</i>	375.	<i>nigra</i>
322.	<i>Helix</i>	376.	" <i>fructu</i>
323.	<i>holoserica</i>	377.	<i>racemosa</i>
324.	<i>incana</i>	378.	<i>Sophora japonica</i>
325.	<i>incubacea</i>	379.	<i>Sorbus americana</i>
326.	<i>Lambertiana</i>	380.	" <i>aucuparia</i>
327.	<i>lanata</i>	381.	<i>domestica</i>
328.	<i>lanceolata</i>	382.	<i>hybrida</i>
329.	<i>laurina</i>	383.	<i>intermedia</i>
330.	<i>malifolia</i>	384.	<i>Spartium radiatum</i>
331.	<i>Meyeriana</i>	385.	<i>Spiraea chamaedrifolia</i>
332.	<i>molissima</i>	386.	" <i>crenata</i>
333.	<i>monspeliensis</i>	387.	<i>hypericifolia</i>
334.	<i>monandra</i>	388.	<i>incana</i>
335.	<i>myrtilloides</i>	389.	<i>incisa</i>
336.	<i>nigricans</i>	390.	<i>laevigata</i>
337.	<i>patula</i>	391.	<i>montana</i>
338.	<i>padulosa</i>	392.	<i>ablongifolia</i>
339.	<i>pallida</i>	393.	<i>opulifolia</i>
340.	<i>pentandra</i>	394.	<i>pumila</i>
341.	<i>petiolaris</i>	395.	<i>salicifolia</i>
342.	<i>pennsylvanica</i>	396.	<i>sibirica</i>
343.	<i>pomeriana</i>	397.	<i>sorbifolia</i>
344.	<i>Pontenderana</i>	398.	<i>triloba</i>
345.	<i>praecox</i>	399.	<i>ulmifolia</i>
346.	<i>prostrata</i>	400.	<i>Staphylea pinnata</i>
347.	<i>prunifolia</i>	401.	" <i>trifolia</i>
348.	<i>purpurea</i>	402.	<i>Syringa chinensis</i>
349.	<i>repens</i>	403.	" <i>de Marli</i>
350.	<i>retusa</i>	404.	<i>persica</i>
351.	<i>rosmarinifolia</i>	405.	<i>persicifolia</i>
352.	<i>rubra</i>	406.	<i>vulgaris</i>
353.	<i>rupestris</i>	407.	" <i>flor. rubro</i>
354.	<i>Russelliana</i>	408.	<i>flor. coeruleo</i>
355.	<i>septentrionale</i>	409.	<i>Tamarix gallica</i>
356.	<i>spatulata</i>	410.	" <i>germanica</i>
357.	<i>stipularis</i>	411.	<i>Taxus baccata</i>
358.	<i>stylosa multifolia</i>	412.	<i>Thuja occidentalis</i>
359.	" <i>cordifolia</i>	413.	" <i>orientalis</i>
360.	<i>undulata</i>	414.	<i>Tilia americana alba</i>
361.	<i>tenuifolia</i>	415.	" " <i>nigra</i>
362.	<i>Tetropla</i>	416.	<i>carpathica</i>
363.	<i>triandra</i>	417.	<i>grandifolia</i>

- 418. *Tilia parvifolia*
- 419. *Ulmus americana*
- 420. " *betulinoides*
- 421. *crispa*
- 422. *campestris*
- 423. *gigantea*
- 424. *glabra*
- 425. *microphylla*
- 426. *nigra*
- 427. *pendula*
- 428. *seampstonia*
- 429. *sibirica*
- 430. *suberosa*
- 431. *Viburnum dendatum*
- 432. " *lantana*
- 433. *pyrifolium*
- 434. *prunifolium*
- 435. *opulus*
- 436. " *roseum*
- 437. *Vitis hederacea*
- 438. " *vulpina*
- 439. *Vinca minor*
- 440. *Zanthoxylum clava Herculis*
- 441. " *fraxineum*

Mariabrunn am 15. März 1827.

Franz Höß
Professor

Auszug aus einer Rechtfertigung des Prof. Schmitt
vom Jahre 1824

....."Die Verwendung für die Inspektion beweisen theils meine öffentlich vollführten Handlungen, theils die bedeutenden Aufopferungen, die ich derselben bereits 6 Jahre hindurch schon gebracht habe.

Für's Erste halte ich mit aller Strenge darauf, daß das Hausthor in der Nacht um die bestimmte Stunde geschlossen, und keinem Zögling der sich mit seiner Ankunft zu sehr verspätet, mehr eröffnet wird.

Ich lasse zu diesem Ende alle Nacht von dem Instituts - Diener den Schlüssel zum Sperren des Thores bei mir abholen, jedoch aber also gleich wieder zurückbringen, und da der Fall möglich ist, daß derselbe einen Schlüssel zu diesem Thore im Geheimen hat, oder sich einen machen lassen könnte, wodurch dann leicht Unterschleife entstünden, so lasse ich das schon verschlossene Thor noch mit einem Anhängschlosse verwahren, welches aber auch nicht beständig hierzu verwendet, sondern zeitweise mit einem andern verwechselt wird; ja ich beuge mich selbst oft zum Thore, um die Überzeugung von der richtigen Sperrung desselben zu gewinnen.

Wenn dann Zöglinge in einer Nacht von dem Institute abwesend waren, so ist mir dieses Ausbleiben den anderen Tag schon bekannt, und ich erfahre solches auf einem eigenen Wege, dessen ich besser unten noch erwähnen werde. Ich bin daher auch im Stande, Euer Excellenz zu jedem Augenblick die Zöglinge anzugeben, welche seit der Zeit, als die Inspektion wieder fortzusetzen anfang, in der Nacht ausgeblieben sind. +)

Würde ich nicht mit Strenge die angeführte Ordnung in Beziehung auf das Sperren des Hausthores und auf die Nichteinlassung der sich verspätenden Zöglinge halten, dann würden gewiß wenig Nächte vergehen, wo nicht 20 und 30 Zöglinge außerhalb dem Institut herumschwärmten, und zu allen Stunden Vor- und Nachmitternacht hereingelassen zu werden verlangten.

Für's Zweyte komme ich fast jeden Tag, wie es alle Eleven mir bezeugen müssen, zur Stunde des Mittag- und Nachtmahls in den Speisesaal, um mich von der Qualität der Kost in genaue und richtige Kenntniß zu setzen, und vor fallenden Mängeln, wenn es in meinen Kräften steht, abzuhelpen, oder mit Grund die Unterstützung und Einwirkung Euer Excellenz ansuchen zu können, wie er dies auch in seinem Berichte vom 2. Dec. d. J. gethan hat.

Drittens verhalte ich die Zöglinge, welche in ihren Wohnungen Fenster- tafeln, Bettrahmen, Gläser, Krüge und dergleichen ihnen von dem Institute zum Gebrauche übergebenen Geräthschaften zerbrechen, ohne alle Nachsicht zum Ersatz der Wiederherstellungskosten, wie dies die Zöglinge selbst und der Instituts - Diener bezeugen müssen. Würde ich die Erlegung dieser Kosten nicht mit Zwang bewirken, dann würde wahre Unordnung und Ver-

+) Anm.: Prof. Schmitt war wegen Krankheit längere Zeit von der Inspektionspflicht entbunden.

- wüstung in den Cameraden und Extrazimmern einreißen, und Mangel an Aufsicht unverkennbar sich aussprechen.
- Viertens** ließ ich mir es zeither immer ernstlicher angelegen seyn, den Trinkgelagen im Institute nach Möglichkeit vorzubeugen. Noch jedesmal habe ich diese Gelage, wenn die Eleven mich um die Gestattung derselben ersuchten, auf der Stelle untersagt, und, wenn sie auf eine geheime Art veranstaltet wurden, in dem Augenblicke, da ich sie entdeckte, aufgehoben, wie dies die Eleven selbst wieder bezeugen müssen.
- Fünftens** habe ich immer mit Nachdruck darauf gesehen, daß die Zöglinge keine Hunde im Institute halten, weil solche die Zimmer und Gänge verunreinigen. Wirklich haben auch diejenigen Eleven, welche Hunde hatten, diesem meinem Verlangen Genüge geleistet. Nur Herr Baron v. Weydenfeld und Karl Stolz sind es, welche sich noch jetzt sehr dagegen widersetzen. Als einen weiteren Beweis meiner Verwendung in Betreff der Inspektion führe ich
- Sechstens** die Aufopferung an, welche ich dieser Dienstleistung schon gebracht habe. Noch jederzeit und besonders während der 6 Jahre, als ich die Inspektion allein führe, war ich weit entfernt, zur Erforschung der Handlungsweise und der vorfallenden Fehltritte einzelner Zöglinge selbst wieder Zöglinge zu Auskundschaften zu gebrauchen, und sie dadurch, ohne daß es die Nothwendigkeit erfordert, zu geheimen Verräthern ihrer Mitschüler zu machen.
- Das Mittel, dessen ich mich zu dem gedachten Zwecke bediente, glaube ich hier Euer Excellenz unverhohlen entdecken zu können.
- Ich bezahle nemlich schon seit 4 Jahren, welche hindurch ich die Inspektion versee, dem Instituts - Diener aus meinem Eigenen jeden Monath 8 fl W. W. folglich auf das ganze Jahr 96 fl dafür, daß er mir, indem er alle Tage schon mit Tages-Anbruch das Wasser in die Kammeraden und Extrazimmer trägt, und bei dieser Gelegenheit mit einem Blicke die allenfalls in der Nacht ausgebliebenen Eleven an den leeren Bettstellen bemerkt, nicht nur diese Zöglinge noch an demselben Vormittag anzeigt, sondern auch alle und jedes ordnungswidrige Benehmen auf jede ihm mögliche Art auch von seiner Seite zu erfahren sucht, und mich gleichfalls darüber in Kenntnis setzt, was auch für ihn bei dem Umstande, daß er mit den Zöglingen so wohl bei ihrer Bedienung als auch außer seinem Dienste in so vielfältige Berührung kommt, eine sehr leichte Sache ist.
- Siebtens** Damit die von Zeit zu Zeit auf einen oder einige Tage nach Wien oder anderswohin gehenden Zöglinge nicht den Weg der Ausschweifung, Liederlichkeit und Verschwendung betreten, so habe ich schon zu Anfang Februars 821 der vorigen hohen Direktion den Vorschlag unterlegt, daß alle dergleichen Zöglinge jedoch mit Ausnahme der bejahrten, Distinguirten und soliden Männer sich nicht nur über die Tageszeit ihrer Ankunft in Wien oder anderswo-sondern auch über jene- ihrer Rückkehr nach Mariabrunn durch eine kurze schriftliche Bestätigung ihrer Ältern, Verwandten oder Bekannten, welche sie zu besuchen angeben, in einer ihnen einzuhändigenden Tabelle auszuweisen haben.

Dieser Vorschlag erhielt mittelst Decret vom 20. Februar 821 Zahl 317 die Genehmigung, und wurde von mir mit dem besten Erfolg ausgeführt. Als dieser aber unverkennbar sich darstellte, wurden gegen die fernere Ausführung desselben solche Ränke gespielt, daß ich nicht mehr im Stande war, diese so wohlthätige Anordnung weiter in Anwendung zu bringen, wie dies auch Herr Professor Winkler bestätigen wird.

Dies ist indessen nicht der einzige Fall, wo man den guten Erfolg der von mir geführten Inspektion zu vereiteln suchte.

Vor ohngefähr 3 oder 4 Jahren gewährte ich, daß viele Zöglinge das Kaffeehaus zu Hütteldorf häufig besuchten, und hiermit theils ihre Zeit unnütze vergeudeten, theils ihre Auslagen wegen der dortigen Gelegenheit zur Unterhaltung vermehrten. Ich setzte diesen häufigen Besuchen des gedachten Kaffeehauses dergestalt Schranken, daß der Eigenthümer desselben förmliche Klagen darüber erhob. Die Vicedirektion jedoch war mit dieser Beschränkung der Zöglinge nicht einverstanden, sprach dagegen, und das Kaffeehaus wurde von diesem Zeitpunkt an wieder wie vorher von den Zöglingen besucht, welches ebenfalls Herr Professor Winkler bestätigen muß.

Ferner wurde das Tabakrauchen in den Wohnungen der Zöglinge und in den Gängen, welches früher verbothen war, und noch jetzt alle Jahre als verbothen aus den Statuten abgelesen wird, auf dessen Vermeidung ich auch streng gesehen habe, wieder erlaubt, wovon nunmehr die Folge ist, daß bei den Zusammenkünften der Zöglinge bald in diesem bald in jenem Zimmer der Boden ohngeachtet der vorhandenen Speikästchen sehr verunreinigt wird.

Bei solchen Hindernissen und Gegenwirkungen bin ich nicht im Stande, die Inspektion so zu versehen, wie ich sie außerdem führen könnte. Was ich heute aufbaue, wirft man mir morgen wieder darnieder.

Eben so ist laut Decret vom 3. Dec. Euer Excellenz fälschlich angezeigt worden, daß ich mich nach Anheftung der auf die Tochter des Traiteurs gemachten Schmähschrift in Bezug auf die Entdeckung der Pasquillanten unthätig verhalten habe.

Wenn ich mich auf alle an Euer Excellenz gelangenden geheimen Anzeigen, die Feinde von mir unsäglich anhäufen können, der kränkenden und das Gemüth so sehr afficirenden schriftlichen Verantwortung unterziehen soll, ohne daß mir der Anzeiger als Kläger vor Gesicht gestellt wird, so wäre mein Schicksal in den Händen meiner Feinde, die es in ihrer Gewalt hätten, mich indirekte zu Grunde zu richten, und frühzeitig schon meine Gattin zur Wittwe und meine Kinder zu Waisen zu machen.

Übrigens ist mir gar nicht bekannt, was für Anforderungen in Hinsicht der Inspektion an mich gemacht werden. Ich habe keine Instruktion, und bin folglich nicht in Kenntniss gesetzt, was für Obliegenheiten, und in welchem Umfange ich solche hinsichtlich der Inspektion zu erfüllen habe.

Indessen kann ich bei dem schweren Kampfe, welchen mir Neid und Misgunst bereiten, und bei dem fein gesponnenen und mich immer mehr umschlingenden Gewebe von Hindernissen der Inspektion, kaum mehr wünschen, solche noch länger zu versehen.

Ich bin ganz bereit auf die Inspektion ohne alle Zögerung zu verzichten, wenn Euer Excellenz es wünschen, und mir nur die Vorrechte, die mir als ersten und ältesten Professor zustehen, gnädigst zu schützen und zu erhalten geruhen würden.

Ich unterwerfe mich ganz dem erhabenen Willen Euer EXCELLENZ und verharre mit dem tiefschuldigsten Respekt und Gehorsam

EUER EXCELLENZ

Mariabrunn den 15. Dec. 1824.

unterthänigster
Professor Johann Anton Schmitt

Vertrag mit dem Wundarzt Michael Nötzl
vom Jahre 1825

BESTALLUNGS BEDINGNISSE

des zur ärztlichen und chyrurgischen Behandlung der Zöglinge an der k. k. Forstlehranstalt zu Mariabrunn gegen eine jährliche Bestallung von Ein- hundert Zwanzig Gulden C. M. aufgenommenen Arztes und Chyrurgen Michael Nötzl.

1. Verpflichtet sich Michael Nötzl, jedesmal, wenn er von Seite der k. k. Forstlehranstalt in Folge seiner Bestimmung gerufen wird, sey es bei Tage oder Nacht, unverweigert und ohne die mindeste Verzögerung zu erscheinen.
2. Ü bernimmt derselbe vom 1. April 1825 angefangen sowohl die ärztliche als chyrurgische Behandlung der Zöglinge, und zwar erstere, in soweit sie ihm als geprüften Wundarzt erlaubt ist, ohne Ausnahme, ob der Zög- ling vermöglich, oder mittellos sey, unentgeldlich, und verpflichtet sich zugleich, in der Folge und unter Aufsicht und Anordnung des zu Rathе gezogenen Arztes fortan seine Besuche unentgeldlich forzusetzen.
3. Wird derselbe bei Verordnungen jedesmal die Rezepte am Krankenbette zurücklassen, daß sonach seine Ansicht über den Krankheitszustand, in so ferne derselbe bedenklicher werden sollte, einem herbeigerufenen Doctor der Medicin samt der bisherigen Behandlung hinlänglich ersicht- lich gemacht, und von demselben auch die Zweckmäßigkeit und der Preis der verordneten Medikamente beurtheilt werden kann.
4. Ist derselbe nur berechtigt, in besonders dringenden Fällen und bei nicht complicirten Rezepten die Medikamente aus seinem eigenen Vor- rathe abzureichen, und zwar mit der bestimmten Voraussetzung, daß sie stets von der besten Qualität seyn müssen. In jedem andern Falle sind die Medikamente aus der Hofapotheke zu Schönbrunn herzuholen.
5. Wird sich derselbe bei der Rechnungslegung über die von ihm abge- reichten Heilmittel genau nach dem bestehenden Tariffe halten, und sonach dieselbe unverweigerlich der Beurtheilung eines aufgestellten, fachkundigen Revidenten unterziehen lassen, so wie auch zu diesem Behufe sich durch die beizulegenden Recepte ausweisen.
6. Wird derselbe in allen chyrurgischen Fällen oder äußerlichen Übeln die nöthwendigen Operationen, sie mögen welch' immer für einen Nahmen haben, jederzeit bestmöglichst und ohne alle und jede be- sondere Vergütung oder Bezahlung für seine Mühe vornehmen.
7. Ist derselbe verbunden, für den Fall, wenn die k. k. Forstlehranstalt zur Beurtheilung irgend eines, auf den Gesundheitszustand der Zög- linge Bezug gebenden Gegenstandes seinen Rath verlangt, hirzu be- reitwillig zu seyn, sogleich zu erscheinen, die Untersuchung zu pflē- gen, und sein Parrere schriftlich ohne Endgeld abzugeben.

8. Für die genaue Erfüllung aller dieser Bedingnisse wird demselben vom 1. April 1825 angefangen die oben bemerkte Bestallung jährlicher Einhundert Zwanzig Gulden C. M. in vierteljährigen Raten nach Verlauf der Zeit aus der Amtskasse der k. k. Forstlehranstalt gegen ordnungsmässig gestämpelte Quittung verabfolgt werden.
9. Endlich ist derselbe gehalten, für den Fall, daß es die Direktion der k. k. Forstlehranstalt aus welch' immer einer Ursache für dienlich finden sollte, ihn seiner Dienstleistung zu entheben, mit dem ihm vorläufig bekannt gemachten Tage außer Aktivität zu treten, und nach diesem bestimmten Tage auf jede weitere Bestallung Verzicht zu leisten.

Wien den 15. März 1825.

Michael Nötzl
Von einer Hoch. Löbl. Universität:
in Wien geprüfter und geschworener
Wundarzt.

ORGANISATIONS- UND LEHRPLAN

§ 1

Es wird in der Regel kein Zögling unter 18 Jahren, noch über 30 des Lebensalters aufgenommen. Ausnahmen hievon bewilliget die k.k. Direktion der Forstlehranstalt nur bey besonders rücksichtswürdigen Umständen.

Jene Zöglinge, welche hinsichtlich des Aufnahmealters von der Direktion eine Dispense erhielten, müssen in dem jährlichen Hauptberichte namentlich, und mit Beifügung der Gründe, aus welchen die Dispens ertheilt wurde, ersichtlich gemacht werden.

Jeder, welcher aufgenommen zu werden wünscht, muß wenigst die vierte Hauptschulklasse, oder die 4. Grammatikklasse oder die beyden Realschulklassen mit gutem Fortgange, d. i. wenigstens mit der ersten Forstgangsklasse, zurückgelegt haben. Zöglinge, welche blos den einjährigen Lehrkurs machen wollen, müssen beinebst schon wehrhaft gemachte Jäger seyn, und sich ausweisen, durch wenigstens zwey Jahre sich beim Forstdienste verwendet zu haben.

§ 2

Es werden an der Forstlehranstalt zweyerley Lehrkurse bestehen:

1. ein zweyjähriger Lehrkurs, oder der Lehrkurs zur Bildung für höhere Forstbedienstungen.
2. ein einjähriger Lehrkurs, oder der Lehrkurs zur Bildung für die untern Forstbedienstungen. Zöglinge für den bloß einjährigen Lehrkurs werden aber nur in so ferne aufgenommen, als deren Aufnahme nicht zur Folge haben würde, daß wohlgeeignete Kandidaten für den zweyjährigen Lehrkurs zurückgewiesen werden müßten.

§ 3

Jeder Professor ertheilt, wenigstens täglich durch 2, also wöchentlich durch 10 Stunden Unterricht. Zu bestimmten Zeit wird, anstatt des theoretischen Unterrichts im Hörsaale, nach den unter folgenden Vorschriften praktischer Unterricht im Freien gegeben. Sobald die Witterung oder andere Hindernisse wegen der praktische Unterricht im Freien, an den hiezu bestimmten Tagen nicht ertheilt werden kann, tritt die Verpflichtung zur Ertheilung des theoretischen Unterrichtes im Hörsaale ein.

Der praktische Unterricht ist von zweyfacher Art:

1. der kleine oder tägliche
2. der große oder jährliche

Der kleine, oder tägliche d. i. derjenige prakt. Unterricht, welcher im Laufe des Jahres, außer den großen forsttechnologischen Exkursionen und außer den großen Uibungen im Forstvermessen, in der Forstertragsbestimmung oder Taxation, ertheilt wird, ist dergestalt zu geben, daß derselbe zwar keineswegs auf die für den theoret. Unterricht bemessene tägliche Stundenzahl beschränkt wird, daß aber deshalb die Vorlesung der andern Professooren nicht unterbleiben.

Während der großen prakt. Exkursionen und Uibungen, in den Monaten August,

September und October aber, werden die Vorlesungen der anderen Professoren für die bey dem praktischen Unterrichte beschäftigten Zöglinge eingestellt.

§ 4

Der Professor der Forstnaturkunde gibt theoret. Unterricht:
 a in der Botanik, verbunden mit den hauptsächlichsten Lehren der Pflanzenphysiologie, in der Forstinsektenkunde und in der Forsttechnologie durch 4 Stunden
 b in der Physik und Chemie dann in der Forstbodenlehre durch 4 Stunden ferner hält derselbe mit den Zöglingen Behufs des praktischen und anschaulichen Unterrichts in allen vorbenannten Lehrzweigen Exkursionen einmahl in der Woche oder wenigstens durch 2 Stunden
 Zusammen durch 10 Stunden
 wöchentlich.

In den Monaten August oder September macht derselbe durch längstens 14 Tage mit den Zöglingen des 1. Jahrganges des zweyjährigen Lehrkurses, und mit jenen des einjährigen Lehrkurses eine große Forsttechnologische Exkursion.

§ 5

Der Professor der Forstmathematik gibt theoret. und prakt. Unterricht
 a in der Arithmetik und Algebra durch 4 Stunden
 b in der theoret. und prakt. Geometrie, in der Mechanik, dann der Hydrostatik und Hydraulik durch 4 Stunden
 c ferner ertheilt derselbe gemeinschaftlich für alle Zöglinge Unterricht in der Situations- und Forstplanzeichnung an einem Tage in der Woche oder wenigst durch 2 Stunden
 Zusammen durch 10 Stunden
 wöchentlich.

In den Monaten August, September und October werden von diesem Professor die Zöglinge des 2. Jahrganges des zweyjährigen Lehrkurses in großen Forstvermessungsübungen dergestalt geleitet, daß wöchentlich in einer gleichen Anzahl von Tagen mit den Uibungen des Professors der Forstwissenschaft in der Forstertragsbestimmung abgewechselt wird.

§ 6

Der Professor der Forstwissenschaft gibt theoret. Unterricht in dem Hörsaale oder so oft, als nöthig und thunlich, praktischen Unterricht im Freyen
 a aus der Forstwirtschaftslehre und sodann
 b " " Forsthaushaltungslehre
 c Forstpolizeylehre durch 10 Stunden
 wöchentlich.

In den Monaten August, September und October leitet dieser Professor die Zöglinge Wochenweise, und zwar durch eine gleiche Zahl von Tagen abwechselnd mit den Uibungen des Professors der Forstmathematik, bey den großen Uibungen in der Forstwissenschaft, besonders in der Forsttaxation.

ad a Die Forstwirthschaftslehre wird aus dem Gesichtspunkte einer gehörig geordneten und gegründeten Anleitung behandelt, durch welche Mittel der zur Forstkultur verwendete Boden zur größtmöglichsten Produktion nützlicher und verwerthbarer Forstprodukte gebracht werden kann, jedoch mit unverrückter Hinsicht auf wirklich nachhaltigen reinen Ertrag für den Forsteigenthümer.

ad b Die Forsthaltungskunde wird bestehen in der Lehre von der 1. Forstnutzung, 2. Verwendung der Produkte, 3. Berechnung derselben und Forstverrechnung oder Kasseführung, 4. von der Culturgeschäfte, 5. von der Forstbeaufsichtigung, 6. Geschäftscorepondenz. Die Forsthaushaltung muß daher auch dem einjährigen Schüler jedoch mit Beschränkung vorgetragen werden.

ad c Die Forstpolizeylehre wird, als kurze Uibersicht der hauptsächlichsten Vorkehrungen behandelt, welche die Staatsverwaltung treffen kann, um nicht nur Sicherheit des Forsteigenthums, sondern auch jene Zwecke zu erzielen, welche der Staat, hinsichtlich des Forstwesens, zur Beseitigung des schädlichen Mangels oder Uiberflusses an Forstprodukten, dann zur Gesundheit und Sicherheit der Staatsunterthanen, sich vorsetzen muß. - Sowohl die Anleitung der Forsthaushaltungs-, als jene der Forstpolizeylehre, müssen auf die Einrichtungen berechnet seyn, welche in dem oesterr. Kaiserstaate, besonders in den deutschen Provinzen und in den Militär-Gränzländern desselben, bestehen.

§ 7

Der Assistent hat die Obliegenheit

- a) sich zu einem Lehramte vollkommen auszubilden, und zu diesem Zweck täglich bestimmte Vorlesungen, im Verlauf der Zeit aber allen an dem Institute Statt findenden Vorlesungen und praktischen Übungen beyzuwohnen
- b) er hat die Professoren im Krankheits- oder anderen wichtigen Verhinderungsfällen nach erhaltener Weisung des Lokaldirektors in Ertheilung des Unterrichtes zu supplieren;
- c) hat er gleichmäßig, wie die Professoren, die Aufsicht über die Zöglinge zu führen.

§ 8

Das oesterr. Forstrecht, oder eine Uibersicht der manigfaltigen civilistischen, politischen und Strafgesetze, Verordnungen, Instruktionen, und Belehungen, welche die oesterr. Staatsverwaltung in Forstsachen erlassen hat, bleibt zwar für die Zukunft, als bestimmter Unterrichtsgegenstand weg, die Professoren, insbesondere jener der Forstwissenschaft, werden sich aber bemühen, nach und nach alle derley Verordnungen im Forstfache für die Bibliothek der Forstlehranstalt zu sammeln, und bey dieser in Ordnung zum Nachschlagen und Nachlesen für die Professoren und Zöglinge aufbewahren. Die Obliegenheit der Direction ist es aber dafür zu sorgen, daß in der Sammlung der Verordnungen die so nöthige Vollständigkeit erreicht werde.

§ 9

Das Schuljahr an der Forstlehranstalt fangt mit Anfang des Monats Jänner an. Die Unterrichtszeit dauert von da, bis Ende Juny, und dann vom

Anfang August bis Ende Dezember. Der Monat July ist für die Ferien bestimmt. Die Hauptprüfungen werden an den, möglichst letzten Tagen im Juny und im Dezemer gehalten.

§ 10

Außer den Sonn- und gebothenen Feyertagen, haben die Zöglinge, während der Unterrichts Monathe keinen Ferialtag in der Woche. Den Professoren aber und den Assistenten bleibt in jeder Woche, nebst dem Sonntage, noch ein Tag frey; jedoch so, daß, wenn nicht ohnehin ein Feyertag unter der Woche vorkömmt, jedes, der genannten Lehrindividuen an einem andern Tage der Woche, seinen Ferialtag hat. Fällt ein Feyertag auf einen Tag unter der Woche, so ist dieser der einzige gemeinschaftliche Ferialtag dieser Woche für alle Professoren und den Assistenten.

§ 11

Der Lehrplan für den 2 jährigen Lehrkurs ist folgender:

I. Jahrgang

1. Semester

a Forstbotanik: mit den nöthigsten Lehren aus der Forstphysiologie	durch	4	Stunden
b Physik und Chemie	durch	4	"
c Exkursionen mit dem Professor der Naturkunde an einem Tage der Woche, oder durch wenigstens		2	
d Arithmetik	durch	4	
e Situationszeichnen	durch	2	
Zusammen	durch	16	Stunden

2. Semester

a Forstinsektenkunde			
b Forstbodenlehre			
c Forsttechnologie	zusammen	durch	8 Stunden
d Exkursion wie oben		durch	2 "
e Algebra		durch	4
f Situationszeichnung		durch	2
Zusammen		durch	16 Stunden

wöchentlich.

Im August oder September wird durch vierzehn auf einander folgende Tage, mit Aussetzung alles übrigen Unterrichts, die große Forsttechnologische Exkursion gemacht.

II. Jahrgang

1. Semester

a Theoret. Geometrie und dann		
b Trigonometrie	durch 4	Stunden
c Forstplanzeichnung	durch 2	"
d Aus der Forstwirtschaftslehre		
1. die Theorie vom Waldabtriebe		
2. " " " Holzanbau		
3. praktische Uibung im Holzanbau		
4. Theorie des Forstschatzes		
5. " der Forstnutzung	durch 10	
	<hr/>	
Zusammen	durch 16	Stunden

2. Semester

a Prakt. Geometrie und dann		
b Mechanik, Hydrostatik und Hydraulik	durch 4	Stunden
c Forstplanzeichnung	durch 2	"
d Aus der Forstwirtschaftslehre, die Theorie der Forstertragsbestimmung,		
e Haushaltungs Kunde, dann		
f Forstpolizeylehre	Zusammen	durch 10
	Zusammen	<hr/> durch 16 Stunden wöchentlich.

In den Monaten August, September und Oktober wird, wie es die Witterung zuläßt, mit Einstellung des gesammten übrigen Unterrichts, prakt. Unterricht und Uibung wochenweise abwechselnd im Forstvermessen, die andere Woche in der Forstertragsbestimmung oder in der Forsttaxation durch mehrere Tage vorgenommen.

§ 12

Der Lehrplan für den einjährigen Lehrkurs ist folgender:

1. Semester

a Forstbotanik	durch 4	Stunden
b Exkursion mit dem Professor der Forstnaturkunde wie oben	durch 2	
c Arithmetik	durch 4	
d Theoretische Geometrie	durch 2	
e Situationszeichnung	durch 2	
f Forstwirtschaftslehre wie oben	durch 10	
	<hr/>	
Zusammen	durch 24	Stunden

2. Semester

a Forstinsektenkunde, dann	
b Forstbodenlehre und	
c Forsttechnologie zus.	durch 8 Stunden
d Exkursionen, wie oben	durch 2 "
e Prakt. Geometrie	durch 2
f Forstplanzeichnung	durch 2
g Aus der Forstwirtschaftslehre die Theorie der Forstertragsbestimmung, so lange, als diese für die Zöglinge des 2 jährigen Lehrkurses gelehrt wird, dann	
h Forsthaushaltungs Kunde das für die einjährigen Zöglinge Nöthige	durch 10

Zusammen durch 24 Stunden

wöchentlich.

Beinebst nehmen die Zöglinge dieses einjährigen Lehrkurses, mit Aussetzung des gesammten übrigen Unterrichts, Antheil an der großen Forsttechnologischer Exkursion, und an den praktischen Übungen in der Forstertragsbestimmung. Die Zöglinge des einjährigen Lehrkurses hören alle vorbenannten Lehrgegenstände, gemeinschaftlich mit den Zöglingen des zweijährigen Lehrkurses, und eben so haben sie mit diesen hier genannten praktischen Übungen gemeinschaftlich, jedoch dergestalt, daß erstere nur zu denjenigen Lehrsätzen und Übungen verhalten werden, welche unmittelbar für die Geschäfte in den unteren Forstbedienstungen Anwendung haben; und daß wenigstens für die Prüfung derselben alles ausgeschieden und weggelassen wird, was blos zur tieferen wissenschaftlichen Begründung und Vollständigkeit des Lehrsystems gehört.

Daher werden dieselben auch nicht zu der Vorlesung über die Physik und Chemie, noch zu jener aus der Mechanik, Hydrostatik, und Hydraulik noch aus der Forstpolizeylehre verhalten, obwohl möglichst darauf gesehen werden wird, daß sie, wenigstens die ersteren, aus der Physik und Chemie, hören, wie auch den Experimenten beywohnen können.

In der theoretischen und prakt. Geometrie werden diese Zöglinge des einjährigen Lehrkurses so weit geführt, um eine Bodenfläche aufnehmen, verzeichnen, und berechnen, so wie auch die, im gemeinen Forstdienste vorkommenden Körperinhalts-Berechnungen vornehmen zu können. Ueberhaupt muß darauf gesehen werden, daß diese Gattung von Zöglingen, nicht so sehr mit Theorie beschäftigt werden, und mehr praktischen Unterricht erhalten.

Wenn ein Zögling, welcher den einjährigen Lehrkurs zurückgelegt hat, sich bestimmt fände, den zweijährigen zurücklegen zu wollen, so wird ihm dieses von der Direktion der Lehranstalt nur dann gestattet, wenn er in dem einjährigen Lehrkurs gute Sitten, Fleiß, Fortgang und hinlängliche Vorkenntnisse an Tag gelegt hat. Ein solcher Zögling hat dann noch vor dem Anfange oder gleich am Anfange des Schuljahres sich einer Vorprüfung aus der Algebra zu unterziehen, und wenn er in derselben wenigstens die erste Fortgansklasse erhält, kann derselbe in den zweiten Jahrgang des zweijährigen Lehrkurses übertreten. Nur muß er dann am Ende jedes Semesters nicht nur die Prüfungen aus den Lehrfächern des zweiten, sondern auch aus jenen des ersten Jahrganges nach demselben Umfange machen, welcher für die Zöglinge im ersten Jahrgange des zweijährigen Lehrkurses vorgeschrieben ist.

§ 13

Die Professoren werden sich bemühen, nach und nach solche Lehrbücher, welche diesem Lehrplane gemäß bearbeitet sind, als Leitfaden ihres Unterrichts in Druck herauszugeben. Insbesondere soll bey diesen Lehrbüchern dasjenige, was bloß für die Zöglinge des 2. jährlichen Lehrkurses bestimmt ist, auf irgend eine Art von dem übrigen Inhalte des Lehrbuches abgesondert, oder ausgezeichnet seyn, wo für ein Lehrfach kein solches, sey es von den Professoren selbst, oder einem anderen Schriftsteller verfaßtes Buch in Druck vorhanden ist, werden die Professoren über diesen Lehrzweig, binnen drey Monaten nach Einführung dieses Lehrplanes, eine wohlgeordnete detaillirte Skizze in zwey Varien, deren eine an die k. k. Studienhofkommission mitgetheilt wird, an die k. k. Direktion der Forstlehranstalt abgeben. Nach Verlauf eines Jahres haben die Professoren ein Exemplar, der, nach dieser Skizze verfaßten Vorlesungshefte der k. k. Direktion der Lehranstalt zur Einsicht zu geben, und dieses dann so oft zu thun, als sie erhebliche Veränderungen in diesen Vorlesungsheften machen.

§ 14

Zu Anfange jedes Schuljahres wird der k. k. Direktion der Lehranstalt die Tags- und Stunden-Ordnung des Unterrichts für das beginnende Schuljahr zur Genehmigung vorgelegt. Diese Tags- und Stundenordnung muß, um die Genehmigung erhalten zu können, mit den Bestimmungen des Lehrplanes im vollsten Einklange seyn.

§ 15

Zöglinge, welche den Jahrgang wiederholen, sind in der Regel verpflichtet, wieder alle für diesen Jahrgang vorgeschriebenen Unterrichtszweige zu hören, und sich der Prüfung aus denselben zu unterziehen. Der k. k. Direktion der Lehranstalt bleibt es jedoch vorbehalten, solche Zöglinge von der Prüfung aus einem oder dem andern Fache, und selbst von der Theilnahme an dem Unterrichte in diesem Fache zu dispensiren, wenn sie in denselben früher, wenigstens die erste Klasse erhalten haben, und wenn Gründe für die Dispens vorhanden sind; besonders der Grund, damit der Zögling sich mehr auf jene Fächer, in welchen er früher zurückgeblieben ist, verlegen könne.

§ 16

Den Zöglingen des 2 jährigen Lehrkurses, werden noch ferner, wie bisher, nach jedem der 4 Semester einzelne Semesterzeugnisse, jedoch nach den Formularen A B C und D, ausgestellt. Nach Vollendung des ganzen Lehrkurses erhalten dieselben, wie bisher ein Austrittszeugniß nach dem Formulare E. In diesem Austrittszeugnisse wird die Verwendungs- und Fortgangsklasse aus den Lehrgegenständen, welche in zwei Semestern vorkommen, nämlich aus den praktischen Uebungen bey dem Professor der Forstnaturkunde, dann aus der Situationsforstplanzeichnung, wenn diese Klaßen aus den beyden Semestern verschieden ausgefallen sind, nach dem Kalkül

des 2. Semesters; und auf gleiche Art die Sittenkalkül, wenn sie in den vier Semestern verschieden war, nach dem Kalkül der mehreren Semester; bey Gleichheit je zweyer Semester aber nach dem Kalkül des vierten Semesters bestimmt.

Wenn jedoch ein Zögling erst in dem vierten Semester, mit der Sittenkalkül minder gemäß hätte gestraft werden müssen, wird der Sittenkalkül nach dem Durchschnitte der drey ersten Semester gegeben, und die Kalkül des 4. Semesters eigens aufgeführt, mit der Formel "jedoch im zweyten Semester des zweyten Jahrgangs minder gemäß, weil" usw.

§ 17

Die Zöglinge des einjährigen Lehrkurses erhalten blos nach dem ersten Semester ein Semestralzeugniß, zum einstweiligen Ausweise, nach dem Formulare F. Am Ende des Jahres erhalten dieselben kein eigenes Semestralzeugniß, sondern gleich das Austrittszeugniß, nach dem Formulare G. Der Sittenkalkül für dieses Austrittszeugniß wird durch die dießfällige Kalkül des 2. Semsters bestimmt.

§ 18

Der Grad, in welchem ein Zögling in diesen Austrittszeugnißen zu höheren und leitenden oder blos zu untern Forstdienststellen geeignet anerkannt wird, muß künftig, so wie bisher, ausgedrückt werden, weil jeder, welcher einen solchen Zögling in seinem Dienste nimmt, wissen muß, zu welcher Gattung von Forstbedienstung er ihm brauchen kann.

Anm.: Dieser Organisations- und Lehrplan wurde durch die a. h. Entschließung vom 30. XI. 1827 genehmigt.

FEUERLÖSCHORDNUNG FÜR DIE K.K. FORSTLEHRAN-
STALT ZU MARIABRUNN

EINLEITUNG

Es ist eines jeden Menschen heiligste Pflicht, die größte Sorgfalt in allen seinen Verrichtungen darauf zu haben, daß Alles, was im entferntesten Sinne eine Feuersgefahr, oder gar einen wirklichen Brand verursachen könnte, beseitigt, oder wenn ein solches Versehen bei andern bemerkt würde, es augenblicklich abgestellt, und nach Gestalt der Sache der Behörde angezeigt werde.

Wenn aber durch was immer für einen Zufall, oder durch ein Naturereigniß wider Vermuthen dennoch irgendwo Feuer entstände, so ist es eben so sehr eines jeden wirkungsfähigen Menschen strengste Pflicht, sowohl zur Dämpfung desselben, als zur Rettung allenfalls in Gefahr stehender Menschen, Thiere und Habseligkeiten jeder Art, mit Anstrengung aller Kräfte mitzuwirken.

Dies im Allgemeinen für Jeden als Erinnerung schon bekannter Gesetze.

Damit aber auch Niemand aus Unwissenheit oder Unerfahrung die nöthigen Vorsichten zur Hindanhaltung jeder Feuersgefahr verabsäume und bei einem wirklich entstandenen Feuer zur Verhinderung aller Kreuzungen und Verwirrungen Jedermann wissen möge, was er zu ergreifen habe, um mit Erfolg wirken zu können; so werden hiemit im Allgemeinen folgende Grundregeln zur Beobachtung eines Jeden bei strengster Verantwortung und Ahndung festgesetzt.

VORSICHTEN UM JEDE FEURSGEFAHR ZU VERMEIDEN.

a Für den Kaminfeger

Derselbe hat sämtliche Kamine nach den Buchstaben des Vertrages bestens zu fegen, und zwar die Küchenkamine alle 14 Tage, die bei bloßem Einheizen alle Monate. Er muß seine Ankunft jedesmal dem Hausmeister anzeigen, welcher darüber die Vormerkung führet, und auf den gehörigen Vollzug zu sehen hat. Bemerket er irgendwo im innern der Kamine etwas, was eine Feuersgefahr besorgen ließe, so ist seine Pflicht, sogleich hierwegen Anzeige zu erstatten, damit Untersuchung und Verbesserung ungesäumt veranlaßt werden könne.

Entsteht wirklich ein Feuer, so muß er sich eilends dahin begeben.

b Für die Zöglinge

In den Kaminen darf niemals Unrath, Papier, oder sonstige leicht Feuer fangende Dinge gehäuft, oder solche Stoffe, die ein Flugfeuer verursachen könnten, in die Oefen geworfen werden. Das Nachlegen in die Oefen darf nur durch die hiezu aufgestellten Individuen, niemals aber von den Zöglingen selbst geschehen.

Alle Feuer fangenden Stoffe müssen von der Nähe der Oefen entfernt werden.

Das Tabakrauchen oder Lesen im Bette, das brennende Licht ohne Aufsicht zurückzulassen, Schießpulver in den Zimmern aufzubewahren, Gewehre auszubrennen, in der Nähe der Lehranstalt zu schießen, so wie alle Anordnung des Schießpulvers zu Spielereien etc. sind strengstens und bei Ahndung verboten. Jeder Zögling, welcher ein Schießgewehr und Pulver besitzt, muß es dem Herrn Localdirektor übergeben, welcher ein eigenes Zimmer ausmitteln wird, wo alle Schußrequisiten aufbewahrt, und nach Umständen den Eigenthümern zum jeweiligen Gebrauche verabfolgt werden, wornach wieder alles wohl gereinigt an Ort und Stelle zurück zu geben ist.

Vor dem Schlafengehen sind die Lichter sorgfältig zu löschen, auch stets darauf zu wachen, daß die Lichtscheren nicht auf die Erde fallen, noch weniger geworfen werden, was sich auch auf das Ausklopfen der Tabakpfeifen bezieht, damit dieses nicht an solchen Stellen geschieht, wo der Wind die Funken vertragen, und an feuergefährliche Orte bringen könnte.

Bei einem nahenden Gewitter müssen sich alle Zöglinge sogleich nach Hause begeben, und wenn eines bei der Nacht entstände, sich ankleiden, um für jeden Fall in Bereitschaft zu seyn, auch sich der ihnen zugewiesenen Bedienung der Feuerrequisiten und sonstigen Verrichtungen mit Herzhaftigkeit und Thätigkeit genau unterziehen.

c Für die Hausknechte

Diese dürfen nicht aus Bequemlichkeit, und um das Nachlegen zu ersparen, auf einmal zu viel Holz in die Oefen geben, oder das Feuer zu nahe am Ofenloch anlegen.

Sie müssen öfters des Tages nachsehen, ob das Holz in den Oefen gehörig brenne, und ob die Flamme nicht etwa beim Ofenloch herausschlage, weshalb die eisernen Ofenthürl immer sorgfältig geschlossen seyn müssen.

Es darf kein vorräthiges an der Einheitze aufgestellt, noch weniger welches zur Dörre in die Oefen gegeben werden.

Das Kehrlicht oder sonstigen Unrath in die Oefen zum Verbrennen zu werfen, um hiedurch die verkäufliche Asche trügerisch zu vermehren, ist ihnen ebenfalls strenge verboten.

d Für die Holzhacker und Holzträger

Diesen ist strengstens verboten, in denen Holzmagazinen, sie mögen im Keller oder Schoppen seyn, Tabak zu rauchen, oder mit offenen Lichte darin zu arbeiten. Ist Licht unumgänglich nöthig, so muß es in wohlverwahrten Laternen mit größter Vorsicht an solchen Orten aufgestellt werden, wo keine Möglichkeit vorhanden ist, daß sich etwas, wenn auch nur ein Spinnengewebe, entzünden könnte.

e Für die Dienstbothen im Hause

Was denen Hausknechten in Hinsicht der Vorsicht beim Einheizen, dem Kehrlicht und Unrath, der Holzvorräthe und des Dörrens desselben erinnert wurde, beziehet sich eben so, wie jene Vorschrift für die Holzhauer, und das, was denen Zöglingen zur Pflicht gemacht wurde, in so ferne es die Dienstbothen betreffen kann, im vollen Sinne auch auf dieselben.

Es wird ihnen nur noch zur pünktlichen Darnachtung festgesetzt, daß sie keine Asche auf die Böden geben, mit offenem Lichte sich nicht dahin und überhaupt an keinem feuergefährlichen Ort verfügen dürfen. Mit Butter, Schmalz und andere Fettarten aufs Vorsichtigste umgehen, damit es sich nicht entzünde, und wenn es wider Erwarten doch geschehen sollte, nur ja nie Wasser

darein gießen, sondern sogleich mit Asche dämpfen sollen, welche zur Vorsicht für solche Fälle stets bereit seyn muß.

Die Bodenthüren dürfen nie offen gelassen werden, damit nicht verächtiges Gesindel, das sich, aller Vorsicht ungeachtet, doch zuweilen ins Haus schleichen könnte, dort verbergen und Unfug treibe. In allen Küchen muß stets nach Verhältniß ein Wasservorrath vorhanden seyn, um nöthigenfalls im ersten Augenblicke hievon Gebrauch machen zu können.

f Für die übrigen Bewohner des Hauses.

Sowohl den Dienstherrn als Frauen muß zu eigener Sicherheit alles daran gelegen seyn, daß die bereits angeführten Vorsichtsmaßregeln von ihren Angehörigen angewendet werde, um keine Feuersgefahr auf was immer für eine, wie immer Namen haben mögende Art herbeizuführen. So wie sie nun ihrerseits das beste Beispiel geben und auf ihre Leute Acht haben müssen, so bleiben sie auch selbst für ein, aus einem diesfälligen Versäumniß entstehendes Unglück verantwortlich und haftend.

Der Herr Localdirektor und die Herren Professoren werden stets ein wachsames Auge über diese Gegenstände führen, und jeden Unfug, Mißbrauch oder Leichtsinns auf der Stelle ernstlich rügen, oder der verdienten Bestrafung zuzuführen wissen.

Insbesondere aber ist dem Portier und Schuldiener in ihren Instructionen zur strengsten Pflicht gemacht, sowohl auf die Sicherheit des Hauses, als auf Feuer und Licht bei Tag und Nacht die größte Sorgfalt zu verwenden, und diese sind bei strengster Verantwortung verbunden, jede Übertretung diesfälliger Vorschriften, auf deren Erfüllung selbe genau halten müssen, sogleich höhern Orts gebührend anzuzeigen.

Bei einem nahenden starken Gewitter muß eine Spritze in die Nähe des Kirchenturmes gebracht werden, weil da das Einschlagen des Blitzes am meisten zu besorgen steht. So oft aber ein drohendes Gewitter bei Tag oder Nacht entsteht, muß sich Alles in gehörige Bereitschaft setzen.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß die sämtlich angeführten Vorsichtsmaßregeln Alle betreffen, wenn selbe auch nicht bei jeder Untertheilung der Partheien wiederholt angeführt wurden, und man erwartet, bei genauer Befolgung dieser Vorschriften, daß nie ein Unglück der Art im Hause Statt finden wird, wenn nicht durch Wetterschlag es unvermeidlich würde.

Es wird hier noch bestimmt, daß Jeder, der sich eine Nachlässigkeit, die Gefahr bringen könnte, zu Schulden kommen läßt, nach den diesfalls bestehenden Gestzen unnachsichtlich behandelt werden würde.

VORSCHRIFTEN BEI EINEM WIRKLICH ENTSTEHENDEN FEUER

Wer immer bei Tag oder Nacht die mindesten Spuren einer Feuersgefahr wahrnimmt, hat sogleich Hilfe zu rufen, und es ist dem Herrn Localdirector sowohl, als sämtlichen Herren Professoren augenblicklich die Meldung zu erstatten, welche sich an Ort und Stelle verfügen, und nach Gestalt der Sache auch die Zweckmäßigsten Verfügungen treffen werden, damit ein weiteres Umsichgreifen möglichst verhindert werde.

Wenn Jemand, wer es immer sey, eine Feuersgefahr verheimlichen würde, in der Hoffnung, selbe ohne Anderer Mithilfe selbst zu dämpfen, wird sich der strengsten Verantwortung aussetzen, und jeder Zögling, der ein, aus Zufall, Versehen, oder eigener Schuld, entstehendes Feuer, ohne Anzeige, selbst zu löschen und zu verheimlichen, verursachen sollte, wird, wenn es ihm

auch ganz gelungen wäre, ohne Gnade von der Lehranstalt entfernt. Im ersten Augenblicke zu helfen, ist allerdings das Beste, und muß auch geschehen; aber es muß auch die Verlautbarung damit in Verbindung gesetzt werden, um jeder Folge möglichst vorzubeugen, die im ersten Momente nicht wohl berechnet werden kann.

Sollte ein Feuer so überhand zu nehmen drohen, daß die eigenen Mittel im Hause nicht zureichen sollten, es zu dämpfen, so muß mit der Thurm-glocke Sturm geläutet, die nächsten Ortschaften auch nebstdem durch Eilboten von der Gefahr benachrichtiget, ihre Hilfe angesprochen, und die Kaminfeiger eilends herbeigerufen werden, welches der Herr Localdirector, in dessen etwaiger Abwesenheit aber die gegenwärtigen Herren Professoren veranlassen, und zugleich verfügen werden, daß aus allen Kräften, und mit allen denkbaren Mitteln dem verheerenden Elemente Einhalt gethan werde.

Die im Hause befindlichen Feuerrequisiten müssen demnach bei Verantwortung des Herrn Localrektors stets in vollkommen brauchbarem Stande an gehörigen Orten verhalten werden; die Bottiche auf den Böden vom Frühling bis zur Frostzeit immer mit Wasser gefüllt seyn, und die Feuerspritzen alle 3 Monate unter Aufsicht und Leitung des Professors der Mathematik probirt werden, ob an ihrer Wirkungskraft nichts gebricht.

An Feuerrequisiten sind vorhanden:

4 tragbare Spritzen	24 lederne Wasser - Eimer
8 große Feuerleitern	1 Bandhacke
8 kleine "	12 Handhacken
6 Feuerhaken	6 Krampen und Schaufeln
	6 Laternen

Zu denen Spritzen um sie zu bewegen und zu gebrauchen, sind 16 Personen erforderlich, und werden hiezu die Bewohner der Kameraden No. 44, 65 und jene der Extrazimmer No 20 und 21 bestimmt.

Der Rest derselben, welcher nicht augenblicklich gegenwärtig seyn dürfte, kann dann zu andern Zwecken verwendet werden, was sich auch auf die folgenden Punkte bezieht.

Zu den Leitern sind zu jeder größern 6 Personen nöthig, und da man im ersten Augenblicke deren höchstens 1 oder 2 benöthigen dürfte, so sind hiezu, nebst dem Hausknechte, die Bewohner des Extrazimmers 28 und 29 bestimmt.

Wenn die Feuerleitern an Ort und Stelle sind, ergreifen dieselben Personen die Handhacken, welche besonders zum Ausschlagen der Schindeln und Latten auf dem Dache bestimmt sind.

Für die Feuerhacken, deren man im ersten Augenblicke auch nur 2 oder bedürfen könnte, und wozu einem 3 4 Menschen nöthig seyn dürften, sind die Bewohner der Extrazimmer 21, 30, 31 und 32 verpflichtet.

Die 24 ledernen Wassereimer, wo zu zweien ein Mann erforderlich ist, werden durch die Bewohner der Extrazimmer No. 34, 35 und 36 bedient.

Die Bandhacke wird entweder einen anwesenden Holzhacker oder Zimmermann zugetheilt, und ihm der Gebrauch derselben nach Umständen anbefohlen.

Krampen und Schaufeln nehmen die männlichen Diener des Traiteurs, um damit nach Erforderniß und Anweisung zu arbeiten.

Die Laternen werden vom Schuldienner, dem Portier, den Herren Professoren und dem Herrn Localdirector genommen, um sich bei Nacht allenthalben mit Sicherheit hin verfügen, und Anordnungen treffen zu können.

Die Bewohner des Extrazimmers No. 37, 38, 39, 40 und 41, und von No. 67, 68, 72, 73 und 74, der Rest der übrigen Zöglinge sind verpflichtet, im Erfordernißfalle das Musäum zu räumen, und daraus Alles zu retten, und in Sicherheit zu bringen, die Brunnen zu bedienen; auch dann, wenn es nöthig

seyn sollte, die Effecten des Herrn Localdirectors oder der Herren Professoren gefahrlos zu stellen und sich überhaupt dahin verwenden zu lassen, wo ihre Mitwirkung erforderlich seyn sollte.

Die Bewohner von No. 64 und 66 werden zur Handhabung der Ordnung und Sicherheit bei Allem die Mitaufsicht führen, und hiezu die nöthige Weisung vom Herrn Localdirector und den Herren Professoren erhalten.

Zu ebener Erde, wo Alles gewölbt, weniger Gefahr eines schnellen Umsichgreifens vorhanden ist, dürfte das Ausräumen der Hörsäle nicht so leicht erforderlich werden; es sind aber Wachen aufzustellen, alle Fenster und Balken zu schließen, und jede Vorsicht dennoch anzuwenden.

Die Dienstbothen können in den Quartieren der verschiedenen Partheien, um auf Alles Acht zu haben, und Wasser bereit zu halten, verbleiben. Die Entbehrlichen jedoch müssen durch Wasserzutragen oder sonstige Arbeiten an der Stelle des Feuers mitwirken.

Die äußern Zugänge des Hauses muß der Portier bei einem entstehenden Feuer gleich schließen, und nur nach Maßgabe des Erfordernisses, und nach erhaltenem Auftrage da öffnen, wo es nöthig ist. Im Zimmer müssen überall Thüren, Fenster und Fensterläden geschlossen werden, so nicht der Zugang zum Löschen erforderlich ist. Entsteht Feuer in einem Kamin, so muß sogleich nicht nur von unten der Luftzug verstopft, sondern aufs Dach gestiegen, und gut durchnäste Kotzen durch die obere Kaminöffnung hinabgestoßen, dann Wasser hineingegossen werden, was von sehr guter Wirkung ist. Dieses zu besorgen, liegt dem Kaminfeger ob.

Die Leitung der Löschenden hat der Herr Localdirector, in dessen Abwesenheit der älteste Herr Professor. Die Verwendung der Spritzen besorgt insbesondere der Herr Professor der Mathematik und die Direction, welche außerhalb des Hauses nöthig ist, jener der Naturkunde.

Der Schuldiener, welcher alle Schlüssel vom Innern des Hauses und denen Böden hat, muß stets bei der Hand seyn, um sogleich überall zu öffnen und zu sperren, wo ein oder das andere nöthig seyn dürfte.

Der Gartenaufseher hält den Garten verschlossen, damit durch Gaffer nichts verdorben werde, und sollte wider Erwarten eine Feuerspritze im Garten selbst aufgestellt, oder Habseligkeiten dahin in Sicherheit gebracht werden müssen, so wird dieses befohlen werden. Er hat nebst dem das Füllen der Wasser - Eimer und das Schöpfen des Wassers zu dirigiren.

Die Leute des Herren Pfarrers bleiben bloß zu seiner Disposition, und es wird von Seite der Direction alles Mögliche angewendet werden, um auch da, wie allenthalben die beste Hilfe zu leisten.

Greift das Feuer um sich, und muß nun auch Hilfe von benachbarten Orten zugelassen werden, so ist diesen der Rest der Feuerrequisiten zu überlassen, und es muß Sorge getragen werden, daß die Anstellung der Helfenden zweckmäßig geschehe, und von den Requisiten nichts verloren gehe.

Im Falle die Umstände es erfordern, daß auch die Habseligkeiten der Zöglinge in Sicherheit gebracht werden müßten, so sind ihnen hiezu die Verbindungsgänge in den Kellern angewiesen.

Die gesammten Partheien haben ohnehin ihre Keller; übrigens muß sich nach Umständen auch mit dem botanischen Garten, dem Kirchhofe oder dessen Umgebungen beholfen werden. Daß die Rettung des Aerial - Gutes immer das Erste seyn müsse, versteht sich von selbst, und wird dafür vorzüglich der Herr Assistent sorgen, weil er auch die Bibliothek in Verwahrung hat. In diesem Falle wird der Speisesaal zur Verwahrung dieser und aller für den Unterricht bestimmten kostspieligen Effecten des Musäums aller Art angewiesen, und der Traiteur ist verpflichtet selbst, und mit seinen Leuten zur ordentlichen Mitwirkung thätigst beizutragen.

Alle Verbindungsgänge sowohl in den Kellern als zu ebener Erde, in den Stocken und auf den Böden dürfen unter keinerlei Vorwände und zu keiner Zeit mit Holz oder Geräthschaften verstellt werden, wo durch die freie Bewegung erschwert, gehindert, oder gar die Feuersgefahr vergrößert würde überhaupt darf auf keinen Gang Holz, außer denen dazu bestimmten Kästen liegen.

Entstände in einer der benachbarten Ortschaften Feuer, von denen man in eigenem Falle Hilfe zu erwarten hätte, so erfordert es die Pflicht daß man ihnen auch beispringe. In einem solchen Falle haben sich die Hälfte der Zöglinge von jeder Kamerad und Extrazimmer, was sie unter einander ausmachen müssen, vor dem Hause ordentlich zu versammeln, und werden sich, nachdem sie die Hälfte der leicht tragbaren Feuerrequisiten übernommen haben, unter Anführung eines Herrn Professors und des Assistenten an den betreffenden Ort eiligst begeben, um zur Rettung möglichst beizutragen; aber auch darauf Bedacht nehmen, daß die Requisiten wieder gehörig zurückgebracht werden.

Daß die Feuerrequisiten an wohl zugänglichen Orten aufbewahrt werden, ist ohnehin schon verfügt, und es ist des Schuldieners und Portiers Sache, daß Alles stets in Bereitschaft sey, und beim Bedarf nicht der mindeste Anstand obwalte.

Bei einem nächtlich entstehenden Feuer muß der Schuldieners auch Sorge tragen, daß alle Handlaternen sogleich angezündet werden, da es bereits befohlen ist, daß auf den Gängen die Laternen die ganze Nacht brennen sollen, und jedesmal, wenn ein Feuer auf dem Boden entsteht, sind die Aufgangsthüren auszuheben.

Wird jeder seines Orts mit Entschlossenheit, Einsicht und Thätigkeit die ihm vorgezeichneten Pflichten erfüllen, die Leitung des Ganzen nach Umständen zweckmäßig seyn, so ist keine Verwirrung zu besorgen, und es steht zu erwarten, daß ein etwa entstehendes Feuer auch bald gedämpft seyn werde.

Von der Direction der k. k.
Forstlehranstalt
Wien den 2. August 1827.

Der Portier untersteht allein den Befehlen des Local Directors, dem er mit Hochachtung zu begegnen und seine Befehle aufs thätigste in Vollzug zu setzen hat. Er muß einen rein moralischen Lebenswandel führen, und hierinn sowohl als in strenger Dienstes- und Ordnungsliebe ein Muster für alle Hausdiener seyn. Denen Hr. Professoren sowohl als den Hr. Assistenten wie auch allen Personen von Distinction hat er stetts mit der gebührenden Hochachtung zu begegnen, gegen die Zöglinge besonders so wie überhaupt gegen Jedermann sich mit Höflichkeit und Anstand zu benehmen.

Sein Wirkungskreis besteht in folgenden: Er hat die äußere Sphäre des Hauses, die Wachsamkeit über alle aus und eingehenden Leute über Feuer und Licht und Alles was auf die Sicherheit des Ganzen und Einzelnen Bezug haben kann. Durch die Winter Monate, d. i. vom 1. Feber bis Ende April wird das Haus Abends 9 Uhr geschlossen, früh 1/2 7 Uhr geöffnet. Durch die Sommermonate aber vom 1. May bis Ende Oktober Abends 10 Uhr geschlossen und früh um 5 Uhr geöffnet.

Wer von denen Zöglingen sich verspätet, und nach der Thorschließung Eingang begehrt, ist zwar einzulassen, muß aber bey strengster Verantwortung, des anderen Tages dem Local Director gemeldet werden. Sollte man in Erfahrung bringen, daß der Protier die Betreffenden wiederholt aus unzeitiger Schonung zu melden unterläßt, so würde er seinen Dienst zu verlieren in Gefahr stehen.

Denen Bettlern, Hausierern und sonstigen verdächtigen Gesindl, so wie etwa luderlichen Weibspersonen, muß er den Zutritt in das Haus und besonders in den 1. Stock mit Ernst verweigern, und überhaupt genau darauf sehen, daß sich Niemand, der nicht ins Haus gehört oder unbekannt ist, in dasselbe einschleiche. Wenn in Hiensicht der Handelsleute oder sonst Jemanden Ausnahmen statt finden, wird ihme der Local Director die nöthige Weisung ertheilen.

Nach Neun Uhr soll von denen Zöglingen sich Niemand mehr beym Traiteur aufhalten. Er muß demnach jedesmal, wenn diese Stunde vorüber ist nachsehen, und findet er Jemand von Ihnen, so erinnert er denselben mit Bescheidenheit an die diesfällige Vorschrift, und wenn sich der Betreffende nicht fügen sollte, so hat er sogleich dem Local Director die Anzeige zu erstatten.

Der Traiteur ist verbunden seinen Eingang ebenfalls in der vorgeschriebenen Zeit zu schließen, und des Portiers Pflicht ist es darauf zu sehen, daß es geschieht, und daß keine nächtliche Sauf- und Wirtgelage von Niemanden gehalten werden, weil die Traiterie der Anstalt nicht als ein öffentliches Wirthshaus betrachtet werden darf. Überhaupt muß er auf alles, was gegen die allgemeinen kirchlichen, Pollizeylichen, und Hausgesetze von Jemanden verübt werden sollte, strenge Obhut haben, und jeden dawider Handelnden, wenn eine höfliche Ermahnung nicht fruchtet, in dringenden Fällen sogleich, sonst aber um 7 Uhr früh, wenn überhaupt alle Vorfällenheiten des vergangenen Tages dem Local Director zu rapportieren hat, anzeigen.

Daß Reinlichkeit im Hause allenthalben gehandhabt, und mit der größten Sorgfalt auf Feuersicherheit gehalten werde, hat er eben so wie der Schuldiener zu besorgen, und ist für jede Nachlässigkeit der Art selbst vorantwortlich.

Sollte ungeachtet der strengsten Vorsicht dennoch, oder durch ein Naturereigniß Feuer entstehen, so muß er nach Beschaffenheit der Umstände entweder sogleich alle oder wenigstens die entbehrlichen Zugänge schließen,

damit durch den Eindrang fremden Gesindels, in der Verwirrung nicht Diebstähle verübt werden, und er muß überhaupt alles aufbieten, daß die Sicherheit auf keine Weise gefährdet werde, und aufs thätigste zur Löschung des Feuers beytragen.

Feuerlöschordnung, welche er in Abschrift erhält, wird ihm für einen solchen Fall zeigen, was jedem ins besondere zu thun obliegt, und nach Gestalt der Sache wird an Ort und Stelle das erforderliche von der Local Direction und denen Hr. Professoren verfügt werden.

Es liegt ihm ferner die Postexpedition ob. Alle vom Postamte überbracht werdende, sowohl Dienst als Privatbriefe, hat er vorsichtig zu übernehmen, in ein Protokoll einzutragen, und sogleich ihrer Bestimmung zuzuführen. Die Postportobeträge für Privatbriefe muß er sich sogleich von den Betreffenden ersetzen lassen.

Jene Pakette und Briefe die ihm von Ämtern der Lokal Direction zur Expedition eingehändigt werden, hat er gleichfalls in dieses Protokoll einzutragen, und selbes so einzurichten, daß er in der spätesten Zeit noch darüber Auskunft geben könne.

Alle Schreybereyen die ihm vom Local Director aufgetragen werden, hat er stetts bey Tag und Nacht mit größter Bereitwilligkeit, Ordnung und Pünktlichkeit so wie jeden andern Auftrag der ihm des Dienstes wegen zugewiesen werden wird, wenn er auch nicht namentlich in dieser Instruktion enthalten ist, zu vollziehen. Verschwiegenheit in allen Sachen, vorzüglich außer dem Hause, ist seine Pflicht.

Seine Eigenschaft als Portier erfordert schon eine ununterbrochene Gegenwart bey dem Hause und vorzüglich bey dem Haupteingang, wenn er nicht durch anderweite Dienstesgeschäfte daran verhindert ist. Er darf sich daher nirgends ohne eingeholter Bewilligung oder erhaltenen Befehl entfernen.

Nach diesen hier angeführten Punkten wird er sich genau zu benehmen haben, und zum Behufe besserer Kenntniß des Ganzen, werden ihm die nöthigen Auszüge aus den Statuten des Instituts, den Verpflichtungen des Traiteurs, des Schuldieners, dessen Gehilfen, des zu Bedienung des Wassergieswagens bestellten Tagelöhners, des Kaminfegers gegeben, und für besondere Fälle die erforderlichen Befehle.

Der Schuldiener welcher zugleich die Dienste eines Hausmeisters versieht, stehet nicht nur allein in jeder Beziehung unter den Befehlen des Local Directors, sondern auch in Bezug auf die Hörsäle, das Museum und sonstige in das Lehrfach einschlagende Gegenstände und Verrichtungen auch unter jenen der Herren Professoren und des Assistenten, welcher ein so andern er mit geziemender Hochachtung zu begegnen, gehorsam und eifrig die erhaltenden Befehle sowohl, als seine sonstige Instruktion pünktlich in Erfüllung zu bringen hat. Er hat vorzüglich einen untadelhaften Lebenswandel zu führen, und sich diesfalls in keiner Beziehung etwas zu Schulden kommen zu lassen.

Demselben liegt vorzüglich die Reinhaltung und Ordnung aller sowohl zum Unterrichte, als zur Wohnung der Zöglinge dienenden Ubicationen, sämtlicher Treppen Gänge und Vorhallen, der Höfe, Retiraden und der nächsten äußeren Umgebungen des Hauses, die winterliche Beheizung aller zu vorbenannten Zwecken vorhandenen Öfen ob. Das Aufbetten und Aufräumen in den Kammeraden und Extrazimmern, das Lüften und Räuchern derselben mit Wachholder, und das Herbeyschaffen des erforderlichen Wasch- und Trinkwassers zweymal des Tages, so wie die Reinigung der Wasserkrüge, Lavors, Gläser und Nachttöpfe, ist seine Obliegenheit.

Zu diesem Ende ist ihm täglich in der Eigenschaft eines Hausknechtes, ein Tagelöhner zu halten bewilliget, und wird ihm durch die Wintermonate nach Erforderniß ein zweyter für einen halben oder ganzen Tag beygegeben werden.

Jeden Monat werden Einmal alle Ubicationen, Gänge, Treppen, Vornallen und Retiraden etc ordentlich ausgewaschen, worunter nicht nur allein die Fußböden, sondern auch die Fenster, Thüren und Möbels, so wie das Abstauben allenthalben verstanden sind.

Um dieses Geschäft in der besten Ordnung zu vollziehen, ist bereits der Arbeitslohn samt Zugehören festgesetzt, was er auf das gewissenhafteste und wirtschaftlichste zu besorgen verbunden ist.

Da die Retiraden sowohl, als die vorhandenen zinnernen Nachttöpfe und Leuchter nebst Lichtputzen einer öfteren Reinigung bedürfen, so ist ihm jeden Samstag hinzu noch ein besonderer Tagelöhner gestattet, und er hat auch dieses mit größter Ordnung vollziehen zu lassen.

Da ihm nun hinreichende Mittel zur Hand gegeben werden, so bleibt er allein strengstens für die vollkommenste Reinlichkeit des ganzen Hauses verantwortlich.

Die Aufmerksamkeit auf die Feuersicherheit, besonders bey dem Einheizen, die Aufsicht, daß die Kaminfeger zur vorgeschriebenen Zeit und mit größter Vollkommenheit ihre Schuldigkeit zu erfüllen, niemand aus leichtsinniger Nachlässigkeit etwas thue oder unvorsichtig unterlasse, was nur im mindesten eine Feuersgefahr auch im entferntesten Grade herbeyführen könnte, und die Obsorge über die Feuerrequisiten sowohl, als sämtliche Möbels des Hauses und aller sonstiger Geräthschaften gehört zu seinen Verpflichtungen. Er hat das Sumarium über alles vorhandene sowohl als dessen Vertheilung, und er muß jede nöthige Reparatur wie sie immer Namen hat, auch jene an Fenstern, Öfen, Thüren, Schlössern u. s. w. stets unverzüglich melden, damit das Nöthige veranlaßt werde. Nicht minder besorgt er die Aufbewahrung überzähliger Möbels und der ihm von den eintretenden Eleven übergeben werdenden Effecten auf den Hausboden.

Was an den Reinigungs- oder Schulerfordernissen von Zeit zu Zeit unbrauchbar geworden hat er jedesmal vorzuzeigen, wornach die neue Anschaf-

fung oder Verbesserung vom Loc. Director anbefohlen werden wird. Hierüber führt der Hr. Assistent die Vormerkung und Controlle, und die vierteljährig zu legende Rechnung muß von denselben bestätigt werden.

Ferner liegt ihm die Beleuchtung der Gänge und Retiraden ob, und er erhält Berechnetermassen hiezu das erforderliche Fett. Alle Lampen müssen mit Anbruch der Dämmerung in jeder Jahreszeit angezündet werden. Die der Gänge sollen bis nach 10 Uhr abends, jene in den Retiraden die ganze Nacht bis zum Tage brennen, und das Licht gehörig unterhalten werden, wobey es sich von selbst versteht, daß alle Lampen sehr rein gehalten und mit Vorsicht behandelt werden müssen. Die sorgfältigste Verwahrung des gesamten dem Institute von Zeit zu Zeit erfolgt werdenden Brennholzes und die beste Wirthschaft damit, jedoch ohne Nachtheil der Zöglinge ferner daß es gehörig gesägt, gespalten und geschlichtet werde, und daß in die größeren Öfen zum Nachlegen stärkere Klötze verwendet werden und daß die in den Gängen zur Aufbewahrung des geschnittenen Holzes vorhandenen Kästen immer gut verschlossen bleiben, ist ihm zur besonderen Pflicht gemacht.

Auf die größte Reinlichkeit im ganzen Hause, auf die genaueste Befolgung wie immer Namen habenden Vorschriften zu wachen, ist nebst dem Portier auch seine Pflicht, und er ist verbunden jeden Unfug er mag von den Zöglingen oder dem Hausgesinde begangen werden in dringenden Fällen gleich, sonst aber täglich früh um 7 Uhr dem Local Director zu rapportieren und seine weiteren Befehle einzuholen.

In der Eigenschaft als Schuldienner liegt ihm Ordnung und Reinlichkeit der Hörsäle, und des Museums, die Conservation der diesfälligen Möbels u. s. w. ob. Er muß dafür Sorge tragen daß die Fenster wenn selbe geöffnet werden nicht nur da sondern auch allenthalben, gehörig eingehakt sind, damit bey einem entstehenden Winde nicht unnöthig Schaden gemacht wird. Ist aber ein Gewitter im Anzuge, so ist es seine Pflicht, sogleich alle Fenster zu schließen, und jeden Luftzug so viel möglich zu verhindern.

Alle Aufträge, die er im Namen der Hr. Professoren an die Zöglinge oder sonst Jemanden auszurichten bekömt, das Zusammenrufen derselben, und überhaupt jede Verrichtung die auf das Schulfach Bezug hat, und von denen Hr. Professoren oder dem Hr. Assistenten angeordnet wird, muß er pünktlich erfüllen.

Wird ihm aufgetragen zu gewissen Zeiten in benachbarten Wirthshäusern etc. nachzusehen, ob und welche Zöglinge sich daselbst befinden, so muß er dieses ohne Anstand thun und die vorgefundenen genau anzeigen, weil ihm eine Vernachlässigung hierinnfalls fürs erste mal die Suspendierung a Salario für einen im zweyten Falle für zwey Monate, und wenn es noch öfters geschehen sollte den Verlust des Dienstes nach sich ziehen. Niemand darf ihn bey Erfüllung dieses Befehls hindern, ihn deshalb anfeinden oder insultieren, weil sonst gegen den betreffenden die strengste Strafe eintreten würde.

Jedoch ist es seine Sache in jeder wie immer Namen habenden Gelegenheit sich gegen die Zöglinge mit gebührenden Höflichkeit und Art zu benehmen, indem er selbst gar nichts zu befehlen sondern nur höhere Befehle zu vollziehen hat.

Jede muthwillige Beschädigung an Möbels oder vorsezlich verursachte Unreinigkeit, die entweder Ersatz oder Rüge verdient, hat er gehörig zu melden.

Die vorkommende Botengänge, die Verschaffung der erforderlichen Krankenwärter für die Zöglinge, und was sonst noch von ihm mit Billigkeit gefordert werden dürfte, wenn es auch nicht in dieser Instruktion genau bestimmt worden wäre, hat er gehörig in Vollzug zu setzen.

Auch der Karzer gehört in seine Verpflichtung. Auf Befehl wird er jeden ihn nahmhaft gemachten Zögling dahin begleiten, einschließen, für dessen Verpflegung nach erhaltenem Auftrage sorgen, den Karzer rein halten, im Winter heitzen und überhaupt auf das genaueste nach den für jeden speziellen Fall gegebenen werdenden Belehrung handeln, sich weder eine Begünstigung noch Vernachlässigung bey strengster Ahndung zu Schulden kommen lassen, wobey bemerkt wird, daß ohne ausdrücklichen Befehl des Local Directors Niemand in Carzer gesetzt werden darf.

Erhält Jemand Haus oder Zimmerarrest, so wird es ihm und den Portiere mitgetheilt werden, und auf die Befolgung wachen. Übrigens wird ihm erinnert, daß er über all und jede Vorfällenheit im Hause und besonders was Bestrafungen, Erkrankungen und solche Fälle betrifft, die Niemand Anderer zu wissen braucht, das strengste Stillschweigen, selbst gegen seyn Weib beobachtet, damit keine Klatschereyen entstehen. Im entgegengesetzten Falle würde er sich die unangenehmen Folgen, die aus einer Uibertretung dieses Verbots von seiner Seite, gegen ihn entstünden, selbst zuzuschreiben haben.

Endlich hat er auch auf alle ein und ausgehende fremde Personen ein wachsames Auge zu halten, damit sowohl die Sicherheit als die Sittlichkeit des Hauses in jeden Anbetracht nicht gefährdet werde. Er muß daher den Bettlern, liederlichen Weibsbildern, Hausierern und allen sonstigen verdächtigen Gesindel den Eingang in das Haus und besonders ins obere Stockwerk, gleich wie es dem Portier aufgetragen wurde, ernstlich verhündern, und überhaupt alles hindanzuhalten trachte, was nicht zur besten Ordnung gehört.

Damit er aber auch in der Kenntniß seyn möge, was Jeder nach den bestehenden Hausgesetzen zu thun und zu lassen verpflichtet ist, und wie sich bey einem etwa entstehenden Feuer zu benehmen seye, so wird er sowohl aus den Statuten der Feurlöschordnung, den Verpflichtungen des Traiteurs, Kaminfegers und allen sonstigen Vorschriften die ihn betreffen könnten, die erforderlichen Auszüge erhalten.

Schließlich wird ihm ein artiges und höfliches Betragen gegen Personen von Distinction sowohl, als gegen Jedermann zur Pflicht gemacht, und nur da wo es die Umstände erheischen mit nachdrucksamen Ernst für zugehen erlaubt.

Derselbe untersteht dem Local Director und denen über den Botanischen Garten gesetzten Hr. Professoren, welchen er mit Hochachtung zu begegnen und allen von ihnen erhaltenen Befehlen und Aufträgen die den Gartendienst betreffenden pünktlichen Gehorsam zu leisten hat.

Sein Lebenswandel muß in jeder Beziehung rein moralisch seyn, und darf keine Blößen geben. In Anbetracht seiner Dienstspflichten hat er sich folgendes zur unabweichlichen Richtschnur zu nehmen.

Er hat die Sperre und Aufsicht über den Garten, und sowohl die größte Reinlichkeit desselben zu beachten, als dafür aufs genaueste zu sorgen, daß von Niemanden etwas beschädigt, noch entwendet werde.

Im Sommer muß er den Garten schon um 4 Uhr früh öffnen, damit die Zöglinge nicht gehindert werden darin recht zeitlich zu studieren. Bey rauherer Jahreszeit geschieht die Öffnung nach Maßgabe später, doch immer so früh, daß Zöglinge und Tagelöhner im Zugange nicht gehindert werden.

Abends kann die Sperre in der angenehmen Jahreszeit nach 9 Uhr erfolgen, in rauher aber soll der Garten bey eintretender Dunkelheit und wenn keine Arbeiter mehr darinn sind erfolgen.

Er hat nicht zu dulden, daß fremdes unbekanntes Gesindl, Bettler, Kinder, Hunde oder andere Thiere, wodurch ein Schaden an den Pflanzen entstehen könnte, sich in den Garten schleichen.

Personen von Distinction welche den Garten zu sehen wünschen, ist dies mit aller Bereitwilligkeit zu gewähren, und er hat ihnen mit der größten Höflichkeit nicht nur zu begegnen, sondern auch auf Verlangen alle nöthigen Auskünfte zu ertheilen, weßhalb er sich den Stand und die Benennung jeder Baumart eigen machen muß.

Daß von Niemanden etwas abgeschnitten, verdorben, oder sonst ungebührlich behandelt werde, darauf muß er mit besonderer Aufmerksamkeit sehen, und alles was Schaden verursachen könnte, nach Umständen mit Ärlichkeit oder Ernst zu verhindern befließen seyn.

Alle Communication Wege, die Sitze und Tische stets vollkommen rein zu erhalten liegt ihm ob, und er hat auch nach Anweisung der betreffenden Hr. Professoren die bey den Pflanzungen vorkommenden Hilfsarbeiten, mit Fleiß und Genauigkeit nach Kräften zu vollbringen, und ist ihm die diesfällige Arbeit vom Montag bis Mittwoch in der Pflanzschule, vom Donnerstag bis Samstag hingegen im Arboret, die dazwischen von kommenden Feyertagen ausgenommen, angewiesen, wenn nicht im Einverständniß der beyden Hr. Professoren zuweilen eine Abänderung der bestimmten Tage nach Erforderniß ausgemittelt werden sollte, welcher Veränderung er sich jedesmal ohne weiteres willig unterziehen muß, und man wird überhaupt ihm nichts zumuthen, was seiner Bestimmung entgegen oder über seine Kräfte wäre.

Nicht minder hat er die Aufsicht über die von Zeit zu Zeit aufgestellten Arbeiter, damit nach Maßgabe der jedesmal von den betreffenden Herren Professoren erhaltenen Belehrung, selbe hier nach ihrer Pflicht gehörig erfüllen. Doch muß er diese Leute so behandeln und sich mit ihnen comportieren, damit auch gegen ihn keine Klagen geführt werden können. Thut ein oder der andere seine Schuldigkeit und gibt er seiner bescheidenen Ermahnung kein Gehör, so ist es seine Sache, den betreffenden Hr. Professor zur Abhülfe gebührende Anzeige zu erstatten. Jeder Zank und jede Unart muß vermieden, aber stets nach Pflicht und mit gehöriger Gelassenheit behandelt werden.

Sämtliches Gartengeräthe, so wie jenes, welches die Hr. Professoren zu ihren Excursionen und sonstigen wissenschaftlichen Verrichtungen benöthigen,

hat er ebenfalls unter seiner Obsorge und Verantwortlichkeit, weßhalb er selbes wohl verwahren muß, damit hieran nichts muthwillig verdorben, oder gar entwendet werde, mithin er immer in der Kenntniß seyn soll, wer etwas hievon im Gebrauche hat, um es seiner Zeit wieder abzuverlangen. Diese Vorschrift bezieht sich auch auf alle, ihm sonst in Obsorge gegebenen Baumaterialien oder andern Dinge.

Denen Zöglingen des Instituts hat er ebenfalls mit gebührender Höflichkeit zu begegnen, und ist er seines Dienstes gemäs genöthiget, einem etwas zu verinnern, so muß es mit Anstand und Art geschehen, und nur im Falle eines etwaigen ungebührlichen Benehmens gegen ihn von Seite eines Zöglings, oder in einer Sache von sonst einiger Bedeutenheit, kann er entweder den Hr. Professoren, oder nach Umständen dem Local Director Anzeige erstatten.

Seine Eigenschaft als Gartenaufseher erfordert wie natürlich seine ununterbrochene Gegenwart bey Tag und Nacht, weil er sonst seine Pflicht nicht erfüllen könnte. Er darf sich daher niemals eigenmächtig aus dem Bezirke seines Wirkens entfernen, sondern wenn er an Sonn- und Feyertagen um die Kirche zu besuchen, oder zuweilen einen anderen nöthigen Gang hätte, so muß er es dem Local Director melden, der ihm die billige Erlaubniß hiezu nicht versagen wird; doch muß für den Zeitraum seiner Abwesenheit immer Jemand aufgestellt werden, der inzwischen auf den Garten Acht gibt, damit nicht etwa boshafte Menschen seine Abwesenheit benüzend, in den Garten schleichen und Schaden verüben.

Endlich muß er ein ordentliches Verzeichniß über den jährlichen Abgang der Bäume, dann aller zum Garten gehörigen Tische, Bänke, Geräthschaften u. d. gl. führen, um von allen in der Kenntniß zu seyn, und wenn an ein oder dem andern eine Reparatur nöthig wird, selbe dem betreffenden Hr. Professor bey Zeiten melden, damit nicht durch ein Versäumniß der Art dann ein grösserer Aufwand verursacht würde.

Dies sind seine Hauptpflichten, deren genaue Erfüllung ihm seinen Dienst sichern. Grobe Vergehungen dagegen, wenn ernste Ermahnungen nicht fruchten würden, könnten ihn desselben verlustigen.

Staatsarchiv für Allgem. Verwaltung, Wien
 Aktenzahl 4 ex 841

Beilage 31

SPEIS ZETTEL

Uiber die von 1^{ten} bis 31^{ten} December 840 an die Herrn Forstzöglinge verabreichte Kost.

Tage	Mittags	Abends	Anmerkung
1 ^{ten} Dienstag	Reis Suppe Rindfleisch et Erd- äpfelsoß Kohl et selch Zungen	Reis Suppe Leberwürst mit Erdäpfel	Die verabreichte Kost hat genügend entsprochen.
2 ^{ten} Mittwoch	Nudl Suppe Rindfleisch et Kapriskoß Kraut mit Schünken	Semel Suppe Lungen Bratten	
3 ^{ten} Donnerstag	Knödl Suppe Rindfleisch et Zwibl- soß Rüben mit Bratwürst	Brot Suppe Schöpsern Schlegel	
4 ^{ten} Freitag	Einbren Suppe Fiseln mit Pafösen Äpfel Strudl	Zwibl Suppe Erdäpfel et Butter	
5 ^{ten} Samstag	Ulmengerstl Suppe Rindfleisch et Gurkensoß Kohl mit Schnitzl	Hasche Suppe Schünken et Knödl	
6 ^{ten} Sonntag	Leber Knödl Suppe Rindfleisch et Sandln- soß Kalbs Schnitzl mit Sallat	Ragou Suppe Frankfurter Würst mit Krenn	
7 ^{ten} Montag	Flöckerl Suppe Rindfleisch et Knofelkrenn Kraut et Bratwürst	Reis Suppe Beafsteek mit Erdäpfel	Kegeln Oberleutnant
8 ^{ten} Dienstag	Schöberl Suppe Rindfleisch et Gurkensoß Rost - Bratten mit Erdäpfel	Einmach Suppe Nirndl et Erdäpfel	

Tage	Mittags	Abends	Anmerkung	
9 ^{ten} Mittwoch	Knödl Suppe Rindfleisch et Erdäpfel Kohlrüben et Schnitzl	Hirn Suppe Schöpfsern Schlegel	Die Speisen waren gut und den Statuten gemäß.	
10 ^{ten} Donnerstag	Ulmengerstl Suppe Rindfleisch et Knofelkrenn Rüben mit Bratwürst	Reis Suppe Lungen Bratten		
11 ^{ten} Freitag	Einbren Suppe Linsen mit Knödl Mehl Schmarn	Ram Suppe Abgeschmalzene Nudl		
12 ^{ten} Samstag	Geriebenes Gerstl Rindfleisch et Zwiblsöß Kraut et Pres- burger Würst	Brot Suppe Geröste Leber		
13 ^{ten} Sonntag	Rind Suppe Rindfleisch et Sandlnsoß Süsse Rüben et Karbonadl Gespickten Hasen	Ragou Suppe Beaf a la Mode		
14 ^{ten} Montag	Nudl Suppe Rindfleisch et Gurkensoß süßes Kraut et Schünken	Hirn Suppe Jungen Hasen mit Knödl		Kegehn Oberstleutnant
15 ^{ten} Dienstag	Kris Nokerl Suppe Rindfleisch et Kaprisoß Gelbe Rüben et Zungen	Brot Suppe Augsburger Würst mit Erdäpfel		
16 ^{ten} Mittwoch	Kimm Suppe (verm. Kümmels.) Erbsen mit Pafösen Ram Strudl	Einbren Suppe Eyer Speise		

Tage	Mittags	Abends	Anmerkung
17 ^{ten} Donnerstag	Ulmergerstl Suppe Rindfleisch et Zwiblsöß Kohl mit Schnitzl	Semel Suppe Lungen Bratten	Die verabreichte Kost hat vollkommen befriedigt.
18 ^{ten} Freitag	Erbsen Suppe Fisole et gesetzte Eyer Ausgedünstete Nudel	Zwibl Suppe Milch Nockerl	
19 ^{ten} Samstag	Geribenes Gerstl Rindfleisch et Kaprisoß Kohl mit Bratwürst	Kris Suppe Beafdeek	
20 ^{ten} Sonntag	Reis Suppe Rindfleisch et Sandlsoß Kraut mit Hirn Kalbs Schnitzl	Gerst Suppe Geröstete Nirndl	
21 ^{ten} Montag	Flöckerl Suppe Rindfleisch et Gurkensoß Kohlrüben et Frankfurter Würst	Hasche Suppe Lungen Bratten	
22 ^{ten} Dienstag	Nudl Suppe Rindfleisch et Semelkrenn Gelbe Rüben et Schnitzl	Ragou Suppe Schünken et Knödl	
23 ^{ten} Mittwoch	Nokerl Suppe Rindfleisch et Gurken Sauer Kraut et Koup	Brot Suppe Beaf a la Mode	
24 ^{ten} Donnerstag	Beischl Suppe Zwetschken et Pafösen Abgetrieben Kugel- upf 1 Stück Back Fisch et Sallat	Fasten	

Tage	Mittags	Abends	Anmerkung
25 ^{ten} Freitag	Saft Suppe et Schöberl Rindfleisch et Zwibls soß Kraut mit Bratwürst Kalbs Bratten	Einmach Suppe gedünst Schweiners et Knödl	Die Kost hat den Bedingungen des Kontraktes vollkommen entsprochen. Kegeln Oberstleutnant
26 ^{ten} Samstag	Reis Suppe Rindfleisch et Gurkensoß Weisse Rüben et Zungen Schweinen Bratten	Hasche Suppe Jungen Hasen	
27 ^{ten} Sonntag	Nudl Suppe Rindfleisch et Kaprisoß Saure Rüben et Selchwürst Gespickten Hasen	Ragou Suppe Schnitzl et Erdäpfel	
28 ^{ten} Montag	Flöckerl Suppe Rindfleisch et Rotherüben Kohl mit Beafdeek	Gerstl Suppe Beaf a la Mode	
29 ^{ten} Dienstag	Ulmengerstl Suppe Rindfleisch et Semelkrenn Gelbe Rüben et Hirn	Brot Suppe Rostbratten mit Zwibl	
30 ^{ten} Mittwoch	Geribenes Gerstl Rindfleisch et Senf Kohlrüben et Leber	Hirn Suppe Leberwürst	
31 ^{ten} Donnerstag	Nockerl Suppe Rindfleisch et Gurkensoß Kraut et Frank- furter Würst	Banadl Suppe Schünken Flöckerl	

Theresia Wittmann
Traiteurin

ANMERKUNG:

Es wurde der Monat Dezember herausgegriffen, da er mehrere kirchliche Feiertage enthält, so daß auch die an solchen Festtagen verabreichte Kost ersichtlich ist.

Zu Mittag gab es täglich zwei Menüs, an Sonn- und Feiertagen sogar drei. Da der Speisezettel von der Köchin selbst geschrieben wurde, ist die Orthographie mangelhaft.

Kaiserliche EntschlieÙung vom 30. III. 1833 betreffend den Unterricht und die Uniformierung der Zöglinge

Auf Grund eines Vortrages der Studienhofkommission am 12. X. 1832 hat der Kaiser in einer a. h. EntschlieÙung vom 30. III. 1833 befohlen, daÙ

- a) "Was die Frage betrifft, ob jedes Dominium, welches einen bedeutenden Waldstand hat, nicht wenigstens ein an dem Forstlehrinstitute zu Maria-Brunn gebildetes Individuum anzustellen habe, hat es bey den bestehenden Verordnungen des Allerhöchsten Waldpatents vom 1. July 1813 zu verbleiben.
- b) Es ist eine gleichförmige zweckmäßige Institutskleidung einzuführen, und zwar
 1. nach dem sub No. 2 vorgelegten Schema,
 2. die Auslagen auf Anschaffung derselben sind von dem Zöglinge selbst zu tragen, daher diese Kleidung unter die Requisiten aufzunehmen ist, mit welchen ein eintretender Zögling versehen seyn muß.
 3. Ohne dieser Kleidung ist es keinem Zöglinge erlaubt, aus dem Hause zu gehen, so wie sich derselben jeder in der Kirche, bey der Prüfung und anderen feyerlichen Zusammenkünften zu bedienen hat.
 4. Zuwider Handelnde werden auf die nämliche Weise gestraft, wie dieß bey andern Institutsvergehen der Fall ist. Daher das sämmtliche Aufsichtspersonale auf das Tragen dieser Kleidung vorzüglich zu sehen, dagegen Handelnde alsogleich der Direktion anzuzeigen, und bey den monatlichen Versammlungen genau in dem Conduitenbuche zu bemerken hat, ob jemand gegen dieses Statut gehandelt hat. Öftere Betretung auf derley Vergehen hat auf den Sittenkalkül des Zeugnisses Einfluß zu nehmen.
 5. Im Hause bey den gewöhnlichen Vorlesungen und Gartenarbeiten mögen sich die Zöglinge ihrer gewöhnlichen Kleidung bedienen; dieses kann auch bei den Excursionen, wo sie stets unter Aufsicht der Professoren sind, zur Schonung der gleichförmigen Bekleidung Statt finden.
- c) der ordentliche Kurs der Lehranstalt zu Mariabrunn hat
 1. auf zwey Jahre beschränkt zu bleiben.
 2. Alle Gegenstände, welche bisher vorgetragen wurden, sind in der Ausdehnung und tiefen Begründung wie bisher vorzutragen.
 3. Unter den Zöglingen selbst ist hinsichtlich ihrer Talente ein Unterschied zu machen, daher
 4. Von den schwächer Talentirten nur das allgemein Nothwendige und in einer solchen Begründung zu fordern ist, welches ihren Talenten angemessen ist; dagegen soll aber mehr auf praktische Uebungen gesehen, und auf das tiefe Einprägen des Gehörten und zwar mit Strenge gehalten werden. Endlich
 3. wird gestattet, daß gut Talentirte, welche allerdings dem Professor folgen, das Gehörte in ihr Eigenthum verwandeln, mit Verstand wieder geben können, somit zur Hoffnung berechtigten, daß die gehörten Theorien für sie nicht ohne Nutzen seyn werden, welche sich somit

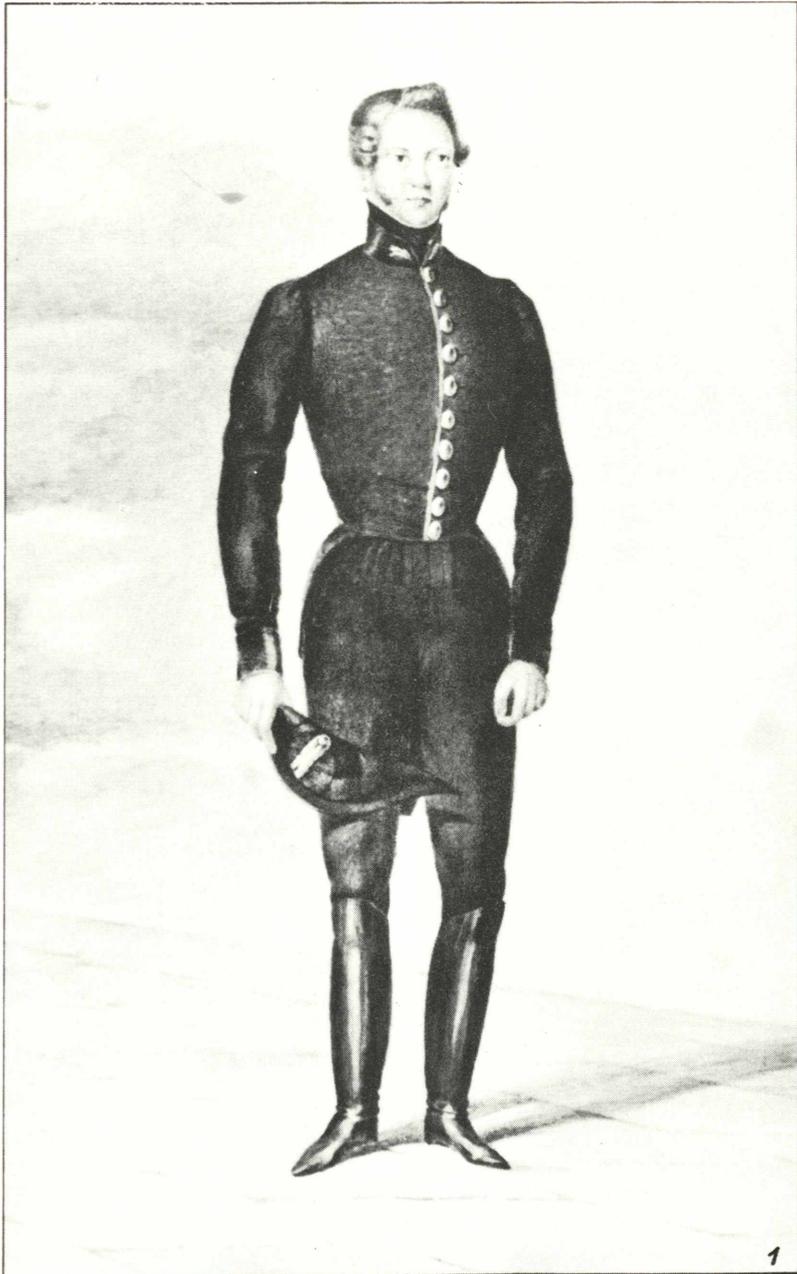


Abb. 9

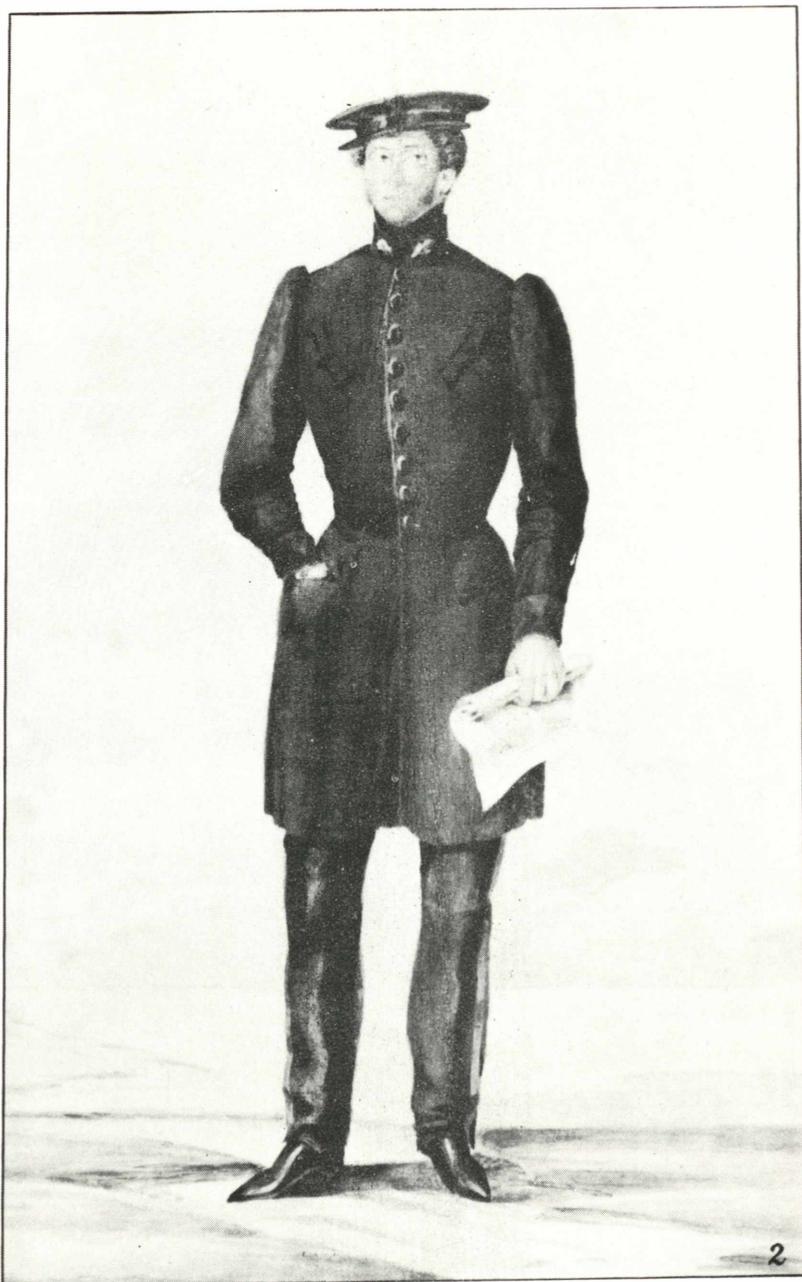


Abb. 10

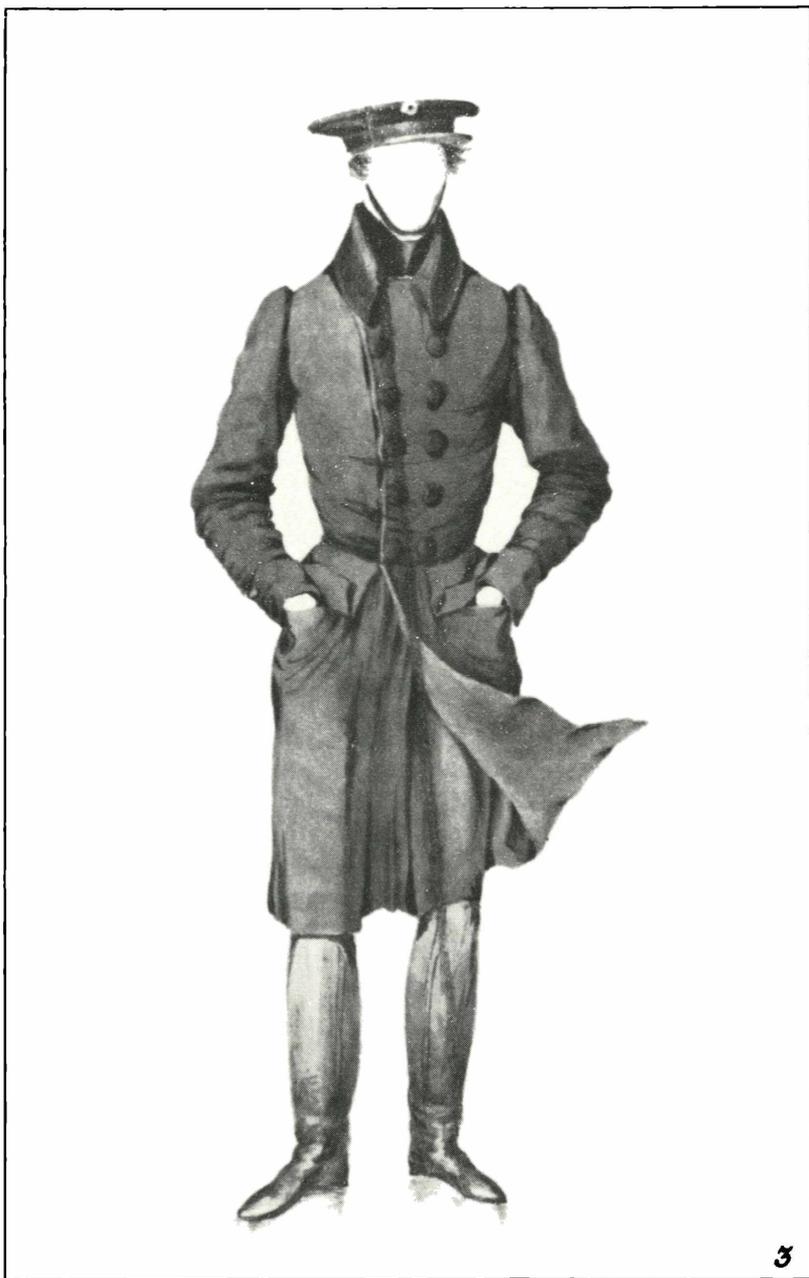


Abb. 11

auch zu höhern Anstellungen im Forstfache in der Beziehung eignen, noch ein drittes Jahr im Institute bleiben dürfen, um nach vollkommen angehörten und durchstudirten Theorien unter fernerer Anleitung sich um im Praktischen zu bewegen, die gehörten Theorien unter Aufsicht der Professoren anzuwenden, diese Theorien noch einmal durchzuarbeiten, das Ganze derselben, wie mit einem Blicke zu überschauen, durch wohlengerichtete Lektüre zu vervollkommen, das Betreffende dem Gedächtniße noch tiefer einzuprägen, das Passende am gehörigen Orte aus der Vorrathskammer des Geistes hervorzulangen, mit einem Worte, das durch die Professoren Angefangene und mit Fleiß Aufgefaßte unter Aufsicht derselben Professoren zu vollenden und ins Leben treten zu lassen. Wohlverhalten und Sittlichkeit durch die ersten zwey Jahre, erprobter Fleiß, und solch guter Fortgang, welcher hoffen läßt, der Zögling werde den höhern Anforderungen entsprechen, machen zur Aufnahme in den 3. Jahrgang geeignet.

Auch diese Zöglinge sind an die nämlichen Bedingungen des Kostgeldes u. s. w. gebunden, wie die der zwey ersten Jahrgänge.

Hinsichtlich der Disciplinarstatuten, Hausordnung u. d. gl. sind sie den andern Zöglingen ganz gleich zu halten, und genießen keine größern Freyheiten, auch über sie sind die gewöhnlichen Protokolle zu führen, und unterliegen der monatlichen Berathung der Professoren mit dem Localdirektor.

Ihre Beschäftigung hat darin zu bestehen, daß sie

- a) die sämmtlichen Theorien in ihrer ganzen Ausdehnung und tiefen Begründung noch einmal studieren, und sich im Verlaufe des Jahres einer rigorösen Prüfung
 1. aus der sämmtlichen Mathematik
 2. aus den Naturwissenschaften
 3. aus der Forstwissenschaft

unterziehen, und zwar ist die Prüfung aus der Mathematik um die Zeit der ersten Semestral Prüfung abzuhalten, aus den Naturwissenschaften und aus der Forstwissenschaft zusammen am Ende des 2. Semesters.

Jede Prüfung hat 1 1/2 Stunden für jeden Zögling zu dauern, und ist in Gegenwart sämmtlicher Professoren und der Direktion abzuhalten, wozu jedoch die Absendung eines Commissärs von Seite der Studienhofcommission nicht Statt zu finden hat.

- b) in Benützung der Bibliothek unter Anleitung der Professoren, welche den Zöglingen die Bücher anzuweisen, und vorzüglich darauf zu dringen haben, daß dieselben sich schriftlich über das Gelesene äußern, sich Excerpte zu machen, welche von den Professoren zu begutachten, und zu censuriren sind.
- c) Collegien haben in der Ordnung diese Zöglinge nicht zu besuchen, sind aber von den Professoren dann dazu zu verhalten, wann schwierigere Materien vorgetragen werden, oder dem Professor bekannt ist, daß der Zögling in einem gewissen Theile der Wissenschaft etwas schwächer ist.

Bey Experimenten, vorzüglich in der Chemie haben sie zu erscheinen, soviel als möglich Hand anzulegen, und in soweit es mit ihren andern Beschäftigungen vereinbar ist, was die Professoren zu entscheiden haben, bey den praktischen Uebungen der Zöglinge, ausgenommen bey der großen Excursion wegen des folgenden Punktes, gegenwärtig zu seyn, wobey ihnen eine größere Selbstthätigkeit

in Leitung der Vermessungen, Anpflanzungen der Bäume, Sammeln der Blüten, Knospen u. d. gl. jedoch immer unter Aufsicht des Professores zu gestatten ist.

Diese Zöglinge haben sich, da ihnen nicht bloß der Weidlingauer Forst offen steht, sondern auch die Waldbereitungs- und Lokalforstinstanz zur Einvernehmung bereit sind, und da das N.Ö. Waldamt nach wissenschaftlich praktischen Principien, und nach dem vom Staate adoptirten Material, und Pekunialrechnungsvorschriften verwaltet, und inspicirt wird, praktisch zu üben, und sich mit dem Forsthaushalte in jeder Beziehung bekannt zu machen.

Die Anstellung eines zweyten Adjunkten, so wie die Verlängerung der Anstellungszeit von 4 auf 6 Jahre hat auf sich zu beruhen."

Staatsarchiv für Allgem. Verwaltung, Wien
Aktenzahl 980 ex 833

Beilage 33

Belobigungsschreiben für den Lokaldirektor Stietka.

AN DEN LOKALDIREKTOR DER K.K. FORSTLEHRANSTALT,

Herrn Freyherrn von Stietka, k.k. Oberst - Wachtmeister, Ritter des milit.
Maria Theresien Ordens ect.

Der unermüdete Eifer und die höchste lobenswürdige Thätigkeit, womit Sie selbst mit Hindansetzung Ihrer Gesundheit Ihrem wichtigen und schwierigen Wirkungskreis Sich hingeben, so wie erfreuliche Ordnung, welche in allen Theilen des Instituts herrscht, und das sichtliche Gedeihen desselben in jeder Beziehung durch Ihr Einwirken sind, wie ich mich selbst überzeugt habe, von der Art, daß ich mir das Vergnügen nicht versagen kann, Ihnen meine vollste Zufriedenheit zu erkennen zu geben, und Ihnen in Anerkennung Ihrer außerordentlichen Leistungen eine Remuneration von zweyhundert Gulden C. M. anzuweisen, welche Sie aus den Verpflegsgeldern gegen Quittung zu erheben haben.

Hoyos Sprinzenstein

Wien den 2. July 1833.

Anm.: Wenige Wochen später ist Major Stietka plötzlich verstorben.

Kaiserliche EntschlieÙung vom 27. V. 1834 über die Schaffung zweier
dalmatinischer Stipendienplätze

"Ich bewillige, daß an dem Forstlehrinstitute zu Mariabrunn von Zeit zu Zeit nach dem Erfordernis einige hiezu ganz geeignete Zöglinge auf Kosten des Staatsschatzes gebildet werden, und zwar so, daß aus diesem die ordentliche Auslage für den Kopf mit jährlich 400 fl, die Nebenauslagen nach dem strengen Bedürfnisse, und die Kosten der Her- und Rückreise bestritten werden. Die in Vorschlag zu bringenden Zöglinge müssen das 18. Lebensalter wirklich erreicht, die vier Normalklassen mit gutem Fortgang sich angeeignet haben, und der deutschen Sprache verlässlich vollkommen mächtig sein.

Die Ernennung dieser Zöglinge behalte ich Mir vor, und kann nach Einvernehmung des Guberniums Mir nun ohne Weiteres ein Vortrag zur Aufnahme zweyer solcher ganz geeigneter Zöglinge erstattet werden. Übrigens will Ich, daß diese Zöglinge auch während der Ferien im Institute verbleiben, und auch während selber dort gehörig beschäftigt werden."

Wien den 27. May 1834

Franz

Staatsarchiv für Allgem. Verwaltung, Wien

Beilage 35

Aktenzahl 733 ex 835

Dekret des Grafen Hoyos über die Anbringung einër neuen
Aufschriftstafel

AN DIE K. K. FORSTLEHRANSTALT

Da es nunmehr Allerhöchst entschieden ist, daß der größte Theil des Mariabrunner Klostergebäudes in der Benützung der k. k. Forstlehranstalt verbleibt, so ist man Willens, wie es bereits anno 831 zur Sprache kam, statt der blechernen Aufschriftstafel am Haupteingange des Institutsgebäudes eine, längere Dauer versprechende steinerne Platte mit der Aufschrift:

"K. K. FORSTLEHRANSTALT MDCCCXIII"

anbringen zu lassen.

Nach dem zurückfolgenden Planne und Uiberschlage wird sich für eine Platte vom Kehlheimer Marmor fein geschliffen und polirt, 6 Schuh 7 Zoll breit, 2 Schuh 7 Zoll hoch und 5 Zoll dick, hiemit erklärt, deren Kosten sammt Transport und den eisernen Klampfen, jedoch ohne Schrift und dem Einmauern, auf 65 fl CM berechnet sind.

Nebst diesen wird auch der Buchstabe nach der Größe der Zeichnung eingehauen und vergoldet auf 15 kr CM berechnet.

Die k. k. Forstlehranstalt hat nunmehr diese Anschaffung und resp. Aufstellung zu besorgen, die überschlagenen Kosten nach Möglichkeit noch herabzustimmen und seiner Zeit die Gesamtkosten incl. jener für das Einmauern der Platte unter Rückschluß der Kommunikate hierher auszuweisen.

Wien den 18. März 835

Hoyos

INSTRUCTION

ZUR ZWECKMÄSSIGEN BESCHÄFTIGUNG DER ZÖGLINGE DES 3. JAHRGANGES
AN DER K. K. FORSTLEHRANSTALT ZU MARIA BRUNN
(28. X. 1837)

§ 1

Die Wintermonate Jänner und Februar des neuen Lehrjahres sind im Allgemeinen schon vorzugsweise jener Zeitraum in welchem sich der Forstzögling die Theorien seiner verschiedenen Lehrzweige eigen machen kann, und diese Zeit soll daher von den Zöglingen des 3. Jahrganges möglichst dazu benützt werden, daß sie dem Sinne der Allerhöchsten EntschlieÙung gemäß: "die sämtlichen durch 2 Jahre sich eigen gemachten Theorien im ganzen Umfange und ihrer tiefen Begründung noch einmal studieren um hieraus rigorose Prüfungen zu machen", und "die Bibliothek fleißig benützen um begutachtende Exzerpte und raisonnirende konzilatorische Aufsätze über die wichtigsten Gegenstände der Forstwissenschaft zu liefern."

§ 2

Es wird bei ihrer mehrfältigen Bestimmung für praktische Belehrung in diesem Jahrgange außer den, wegen gar zu schlechtem Wetter, im Freien unbenützbaren Tagen des Jänner, Februar am Anfange des Schuljahres, und des November und Dezember am Ende desselben, diejenige Zeit seyn, die sie zu ihrer größeren theoretischen Bildung verwenden können, um am Ende des 1. Semesters sich der Prüfung aus den mathematischen Lehrzweigen zu unterziehen.

Die letzten 2 Monate des Schuljahres werden größtentheils dazu gehören, um die vorgeschriebenen Elaborate theils auszufertigen theils ins Reine zu bringen und sich zur rigorosen Prüfung als den Natur- und Forstwissenschaftlichen Fächern vorzubereiten.

§ 3

Sie haben ferner in dieser Zeit auch alle Forstverwaltungs- und Inspektionsmatrikel, über welche sie durch den k. k. Weidlingauer Förster und Klosterneuburger Waldbereiter belehrt werden, jeder für sich zu verlegen d. h. vorzuschreiben und nach Thunlichkeit die Resultate einzutragen, die ihnen mitgetheilt werdenden Normalien zu sammeln, das Geschäftsprotokoll beider Instanzen nämlich: der Verwaltung und Inspection nebst der Pekunialverrechnung und Korrespondenz in so ferne dieses Alles das forstliche unmittelbar angeht, zu führen.

§ 4

Sollten weder eigene Studien noch Forsthaushaltungsgegenstände sie in Anspruch nehmen, so müssen die Zöglinge des 3. Jahres wie die übrigen bei

Hause bleiben und um nicht durch Müßiggang ein übles Beispiel zu geben, den Kollegien beiwohnen und kann sich hiebei jeder jenes Fach wählen, in welchem er sich noch am bedürftigsten fühlt.

§ 5

Da übrigens die gedachten Zöglinge noch zu den interessantesten Abhandlungen aus den verschiedenen Lehrgegenständen und zu den chemischen und phisikalischen Experimenten beigezogen werden, und der Assistent verpflichtet ist, alle Wochen einmal oder wenigstens von Zeit zu Zeit sie in schriftlichen Aufsätzen durch diktiren und darauffolgende Korrektion zu üben, so ist ihre Zeit, während jener Monate und Tage wo Jahreszeit und Witterung sie an den praktischen Forstverwaltungs- und Inspektionsgeschäften verhindern genügend und zweckmäßig ausgefüllt.

§ 6

Am Ende des ersten Semesters haben sie die von dem k.k. Förster und Waldbereiter vidirten Forstverwaltungs- und Inspektionslaborate, so weit diese vom Jänner bis Juni vorgerückt sind, beizubringen, und hat das k.k. Forstpersonale sich über die praktische Verwendung eines Jeden in einer schriftlichen der Prüfungs-Kommission vorgelegten Konsignation auszusprechen.

§ 7

Wenn nun gleich auch in den Monaten Jänner, Februar, November und Dezember Forstmanipulations Geschäfte vorkommen, zu deren Erlernung und Praxis die Zöglinge beigezogen werden müßen, was durch jedesmaliges aviso von Seite des k.k. Waldbereiters an die Lokaldirektion mit dem Bemerken, ob die Zöglinge über Mittag ausbleiben oder nicht, bekannt gegeben wird; so sind doch März, April, Mai, Juni, August, September, October jene Monate die sich mit Erfolg am meisten zu praktische Exkursionen eignen und sowohl in der Holzauszeichnung- Holzschlagsaussteckungs- Holzfällungs- Nummerirungs- und Abzählungs- Manipulation als in dem Nebennutzungs- und Kulturwesen genügende Belehrung gewähren.

§ 8

Zu obbenannten Manipulationsgeschäften biethet der k.k. Weidlingauer Forst hinlängliche Gelegenheit dar, und kann ausnahmsweise auch der Hütteldorfer 2. Theil, der Purkersdorfer 1. und 2. Theil Forst, jede allenfallsige Lücke ergänzen. Erstgenannter Forst bleibt indeßen in seinen gesammten Forstadministrativen Verhältnißen das eigentliche Uibungsobjekt, so wie der Inspektions-einfluß, der auf jeden Forst mit wenigen Ausnahmen gleich groß und stets analog ist, nur auf diesen allein gezeigt zu werden braucht.

§ 9

Die Forstbetriebsgeschäfte zu denen jedoch eine eigentliche Winterexkursion nothwendig wird, sind die Holzab- und Zuziehmanipulation in den Schwemmwäldern, dann die Holzschwemme, welche, so lange noch von den Klausen weggeschwemmt wird, die lehrreichste Beobachtung gewährt. Zu diesem Ende müssen sich die 3 jährigen Zöglinge nach erhaltener Weisung auf dem kürzesten Wege durch die Pfalzau nach Klausleopoldsdorf begeben und sich selbst unter die Aufsicht des dortigen 1. 2. und 3. Stationsförstlers stellen, sich bei der Schwemmdirektion in Alland melden um von derselben ein Zeugniß über ihre Aufführung und Verwendung zu erhalten. Für jede dieser beiden Excursionen können sie, bei gewöhnlichen Obwaltungen 4 Tage zubringen, sammt Hin- und Her- Marsch. Sollte es sich besonders lehrreich zeigen, während der Schwemme auch den Rechen zu besuchen oder überhaupt sich länger aufzuhalten, so hat hierüber die Schwemmdirektion zu entscheiden und wird dieß motivirt auf dem Aufenthaltszeugniße bestätigen müssen. Ueber jede Exkursion also auch über diese beiden hat ein Jeder sein Tagebuch, zu führen, um es zur Zeit vorlegen zu können.

§ 10

Im Frühjahr haben die Zöglinge so wie im Herbste sich vor allem nach dem Sinne der Allerhöchsten Entscheidung mit entsprechend selbstständiger Thätigkeit und zur Belehrung ihrer jüngeren Mitschülern bei den Ansaaten und Pflanzungen der Forstlehranstalt selbst zu verwenden. Außerdem werden sie zu den Kulturen im Weidlingauer Forste beigezogen und müssen sowohl das Kulturpraeliminare mit entwerfen, als auch über die Ausführung der genehmigten Kulturen die vorgeschriebene schriftliche Abrechnung und Nachweisung liefern.

§ 11

Bis Mai, Juni und selbst oft Juli finden die Nummerirungen, Abzählungen nebst Abgabe an die Prezipienten und Partheien statt. So wie mit diesen und den schriftlichen Eingaben lernen sie auch die Objekte des Waldschutzes und seine Ausführung kennen. Der halbe Juni wird jedoch als Vorbereitungszeit zur Prüfung der Juli als Ferialzeit in Anspruch genommen.

§ 12

Nach beendeter Ferialzeit sollen die Zöglinge den Monat August, in welchem die praktischen Forstmanipulations- Geschäfte großentheils sistiren, vorzugsweise dazu verwenden, um das im Juli an der schriftlichen Geschäftsführung, Versäumte nachzuholen, und müssen nunmehr die Daten zu den künftigen Laubstreuensammlungen, dann Kulturpraeliminarien gesammelt, d. h. die disponiblen Pflanzenvorräthe in der Saamenschule so wie die sich zeigende Saamenmenge nachgewiesen werden. Auch haben sie ihre in der Lehranstaltspflanzschule ihnen zugetheilt vorhandenen Pflanzgärtchen zu bestellen und auf deren gute Erhaltung zu sehen.

§ 13

September ist der Monat zu der Waldkulturs- und Laubstreugewinnungs Praeliminar Verfaßung und zur Vorbereitung der Holzfällungsanträge.

§ 14

Im October beginnt nach Genehmigung beider obigen Gegenstände, die Waldkultur und Holzschlagsauszeichnung, denen sie ununterbrochen bei-zuwohnen haben, und sich vorzüglich bei der Auszeichnung der Dunkel-Lichtschläge und insonderheit der periodischen Durchforstungen zu be-lehren, und wenn man ihnen dieses Geschäft, womit auch Vorschätzungen verbunden sind, zutheilt, zu verwenden haben.

§ 15

Uiber alle ihre Leistungen und tägliche Beschäftigung haben sie Jeder ein Tagebuch zu führen und solches nach Gestalt der Umstände und Art der Beschäftigung entweder der Lokaldirection, den Professoren, oder der Forst- und Waldbereitungs - Instanz zur Bestätigung zu unterlegen.

§ 16

Was die Zöglinge des 3. Jahrganges in Absicht auf ihr sittliches Betra-gen, auf den Gottesdienst, auf die Tag- Haus- und Kameraden - Ordnung, Tischordnung, Erholungsstunden u. s. w. zu beobachten haben, ist in den Statuten der Lehranstalt vorgezeichnet.

STATUTEN ODER DISZIPLINAR VORSCHRIFTEN
für die Zöglinge der k. k. Forst-Lehranstalt ⁺⁾
(28. X. 1837)

§ 1

Bestimmung der k. k. Forstlehranstalt

Die Forstlehranstalt hat die Bestimmung junge Männer zu tüchtigen Forstbeamten sowohl in mindern, als höheren Dienststellen zu bilden, damit sie dem Staate in dem wichtigen Zweige des Forstwesens durch ihr Wissen und ihre Thätigkeit nützlich sein mögen.

§ 2

Die wissenschaftliche Bildung

Diese ist auf einen zweijährigen Lehrkurs beschränkt. Die Beilage A zeigt die Gegenstände, welche sich die Zöglinge des zweijährigen Kurses eigen machen müssen. Da die Lehrstunden-Eintheilung einer Zeitweiligen Abänderung unterliegen kann, so wird diese hier nicht angeschlossen, sondern jährlich hierüber die Genehmigung abgesondert erteilt.

Ferners ist bewilliget, daß talentvolle und solche Zöglinge, welche sich im zweijährigen Lehrkurse mit anhaltendem Fleiß verwendet, in allen Gegenständen guten Klassen erworben haben, und deren moralisches Betragen untadelhaft war, noch ein 3. Jahr an der Lehranstalt verbleiben dürfen, um sich sowohl im theoretischen als praktischen der Forstwissenschaft in allen ihren Zweigen, noch mehr auszubilden, und von der Bibliothek einen zweckmässigen Gebrauch zu machen.

Ihre Verrichtungen und Obliegenheiten sind in der Beilage B enthalten. Diese Zöglinge sind den Andern ganz gleich zu behandeln, haben sich allen Vorschriften genau zu unterziehen, und genießen keine anderen Vorzüge. Nur sind sie in der Regel den theoretischen Vorlesungen beizuwohnen nicht verbunden, außer wenn schwierige Materien vorgetragen werden, worüber ihnen die Professoren die Weisung ertheilen lassen. Ausser den Sonn- und Feiertagen findet für sämtliche Zöglinge in der Woche kein Ferialtag statt. Für jene, welche entweder wegen schwächeren Talentes, oder in der Absicht sich in ein oder dem anderen Fache mehr zu befestigen, Nachstunden zu erhalten wünschen, ist die Einleitung getroffen, daß denselben der Assistent gegen Vorhineinzahlung eines monatlichen Honorars von 2 fl Con. Münz., die gewünschte Wiederholungsstunde in ein oder dem anderen Fache gibt, wozu die Stunde nach Maßgabe des jeweiligen Zwischenraumes der gesetzlichen Lehrstunden von dem Assistenten zu wählen sein wird.

Doch ist Niemand zu Wiederholungsstunden gezwungen, und hängt dieß vom freien Willen ab.

⁺⁾ Anm.: Diese sind mit den Statuten aus dem Jahre 1827 fast identisch, weshalb sie dort nicht gebracht wurden.

§ 3

V o n d e n P r ü f u n g e n

Die Semestral-Prüfungen der zweyjährigen Zöglinge geschehen öffentlich unter Aufsicht der vorgesetzten Behörden, und zwar für den ersten Semester vom Schuljahre 1839/40 angefangen, mit Anfang des Monates Maerz; für den zweiten Semester am 20. August, wornach der Monat September zu den Ferien bestimmt ist. Allerhöchste Entschließung vom 28. October 1837.

Außer diesen öffentlichen Semestral-Prüfungen halten die Professoren ihre Vor- und Klassifikationsprüfungen nach bestehenden Vorschriften, um jeden Schüler nach seiner Verwendung und den wissenschaftlichen Fortschritten und so gewisser und gerechter beurtheilen zu können, weil eine gelungene, oder theilweise misslungene öffentliche Prüfung nicht immer den richtigen Maßstab zur Ertheilung der Klassen geben kann, sondern der ganze Semster gehörig beurtheilt werden muß

Die Zöglinge, welche noch ein 3. Jahr an der Lehranstalt bleiben, haben mit Ende des 1. Semsters aus der gesammten Forstmathematik- und mit Ende des 2. Semsters sowohl aus der Forstnaturkunde, als auch aus allen Zweigen der Forstwissenschaft, eine rigorose Prüfung abzulegen.

Diese Prüfungen haben mit jedem Zöglinge aus jedem der 3 Hauptgegenstände, wie sie spezifisch in den früheren zwei Lehrkursen vorkommen, 1 1/2 Stunden zu dauern; und ist die Absendung eines Kommissärs von Seite der k. k. Studienhofkommission hiezu nicht erforderlich; doch sollen nebst dem Stellvertreter des Direktors, der Lokaldirektor und alle Professoren, wie auch der Assistent gegenwärtig sein. Klassifikations - Prüfungen werden mit diesen Zöglingen nicht vorgenommen. Vorprüfungen, um dann die Anstalt zu verlassen, ohne sich der öffentlichen Prüfung unterzogen zu haben, werden nicht gestattet. Zu den öffentlichen Prüfungen können mit Wissen und Bewilligung des Localdirektors und der Professoren auch Fremde durch die Zöglinge geladen werden, um das Auditorium zu vergrößern, doch müssen selbe vorher die Erlaubniß einholen.

Nach- oder Wiederholungsprüfungen, um entweder versäumte Prüfungen nachzuholen, oder mindere Klassen zu verbessern, werden nur in erwiesenen rücksichtswürdigen Fällen, auf gehöriges Einschreiten, von der Direktion bewilliget. Dieses Einschreiten der Betreffenden muß mit Anführung der Gründe und hinlänglich erweisenden Dokumenten belegt, bei der Lokaldirektion eingerichtet werden, welche selbe zur bestimmten Zeit sammelt, und wenn sie die Bitten begründet findet, zur Genehmigung der Direktion einbegleitet. Findet die Lokaldirektion aber die Bitte nicht rücksichtswürdig, so wird sie selbe sogleich zurückweisen. Es können derlei Nach- oder Wiederholungsprüfungen in der Regel nur statt finden:

Bei den Schülern des zweyjährigen Kurses.

Allemaal bei der Prüfung des folgenden Semesters; nur im 4. Semester, wo sie bereits auszutreten haben, muß ihnen im Bescheid der Termin für die Nach- oder Wiederholungs - Prüfung gegeben werden; wozu sie sich dann eigens bei der Anstalt einfinden müssen.

Für die Schüler des 3. Jahres findet keine Wiederholungs - Prüfung statt. In rücksichtswürdigen Fällen kann ihnen eine Nachprüfung bewilliget werden. Uibrigens kann kein Zögling in den nächsten Jahrgang übertreten, wenn er noch mit einer Prüfung aus dem früheren Jahrgange im Rückstand ist. So kann auch kein Zögling in das 2. Semester übertreten, wenn er eine oder die andere Prüfung des ersten Semesters nicht bestanden hat.

§ 4

V o n d e n Z e u g n i s s e n u n d d e r S c h u l o r d n u n g

Die Zeugnisse werden der bestehenden Vorschrift gemäß, nach jedem Semester ausgefertigt, und beim Schluß des zweijährigen Kurses, wird noch ein gestempeltes Austritts-Zeugniß erteilt.

Klassen, welche durch Nach- oder Wiederholungsprüfung erworben werden, kommen in den Zeugnissen gehörig zu bemerken.

Es ist nicht hinreichend den zweijährigen Lehrkurs zu absolviren, um ein gutes Zeugniß der erlangten Eigenschaften zu erhalten, es gehört hiezu ein bewährter gleichförmiger Fleiß, wirklich erworbene wissenschaftliche Geschicklichkeit, und ein stets sittlicher Lebenswandel in jedem Anbetrachte. Wer in beiden Semestern des 1. Jahres mehrere 2. Klassen, oder wohl gar eine 3. Klasse erhalten hat, kann nicht in den zweiten Jahrgang vorrücken, und muß denselben wiederholen. Wer aber im 2. Jahrgange sich keine günstigen Zeugnisse erwirbt, dem steht es frei zu wiederholen oder auszutreten. Derjenige, welcher im 1. Jahrgange, 2. Semesters, eine schlechte Sittenklasse wegen groben Vergehen erhält, kann im Institute nicht ferner verbleiben, und nach Gestalt der Sache wird ein Zögling auch in der Zwischenzeit aus dem Institute verwiesen, wenn seine Aufführung ein übles Beispiel für andere gibt, und frühere Ermahnungen und Strafen keine Besserung hervorbrachten.

Ohne gegründete Ursache, und ohne selbe dem betreffenden Professor vorher gemeldet zu haben, darf kein Zögling eine vorgeschriebene Vorlesungsstunde oder Excursion versäumen, widrigens er sich bei Wiederholungsfällen im Zeugnisse minder fleißig oder gar nachlässig zuziehen würde.

Das einzelne spätere Eintreten in den Hörsaal, wodurch der vortragende Professor sowohl, als die Zuhörer in ihrer Aufmerksamkeit gestört werden, muß strengstens vermieden, und sich genau nach der festgesetzten Stunde, und dem Zeichen mit der Glocke gehalten werden. Während den Vorlesungsstunden und überhaupt in allen wissenschaftlichen Verrichtungen, muß Stille und Ordnung, so wie ein würdevoller Anstand vorherrschen. Sollte die mindeste Störung oder Unordnung wieder Vermuthen statt finden, so muß ein Blick des Professors, oder eine ernste Ermahnung hinreichen, die Ordnung herzustellen; im Widrigen müßten die Betreffenden dem Lokaldirektor angezeigt, zur strengsten Ahndung gezogen werden, und hätten bei wiederholtem Falle die Verweisung aus dem Institute zu gewärtigen. Bei den Excursionen und praktischen Uebungen, welche im Beisein der Professoren unternommen werden, dürfen sich die Zöglinge, ohne besonderen Auftrag nicht vom Professor entfernen; auf dem Hin- und Rückwege begleiten sie denselben, so wie sie auch jeden bei dem praktischen Unterrichte erhaltenden Auftrag, willig und pünktlich zu vollziehen verbunden sind.

Was an den Instrumenten oder Geräthschaften von einem Zöglinge beschädiget, verdorben oder verloren wird, ist der Betreffende zu ersetzen schuldig, und dieser Ersatz trifft dann Alle, wenn der Schuldige nicht bekannt wird. Daß die Zöglinge zu den Vorlesungen mit den vorgeschriebenen Lehrbüchern sowohl, als mit Schreibmateriale versehen erscheinen müssen, versteht sich von selbst.

Aller Verkauf von Büchern, Manuskripten, Zeichnungen, Naturalien und sonstigen wissenschaftlichen Sammlungen ist aus dem Grunde strengstens verboten, um eines Theils keinen Anlaß zu Unterschleif zu geben, andern Theils, weil jedem entweder zur Fortsetzung oder Wiederholung des Erlernten diese Behelfe nöthig sind.

Jenen Zöglingen, welche noch ein drittes Jahr an der Lehranstalt verbleiben, wird am Schluß desselben noch ein besonderes Zeugniß über ihre abgelegten rigorosen Prüfungen sowohl, als über das, wie sie im praktischen geleistet haben, erteilt.

Wer nicht vollkommen gut in der rigorosen Prüfung bestanden ist, erhält kein solches Zeugniß, sondern er hat bloß das Austrittszeugniß aus dem zweijährigen Kurse zu behalten, und ist ihm nur der Aufenthalt und die Beschäftigung im Institute während des 3. Jahres zu bestätigen.

§ 5

Von dem sittlichen Betragen der Zöglinge

Von Jünglingen mit zurückgelegtem 18. Lebensjahre ist man berechtigt zu erwarten, daß ihnen bereits jene Grundsätze eingeprägt wurden, mit deren strenger Ausübung sie auf das gerechte Zeugniß eines gebildeten und sittlichen jungen Mannes Anspruch machen können, und auch die Überzeugung haben werden, daß ohne diese Tugenden kein Glück und kein Forkommen für sie erwartet werden kann, wenn selbe auch in wissenschaftlicher Hinsicht etwas zu leisten im Stande wären; weil nur in Verbindung mit Moralität im strengsten Sinne des Wortes, das gegebene Ziel zu erreichen ist.

Es werden demnach hier nur die allgemeinsten Regeln, die im Institute zu beobachten sind, berührt.

Die höchste Achtung für die Heiligkeit der Religion und ihre Ausübung; strenge Folgeleistung aller bestehenden Gebethe und Gesetze; Hochachtung und pünktlicher Gehorsam aller Vorgesetzten, Liebe zur Wissenschaft, gefälliges freundliches und anständiges Betragen gegen Jedermann, Eintracht und Anstand unter sich selbst, sind die Grundzüge ihres zu beobachtenden Betragens.

Wer gegen ein oder anderes dieser Grundgesetze fehlen würde, wird nach Gestalt der Sache strenge bestraft, oder gar von der Anstalt verwiesen.

§ 6

Vom Gottesdienste

An Sonn- und gebothenen Feiertagen haben sich die Zöglinge zur bestimmten Stunde im Hause zu versammeln, wo selbe entweder den Lokaldirektor oder den Assistenten in die Kirche, an einen ihnen angewiesenen schicklichen Ort geführt werden, daselbst nach den Vorschriften der Kirche, sowohl der Meße als der Predigt beiwohnen, und sich so betragen müssen, wie es der Ort und die Heiligkeit der Sache für gläubige Christen mit sich bringt. Die Zöglinge dürfen keinen anderen, als den ihnen in der Kirche angewiesenen Platz einnehmen, und Keiner vor Vollendung des Gottesdienstes, ohne dringender Ursache die Kirche verlassen.

Auch der äußere sittliche Anstand muß die andächtige Rührung bewahren, von der jeder durchdrungen sein soll, und darf bei größter Ahndung nichts geschehen, was der andächtigen Versammlung nur das mindeste Aergerniß geben könnte.

Zur österlichen Zeit, und noch dreimal im Jahre hat jeder Zögling die heilige Beicht zu verrichten, und das heilige Abendmahl zu empfangen, und sich hierüber mit den giltigen Beichtzetteln bei dem Lokaldirektor auszuweisen.

§ 7

V o n d e r T a g s H a u s u n d K a m e r a d e n - O r d n u n g

1. Die Stunden zum Unterrichte, sind in der Stunden - Eintheilung enthalten, die Excursionen und praktischen Uibungen ausgenommen, welche nach Umständen schon früh um 6 Uhr beginnen, wie es der betreffende Professor nach Zulässigkeit der Witterung für gut findet. Kann wegen schlechtem Wetter keine praktische Uibung vorgenommen werden, so tritt der Unterricht in den Hörsälen ein. Die Zwischenstunden sind dem Privatstudium nützlich zu widmen, und nicht durch Herumlaufen und unnütze Tändeleien zu verschwenden.
2. Im Sommer muß jeder Zögling täglich früh um 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr vollkommen angezogen sein, und alle seine Kleider und sonstigen Effekten an Ort und Stelle gelegt haben, damit das Aufräumen und Lüften der Zimmer dann unverzüglich durch die hiezu bestellten Leute vor sich gehen kann.
3. Um 12 Uhr wird das Mittags- und um 7 oder 8 Uhr das Abendessen gereicht, wozu sich jeder nach dem gegebenen Zeichen unverzüglich zu begeben hat. Während der Prüfungstage, in der Excursions-Zeit und während der praktischen Uibungen im Freien, wird sich mit dem Mittagessen nach den Umständen gerichtet, wo die 12. Stunde nicht für alle bestimmt bleiben kann.
4. Im Sommer werden die Hausthore um 10, im Winter um 9 Uhr Abends geschlossen. Wer sich über diese Zeit etwas verspätet, wird zwar durch den Portier eingelassen, aber des andern Tags unnachsichtig dem Lokaldirector gemeldet, der ihn zu Recht weiset, und bei Wiederholung dieses Versäumnisses angemessen bestraft; was auch jenen bevorstehet, welche ohne Erlaubniß sich an entfernte Orte oder nach Wien begeben, oder gar willkührlich über Nacht ausbleiben.
5. Das Verweilen am Eingange des Institutes ist untersagt.
6. Nur das Hauptthor ist für die Zöglinge zum Aus- und Eingange bestimmt; die übrigen Zugänge sind weder bei Tag, noch weniger bei Nacht für sie zu benützen erlaubt.
7. Die in den Kameraden und Extra - Zimmern befindlichen Möbels werden den Zöglingen mittelst Consignation in gehörigen Stande übergeben, für deren Erhaltung sie verantwortlich bleiben. Jede vermeidliche Verunreinigung und Beschädigung derselben, fällt ihnen zur Last, und sie sind verbunden, jeden Schaden zu ersetzen.
Läßt sich der Thäter nicht namentlich entdecken, so müssen Alle, die die Kammeraden oder das Extra - Zimmer bewohnen, den Ersatz leisten.
Muthwillige oder boshafte Beschädigungen werden noch besonders bestraft.
Dieß bezieht sich durchaus auch auf Fenster, Thüren, Schlößer, Oefen, Wände u. d. gl.
8. Aus den Fenstern und auf die Gänge darf nicht weder geworfen noch gegossen werden, und ist überhaupt allenthalben, so wie auch auf den Retiraden die größtmögliche Reinlichkeit zu erhalten.
9. Die Achtsamkeit auf Feuer und Licht ist strengstens zu beobachten, und ist sich dießfalls genau nach der im Hause bestehenden Feuerlöschordnung, die in jeder Ubication vorhanden sein muß, zu achten.

10. Hunde, Vögel oder starkkriechende Gewächse zu halten, ist jedem Zöglinge verboten, weil theils Unreinigkeit daraus entsteht, theils zu starke Gerüche oder Ausdünstungen der Gesundheit nachtheilig werden können.
11. Verwandte oder Bekannte dürfen nur nach eingeholter ausdrücklicher Erlaubniß des Lokaldirektors im Institute übernachten.
12. Ein Zögling darf den andern im Studiren nicht im Mindesten stören. Es muß daher stets die größte Stille herrschen, aller ungezogener Lärm vermieden, und keine geräuschvolle Musik gemacht werden, wodurch selbst die zunächst wohnenden in ihrem Privatstudium gehindert werden könnten.
13. Trinkgelage und lärmendes Betragen sind einzeln wie in Gesellschaften in den Wohnungen, Gängen und beim Traiteur untersagt.
14. Der Aelteste in jeder Wohnung ist Aufseher über seine Mitwohnenden, und ist deshalb verbunden jedes ordnungswidrige Betragen der Andern, wenn selbes nicht durch freundschaftliche Ermahnungen abgestellt werden kann, oder von Bedeutung wäre, bei eigener Verantwortung, dem Lokaldirektor anzuzeigen.
15. Während der Anwesenheit eines Zöglings in den Ubinationsen, dürfen selbe weder bei Tag noch Nacht verschlossen werden, um zu jeder Minute den Eintritt zu haben. Entfernen sich aber Alle, so muß selbst während den Unterrichtsstunden auf das sorgfältige Verschließen und die Aufbewahrung des Schlüssels an einen sicheren Ort, oder durch Uibergabe an den Hausmeister, Bedacht genommen werden, damit nicht etwas entwendet werde, wofür dann Niemand haften könnte. Darum ist es auch nöthig, die Kleiderkästen stets verschlossen zu halten.
16. Das Schießen ist Jedem, der nicht etwa eine spezielle Bewilligung von der betreffenden Behörde hiezu hat, allenthalben, unter was immer für einem Vorwande, strengstens verboten. Der dawider Handelnde wird sich strenger Strafe, und im Wiederholungsfalle der Verweisung aus dem Institute aussetzen. Es darf daher Niemand von den Zöglingen ein Feuergewehr im Institute haben, und dürfen nur die wehrhaften Jäger einen Hirschfänger, die ungarischen Edelleute ein Seitengewehr führen, in so lange sie sich selbes zu tragen nicht unwürdig machen, in welchem Falle es ihnen abgenommen wird. Hat Jemand die Bewilligung an Jagden Theil zu nehmen, oder auch sonst mit dem Gewehre auszugehen, so muß er sich bei der Lokaldirektion hierüber legitimiren.
17. Alles Schuldenmachen und Borgen ist strengstens verboten, und Jeder, welchem einem anderen leiht, hat den Verlust seiner Forderung sich selbst zuzuschreiben, weil ihm zur Hereinbringung derselben nicht die mindeste Unterstützung geleistet wird.
18. Wer an Sonn- und Feiertagen, oder auch an sonst einem Tage, wo es die Studien erlauben, sich entweder nach Wien, oder an einen andern vom Institute entfernten Ort, Geschäfte halber zu begeben gesonnen ist, muß hierwegen die Bewilligung beim Lokaldirektor einholen, der ihm einen Erlaubnißschein ausfertigt, welchen er bei der Zurückkunft nebst geziemender Meldung an demselben Tage wieder abzugeben hat. Diese Bewilligung nach Wien zu gehen, dürfen nur des Monats einmal erteilt werden. Um über Nacht bleiben zu dürfen, ist die Nothwendigkeit von Eltern, Vormündern oder Verwandten zuerst zu erweisen, worauf dann der Lokaldirektor nach Anerkennung die Erlaubniß geben kann. Tritt die Nothwendigkeit einer Absentirung an einem Schultage ein, so muß der Betreffende auch die Erlaubniß der Professoren einholen, von deren Vorlesungsstunden er weg bleibt.
19. Nach der Thorsperre, im Sommer um 10 Uhr, im Winter um 9 Uhr, darf sich kein Zögling mehr in den Zimmern des Traiteurs aufhalten, sondern jeder

muß sich in seine Kamerade oder Extra - Zimmer begeben. Der Portier hat die Verpflichtung, gleich nach dieser Zeit allenthalben nachzusehen, die Betreffenden zum Abgehen zu erinnern, und wenn nicht sogleich Folge geleistet wird, dem Lokaldirektor Meldung zu erstatten, der dann die Strafe ausspricht. Der Traiteur darf bei strengster Verantwortung nach dieser Zeit Niemanden etwas geben lassen, Trinkgelage werden Niemand geduldet.

Das Baden an heißen Sommertagen ist als eine der Gesundheit zuträgliche Reinigung und Erquickung erlaubt. Dasselbe darf jedoch nicht willkürlich unternommen werden, und ist hiebei der strengste Anstand und Vorsicht zu beobachten. Es wird von dem Lokaldirektor der Ort zum Baden gewählt, und hiernach sowohl der Platz, an welchem, und die Zeit, wann gebadet werden darf, bestimmt. Zum besonderen Nachverhalte dienet hiebei, daß nicht um die Mittagsstunde gebadet werde, daß es immer unter Aufsicht und in Gesellschaft von Schwimmkundigen geschehe, und daß jeder Zögling mit einem anständigen Badekleide bei dem Baden angekleidet sei.

20. Wer mit einer Strafe belegt wurde, ist schuldig nach Beendigung derselben, sich dafür beim Lokaldirektor zu bedanken.

§ 8

Von der Tischordnung

1. Wenn das Zeichen Mittags und Abends zum Tisch gegeben wird, hat sich jeder ohne Verzug ruhig und anständig in den Speisesaal zu begeben, daselbst wie es gesitteten Jünglingen zukömmt, ein stilles Gebeth für sich zu verrichten und den ihm angewiesenen Platz einzunehmen. Während des Essens sind anständige Gespräche unter einander erlaubt, aber es muß sich jedes wilden Lärms, zu Streitigkeiten führender Neckereien, des Tabackrauchens und sonstiger für eine gebildete Gesellschaft unschicklicher Handlung bei Ahndung enthalten werden.

2. Jeder Zögling behauptet den ihm angewiesenen Tischplatz durch's ganze Jahr, wenn nicht Ursachen vorhanden sind, ihn zu wechseln. Selbst nach eigenem Wunsche, und gegenseitigem Einverständnisse darf dieß nur mit der Erlaubniß des Lokaldirektors geschehen.

3. Jeder muß rein, und im anständigen Anzuge bei Tische erscheinen.

4. Verdirbt oder beschädigt ein Zögling etwas an dem Tischgeräthe, so muß er den Schaden ersetzen. Bleibt er verborgen, so müssen die Tischgenossen dafür haften.

5. Besonderer Geschmack und übertriebene Forderungen in der Wahl und Zubereitung der Speisen, können und dürfen an der Anstalt niemals berücksichtigt, und es kann nur auf eine gesunde, zur Sättigung hinreichende Hausmanskost mit Abwechslung Anspruch gemacht werden.

6. Geringe Versehen in der Küche, oder durch Diener sind nach Umständen entweder zu übergehen, oder durch gelassene und stille Bemerkung oder Forderung abzuthun.

7. Sollte der Fall wider Vermuthen wirklich eintreten, daß ein oder die andere Speise allgemein ungenießbar wäre, so ist die geziemende Anzeige allsogleich hievon dem Lokaldirektor zu machen, der nach Befund die nöthige Abhülfe verfügen wird.

8. Es darf sich kein Zögling unterfangen, dem Traiteur oder dessen Leuten grob und unanständig zu begegnen, so wie auch sie dagegen geschützt sein sollen.

Jede gegründete Klage von ein oder der andern Seite wird der Lokaldirektor nach Recht und Billigkeit entscheiden.

9. Damit nicht immer dieselben zuerst oder zuletzt bedient werden, ist mit den Tischen abwechselnd der Anfang zu machen.

10. Nach vollbrachter Mahlzeit verrichtet jeder für sich wieder ein stilles Gebeth, und entfernt sich zu seinen Geschäften mit Ruhe und Anstand.

11. Ein längeres Verweilen Mittags und Abends in dem Speisesaale wird nicht gestattet.

12. Tritt ein Vorgesetzter in den Speisesaal, oder erscheint sonst zufällig eine Person von Distinction, so erfordert es Hochachtung und Lebensart, daß jedem nach Verhältniß die gebührende Achtung von allen Anwesenden bezeigt werde.

13. Nur Kranke, und jene Zöglinge, welche eigends hiezu die Erlaubniß erhalten haben, dürfen vom Tische im Speisesaal ausbleiben; außerdem wird es Niemanden gestattet, und ist dem Taiteur verbothen, den Zöglingen das Essen auf ihre Zimmer zu geben. Wenn sie Besuche bekommen, so ist ihnen auf vorgehende Anzeige gestattet, mit den Betreffenden in der Wohnung des Traiteurs zu speisen.

Den Kranken wird das Essen durch den Krankwärter in das Spitalzimmer überbracht, oder nach Umständen kann es auch in die Kammeraden oder Extra - Zimmer, jedoch nur für wenige Tage, und mit Bewilligung gegeben werden. Für das Abholen muß der Betreffende selbst sorgen.

§ 9

V o n d e n E r h o l u n g s s t u n d e n

In Anbetracht der Erholungsstunden wird bemerkt, daß selbe nicht durch Müßiggang oder tobende Unterhaltungen und Trinkgelage vergeudet werden sollen. Sie sind der körperlichen Bewegung im Freien, einer anständig mündlichen Unterhaltung, der Reinigung des Körpers und Ordnung der Effekten, oder sonst unschuldigen Vergnügungen gewidmet. Ein fleißiger wißbegiriger Jüngling wird wenig Zeit zu nutzlosen Zerstreungen finden, sondern sich auch da auf eine angenehme und nützliche Weise selbst im Freien zu beschäftigen wissen.

§ 10

V o n d e r F e h r i e n z e i t

Diese ist im Monate Juli, und dient zur Erholung. Es kann Jeder, der es wünscht und in der Lage ist, es zu dürfen, seine Eltern oder Verwandten besuchen; doch muß er die Erlaubniß hiezu vom Lokaldirektor einholen, der

wenn kein Hinderniß obwaltet, sie ihm ertheilen und ein Certifikat hierüber ausstellen wird, damit sich jeder nöthigen Falls legitimiren, oder wenn er in eine andere Provinz reiset, einen gesetzlichen Paß geben lassen kann. Vor Anfang des 2. Semesters, nämlich längstens am letzten Juli muß jeder an der Lehranstalt wieder eintreffen, um nichts zu versäumen. Den im Institute Verbleibenden, kann zuweilen die Bewilligung zu anständigen Unterhaltungen außerhalb des Ortes der Lehranstalt nach Umständen und ihren Eigenschaften vom Lokaldirektor ertheilt werden; sie sind aber übrigens auch in

der Fehrienzzeit an alle Gesetze des Institutes, so wie während der Lehrzeit gebunden, und dürfen sich keine willkürlichen Uibertretungen zu Schulden kommen lassen.

Ballunterhaltungen oder Komedienspiele im Institute während der Fehrienzzeit, dürfen ohne besondere Erlaubniß der Direktion nicht veranstaltet werden.

§ 11

V o n d e r O e c o n o m i e

1. Ein jeder Zögling zahlt der k.k. Forstlehranstalt 224 fl. C.M. des Jahres in wenigstens vierteljährigen Raten, vorhinein. Außer dem wird Ein für Allemal 6 fl. C. Münz. für den zweijährigen Bettgenuß gleich beim Eintritte in die Kasse des Institutes erlegt.

2. Treffen die betreffenden Beträge nicht zeitig genug ein, so hört der Schuldige auf vom Tage des eintretenden neuen Quartals, in so lange als ordentlicher Zögling betrachtet zu werden, bis die Nachzahlung geschieht, und da er sogleich von der Kost ausgeschlossen wird, so ist es dann seine Sache, sich die Kost während der Zwischenzeit zu besorgen; doch kann er, um im Unterrichte nicht unterbrochen zu werden, den Vorlesungen privative beiwohnen. Bleibt die Zahlung nur einige Tage nach der festgesetzten Zeit aus, und ist es erwiesen, daß er und die Seinigen keine Schuld am Versäumniß tragen, so kann ihn der Lokaldirektor wieder als ordentlichen Zögling aufnehmen, und die billige Ausgleichung treffen. Ist es aber das Gegentheil, und die Bezahlung trifft erst in späterer Zeit ein, so wird kein Rückersatz des Kostgeldes geleistet, und es bleibt der Institutskasse als Ersparniß. Wenn die Zahlung länger als einen Monat ausbleiben, so hat der Betreffende die gänzliche Ausscheidung aus dem Institute zu gewärtigen, wenn nicht jemand Glaubwürdiger sich für die Zahlung verbürgt.

3. Für den festgesetzten Geldbetrag, der jedoch nach Umständen auch erhöht werden kann, erhält ein Zögling die Mittags- und Abendkost, eine gemeinschaftliche Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, den Bettgenuß und die Bedienung zur Aufräumung.

Die Unterrichtskosten werden vom Staate bestritten, und wird dafür von den Zöglingen nichts bezahlt

4. Die Kost besteht täglich des Mittags in einer eingekochten Suppe, 1/2 Pfund Rindfleisch mit Sauce oder derlei, einem gesattelten Gemüse oder Mehlspeise, und in 15 Lth. pohlenem Brod. Abends wird eine Schale eingekochter Suppe, und noch eine Fleisch- oder Mehlspeise, oder ein gesatteltes Gemüse, und wieder so viel Brod verabreicht.

5. Am Freitage jeder Woche, an den gebothenen Fasttagen, und in der Charwoche werden Fastenspeisen in derselben Anzahl Mittags und Abends gegeben, jedoch kann auf Fische kein Anspruch gemacht werden.

6. An Sonn- und Feiertagen wird jedem 1/2 Pfund Braten von abwechselnder Art gereicht.

7. Die Extra-Zimmer, worauf jedoch die vom 2. Jahre den ersten Anspruch haben, und die von Zweien und dreien bewohnt werden, sind besonders gut zu bezahlen, und so wie das übrige Institutsgeld vorhinein vierteljährig zu entrichten.

Für ein Zimmer zu Zweien wird jährlich, 36 fl, für ein Zimmer zu Dreien wird jährlich 48 fl. Com. M, bezahlt, was ebenfalls einer Abänderung unterliegen kann.

8. Dann erhält jeder Zögling unentgeltlich die nöthigsten Möbeln; an Kästen, Tischen, Stühlen, Bettstellen, Lavoirs, Leuchter, Lichtschere, Trinkglas, Spuckkästchen, Wasserkrug ect; das Bettzeug aber mit Ausnahme der Matratzen und des Strosackes, muß er selbst mitbringen.
9. Die Wäsche an dem Bettzeuge muß wenigstens einmal im Monat auf Kosten der Zöglinge frisch gewechselt werden.
10. Jeder Zögling hat sich auch beim Eintritte, die im Institute eingeführte gleiche Couvert-Decke anzuschaffen, die beim Austritte eines jeden Eigenthum bleibt.
11. Alle übrigen Bedürfnisse, als: Wäscherin, Kleiderputzer, Kleider, Bücher-Schreib- und Zeichenmateriale, Frühstück, Trunk, oder was er sonst immer außer der vorgeschriebenen Gebühr bedarf, oder genießen will, muß er aus eigenen Mitteln bestreiten, wobei zur Richtschnur dienet, daß Alles, sowohl in- als außer dem Hause, gleich bar bezahlt werden muß, und nicht auf Borg genommen werden darf. Der Traiteur sowohl, als alle umliegenden Wirthe und Gewerbsleute haben das strengste Verboth, bei Verlust ihrer Forderung, etwas zu borgen, weßhalb ihnen kein Vorwurf gemacht werden darf.
12. Zöglinge, welche wegen nicht geleisteter Zahlung vom Institute ausgeschlossen wurden, und selbe kurz vor der Prüfung leisten wollten, um als ordentliche Zöglinge wieder aufgenommen zu werden, finden kein Gehör.
13. Weder für die Ferienzeit, noch bei sonstiger Entfernung auf kürzere Zeit wird den Zöglingen etwas vom Kostgelde vergütet, sondern dieß fällt der Hauskasse als ein Ersparniß zu. Für ein oder höchstens zwei Tage bleibt es dem Traiteur zu Entschädigung für die an Sonn- und Feiertagen zu verabreichenden Braten. Für die Zeit der weiten Excursionen erlegt der Traiteur die ausfallenden Beträge zur dießfälligen Kasse, zu Handen des Professors der Naturkunde, wozu noch jeder des 1. Jahres 14 bis 16 fl. erlegt, um aus den gemeinschaftlichen Geldern die Beköstigung, und sonstigen Auslagen während der Excursionen zu bestreiten, worüber gehörig Rechnung gelegt wird.
14. Wer im Laufe eines Quartals aus dem Institute entweder mit Bewilligung selbst austritt, oder von der Anstalt verwiesen wird, hat von der bereits erlegten Institutsgebühr nur das Traiteur-Kostgeld für die betreffende Anzahl Tage gegen Quittung zurück zu erhalten. Das Uibrige bleibt der Institutskasse.
15. Die im Institute befindlichen Bettfournituren sind mit der größten Schonung zu behandeln. Jeder Schaden hieran muß ersetzt, und allenfallsiger Muthwille noch besonders bestraft werden.

§ 12

V o n d e r K r a n k h e i t s p f l e g e

1. Wer sich entweder innerlich krank fühlt, oder eines äusseren Uibels wegen, seiner Pflicht als Schüler nicht Genüge leisten könnte, muß sich sogleich entweder selbst, oder durch einen Zimmerkammeraden, oder durch den Schuldienner, sowohl beim Lokaldirektor, als bei den betreffenden Professoren melden lassen, damit Ersterer die Herbeirufung des Institutsarztes verfüge, letztere wegen des Ausbleibens von den Lehrstunden in Kenntniß gesetzt werden.

2. Es darf keine Krankheit bei Verantwortung, aus unzeitiger Scham oder sonstigen Ursachen verheimlicht werden, sondern ist in Zeiten anzuzeigen, damit ungesäumt Rath und Hülfe geschafft werde, was bei unnützer Verzögerung oft Gefahr bringen kann.
3. Findet der Arzt den Zustand der Krankheit unbedeutend, so daß der Erkrankte ohne allem Bedenken für seine Pflege auf seinem Zimmer bleiben kann, so wird er nach Anordnung des Arztes auf demselben verpflegt. Sollte aber der Zustand der Krankheit bedenklich erscheinen, so muß der Erkrankte Zögling allsogleich in das abgesonderte Krankenzimmer des Instituts gebracht werden, wo er gegen Erlag von 10 Kr. Con. Münze durch den aufgestellten Krankenwärter die erforderliche Wartung erhält.
Der Arzt verordnet die Medikamenten, welche entweder von ihm zubereitet, oder durch Bothen herbeigeht werden, und gibt die Diät schriftlich an, die der Krankenwärter sogleich dem Traiteur bekannt geben muß, damit er dafür Sorge, daß die erlaubten oder verordneten Speisen gehörig zubereitet werden, was in dessen Verpflichtung liegt.
4. Außer dem Arzte und der Kost muß der Kranke Alles aus eigenen Mitteln bestreiten, und hätte derselbe zu dem bestellten Hausarzte kein Vertrauen, so kann er sich einen Andern, jedoch auf eigene Kosten rufen lassen.
5. Findet der Arzt den Kranken gefährlich, so ist es seine Pflicht dem Lokaldirektor Anzeige zu machen, damit er den Tröstungen der heiligen Religion theilhaft werde, was auch, wenn es der Kranke fordert, ohne dem ärztlichen Gutachten geschehen muß.
6. Der Lokaldirektor wird sich öfters von dem Zustande der Behandlung und Pflege der Kranken überzeugen, und das etwa Mangelhafte sogleich abstellen.
7. Eltern, Verwandte oder Vormünder haben das Recht ihre erkrankten Angehörigen, wenn es ohne Gefahr geschehen kann, zur eigenen Pflege nach Hause zu nehmen, oder anderswo behandeln zu lassen. Für diesen Fall wird ihnen für die Zeit der Krankheit das für die Kost bestimmte Institutsgeld rückvergütet.
8. Nach erfolgter Genesung muß sich dann jeder wieder bei dem Lokaldirektor und den betreffenden Professoren gehörig melden.
9. Bei etwaigen Todesfällen werden die hinterbliebenen Effekten verzeichnet, aufbewahrt, sich mit den Angehörigen ins Einvernehmen gesetzt, und nach Berichtigung der aufgelaufenen Kosten, verabfolgt.
10. Daß die Beerdigung in gesetzlicher Ordnung veranlaßt werde, versteht sich von selbst; auch ist bei einem schwer Kranken, ohne Verschub die Einleitung zu treffen, daß er, besonders wenn er die Großjährigkeit erlangt hat, seinen letzten Willen legal ausspreche.

§ 13

Bedingnisse zur Aufnahme in diese k.k. Lehranstalt

Um in die Forstlehranstalt aufgenommen zu werden, muß der Bewerber das 18. Lebensjahr erreicht, aber nicht das 30. überschritten haben, und werden Ausnahmen nur in besonderen Fällen mit Allerhöchster Genehmigung zugestanden.

Als Vorbildung wird gefordert, daß sich der Bewerber mit einem gültigen Zeugnisse wenigstens über die mit gutem Erfolge erlernten Lehrgegenstände der 4. Hauptschulklasse, oder der 4. Grammatikklasse, oder der beiden Jahrgänge der Realschule, ausweise.

Überhaupt sind: die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit durch Revers oder Bürgschaft, das Tauf- Gesundheits- Impfungs- oder Blatternzeugniß, dann die betreffenden Schulzeugniße beizubringen.

Das Einschreiten zur Aufnahme geschieht bei dem k. k. Obersthofjägermeisteramte in Wien, als Direction der Forstlehranstalt; hat längstens bis Ende November portofrei zu geschehen, und muß jeder Bewerber den Bescheid entweder selbst, oder durch einen Bestellten zur gehörigen Zeit erheben, weil keine Versendung derselben statt findet.

§ 14

S o n s t i g e B e m e r k u n g e n

1. Es wird sich vorbehalten, nach Umständen diesen Statuten die mit der Zeit erforderlichen Zusätze anzuhängen oder einzuschalten.
2. So wie jeder Zögling verpflichtet ist, den dießfälligen Vorschriften die strengste Folge zu leisten, muß er auch von dem Geiste und Inhalte derselben in genauer Kenntniß sein, weßhalb diese Statuten zum allgemeinen Gebrauche lithographirt in jeder Kammerade und Extra - Zimmer angeheftet werden.
3. Mit Beginn eines jeden Semesters läßt der Lokaldirektor die Statuten in Beisein der Professoren allen Zöglingen öffentlich vorlesen.
4. Am Schlusse des Kurses müssen die austretenden Zöglinge die Verfügung treffen, daß ihnen die letzten Semestral- und Austrittszeugnisse, dann die im Amte deponirten Eintritts - Dokumente gegen Empfangsbestätigung auf sicheren Wegen zukommen, weil sich keiner länger als bis Ende Dezember im Institute aufhalten, folglich die Ausfertigung dieser Zeugniße hier nicht abwarten kann.
5. Vor der Hand werden ihnen bloß Certifikate von der Lokaldirektion ausgestellt, daß sie ihre Studien bereits vollendet haben, damit sie nach Umständen sich Pässe zur Abreise verschaffen können; dann aber, wenn ihre Absolutorien ausgefertigt sind, haben sie selbe entweder selbst oder durch Bevollmächtigte, gegen Erlag der Stempelgebühr, im k. k. Obersthof- und Landjägermeisteramte abzuholen; bei welcher Gelegenheit ihnen auch ihre sonstigen, daselbst deponirten Aufnahms - Dokumente gegen Bescheinigung ausgefolgt werden, wenn sie sich mit einer Bestätigung der Lokaldirektion ausgewiesen haben, daß sie an dem Institute mit keinen Rückständen haften.
6. Zur lehrreich prakt. Uibung in der künstlichen Holzzucht durch Saat und Pflanzung, werden den Zöglingen kleine Abtheilungen im forstbotanischen Garten zugewiesen, die sie eigenhändig zu säen, zu pflanzen und zu pflegen haben, und wozu ihnen der Professor der Forstwissenschaft die nöthige und entsprechende Anleitung geben wird.
7. Durch Fleiß und sorgfältige Pflege dieser Gartentheile werden sie sich nebst eigenem Nutzen und Vergnügen auch gute Klassen in der praktischen künstlichen Holzzucht erwerben, und zugleich ihre Liebe zur Sache bewähren; im Gegentheile aber in diesem Gegenstande mindere Klasse erhalten, und zeigen, daß sie nicht wohl zu practischen Forstmännern taugen.
8. Wer entweder auf Verlangen der Eltern oder Vormünder, oder aus eigenem Wunsche mit Einwilligung derselben, aus Gründen die Anstalt vor Schluß der Kurse verlassen will, für den muß das geziemende schriftliche Einschreiten bei der Direction um Entlassung gestellt werden. Ist der Betreffende aber bereits großjährig und selbstständig, so kann er dieses selbst thun.

9. Das Schuljahr beginnt mit 1. Jänner jedes Jahres, und wird am 2. durch ein heilig. Geist - Amt eröffnet, dem das Institutspersonal und die Zöglinge beizuwohnen haben.

§ 15

V o n d e r g l e i c h f ö r m i g e n B e k l e i d u n g

1. Es ist von Sr. Majestät eine gleichförmige Institutsbekleidung für die Zöglinge nach einem gegebenen Schema angeordnet.
 2. Diese besteht im Wesentlichen, in einem dunkelgrünen tuchenen Gehrock, mit samtene Kragen und Aufschlägen von ähnlicher Farbe, weißmetallenen Knöpfen, einer Silberstickerei von Eichenlaub am Kragen, einer lichtgrauen Pantalon mit dunkelgrünen Seitenstreifen, dann zur Kopfbedeckung in einer runden grünen Mütze, von der Farbe des Rockes, sammt Sonnenschirm und Befestigungsriemen, mit einer silbernen Distinctions - Rose, Sr. Majestät allerhöchsten Namenszug enthaltend.
 3. Diese Institutsbekleidung hat sich jeder neu eintretende Zögling nach dem ihm gegebenen Muster, zu Erzielung einer Gleichheit, sogleich aus eigenen Mitteln anzuschaffen.
 4. Ohne diese Kleidung ist keinem Zögling erlaubt außer dem Hause wohnen zu gehen, so wie sich Jeder in der Kirche, bei den Prüfungen, und allen andern feierlichen Zusammenkünften oder einzelnen Vorfällen, derselben zu bedienen hat.
 5. Zuwider Handelnde, sind auf die nämliche Weise zu bestrafen, wie dieß bei andern Institutsvergehen der Fall ist.
Die k. k. Lokaldirektion und das sämtliche Aufsichtspersonale haben daher auf das Tragen dieser Kleidung vorzüglich zu sehen, dagegen Handelnde anzuzeigen, und bei den monatlichen Versammlungen, in dem Konduitenbuche zu bemerken, ob Jemand gegen dieses Statut gehandelt hat.
 6. Oeftere Betretung auf derlei Vergehen hat auf den Sitten - Kalkül des Zeugnißes Einfluß zu nehmen.
 7. Im Hause, bei den Vorlesungen und Handarbeiten können sich die Zöglinge ihrer gewöhnlichen Kleidung bedienen.
Dieses kann auch bei den Excursionen, wo sie stets unter Aufsicht der Professoren sind, zur Schonung der gleichförmigen Bekleidung statt finden.
- Anm.: Beilage A wurde weggelassen, da sie mit dem § 4 des Organisations- und Lehrplanes (Beilage 26) identisch ist.

BEILAGE B

zu den

Statuten der k. k. Forstlehranstalt
Zweck, Verhalten und Beschäftigung des
III. Jahrgang's

Der Zweck, warum guten Zöglingen des zweijährigen Lehrkurses, noch ein 3. Jahr an der Lehranstalt zu verbleiben bewilliget wird, ist: daß sie sich sowohl im theoretischen als auch vorzüglich im praktischen des gesammten Forstwesens vervollkommen, die Institutsbibliothek zweckmäßig benützen, sich

daher zu tüchtigen inspicirenden Forstbeamten noch mehr auszubilden Gelegenheit haben.

Das Verhalten dieser Zöglinge ist jenen des zweijährigen Lehrkurses ganz gleich, und findet in keinem andern Falle eine Ausnahme statt; als daß sie in der Regel nicht verbunden sind, den täglichen Vorlesungen beizuwohnen; nur wenn schwierige Gegenstände vorgetragen werden, oder wenn ein oder der andere dieser Zöglinge in gewissen Punkten noch schwach wäre, so wird der betreffende Professor das Nöthige nach seiner Einsicht verfügen, damit entweder Alle oder nur jene, die es benöthigen, auch den einzelnen Vorträgen beiwohnen.

Die Beschäftigung dieser Zöglinge ist zweifach, nämlich: theoretisch und praktisch.

Sie haben sämtliche Theorien in ihrer ganzen Ausdehnung, und tiefer Begründung, wie sie ihnen in den ersten zwei Jahrgängen vorgetragen wurden, noch einmal zu studiren, und sich im Verlaufe des Jahres zu den rigorosen Prüfungen vorzubereiten, die sie am Ende des 1. Semesters aus der sämtlichen Forstmathematik; am Ende des 2. Semesters aber aus der Forstnaturkunde und der Forstwissenschaft ablegen müssen. Diese Prüfungen sollen bei jedem Zöglinge, und in jedem dieser Hauptgegenstände, 1 1/2 Stunden dauern. Die Bibliothek ist unter Anleitung der Professoren, welche ihnen die Bücher anweisen, und darauf dringen werden, daß dieselben sich über das Gelesene schriftlich äußern und nützliche Auszüge machen, zweckmässig zu benützen. Allen praktischen Uibungen haben sie, in so fern es ihre anderweitigen Geschäfte gestatten, stets beizuwohnen; wobei ihnen eine größere Selbstthätigkeit in Leitung der Vermessungen, Saat- und Anpflanzung der Bäume- in Erweiterung der Sammlungen von Knospen, Blüten, Saamen und Mineralien; dann in der Forstschätzung ect. jedoch immer unter Aufsicht des betreffenden Professors, zu gestatten ist, und auf die vollkommene Ausbildung in diesen Gegenständen gesehen werden wird.

Bei den Experimenten, vorzüglich in der Chemie haben selbe zu erscheinen, und so viel als möglich Hand anzulegen.

Die große technologische Excursion machen sie aus folgenden Gründen nicht mit:

Da das n. ö. Waldamt nach wissenschaftlich praktischen Prinzipien, und nach den vom Staate adaptirten Material- und Pekunial-Verrechnungsvorschriften verwaltet und inspicirt wird, so sind sie gehalten, sich mit allen Ausübungen des dahin einschlagenden inneren und äußeren Dienstes, theoretisch und praktisch bekannt zu machen.

Der innere Dienst umfaßt in der Hauptsache die Geschäfts-Correspondenz, von oben herab, und von unten hinauf, die Buchführungs- und Verrechnungsmethode über Geld, Materiale, Fuhr- und Tagelohnungen, die Kulturs und sonstigen Vorschläge; dann den Schätzungs- Elaboraten ect.

Der äußere Dienst enthält den Schutz und die Beaufsichtigung der Forste, ihrer Produkte, und der Arbeiter, die verschiedenen Schlagführungen, und Kultursanlagen, die Schätzungen, die Sortirung, Aufstellung und Abzählung der geschlagenen Bau-Werk- und Brennhölzer, die Verführung derselben an die bestimmten Legstätten oder die Vorzeigung des Verkaufes an die betreffenden Partheien, und überhaupt die Kontrolle aller und jeder Gebahrungen. Allen diesen Verrichtungen sind sie verbunden beizuwohnen, um sich die praktischen Methoden und Beobachtungen gehörig eigen zu machen, so wie sich auch in den Kanzleigeschäften vollkommen zu unterrichten haben.

Die Klosterneuburger Waldbereitung wird jedesmal, wenn derlei besondere, zu ihrer Information dienende Geschäfte in den ihr unterstehenden Forsten vorkommen, die Forstlehranstalt in Zeiten hievon benachrichtigen, damit sofort die dreijährigen Zöglinge angewiesen werden, an denselben Theil zu nehmen, und sich hiedurch practisch zu belehren.

Dieselbe Waldbereitung und der betreffende Förster werden sie in Hinsicht der Kanzlei- und Rechnungsgeschäfte von allen Nöthigen in Kenntniß setzen, und hierin belehren, wozu ihnen Zeit und Ort bekannt gegeben werden wird. Diese Zöglinge haben sich über den ganzen Zusammenhang des Geschäftszuges im n. ö. Waldamte die erforderlichen Notaten zu machen, von den Geld- und Materialsverrechnungsbüchern, die Kopfrubriken betreffende, dann von den Instuktionen der k. k. Waldbereiter, Förster und Uibergeher, und überhaupt von allen jenen Behelfen Abschriften zu nehmen, die ihnen zur Belehrung und dereinstigen nützlichen Anwendung hievon dienen können.

Leisten sie sofort allen diesen Anforderungen Genüge, wovon sich die Professoren im Einverständniße mit den k. k. Forstbeamten die Uiberzeugung verschaffen werden; so erhalten sie am Schluß des Jahres noch besondere zu inspicirenden Forstdienststellen empfehlende Zeugnisse, nach dem, den Organisations- und Lehrplan beiliegenden Formulare F, im Gegentheile aber müssen sie sich mit den Austritts - Zeugnissen des zweijährigen Lehrkurses begnügen.

INSTRUCTION FÜR DEN LOKALDIREKTOR AN DER
K. K. FORSTLEHRANSTALT ZU MARIABRUNN
(28. X. 1837)

§ 1

Der Lokaldirektor untersteht unmittelbar dem Obersthof- und Landjägermeister als dem Direktor der k. k. Forstlehranstalt, und ist demselben in allen Anordnungen, welche sich auf das Forstinstitut beziehen, Gehorsam schuldig.

§ 2

Die Bestimmung des Lokaldirektors ist es, für das moralische und physische Wohl der Forstzöglinge, so wie für deren Fortschreiten in der intellektuellen Bildung, somit für den allseitig günstigen Zustand des Instituts und deßen Aufnahme mit Eifer und Redlichkeit Sorge zu tragen.

§ 3

Der Lokaldirektor ist der unmittelbare Vorgesetzte aller dieser Lehranstalt zugewiesenen, und in dieselbe aufgenommenen Individuen, gleichwie er hinwieder an die Direktion, als nächste und einzige Instanz in allen den Dienst betreffenden Angelegenheiten gewiesen ist.

§ 4

Er hat demnach im Einklange mit den für Unterricht, Unterhalt, und Unterkunft der Zöglinge bestehenden allerhöchsten Verordnungen der Direktions-Erläßen, alles zu bewerkstelligen und zu befördern, was zum Vortheile und zur Ehre der Lehranstalt gerecht, und wird die Hinderniße, welche ihm hiebei störend in den Weg treten wollen, nach Maßgabe seiner Ermächtigung mittel- oder unmittelbar zu beseitigen wissen.

§ 5

Im Falle eines Diensthindernißeß ist solches ungesäumt der Direktion anzeigen, damit dieselbe aus der Zahl der Professoren das ihr geeignet erscheinende Individuum zur provisorischen Versehung des Lokaldirektor-Dienstes erwähle, oder wenn der Lokaldirektor nur in einer partiellen Beziehung nicht vollständig Genüge leisten könnte, demselben der Assistent zur Aushülfe zugewiesen werde. In Verhinderungsfällen, die nur einen oder den anderen Tag wähen, wenn nicht besonders wichtige Geschäfte drängen, ist der Lokaldirektor berechtigt den Professor Senior sich zu substituieren.

§ 6

Die Professoren der Forstlehranstalt, so wie der zeitweilig angestellte Assistent haben in Rücksicht der vorzutragenden Lehrgegenstände sich nach den im Allgemeinen für den Lehrvortrag bestehenden Allerhöchsten Normalien und Vorschriften zu benehmen. In streng wissenschaftlicher Beziehung wird daher der Lokaldirektor hierauf nicht unmittelbar einwirken. Deßungeachtet hat er die Professoren in Hinsicht auf Beobachtung der vorgeschriebenen und festgesetzten Lehrstunden und wegen ihres Benehmens gegen die Zöglinge im Auge zu behalten. Er hat daßelbe auf möglichst gültlichem Wege stets zum Wohle der Lehranstalt zu lenken, und wenn jedoch diese Art nicht mehr zu reichen sollte, wird er die Direktion von den allfälligen Anständen in hinreichende Kenntniß zu setzen. Der Assistent untersteht außer seiner Verwendungsart für das Lehrfach, dem Lokaldirektor unmittelbar, und wird daher allen seinen Weisungen, welche der Grundbestimmung des Assistenten keinen Eintrag thun, bloß den Nutzen der Lehranstalt bezwecken, unweigerlich nachzukommen haben.

§ 7

Da es sich jedoch wesentlich darum handelt, daß der theoretische so wie der praktische Unterricht zum größtmöglichen wahren Nutzen der Zöglinge genau nach den bestehenden Vorschriften ertheilt werde, so ist der Lokaldirektor ermächtigt und beauftragt, sich hievon die dienliche Ueberzeugung zu verschaffen. Es werden ihm zu dem Ende die sämtlich bestehenden Vorschriften, dann die Lehrstunden - Eintheilung mitgegeben, damit er nach diesen bei Beurtheilung der Befolungsart fürgehen könne.

§ 8

Der Lokaldirektor hat, ohne sich in wissenschaftliche Beurtheilung der von den Professoren vorzutragenden Lehrgegenstände einzulassen, sich dennoch die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und wann alle vorgeschriebenen Gegenstände vorgetragen werden. Er ist verpflichtet darauf aufmerksam zu sein, ob die Professoren ihren Gegenstand nicht etwa bloß diktiren, was im Allgemeinen verboten ist, und ob öftere Wiederholungen zur leichteren und gründlicheren Auffassung des abgehandelten Gegenstandes von den Professoren vorgenommen werden.

§ 9

Da der praktische Unterricht stets von dem betreffenden Professor selbst ertheilt werden muß, und nur im wohlbegründeten Verhinderungsfalle der Assistent zur Aushilfe verwendet werden darf, so ist es die Pflicht des Lokaldirektors die Professoren auf diese ihre Obliegenheit, nämlich der unausgesetzten persönlichen Gegenwart beim praktischen Unterrichte aufmerksam zu erhalten, und wenn sie derselben allenfalls dennoch nicht nachkommen sollten, hat er hievon der Direktion ungesäumt die Anzeige zu erstatten.

§ 10

Der Institutsarzt, der Traiteur, der Schuldiener mit seinen zeitweiligen Gehülfen, der Portier, der Gartenaufseher mit den benöthigten Tagelöhnern, unterstehen dem Lokaldirektor unmittelbar, und haben nur von demselben Weisungen und Befehle anzunehmen.

Für den Institutsarzt besteht eine Bestallungs - Urkunde, und für den Traiteur ein Kontrakt.

Der Lokaldirektor ist verpflichtet über die genaueste Erfüllung der in dieser Urkunde und Kontrakt erhaltenen Bestimmungen zu wachen.

§ 11

Wenn der Schuldiener, der Gartenaufseher oder der Portier sich nicht genau nach den ihnen mitgetheilten Instruktionen benehmen, so hat sie der Lokaldirektor ernstlich zu ermahnen, und im Falle der Nichtbeachtung einer solchen Ermahnung der Direktion die Anzeige zu erstatten, wonach das schuldig befundene Individuum nach Maßgabe des Vergehens, entweder vom Bezuge seines Lohnes suspendirt, oder gar des Dienstes entlassen werden müßte.

§ 12

Rücksichtlich seiner technischen Verwendung untersteht jedoch der Gartenaufseher dem Lokaldirektor nicht unmittelbar.

Der Professor der Forst- und der Naturkunde haben demselben wechselweise die Tagesverrichtungen zuzuweisen, so wie sie solche auch an die Gartentagelöhner zu vertheilen haben. Der Lokaldirektor wird sich indeßen von ihrem Fleiße und ihrem Betragen überzeugen. In irgend einem zu beanständigendem Falle wird er den betreffenden Professor vernehmen und entweder schon hiedurch, oder aber durch Anzeige an die Direktion das Nöthige veranlassen. Unsittliche oder nachlässige Tagelöhner werden alsdann von der Betheilung mit Arbeit ausgeschlossen.

§ 13

Außer der eben genannten Arbeitszuteilung von Seite der Professoren, untersteht der Gartenaufseher als Wächter über den Garten ganz und unmittelbar dem Lokaldirektor. Er hat sich demnach den Weisungen dieses seines Vorgesetzten unbedingt und ohne Weigerung zu fügen.

Der Lokaldirektor wird durch allenfalls nöthige Vernehmung der Professoren jede Beirung oder Kollision zu vermeiden wissen.

§ 14

Da der botanische Garten bloß für den Unterricht der Zöglinge bestimmt ist, so hat der Lokaldirektor darauf zu sehen, daß in demselben zur Abwendung jedes Mißbrauches mit Tagelöhnern und zur zweckmäßigsten Benützung des Raumes weder Blumen noch Küchengewächse kultivirt werden.

§ 15

Die Zöglinge der k. k. Forstlehranstalt sind dem Lokaldirektor nebst der Bezeugung schuldiger Ehrfurcht, auch zum pünktlichsten Gehorsam in jeder Beziehung verpflichtet.

Da den Professoren wie dem Lokaldirektor die Verbindlichkeit auferlegt ist, auch von ihrer Seite zur Handhabung einer guten Disziplin an der Forstlehranstalt nach Möglichkeit mitzuwirken, so hat der Lokaldirektor, vermöge hoher Verordnung vom 4. October 1831, Zahl 2444 am Ende eines jeden Monats darauf bedacht zu nehmen, daß sich dieselben an einem vorher festgesetzten Tage in seiner Wohnung versammeln und gemeinschaftlich mit ihm in einem zu führenden Protokolle jedem Zöglinge die für den verfloßenen Monat verdiente Sittenklasse bestimmen, wobei jedoch, so wie nur von einem Mitgliede der Versammlung gegen das Betragen oder Verhalten eines Zöglings eine Bemänglung oder Beschwerde vorgebracht wird, einem solchen Zöglinge die Vorzugsklasse in den Sitten nicht zuerkannt werden darf.

Die hieraus von selbst folgende Ertheilung eines geringeren Grades des Sittenkalküls wird alsdann kollegialisch berathen und festgesetzt, daher bei nicht übereinstimmenden Ansichten über dieselbe nach der Stimmen-Mehrheit entschieden. Auch sind von der Versammlung alle diejenigen Zöglinge welche sich im Laufe des Monats eines Vorgehens schuldig gemacht haben, vorzurufen und mit allem Nachdrucke vor den üblen Folgen zu warnen, welche sie sich bei Fortsetzung ihres Disciplinarwidrigen Verhaltens unvermeidlich zuziehen werden.

Das oberwähnte, über die Sittenklassen der Zöglinge verfaßte Protokoll aber, hat der Lokaldirektor an den am Ende eines jeden Semesters statt findenden öffentlichen Semestralprüfungen vorzulegen.

§ 16

Der Lokaldirektor ist ermächtigt ohne vorläufige Anfrage bei der Direktion, über die Zöglinge die Disciplinarstrafe des Haus- Zimmer- und Karzerarrestes zu verhängen, wenn letzterer nicht 3 Tage übersteigt, oder mit Fasten verschärft werden soll.

Nur in letzteren Fällen, oder bei etwa gar nöthiger Entlassung eines Zöglings hat der Lokaldirektor früher die geziemende Anzeige unter erschöpfender Darstellung des Anklagestandes allsogleich an die Direktion zu erstatten, und hierüber die Entscheidung abzuwarten.

Inzwischen hat der Lokaldirektor alles Erforderliche zu veranstalten, damit der straffällige Zögling weder sich selbst auf irgend eine Weise schade, noch auf andere Zöglinge, besonders auf deren Moralität einen nachtheiligen Einfluß habe.

§ 17

Er hat zum Behufe der stäten Uebersicht des moralischen Zustandes der Zöglinge das bestimmte Haupt, dann das Spezial-Konduitenbuch nach den bereits von der Direktion ertheilten Vorschriften zu führen, und weil dieselben zugleich über die wissenschaftlichen Fortschritte der Zöglinge eine erschöpfende Darstellung enthalten sollen, so wird er die hiefür bestimmten Kolonnen von den Professoren monatlich ausfüllen lassen, und nach der bestehenden Ordnung auch jedesmal die speziele Konduitenliste der Direktion einsenden.

§ 18

Auf gleiche Weise wird derselbe, wie es bisher geschah, mit Ende jeden Monats ein Verzeichniß der an jedem Tage wirklich verabreichten Kost, nebst allgemeinen Gutachten und spezieller Beurtheilung ihrer Güte nach den üblichen Formularen verfaßen und überreichen. Der Lokaldirektor, dessen Pflicht es ist, sich von Allem persönlich zu überzeugen, wird demnach sich jedesmal zur Eßenszeit Mittags und Abends in den Speisesaal verfügen, um sowohl das Betragen der Zöglinge, als auch die Verpflichtung des Traiteurs nach dem Kontrakte zu beobachten und zu leiten.

§ 19

Der Lokaldirektor allein ist befugt, die besondere Aufsicht über die Gebahrung des einen oder des anderen Zöglings auf Ansuchen seiner Angehörigen, und zwar jederzeit unentgeltlich zu führen. In einem solchen Falle hat er die ihm von den Angehörigen übergebenen Geldbeträge zu den Nebenauslagen des Zöglings in einer bindigen Verrechnungsübersicht zu verwalten.

Eben so steht es dem Lokaldirektor zu, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, den Zöglingen Exkursionen an einen Erholungsort, oder das Ausbleiben über Nacht zum Besuche ihrer Aeltern oder Verwandten, was jedoch selten zu erlauben ist, zu gestatten. Auch über derlei Gestattungen ist die nöthige Vormerkung zu führen, um der Direktion auf jedesmaliges Verlangen zur Einsicht überreichen zu können.

§ 20

Es ist bereits mit § 14 angefangen gezeigt, in welchem Subordinations-Verhältnisse die Zöglinge der Forstlehranstalt zum Lokaldirektor stehen; aus den ihm zur Kenntniß und Aufrechterhaltung übergebenen Statuten, dem Traiteurs-Kontrakt, und den Bestellungen-Bedingnissen mit dem Hausarzte, wird hiemit derselbe Alles entnehmen, was bisher für den Disziplinar-Zustand, die Hausordnung, dann die Gesundheitspflege und Subsistenz der Zöglinge als dienliche Maßregel erachtet wurde.

Es kömmt daher von seiner Seite nur darauf an, durch ein konsequentes und angemessenes Benehmen den bereits bestehenden Gesetzen und Vorschriften die nothwendige Achtung zu verschaffen und zu erhalten.

§ 21

Da das Territorium der Forstlehranstalt zur Ortsgerichtsbarkeit der, dem nied. öst. Waldamte eigenthümlichen Herrschaft Purkersdorf gehört, so wird der Lokaldirektor sich bei dringend zu ergreifenden Polizeimaßregeln, nebst augenblicklicher Berichterstattung an die Direktion, auch an das Verwaltungsamt zu Purkersdorf mit Note verwenden.

§ 22

Der Lokaldirektor hat den vollkommenen Verschluß, so wie die Administration des Hauses unter seiner Obsicht und Verpflichtung. Ihm sind daher alle Schlüssel zur Verwahrung oder Verwendung übergeben, und er wird mithin außer der Privatwohnung der Professoren, so lange in denselben nicht Reparaturen oder Baulichkeiten vorzunehmen kommen oder bedenkliche Umstände wahrgenommen werden, sämmtlich übrige, von dem Religionsfonde der Lehranstalt vermietete Hausräume, Keller, Höfe und Gärten, unter seiner stetten unmittelbaren Obsorge behalten, und somit dafür haften, daß jeder dieser Gegenstände seiner Bestimmung gemäß benützt werde.

§ 23

Es sind zu diesem Ende der Miethkontrakt, der Gebäudeplan, dann der Plan der Pflanzschule und des Arborets bei dem Lokaldirektor in copia hinterlegt. Seine Sorge ist es, daß Alles im guten Zustande erhalten, die nöthigen Verbesserungen eingeleitet, und die genehmigten nach dem adjustirten Antrage und Uberschlage erwirkt werden.

Er wird daher, indem er alle Bauten und Reparaturen überwachtet, für ihre kontraktmäßige Herstellung neben eigener Bestätigung haften.

§ 24

Die gute Aufbewahrung und zweckmäßige Verwendung der Feuerlöschrequisiten, dann des, zur Hintanhaltung des Straßenstaubes bestimmten Gießwagens, untersteht ebenfalls der Obsorge des Lokaldirektors.

In Beziehung des Feuerlösch-Apparates hat der Lokaldirektor dafür zu sorgen, daß sich nach einer zur Richtschnur aufgestellten Feuerlöschordnung benommen werde. Bei Verwendung des Gießwagens hat er sich an die im Jahre 1826 erlassene Verordnung zu halten.

§ 25

Der Lokaldirektor hat sich beim Antritte seines Dienstes von dem wirklichen und qualitätsmäßigen Vorhandensein sämmtlicher, sowohl den Unterricht betreffenden, als zum sonstigen Aufenthalt der Zöglinge ect. nöthigen, der Lehranstalteeigenthümlichen Inventarstücke zu überzeugen. Es gehört zu seiner Dienstesleistung darauf zu sehen, daß das Vorhandene gut aufbewahret, zweckmäßig verwendet, im Falle des Erfordernißes ungesäumt und dauerhaft, nach erhaltener Genehmigung, reparirt, und die Anschaffung neuer Stücke zur Ergänzung ect. nach seiner, oder den Professoren, von ihm einbegleiteten Anzeige, durch ihn veranlaßt werde. Es bleibt daher die Oberaufsicht über die Bibliothek dem Lokaldirektor, die spezielle Verwaltung und Verwendung derselben aber dem eigens hiezu bestimmten Professor unter Mithilfe des Assistenten zugewiesen.

§ 26

Um endlich, gleichwie durch Aufrechterhaltung der Statuten, die wissenschaftliche Bildung, und das sittliche Betragen der Zöglinge bewerkstelliget wird, auch

den religiösen Zustand derselben nach der Anforderung des Christenthumes und dem Allerhöchsten Willen Seiner Majestät, auf alle mögliche Weise zu befördern, ist es die Pflicht des Lokaldirektors, alle Sonn- und gebothenen Feiertage die Zöglinge persönlich zum Gottesdienste zu begleiten, und durch seine Anwesenheit für ein würdiges und erbauendes Benehmen zu sorgen. Er wird dieselben anhalten, daß sie jedesmal mit Gebethbüchern versehen, dem heiligen Amte und der Predigt beiwohnen, zur österlichen Zeit, und noch dreimal im Jahre die heilige Beicht verrichten, und das heilige Abendmahl empfangen, und sich hierüber gehörig ausweisen.

§ 27

Den allenfalls vorhandenen Zöglingen eines anderen Glaubensbekenntnisses, welche hievon befreit sind, ist es jedoch streng untersagt, auf irgend eine Weise durch Wort oder Handlung diese Erbauung zu stören. Ihr ordnungswidriges Benehmen müßte der Lokaldirektor ohne weiters der gebührenden Bestrafung zuführen.

§ 28

Der Schuldiener, welcher dem Lokaldirektor unmittelbar untersteht, ist dazu bestimmt, sämtliche den Zöglingen zur Wohnung und zum Unterrichte angewiesenen Räume in gehöriger Ordnung und Reinlichkeit zu halten. Er hat die Heizung zu besorgen, und ist für die zweckmäßige Verwendung des Holzes, so wie für die Feuerung selbst, dem Lokaldirektor, und dieser der Direktion verantwortlich. Der Einkauf der nöthigen Utensilien, als Borst- wische, Besen, Sägespäne, Kreide e. c. t. hat der Schuldiener zu besorgen, und hierüber jedesmal dem Lokaldirektor den Antrag vorzulegen. Dieser wird nach gehöriger Überzeugung von der Nothwendigkeit der anzuschaffenden Gegenstände, deren Beschaffung bewilligen, nach ihrem wirklichen Ankaufe dem Akte seine Bestätigung ertheilen, und die Rechnung der Direktion zur nachträglichen Passirung vorlegen.

§ 29

Die zeitweise nöthige Aushilfe für den Schuldiener muß streng nach dem Bedarfe bemessen, und dieser Erkenntniß zu Folge vorläufig erst bei der Direktion angesucht werden. Es ist mit ihrer Aufnahme möglichst sparsam fürzugehen, so wie bei ihrer Wahl auf die sittlichen Eigenschaften, Verlässlichkeit und Treue vorzüglich zu sehen. Weibspersonen dürfen im Institute durchaus zu keinerlei Bedienung der Zöglinge verwendet werden. Für diese aushülfsweise verwendeten Diener ist der Schuldiener haftend, wenn nämlich etwas erweislich durch sie entwendet oder zerbrochen würde.

§ 30

Da durch eine zweckmässige Beheizung der Wohnungen und Hörsäle, so wie durch angemessene Aufbewahrung und Abgabe des Holzes, an den bisher so bedeutenden Auslagen für dieses Materiale sehr viel erwirtschaftet werden kann, so sei es die Sorge des Lokaldirektors diesem Gegenstande die ver-

diente Aufmerksamkeit zu schenken, und durch möglichst gute Kontrolle bei Verwendung des Vorrathes jeden Unfug zu beseitigen. Es darf auch nie mehr Holz zugeführt werden, als die Holzschoppe faßt. Zur weiteren Aufbewahrung des Holzes sind die Kästen in den Gängen bestimmt, deren jeder verschlossen sein muß, und nebenher kein Holzvorrath bei oder in den Kaminen liegen darf.

§ 31

Ähnlicher Weise ist es mit der Beleuchtung zu halten, bei welcher der Lokaldirektor darauf zu sehen hat, daß nicht unnöthiger Weise die Kerzen und das Oehl verbrennt, oder zu fremdartigen Zwecken verwendet werden. In allen diesen und jenen Beziehungen, wo es sich um das Benehmen der Zöglinge in ihren Wohnungen handelt, geben bereits die Statuten, die im Allgemeinen bestimmenden Vorschriften. Der Lokaldirektor hat zur beständigen Vergegenwärtigung derselben, nach Verlauf jeden Semesters diese Statuten den versammelten Zöglingen vorzulesen, und dafür zu sorgen, daß sich in jedem Zimmer eine Abschrift derselben zur augenblicklichen Raths - Erholung vorfinde.

§ 32

Ogleich nun der Lokaldirektor die Gebahrung in jeglicher Hinsicht nach der bestmöglichen Oekonomie zu leiten hat, so wird er doch, da sich die Institutskasse an dem Orte der Direktion befindet, keine eigentliche Verrechnung führen. Er wird jedoch die allenfalls am Orte der Lehranstalt erlegten Institutsgebühren einheben, oder sich durch die, von den Betreffenden gegen ihn zu produzierten Erlagsscheine die Ueberzeugung verschaffen, daß die Berichtigung bei der Hauptkasse zur rechten Zeit sei, und ist verpflichtet bei Zahlungsrückständen sogleich jene Maßregeln zu ergreifen, welche dieserwegen in bereits bestehenden Direktionserläßen vorgeschrieben sind. Zu dem Ende hat er über die Zöglinge eine alphabetisch eingetheilte Vormerkung zu führen, in welcher die Gebühr, so wie die mittel- oder unmittelbar geleistete Berichtigung ganz kurz zu bemerken ist.

Die vom Lokaldirektor eingehobenen Beträge sind von ihm sobald als möglich an die Direktionskasse mittels einfacher Konsignation abzuführen.

§ 33

Zu augenblicklich dringenden kleinen Zahlungen wird der Lokaldirektor mit Anfang jeden Jahres einen Vorschuß von 300 fl. Con. Münze, S. dreihundert Gulden C. M., aus der Direktionskasse erhalten. Dieser Vorschuß kömmt erst am Ende des Rechnungsjahres zu reassumiren, nachdem er unter der Zeit durch die, vom Lokaldirektor von Zeit zu Zeit verrechneten, von der Direktions - Kasse bar vergüteten kleinen Auslagen immer wieder ergänzt wird. Unter denen, dem Lokaldirektor zur Bestreitung bewilligten kleinen Auslagen und augenblicklichen Zahlungen werden solche für Holzarbeits - Taglohn - Hausrequisiten und dringende jedoch nicht bedeutende Reparaturen an Thüren, Fenster, Oefen e. c. t. verstanden, welche jedoch den Betrag von 10 fl Con. Münze (S. Zehn Gulden), für einen Konto nicht übersteigen dürfen.

§ 34

Diese und ähnliche, wenn auch unbeträchtliche Ausgaben und allenfallsige Einnahmen, z. B. für die von den Professoren der Forst- und Naturkunde verkauften Pflanzen, deren Erlös dem Lokaldirektor einzuzantworten ist, hat derselbe gehörig journalisiren.

Da ihm die Aufsicht über die ganze Hausökonomie sowohl, als über die, durch den Unterricht veranlaßten Verausgaben übertragen ist, so muß jede Quittung und jeder Konto, welcher hierauf Bezug hat, von dem Lokaldirektor bestritten werden, um ihn zur Zahlung bei der Hauptkasse anweisen zu können.

§ 35

Die schriftliche Geschäftsführung des Lokaldirektors und dessen Registratur besteht demnach:

A In dem Archive

Dieses enthält den Miethkontrakt, wegen der von dem Religionsfonde in Pacht genommenen Gegenstände, den Gebäude- und Gartenplan; den Kontrakt mit dem Traiteur, wegen dessen Verpflichtung gegen das Institut; die Bestallung des Hausarztes wegen seiner aufhabenden Obliegenheit in Hinsicht der Gesundheitspflege; die Statuten für die Zöglinge; das Haupt- und Spezial-Konduitenbuch; die von der Direktion genehmigte Feuerlöschverordnung; die von der Direktion bestätigten Instruktionen des Schuldieners, des Gartenaufsehers und Portiers; die allerhöchsten Normalien für den Unterricht und die moralische Bildung der Zöglinge; den Studienplan und die Kommentare hiezu; die Lehrstunden-Eintheilung; die sämtlichen Inventarien der zum Hause und Unterrichte gehörigen Gegenstände; endlich die Semestralklassen-Verzeichnisse, und die Uibersichts-Tabellen der alljährig austretenden Zöglinge.

B In dem Geschäfts-Protokolle,

welches nach Uibernahme der bisher eingelaufenen Prioren, den weiteren Geschäftszug auf eine kurze aber bestimmte Weise bezeichnet und in getreuer Sammlung der hiezu gehörigen Exhibiten.

Die Korrespondenz hat von Seite der Direktion mit dem Lokaldirektor unmittelbar statt. Er hat die Erlässe ganz, oder theilweise im Originale oder Extracte den Professoren zu kommuniziren; diese werden auf denselben durch eigene Unterschrift den Tag des Empfanges und der Expedition bemerken, und der Lokaldirektor wird die, von den Betreffenden vidirten Aktenstücke, bei seinen übrigen Geschäftsakten als Belege in chronologischer Ordnung deponiren, und sämtliche zur leichteren Uibersicht und schnelleren Auffindung registriren.

C Die Korrespondenz

der Forstlehranstalt mit der Direktion hat nur durch den Lokaldirektor statt, wesswegen denn alle Anzeigen, Anträge, Anfragen, Gutachten, Mängelserläuterungen, Rechnungslegungen, ect. ect. über Disziplinarzustand, Hausökonomie, als Unterricht sowohl von ihm einbegleitet, und wenn sie in seinen Wirkungskreis unmittelbar gehören, von dem Lokaldirektor entweder selbstständig aufgefaßt oder erschöpfend begutachtet sein müssen.

Er hat darauf zu sehen, daß die Professoren die von ihnen beehrten Auskünfte, Aufschlüsse, Berichte e. c. t. unverweilt und nie einseitig erstatten, wenn der Gegenstand eine gemeinschaftliche Berathung erheischt. Zu den hiebei nöthigen Kopialien und Schreibereien wird dem Lokaldirektor der jeweilige Portier zugewiesen; wesswegen bei Aufnahme dieses Individuum: auf gute Handschrift zu sehen ist, wobei es der Erinnerung nicht bedarf, daß Gegenstände, welche strengere Geheimhaltung erfordern, oder das Benehmen der Professoren oder des Assistenten betreffen, nicht durch dessen Hände geschehen dürfen.

§ 36

Schließlich ist der Lokaldirektor in allen, das Rechnungswesen und die schriftliche Geschäftsführung betreffenden Anständen und Anfragen an die Direktion der k. k. Forstlehranstalt gewiesen, und ist die Registratur sowohl, als die Hauptrechnungsführung des k. k. Obersthof- und Landjägermeisteramtes beauftragt, demselben in All' und Jedem die ämtliche Aufklärung zu ertheilen.

§ 37

Endlich ist demselben zur Pflicht gemacht, den jährlichen Hauptbericht über den Zustand der Lehranstalt mit allen Beilagen nach Vorschrift zu verfassen, und hiebei nach besten Wissen und Gewissen fürzugehen; damit jeder Gegenstand in seinem wahren Lichte ohne alle Nebenrücksichten erscheine. Der Lokaldirektor wird endlich in einziger Berücksichtigung des Wohles der Forstlehranstalt in allen Fällen nur zum Besten dieses Institutes wirken, wenn auch allenfalls diese Instruktion sich hierüber in irgend einer Beziehung nicht speziell ausgesprochen haben sollte.

INSTRUKTION FÜR DIE PROFESSOREN AN DER K. K.
FORSTLEHRANSTALT IN MARIABRUNN
(28. X. 1837)

§ 1

Behörden der Professoren

Die Professoren sind dem k. k. Obersthof- und Landjägermeister als dem Direktor der Forstlehranstalt unmittelbar untergeordnet. Da jedoch die dem Lokaldirektor obliegende Leitung der Zöglinge und des Hauswesens dessen ununterbrochene Einsichtnahme in dem Gange des Unterrichts erfordert, und die Stelle des Obersthof- und Landjägermeisters als Direktor verteilt; so werden die Professoren ihr Benehmen gegen den Lokaldirektor nach diesem Verhältnisse einzurichten haben.

§ 2

Bestimmung und Verhalten der Professoren

Die drei an der Lehranstalt angestellten Professoren haben die Bestimmung, die an derselben aufgenommenen Zöglinge gemeinschaftlich, und jeder nach seinem speciellen Fache zu tauglichen Forstbeamten theoretisch und praktisch auszubilden, und dürfen, um diesen Zweck in möglichster Vollkommenheit zu erreichen, nichts versäumen, was dazu führen kann. Sie selbst sollen mit einem tadellosen Lebenswandel einem würdevollen Betragen, mit strenger Gerechtigkeitsliebe und freundschaftlichen, das Beste der Lehranstalt bezweckenden Einverständnisse, in jedem Anbetracht als Muster vorleuchten. Es liegt ihnen ob, nicht nur das Wissenschaftliche im vollsten Einklange nach allen Kräften zu befördern, sondern sie müssen auch ihr Augenmerk auf die Sittlichkeit der Zöglinge, in- und außer den Hörsälen wenden, und alle Anfüge, die eine strengere Rüge, Bestrafung oder sonstige Maßregel zur Verhinderung erheischen, dem Lokal- Direktor bekannt machen; folglich auch auf diese Art zum gemeinschaftlichen Besten beitragen. Dem Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen haben sie mit den Zöglingen beizuwohnen, und über deren Betragen Aufsicht zu führen.

§ 3

Vortrag der Gegenstände

Die Gegenstände sind genau nach den bestehenden Lehrplan in dem daselbst verzeichneten Umfange, Tendenz, Ordnung und Zeit vorzutragen, und darf kein Professor davon abweichen.

Wenn jedoch dieselben eine Abänderung des Lehrplanes wünschenswert finden, so bleibt es ihnen unbenommen, ihre dießfälligen Beobachtungen, Ansichten und Vorschläge dem Lokaldirektor zur weiteren Unterlegung durch den Direktor an die Behörden zu überreichen. Der Vortrag soll ganz dem Zwecke entsprechen, ohne durch Weitschweifigkeit ermüdend, oder durch Kürze nutzlos und unverständlich zu werden.

Die Professoren seyen immer eingedenkt, daß alle Theorien nur wegen der Praxis vorgelesen wird, und sollen daher nie unterlassen, ihren Vortrag durch Beispiele zu erläutern, und die abgehandelten Regeln auf einzelne Fälle anzuwenden.

In leichteren Krankheitsfällen wird der betroffene Professor durch den Assistenten vertreten wovon jedoch die Lokaldirektion immer in Kenntniß zu setzen ist. Schwere Erkrankungen sind durch den Lokaldirektor der Direktion anzuzeigen welche das Geeignete wegen Supplirung vorkehren wird.

§ 4

G e s c h ä f t s g a n g

Alle wie immer Namen habende Geschäfte, wie auch die Legung der Rechnungen über erhaltene bestimmte Vorschüsse zu Arbeitslohn in den Gärten ect. gehen durch die Lokaldirektion, alles muß ihr zur festgesetzten Zeit vorgelegt, und von ihr bestätigt einbegleitet werden. Dieß bezieht sich auch auf Vorschläge und Berichte in wissenschaftlicher Hinsicht, und auf die jährlich einzureichenden Ausweise, über durch Anschaffung, oder sonst auf eine Weise zugewachsene Sammlungen, die in die Inventare aufgenommen werden müssen, u. d. gl.

Nur in dem Falle, wenn einem Professor in Dingen, welche die Lehranstalt nicht betreffen, ein Gutachten abgefordert, oder sonst etwas zu bearbeiten speciell aufgetragen würde, und ihm nicht durch den Weg der Lokaldirektion, sondern direkt an seine Person zuköme, ist er nicht an jene Ordnung gebunden. Gutachten über Konkursprüfungs-Elaborate aber gehen den vorgezeichneten Dienstweg.

In Erkrankung oder sonstigen Verhinderung des Lokal-Direktors hat der Professor Senior die Leitung seiner Geschäfte zu übernehmen, welchem der Assistent zur Aushilfe zugewiesen werden kann.

Alle den Professoren von dem Lokaldirektor zugestellten Dekrete oder sonstigen Verordnungen haben selbe zu vidiren, in möglichst kürzester Zeit zurückzustellen, und sich die pünktlichste Befolgung der darin enthaltenen Aufträge angelegen sein zu lassen, die enthaltenen Mittheilungen vorzumerken, und im Erfordernißfalle auch Abschriften zu nehmen.

§ 5

E x c u r s i o n e n u n d p r a k t i s c h e U e b u n g e n

Diese, einen wesentlichen Theil der Belehrungen ausmachende Beschäftigung der Zöglinge, muß ebenfalls nach dem dießfälligen Organisations- und Lehrplan genau, mit aller Thätigkeit und vollkommener Erreichung des wahren Nutzens für das Wissen der Zöglinge, in Ausübung gebracht werden, und

wird den Professoren hier zur Pflicht gemacht, mit aller Anstrengung dahin zu wirken, daß diese Abtheilung ihrer Lehrfächer vollkommen dem Zwecke entspreche.

Die Professoren haben sich ferner auch die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Zöglinge des 3. Jahrganges, sich alle praktische Information gehörig aneignen, die ihnen in der besonderen Instruction bei der Klosterneuburger Waldbereitung und den nächsten Forsten im inneren und äußeren Dienste zu vollziehen, übertragen und befohlen ist.

§ 6

Die Handkataloge

Jeder Professor soll einen wohl eingerichteten Handkatalog über seine sämtlichen Schüler führen. Dieser Katalog hat nebst allen jenen Rubriken, welche in dem einzureichenden ämtlichen Semestralkataloge für die verschiedenen Jahrgänge vorgeschrieben sind, auch noch zwei besondere Rubriken, und zwar:

1. über das Ausbleiben der Zöglinge von den Vorlesungen und Übungsstunden, dann von den Exkursionen
2. über die mit den Zöglingen vorgenommenen Collegial Prüfungen zu enthalten. In diesem Handkataloge muß jedes Ausbleiben des Zöglings mit Angabe des Tages, Monats und der Ursache, dann jede mit ihm vorgenommene Collegial Prüfung und Angabe des Tages und Monats, und der daraus erhaltenen Fortgangsklasse kurz angemerkt werden.

§ 7

Das Spezial Conduiten - Buch

Den Professoren ist ungeachtet der von ihnen zu besorgenden Lehrfächer nicht zugestanden, von ihrer Seite das sittliche Betragen der Zöglinge ganz aus dem Auge zu verlieren. Vielmehr liegt ihnen ob, dasselbe in jeder Hinsicht so viel wie möglich zu überwachen, und überhaupt zur Handhabung einer guten Disciplin thätigst mitzuwirken.

Sie haben sich deßhalb vermöge hoher Verordnung vom 4. October 831 Z. 2444 am Ende eines jeden Monats an einem früher schon festgesetzten Tage bei dem Local-Director zu versammeln, und sodann gemeinschaftlich mit demselben in einem zu führenden Protokolle jeden Zöglinge, die für den verflossenen Monat verdiente Sittenklasse zu bestimmen, wobei jedoch, so wie nur ein Mitglied der Versammlung gegen das Betragen oder Verhalten eines Zöglings eine Bemänglung oder Beschwerde vorbringt, einem solchen Zöglinge die Vorzugsklasse in Sitten nicht gegeben werden darf.

Die hieraus von selbst folgende Ertheilung eines geringeren Grades der Sittenklasse wird alsdann collegialisch berathen und festgesetzt, daher bei nicht übereinstimmenden Ansichten über dieselbe nach der Stimmen Mehrheit entschieden. Auch sind von der Versammlung alle diejenigen Zöglinge, welche sich im Laufe des Monats eines Vergehens schuldig gemacht haben, vorzurufen mit allem Nachdrucke zu einem besseren Verhalten zu verweisen, und vor den üblen Folgen zu warnen, welche sie sich bei Fortsetzung ihres disciplinarwidrigen Betragens unvermeidlich zuziehen werden. In Hinsicht des Fleißes und der wis-

senschaftlichen Fortschritte der Zöglinge eines jeden Jahrganges jedoch haben die Professoren gleichfalls am Ende eines jeden Monats ihre in vorliegender Beziehung gemachte Bestimmungen eigenhändig in die gehörigen Columnen des Spezial-Conduit Buches einzutragen, die übrigen Rubriken desselben aber leer zu lassen, da deren Ausfüllung dem Local-Direktor übertragen ist.

§ 8

Das Haupt Conduiten-Buch

In dieses wird nebst dem ganzen Nationale des aufgenommenen Zöglings mit dem Schluß eines jeden Semesters, durch die Professoren, Fleiß und Fortgang eigenhändig eingetragen. Alle sonstigen darin enthaltenen Rubriken werden auf Veranlassung des Local-Direktors gehörig ausgefüllt, damit auch in späterer Zeit über Alles Auskunft ertheilt werden könne.

§ 9

Die Kollegial Prüfungen

Die Kollegial-Prüfungen sollen so oft wie möglich, vorgenommen werden, weil sie nicht allein als eine Wiederholung des vorgetragenen Gegenstandes angesehen werden können, und dem Schüler besonders dem minder talentirten von großem Vortheile sind, sondern auch der Professor in genauere Kenntniß des Fleißes und Fortganges seiner Schüler gelangt, und so mancher der letzteren ihre minder richtigen Begriffe über manche nicht vollkommen aufgefaßten Gegenstände zu berichtigen Gelegenheit haben. Obschon mit den Zöglingen des 3. Jahrganges keine eigentlichen Kollegial-Prüfungen vorgenommen werden können, da sie auch in der Ordnung keine Kollegien besuchen, so werden doch die Professoren nach dem Zwecke dieses Jahrganges alle Mittel anwenden, um sich von dem Fleiße und Fortgange dieser Schüler zu überzeugen.

§ 10

Die Klassifikations Prüfungen

Die Klassifikations Prüfungen sind unmittelbar vor der öffentlichen Semestral-Prüfung mit aller Strenge vorzunehmen, da die in denselben erhaltenen Fortgangsklassen als Grundlage für die dem Zöglinge in dem auszustellenden Semestralzeugnisse zu gebenden Klassen dienen. Minder gute Fortgangsklassen, welche der Zögling in den Klassifikations Prüfungen erhalten hat, kann er noch durch vollkommen gute Auflösung der bei der öffentlichen Semestral Prüfung erhaltenen, Fragen verbessern. Die Schüler des 3. Jahrganges werden keiner Klassifikationsprüfung unterzogen, und was von minder talentirten Zöglingen des zweijährigen Lehrkurses in einem oder dem andern Lehrgegenstande zu fodern sey, wird im § 11 gesagt werden.

§ 11

Die Semestral - Prüfungen

Die Semestral Prüfungen sind in Gegenwart eines eigenen Kommissairs der Studienhofkommission, der Instituts - Direktion und sämmtlicher Professoren vorzunehmen. Bei diesen Prüfungen sind die Zöglinge nach der alphabetischen Ordnung vorzurufen. Sowohl dem abgeordneten Prüfungskommissär, als auch dem Direktor des Instituts steht es frei zu prüfen, oder den Gegenstand der Prüfung zu bestimmen.

Um bei weniger talentirten, und doch fleißigen und gesitteten Zöglingen den erforderlichen Fortgang zu bezwecken, haben die Professoren bei ihren Lehrvorträgen darauf Bedacht zu nehmen, daß die besagten Zöglinge die wichtigsten Sätze und Lehren gehörig auffassen und in der Prüfung Rechenschaft ablegen können. Die Ausscheidung dessen, was für sie nicht ist, wird den Professoren mit gehörig gehandhabter Vorsicht überlassen.

Die Professoren haben dabei insbesondere zu sorgen, daß die Schüler nicht verleitet werden weniger zu thun als sie leisten können. Bei diesen Prüfungen sind nebst dem alphabetischen Namensverzeichnisse der Zöglinge, in welchem das Resultat der aus der Klassifikations - Prüfung erhaltenen Fortgangs und Fleißklassen u. s. w. der Zöglinge enthalten ist, ist auch ein Verzeichniß der vorgetragenen Lehrgegenstände und das Spezial- und Haupt- Konduiten-Buch vorzulegen.

Die Fortgangsklasse der Zöglinge sind nach jeder abgehaltenen öffentlichen Prüfung in Gegenwart des k. k. Prüfungskommissärs der Institutsdirektion und des betroffenen Professors festzustellen. Was die Zöglinge des 3. Jahrgangs betrifft, so haben sie sich am Ende des ersten Semesters aus der Forstmathematik, und am Ende des zweiten Semesters aus der Forst Naturkunde und Forstwissenschaft einer strengen, rigorösen, Prüfung zu unterziehen.

§ 12

Nachprüfungen

Nachträgliche Prüfungen sind nur in rücksichtswürdigen Fällen, z. B. erwiesener Krankheit, auf gutächtliches Einrathen der Professoren und vorörtliche Einbegleitung der Lokaldirektion von dem Direktor zu bewilligen, nachdem der betroffene Zögling in einer eigenen, nöthigen Falls gehörig dokumentirten Bittschrift die Gründe der Verspätung dargethan hat.

§ 13

Wiederholungsprüfungen

Wiederholungsprüfungen sind so wie die nachträglichen Prüfungen zu behandeln. Den Zöglingen des 3. Jahrganges ist nicht zu gestatten, daß sie eine mißlungene Prüfung wiederholen.

Sollten die Zöglinge des 3. Jahrganges es an Fleiß, Verwendung und Fortgang ermangeln lassen, und bei der strengen Prüfung einen minder günstigen Kalkül

erhalten, so sind sie lediglich aus dem Institute zu entlassen.
Über die Nach- und Wiederholungsprüfungen, welche im Laufe des Schuljahres vorgenommen werden sollten, ist nach Vorschrift und Formulare das Verzeichniß in dupplo den Prüfungsakten anzuschließen.
In welcher Zeit Nach- und Wiederholungsprüfungen vorgenommen werden sollen, wird aus den Statuten der Lehranstalt ersichtlich.

§ 14

S e m e s t r a l Z e u g n i s s e

Die Semestral - Zeugnisse sind gleich nach den Prüfungen mit Befolgung der dießfalls bestehenden Vorschriften von den Professoren im Fleiß und Fortgang, von dem Lokaldirektor in Sitten auszufertigen, zu unterzeichnen, und vom Letzteren mit Bericht dem Direktor zur Unterschrift vorzulegen, wornach sie sodann an die betreffenden Zöglinge auszufolgen sind.
Wenn ein Zögling eine minder gute Sittenklasse erhält, ist die Ursache kurz beizufügen.

Bei Nach- und Wiederholungs - Prüfungen ist in dem Zeugnisse der Zusatz zu machen Durch Nach- oder Wiederholungsprüfung.
Die Zöglinge des 3. Jahrganges erhalten keine Semestralzeugnisse.

§ 15

A u s t r i t t s Z e u g n i s s e

In die Austritts Zeugnisse ist die Klassifikation aller 4 Semester einzutragen, und bei jenen Zöglingen, welche entweder die Prüfung nachgetragen, oder wiederholt und eine bessere Klasse erhalten haben, ist die im § 14 angegebene Bemerkung beizufügen.

Zur Sittenklasse ist der Durchschnitt der dießfälligen guten, oder minder guten Klassen welche in den Semestral - Zeugnissen verzeichnet sind, anzunehmen.
Bei gleicher Anzahl gibt die letzte Semestral Kalkulation der Sitten den Ausschlag.

Erhält aber ein Zögling im letzten Semester des 2. Jahrganges eine zweite Sittenklasse, so muß auch im Austrittszeugnisse die Ursache gehörig bemerkt werden.

In diesem, so wie in den Semestral - Zeugnissen sind die Klassen mit Wörtern auszuschreiben, nämlich: Erste Kl, Klasse, mit Vorzug; Erste Kl, Klasse, mit Accessit zum Vorzug; Erste Kl, Klasse, Zweite Kl, Klasse, oder dritte Kl, Klasse.
Die Sittenklasse ist zu bezeichnen mit: Vollkommen gemäß, d. i. erste Klasse mit Vorzug, gemäß, d. i. erste Klasse, minder gemäß, d. i. zweite Klasse, nicht gemäß, d. i. dritte Klasse. Die Austritts - Zeugnisse sind von allen Professoren und dem Lokaldirektor zu unterschreiben, und sodann, wie die Semestral - Zeugnisse dem Director zu gleichem Ende zu unterlegen, worauf dann die Vertheilung zu geschehen hat.

Zöglinge des 3. Jahrganges erhalten nach dem neuen Organisationsplane über die gut bestandenen strengen, rigorösen, Prüfungen eigene Zeugnisse.
Jenen aber, welche nur mittelmäßig die Prüfungen bestehen, werden keine derlei Zeugnisse ausgefolgt, sondern sie haben bloß ihr Austrittszeugnis, Absolutorium.

aus dem 2. j. Kurse zu behalten, und ist ihnen nur ihr Aufenthalt und ihre Beschäftigung im Institute zu bestätigen.

§ 16

Die Ubersichts Tabellen

Die Ubersichtstabellen sind nach der bestehenden Vorschrift und Formularen zu verfassen, von dem Lokaldirektor und allen Professoren zu unterschreiben, und in dupplo dem Direktor des Instituts zu unterlegen, wovon ein Exemplar Seiner k. k. Majestät zu unterbreiten ist.

Bei Abfassung dieser Ubersichtstabellen sind die Austrittszeugnisse zu berücksichtigen und zum Grunde zu legen, und ist sich im Allen nach den dießfalls ergangenen Verordnungen zu benehmen.

Die Einsendung dieser Ubersichtstabellen darf ohne wichtiger Ursache nicht verzögert werden.

§ 17

Halbjährige Klassen Verzeichnisse

Die halbjährigen Klassen - Verzeichnisse sind gleich nach abgehaltener Semestral-Prüfung genau nach den dießfalls erlassenen Verordnungen und bestehenden Formularen, abtheilig für jeden Jahrgang in triplo von den Professoren zu verfassen, und von diesen, so wie von dem Lokaldirektor zu unterfertigen, wovon ein Exemplar bei der Lokaldirektion zu bleiben hat, zwei Exemplare aber nebst der Ubersicht der im Semester vorgetragenen Lehrgegenstände in dupplo, zugleich mit den Zeugnissen von dem Lokaldirektor an den Direktor des Instituts zur weitem höhern Vorlegung einzubegleiten sind.

In diese Verzeichnisse sind die Klassen so wie in die Semestral-Zeugnisse mit Wörtern einzutragen.

In der Rubrik Anmerkung ist anzugeben, warum der Zögling nicht geprüft wurde, ob derselbe die Nachprüfung ablegen werde, oder inzwischen die Lehranstalt verlassen habe, oder ob er aus dem Institute entlassen wurde, und aus welcher Ursache. Erhält ein Zögling die zweite Sittenklasse, so ist die Ursache anzugeben.

In beiden Fällen des Austritts muß die Verwendung angegeben werden, mittelst welcher Ersteres, nämlich der verlangte freiwillige Austritt, erlaubt, oder Letzteres, nämlich die aus gegründeten Ursachen herbeigeführte Entlassung befohlen wurde.

Ubrigens sind in diese Verzeichnisse alle sonstigen, auf die Zöglinge Bezug habenden Bemerkungen aufzunehmen.

Die Verzeichnisse der nach und wiederholt geprüften Zöglinge sind in dupplo zur bestimmten Zeit mit den Semestral-Eingaben einzureichen, das dritte Exemplar derselben ist bei der Lokaldirektion aufzubewahren.

Rubriken, in welche keine Anmerkung einzuschreiben ist, sind zu paraphiren. Das Nationale eines jeden Zöglings, seine Vorbildung, wo und wann er sie sich eigen gemacht habe, ist nebst der Sittenklasse von dem Lokaldirektor einzutragen.

§ 18

K o n k u r s P r ü f u n g s E l a b o r a t e

Werden den Professoren Konkurs-Elaborate zur Beurtheilung oder Vergüt-achtung zugestellt, so hat jeder derselben seine Meinung für sich schriftlich abzufassen, und dieselbe sammt der Qualifikation der Competenten gewissenhaft auszusprechen, und dieselbe sammt den Elaboraten versiegelt dem Lokaldirektor zu übermitteln, welcher selbe dem Direktor zur weiteren Beförderung zu unterlegen hat.

§ 19

P r i v a t P r ü f u n g e n

Privatprüfungen dürfen nur mit höherer Bewilligung im Beisein des Lokaldirectors und sämmtlicher Professoren vorgenommen werden, wobei mit aller Strenge, und nach den dießfälligen Vorschriften vorgegangen werden muß. Vorzüglich soll bei diesen Prüfungen darauf Bedacht genommen werden, daß der zu Prüfende von den ihm zu stellenden Fragen welche der Prüfungskommission versiegelt zukommen, und nur in Gegenwart derselben zu eröffnen sind, früher keine Kenntniß erhalten. Die Antworten müssen schriftlich ohne allem Hilfsmittel in Gegenwart des Lokaldirectors und der Professoren, welche dem Kandidaten abwechselnd zu überwachen haben, abgefaßt werden, und ist die zweite Frage nicht eher zu diktiren, bis die erste beantwortet ist.

Ist diese schriftliche Prüfung vollendet, so wird das Elaborat von den Professoren vergutachtet, und würdigen die weiteren Eigenschaften des Competenten für eine Anstellung im Forstdienste. Diese Gutachten sind sammt dem Elaborate von jedem Professor versiegelt dem Lokaldirektor zur weiteren Einbegleitung an den Oberst-Hof und Landjägermeister als Direktor des Instituts zu übergeben.

§ 20

W i s s e n s c h a f t l i c h e S a m m l u n g e n , A p p a r a t e ,
I n s t r u m e n t e u n d M o d e l l e

Die bereits vorhandenen Sammlungen, Apparate ect. hat jeder Professor nach seinem Fache in der Verwahrung und Verrechnung, von welchen er auch nach Erforderniß den gehörigen Gebrauch macht. Es ist ihm die beste Conservation dieser, oft sehr kostspieligen Effekten zur strengsten Pflicht gemacht, und er muß hierüber ein genaues Inventar führen, um sich zu jeder Stunde ausweisen zu können, da er für Alles besonders verantwortlich ist. Er muß ferner Bedacht seyn, von den jährlich zu diesem Endzweck erhaltenden bestimmten Vorschüssen, nebst den Reparaturen, die besten und nützlichsten Dinge in vorzüglicher Eigenschaft und zu möglichst billigen Preisen anzuschaffen, um damit den Wissenschaften förderlich zu seyn, und das Institut immer mehr und mehr zu bereichern. Der Lokaldirector ist verbunden, hierüber Aufsicht zu führen, weßhalb er auch von Allem in Kenntniß zu setzen ist. Die jährlich in dupplo

zu verfassenden Verzeichnisse, über den Zuwachs an derlei Sammlungen, die ins Inventar aufgenommen werden müssen, werden von jedem Professor dem Local-Director am Schluß des Schuljahres übergeben, welche selber vidirt an die Direction einbegleitet.

§ 21

Die Bibliothek

Die Bibliothek steht ebenfalls unter Aufsicht des Lokal-Directors wird jedoch von einem hiezu von dem Director bestimmten Professor mit Beihülfe des Assistenten verwaltet, und ist dieser Professor für alles darauf Bezug habende verantwortlich und haftend.

Die hierwegen bestehende besondere Instruktion gibt das Nähere in diesem Zweige zu erkennen.

Von Zeit zu Zeit haben sämmtliche Professoren in Beisein oder auf Verfügung des Local-Directors sich gemeinschaftlich einzuverstehen, welche Bücher der Bibliothek und der Aufnahme der, die Lehranstalt umfassende Wissenschaften, nachzuschaffen ersprießlich wären, weßhalb sie sich stets von den neuen Werken der Art und ihrem Gehalte in Kenntniß setzen sollen, damit nichts Werthloses nachgeschaffet werde.

Uiber diese Nachschaffungen, haben selbe dann ein gemeinschaftliches Gutachten zu verfaßen, welches der Local-Director dem Director unterlegt, und die Bewilligung zur Anschaffung abwartet. Erfolgt diese, so ist es die Sache des, die Bibliothek verwaltenden Professors, die Anschaffung von den bestimmten Vorschußgeldern zu besorgen.

Vorzüglich aber ist stets auf die Completirung von werthvollen Werken Bedacht zu nehmen, die zur Zeit noch nicht ganz herausgegeben waren.

Die zweckmässige Benützung der Bibliothek liegt nicht nur den Professoren ob, sondern sie müssen auch ihre Schüler hiezu aufmuntern, damit selbe nicht als ein todttes Gut daliege.

Bei der Wahl zur Anschaffung neuer Bücher ist ohne individueller Vorliebe für ein oder das andere Fach, nur der Nutzen des Ganzen im Auge zu behalten, und dürfen von Jahr zu Jahr die hiezu bestimmten Vorschußgelder per 100 fl Conv. Mz. nicht ohne besondere Bewilligung überschritten werden.

Uiber den wirklichen Zuwachs an Büchern ect. in der Bibliothek ist mit Ende jeden Jahres ein vollständiges Verzeichniß nach Vorschrift, von dem die Bibliothek besorgenden Professor dergestalt zu verlassen, daß jedes Werk mit seinem Nr. in den Grundkatalog sowohl, als in den systematischen aufgenommen werden kann.

§ 22

Der botanische Garten

Der botanische Garten ist unter die besondere Leitung mit einem Theile dem Professor der Forstwissenschaft mit dem anderen Theile dem Professor der Forstnaturkunde übertragen, und der Local-Director ist verpflichtet, das Ganze zu überwachen. Der Gartenaufseher dient zur Bearbeitung des Gartens

in dem einen, wie in dem andern Theile von 3 zu 3 Tagen abwechselnd, und sind dessen Obliegenheiten in seiner besondern Instruction enthalten.

Diese beiden Professoren sind verpflichtet, alles aufzubieten, was zu immer größerer Aufnahme dieses für die Belehrung und praktische Übung der Zöglinge so wesentlich beitragenden Gartens dienlich seyn kann, wobei ihnen jedoch die bestmögliche Wirtschaft empfohlen wird.

Ueber die zu Bezahlung der unumgänglich nöthigen Tagelöhner und sonstigen Auslagen erhaltenen Vorschüsse zusammen mit 200 fl Conv. Mz. haben sie gehörig documentirte Rechnungen zu legen, die vom Local-Director vidirt an die Direction einbegleitet werden. Dieser Betrag darf nicht überschritten werden.

Es ist genau darauf zu sehen, daß weder die Tagelöhner, noch sonst etwas zu keinen andern Zwecken als den bestimmten, verwendet werden.

In der Pflanzschule sind die den Zöglingen zugewiesenen Gartentheile, unter Leitung des Professors der Forstkunde gehörig zu bauen, zu pflanzen und zu pflegen, und derselbe muß es sich besonders angelegen seyn lassen, diese Zöglinge zur fleißigen Bearbeitung dieser Gartentheile aufzumuntern, und ihnen dieses nützliche Geschäft so viel als möglich lehrreich und angenehm zu machen.

Wenn aus dem Arboret Bäume, oder aus der Pflanzschule Pflanzen verkauft oder sonst weggeben werden können ist hievon der Local-Director in Kenntniß zu setzen. Die Gartengeräthschaften müssen unter sorgfältiger Aufsicht immer vollzählig und im guten Stande erhalten werden, welches sich auch auf die vorhandenen Bänke und Tische etc. bezieht. Nothwendige Nachschaffungen von einigem Belange müssen zuerst in üblicher Form angezeigt und angesucht werden.

Die für verkaufte Bäume und Pflanzen eingehenden Beträge, werden entweder in den Gartenrechnungen der Professoren in Empfang genommen, wenn sie selbe selbst einheben, oder auf andern Wegen der Hauskasse zugeführt, Blumen oder Gemüse in diesem Garten zu pflegen ist untersagt.

§ 23

B e s o n d e r e B e m e r k u n g e n

So wie diese Instruction als ein Auszug der bestehenden, verschiedenen, die Anstalt und alle damit verbundenen Zweige betreffenden Verordnungen zu betrachten ist, so bleibt die genaue Befolgung der seither ergangenen oder noch zu ergehenden Anordnungen in sofern erstere nicht ausdrücklich aufgehoben sind, oder sich durch die eingetretenen Veränderungen von selbst aufheben, in der strengsten Verpflichtung der Professoren.

Es wird sich vorbehalten, nach Zeit und Umständen, dieser Instruction die erachtet werdenden Zusätze zu machen.

Der Lokaldirector ist nicht nur ermächtigt, sondern es liegt selbst in seiner Verpflichtung, sowohl den Lehrstunden, den Vor- und Klassifikationsprüfungen, als den praktischen Übungen zuweilen nach Gefallen beizuwohnen, ohne jedoch auf die Klassifizierung selbst einen direkten Einfluß zu nehmen.

Alle übrigen Verhaltungen, Verfügungen und Einrichtungen an der Lehranstalt sind den Professoren durch den Organisations- und Lehrplan, durch die Statuten, und durch die Instruktionen für das Leitungs- Lehr- und Dienstpersonal, so wie durch die Feuerlösch-Ordnung bekannt. Außer dem sind die Professoren u. s. w. den Landesgesetzen in jedem Anbetracht gleichfalls untergeordnet und in Gerichtsangelegenheiten an das Amt Purkersdorf gewiesen.

INSTRUKTION FÜR DEN ASSISTENTEN
(28. X. 1837)

§ 1

Der Assistent an der k. k. Forstlehranstalt untersteht nicht nur dem Director, und dem Localdirector derselben, sondern in wissenschaftlicher Beziehung auch den daselbst angestellten Professoren, welch' allen er gebührende Achtung und Gehorsam schuldig ist.

§ 2

Seine wesentliche Bestimmung ist, sich zu einer Professorsstelle vollkommen auszubilden, die Professoren schon jetzt in leichteren Erkrankungsfällen auf Anordnung des Localdirectors zu vertreten, und diesem letzteren auch in allen seinen Amtsverrichtungen thätigst an die Hand zu geben. Er muß daher durch ein ausgezeichnet moralisches und anständiges Betragen den Zöglingen ein Muster seyn, durch Thätigkeit, Fleiß und Geschicklichkeit seiner Bestimmung entsprechen, und durch zuvorkommendes und gefälliges Benehmen sich allenthalben Achtung und Liebe erwerben.

§ 3

Um sich für seinen künftigen Wirkungskreis als Professor nützlich vorzubereiten, muß er den Vorlesungen der sämtlichen Professoren beiwohnen, selbst zuweilen öffentlichen Unterricht unter ihrer Leitung und Aufsicht geben, bei den Exkursionen und practischen Übungen anwesend seyn, von der Bibliothek zweckmäßigen Gebrauch machen, und so durch rege Thätigkeit und Fleiß sein Wissen immer mehr und mehr zu bereichern und zu befestigen bemüht seyn.

§ 4

Während der Exkursionen und practischen Übungen des Professors der Mathematik im 2. Semester ist es Obliegenheit des Assistenten, die Zöglinge des ersten Jahrganges, da selbe noch keinen Antheil an dieser practischen Übung nehmen, Montags und Donnerstags in der Mathematik und im Zeichnen in den vorgeschriebenen Lehrstunden zu unterrichten, und der Professor wird nach Thunlichkeit diesen Unterricht leiten und kontrolliren. Ferners liegt es in seiner Pflicht die Ordnung und Sicherheit der Bibliothek unter Oberaufsicht des Localdirectors und Leitung des hiezu bestimmten Professors aufs thätigste zu handhaben, weßhalb er auf die genaue Erfüllung der dießfalls bestehenden eigenen Instruction verwiesen wird, und dafür verantwortlich ist.

§ 5

Er hat den Localdirector in allen von demselben erhaltenden, den Dienst der Lehranstalt betreffenden Aufträgen genaue Folge zu leisten, sie mögen die

Aufsicht auf Zucht und Ordnung, die Hausökonomie, die Kanzleigeschäfte, die tägliche Nachsicht bei den Mittags- und Abendmahlzeiten, die Visitirung sämtlicher Ubikationen der Zöglinge und der Traiterie, nach der Thor-sperre oder was sonst immer für dienstliche Angelegenheiten umfassen, wobei es ihm ebenfalls obliegt, auf all und jedes aufmerksam zu machen, was er gegen die bestehenden Gesetze bemerkt, um so zur genauen Vollziehung derselben in jedem Anbetrachte mitzuwirken.

§ 6

Die Obsorge für das chemische Laboratorium und der dießfälligen Apparate gehört unter Leitung des Professors der Forstnaturkunde ebenfalls zu seinen Dienstpflichten, und er hat sowohl den chemischen als physikalischen Experimenten beizuwohnen, und auf Anordnung des Professors bei denselben Hülfe zu leisten.

§ 7

Über die für die Hörsäle anzuschaffenden verschiedenen Erfordernisse, welche der Schuldienner nach erhaltenen Auftrag einkauft und verrechnet, führt der Assistent die Aufsicht, und bestätigt mit seiner Unterschrift die viertel-jährige Rechnung des Schuldienners.

§ 8

Mit allen die Lehranstalt betreffenden schon erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen, so wie mit allen sonstigen Einrichtungen derselben muß er nicht nur allein vollkommen bekannt seyn, sondern er muß ihnen in so weit es ihn betrifft, Folge leisten, und auch darauf sehen, daß sie von andern ihm Untergeordneten befolgt werden.

Hiezu dienen ihm nebst den besagten verschiedenen Verordnungen, der Organisations- und Lehrplan, die Statuten und die Instructionen des Leitungs- Lehr- und Dienstpersonales; die Instruction zur Verwaltung der Bibliothek; die Feuerlöschordnung und der Contract des Traiteurs über dessen eingegangene Verbindlichkeiten. Hat er den Inhalt und den Geist aller dieser Vorschriften gehörig aufgefaßt, so wird er von allen in voller Kenntniß seyn, und nichts versäumen, was seinen Wirkungskreis betrifft.

§ 9

Es liegt ihm auch ob, allen jenen Zöglingen, welche es bedürfen und wünschen, Wiederholungs - Unterricht gegen ein festgesetztes Honorar von monatlich 2 fl. C. M. für die Stunde täglich zu ertheilen, und wird hierwegen auf das dießfalls ergangene besondere Dekret verwiesen. Er hat hiezu die schicklichsten Stunden zwischen den Lehrstunden der Professoren zu wählen, und es wird ihm zur besondern Ehre gereichen, wenn seine Verwendung auch hier Nutzen verschafft, indem es ihm zugleich die Gelegenheit gibt, sich in der Methode des Unterrichtes selbst zu vervollkommen, wobei ihm jedoch zur Richtschnur zu dienen hat, sich nur mit seinen Gegenständen zu befassen, welche von den Professoren selbst vortragen werden; weßhalb er sich nie aus diesem Kreise entfernen darf.

§ 10

Über dessen Verwendung bei dem praktischen Unterrichte in der Forstwissenschaft und der praktischen Geometrie hat er ein Tagebuch nach der dießfälligen Vorschrift zu führen, und selbes mit dem Berichte des Professors der Forstkunde über Saat, Pflanzung, Taxation u. s. w. der Direction einzureichen.

§ 11

In der Regel ist er verbunden, jedem der drei Professoren abwechselnd 2 Tage in der Woche an die Hand zu gehen, in wie fern es ihm seine anderweitig aufgetragenen Geschäfte erlauben; auch machen eintretende Umstände eine Ausnahme, und es wird sich in der Woche auch ein Ferialtag für den Assistenten ergeben, wann ein oder anderer Professor seiner Mitwirkung nicht bedarf, oder ein Feiertag eintritt; doch ist er gehalten, sich stets Tags zuvor bei dem betreffenden Professor anzufragen.

§ 12

Erfordern es seine Geschäfte, oder wünscht er in eigenen Angelegenheiten sich auf einen Tag von der Lehranstalt zu entfernen, so hat er hiezu die Bewilligung des Localdirectors einzuholen, aber doch die Professoren hievon in Kenntniß zu setzen. Endlich ist er allen kirchlichen und Landesgesetzen unterworfen, und in Hinsicht auf gerichtliche Angelegenheiten an die Herrschaft Purkersdorf gewiesen.

ERGÄNZUNG UND ÄNDERUNG DES ORGANISATIONS-
UND LEHRPLANES

der k. k. Forstlehranstalt vom 4. II. 1827

nach Verordnung des Obersthof- und Landjägermeisteramtes vom
12. November 1833

§ 2

Es hat an der Forstlehranstalt ein zweijähriger Lehrkurs zur Bildung tüchtiger Forstmänner zu bestehen. Dann wird bewilligt, daß gut talentirte Zöglinge, welche den 2 jährigen Lehrkurs mit gutem Erfolge zurückgelegt haben, und moralisch untadelhaft waren, noch ein 3. Jahr an der Anstalt verbleiben, um das Theoretische zu wiederholen, noch besser zu begründen, sich in praktischen des gesammten Forstfaches zu vervollkommen, und die Bibliothek zweckmäßig zu benützen.

Auch kann die Stelle eines Assistenten in Zukunft nur der erhalten, welcher den 3. Jahrgang mit sehr guten Erfolg beendet hat.

Ergänzung zu § 3

Damit aber in dieser Zeit die Zöglinge des ersten Jahrganges nicht ganz ohne Unterricht in der Mathematik, und im Zeichnen verbleiben, so ist ihnen durch den Assistenten zweymal die Woche der Vortrag in der Mathematik nach Anweisung des betreffenden Professors zu ertheilen, und eine Zeichenstunde geben.

§ 9

Das Schuljahr an der Forstlehranstalt fangt mit Anfang des Monats October an, die Unterrichtszeit dauert von da bis Ende Februar und dann von Anfang März bis 20. August. Der Monat September ist für die Ferien bestimmt. Die Hauptprüfungen werden am 1. März, und 20. August gehalten.

Anm.: Die § 12 und 13 wurden vollkommen umgearbeitet und hatten nun folgenden Wortlaut:

§ 12

Zweck, Verhaltungen, und Verrichtungen für die Zöglinge welche noch ein 3. Jahr an der Anstalt verbleiben.

Es wird gestattet, daß gut talentirte, welche allerdings dem Professor folgen das Gehörte in ihr Eigenthum verwendete, mit Verstand wieder geben können, somit zur Hoffnung berechtigten, daß die gehörten Theorien für sie nicht ohne Nutzen seyn werden, welche sich auch zu höhern Anstellungen im Forstfache in der Beziehung eignen, noch ein drittes Jahr im Institute

bleiben zu dürfen, um nach vollständig angehört, und durchstudirt Theorien unter fernerer Anleitung sich nun im Praktischen zu bewegen, die gehörten Theorien unter Aufsicht der Professoren anzuwenden, die Theorien noch einmahl durcharbeiten, das Ganze derselben wie mit einem Blicke zu überschauen, durch wohl eingerichtete Lektüre zu vervollkommen, das Betreffende dem Gedächtnisse noch tiefer einzuprägen die Gewandtheit zu erlangen, das Passende am gehörigen Orte aus der Vorrathskammer des Geistes hervorzulangen, mit einem Worte das durch die Professoren angefangene, und mit Fleiß aufgefaßt unter Aufsicht derselben Professoren zu vollenden, und ins Leben treten zu lassen.

Bey der Aufnahme und Beschäftigung in den 3. Jahrgang ist folgendes zu beobachten.

1. Wohlverhalten und Sittlichkeit durch die ersten zwey Jahre, erprobter Fleiß, und solch guter Fortgang, welcher hoffen läßt der Zögling werde den höhern Anforderungen entsprechen, machen zur Aufnahme in den 3. Jahrgang geeignet.
2. Ihre Beschäftigung hat darin zu bestehen, daß sie die sämtlichen Theorien in ihrer ganzen Ausdehnung, und tiefen Begründung noch einmahl studieren, und sich im Verlaufe des Jahres einer rigorosen Prüfung,
 - a aus der sämtlichen Forstmathematik, mit Ende Juny
 - b aus den Forstnaturwissenschaften
 - c aus der Forstwissenschaft mit Ende December unterziehen.
3. Jede Prüfung hat 1 1/2 Stunden für jeden Zögling und das betreffende Hauptfach zu dauern, und ist in Gegenwart des Directors, oder dessen delegirten Stellvertreters, des Local-Directors, und sämtlicher Professoren abzuhalten, wozu jedoch die Absendung eines Commissärs von Seite der k.k. Studienhofkommission nicht statt zu finden hat.
4. In Benützung der Bibliothek unter Anleitung der Professoren, welche den Zöglingen die Bücher anzuweisen, und vorzüglich darauf zu dringen haben, daß dieselben sich schriftlich über das Gelesene äussern, sich Auszüge machen, welche von den Professoren zu begutachten sind.
5. Kollegien haben in der Ordnung diese Zöglinge nicht zu besuchen, sind aber von den Professoren dann dazu zu verhalten, wenn schwierige Materien vortragen werden, oder dem Professor bekannt ist, daß der Zögling in einem gewissen Theile der Wissenschaft etwas schwächer ist.
6. Bey Experimenten vorzüglich in der Chemie haben sie zu erscheinen, so viel als möglich Hand anzulegen, und in so weit es mit ihren anderweiten Beschäftigungen vereinbar ist, was die Professoren zu entscheiden haben bey den praktischen Uebungen der Zöglinge, ausgenommen bey der grossen Excursion wegen des folgenden Punktes, gegenwärtig zu seyn, wobey ihnen eine größere Selbstthätigkeit in Leitung der Vermessungen, Anpflanzungen der Bäume, Sammeln der Knospen, Blüten, Saamen, und Mineralien ect. jedoch immer unter Leitung des Professors zu gestatten ist.
7. Diese Zöglinge haben sich den das N.Ö. Waldamt nach wissenschaftlich praktischen Prinzipien, und nach den vom Staate adoptirte Material, und Pekumial Verrechnungsvorschriften verwaltet, und inspiziert wird mit den Forsthaushalte in jeder Beziehung d. i. mit dem innern, und äussern Dienste praktisch bekannt machen.
Hiezu werden ihnen die nächste Waldbereitung, und auch die Local Forstinstanzen in allen, und jeden an die Hand gehen, und die Forstlehranstalt stets in Zeiten verständigen, wenn Gegenstände in den nächsten Forsten vorgekommen werden, die zur praktischen Belehrung der Zöglinge dienen, damit selbe angewiesen werden dabey zu erscheinen.

Es wird ihnen auch von den Form, den Fang, und Zusammenhänge der Geschäfts Correspondenz von oben herab, und von unten hinauf, so wie von allen Verrechnungsarten, und den Behelfen hiezu von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen gestattet werden.

Von allen Erforderlichen der Art, so wie von den Instructionen der Waldbereiter, Förster, und Uibergeher sollen sie sich Abschriften nehmen, damit sie ein so anderes seiner Zeit benützen können, und sowohl den Anfang, und Zusammenhang des ganzen Geschäftsganges, als den Wirkungskreis, und die Verpflichtungen jedes Einzelnen dieser Beamten kennen lernen.

Die nähern Details dieser praktischen Information sollen diesen Zöglingen in einer eigenen ausführlichen Instruction vorgeschrieben werden, und von Seite der Professoren ist sich über den Vollzug die Uiberzeugung zu verschaffen. Mit den betreffenden Forstbeamten soll über das ganze Verfahren das nöthige Einverständniß gepflogen werden, die von ihrer Behörde ohnhin die diesfalls erforderlichen Weisungen erhalten haben müssen. Diese Zöglinge sind übrigens in jeden andern Betrachte an die Gesetze gebunden, die den zweyjährigen zur Befolgung vorgeschrieben sind, und genießen keine andern Vorrechte.

§ 13

Die Professoren haben ihre Vorträge entweder aus ihrem eigenen, oder aus andern als gut anerkannten Werken, die im Geiste dieses Lehrplans verfaßt, und von der Studienhof - Commission genehmigt seyn müssen, zu halten. Jede Veränderung von Bedeutung in den Behelfen zum Vortrage, welche neuere Uiberzeugung oder Entdeckungen in den wissenschaftlichen Gegenstände als nützlich und nothwendig erheischen, müssen höhern Orts in Zeiten vorgelegt werden.

Ergänzung zu § 15

Nach- und Wiederholungsprüfungen für einzelne Gegenstände sind auf gleiche Art zu behandeln, und ist von den Betreffenden blos das zu fordern, worin sie noch ungeprüft sind, oder wo sie eine Klasse zu verbessern wünschen. Bey ersten Klassen findet keine Wiederholungsprüfung statt.

Anm.: Die § 17 bis 19 wurden neu gestaltet und hatten folgenden Wortlaut:

§ 17

Der Grad in welchen ein Zögling in diesen Austrittszeugnissen zur höhern, und leitenden oder blos zu untern Forstdienststellen geeignet anerkannt wird, muß künftig, so wie bisher ausgedrückt werden, weil jeder, welcher so einen Zögling in seinen Dienst nimmt, wissen muß zu welcher Gattung von Forstbedienstungen er ihn brauchen kann. Die Zöglinge, welche noch ein 3. Jahr an der Anstalt bleiben, erhalten am Ende des Jahres ein Zeugniß über ihre Verwendung und Fortschritte nach den Formulare F.

§ 18

Für die Zöglinge ist nun eine gleichförmige Bekleidung vorgeschrieben, auf deren Tragung nach der von hohen Orten herabgelangten Weisung zu sehen ist.

§ 19

Die fernern Verhaltungen des Local - Direktors, der Professoren, des Assistenten, und der Zöglinge sind theils in besondern Instructionen, theils in den allgemeinen Statuten der Forstlehranstalt enthalten.

Anm.: Diese Änderungen traten erst durch die kaiserliche EntschlieÙung vom 28. X. 1837 in Kraft.

Auf Grund der a. h. Entschließung vom 19. März 1844 wurde ein neuer Lehrplan für einen dreijährigen Lehrkurs entworfen und einige Änderungen der bestehenden Statuten in Antrag gebracht.

Die Direktion beantragte:

1. daß zur Aufnahme in die Forstlehranstalt "als Minimum die absolvierte
 2. Realschulklasse zu bestimmen wäre, daß jedoch jenen Kompetenten, welche nebst den zwei Klassen der Realschule, noch zwei Jahrgänge des polytechnischen Institutes absolvirt haben, bei der Aufnahme der Vorzug zu geben wäre.
- Die absolvirten Gymnasialschüler wären jedoch eben so wenig als die absolvirten Philosophen auszuschließen.

Um aber sämtliche Kompetenten nach ihrer Würdigkeit bescheiden zu können, dürfte es unerlässlich erscheinen, den Termin zur Einreichung der Aufnahmsgesuche mit Anfang des 2. Semesters eines jeden Schuljahres festzusetzen."

2. daß "das Aufnahmealter von dem 18. auf das 17. Lebensjahr festzusetzen wäre, weil bei dem auf drey Jahre zu verlängernden, nach der Allerhöchsten Entschließung vom 19. März 1844 wirklich allergnädigst verlängerten Lehrkurs, die Forstzöglinge um ein ganzes Jahr ihre Ausbildung später beendigen, und bei den meisten Zöglingen, welche die Realschule, oder die technischen Studien gehört haben, kaum das 18. Lebensjahr erreicht haben, daher eine Zeit erübrigt werde, welche für viele hoffnungsvolle Jünglinge verloren wäre. Von der Direktion wurde folgender Lehrplan in Antrag gebracht:

I m e r s t e n J a h r e

1. Semester

- | | | |
|----|--|-------------------------|
| a) | Physik, Chemie, Climatologie und Bodenlehre | 10 Stunden
wöchentl. |
| b) | Arithmetik bis einschließlich zu den Gleichungen | 5 |
| c) | Situationszeichnung gemeinschaftlich für alle drei Jahrgänge | 3 |

2. Semester

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Forstbotanik | |
| b) | Forstzoologie | |
| c) | Technologie | 10 Stunden |
| d) | Fortsetzung der Arithmetik, bis einschließlich zu den Logarithmen | 5 |
| e) | Situationszeichnung wie im 1. Semester | 3 |

I m z w e i t e n J a h r e

1. Semester

- | | | |
|----|---|------------------------|
| a) | Forstkunde, und zwar die Lehre vom Waldabtriebe, die Lehre vom Forstschatze, die Lehre von der Forstbenutzung | 8 Stunden
wöchentl. |
|----|---|------------------------|

- | | | |
|----|---|---------------------|
| b) | Mathematik und zwar theoretische Geometrie | 5 Stunden wöchentl. |
| c) | Forstplanzeichnung gemeinschaftlich für alle drei Jahrgänge | 3 |

2. Semester

- | | | |
|----|---|---|
| a) | Forstkunde und zwar: die Lehre vom Waldanbau, die Lehre von der Betriebseinrichtung; praktische Übungen im Holzanbau, praktische Übungen in der Betriebsregulierung | 8 |
| b) | Mathematik und zwar Trigonometrie und Polygonometrie | |
| c) | Praktische Geometrie, Vermessung zusammen | 4 |
| d) | Forstplanzeichnung | 3 |

I m d r i t t e n J a h r

1. Semester

- | | | |
|----|---|---|
| a) | Forstkunde und zwar: Lehre über die Waldertragsbestimmung, Lehre von dem Forsthaushalte | |
| b) | Mechanische Wissenschaften: Mechanik, Hydrostatik, Hydraulik zusammen | 5 |
| c) | Baukunst in nächster Beziehung auf forstliche Land- und Wassergebäude | 2 |
| d) | Zeichnung von Baurissen | 3 |
| e) | Übungen im Geschäftstyle | 2 |

2. Semester

- | | | |
|----|--|---|
| a) | Forstkunde und zwar: Staatsforstwirtschaftslehre, praktische Übung in der Ertragsbestimmung, praktischer Haushalt und Rechnungswesen, Waldwertberechnung | 4 |
| b) | Grundsätze zur Verfassung von Bauüberschlägen | 2 |
| c) | Zeichnung von Baurissen | 3 |
| d) | wiederholte praktische Übungen in der Vermessung und Zusammenstellung des Vermessungselaborates | |

"Der Unterricht im Zeichnungsfach in allen drei Jahrgängen so wie der Unterricht in der Baukunst soll von dem Lokaldirektor besorgt werden.

Der Assistent korrepetirt täglich eine Stunde mit den Zöglingen, auch hat derselbe wöchentlich durch 2 Stunden die Übungen im Geschäftstyle zu versehen, und die Vorlesungen über die Mathematik zu geben, wenn der Professor mit den Schülern des 2. und 3. Jahrganges mit den Übungen in der Vermessung beschäftigt ist." Was die praktischen Übungen und Exkursionen betrifft, so schlug die Studienhofkommission vor, "daß es ganz zweckmäßig erscheine, daß die technologische Exkursion mit den Zöglingen des II. Jahrganges unternommen werde, da sie Technologie im 2. Semester

des 1. Jahrganges gehört haben, und daher gehörig vorbereitet sind und daß die Exkursion nicht über acht Tage ausgedehnt werde.

Die praktischen Uebungen in der Holzsaat und Pflanzungen, welche eigentlich den Zöglingen des 3. Jahrganges zugewiesen werden, hätten sich vorzüglich auf den botanischen Garten zu beziehen.

Die Verpflanzung in die Forste, wäre unter der gehörigen Leitung und Aufsicht vorzunehmen."

Ferner stellte die Direktion in Antrag:

1. "das ohne Wissen und Gestaltung der Lokaldirektion kein Zögling seine Zeit willkürlich benütze.
2. daß das Taschengeld der Zöglinge, denselben nur nach dem von der Lokaldirektion erkannten Bedarfe erfolgt werde.
3. Aufstehen und zu Bette gehen sollten die Zöglinge zur festgesetzten Stunde.
4. Zum Studiren soll der frühe Morgen, keineswegs aber die Nacht verwendet werden.
5. Das Frühstück, sowie die Extrakost soll nur der Traiteur liefern, und zwar nach den von der Lokaldirektion vorzuschlagenden Tarif."

Auf Grund dieser Anträge erfolgte die allerhöchste Entschliebung, welche folgenden Wortlaut hatte:

"Für den Eintritt in die Forstlehranstalt genügen die an einer Hauptschule zurückgelegten zwey Abtheilungen der 4. Klasse, und das Alter von vollendeten sechzehn Jahren.

Für die Anmeldung zur Aufnahme in diese Anstalt ist der Schluß des ersten Semesters, jedoch nicht als präklusiver Termin festzusetzen.

Im Uibrigen erhalten die Anträge der Studien Hofkommission Meine Genehmigung."

Triest am 14. September 1844

Ferdinand.

Archiv des Fürsten von und zu Liechtenstein

Beilage 43

Brief des Grafen Hoyos an Fürst von und zu Liechtenstein
betreffend Leopold Grabner

EUER DURCHLAUCHT!

Das so eben erhaltene gefällige Schreyben setz mich erst jetzt in legale Kenntniss hoch Ihrer Bestimmung den k. k. Professor der Forstlehranstalt Herrn Leopold Grabner dem allerhöchsten Staatsdienste in die Euer Durchlaucht zu nehmen. Obschon ich nun billig hoffen zu können glaubte vor dem Abschluß der ganzen Verhandlung einige Mittheilungen hierüber zu erfahren, und wirklich dieser von einem Tage zum andern mit gespannter Erwartung entgegenschah, so konnte ich doch kaum über den Ausgang zweifelhaft seyn; und die Forstlehranstalt welche dem Professor Grabner gebildet, so wie ich der ihm stets mit besonderer Rücksicht behandelte, und auf seine gegenwärtigen Standpunkt brachte, müssen seiner privat Interesse weichen. - Euer Durchlaucht kann ich dem ohngeachtet zu dieser Aquittition nur Glück wünschen, da Grabner ein streng rechtlicher, sehr fühliger, und unermüdet fleissiger Mann ist, welcher in seinem Fache wo man ihm nicht hindert, und auf ihm vertrauet gewiß sehr viel leisten wird. Glauben mich Euer Durchlaucht nicht so engherzig Ihnen dem Besitz eines so ausgezeichneten Mannes nicht zu gönnen: ich wünsche vielmehr daß er Sie immer so befriedige wie er mich befriedigt hat, und werde mich im Falle des Gelingens herzlich darüber erfreuen. Empfangen Sie Hochgeborener Fürst bey dieser Gelegenheit die wiederholte Versicherung ausgezeichnete Hochachtung mit welcher zu Eigen ich die Ehre habe

Euer Durchlaucht

Gutenstein

gehorsammer Diener

27 Aug 847

Hoyos Sprinzenstein

Staatsarchiv für Allgem. Verwaltung, Wien

Beilage

Aktenzahl 55 ex 848

Bittschrift der Zöglinge vom 31. III. 1848 bezüglich einer Studienreform

Hohes k. k. Unterrichts - Ministerium

Die Ereignisse der Gegenwart, die allgemeine Bewegung, die sie auf allen Fakultäten Oesterreichs hervorgerufen, das würdige enthusiastische Bestreben der Studierenden; dem Zeitgeiste anpassende Veränderungen und Einrichtungen zu erlangen, haben in uns die längstfliegende Idee zu dem Wunsche zweckmässiger Umstellungen unserer gegenwärtigen Verhältnisse hervorgerufen.

Durchdrungen von dem Bestreben dem Zeitgeiste zu folgen, und da nicht zurückzubleiben wo alles vorwärts schreitet, wagen wir an ein hohes k. k. Ministerium die unterthänigste Bitte zu stellen, gnädigst Einsicht in unsere ergebensten Wünsche zu nehmen; in Wünsche die nur von innern Drange hervorgerufen wurden in Verhältnisse zu kommen, um der Gegenwart und unserer nächsten Zukunft dem Staate und der Gesellschaft taugliche würdige Glieder zu erscheinen. Im Laufe unserer Bitte haben wir die Punkte aufgestellt, um deren gnädige Berücksichtigung und gütigste Gewährung wir die hohe Gnade des Ministeriums anflehen mit dem gehorsamsten Beifügen, daß die Gewährungen, die man andern Studierenden gemacht, es gewesen sind, die uns den Muth unserer Petition gegeben und darauf gedenken wir uns zu berufen, dahin unsere Zuflucht nehmen zu müssen, wenn wir nicht im Stande sein sollten einige der nachstehenden Punkte dergestalt zu erörtern, daß sie sich nicht eines hohen gnädigen Wohlgefallens zu erfreuen hätten.

Wir nehmen unsere Zuflucht zu Ihnen - den hohen Gönnern der Wissenschaft. Wir flehen um Ihren Schutz und Schirm und wagen es Ihnen nachstehende gehorsamste Wünsche in Berührung folgender Punkte vorzulegen.

- Erstens. Wir eröffnen unsere unterthänigste Bitte mit dem gehorsamsten Wunsche daß unsere bis jetzt bestehende institutsmässige Verfassung aufhören, und die Forstlehranstalt an der wir uns gegenwärtig befinden, zu einer freien Akademie gnädigst umgewandelt werde, mit den Anschlusse uns diejenigen Rechte und Freiheiten gütigst einzuräumen, wie sie andern freie Akademien Oesterreichs und Deutschlands besitzen.
- Zweitens. Damit die von uns gehorsamst gewünschte Umwandlung des gegenwärtigen Institutes in der Art und Beschaffenheit, wie nicht minder in der Befähigung der neu aufzunehmenden Hörer sein Bestehen und Grund finden könne, glauben wir ergebenst antragen zu dürfen, daß das Alter der Aufzunehmenden auf wenigstens 18 Jahre festgesetzt und gnädigst bestimmt werde, damit jeder sich mit der zu seinem neu gewählten Berufsstudium nöthigen Vorausbildung ausrüste, wie er sich nicht minder vor seiner Aufnahme einer Vorprüfung zu unterziehen habe, welche Vorprüfung die wirkliche Befähigung, des um die Aufnahme Ansuchenden beurkunden soll.
- Drittens. Um eintheils geringeren Talenten die Möglichkeit zu verschaffen mit den von ihnen gewünschten Erfolge zu absolviren, wie nicht minder um nicht bessere Talente zu nöthigen, längere Zeit an der Anstalt zu verweilen, als sie es für ihre Ausbildung nöthig erachten, so bitten wir ergebenst die Zeit der Anwesenheit eines Jeden an der Akademie nicht zu beschränken.

Um jedoch die alljährlich Eintretenden nicht in ihrem Rechte zu schmälern, hat jeder Akademiker sich zu verpflichten nach verflössener Anwesenheit von drei Jahren seine Wohnung auf der Akademie zu verlassen, und für die Zeit seiner längeren als 3 jährigen Studien sich eine Wohnung außer dem Hause zu suchen.

- Viertens. In Bezug auf die Art und Weise der Ausübung des Unterrichtes, wagen wir den gehorsamsten Antrag zu machen, den Einfluß der monatlichen Prüfungen, wie auch die monatlichen Eingaben aufzuheben; da es dessen ungeachtet den Herrn Professoren zustehe sich von den Fähigkeiten eines jeden während des Semesters zu überzeugen, daß dieß jedoch nicht die frühere Bestimmung der Modifizierung der Cursklasse habe. Zur Entscheidung und Bestimmung der Fortgangsklasse bitten wir gehorsamst, daß eine in Gegenwart eines Herrn Abgeordneten der Studien Direktion abgelegten Semestralprüfung entscheide.
- Fünftens. Soll die wissenschaftliche Ausbildung derentwillen wir hier sind, ihre von uns gewünschten Früchte tragen, so muß jeder moralische Zwang hinwegbleiben, und es dem Ehrgefühle und inneren Drange eines jeden überlassen sein, das zu leisten, was der Staat die Gesellschaft und der Zweck seines Hierseins von ihm erfordern. Damit dieses in moralischer Hinsicht seine Früchte tragen könne, muß auch jeder physische Zwang hinwegbleiben, es möge uns gütigst eine Behandlung zu Theil werden, wie sie Männern gebührt, jede militärische Disciplin möge aus unserem häuslichen Leben hinwegfallen, und alle convictmässige Verfassung gnädigst aufgehoben werden. Strafen für kleinliche Vergehen mögen gütigst entfernt werden. Bei Vergehungen die nicht von Bedeutung sind, daß der Betreffende dem Kriminalgericht anheimfällt, wagen wir Einem hohen k.k. Ministerium die gehorsamste Bitte vorzulegen, uns gnädigst vor ein solches Gericht zu stellen, vor welchem unter ähnlichen Umständen Studierende anderer Fakultäten zu erscheinen haben.
- Sechstens. Es möge uns gnädigst gewährt werden, das Haus in dem wir uns befinden als Wohnhaus, als den gemeinschaftlichen Vereinigungspunct betrachten zu dürfen, die Thorsperre soll als Sicherheitsmittel gegen Eingriffe von Außen erscheinen, und jeder Zwang gegen die Bewohner des Hauses gütigst hinwegfallen. Zu Zeiten der vorgeschriebenen Kollegien, wie nicht minder zum beiwohnen bei den praktischen Übungen in jeder Beziehung soll jeglicher strengstens verhalten sein, die Zeit der freien Stunden jedoch wünschen wir, daß sie uns überlassen bleiben, auch möge jeder die freien Tage nach seinem Gutdünken und am zweckmässigsten benützen. Die Entfernung für solche Zeiten wo die Anwesenheit des Akademikers weder zum Besuche der Kollegien noch zu praktischen Übungen nothwendig erscheint, hat derselbe der Localdirektion anzuzeigen, den Ort an dem er sich verfügen und die Zeit die er ausbleiben gedenkt anzugeben, vorausgesetzt nämlich, daß seine Entfernung von Belange sei. Entfernt der Akademiker sich an einen Ort, der so weit entlegen, daß er zur Ungehinderten Fortsetzung seiner Reise einer Legitimierung bedarf, so möge die Verordnung gnädigst getroffen werden, daß der Akademiker von der Lokaldirektion einen Schein erhalte, der die Gültigkeit eines Passier Scheines für sich habe.

- Siebtens. Die Ereignisse der verflossenen Wochen haben uns gelehrt wie nothwendig und nützlich uns eine zweckmässige Bewaffnung gewesen wäre, die jetzigen bewegten Zeiten lassen mit Recht voraussetzen ähnliche Umstände können abermahls eintreten und bei ihrem etwaigen Eintritt wird wohl Niemand bezweifeln, welche Vortheile es uns gewähren müsse, wenn wir alsdann zweckmässig bewaffnet dastehen, um die gute Sache, die Akademie und unser Eigenthum zu vertheidigen.
- Nicht minder zweckmäßig dürfte uns eine entsprechendere Uniformirung sein, weshalb wir an Ein hohes k.k. Ministerium die gehorsamste Bitte stellen, uns zur Anschaffung derselben, so wie auch der nöthigen Waffen die gnädigste Erlaubniß zu ertheilen.
- Achtens. Die Verköstigung liegt gewieß im Interesse eines jeden, und sollte daher die Art und Weise derselben dem Akademiker überlassen bleiben.
- Neuntens. In Bezug der Ferienzeit, sprechen wir den gehorsamsten Wunsch aus, daß sie nicht auf den Monat September beschränkt sei, und bitten um die Gnade uns der Dauer derjenigen Ferienzeit erfreuen zu dürfen, welche alle Studierenden der Monarchie genießen, wir bitten um den Monat August und September.

Hohes gnädigstes Ministerium!

Durchdrungen von der guten Sache, vom heiligen Eifer dafür beseelt wiederhohlen wir unsere gehorsamste Bitte mit der Hoffnung unsere billigen Wünsche werden gnädige Erhörung finden.

Mariabrunn den 31. März 1848

Im Namen unserer Collegen die Ausschüsse.

Carl Schußböck
Wilhelm Stoeger
Jos. v. Brodawicz
J. Schmeche

Jos. Koncicky
Jos. Lamina
J. Flögl
C. Döpper
W. Zemlicka

Staatsarchiv für Allgem. Verwaltung, Wien

Aktenzahl 2924 ex 848
448

Stellungnahme des Grafen Hoyos zur Bittschrift der Zöglinge

AN SEINE DES HERRN MINISTERS DES UNTERRICHTS FREIHERRN
FRANZ VON SOMMARUGA
HOCHWOHLGEBOREN.

Fern von jeder kleinlichen Rücksicht und nur im warmen Interesse für die, mit so segnenreichem Erfolge bisher bestandene Forstlehranstalt und alle jene selbst, welche in dieser Richtung dem Staate nützliche Dienste leisten wollen, halte ich es für eine zeitgemäße und darum hohe Verpflichtung, die betreffenden Petitionspunkte nachfolgend zu beleuchten.

Dem muß ich jedoch noch die volle Geltung verdienende Bemerkung voranschicken, daß die Forstzöglinge weder Juristen noch Mediziner, mithin nicht Glieder einer Fakultät sondern im Beginne ihrer Bildung begriffene, junge Leute sind. Da es ihre Bestimmung ist, als Forstbeamte und Jäger zu dienen, die Mehrzahl derselben jahrelang Forstjungsdienste verrichtende Praktikanten bleiben, und nur die Minderzahl mit der Zeit in höhere Bedienstungen aufsteigen werden; darum soll ihre fisische Heranbildung eine abhärtende, ihre ökonomische eine genügsame bescheidene, gute Sitte und Gehorsam ihre Haupttugend sein, widrigens sie wohl nicht leicht in den Forstdienst aufgenommen werden, demnach ihren Zweck ganz verfehlt haben würden.

- ad 1. Durch die Umbildung des Institutes aus der bisherigen und neuerdings gutächtlichen Vortrag vom März 843 Z. $\frac{1872}{41}$ genehmigten Qualität als Konvikt zu einer freien Akademie, welch letztere mir, bei der Zweckmäßigkeit der gegenwärtigen Organisation im Wesentlichen als schädlich erscheint, entsteht eine tief in das bisher freudige und erfolgreiche Leben dieser Lehranstalt eingreifende Reaktion, deren günstiger Erfolg nicht zu erwarten steht.
- ad 2. Gegen diese Petition habe ich nicht das Geringste einzuwenden. Die Vorbildung des größeren Theiles der Zöglinge ließ von jeher Vieles zu wünschen übrig. Eben darum suchte man aber durch einen früheren Eintritt in die konviktmässige Verfassung letzter Zeit diesem Übelstande vorzüglich dadurch zu begegnen, daß man ein Jahr zum vorzugweisen theoretischenVorbereitungskurse machte. Was die Vorprüfungen anbelangt, so sind sie allerdings dem angezeigt, wenn die von den Kompetenten erworbenen Schulzeugnisse keine Geltung mehr haben oder verdienen, wobei jedoch der Stand der wirklich frequentirenden Schüler erst im letzten Augenblicke sich darzustellen vermag.
- ad 3. Bei gründlicher Vorbildung erscheint der 3 jährige Lehrkurs als ganz zureichend.

- ad 4. Die monatlichen Prüfungen und der Einfluß derselben auf den Semestral-Kalkül war bisher für die Zöglinge selbst von dem größten Nutzen. wußten jedes Monat den Grad ihres Fortschrittes und lernten ihre Schwächen in der ein oder andern Materie unparteiisch kennen. Hiedurch waren sie in den Stand gesetzt, ihrem Bestreben nach tüchtiger Befähigung die wahre Richtung zu geben, das Versäumte nachzuholen, und in der nächsten Zeit die verdiente Anerkennung zu erwerben. Bei der Semestral-Prüfung oder eigentlich der öffentlichen Gewährleistung hätte Mancher, im Augenblicke befangen oder von der Frage überrascht, eine minder gute Note erhalten müssen, wäre der Gesamtkalkül, der bisherigen Fleiß und Leistung würdigte, nicht vorgelegen. So aber konnte man das Verdienst der Zeit würdigen und nicht das zufällige Resultat eines ungünstigen Momentes.
- ad 5. Da einem Konvikte, welches nicht Männer, sondern Jünglinge von 16 - 18 Jahren bewohnen, mußten Disziplinar - Vorschriften bestehen. Die vorhandenen sind keineswegs mit militärischer Strenge gepaart und im Einvernehmen mit der k.k. Studienhofkommission Höchsten Ortes genehmiget. Beim Fortbestande einer Konviktsverfassung bleiben sie auch unerläßlich, sollte sich nicht das Ganze, zum größten Schaden der jungen Studierenden selbst auflösen. Was indessen die obligaten Wiederholungsstunden betrifft: so können sie, da fremder Zwang nicht zum Lernen aneifert, künftighin füglich umgangen werden.
- ad 6. In ähnlicher Weise nur kann ich auch diesen Punkt beurtheilen; denn wenn das Institut auch zu einer freien Akademie würde, so muß eine Thorsperre bestehen, die im Winter auf 8 im Sommer auf 10 Uhr zu setzen wäre.
- ad 7. Was die allgemeine Bewaffung der Studierenden anbelangt, so wird diese in der allgemeinen Armirung der National - Garde ihren Richtpunkt finden und steht demnach unabhängig von der Instituts - Bedingungen da. Die gegenwärtige Uniformirung ist zweckmässig und gut.
- ad 8. Wenn die Art der Verköstigung, auch in der Hauptsache, jedem Studierenden zu Mariabrunn nach Gefallen überlassen bleibt, so wird der auf das Institut beschränkte Traiteur großen Verlegenheiten ausgesetzt sein, und nicht bestehen können. Hiedurch werden aber vorzugsweise alle jene Studierenden, höchstwahrscheinlich die Mehrzahl, benachtheiligt, deren Substistenzmittel geringe sind und deren Existenz von fremder Erhaltung bedingt ist. Die Kost ist gut, genügend und wohlfeil, die jungen Leute sind dabei stets gesund geblieben. Die Freiheit der Beköstigung hat schon bestanden, allein die Erfolge davon waren nicht erfreulicher Art, so wie die Ergebnisse jener langverflossenen Zeit, wo überhaupt das Disziplinare und Oekonomidum keine so wohlwollende Fürsorge genoß.
- ad 9. Was die Ferialzeit anbelangt, so wird wohl auch den Forststudierenden jene Vacant - Periode eingeräumt werden müssen, deren sich die andern Studien - Anstalten der Monarchie erfreuen.

Bei all dem dürfte übrigens der wesentlichste Punkt, nämlich der mögliche und erfolgreiche Fortbestand dieser gemeinnützigen Lehranstalt, das allererste Augenmerk verdienen.

Die Lehranstalt, deren Erhaltung in runder Summe auf jährliche 20.000 fl C. M. angenommen werden kann, wird ebenso in runder Summe aus dem Staatsschatze kaum zur Hälfte unterstützt, sondern den Abgang deckt die Ökonomie der Lehranstalt selbst aus den eingehenden Extrazimmer - Miethen und den an der Menage ersparten Ferialtagen. Durch die Veränderung in der Beköstigung fällt nun ein großer Theil dieser Aushilfe weg, mithin dem Staatsschatze künftighin zur Last.

Die ganze Gebühr eines Schülers für Kost, Wohnung, Beleuchtung, Beheizung und Unterricht- auch Zimmerbedienung wenn solcher kein Extrazimmer bewohnen will, 36 48 fl C. M. jährlich kostet, beschränkt sich auf den gewiß höchst billigen Betrag von 200 fl C. M. jährlich, wovon dem Traiteur gegenwärtig aus Rücksicht der Theuerung 29 Kr C. M. pr Kopf für Mittag- und Abendkost bezahlt werden. Die Anzahl der Studierenden steht zwischen 60 - 70 nach großem Durchschnitte.

Genehmigen Sie, hochwohlgeborener Freiherr die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Wien den 19. April 1848

Hoyos Sprinzenstein

Staatsarchiv für Allgem. Verwaltung

Antwortschreiben des Ministeriums für Unterricht

An Sr. Excellenz, den Herrn Hof- und Landjägermeister, Grafen von Hoyos, Direktor des k. k. Forstinstitutes in Mariabrunn.

HOCHGEBORENER GRAF!

Ich habe die Ehre Euer Excellenz in der Anlage ein Bittgesuch zu übersenden, welches die Zöglinge des Ihrer Leitung unmittelbar unterstehenden Forstinstitutes zu Mariabrunn an das gefertigte Ministerium gerichtet, und ersuche dasselbst, wie folgt, zu erledigen. Die in diesem Gesuche gestellten Anträge beziehen sich theils auf die Reorganisirung des Institutes, nämlich die Punkte 1, 2, 3, 6 und 8, theils auf einige die Studien und das Haus betreffende Gegenstände, nämlich die Punkte 4, 5, 7 und 9.

Was die Reorganisirung des Institutes, oder die Frage betrifft soll dasselbe noch fernerhin als Convict bestehen oder in eine freie Akademie umgewandelt werden, so steht dieselbe mit der ganzen in nächster Aussicht gestellten Umgestaltung der vaterländischen Studien in unmittelbarer Verbindung und hängt von den Beschlüssen des Reichstages in dessen Händen die Gesetzgebungsgewalt gelegt ist und von der a. h. Sanction Sr. Majestät ab. Es steht dem Unterrichtsministerium nicht zu Änderungen in der Organisation des Institutes eigenmächtig vorzunehmen, daher dasselbe in dem gegenwärtigen Zustande zu verbleiben hat, bis von der competeten Behörde weiteres verfügt wurde. Übrigens steht es den Zöglingen des Forstinstitutes,

so wie jedem Staatsbürger, frei an den einmahl constituirten Reichstag ---
Bitten und Wünsche zu richten.

Rücksichtlich des Punktes 4 sind die Zöglinge aufmerksam zu machen, daß die monatlichen Prüfungen und Eingaben nur zu ihrem Vortheile eingeführt wurden, indem dadurch auch den minder Talentirten der Weg eröffnet ist, durch Fleiß während des Semesters und durch die in den Monatsausweisen erhaltenen günstigen Fortgangsklassen das etwa minder günstig ausfallende Resultat der Semestralprüfung zu mildern. Doch nimmt das unterzeichnete Ministerium keinen Anstand ihnen diese Bitte, im Falle sie darauf verharren, zu bewilligen, wobei sie nur aufmerksam zu machen wären, daß dann die Semestralprüfungen desto strenger abgehalten werden müssen.

In Beziehung auf Punkt 5 können die obligaten Wiederholungsstunden künftighin unterbleiben, und man erwartet von der allgemein anerkannten humanen und väterlichen Leitung der Direction, daß Strafen nur dann angewandt werden, wenn sie zum Frommen des Fälligen unumgänglich nothwendig sind. Die Aufstellung eigener Gerichte für Studirende kann bei der Reorganisation des Studienwesens ins Leben gerufen werden, und hängt von der Entscheidung der dazu berechtigten Behörde ab.

Den Punkt 7, die Bewaffnung der Studirenden betreffend, so wird selbe in der allgemeinen Armirung der Nationalgarde ihren Richtpunkt finden. Was die Uniformirung der Forstzöglinge betrifft, so erscheint sie, wie sie gegenwärtig besteht, zweckmäßig und gut.

Endlich in Beziehung auf den letzten, neunten Punkt des Gesuches, so sind, gleichförmig mit den übrigen Lehranstalten, auch für das Forstinstitut, die Herbstferien in den Monathen August und September abzuhalten.

Genehmigen Euer Hochgeboren den Ausdruck unbegrenzter Verehrung

Wien den 18. Mai 1848

Kotter

PROVISORISCHE VERORDNUNG DES MINISTERS FÜR LANDES-
CULTUR UND BERGWESEN VOM 16. JÄNNER 1850,

in Betreff der Einführung von Staatsprüfungen für Forstwirthe, welchen die Befähigung zur selbstständigen Wirtschaftsführung zuerkannt werden soll; so wie in Ansehung der Ausbildung und Prüfung des Forstschutzes, zugleich technischen Hilfspersonals.

A. Anordnungen in Betreff der Staatsprüfungen für
Forstwirthe.

1. Die an einer öffentlichen Forstschule mit gutem Erfolge zurückgelegten Studien können nur die Befähigung zum untergeordneten Forstverwaltungsdienste gewährleisten.

2. Die Befähigung zur selbstständigen Forstwirtschaftsführung muß durch eine besondere öffentliche Prüfung (Staatsprüfung) dargethan und anerkannt werden.

3. Wer diese Prüfung mit gutem Erfolge besteht, ist zur Aufnahme in den Staatsforstbeamtendienst geeignet.

4. Die Zulassung zur Staatsforstprüfung erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

a) Vollendung des zweiundzwanzigsten Lebensjahres.

b) Nachweisung sittlichen Wohlverhaltens.

c) Entweder

α mit gutem Erfolge zurückgelegte Studien an einer öffentlichen Forstschule und hierauf erfolgte zweijährige ununterbrochene jedoch mit gehöriger Abwechslung verbundene praktische Verwendung im äußern und innern Forstdienste, bei gleichzeitiger weiterer theoretischer Ausbildung durch eigene Studien. Ein Jahr dieser praktischen Verwendung kann indeß nachgesehen werden, wenn der Candidat schon vor Eintritt in die Forstschule durch zwei Jahre im praktischen Forstdienste beschäftigt war; oder wenn er nach absolvirter Forstschule noch durch ein Jahr auf einer Universität oder einer allgemeinen technischen Akademie den Studien zu seiner weiteren Ausbildung obgelegen ist.

Die auf die Forstschule folgende praktische Verwendung muß jedoch in letzterem Falle vorzugsweise im Walde selbst stattgefunden haben.

Oder

β Nachweisung jener Vorstudien, welche für den Eintritt in eine öffentliche Forstschule gefordert werden, und der Widmung von fünf Jahren zur Aneignung der nöthigen forstlichen Kenntnisse, gleichviel ob diese zum Theile in Privatschulen, oder durch Frequentirung forstlicher Vorträge an Universitäten oder technischen Akademien, oder bloß durch Selbststudien, jedenfalls aber in Verbindung mit praktischer Verwendung und wirklicher Dienstleistung erworben wurden.

5. Die Staatsforstprüfung wird vom Jahre 1850 angefangen alljährlich einmal, und zwar im Herbste abgehalten. Sie soll in den größern Kronländern regelmäßig jedes Jahr, in den kleineren Kronländern aber abwechslungsweise in den betreffenden Hauptstädten stattfinden.

6. Die Prüfungs-Commissionen haben einschließlich des Vorstandes aus je drei Individuen zu bestehen. Diese werden für jedes Jahr insbesondere erwählt. Das vorsitzende Individuum ist von dem Ministerium für Landescultur und Bergwesen aus der Reihe der Staatsforstbeamten zu ernennen. Die beiden übrigen sachverständigen Beisitzer sind dort, wo Landesforstvereine bestehen, von diesen, sonst aber von den betreffenden Landwirtschafts-Gesellschaften derart auszuwählen, daß diese Vereine oder Gesellschaften dem genannten Ministerium je sechs Individuen vorschlagen, von welchen es sodann zwei als Prüfungs-Commissäre und zwei als Ersatzmitglieder bestimmt.

7. Die Prüfung ist eine dreifache. Jeder Prüfungscandidat hat nämlich a) bei der Prüfungs-Commission irgend eine selbst angefertigte Abhandlung oder Ausarbeitung in Betreff eines Fachgegenstandes, als z. B. eine Abhandlung über irgend eine technische Streitfrage, eine neue Erfindung, eine neue fruchtbare Idee, oder die Ausarbeitung einer Forstbetriebs-Einrichtung und Ertragsbestimmung eines Planes zur Einrichtung einer Holzbringungsanstalt, zu einer Waldtheilung, zur Einführung einer besonderen Nutzung u. dgl. eine Waldwerths-Veranschlagung u. s. w. zu überreichen, und am Schlusse der Prüfung der gedachten Commission alle jene Aufklärungen hierüber zu geben, welche diese verlangt, und welche nöthig erscheinen, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die fragliche Arbeit der Candidat selbstständig zu liefern vermochte.

Die Prüfung ist ferner:

b) zunächst eine schriftliche. Bei der schriftlichen Prüfung, welche alle Candidaten gleichzeitig abzulegen, und wobei sie insgesamt die nämlichen Fragen zu beantworten haben, muß eine stetige strenge Ueberwachung derselben durch je zwei Prüfungs-Commissäre stattfinden.

Die Candidaten dürfen sich hiebei keiner wissenschaftlichen Hilfsmittel bedienen, und haben ihre Arbeit, ohne die Prüfungs-Localitäten zu verlassen, innerhalb zwölf Stunden zu beenden.

Die Fragen zur schriftlichen Prüfung sind von den öffentlichen Forstlehranstalten zu liefern.

Das Feld der forstlichen Kenntnisse ist dießfalls in drei Hauptabtheilungen zu bringen.

Aus jeder solchen Hauptabtheilung ist eine größere Zahl von Fragen oder Aufgaben, deren indeß keine mehr als zwei bis drei Stunden zur Ausarbeitung erfordern darf, von den betreffenden Professoren zusammenzustellen und versiegelt an das Ministerium für Landescultur und Bergwesen einzusenden. Die bezüglichen Lehrer sind bei ihrem Eide verpflichtet, sämtliche Fragen und Aufgaben gänzlich verschwiegen zu halten. Von demselben wird das Ministerium je eine aus jeder Hauptabtheilung auswählen, durch den hiezu bestimmten Ministerialbeamten eigenhändig auf ein besonderes Blatt zusammenschreiben, dieses in einen Umschlag bringen, und den Umschlag mit dem Präsidial- und eigenen Siegel verschließen lassen.

Die gesiegelten Fragezettel werden von dem Ministerium unmittelbar an den Vorstand der Prüfungs-Commission übersendet, welcher dieselben erst bei Beginn der Prüfung in Gegenwart der übrigen Prüfungs-Commissäre und der Prüfungs-Candidaten eröffnet, und letzteren zur Beantwortung dictirt.

Unmittelbar an die schriftliche Prüfung hat sich des anderen Tages c) die mündliche anzureihen.

Bei der mündlichen Prüfung, welche öffentlich abzuhalten ist, sind die Candidaten nach der durch Losung bestimmten Ordnung vorzurufen.

Dieselbe darf nicht übermäßig ausgedehnt werden. Die Prüfungs-Commission hat daher die Fragen so einzurichten, daß sie wenigstens in nerhalb zwei Stunden zu einem sicheren Urtheil über die Befähigung jedes einzelnen Examinanden gelangen kann.

Die Prüfungs-Commissäre sind übrigens berechtigt, jeder für sich einen gleichen Theil der Prüfungszeit zur beliebigen Fragestellung in Anspruch zu nehmen. Dieselben haben hiebei nach Maßgabe ihres Lebensalters zu wechseln. Der Aelteste beginnt.

Alle Fragen, sowohl die schriftlichen als die mündlichen, haben mehr die praktische Richtung festzuhalten, und zunächst und vorzugsweise die Aufgabe eines selbstständigen Forstverwalters zu berücksichtigen.

Vor Beginn der Prüfungen müssen sämmtliche Candidaten die Identität ihrer Person der Prüfungs-Commission nachweisen.

8. Sind sämmtliche Candidaten geprüft, so haben die Prüfungs-Commissäre ohne Verzug und ununterbrochen die schriftlichen Ausarbeitungen durchzugehen.

Nach Maßgabe des hierauf und auf die mündliche Prüfung gegründeten Urtheils hat sodann die Abstimmung über die Befähigung der Candidaten zur selbstständigen Wirthschaftsführung zu erfolgen. Dieselben sind als nichtbefähiget, oder als befähiget, oder als vorzüglich befähiget zu erklären. Die Stimmenmehrheit entscheidet. Sollte wider Vermuthen der Fall vorkommen, daß ein und derselbe Candidat von einzelnen Stimmen sowohl, als nicht befähiget, als auch als vorzüglich befähiget erklärt werden möchte, so hätten sich derlei einander schroffgegenüberstehende Stimmen gegenseitig zu tilgen, durch Abpaarung aufzuheben, und die übrigbleibende Stimme den Ausschlag zu geben. Würde sich diese jedoch für vorzüglich befähiget erklärt haben, so darf in diesem besonderen Falle dessenungeachtet bloß auf befähiget erkannt werden.

Die Befähigung ist übrigens nicht etwa nach den Ansichten einer bestimmten Schule oder der besonderen Ueberzeugung einer wissenschaftlichen Partei, sondern nach dem allgemeinen Standpunkte der Forstwissenschaft, und hauptsächlich mit Rücksicht auf den Umstand zu beurtheilen: ob der Candidat sich ein selbstständiges Urtheil zu bilden, und die sich angeeigneten Theorien gehörig anzuwenden vermag. Außerdem kömmt aber auch die Conceptsfähigkeit in Betracht zu ziehen, wozu die schriftliche Prüfung genügende Anhaltspunkte gewährt.

9. Ein als nicht befähiget erkannter Candidat kann sich nach Verlauf eines Jahres abermals zur Prüfung melden; besteht er auch dann nicht, so ist er für immer abzuweisen.

Den als befähiget erkannten Candidaten wird ein Zeugniß hierüber ausgefertigt. Dasselbe ist von sämmtlichen Prüfungs-Commissären zu unterzeichnen.

10. Ueber den Prüfungsact ist ein Protokoll zu verfassen, welches nach Abschluß dieses Actes sammt allen Prüfungsarbeiten an das Ministerium für Landescultur und Bergwesen zu übermitteln kömmt.

11. Für die Zulassung zur Staatsforstprüfung ist von jedem Candidaten vorhinein die Taxe von 10 fl. C. M. an jene Casse zu entrichten, welche hiezu eigens bestimmt werden wird.

12. In soferne die Prüfungs-Commissäre ihr Amt nicht unentgeltlich übernehmen wollen und können, wird ihnen ein angemessenes Honorar durch das Ministerium für Landescultur und Bergwesen angewiesen werden.

13. Die Tage, an welchen die Staatsprüfungen vorzunehmen sind, und die näheren Bestimmungen über die Anmeldung zur Prüfung werden stets einige Wochen früher, die Prüfungs-Commissäre aber kurz vor Beginn der Prüfung öffentlich bekannt gemacht werden.

14. Ist die Staatsforstprüfung drei Jahre hindurch abgehalten worden, so dürfen die Forstbeamtenstellen des Staatsdienstes, abgesehen von Beförderungen bereits angestellter Staatsforstbeamten, nur solchen Individuen verliehen werden, welche bei der gedachten Prüfung als befähigt erkannt worden sind. Mittlerweile haben diese Individuen den Vorzug vor anderen. Jene, welche als vorzüglich befähigt erkannt wurden, werden stets besonders berücksichtigt werden. Die bereits im Staatsdienste stehenden Forstbeamten können mit Ausnahme der bloßen Praktikanten zur nachträglichen Ablegung der Staatsprüfung nicht verhalten werden.

Die forstliche Staatsprüfung befähigt zu allen Staatsforstbeamtenstellen.

15. Die an der k. k. Forstlehranstalt zu Mariabrunn bisher gestatteten Privatprüfungen haben mit Beginn des Jahres 1850 aufzuhören.

B. Anordnungen in Ansehung der Ausbildung und Prüfung des Forstschutz- zugleich technischen Hilfspersonales.

1. Das in einigen Kronländern bestehende Institut der Kreisforst-Examinatoren wird hiermit aufgehoben.

In Zukunft sollen nur jene Forstverwalter zur Aufnahme von Forstlehrlingen (Forstzöglingen) ermächtigt seyn, welche bei der Staatsforstprüfung als befähigt anerkannt wurden. Der Zeitpunkt, wann dieß Statt zu finden hat, wird wenigstens ein Jahr voraus seiner Zeit bekannt zu machen seyn.

3. Derlei Lehrlinge oder Forstzöglinge müssen den Unterricht der Forstschulen genossen haben, und können nach einer mindestens dreijährigen Praxis und zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre sich zur Prüfung hinsichtlich ihrer Befähigung für den untergeordneten Verwaltungsdienst melden.

4. Diese Prüfungen sind alljährlich zu einer bestimmten Zeit am Sitze der Kreisbehörden von besonderen Prüfungs-Commissionen vorzunehmen.

5. Jede Prüfungs-Commission hat aus drei Commissären zu bestehen, wovon einer den Vorsitz führt. Die Prüfungs-Commissäre werden für jedes Jahr insbesondere erwählt.

Das vorsitzende Individuum ist unmittelbar von dem Ministerium für Landescultur und Bergwesen zu ernennen. Für die beiden anderen Besitzer haben die bezüglichen Landesforstvereine, oder in Ermanglung von Forstvereinen die betreffenden Landwirthschafts-Gesellschaften, je sechs sachverständige Individuen vorzuschlagen, aus welchen das Ministerium für Landescultur und Bergwesen zwei als Commissäre und zwei als Ersatzmänner wählt.

6. Die Prüfungen sind öffentlich und bloß mündlich abzuhalten, wiewohl schriftliche Arbeiten, welche mit der Beantwortung mündlicher Fragen ohne zu langen Aufenthalt verbunden werden können, als z. B. kleine Kostenrechnungen, Proben kurzer Amtsanzeigen u. dgl. hiedurch keineswegs ausgeschlossen sind. Die Zeitdauer der Prüfung soll für jeden einzelnen Candidaten drei Stunden nicht übersteigen. Im Uebrigen ist bei diesen Prüfungen analog der Staatsforstprüfung vorzugehen. Es dürfen jedoch nur solche Prüfungsfragen gegeben werden, welche Gegenstände des untergeordneten Verwaltungsdienstes betreffen.

7. Die Candidaten sind als zum untergeordneten Verwaltungsdienste nicht brauchbar, oder als brauchbar, oder als sehr brauchbar zu bezeichnen.

Jene, welche nicht brauchbar sind, können nach Verlauf eines oder zweier Jahre wiederholt zur Prüfung zugelassen werden.

Wird ein Individuum nochmals als unbrauchbar erkannt, so ist es für immer zurückzuweisen.

Den als brauchbar erkannten Candidaten ist ein von sämmtlichen Commissären unterzeichnetes Zeugniß hierüber auszufertigen.

8. Das über den Prüfungsact aufzunehmende und abgeschlossene Protokoll ist sammt allen Beilagen bei der Kreisbehörde zu hinterlegen.

9. Für die Zulassung zur Prüfung ist von jedem Candidaten vorhin eine Taxe von 5 fl. Conv. Münze an jene Casse zu entrichten, welche hierzu eigens bestimmt werden wird.

10. In soferne die Prüfungs=Commissäre ihr Amt nicht unentgeltlich übernehmen wollen und können, wird ihnen ein angemessenes Honorar durch das Ministerium für Landescultur und Bergwesen angewiesen werden.

Thinnfeld m. p.

"Allgemeines Reichs - Gesetz - und Regierungsblatt
für das Kaiserthum Oesterreich", Jahrgang 1852,
XXXIII. Stück, Gesetz Nr.110.

Beilage 46

ERLASS DES MINISTERIUMS FÜR LANDESCULTUR UND BERGWESEN
VOM 30. APRIL 1852,

wodurch die, mit Allerhöchster Entschließung Seiner k.k. Apostolischen
Majestät vom 27. April 1852 genehmigte neue Organisirung der k.k. Forst-
Lehranstalt zu Mariabrunn veröffentlicht wird.

Seine k.k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschlies-
sung vom 27. April 1852 nachstehende neue Organisirung der k.k. Forst-
Lehranstalt zu Mariabrunn zu genehmigen geruht:

ORGANISIRUNG DER K. K. FORST-LEHRANSTALT
ZU MARIABRUNN.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Zweck der k.k. Forst=Lehranstalt zu Mariabrunn ist: junge Män-
ner, welche die nöthigen Vorkenntnisse besitzen, der Art forstlich auszu-
bilden, daß sie nicht nur für den untergeordneten Forst=Verwaltungsdienst
befähiget, sondern auch für jeden höheren Forstdienst vorbereitet werden.

§. 2.

Die, in die k.k. Forst=Lehranstalt eintretenden ordentlichen Schü-
ler müssen das 18. Lebensjahr vollendet, und entweder das Obergymnasium
nebst dem Linear=Zeichnen, oder eine Ober=Realschule, oder das Studium
der Elementar=Mathematik, der Physik, der allgemeinen Chemie und der
gesamten Naturgeschichte, sowie das vorbereitende Zeichnen an einem
technischen Institute mit gutem Erfolge zurückgelegt haben. Auch müssen
sie der deutschen Sprache hinreichend mächtig seyn, und die Nachweisung
ihrer Gesundheit und körperlichen Tüchtigkeit beibringen.

§. 3.

An der k.k. Forst=Lehranstalt selbst wird die Forstwissenschaft in
allen ihren Theilen, während eines zweijährigen Curses, unter steter
praktischer Nachweisung, Begründung und werkhätiger Uebung gelehrt und
dieselbe zu diesem Ende mit einer Forst=Betriebsleitung in Verbindung ge-
setzt. Das Lehrpersonale wird daher auch Forstverwaltungs=Geschäfte zu
besorgen haben.

§. 4.

Ordentliche Schüler dürfen so viele aufgenommen werden, als nach den, der Forst=Lehranstalt zu Gebote stehenden Räumlichkeiten in dem Instituts=Gebäude entsprechend untergebracht werden können. Sie sind gehalten Semestral=Prüfungen abzulegen und bekommen förmliche Studien=Zeugnisse.

Außer den ordentlichen Schülern dürfen, insoweit es ohne deren Zurücksetzung möglich ist, auch außerordentliche Schüler aufgenommen werden. Diese müssen jedoch ebenfalls das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, und wenigstens jene wissenschaftliche Ausbildung besitzen, welche das Unter=Gymnasium oder die Unter=Realschule gewährt.

Sie werden zu den Semestral=Prüfungen nicht zugelassen und erhalten bloße Frequentations=Zeugnisse.

§. 5.

Der k. k. Forst=Lehranstalt zu Mariabrunn steht ein Director vor.

Außerdem werden für dieselbe zwei Professoren und zwei Assistenten bestimmt. In Ansehung des Unterrichtes untersteht sie unmittelbar dem Ministerium für Landescultur. Rücksichtlich der, mit ihr verbundenen Forstbetriebsleitung ist sie der k. k. Forstdirection für Oesterreich unter der Enns untergeordnet.

L e h r p l a n .

§. 6.

Gegenstand des Unterrichtes sind:

- a) der Grundriß der Forstwissenschaft;
- b) die forstliche Gewächskunde;
- c) die Lehre des Waldbaues;
- d) die Forstbenützungslernre und Forsttechnologie;
- e) die Forstschutz= und Forstpolizeilernre;
- f) die Lehre der Forstbetriebs=Einrichtung, Forst=Ertragsbestimmung und Waldwerthberechnung;
- g) das Forstvermessen,
- h) die Jagdkunde;
- i) das Forstplanzeichnen.

§. 7.

Hinsichtlich des Zweckes, Umfanges und der Behandlung der Unterrichtsgegenstände hat Folgendes zu gelten:

- a) Mit dem Grundriße der Forstwissenschaft soll der angehende Forstwirth in den Kreis seiner Fachwissenschaften eingeführt werden, und einen allgemeinen Ueberblick über die, ihm nöthigen Kenntnisse gewinnen. Derselbe hat sich somit über alle Zweige und Unter=Abtheilungen der Forstwissenschaft zu erstrecken und soll so gelehrt werden, daß durch ihn nicht nur eine systematische Auffassung der gesammten Wissenschaft gewonnen, sondern auch Alles das ergänzt wird, was bei den übrigen Lehrgegenständen, die mehr nach praktischer Richtung gegliedert sind, nicht in Betracht gezogen werden kann.

- b) Die forstliche Gewächskunde soll gründliche Kenntnisse der Eigenschaften und des forstlichen Verhaltens der Waldbäume und nutzbaren Waldsträucher, als die vorzüglichste Grundlage ihrer rationalen Behandlung und Benützung, sowie des gesammten Forstwirthschaftsbetriebes verschaffen.

Sie hat sich somit auf die allgemeine und besondere Betrachtung der natürlichen und wirthschaftlichen Eigenthümlichkeiten der Forstculturgewächse, auf ihr Verhältniß zum Standorte und zur Atmosphäre (forstliche Gebirgs- und Bodenkunde, Klimatologie) und auf ihre Rückwirkung, sowie auf ihre Abhängigkeit in Bezug der gesammten übrigen Vegetation und der Thierwelt zu erstrecken. Die Betrachtung der forstschädlichen Thiere hat jedoch nur im Allgemeinen stattzufinden, weil die specielle Naturgeschichte derselben, des praktischen Zusammenhanges wegen, in die Lehre des Forstschutzes und in die Jagdkunde aufzunehmen ist. Das Studium der forstlichen Gewächskunde ist durch naturgeschichtliche Sammlungen und Abbildungen, durch Demonstrationen im botanischen Garten und im Walde selbst, sowie durch Collegial=Repetitionen der betreffenden Theorien der Physik, Chemie und allgemeinen Naturgeschichte zu unterstützen. Die Schüler sind ferner zur eigenhändigen Anfertigung von botanischen und agronomischen Sammlungen zu verhalten, und in der Untersuchung des Waldbodens praktisch zu unterweisen.

- c) Die Lehre des Waldbaues hat die rationelle Behandlung der Wälder und die Holzzucht überhaupt zu umfassen. Sie hat sich somit auf die Theorien der Betriebs=Arten und Umtriebszeiten, des Wald=Abtriebes, der Durchforstung und Ausästung des gesammten Holz=Anbaues, also der Saat, Pflanzung, der Holzzucht durch Stecklinge, Ableger, und in Verbindung mit dem Feldbaue, der Anlage von Alleen und Hecken, des Sandschollenbaues etc. zu erstrecken. In Anbetracht der allgemeinen Nützlichkeit der Obstbaumzucht ist übrigens auch diese, und zwar einschließlich der Maulbeerbaumzucht, anhangsweise nach ihren Haupt=Umrissen vorzutragen.

Alle Theile des Waldbaues sind ferner praktisch zu lehren, und hiernach nicht nur die betreffenden, in den Institutswäldern vorzunehmenden Verrichtungen, sowie die sich daran knüpfende schriftliche Geschäftsführung und Verrechnung, soviel als möglich durch die Schüler unter Leitung des Lehrpersonales bewerkstelligen zu lassen; sondern auch mannigfaltige Versuche vorzunehmen und beachtungswerthe neue Vorschläge in Ausführung zu bringen. Deßgleichen ist die Behandlung der Obstbäume in dem Institutsgarten praktisch durchzuführen. Bei den Collegial=Repetitionen sind jene Theorien der Grund- und Hilfswissenschaften, welche für den Waldbau besonders wichtig erscheinen, kurz zu wiederholen.

- d) Die Forstbenützungslehre und Forsttechnologie soll alle jene Kenntnisse verschaffen, welche die wirtschaftliche Benützung der Wälder oder die angemessene Gewinnung, Verarbeitung und Verwendung der Waldprodukte bedingt. Dieselbe muß daher sowohl die Benützung der Wälder auf Holz, als auch auf alle übrigen Waldprodukte lehren, und in ersterer Beziehung die Ernte des Holzes, d. i. dessen Fällung, Roddung, Aufarbeitung und Bringung (Land- und Wassertransport) in allen ihren Einzelheiten und Vorbedingungen (Waldwegbau, Holzbahnen, Holz=Aufzüge, Rieswerke, Triftvorrichtungen, Schwemmbauten, Floßbau, Arbeiterschaft und deren Behandlung, Geschäftsbetrieb des Forstpersonales etc.), dann

die weitere Verarbeitung und Verwendung des Holzes (Holzsortimente, Ausformung und Zurichtung des Holzes, Betrieb der Sägemühlen, Schindelmaschinen, Verkohlungs-, Theerschwellerei, Pottaschen=Erzeugung) umfassen; in Betreff der übrigen Waldprodukte aber nicht nur die Waldweide, Waldstreu- und Mast=Nutzung, die Gewinnung des Futterlaubes, die Waldgräserei und den Fruchtbau im Walde, in land- und forstwirtschaftlicher, sowie in national=ökonomischer Hinsicht, sondern auch die Jagdnutzung, das Harzreissen, die Terpentin=Gewinnung, den Pechhütten=Betrieb, die Kienrußschwellerei, die Gewinnung der Knoppeln und Gerberinden, den Lohmühlenbetrieb, die Benützung der Samen und Waldfrüchte, die Torfnutzung und die Benützung von Steinbrüchen, Mergel- und Schottergruben etc. in Betracht ziehen.

Was nun hievon in den Institutswäldern und in der Umgebung der Lehranstalt gesehen und praktisch geübt werden kann, ist den Schülern zu zeigen und praktisch zu lehren. Im Uebrigen müssen Abbildungen und Modelle, sowie die vorzunehmenden größeren wissenschaftlichen Reisen die nöthige Anschauung verschaffen. Insbesondere werden aber die Schüler in alle wirthschaftlichen Verrichtungen und in die gesammte Geschäftsführung, welche das Forstpersonal in Ansehung der Forstbenützung zu besorgen hat, praktisch einzuführen seyn; daher sie hieran in jeder Hinsicht theilnehmen sollen, und auch in der Anfertigung bezüglicher Rechnungsstücke und Amtsberichte einzuüben sind, um sie auf diese Art mit dem forstlichen Rechnungswesen und dem Geschäftsstyle bekannt und vertraut zu machen. Nicht minder sind bei den Collegial=Repetitionen die betreffenden Theile der Physik, Chemie und Mechanik zu recapituliren, und die Grundsätze der Verrechnungskunde, dann der einschlägigen Theile des Bauwesens angemessen zu erläutern.

- e) Die Forstschutz- und Forstpolizeilehre hat den Zweck, eine vollständige Kenntniß von Allem, was auf die Forste nachtheilig einwirken kann und von den dawider zu ergreifenden Maßregeln; ferner von den Mitteln und Wegen zur Sicherung des Wald=Eigenthumes, sowie zur Erhaltung und zweckmäßigen Behandlung der Wälder, im Interesse des allgemeinen Wohles zu verschaffen. Hiernach wird ihr Umfang nicht bloß den unmittelbaren Schutz der Wälder gegen Menschen, Thiere und Natur=Ereignisse zu umfassen haben, sondern sich auch auf den national=ökonomischen Theil des Forstwesens und auf die nöthigen privat- und strafrechtlichen, sowie auf alle bezüglichen politischen Vorschriften und Gesetze, dann auf die betreffenden Verwaltungs=Normen (Controle der Forstbeamten, Untersuchung ihrer Gebarung etc.), deren Begründung, Erläuterung und gehörige Anwendung erstrecken müssen. Weil übrigens die Mittel gegen Insecten=Verheerungen ein sorgfältiges Studium der Naturgeschichte, der forstschädlichen Kerbtbiere bedingen, so ist diese in die Forstschutzlehre aufzunehmen. Die praktische Verwendung der Schüler hat sich auf die Betrachtung der entomologischen Sammlungen und Abbildungen, auf eigenhändiges Sammeln forstschädlicher Insecten, auf die werkhätige Mitwirkung bei Verrichtungen des Forstschutzes und auf Einübung in die betreffende schriftliche Geschäftsführung auszudehnen. Auch sind bei den Collegial=Repetitionen den Schülern die wesentlichsten Grundsätze des Privat- und Strafrechtes, der National=Oekonomie und der Organismus der politischen Administration zu erklären.

- f) Die Forstbetriebs=Einrichtung, Forst=Ertragsbestimmung und Waldwerthberechnung sollen in ihrem gegenseitigen Zusammenhange aufgefaßt und durchgeführt werden, und alle jene Verhältnisse übersichtlich darstellen und klar machen, welche für die Wahl und Anwendung eines bestimmten Wirthschaftsbetriebes entscheidend sind. Der betreffende Vortrag hat sich daher auf die Forststatistik, auf die forstliche Verhältnißkunde (sogenannte forstliche Statik), auf die Lehre von den Eigenthümlichkeiten des Forstwirtschaftsbetriebes, auf die Waldwerthbemessung, die Erörterungen über die Wahl der Betriebsarten und Umtriebszeiten, die Theorie der Ertrags=Ausmittlung und der Ertragsrevisionen, die Verfassung der Wirthschaftspläne, ihre Durchführung, und die forstliche Buchführung zu erstrecken. Auch bezüglich der Betriebs=Einrichtung, Ertragsbestimmung und Waldwerthberechnung sind die Schüler in jeder Hinsicht praktisch zu unterrichten, rücksichtlich der Institutswälder zu den betreffenden Arbeiten zu verwenden und in den Collegial=Repetitionen mit Wiederholung der einschlägigen Theile der Grund= und Hilfswissenschaften zu beschäftigen.
- g) Das Forstvermessen soll die Ausmessung von Grundstücken, das Höhenmessen und Nivelliren, in ihrer Anwendung auf das Forstwesen lehren.
- Die Ausmessung der Grundstücke hat sich bis zur Aufnahme ausgedehnter Wälder, insoweit diese ohne den, zu Landesmessungen nöthigen, besonderen Vorarbeiten und schwierigeren Netzbestimmungen noch zweckmäßig bewerkstelliget werden kann, zu erstrecken. Das Höhenmessen und Nivelliren aber ist insoweit zu lehren, als es behufs der Anlage von Waldwegen, von Holzbahnen und Rieswerken, Schwellungen und Triftkanälen etc., der Darstellung der Bergsituation, der Grund=Entwässerung und Bewässerung etc. erforderlich wird. Alle bezüglichlichen Aufgaben sind, soviel als möglich, praktisch durchzuführen und in den Institutswäldern in Anwendung zu bringen. Die, dem Forstvermessen zu Grunde liegenden, mathematischen Theorien sollen in den Collegial=Repetitionen wiederholt durchgenommen werden.
- h) Die Jagdkunde hat die Ausbildung im Jagdwesen, insoweit dieses mit dem Forstwirtschaftsbetriebe in Verbindung steht und von Forstmännern geleitet wird, sowie die Beseitigung einer abgeordneten Jägerei=Lehre zum Zwecke. Sie hat sich auf die Naturgeschichte der Jagdthiere (des Wildes und der zum Jagdbetriebe erforderlichen Thiere), die Jagdkunstsprache, die Wildzucht, den Wild= und Jagdschutz, den Jagdbetrieb, die Wildnutzung und die Jagdgesetze zu erstrecken. Der praktische Unterricht hat sich nach Zeit und Gelegenheit auf alle Zweige des Jagdwesens, somit auch auf den Jagdbetrieb auszudehnen.
- i) Das Forstplanzeichnen soll die nöthige Fertigkeit im Situationszeichnen, sowie im Bau= und Maschinen=Zeichnen, in Anwendung auf das Forstwesen verschaffen, und hat sich daher auf alle diese Zeichnungsfächer zu erstrecken.

§. 8.

Von den, im Vorstehenden aufgezählten Unterrichts=Gegenständen sind vorzutragen:

Im ersten Semester des ersten Jahrganges:

Der Grundriß der Forstwissenschaft und die forstliche Gewächskunde.

Im zweiten Semester des ersten Jahrganges:

Die Lehre vom Waldbaue und die Jagdkunde.

Im ersten Semester des zweiten Jahrganges:

Die Forstbenützungslere und Forsttechnologie, dann die Forstschutz- und Forstpolizeilere.

Im zweiten Semester des zweiten Jahrganges:

Die Forst-Einrichtung, Ertragsbestimmung und Waldwerthberechnung, dann das Forstvermessen.

Außerdem sind beide Jahrgänge in jedem Semester im Forstplanzeichnen angemessen zu unterrichten.

§. 9.

Den Vorträgen sind wochentlich acht Stunden zu widmen. Vier Stunden wochentlich sollen für das Zeichnen bestimmt werden. Mindestens sechs bis acht Stunden sind für die Collegial-Repetitionen und jene praktischen Uebungen, welche zu Hause statthaben können und sollen, zu verwenden. Alle diese Stunden sind so einzutheilen, daß die Schüler an jedem Wochentage durch drei bis vier Stunden zweckmäßig beschäftigt werden.

Die Verwendungen im Freien und im Walde selbst sind nach der Zulässigkeit bestimmter wirthschaftlicher Verrichtungen, nach Beschaffenheit der Witterung und nach dem zeitlichen Stande der Vorträge an einzelnen halben oder ganzen Tagen, nach Erforderniß aber auch durch mehrere Tage, ja ganze Wochen vorzunehmen. Der häusliche Unterricht ist mittlerweile zu unterbrechen. Während des Sommersemesters ist ferner eine größere wissenschaftliche Reise von jedem einzelnen Jahrgange für die Dauer von zwei bis drei Wochen unter Führung eines Lehrers zu unternehmen. Dieselbe muß jedoch alljährlich besonders beantragt und von dem Ministerium für Landescultur genehmigt werden.

§. 10.

Das Schuljahr beginnt mit dem Monate October und dauert eilf Monate. Diese sind auf die beiden Semester so zu vertheilen, daß die größere Hälfte auf den zweiten Semester fällt, indem während desselben die wissenschaftliche Reise vorzunehmen ist. Der Monat September ist für die Ferien bestimmt.

Außerdem sind den Schülern freizugeben: die Sonn- und Feiertage, die Zeit vom heiligen Abende bis einschließlich Neujahr, vom Palm-Sonntag bis Dienstag nach Ostern, dann die zwei letzten Faschingstage und zwischen dem ersten und zweiten Semester eines jeden Jahrganges eine volle Woche.

§. 11.

Die Wahl der Lehrbücher steht den Professoren frei. Nicht minder können sie die von ihnen verfaßten Vortragshefte lithographiren lassen, oder dem Buchdrucke übergeben. Sie sind jedoch verbunden, sich an den Umfang und die Abgränzung der einzelnen Lehrgegenstände nach den, im Vorstehenden getroffenen Bestimmungen zu halten und dem Ministerium die gewählten Bücher und die selbst verfaßten Werke zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen.

Die Schüler.

§. 12.

Die, in die k. k. Forstlehranstalt zu Mariabrunn eintretenden Schüler sind gehalten, in dem Instituts=Gebäude zu wohnen und haben für den Unterricht und ihre Verpflegung die, nach den Zeitverhältnissen alljährlich besonders festgesetzten Gebühren zu entrichten. Außerdem ist bei der Aufnahme in die Lehranstalt von jedem ordentlichen Schüler eine Immatriculirungs=Gebühr von zehn Gulden und von jedem außerordentlichen Schüler von fünf Gulden Conv. Münze an die Instituts=casse zu bezahlen.

§. 13.

Die Aufnahme in die k. k. Forstlehranstalt erfolgt in der zweiten Hälfte des Monates September. Wer in dieselbe eintreten will, hat sein Gesuch spätestens am 15. September bei der Lehranstalts=Direction einzubringen und sich unter Angabe der Eigenschaft, in welcher er in die Lehranstalt einzutreten wünscht, rücksichtlich der, in den §§. 2 und 4 festgesetzten Aufnahmebedingungen, sowie in Betreff der erforderlichen Zustimmung des Vaters oder Vormundes gehörig auszuweisen; zugleich aber auch zur Zahlung der Instituts=Gebühren in der hiefür besonders vorzuschreibenden Art zu verpflichten.

Der, für die Aufnahme als ordentlicher Schüler bedingte gute Erfolg der absolvirten Vorstudien wird näher dahin bestimmt, daß die betreffenden Zeugnisse, insoferne sie eine allgemeine Classification enthalten (Semestral=Zeugnisse der Obergymnasien und Oberrealschulen) wenigstens die erste Classe, insbesondere aber in der Mathematik, Naturlehre (Physik und Chemie), Naturgeschichte und im Zeichnen gute Fortschritte zuerkennen müssen.

Deßgleichen müssen Fleiß und sittliche Aufführung entsprochen haben. Die Beibringung eines Maturitäts=Zeugnisses oder eines, diesem gleichzuhaltenden Abgangs=Zeugnisses, wird nicht gefordert.

§. 14.

Ueber die bis 15. September eingereichten Gesuche, entscheidet die Lehranstalts=Direction spätestens binnen acht Tagen. Die Bescheide müssen unverzüglich hinausgegeben werden. Sind mehr zur Aufnahme geeignete Individuen hierum eingeschritten, als in dem Institutsgebäude untergebracht werden können, so sind zunächst diejenigen, welche als außerordentliche Schüler eintreten wollen, und überhaupt die Minderbefähigten nach Nothwendigkeit zurückzuweisen. Das Erkenntniß hierüber steht dem Director der Lehranstalt auf Grundlage der, mit den Professoren gepflogenen Berathung zu. - Gesuche, welche nach dem 15. September eintreffen, dürfen nur insoferne berücksichtigt werden, als dadurch frühere Bittwerber nicht zurückgesetzt werden. Nach Ablauf des Monates October darf Niemand mehr aufgenommen werden.

§. 15.

Sämmtliche Schüler sind gleich bei ihrer Aufnahme auf die genau zu befolgende häusliche Ordnung und die sonstigen Verhaltensregeln,

welche ihnen bei ihrem Eintritte in die Lehranstalt angemessen bekannt zu geben sind, und wovon ihnen ein gedrucktes Exemplar einzuhändigen ist, zu verweisen. Jede besondere Disciplinar- oder Studien=Verfügung hat durch 14 Tage nach der mündlichen Kundmachung in den Hörsälen angeheftet zu bleiben.

§. 16.

Alle Schüler ohne Unterschied sind gehalten, die vorgeschriebene Instituts=Uniform zu tragen. Dieselbe muß der Vorschrift gemäß angefertigt seyn.

§. 17.

Ohne dringender Nothwendigkeit dürfen die Schüler ihre Studien nicht unterbrechen. Der erforderliche Urlaub wird von der Akademie=Direction ertheilt.

§. 18.

Unsittliche und nachlässige Individuen dürfen an der Lehranstalt nicht geduldet werden. Wer sich eines größeren Vergehens schuldig macht, oder in seinen Fehlern hartnäckig beharrt, ist von der Lehranstalt zu entfernen. Schüler, welche sich eines geringeren Vergehens oder der Nichtbeachtung einer Anordnung schuldig machen, sind zunächst angemessen zu ermahnen.

Bleibt die Ermahnung ohne Erfolg, so sind folgende Strafen stufenweise in Anwendung zu bringen:

- a) Verweis, der vom Director, ohne Beiziehung von Zeugen ertheilt wird;
- b) Verweis vor dem ganzen Lehrkörper und den Mitschülern;
- c) dreitägiger einsamer Arrest, nöthigenfalls verschärft durch Einmaliges Fasten;
- d) zeitliche Entfernung von der Lehranstalt.

§. 19.

Ueber jedes Straferkenntniß wird dem Betreffenden eine schriftliche Zustellung der Direction ertheilt. Die gänzliche Ausschließung von der Forstlehranstalt ist dem Ministerium zur Bestätigung vorzulegen. Wer nach dreimaliger Vorladung vor dem Director nicht erscheint, wird von der Anstalt entfernt.

§. 20.

Die ordentlichen Schüler sind am Ende eines jeden Semesters einer Prüfung aus den theoretischen Lehrgegenständen zu unterziehen. Die Prüfung hat unter freiem Zutritte der übrigen Schüler, sowie in Anwesenheit des Directors und beider Professoren stattzufinden. In Verhinderung des Directors oder eines Professors ist das Prüfungs=Comité nach Erforderniß durch einen oder beide Assistenten zu ergänzen. Jeder einzelne Schüler ist von dem betreffenden Professor, oder dessen

Stellvertreter so lange zu prüfen, als der Prüfende es für nöthig hält. Nach Maßgabe des Erfolges der Prüfung, jedoch auch mit sorgfältiger Erwägung der Fortschritte und Leistungen der Schüler während des Lehrurses, sind diese sodann nach dem Urtheile der Stimmenmehrheit des Prüfungs=Comités, für jeden Gegenstand insbesondere zu classificiren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Ansicht des betreffenden Lehrers. Hinsichtlich der praktischen Verwendung und der Leistungen im Zeichnen ist die Classification lediglich nach der mehr oder minder eifrigen Thätigkeit, sowie nach der Beschaffenheit der bewerkstelligten Arbeiten, von dem bezüglichen Lehrer auszusprechen. In Betreff der praktischen Verwendung hat übrigens für jeden Semester nur eine einzige, allgemeine Classification stattzufinden.

§. 21.

Nach= oder Wiederholungs=Prüfungen, wodurch versäumte Prüfungen eingebracht, oder schlechte Classen verbessert werden wollen, dürfen nur in erwiesenen rücksichtswerthen Fällen durch die Lehranstalts=Direction bewilliget werden. Nach= und Wiederholungs=Prüfungen sind in der Regel sechs Wochen nach Schluß des Semesters abzulegen. Sie müssen in den Zeugnissen angegeben werden. Die Wiederholung einer Prüfung darf jedoch nur Einmal stattfinden; es wäre denn, daß der ganze Jahrgang repetirt würde. Zur Wiederholung eines Jahrganges wird Niemand gezwungen. Sie darf indeß gleichfalls nur Einmal statthaben.

§. 22.

Die, für die Classification der ordentlichen Schüler zu gebrauchenden Ausdrücke werden, wie folgt, festgesetzt:

Für den Fortgang in den theoretischen Studien und im Zeichnen:

"Ausgezeichnet"; "gut"; "gering".

Für die sittliche Aufführung, den Fleiß und die praktische Verwendung:

"Vorzüglich"; "entsprechend"; "nicht entsprechend".

§. 23.

Bezüglich der außerordentlichen Schüler hat zwar in Betreff der sittlichen Aufführung die gleiche Classification, wie für die ordentlichen Schüler stattzufinden; im Uebrigen sind ihnen aber die Frequen=tations=Zeugnisse lediglich der Art auszufertigen, daß es darin heißt:

Sie haben die Collegien und praktischen Verwendungen "sehr fleißig", oder "fleißig", oder "nicht fleißig" frequentirt.

§. 24.

Den ordentlichen Schülern ist, wenn sie beide Jahrgänge absolvirt haben, auch ein Austritts=Zeugniß auszufertigen. Dasselbe soll jedoch nur eine Zusammenstellung der einzelnen Semestral=Zeugnisse seyn, und hat somit keine weitere Bemerkung zu enthalten.

Die Direction und das Lehrpersonale.

§. 25.

Der Director ist Vorsteher der Lehranstalt und leitet als solcher alle, die häusliche Gebarung und das Disciplinarwesen betreffenden Gegenstände.

Die beiden Professoren besorgen den Unterricht und werden hierin von den Assistenten unterstützt.

Der erste Professor ist zugleich Inspections=Beamter für die, der Lehranstalt zugewiesenen Aerial=Wälder. Der zweite Professor hat ihn in allen betreffenden Angelegenheiten nach Erforderniß zu vertreten.

§. 26.

Director und Professoren werden von Seiner Majestät über Vorschlag des Ministeriums für Landescultur ernannt. Die Assistenten ernennt das Ministerium über Antrag der Lehranstalts=Direction.

Sowohl hinsichtlich der Ersteren, als hinsichtlich der Letzteren ist jedoch mit dem Unterrichtsminister das vorläufige Einvernehmen zu pflegen.

§. 27.

Die Lehrgegenstände werden folgendermaßen unter das Lehrpersonale vertheilt:

Jeder Professor übernimmt den Vortrag sämtlicher Lehrgegenstände eines Jahrganges und den betreffenden praktischen Unterricht. Die Assistenten haben die Collegial=Repetitionen abzuhalten, die Professoren nach Nothwendigkeit zu suppliren, bei dem praktischen Unterrichte nach Erforderniß mitzuwirken, und rücksichtlich der für die Institutswälder sich ergebenden Inspectionsgeschäfte, die Kanzlei=Arbeiten nach Weisung des ersten Professors zu besorgen.

Für den Unterricht wird jedem der beiden Professoren Ein Assistent ausschließlich zugewiesen.

Der Zeichnen=Unterricht wird nach Umständen durch den Director selbst, oder durch die Professoren, oder auch durch die Assistenten ertheilt.

§. 28.

Die Stunden=Eintheilung ist so zu treffen, daß jeder Professor zwei Tage in der Woche des Vortrages entbunden wird, um an diesen Tagen seinen übrigen Verpflichtungen nachkommen zu können.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 9 haben daher die Professoren viermal in jeder Woche je zwei Vortragsstunden zu halten, und müssen hiernach an den beiden anderen Tagen, behufs angemessener Beschäftigung der Schüler, theils Zeichnenstunden, theils Collegial=Repetitionen und häusliche praktische Uebungen stattfinden, falls nicht Verwendungen im Freien durch die Assistenten abgehalten werden.

Im Laufe eines jeden Semesters ist die Stunden=Eintheilung für den nächstfolgenden, nach den im Vorstehenden ausgesprochenen Grundsätzen zu berathen und festzustellen, und dem Ministerium rechtzeitig zur Bestätigung vorzulegen.

§. 29.

Der Director besorgt die schriftliche Geschäftsführung, dann das Casse= und Rechnungswesen der Lehranstalt. Die Forst=Inspections=Angelegenheiten werden dagegen ohne seine Intervention durch den ersten Professor geleitet; daher auch nur dieser, und der zweite Professor,

insoferne er den ersten Professor hierin vertritt, der k. k. Forstdirection für Oesterreich unter der Enns im betreffenden Theile unterstehen.

Der Director ist in allen Lehranstalts=Angelegenheiten der unmittelbare oder mittelbare Vorgesetzte des Lehrpersonales und der für die Lehranstalt bestellten Dienerschaft. Er führt bei den vorzunehmenden Berathungen des Lehrpersonales den Vorsitz und entscheidet, den im §. 20 vorgesehenen Fall ausgenommen, wenn eine Einigung zwischen ihm und dem Lehrpersonale nicht zu Stande kömmt, und eine höhere Genehmigung nicht gefordert wird, auf seine Gefahr und Verantwortung. Er führt die Oberaufsicht über das ganze Materiale der Lehranstalt, und verfügt über die derselben zugewiesenen Geldmittel nach Maßgabe der hierüber bestehenden, besonderen Anordnungen. Er hat die Aufnahme, Pensionirung oder Entlassung des subalternen Dienstpersonales zu veranlassen; über die Schüler und den Unterricht nach Maßgabe der vorliegenden Vorschriften zu entscheiden, und in allen übrigen Puncten, als für seine dienstlichen Handlungen verantwortlicher Vorstand vorzugehen.

§. 30.

Allgemeine Lehrmittel, wohin vorzugsweise die Büchersammlung der Lehranstalt gehört, sind dem zweiten Professor zur Ueberwachung und Gebarung anzuvertrauen. Die übrigen Lehrmittel sind den beiden Professoren in den, ihren Unterricht betreffenden Theilen zuzuweisen. Dieselben sind hiefür als Material=Rechnungsführer zu betrachten und zu behandeln, können sich jedoch zur Besorgung der bezüglichlichen Arbeiten der Beihilfe ihrer Assistenten bedienen.

§. 31.

Alle, die Forstlehranstalt betreffenden Angelegenheiten, sind von dem Director und den beiden Professoren gemeinschaftlich zu berathen. Diese Berathungen haben in der Regel alle 14 Tage Einmal, nach Erforderniß aber auch öfter stattzufinden. Das Berathungs=Protokoll ist von einem der beiden Assistenten anzufertigen und von allen dabei Anwesenden zu unterfertigen. In Verhinderung der Professoren wird ihren Assistenten die bezügliche berathende Stimme eingeräumt.

§. 32.

Die Berathungs=Protokolle, sowie die von dem Director erlassenen Anordnungen und Entscheidungen sind monatlich dem Ministerium für Landescultur im Concepte zur Einsicht einzuschicken. - Deßgleichen ist nach jeder Semestral=Prüfung ein Bericht hierüber, unter Beilage der Classifikations=Tabelle, und am Schlusse eines jeden Schuljahres ein umständlicher Jahresbericht über den Stand und die Wirksamkeit der Lehranstalt an das Ministerium einzusenden.

§. 33.

Um sich übrigens durch persönliche Nachsicht von den Leistungen der k. k. Forstlehranstalt die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen, wird das Ministerium von Zeit zu Zeit einen Ministerial=Commissär aus seiner Mitte an dieselbe senden, und diese in jeder Hinsicht untersuchen lassen. Zu diesem Ende sind auch die Semestral=Prüfungen dem Ministerium stets vorhinein anzuzeigen.

Thinnfeld m. p.

Karl Schindler, "Die k. k. Forstlehranstalt zu Mariabrunn",
Wien 1863

STATUTEN
der
k. k. Forstlehranstalt zu Mariabrunn.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

In die Lehranstalt werden ordentliche und außerordentliche Schüler aufgenommen. Sowohl die ordentlichen als auch die außerordentlichen Schüler müssen das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben. Als ordentliche Schüler dürfen nur solche Individuen aufgenommen werden, welche sich durch die Vorlage aller betreffenden Zeugnisse darüber ausweisen können, daß sie entweder das Obergymnasium nebst dem Linear-Zeichnen oder eine Oberrealschule, oder das Studium der Elementar-Mathematik, der Physik, der allgemeinen Chemie und der gesamten Naturgeschichte sowie das vorbereitende Zeichnen an einem technischen Institut mit gutem Erfolg zurückgelegt haben. Auch müssen sie der deutschen Sprache hinreichend mächtig sein und die Nachweisung ihrer Gesundheit und körperlichen Tüchtigkeit beibringen.

Als außerordentliche Schüler werden solche betrachtet, welche die für die ordentlichen Schüler vorgeschriebenen Vorstudien nicht nachweisen können oder nicht als solche eintreten wollen. Sie müssen jedoch jene wissenschaftliche Ausbildung besitzen, welche das Untergymnasium oder die Unterrealschule gewährt.

§. 2.

Das Schuljahr beginnt mit dem Monat Oktober und dauert 11 Monate. Nach Ablauf des Monats Oktober darf niemand mehr in die k. k. Forstlehranstalt aufgenommen werden.

§. 3.

Die in die Forstlehranstalt zu Mariabrunn eintretenden Schüler sind gehalten, in dem Institutsgebäude zu wohnen und haben für den Unterricht und ihre Verpflegung die nach den Zeitverhältnissen alljährlich festgesetzten Gebühren zu entrichten. Außerdem ist bei der Aufnahme in die Lehranstalt von jedem ordentlichen Schüler eine Immatriculierungs-Gebühr von 10 Gulden und von jedem außerordentlichen Schüler von fünf Gulden in Conv. Münze an die Institutskasse zu bezahlen. Die betreffenden Lehrbücher, die Leitfäden für die Vorlesungen, sonstige Hilfsbücher, dann Schreib- und Zeichnungsmaterialien haben die Schüler aus Eigenem anzuschaffen sowie sie auch die auf ihre Person entfallenden Exkursions- und Reiseauslagen insbesondere zu bestreiten haben.

§. 4.

Die Benützung der Bibliothek und der Sammlungen der Lehranstalt steht allen Schülern unter den zu ihrer Erhaltung nötigen Bedingungen frei.

Die für die praktischen Übungen erforderlichen Instrumente und Gerätschaften werden ihnen gegen Empfangsbestätigung übergeben. Die bezüglichen Abteilungen bleiben für dieselben verantwortlich. Was aus Leichtsinn oder Mutwillen verdorben oder beschädigt wird oder verloren geht, muß von den Betreffenden ersetzt werden. Dieser Ersatz trifft sämtliche Glieder einer Abteilung, wenn der Schuldige nicht bekannt wird.

§. 5.

Alle Schüler ohne Unterschied sind gehalten, die vorgeschriebene Instituts-Uniform zu tragen. Dieselbe muß der Vorschrift gemäß angefertigt sein.

Übereinstimmend mit der für Staatsdiener giltigen neuen Adjustierungsvorschrift ist das Tragen der sogenannten Vollbärte abgestellt, das Kinn jedenfalls bis in die Richtung des Mundwinkels vollständig zu rasieren und bezüglich der Schnur- und Backenbärte jede Übertreibung zu vermeiden.

§. 6.

Sämtliche Schüler stehen unter den für alle Staatsbürger giltigen Gesetzen und Behörden und sind ihren Organen Gehorsam schuldig.

§. 7.

In ihren Verhältnissen zur Lehranstalt sind deren Anordnungen für sie bindend; jeder Schüler erhält demnach bei seiner Aufnahme ein Exemplar der betreffenden Verhaltensmaßregeln. Jede besondere Disziplinar- oder Studienverfügung bleibt durch 14 Tage nach deren mündlichen Kundmachung in den Hörsälen angeheftet.

§. 8.

Von sämtlichen Schülern wird vorausgesetzt, daß sie wissen, welche Ansprüche man an einen gebildeten und wohlgesitteten jungen Mann machen könne und wie sie sich somit zu benehmen haben. Man erwartet daher die strengste Rechtlichkeit, Moralität und Religiosität, Achtung der Gesetze, Hochachtung der Vorgesetzten, pünktlichen Gehorsam, Eintracht unter sich und ein anständiges, zuvorkommendes Benehmen gegen jedermann.

Die Schüler katholischer Religion sind gehalten, an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste nach den besonderen Anordnungen der Direktion beizuwohnen. Es wird mit Recht erwartet, daß hiebei auch der äußere Anstand auf das strengste beobachtet und die Andacht der Versammlung in keiner Weise gestört werde.

§. 9.

Die älteren erfahrenen Schüler sollen ihren jüngeren Kollegen in jeder Hinsicht mit einem guten Beispiel vorleuchten. Es wird sehr häufig

in ihrer Macht liegen, durch freundschaftliche und wohlwollende Erinnerungen Unanständigkeiten zu verhindern und Nachlässigkeit zu bekämpfen. Überhaupt soll das Bestreben aller als Körperschaft dahin gerichtet sein, den Ruf der Anstalt und daher auch ihren eigenen zu heben; solchen Handlungen Einzelner hingegen, die in ihren Folgen die Ehre des Ganzen herabwürdigen könnten, in entsprechender Weise zu begegnen.

§ 10.

Schüler, welche dem Spiel oder Trunk ergeben sind, sich des Betrug, einer Entwendung, einer Widerspenstigkeit, einer Aufwiegelung zum allgemeinen Mißvergnügen, der Beteiligung bei einer unerlaubten Verbindung oder sonst eines großen Vergehens schuldig machen, werden ohne alle Nachsicht aus der Anstalt verwiesen und nach Gestalt der Sache an die betreffende Behörde zur weiteren Verfolgung und Bestrafung ausgeliefert.

§ 11.

Verschwender, mutwillige Schuldenmacher und schlechte Wirte überhaupt taugen nicht für den Forstdienst, wobei ihnen die Verwaltung eines fremden und unerschlossenen meist sehr wertvollen Gutes anvertraut werden muß. Beharren Schüler, trotz der wiederholten Ermahnung in diesen Fehlern, so haben sie es sich nur selbst zuzuschreiben, wenn in ihren Zeugnissen dieser Übelstände erwähnt wird.

§ 12.

Trinkgelage die so leicht zur Unmäßigkeit, zu tobendem Lärm und Streit, zur Geldverschwendung führen, sind weder in den Wohnungen der Schüler noch aber in dem Traiteur-Lokal gestattet.

Es muß eine einfache Erinnerung von einem Vorgesetzten der Anstalt ausreichend sein, ihnen sogleich ein Ende zu machen. Eine anständige Erheiterung oder Zerstreung der Schüler wird nicht beanständet werden.

§ 13.

Zum Behufe des jagdwissenschaftlichen Unterrichtes ist es den Schülern gestattet, Schießgewehre an der Anstalt zu haben. Dieselben sind jedoch diesfalls keineswegs als eine bewaffnete Körperschaft zu betrachten. Die Gewehre müssen in der gemeinschaftlichen Gewehr-kammer aufbewahrt und es muß mit denselben überhaupt auf das vor-sichtigste und genau nach den bezüglichlichen Weisungen der Vorgesetzten umgegangen werden. Die Schüler dürfen keine Hunde halten.

§ 14.

Aus den Fenstern und auf die Gänge darf nichts geworfen noch gegossen werden. Zur Hinwegschaftung bezüglicher Gegenstände stehen den Schülern die Dienstleute des Hauses zu Gebote.

Jeder Schüler muß im Sommer um 6 Uhr, im Winter aber um 7 Uhr morgens vollkommen angekleidet sein.

Zum Mittags- und Abendessen haben sich die Schüler zur bestimmten Stunde in dem Speisesaal einzufinden und an die besonders festgesetzte Speiseordnung zu halten.

§ 15.

Es gehört zur Ordnung eines jeden Hauses, daß dasselbe zu einer bestimmten Stunde über Nacht geschlossen werde; um so mehr ist dieses bei der Lehranstalt erforderlich. Die Schüler haben sich daher zu einer bestimmten Stunde, die nach Maßgabe der Jahreszeit von der Direktion festgesetzt wird, sich aber selbst in den langen Sommertagen nicht über 10 Uhr abends erstrecken darf, in der Lehranstalt einzufinden. Der Portier hat das Haustor um die bestimmte Stunde zu schließen und die später heimkehrenden Schüler dem Direktor bekanntzugeben.

Sollten einzelne Schüler über Nacht von der Anstalt wegbleiben müssen, oder sich nach Wien oder andere entferntere Orte begeben wollen, so sind sie verpflichtet, beim Direktor um die erforderliche Urlaubsbewilligung anzusuchen.

§ 16.

Es würde dem Ansehen der Anstalt schädlich seine, wenn Streitigkeiten zwischen Schülern vor die öffentlichen Gerichtsbehörden gebracht werden möchten. Man erwartet daher, daß dieselben zu deren Schlichtung auf gütlichem Wege vor allem die Vermittlung des Lehrpersonals anrufen werden.

§ 17.

Es ist wohl an sich klar, daß es niemals gestattet werden darf, daß einzelne Schüler durch unschickliches Betragen oder durch Nichtachtung der von dem Lehrpersonal getroffenen Anordnungen den Unterricht stören; oder wohl gar das Ansehen der Lehrer in irgend einer Weise herabsetzen. Zuwiderhandelnde werden angemessen bestraft.

§ 18.

Unsittlich und nachlässige Individuen werden an der Lehranstalt nicht geduldet. Wer sich eines größeren Vergehens schuldig macht oder in seinen Fehlern hartnäckig beharrt, wird von der Lehranstalt gänzlich ausgeschlossen. Schüler, welche sich eines geringeren Vergehens oder der Nichtbeachtung der vorstehenden Anordnungen schuldig machen, werden zunächst angemessen ermahnt. Bleibt die Ermahnung ohne Erfolg, so werden folgende Strafen stufenweise in Anwendung gebracht:

- a. Verweis, der vom Direktor ohne Beiziehung von Zeugen erteilt wird;
- b. Verweis vor dem ganzen Lehrkörper und den Mitschülern;
- c. dreitägiger einsamer Arrest, nötigenfalls verschärft durch einmaliges Fasten;
- d. zeitliche Entfernung von der Lehranstalt.

Über jedes Straferkenntnis wird dem Betreffenden eine schriftliche Zustellung der Direktion erteilt. Wer nach dreimaliger Vorladung vor dem Direktor nicht erscheint, wird von der Lehranstalt ausgeschlossen.

II. Besondere Bestimmungen.

a) Die ordentlichen Schüler betreffend.

§ 19.

Den ordentlichen Schülern werden die Mittel der Anstalt zu ihrer Ausbildung vorzugsweise zugewendet. Sie erhalten nach geendetem Lehrkurs ein Austrittszeugnis und werden, wenn sie die Studien an der Forstlehranstalt mit gutem Erfolg zurückgelegt haben, nach hierauf bestandener, zweijähriger ununterbrochener, jedoch mit gehöriger Abwechslung verbundener praktischer Verwendung im innern und äußeren Forstdienst, bei gleichzeitig weiterer theoretischer Ausbildung durch eigene Studien zu den vorgeschriebenen, zu allen Staatsforstbeamtenstellen befähigenden forstlichen Staatsprüfungen zugelassen. Dafür sind sie aber auch verbunden, allen Vorlesungen und Examinatorien, den Kollegial-Repetitionen und praktischen Übungen wie auch den, von den Professoren veranstalteten größeren Exkursionen und Reisen, pünktlich beizuwohnen. Nur Krankheit oder sonst gründliche Ursachen können davon entheben. Den betreffenden Professoren ist jedoch hievon rechtzeitig Anzeige zu machen, und im letzteren Falle sich die Erlaubnis zum Hinwegbleiben zu erbitten.

§ 20.

Zur Vervollständigung des Unterrichtes werden mündliche und schriftliche Examinatorien aus den vorgetragenen Lehrgegenständen so wie auch Kollegial-Repetitionen aus denjenigen Hilfswissenschaften, welche mit den forstlichen Lehrfächern im Zusammenhang stehen, regelmäßig in vorgeschriebenen Lehrstunden vorgenommen. Diese geben dem Lehrpersonal Gelegenheit, sich von den Fortschritten und Leistungen der Schüler, dann der Art und Weise, wie die Vorträge aufgefaßt wurden, zu überzeugen; den Unterricht selbst vielfältig zu erweitern; so wie auch den Erfolg der abgelegten Semestral-Prüfungen gehörig zu würdigen.

Es wird daher insbesondere strenge darauf gesehen werden, daß die Schüler den Examinatorien und Kollegial-Repetitionen mit allem Fleiße nachkommen.

§ 21.

Mit dem Schluß eines jeden Semesters haben sich die ordentlichen Schüler den vorgeschriebenen Prüfungen aus allen im Laufe des Semesters vorgetragenen Lehrgegenständen zu unterziehen.

Nach- und Wiederholungsprüfungen, wodurch versäumte Prüfungen eingebracht oder schlechte Klassen verbessert werden wollen, können nur in erwiesenen rücksichtswürdigen Fällen bewilligt werden. In der Regel sind Nach- und Wiederholungsprüfungen innerhalb sechs Wochen nach dem Schluß des Semesters abzulegen.

Die Wiederholung einer Prüfung darf nur einmal stattfinden; es wäre denn, daß der ganze Jahrgang repetiert würde. Ebenso darf die Wiederholung eines Jahrganges nur einmal stattfinden.

§ 22.

Es wird insbesondere von den ordentlichen Schülern erwartet, daß sie ihre Studien ohne dringende Notwendigkeit nicht unterbrechen. Wenn ein Schüler durch Erkrankung am Besuche der Vorlesungen usw. gehindert wird, so hat er davon nicht bloß den betreffenden Professor oder Assistenten, sondern auch dem Direktor die nötige Anzeige zu machen.

b) Die außerordentlichen Schüler betreffend.

§ 23.

Die Aufnahme außerordentlicher Schüler in die Lehranstalt und deren Zulassung zum theoretischen und praktischen Unterricht, ist von dem disponiblen Raume und durch die vorzugsweise den ordentlichen Schülern zu widmende Sorgfalt bedingt; es wird auch den außerordentlichen Schülern alle nur immer mögliche Aufmerksamkeit zugewendet.

§ 24.

Die außerordentlichen Schüler werden im Sinne der neuen Organisation der Forstlehranstalt zu den Semester - Prüfungen nicht zugelassen, sondern erhalten nach dem Schlusse eines jeden Semesters bloße Frequentationszeugnisse. Sie bleiben jedoch nicht minder verpflichtet, den Vorlesungen, Examinatorien und Kollegial - Repetitionen, den praktischen Übungen und größeren Exkursionen ebenso ununterbrochen beizuwohnen, als die ordentlichen Schüler, da es nur dadurch möglich ist, daß ihr Aufenthalt an der Lehranstalt für sie nutzbringend werde und daß das Lehrpersonal von der Art ihrer Verwendung die wünschenswerte Überzeugung erlange.

§ 25.

Im übrigen findet zwischen den ordentlichen und außerordentlichen Schülern kein weiterer Unterschied statt, und es sind daher die letzteren ebenfalls an die Befolgung aller oben angegebenen allgemeinen Disziplinar-Vorschriften strengstens gebunden.

Staatsarchiv für Allgem. Verwaltung, Wien
Aktenzahl 1833 ex 867

Beilage 48

MIETVERTRAG AUS DEM JAHRE 1863

welcher zwischen der k. k. n. ö. Statthaltereie im Namen des Religionsfondes in Folge der mit dem hohen Erlaße des k. k. Staatsministeriums vom 2. September 861 Z. 8128 erteilten Ermächtigung als Vermiether einerseits und der k. k. Forst- 694 lehranstalt zu Mariabrunn in Folge der mit dem hohen Erlaße des k. k. Ministeriums der Finanzen vom 28. Jänner 1861 Zahl 3845 erhaltenen Ermächtigung als Miether andererseits unter folgenden 128 Bedingungen abgeschlossen wurde:

- Erstens "Der n. ö. Religionsfond als Eigenthümer des ehemaligen Augustiner Klosters zu Mariabrunn vermietet an die k. k. Forstlehranstalt daselbst die in den angefügten Plane des Gebäudes dann in dem Situations - Plane bezeichneten und in der angehefteten Beschreibung detaillirten Gebäude und Grundbestandtheile auf die Dauer von sechs Jahren, d. i. vom 1. Jänner 1861 bis Ende Dezember 1866.
Nach Verlauf dieser 6 Jahre hat der gegenwärtige Vertrag aber so lange jährlich in Wirksamkeit zu bleiben, als von einem oder andern Theile die Kündigung, welche aber ein Jahr vorhinein einzutreten hat, erfolgt."
- Zweitens "Die k. k. Forstlehranstalt verbindet sich, einen jährlichen Miethzins für sämmtliche in den angehefteten Plänen ersichtlich gemachten und in der Beschreibung angeführten Bauobjekte und Grundbestandtheile Eintausend fünfhundert Gulden/ 1500/ w. W. Ende eines jeden Miethjahres an die Religionskassa zu entrichten. In dem Miethvertrage vom 10. Juli 838 wurde nach dem Ableben der Augustiner Mönche das ihnen von der Hütteldorfer Holzlegstätte in Natura kontraktmäßig als einen Theil des Miethzinses abzuliefernde Deputatholz von 10⁰ buchernen und 20⁰ tännernen Scheiter die Leistung in natura aufgehoben und dafür ein jährlich zu entrichtender Reluitionsbetrag von Zweyhundert achtzig sechs Gulden 50 Kr. C. M. festgesetzt, welcher Reluitionsbetrag aber beiden gegenwärtigen Verträge in der Gesamtsumme von Eintausend Fünfhundert Gulden mit inbegriffen ist."
- Drittens "Die auf den gemietheten Bauobjekten und Grundbestandtheilen lastenden l. f. Steuern und sonstigen, wie immer Namen habenden Giebigkeiten sind von der k. k. Forstlehranstalt zu tragen."
- Viertens "Die k. k. Forstlehranstalt verpflichtet sich die sämmtlichen ihr vermieteten Gebäudebestandtheile, mit Einschluß des gleichfalls überlassenen Brunnen, mithin mit ausdrücklicher Ausnahme der Kirche und der für den Pfarrhof bestimmten Gebäudetheile stets im guten und brauchbaren Zustande auf eigene Kosten zu erhalten und somit nicht nur die gewöhnlichen und kleineren, sondern auch die größeren Reparaturen herzustellen."

- Fünftens "Solche Reparaturen, jedoch, welche durch außergewöhnliche Zufälle z.B. Feuer oder andere elementarische Ereignisse herbeigeführt werden, sind von der k.k. Forstlehranstalt nicht zu tragen, sondern fallen dem n.ö. Religionsfonde als Vermiether zur Last; nur der durch Feuersbrünste an vermieteten Gebäude entstandene Schaden, wenn derselbe durch Fahrlässigkeit eines bei der k.k. Forstlehranstalts - Direktion angestellten oder bedienstetes Individuum herbeigeführt würde, soll nicht vom n.ö. Religionsfonde, sondern vom k.k. Aerar als Miether getragen werden."
- Sechstens "Den an der oestlichen Seite des Gebäudes gelegenen, im Situationsplane ersichtlich gemachte Gartentheil A, B, C und D wird der k.k. Forstlehranstalt wie bisher, zum beliebigen Gebrauche der zwischen diesem Gartentheile, dem Pfarrers-Garten, dem Friedhofe, der Holzschupfe und dem Gebäude gelegene im Situationsplane ersichtliche Raum G aber zur gemeinschaftlichen in der Beschreibung angegebenen Benützung überlassen. Ebenso hat der auf diesem Grundtheile gelegene Holzschupfen bis auf den für den parrherrlichen Bedarf referrirte und gleichfalls in dem Situationsplane ersichtlich gemachte Theil desselben zur freien Disposition der k.k. Forstlehranstalt zu dienen."
- Siebentens "Die k.k. Forstlehranstalt macht sich verbindlich, von jeder größeren, für nothwendig erkannt werdenden wesentlichen Veränderung an dem ehemaligen Klostergebäude des vorläufig der k.k. n.ö. Statthalterei die Anzeige zu erstatten und zur Vorname der Veränderung die Zustimmung dieser Landesstelle zu erwirken."
- Achtens "Verbindet sich die k.k. Forstlehranstalt die ihr von Seite des n.ö. Religionsfondes vermieteten erwähnten Gebäudetheile am Ende der Miethzeit im guten Zustande, in soweit derselben die Reparaturen nach Punkt 4 obliegen, zu übergeben."
- Neuntens "Die k.k. Forstlehranstalt soll jedoch nicht berechtigt seyn, für wie immer geartete, in den gemieteten Objecten vorgenommenen Meliorationen den Ersatz vom Religionsfonde weder während noch am Ende der Miethzeit anzusprechen."
- Zehntens "Mit dem Beginne dieses Vertrages wird der zwischen der k.k. Hof und Kammerprokuratur n.ö. des Religionsfondes und der k.k. Forstlehranstalt vom 10. Juli 1838 abgeschlossene und am 15. August desselben Jahres ratifizierte Miethvertrag für erloschen erklärt."

Urkund deßen wurde der gegenwärtige Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren errichtet, von beiden Theilen gefertigt und derselben ein Pare übergeben.

Wien, am 3. März 1862

Halbhuber

Von der k.k. Forstlehranstalts - Direktion zu Mariabrunn am 8. April 1862.

Nagy Direktor

Gesehen und seinem ganzen Inhalte nach genehmigt. Vom k.k. Finanzministerium, Wien am 16. April 1862.

Kalchberg

Vorstehender, zwischen der k.k. Forstlehranstalt Mariabrunn und der k.k. Statthalterei Namens des k.k. n.ö. Religionsfondes abgeschlossene Miethvertrag wird von den vertragsschließenden Theilen u. z. von der k.k. Forstlehranstalt Mariabrunn in Folge Ermächtigung der k.k. Generaldirektion des unbeweglichen Staatseigenthums vom 30. Dezember 1864 Z. 60646 und von der k.k. Statthalterei auf Grundlage des im Einvernehmen 2495 des Fürsterzbischöflichen Consistoriums ergangenen Erlaßes des k.k. Staatsministeriums vom 13. Jänner 1865 Z 62 einverständlich auf weitere zwölf Jahre, d. i. vom 1. Jänner 1867 bis CÜ Ende Dezember 1878 unter den nämlichen Vertragsbedingungen verlängert.

Mariabrunn den 6. März 1865

Chorinsky

Nagy Oberst und Direktor

NEUE EINTHEILUNG DER LOKALITÄTEN
FÜR DIE VORZUNEHMENDE ADAPTIRUNG ZU MARIABRUNN

A E r d g e s c h o ß

Nr. 1, K, Stück vom Gang	Laboranten - Wohnung
2, 3, ein Fenster von 4	Custos - Wohnung
5, 6, 7 " " " 4	Schuldiener u. Portier - Wohnung
4 ein Fenster	Cabinet
4 " "	Depositorium
8, 9, 10, 11, 12, 14, 15	Traiteurs Wohnung
16, 17	Chemischer Hörsal
18, 19	Laboratorium
20	Chemisches Cabinet
21, 22	Assistenten - Wohnung
C 2, a	Neues Stiegenhaus
23, 24	Zeichensaal
25	Cabinet
26, 27, 28	Zeichensaal
29	Cabinet
30, 31	Assistenten - Wohnung
32	Studirende
33	2 Hörsäle

B I t e r S t o c k

34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41	Studirende
42, 43	Assistentenwohnung
44	Modellkammer
45, 46, 47, 48, 49 und ein Stück vom Gang	Professors Wohnung
50, 51, 52, 53, 54, 55, 56 und die Hälfte 57	Professorswohnung
K	Neues Stiegenhaus
57 die Hälfte davon, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64	Professorswohnung
65, 66, 67, 68, 69 und ein Stück vom Gang	
70, 71	Museum
72	Lesezimmer
73, 74	Studierende
75, 76	Directions - Kanzlei
77, 78, 79, 80, 81, 82, 83	Professorswohnung

Schindler

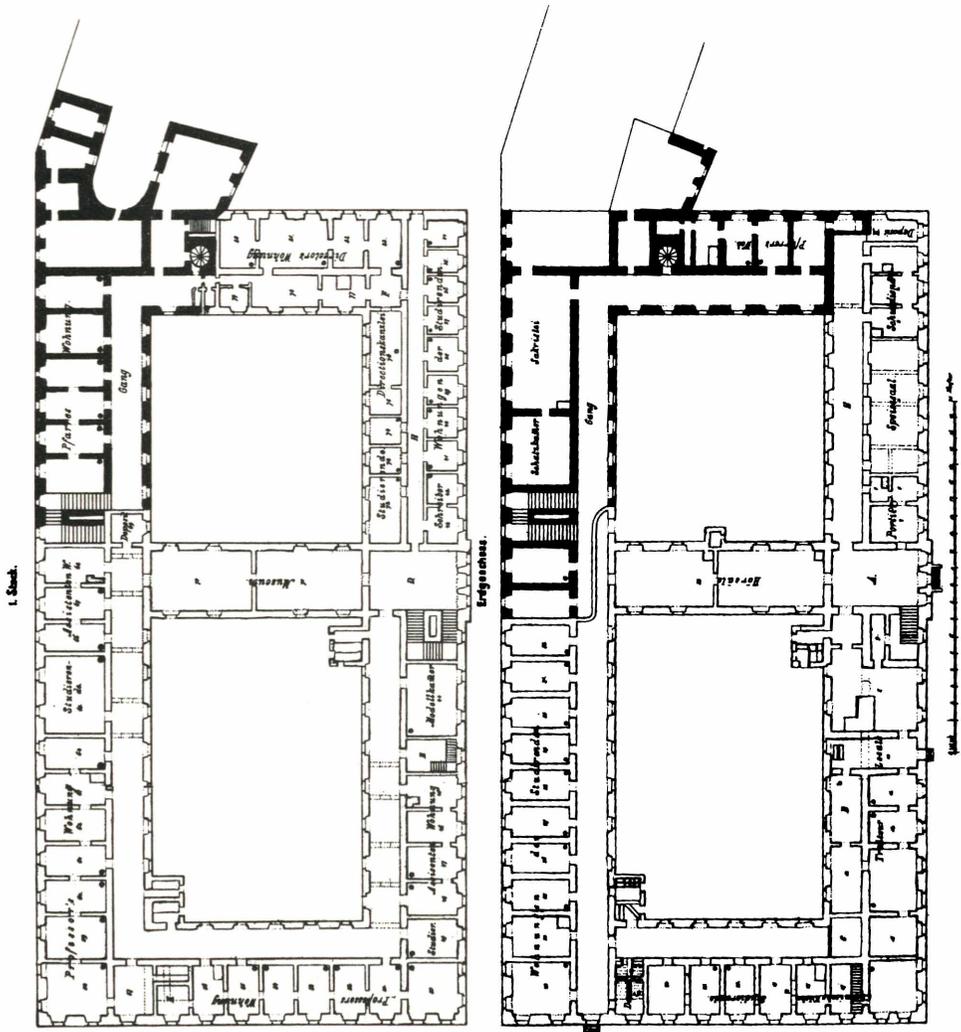


Abb. 12: Grundriß der Forstlehranstalt Mariabrunn vom Jahre 1863. Die schwarzen Gebäudeteile waren im Besitz der Kirchen, die weißen an die Schule vermietet.

"Jahrbuch der k.k. Forst-Akademie in Mariabrunn",
Wien 1870

Beilage 49

ORGANISATIONSSTATUT FÜR DIE K. K. FORSTAKADEMIE
IN MARIA-BRUNN

Genehmigt mit allerhöchster EntschlieÙung v. 7. 8. 1868.

LEHRPLAN.

1. Die k. k. Forstakademie ist forstliche Hochschule, Ihre Lehre umfaÙt alle Beziehungen des Waldwesens; sie berücksichtigt jederzeit die Erfordernisse des praktischen Lebens, stützt sich jedoch durchweg auf reine Wissenschaft. Für letzteren Zweck zieht sie auch die Grund- und Hilfswissenschaften des Faches in ihren Kreis, in soferne diess zur Ergänzung der statutenmäßigen Vorbildung in der forstlichen Richtung nothwendig erscheint.

2. Die Lehre theilt sich in folgende Abtheilungen mit den beigesetzten Gegenständen:

Forstbetriebs Schule :

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 1. Mathematik (Ergänzungs- und Wiederholungsvorträge). | 8. Waldbau. |
| 2. Niedere Geodäsie. | 9. Forstbenutzung. |
| 3. Chemie. | 10. Forstschutz. |
| 4. Pflanzenlehre. | 11. Holzmeßkunde. |
| 5. Bodenkunde. | 12. Forstbetriebseinrichtung. |
| 6. Klimatologie. | 13. Forstertrags-u. Werthberechnung. |
| 7. Zoologie (mit besonderer Rücksicht auf die Jagdthiere und Forstinsekten). | 14. Forstliches Planzeichnen. |

Administrativschule :

- | | |
|---|----------------------------------|
| 15. Volkswirtschaftslehre (einschliessig forstlicher Statistik und Geschichte). | 17. Domainen-Dienstleinrichtung. |
| 16. Forstliche Gesetzkunde. | 18. Domainen-Rechnungswesen. |
| | 19. Domainen-Kanzleiwesen. |

F o r s t I n d u s t r i e s c h u l e

- | | |
|---|---|
| 20. Darstellende Geometrie. | 23. Mechanisch-forstliche Technologie. |
| 21. Mechanik, forstl. Maschinen- und Gerätekunde. | 24. Chemisch-forstl. Technologie. |
| 22. Forstliche Baukunde | 25. Forstliches Maschinen- und Bauzeichnen. |

F r e i e F ä c h e r :

- | | |
|---------------------------|--------------------------------------|
| 26. Umriss der Jagdkunde. | 27. Umriss der Landwirtschaftslehre. |
|---------------------------|--------------------------------------|

Die forstlichen Lehrfächer und Materien werden erschöpfend, die übrigen in jener Ausdehnung behandelt, welche zur klaren Uebersicht und Auffassung des Gegenstandes und der forstlichen Beziehungen nothwendig erscheint.

Es steht den Hörern frei, entweder blos eine oder zwei, oder alle drei akademischen Abtheilungen zu besuchen; vorausgesetzt, dass sie für die gewählte Abtheilung gehörig vorbereitet seien.

3. Für die praktische Ausbildung der Hörer stehen die Staatsforste der Umgebung zur Verfügung. Hiefür erforderliche Verwaltungs- oder Wirthschaftsbestimmungen erfolgen im Verordnungswege.

4. Die Lehre wird in drei zehnmonatlichen Jahrgängen von durchschnittlich 33 wöchentlichen Unterrichtsstunden gegeben.

Die Forstbetriebsschule bildet die beiden ersten, die Administrativ- und die Industrieschule den dritten Jahrgang.

Reihenfolge und das Stundenausmass der Lehrfächer werden über Vorschlag des akademischen Lehrkörpers im Verordnungswege geregelt.

5. Die Jahrgänge beginnen mit Oktober und enden mit Juli; das erste Semester schliesst mit Februar.

6. Für kleine Lehrreisen und praktische Uebungen sind nach Bedarf halbe oder ganze Tage zu verwenden. Die Hörer jedes Jahrganges unternehmen unter Führung eines akademischen Professors durch 2-3 Wochen grössere Lehrreisen. -

V o n d e n H ö r e r n .

7. Die Hörer sind ordentliche, wenn sie den gesamten Unterricht einer Abtheilung, oder ausserordentliche, wenn sie nur jenen aus einzelnen Fächern derselben geniessen.

Ordentliche Hörer können vom Unterricht jener Fächer befreit werden, welche sie bereits anderwärts in akademischer Ausdehnung mit guten Erfolg gehört haben.

8. Als ordentliche Hörer der Betriebsabtheilung kann eintreten:

1. Wer das Zeugnis der Reife von einer Mittelschule (Obergymnasium oder Oberrealschule) beibringt.
2. Oder an der Akademie eine Aufnahmeprüfung aus den vornehmsten Oberrealschul-Gegenständen wohl bestanden hat.

Die Eintretenden haben dann auch eine genügende Bekanntschaft mit dem Walde (in der Regel einjährige Verwendung bei der Wirthschaft) nachzuweisen.

Die Aufnahmsprüfungen für die Betriebsabtheilungen werden nach einem Programm abgehalten, welches über Vorschlag des akademischen Lehrkörpers im Verordnungswege festgestellt wird.

Die ordentlichen Hörer des Administrativkurses müssen entweder die akademische Betriebsabtheilung mit gutem, oder eine forstliche Mittelschule mit ausgezeichnetem Erfolg durchgemacht, oder bereits in der Forstverwaltung zum mindesten als Wirthschaftsführer (Revierförster) gedient haben.

Die ordentlichen Hörer des Industriekurses sollen die akademische Betriebsabtheilung, oder höhere Mathematik, Zeichnen, Chemie und Physik mit gutem Erfolge an einer technischen oder Handelshochschule studirt haben, oder die bezüglichen Kenntnisse durch eine an der Akademie abzulegende Aufnahmsprüfung erweisen.

9. Ausserordentliche Hörer müssen 18 Jahre zurückgelegt haben und jene Kenntnisse nachweisen, welche für den erfolgreichen Besuch der betreffenden Vorlesungen nothwendig sind.

Dieser Nachweis wird entweder durch legale Zeugnisse oder durch eine an der Akademie abzulegende Aufnahmsprüfung geliefert.

10. Die Aufnahmsprüfungen unterliegen einer Taxe, welche im Verordnungswege festgesetzt wird.

11. Die Aufnahme des Hörers erfolgt in der zweiten Hälfte September. Das bezügliche Ansuchen ist mündlich oder schriftlich, mit den nöthigen Ausweisen belegt, bei der Akademiedirektion anzubringen.

Ausserordentliche Hörer können auch am Beginne des zweiten Semesters aufgenommen werden.

Nach dem ersten Monate des Jahres (beziehungsweise des Semesters) wird Niemand mehr aufgenommen.

12. Die Sorge für Wohnung und Verpflegung ist den Hörern überlassen. Wohnung im Akademiegebäude wird nach Massgabe der vorhandenen Räumlichkeiten in der Reihenfolge der Meldung, gegen Einhaltung der akademischen Wohnordnung gewährt.

13. Sämmtliche Hörer unterliegen dem akademischen Disziplinargesetze und den akademischen Ordnungen.

14. Jeder Hörer entrichtet beim Eintritte die im Verordnungswege festgesetzte Matrikelgebühr.

Bei einjähriger oder längerer Abwesenheit von der Akademie ist sie im gleichen Betrage neuerdings zu erledigen.

Eine Befreiung findet nicht statt.

15. Jeder ordentliche Hörer zahlt jährlich eine im Verordnungswege festgestellte Unterrichtsgebühr vorhinein; er kann jedoch die zweite Hälfte auch erst in der ersten Märzwoche entrichten.

Die Unterrichtsgebühr der ausserordentlichen Hörer ist semesterweise vorhinein nach dem Massstabe der ordentlichen Unterrichtsgebühr zu erlegen und wird dabei für jede Lehrstunde in der Woche per Semester und zwei Uebungs- oder Zeichnungsstunden gleich einer Vorlesestunde gerechnet.

16. Bei nachgewiesener Mittellosigkeit und gutem Fortgange können ordentliche Hörer von der Unterrichtsgebühr ganz oder zur Hälfte befreit werden. Die Entscheidung steht über Vorschlag des Professorenkollegiums dem Ministerium zu.

17. Auf Grund der im Laufe und nach Ermessen der Lehrenden auch am Ende eines Semesters abzuhaltenden, mündlichen und schriftlichen Prüfungen, sowie der bei den praktischen Uebungen und durch Hausarbeiten u. s. w. dargelegten Leistungen des Hörers wird der Studienerfolg in den einzelnen Lehrgegenständen klassifiziert. Zu den Prüfungen hat die ganze akademische Bürgerschaft Zutritt.

Die Entscheidung, ob ein Hörer mit Rücksicht auf seine Gesamtleistung zum Vorrücken in den höheren Jahrgang befähigt sei, steht dem Professorenkollegium zu.

18. Jedem ordentlichen Hörer wird am Schlusse jedes Semesters ein Zeugnis ausgefertigt, welches in jedem einzelnen Lehrgegenstand den Fleiss und den Erfolg seiner Studien, sowie dessen sittliches Verhalten bescheinigt.

In gleicher Weise, jedoch für jeden einzelnen Gegenstand ausgefertigte Fortgangszeugnisse werden den ausserordentlichen Hörern ertheilt.

Der Besuch der Vorträge und die Verwendung werden durch die Noten: "sehr fleissig, fleissig, minder fleissig"; der Erfolg der Studien durch die Noten: "vorzüglich, entschieden gut, genügend, ungenügend"; das sittliche Verhalten durch die Noten: "den akademischen Gesetzen vollkommen gemäss, gemäss und minder gemäss" bezeichnet.

D i p l o m s p r ü f u n g .

19. Ordentliche Hörer, welche eine Akademieabtheilung vollständig mit genügendem Erfolge absolvirt haben, können zu einer akademischen Diplomsprüfung (Rigorosum) zugelassen werden, welche, sofern sie aus den Gegenständen aller drei Abtheilungen abgelegt wurde, die forstliche Staatsprüfung für die selbstständige Wirthschaftsführung (Wirthschaftsleitung) vertritt.

20. Diese Diplomsprüfung ist öffentlich und wird vom Professorenkollegium vorgenommen.

21. Die Diplomsprüfung wird in zwei Abtheilungen abgehalten, wovon die erste die Gegenstände der Forstbetriebsschule und die zweite jene der Administrativ- und der Forst-Industrieschule umfaßt.

Die Zulassung zur zweiten Abtheilung setzt das entsprechende Bestehen der ersten voraus.

22. Die Diplomsprüfung wird schriftlich oder mündlich abgelegt.

Die schriftliche Prüfung besteht in einer Klausurarbeit, wobei die Benützung von Schriften und Büchern, mit Ausnahme von Hilfstafeln, nicht gestattet ist.

23. Die Diplomsprüfungen werden in der Zeit vom 1. November bis Ende Juli abgehalten. Zwischen den beiden Prüfungsabtheilungen hat in der Regel ein Zeitraum von drei Monaten zu verfließen.

Bei nicht entsprechendem Erfolge kann jede Prüfungsabtheilung wiederholt werden.

Die Wiederholung ist nur ein Mal und nicht vor Ablauf jener Frist gestattet, welche die Prüfungskommission in jedem einzelnen Falle ausspricht.

24. Die Taxe für die Diplomsprüfung wird im Verordnungswege festgesetzt. Bei Wiederholung einer Prüfungsabtheilung ist die Taxe abermals zu erlegen.

Ueber das mit entsprechendem Erfolge abgelegte Rigorosum wird ein Diplom ausgefertigt.

In demselben ist die Befähigung des Geprüften zur Wirthschaftsführung oder Wirthschaftsleitung in der für die forstliche Staatsprüfung vorgeschriebenen Weise auszudrücken.

Die näheren Bestimmungen über die Abhaltung der Rigorosen werden im Verordnungswege festgesetzt.

Direktion und Lehrkörper

25. Die Leitung der Akademie besorgt ein Direktor, der zugleich Professor ist. Das übrige ordentliche Lehrpersonale hat mindestens aus vier Professoren und fünf Assistenten zu bestehen.

Ausserordentliche Professoren, Honorar - Dozenten und ausserordentliche Assistenten werden nach Bedarf bestellt.

Privatdozenten können Vorträge nur gegen frühere, über Zustimmung des Professorenkollegiums erfolgte Vereinbarung mit dem Direktor halten.

26. Der Direktor und die anderen Professoren bilden zusammen das Professorenkollegium.

27. Der Direktor vertritt nach aussen die Akademie in all ihren Beziehungen. Er führt in den Sitzungen des Professorenkollegiums den Vorsitz und leitet dieselben. Er vollzieht die Beschlüsse des Kollegiums und berichtet über den Vollzug in der nächsten Sitzung. Hat der Direktor gegen einen Beschluss des Professorenkollegiums gegründete Bedenken, so kann er die Ausführung sistiren und bringt den bezüglichen Gegenstand in der nächsten Sitzung zur nochmaligen Berathung. Im Falle abermaliger Meinungsverschiedenheit ist der Gegenstand dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Geschäftsgegenstände, welche nur der Anwendung bestehender Vorschriften bedürfen, oder bei denen Gefahr im Verzuge ist, erledigt der Direktor und berichtet dem Professorenkollegium in nächster Sitzung.

Im Verhinderungsfalle wird der Direktor durch den rangältesten Professor vertreten.

28. Der Direktor besorgt die Kanzlei-, Kasse- und Rechnungsgeschäfte unter Beistand des Actuars.

29. Alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich dem Direktor zugewiesen sind, sollen im Professorenkollegium berathen werden.

Die bezüglichen Sitzungen sind mindestens monatlich ein Mal abzuhalten.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Kollegiums und die absolute Majorität erforderlich.

Insbesondere ist am Schlusse eines jeden Schuljahres Alles zu besprechen, was rücksichtlich des Unterrichtes und der Disziplin zu wünschen und anzutragen wäre, und hierüber an das Ministerium unter Beifügung der Jahres-Ergebnisse zu berichten.

Das Professorenkollegium hat ferner für die etwaige Supplirung einer Professur zu sorgen, beziehungsweise Antrag zu stellen; die Stundeneintheilung für die Vorträge, Uebungen und für das Zeichnen festzusetzen; allfällige Aenderungen im Lehrplane in Vorschlag zu bringen; über die Aufnahme der Zuhörer, über das Vorrücken derselben in den höheren Jahrgang, über die Befreiung ordentlicher Hörer vom Besuche der Vorträge einzelner Lehrgegenstände und über die Sittenklassen zu entscheiden; über die Befreiung einzelner Hörer von der Entrichtung der Unterrichtsgebühr Antrag zu stellen; über alle sonst sich ergebenden Verhandlungen Beschluß zu fassen und die abverlangten Gutachten zu erstatten.

30. Die Lehrgegenstände werden unter die Mitglieder des Lehrkörpers nach deren Hauptbildungsrichtung über Vorschlag des Professorenkollegiums im Verordnungswege vertheilt.

Die Assistenten haben zuvörderst jene Professoren zu unterstützen, welchen sie zugewiesen worden.

31. Der Direktor steht in der VI., jeder der ordentlichen Professoren in der VII. Diätenklasse.

Der Direktor bezieht einen Jahresgehalt von 3000 Gulden, jeder der übrigen ordentlichen Professoren einen Jahresgehalt von 1500 G. mit dem Vorrückungsrechte in 2000 G. und 2500 G. nach zehnjähriger, beziehungsweise zwanzigjähriger, an der k.k. Forstakademie, oder einer anderen Hochschule als Professor zugebrachten Dienstzeit.

Die ordentlichen Assistenten beziehen einen Jahresgehalt von 500 G.

Der Direktor, die Professoren und die Assistenten erhalten ferner insgesamt freie Wohnung.

Die Genüsse der ausserordentlichen Professoren, Honorar - Dozenten und ausserordentlichen Assistenten werden von Fall zu Fall über Vorschlag des Professorenkollegiums im Verordnungswege festgesetzt.

32. Die Lehrenden haben die Verpflichtung, den Unterricht in dem festgesetzten Umfange zu ertheilen, sich fortwährend von dem Besuche der Kollegien und der Verwendung ihrer Zuhörer volle Kenntniss zu verschaffen, bei der Diplomprüfung als Mitglieder der Prüfungskommission thätig zu sein und sich überhaupt nach Maßgabe dieses Statutes und der bezüglichen Durchführungsvorschriften zu benehmen.

33. Der Direktor und die ordentlichen Professoren werden über Anhörung des Professorenkollegiums und Vorschlag des Ministeriums von Sr. k. k. apostolischen Majestät, die ausserordentlichen Professoren, Honorar - Dozenten und Assistenten über Vorschlag des Professorenkollegiums vom Ministerium ernannt.

Die Ernennung der ordentlichen Assistenten erfolgt nur auf die Dauer von zwei Jahren. Bei entsprechender Verwendung kann eine Verlängerung der Anstellung auf weitere zwei Jahre, in besonderen Fällen auch auf das fünfte und sechste Jahr eintreten.

Den Assistenten wird in Fällen, wo sie die Vergütung von Reisekosten in Anspruch nehmen können, die Verrechnung der XII. Diätenklasse gestattet.

34. Jeder Lehrer kann während der Studienzeit einen Wochentag als Ferientag in Anspruch nehmen. Stets hat jedoch mindestens einer der Professoren in der Akademie anwesend zu sein.

Lehrmittel.

35. Als Lehrmittel dienen die Bibliothek, die Museen, der botanische und der Pflanzgarten der Akademie, dann die nächsten Staatsforste und die Lehrreisen.

Die Instandhaltung der Museen obliegt den betreffenden ordentlichen Fachprofessoren; die Bibliothek untersteht unmittelbar dem Direktor; der botanische Garten dem Professor der Pflanzenkunde, und der Pflanzgarten jenem des Waldbaues.

36. Zur Erhaltung und Mehrung der Lehrmittel werden jährlich mindestens 2500 Gulden als ordentliche Dotazion bewilligt, deren Verwendung für die einzelnen Abtheilungen über jährlichen Vorschlag des Professorenkollegiums im Verordnungswege festgesetzt wird.

Für den praktischen Unterricht können im Ganzen jährlich 1400 Gulden verwendet werden,

Untere Angestellte.

37. Die unteren Angestellten bestehen aus einem Aktuar, zugleich Bibliotheks-Kustos, einem Gärtner, einem Laboranten und einem Hauswart.

38. Der Aktuar genießt einen Jahresgehalt von 500 G., der Gärtner von 450 G., der Laborant 400 G. und der Hauswart von 350 G.; alle erhalten ausserdem noch freie Wohnung oder Quartiergeld. Längere ausgezeichnete Dienstleistung kann mit einer Gehaltserhöhung bis auf ein Viertel der obigen Bezüge belohnt werden.

Die Ernennung der unteren Angestellten erfolgt durch das Professorenkollegium.

Disziplinargesetz.

2. Ausgabe v. 1868.

Nach den vom k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft mit Erlass 1861-1029 vom 11. November 1868 genehmigten und mit den Gesetzen vom 15. November 1867 über Vereins- und Versammlungsrecht in Einklang gebrachten Bestimmungen.

1.

Eintheilung der Akademie-Angehörigen.

Die Angehörigen der Akademie theilen sich ein in:

Die Oberen, oder das Lehrpersonale (Direktor, Professoren, Dozenten u. Assistenten).

Die Hörer.

Die unteren Angestellten (Aktuar, Kustos, Laborant, Gärtner, Hauswart).

Die stabilen Arbeiter (Hausdiener und Gartenarbeiter).

Die Oberen und die Hörer bilden die akademische Bürgerschaft.

Diejenigen, welche sich an der Verpflegung oder Bedienung der Hörer gegen Vereinbarung mit der Akademiedirektion betheiligen, sind Schutzverwandte der Akademie.

2.

Begriff und Eintheilung der Hörer.

Wer die Bewilligung zum Eintritte in die k.k. Forstakademie erhalten hat und in deren Matrikel eingetragen wurde, ist Hörer derselben, genießt also die bezüglichlichen Rechte und unterliegt den dazugehörigen Pflichten.

Die Hörer sind entweder Ordentliche oder ausserordentliche. Erstere geniessen den vollständigen, letztere nur den Unterricht aus einzelnen Fächern.

Wer die Akademie absolvirt hat, oder früher ausgetreten oder entlassen worden ist, hört auf, Hörer derselben zu sein.

Auch solche, welche ungeachtet einer Erinnerung des Direktors ihre Gebühren nicht einzahlen, können aus dem Verbande der Akademie entlassen werden.

3.

Rechte des Hörers.

Der Hörer ist berechtigt:

Am Unterrichte nach Massgabe der Studienordnung theilzunehmen.

Die Museen nach der Musealordnung, die Bibliothek nach der Leseordnung und die Hörsäle und den Garten nach der Hausordnung zu benutzen.

Nach Massgabe der verfügbaren Räumlichkeiten gegen Beobachtung der Hausordnung im Akademiegebäude zu wohnen.

Die vom Akademiestatute geregelten Prüfungen abzulegen und die bezüglichlichen Zeugnisse zu beziehen.

Den Schutz der Akademie in Anspruch zu nehmen, wo und in sofern diese hiezu berufen ist.

Den Titel Herr und Hörer der k.k. Forstakademie zu führen und die den Forstwirthen und Jägern gebührenden Waffen nach Massgabe der allgemeinen Gesetze zu tragen.

An allen besonderen Ehren und Vortheilen, Anstalten und Genüssen theilzunehmen, welche den Bürgern dieser Hochschule gewährt werden.

4.

Allgemeine Pflichten.

Die Hörer sollen sich den Studien mit Fleiss hingeben.

Alles Eigenthum der Akademie möglichst schonen.

Die Ehre und das berechtigte Interesse der Akademie und ihrer Angehörigen mit allen erlaubten Mitteln fördern.

Sie haben sich mit jenem Anstande unter sich, gegen ihre Oberen, gegen die sonstigen Akademieangehörigen, wie gegen Fremde zu benehmen, welcher akademischen Bürgern zusteht. - Um desto sorgfältiger sollen sie Beleidigungen, Störung der Ruhe und Ordnung und noch mehr jedes Aergerniss vermeiden.

Endlich haben sie die akademischen Gesetze und Ordnungen zu beobachten.

5.

Z u s t ä n d i g k e i t .

In Ansehung ihrer bürgerlichen Verhältnisse, sowie der bürgerlich strafbaren Handlungen unterstehen die Hörer den allgemeinen Gesetzen und Behörden.

Für ihr akademisches Verhalten aber gilt das gegenwärtige Disziplinargesetz und die akademische Behörde, d. i. das Professorenkollegium und der Direktor der k. k. Forstakademie, wie deren besondere Anordnungen.

Beschwerden gegen die akademische Behörde, die jedoch keine aufschiebende Wirkung haben, sind beim k. k. Ministerium anzubringen.

6.

V e r s a m m l u n g e n , V e r b i n d u n g e n , A u f z ü g e .

Die Hörer in ihrer Gesammtheit sind keine öffentliche Körperschaft, können daher nicht die Rechte einer solchen ausüben, also auch nicht regelmäßige Versammlungen halten, noch bleibende Geschäftsführer oder Repräsentanten haben.

Ausserhalb der Akademie können sich die Hörer an öffentlichen Orten und für gesellige Zwecke versammeln.

Im Bereiche der Akademie sind sie jedoch berechtigt, mit Zustimmung des Direktors fallweise zur Berathung akademischer Angelegenheiten zusammenzutreten. Daher ist auch vorerst dem Direktor der Gegenstand der Berathung anzuzeigen.

Diejenigen, welche die Bewilligung zu einer Versammlung erhalten haben, sind während derselben zur Aufrechterhaltung der Ordnung berufen und für letztere verantwortlich.

Der Direktor hat das Recht, den Versammlungen der Hörer beizuwohnen; er kann hier Erinnerungen und Ordnungsrufe anbringen und sogar die Versammlung in dem Falle aufheben, als Ausschreitungen gegen die akademischen Gesetze vorkämen, oder die Verhandlungen vom ursprünglichen Versammlungszwecke abwichen.

Nur wirkliche Hörer sind berechtigt, an derlei Versammlungen theilzunehmen. Ausser den Mitgliedern des akademischen Körpers darf Niemand denselben beigezogen werden.

Studentenverbindungen unterliegen dem Vereinsgesetze; Versammlungen unter freiem Himmel dem Gesetze über das Versammlungsrecht.

Der Direktor kann den Hörern die Theilnahme an bestimmten Vereinen oder bestimmten Versammlungen Nichtstudirender untersagen, sofern diess vom Zwecke der Akademie gefordert würde.

Feierliche Aufzüge und Fakelzüge der Hörer bedürfen der Zustimmung des Direktors und unterliegen den allgemeinen Polizeivorschriften.

7.

E i n t r i t t .

Die Hörer haben sich bei Beginn des Semesters pünktlich einzufinden. Wären sie daran verhindert, so haben sie diess dem Direktor anzuzeigen und die Verhinderung auf Begehre nachzuweisen.

Wer so spät kommt, dass er das Versäumte nicht mehr einzuholen vermöchte, kann für das laufende Semester zurückgewiesen werden.

Sowohl die neu aufgenommenen, als die aus einem Semester in das andere tretenden Hörer haben sich nach ihrer Ankunft sofort beim Direktor persönlich zu melden.

Der neu Eintretende wird bei diesem Anlasse in die Matrikel eingetragen und erhält ein Aufnahmsbuch, welcher Akt ihn sofort zum wirklichen Hörer macht, und der akademischen Ordnung unterstellt.

Die Hörer haben sich auch bei denjenigen Professoren zu melden, deren Unterricht sie geniessen wollen.

Das Aufnahmsbuch, welches dem Hörer überreicht wird, enthält den Abdruck der akademischen Satzungen, dann einen ihn betreffenden Artikelauszug, und dient ihm auch zur Beglaubigung seiner Eigenschaft als Hörer der k. k. Forstakademie.

8.

W o h n u n g

Die Hörer sind nicht gehalten, im Akademiegebäude zu wohnen. Sie haben aber ihre Wohnung, sowie jeden Wohnungswechsel in der Direktionskanzlei anzuzeigen, woselbst ein Adressenbuch sämtlicher Hörer gehalten wird und zur allgemeinen Einsicht offen steht.

Diejenigen, welche im Akademiegebäude wohnen wollen, haben diess bei Zeiten anzugeben und werden in der Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt.

Wer im Akademiegebäude Wohnung erhalten hat, unterliegt der akademischen Hausordnung.

Verletzung der akademischen Gesetze oder der Hausordnung dann Nichtbezahlung der Wohnungsgebühr, können vom Direktor mit Entfernung aus dem Akademiegebäude geahndet werden.

Die Wohnung im Akademiegebäude wird auf das ganze Semester gemiethet; die Entfernung kann jedoch von Seite der Direktion jederzeit gegen einmonatliche Kündigung statthaben. Ist diese Entfernung Folge eines akademischen Vergehens, so kann sie auch ohne Kündigung verfügt werden.

Der Zins für die Wohnung im Akademiegebäude wird nur in dem Falle zurückerstattet, als der Hörer vom Direktor entfernt wurde, ohne dass eine Verletzung der Hausordnung oder ein akademisches Vergehen dazu Anlass gab.

In der Akademie liegt ein Kataster geeigneter Studentenstuben solcher Wohnungsgeber auf, welche sich herbeigelassen haben, ihre Zimmer zu passenden, mit der Akademiedirektion vereinbarten Bedingungen zu überlassen.

Diese Bedingungen scheinen im genannten Kataster vorgetragen.

Wer eine jener Wohnungen bezieht, welche bei der Akademiedirektion als Studentenzimmer katastrirt sind, unterliegt den von den Wohnungsgebern mit der Akademie vereinbarten Bedingungen. Er kann verlangen, dass die Wohnungsgeber diese Bedingungen einhalten, muss sich jedoch gefallen lassen, daß der Akademiedirektor die ersteren, im Falle sie ihre Schuldigkeit gethan haben, gegen Unbill in Schutz nimmt.

Rücksichtlich anderer (nicht katastrirter) Privatwohnungen nimmt die Akademie keinen Einfluss.

9.

V e r p f l e g u n g .

Die Akademie sorgt für die Verpflegung in der Art, dass sie mit geeigneten Privaten die Lieferung alles Nöthigen in guter Beschaffenheit und um mässige feste Preise vereinbart,

Es ist für eine genügende Zahl von Kostorten, für einen Verlag der erforderlichen Zeichen- und Schreibmaterialien, dann der Lehrbücher gesorgt. Ingleichen für die ärztliche Hilfe, dann für Schneider und Schuster.

Bei der Akademiedirektion erliegt für all das ein Kataster, in welchem auch die vereinbarten Bedingungen vorgetragen sind.

Der Hörer kann verlangen, dass die so für die Verpflegung gewonnenen Parteien diese Bedingungen genau einhalten, muss sich jedoch auch gefallen lassen, dass der Akademiedirektor selbe, sofern sie ihre Schuldigkeit gethan haben, gegen Unbill in Schutz nimmt.

Auf die Verpflegung von Seite nicht im Kataster erscheinender Parteien nimmt die Akademie keinen Einfluß.

10.

B e s u c h d e s U n t e r r i c h t e s .

Die Hörer haben sich während der ersten fünf Minuten nach dem Glockenzeichen in den Unterrichtsräumen einzufinden und dürfen den Unterricht nicht ohne dringende Gründe vor dessen Beendigung verlassen.

11.

U r l a u b .

Zu einer ganztägigen oder längeren Abwesenheit während der Unterrichtstage ist ein Urlaub vom Direktor nothwendig.

Krankheits- oder sonstige Fälle, welche dem Hörer die Theilnahme an dem Unterrichte nicht gestatten, sind ohne Verzug dem Direktor und den bezüglichen Professoren ebenso anzuzeigen, wie das Aufhören des Hindernisses.

12.

P r i v a t u n t e r r i c h t u n d R e p e t i z i o n e n .

Für den nicht statuirten Unterricht und für die repetitionen der Vorträge, sofern sie nicht öffentlich für die Gesammtheit der Hörer eines Jahrganges gegeben werden, sind zunächst die Dozenten und Assistenten bestimmt. - Das Honorar dafür bleibt dem freien Übereinkommen überlassen; bezügliche Streitigkeiten entscheidet jedoch der Direktor.

Dozenten können Vorträge nur gegen frühere Vereinbarung mit dem Direktor halten.

13.

S t r a f e n .

Die Vergehen gegen die akademischen Gesetze werden durch folgende Strafen geahndet:

1. Ermahnung durch den Direktor unter vier Augen.
2. Rüge vor dem Lehrkörper.
3. Dessgleichen in einer Hörerversammlung.
4. Zeitliche Entziehung des Ehrentitels Herr und des Seitengewehres.
5. Rüge unter Androhung der Verweisung von der Akademie.
6. Verweisung von der Akademie auf 1 - 4 Semester.
7. Verweisung von der Akademie für immer.
8. Verweisung von allen österreichischen Hochschulen für immer.

Die Strafen 3 - 8 gehen vom Professorenkollegium aus und werden vorgemerkt. Die Strafen 5 - 8 werden überdies in die Akademiezeugnisse eingetragen.

Der Verlust der Befreiung von der Unterrichtsbebühr ist an und für sich keine Strafe, sondern die natürliche Folge einer solchen.

Die Verweisung von allen österreichischen Hochschulen kann nur vom Ministerium über Antrag des Professorenkollegiums verfügt werden.

Die Verletzung jener Ordnung, welche von der Akademie zum allgemeinen Besten für die Benützung alles dessen festgestellt oder vereinbart worden ist, was die Akademie, oder von dieser Wohnung und Verpflegung gewonnenen Parteien den Hörern zur Verfügung stellen, wird nach den, in den bezüglichen Ordnungen (Hausordnung, Leseordnung etc.) aufgestellten Bedingungen geahndet.

Gestaltet sich die Verletzung zu einem förmlichen Vergehen gegen die akademischen Gesetze, so wird sie auch nach diesen letzteren gestraft.

14.

S t r e i t i g k e i t e n , S c h i e d s - u n d E h r e n g e r i c h t .

Streitigkeiten der Hörer unter sich in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten sollen vorerst einem Schiedsgerichte vorgelegt werden, zu welchem aus der akademischen Bürgerschaft jeder der Streittheile Einen Vertreter und alle gemeinschaftlich den Obmann wählen.

Andere Ungehörigkeiten verfallen, sofern sie nicht in den Wirkungskreis der Gerichte oder anderer Behörden (einschliesslich der Akademiebehörden) gehören, einem inappellablen Ehrengerichte, zu welchem aus der akademischen Bürgerschaft jeder Streittheil und die Gesammtheit ihrer Jahrgangsgenossen je Ein Mitglied und die Gesammtheit der Hörer den Obmann wählen.

Wenn ein Streittheil ungeachtet der Aufforderung des Direktors seinen Vertreter nicht sofort bezeichnet, so wird dieser von den Jahrgangsgenossen desselben gewählt.

Die für das Ehrengericht nöthigen allgemeinen Wahlen werden vom Direktor veranstaltet und geleitet.

Der Direktor ist befugt, eine Ehrensache auch gegen den Willen der Streittheile vor das Ehrengericht zu bringen.

Urtheile des bürgerlichen, wie des Ehren-Schiedsgerichtes, welche gegen die allgemeinen oder akademischen Gesetze verstießen, werden von der Akademiebehörde für nichtig erklärt.

Dem gesetzmässigen Urtheile des Ehrengerichtes haben sich Streittheile zu unterwerfen, und die Akademiebehörde leiht ihren Arm zur Ausführung desselben.

Das Verfahren der Schiedsgerichte hat mündlich statt, und steht jedem akademischen Bürger der Zutritt zu den Verhandlungen offen.

Das Urtheil jedes Schiedsgerichtes wird schriftlich ausgefertigt, ein Exemplar desselben dem Direktor überreicht, der es, sofern es nicht etwa für nichtig erklärt werden müsste, an das Brett heften lässt.

15.

G ä s t e .

Personen, denen der Zutritt zum Unterricht gestattet wird, ohne dass sie als Hörer immatrikulirt werden, heissen Gäste.

Die Gäste sind zur Beobachtung der akademischen Ordnung verpflichtet.

Verletzungen dieser letzteren werden durch Ermahnung oder Untersagung des weiteren Besuches der betreffenden Vorlesungen, oder endlich durch Ausschluss von der Akademie überhaupt geahndet.

Erstere Rüge üben der Direktor und der betreffende Professor, die zweite und dritte Ahndung kann nur vom Professorenkollegium ausgehen.

16.

V e r t r e t u n g d e s D i r e k t o r s .

Der Direktor kann in allen Disziplinarangelegenheiten durch einen Professor vertreten werden, der hiefür durch ihn selbst oder von Seite des Ministerium abgeordnet wird.

Bei Gefahr im Verzuge ist in Abwesenheit des Direktors jeder anwesende Professor zu solcher Vertretung berufen.

Bei Anwesenheit mehrerer Personen trifft die Vertretung den rangältesten.

17.

Dieses Disziplinalgesetz unterliegt den von Zeit und Umständen gebotenen Abänderungen.

BIBLIOTHEKS- UND LESEORDNUNG

2. Ausgabe von 1869.

1.

B i b l i o t h e k .

Die Bibliothek der k.k. Forstakademie ist für die öffentliche Benützung zunächst der akademischen Bürgerschaft, aber auch all jener bestimmt, welche literarisch-forstliche Studien machen wollen. Die Benützung kann jedoch nur nach Massgabe der gegenwärtigen Bestimmungen statthaben.

Die Ordnung und Instandhaltung der Bibliothek und die Führung des Hauptkataloges obliegt dem Kustos unter unmittelbarer Leitung des Direktors. - Der Direktor kann sich in dieser Beziehung jedoch von einem anderen Mitgliede des Lehrkörpers vertreten lassen.

Die Bestimmungen über die Fachkataloge gehen vom Professorenkollegium aus und der letzteren Führung ist Sache der betreffenden Fachprofessoren.

Die Kataloge bilden einen Bestandtheil der Bibliothek.

Der Kustos gibt die vom Leseausschusse begehrten Bücher nur gegen Empfangsschein ab, merkt die Abgabe im Bibliothekstagebuche vor, und legt den Empfangsschein anstatt des Buches in den Bücherkasten ein. - Beim Rückempfang des Buches durchstreift er die betreffende Notiz im Bibliothekstagebuche, stellt das Buch wieder in den Kasten und gibt den Empfangsschein zurück oder vernichtet ihn.

Die literarischen Anschaffungen, sofern es sich nicht um Geschenke oder Tauschgegenstände handelt, werden vom Professorenkollegium über Vorschlag der Fachprofessoren nach Massgabe der bezüglichen Dotations beschlüssen und vom Direktor mittels des akademischen Buchhändlers ausgeführt.

2.

L e s e a u s s c h u s s .

Die Handhabung der Ordnung in der Lesestube obliegt dem akademischen Leseausschusse, der aus je drei freigewählten Vertretern der Hörschaft jedes Jahrganges, dann aus einem, eben so gewählten Vertreter des Lehrkörpers besteht, welcher letzterer im Ausschusse den Vorsitz führt und ihn vor dem Professorenkollegium und beim Direktor vertritt.

Der Leseausschuss sorgt für die Ordnung in der Lesestube und sieht auf die Instandhaltung dieser letzteren; er schlägt dann auch der akademischen Behörde Verbesserungen der Bibliothek und ihrer Benützung vor.

Er ordnet seinen Dienst nach eigenem Ermessen, jedoch derart, dass jederzeit mindestens Ein Mitglied der Lesestube zur Verfügung steht. Der Name dieses diensthabenden Mitgliedes ist in der Lesestube anzuschlagen.

3.

Z u t r i t t F r e m d e r .

Fremde, welche von Bibliothek und Lesestuben Gebrauch machen wollen, haben sich dem dienstthuenden Mitgliede des Leseausschusses vorzustellen.

Bescholtenen soll, und solchen Personen, welche Störung der guten Ordnung besorgen lassen, kann der Eintritt in die Lesestube versagt werden. Bezügliche Rekurse gehen an den Obmann des Leseausschusses und in letzter Instanz an den Akademiedirektor.

4.

G e r i c h t s s t a n d f ü r d i e L e s e r .

Wer von der Lesestuben oder Bibliothek Gebrauch macht, unterwirft sich der bestehenden Leseordnung. In Streitfällen über Schadenersatz (§ 10) verzichtet er auf seine ordentliche Rechtsinstanz und gestattet vielmehr, dass diese von der Akademie ohne sein weiteres Einvernehmen zur Ausführung jenes Urtheils gegen ihn angerufen werde, welches das von der Leseordnung normirte, inappellable Schiedsgericht gefällt hat.

5.

G e b r a u c h d e r L e s e s t u b e .

Das Lesen hat in der Lesestube statt. - Den Mitgliedern des akademischen Lehrkörpers jedoch ist gestattet, Lektüre nach Schluss der Lesestube zum Studiren über Nacht in die eigene Wohnung gegen dem zu nehmen, dass dies dem dienstthuenden Leseausschusse mitgetheilt und die Lektüre am nächsten Morgen wieder in die Lesestube zurückgestellt werde.

Das Lesen hat am großen Lesetische statt, der hiefür von Seite der Akademie beleuchtet wird.

Für das Auszugmachen und Schreiben überhaupt bestehen die Schreibtische, die aber von der Akademie aus nur mit einem Tintenzeuge versehen werden.

Der Kustos kann verlangen, dass Bilder- oder sonst kostbare Werke nur im Bibliothekssaale und in seiner Gegenwart benützt werden.

6.

A u f l i e g e n d e L i t e r a t u r .

Auf dem Lesetische liegt die neueste Tagesliteratur auf, unter welcher bei den periodischen Schriften die letzten Hefte oder Blätter und bei den übrigen die Publikationen des laufenden Jahres zu verstehen sind. - Die übrigen Hefte und Blätter der periodischen Schriften aus dem laufenden Jahre werden in den Kästen der Lesestuben aufbewahrt. Am Jahresschlusse werden sie in die Bibliothek hinterlegt.

Ingleichen liegen jene Lehrbücher auf, welche die Akademie den Hörern etwa behufs Studium hinausgibt.

Die aufliegende Literatur kann ohne weiters benützt werden, sofern sie nicht eben in der Hand wäre.- Als in der Hand ist dasjenige zu betrachten, was gerade gelesen wird. Sofern mehrere derlei zu lesen wünschen, haben sie darauf nach der Reihenfolge der Anmeldung Anspruch. Die Anmeldung geschieht beim dienstthuenden Leseausschusse, oder in des letzteren Abwesenheit beim jeweiligen Leser.

7.

B i b l i o t h e k s - B ü c h e r .

Bibliotheksbücher werden beim dienstthuenden Leseausschuss begehrt, welcher sie beim Kustos gegen Empfangsschein holt.- Nach gemachtem Gebrauche sind sie wieder an den dienstthuenden Ausschuss und von diesem dem Kustos gegen Rückgabe oder Vernichtung des Empfangsscheines zurückzustellen. Sofern der Leser das Buch auch am folgenden Tage benützen will, hat er diess dem dienstthuenden Ausschusse mitzuthemen, damit dieser den Band über Nacht in den Kästen der Lesestube hinterlegt, Erscheint der Leser während der nächstfolgenden drei Tage nicht, so geht das Buch in die Bibliothek zurück.

8.

F r e m d e Z e i t s c h r i f t e n .

Zeitschriften, welche von Bürgern oder Freunden der Akademie der Lesestube leihweise überlassen werden, müssen wenigstens am ersten Tage ihrer Ankunft bis Ende der Lesezeit aufliegen.

9.

I n s t a n d h a l t u n g d e s L e s e z i m m e r s .

Für die Reinigung, Beleuchtung, Beheizung der Lesestube und für die Instandhaltung ihrer Einrichtung sorgt der Hauswart. Diesem obliegt auch deren Aufschliessung und Sperre und die Aufbewahrung des Stubenschlüssels.

Für die Ordnung in der Lesestube und die administrative Einbringung des Ersatzes allfälliger Beschädigungen und Abgänge ist das dienstthuende Mitglied dem Leseausschusse und dieser der Akademie verantwortlich.

10.

S c h a d e n e r s a t z .

Beschädigungen, welche die Grenzen der unvermeidlichen Abnutzung überschreiten, sowie Abgänge an den Lektürobjecten, müssen von demjenigen ersetzt werden, welcher sie verursacht hat.

Kann der Urheber nicht ermittelt werden, so ersetzt sie die gesammte akademische Bürgerschaft zu je gleichen Theilen.

In Bezug auf die Urheberschaft liefert die Aussage eines Leseausschussmitgliedes, oder jene zweier akademischer Bürger vollen Beweis, sobald sie auf Ehrenwort erklären, den Beschädiger auf der That betreten zu haben.

Der Ersatz ist nach dem Ausspruche des Leserausschusses zuleisten. Bezügliche Rekurse gehen in zweiter und letzter Instanz, sofern es Hörer betrifft, an das Professorenkollegium, und wo es sich um Fremde handelt, an den Direktor. Diese letzten Instanzen sind inappellables Schiedsgericht.

11.

L e s e z e i t .

Die Lesestube ist von 8 Uhr Früh bis 8 Uhr Abends und, sofern zur letzten Stunde noch Besuch vorhanden wäre, bis 10 Uhr Abends für den allgemeinen Besuch geöffnet. - An Sonn- und Feiertagen jedoch wird sie um 2 Uhr Nachmittags, dann: während der grossen Herbstferien, von Weihnachten bis Dreikönig, endlich in der Oster- und Pfingstwoche gänzlich geschlossen.

12.

V e r ä n d e r u n g e n d e r L e s e o r d n u n g .

Diese Leseordnung unterliegt den von Zeit und Umständen gebotenen Veränderungen.

PROGRAMM FÜR DIE AUFNAHMSPRÜFUNGEN.

1. Ausgabe von 1867.

Genehmigt vom k.k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft mit Erlass 19725 - 1103 vom 11. November 1867.

Wer in die k.k. Forstakademie als ordentlicher Hörer aufgenommen werden will, muss eine gute Mittelschulbildung nachweisen. Diess geschieht entweder durch ein Zeugnis der Reife von Seite einer Oberrealschule oder eines Obergymnasiums, oder durch eine an der k.k. Forstakademie wohlbestandene Aufnahmeprüfung.

Diese Prüfung umfasst folgende Materien:

Arithmetik und Algebra. Die arithmetischen und algebraischen Operationen, als: Addiren, Subtrahiren, Multiplizieren, Potenziren und Radizieren mit ganzen und gebrochenen Grössen.

Theilbarkeit der Zahlen, Bestimmung des grössten gemeinschaftlichen Masses und des kleinsten Vielfachen.

Die Kettenbrüche.

Die Logarithmen und ihre Anwendung auf die Berechnung zusammengesetzter Ausdrücke.

Die arithmetischen und geometrischen Verhältnisse und Proportionen nebst ihrer Anwendung auf die Gesellschafts- und Durchschnittsrechnung.

Bestimmte Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten.

Unbestimmte Gleichungen des ersten Grades.

Die arithmetischen und geometrischen Reihen neben ihrer Anwendung auf Zinseszinsen und Rentenrechnungen.

Geometrie. Planimetrie, die Lehre von Winkeln und Parallellinien.

Die Lehre von Drei-, Vier- und Vielecken und ihrer Congruenz.

Flächeninhalte gradliniger Figuren, ihre Aehnlichkeit, dann Proportionalitäten. - Der Kreis und seine Messung. - Die Theilung und Umwandlung der Figuren, und die Lehre von den Transversalen.

Ebene Trigonometrie: die goniometrischen und trigonometrischen Grundformeln. - Die Auflösung geradliniger Dreiecke.

Die analytische Geometrie. Der Begriff der Koordination eines Punktes und die Bestimmung seiner Lage. - Die Gleichungen der Geraden. Die Gleichungen der Kegelschnittlinien, d. i. des Kreises, der Ellipse, der Hyperbel und der Parabel.

Körperliche Geometrie: Die parallelen und sich schneidenden Geraden im Raume. - Die Lage der Geraden gegen die Ebenen und dieser zu einander.

Die körperlichen Winkel und ihre Masse. - Die eckigen und runden Körper (Prismen, Pyramiden, Zylinder, Kegel und Kugeln) und ihre Berechnung.

Sphärische Trigonometrie: Die Fundamental - Formeln und die Auflösung der recht- und schiefwinkligen Dreiecke.

Es wird bei der Prüfung ein grosser Werth auf die Fertigkeit und Sicherheit im Rechnen überhaupt und besonders in der numerischen Auflösung von Aufgaben aus allen oben genannten Theilen der Mathematik mit Hilfe der Logarithmen gelegt.

Geographie und Geschichte. Die Erde als mathematischer und als Weltkörper. - Die natürliche Beschaffenheit der Erdoberfläche. - Klima, Produkte, Völker und Staaten der Erde mit besonderer Rücksicht auf Europa.

Das Kaiserthum Oesterreich.

Geschichte der alten Griechen und Römer. - Die Völkerwanderung. - Das abendländische Mittelalter. - Die neuere Geschichte Europas. - Die Geschichte des österreichischen Kaiserstaates.

Aus diesen Materien nur die Hauptmomente und jene Ereignisse, welche für die materielle Entwicklung und die Gesittung von hervorragender Bedeutung sind.

Physik. Allgemeine Eigenschaften der Körper: das Wesentlichste über die Aggregatzustände, über Kohäsion und Adhäsion, über die Elastizität, die Schwere und das spezifische Gewicht.

Gleichgewicht und Bewegung der Körper, Zusammensetzung und Zerlegung von Kräften. Die Hebelgesetze und ihre wichtigsten Anwendungen.

Der Schwerpunkt.

Die Bewegungslehre bis zum freien Fall, der gleichförmigen Rotation und den Hauptsätzen der Pendelbewegung.

Die Hauptsache der Hydrostatik und die Elemente der Hydraulik.

Die Capillarität.

Der Luftdruck und das Barometer.

Das Mariottesche Gesetz und Einrichtung der gewöhnlichsten Wasserpumpen und der Luftpumpe.

Akustik, Fortpflanzungsart des Schalles, Höhe und Tiefe der Töne und musikalische Intervalle. Wichtigste Erregungsarten der Töne.

Optik; Fortpflanzungsart des Lichtes, Reflexion und Berechnung desselben bei ebenen und sphärischen Spiegeln und Gläsern.

Hauptbestandtheile des menschlichen Auges und der zu seiner Verstärkung dienenden Instrumente. Natur der Farben und die einfachsten Entstehungsarten derselben.

Wärmelehre; Ausdehnung der Körper durch die Wärme und Einrichtung der gewöhnlichen Thermometer. - Hapterscheinungen bei der Veränderung der Aggregatzustände. - Begriff und Bestimmung der spezifischen Wärmestrahlung.

Magnetismus und Elektrizität, Die Wirkungsart der Magneten. Das wichtigste über das magnetische Verhalten der Erde. - Fundamentalerscheinungen der Elektrizität. - Einrichtungen der Elektrisirmaschinen, des Kondensators, der Leidener-Flasche und des Elektrophors und Erklärung ihrer Wirkungen.

Entstehung des galvanischen Stromes und das Ohm'sche Gesetz. Die magnetischen und die gewöhnlichen chemischen Wirkungen des Stromes. - Entstehung des thermoelektrischen Stromes und der Induktionsströme.

Die allgemeinen Lehren der unorganischen Chemie, soweit dieselben von der Physik untrennbar sind.

Naturgeschichte. Botanik: Das Wesentlichste von dem Bau und den Verrichtungen der Organe: der Wurzel, des Stengels, des Blattes und der Blüthentheile, sowie die allgemeinsten Kenntnisse von den wichtigsten Gruppen des Pflanzenreiches: den Kryptogamen (Pilze, Flechten, Alpen, Moose, Farrenkräuter) und den Phanerogamen Gymnospermen, Monokotyledonen, Dikotyledonen.

Zoologie: Grundbegriffe.

Mineralogie: Die gewöhnlichsten krystallinischen und unkrystallinischen Gestatsverhältnisse, sowie die wichtigsten physikalischen und chemischen Eigenschaften der Minerale im Allgemeinen. Lehre von der Erdbildung und Zusammensetzung.

Zeichnen. Einige Fertigkeit im Linear- und eine Uebung im Freihandzeichnen.

Deutscher Styl. An einem Aufsätze über ein gegebenes Thema ist hinreichende Fertigkeit im deutschen Styl nachzuweisen.

Für diese Aufnahmeprüfung ist eine Taxe von 5 Gulden zu entrichten. Tag und Stunde der Prüfung werden den Bewerbern bekanntgegeben.

Entschließung des Kaisers:

"Ich genehmige das Mir vorgelegte, revidierte Organisations Statut der Forst-Akademie in Mariabrunn"

Ischl am 7. August 1868

Franz Josef

KAUF - und VERKAUFS VERTRAG

welcher in Folge allerhöchster EntschlieÙung do. Reichenau 26. Oktober 1870 zwischen dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem fürsterzbischöflichen Ordinariate, in Vertretung des niederösterreichischen Religionsfondes, als Verkäufer, einerseits, und dem k. k. Ackerbau-Ministerium, in Vertretung des k. k. Ärar's, als Käufer andererseits, unter den folgenden Bedingungen abgeschlossen worden ist.

§ 1

Der niederösterreichische Religionsfond verkauft das demselben eigentümliche, der niederösterreichischen Landestafel inneliegende Dominikalhaus und Gründe zu Maria Brunn, von dem aufgelösten Augustiner Konvente daselbst herrührend, V. U. W. W. Einlage No. 659, wie dasselbe in der Dominikalfassion vom Jahre 1838 ausgewiesen ist, mit der seitdem vom Religionsfonde erworbenen, im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Purkersdorf über Hadersdorf B 161 inneliegenden Liegenschaft Parzelle 56 in Hadersdorf, sammt allen Nebengebäuden, Grundstücken und Zugehör, wie dieses Gut bisher vom dem Religionsfonde besessen wurde, jedoch mit der im § 2 festgesetzten Ausnahme und den vereinbarten Allerhöchst genemigten Preis von 80.000 fl. sage! Achtzig Tausend Gulden östr. Währung an das k. k. Ackerbau-Ministerium in Vertretung des k. k. Ärar's.

§ 2

Von diesem Verkaufe und rücksichtlich Kauf ist ausgeschlossen, die auf den beigehefteten Plänen mit ziegelrother Farbe bezeichnete, unter dem Patronat des Religionsfondes stehende, an das Haus angebaute Kirche sammt der einen Theil derselben bildenden Aloysiuskapelle, dann deren Nebenräume, bzw. die heilige Grab-Kapelle im ErdgeschoÙe und die Vorhalle zum Oratorium im ersten Stocke sammt der, die ebenerdigen Kirchräume mit den im I. Stock befindlichen Oratorien verbindenden Wendeltreppe, welche im Besitze des Religionsfondes zu verbleiben haben.

Nachdem die Kirche selbst, und deren genannte Nebenräume mit dem Hause durch Treppen und Zugänge verbunden sind, so wird die Abtrennung der beiden Gebäude in nachstehender Weise auf Kosten des Käufers bewerkstelligt.

I m E r d g e s c h o ß e :

1. Die in den Gang des Akademiegebäudes zur Wendeltreppe, zur heiligen Grabkapelle und zur Sakristei führenden, auf dem Plane mit c, b, a, bezeichneten Thüren, werden in ganzer Mauerstärke zugemauert.
2. Zum Behufe eines neuen Zuganges zu der erwähnten in das erste Stockwerk über dem Kirchenraume führenden Wendeltreppe, werden in dem ebenerdigen Seitenraume der Kirche bei d und in dem Vorraume bei e Thüren ausgebrochen, dagegen wird die Thüre in diesem Vorraume bei F vermauert.

3. Die Wendeltreppe wird derart rekonstruirt, daß bei Änderung des Auftrittes der Stiegenaustritt, im ersten Stocke an der gegenwärtigen Stelle in der Vorhalle des Oratoriums erfolgen kann.

I m I . S t o c k

4. Ist aus dem Fester bei g eine Thüre herzustellen;
5. wird die bestehende Thüre bei H vermauert.
6. ebenso jene bei k.
7. wird die Verbindung des als Vorhalle des Oratoriums bezeichneten Raumes mit dem Gange bei i durch eine stabile Mauer abgetrennt, in welcher Mauer jedoch zur Beleuchtung der Vorhalle ein vergittertes Fenster mit mattem Glase anzubringen ist.

Die Trennungslinie zwischen dem Akademiegebäude und der Kirche ist auf den Situationsplänen der ebenen Erde und des ersten Stockes durch die blaue Linie durch die Mitte der Quer- und Mittelmauer x und y zu ebener Erde und jene X I, und Y I, des ersten Stockwerkes geht, und deren Fortsetzung nach Unten durch die gleichnamigen Mauern des Fundamentes geht, und nach aufwärts bis zum Dachboden reicht. Zur vollständigen Abtrennung des Kirchen- und des Anstalts-Gebäudes wird die gedachte Mauer in der angegebenen Linie 2, 3 und 4 in entsprechender Stärke vom Dachboden bis zur Dachresche des über diesem Haustracte gespannten Daches auf Kosten des k. k. Ackerbau-Ministeriums fortgeführt werden.

Die genannten Mauern X und X, dann X I und X I sowie die auf dem Dachboden bis zur Dachresche hergestellte Trennungsmauer sind beiden Objecten gemeinschaftlich.

Hiebei wird jedoch zur stabilen Sicherheit jedes der beiden Objecte ausdrücklich bestimmt, daß für den Fall, als eines derselben, aus was immer für einer Veranlassung an dieser Stelle zum Abbruche oder zur Demolirung gelangen und nicht wieder daselbst aufgebaut werden sollte, die oben genannten beidertheiligen Trennungsmauern dem übrig bleibenden Objecte, nämlich der Kirche, oder dem gegenwärtigen Akademiegebäude, in ihrer ganzen Stärke und durch die ganze Höhe des Gebäudes in das Eigenthum übergehen.

Die bauliche Erhaltung der in Rede stehenden zwei Objecte nach allen Richtungen, fällt dem Eigentümer des betreffenden Objekttheiles zur Last und nur jene Bauauslagen werden von beiden Besitzern zu gleichen Theilen bestritten, welche, wie die obenbenannten Trennungsmauern, in gemeinschaftlichen Besitze sich befinden.

§ 3

Nachdem die Kirche mit den in dem vorstehenden Absatze angeführten Nebenräumen bisher einen Theil des an daß k. k. Ärar verkauften Dominikalhauses bezüglich der Einlage No. 659 gebildet, und nach der obigen Bestimmung im Besitze des Religionsfondes zu verbleiben hat, so wird einverständlich festgesetzt, daß die Kirche sammt deren schon erwähnten Nebenräumen und nach Maßgabe des Situationsplanes, in welchem diese abzutrennenden Theile im Erdgeschosse und im ersten Stockwerke mit ziegelrother Farbe bezeichnet sind, von der Einlage V. U. W. W. No. 659 grundbücherlich abgeschrieben und für diese abgetrennten Theile die Eröffnung einer neuen Grundbucheinlage und die Auszeichnung des Eigenthumsrechtes auf diese neu zu eröffnende Einlage zu Gunsten des n. ö. Religionsfondes, auf Grund des gegenwärtigen

tigen Vertrages, gleichzeitig mit der Gewähranschiebung des k.k. Ärars auf die erkaufte Realität, durch die k.k. Finanz Procuratur erwirkt werde, wozu beide Theile ihre Einwilligung ertheilen.

§ 4

Außer der Kirche mit der Aloysiuskapelle und den im § 2 angeführten Nebenräumen wurden bisher die auf dem Situationsplane des Erdgeschosses mit den Worten: "Sakristei" und "Schatzkammer" bezeichneten Lokalitäten zu kirchlichen Zwecken benützt, welche Lokalitäten sich in dem erkauften Gebäude zu ebener Erde an die Kirche anstoßend befinden.

Um diese Räumlichkeiten, unbeschadet des an das k.k. Ärar übergehenden Eigentums derselben, ihren bisherigen kirchlichen Zwecken zu erhalten, gestattet das k.k. Ärar für sich und seine Rechtsnachfolger dem Religionsfonde, beziehungsweise der Kirche in Mariabrunn die Benützung derselben, in der bisherigen Weise, und räumt der genannten Kirche, in solange dieselbe als solche bestehen und dem Gottesdienste gewidmet bleiben wird, und die Benützung dieser Lokalitäten für kirchliche Zwecke erforderlich erscheint, die unentgeltliche Dienstbarkeit des Fruchtgenusses dieser auf dem Plane des Erdgeschosses mit den Worten: "Schatzkammer" und "Sakristei" bezeichneten Lokalitäten ein, und ertheilt hiemit ihre Einwilligung, daß diese Dienstbarkeit gleichzeitig mit der Einverleibung des Eigenthumsrechtes des k.k. Ärars auf das Haus, auf Grund des gegenwärtigen Vertrages, einverleibt werden könne.

Die Kosten der Erhaltung im Innern fallen während der Dauer der Benützung selbstverständlich der Kirche zur Last, doch ist es derselben nicht gestattet, ohne vorher eingeholte Zustimmung des k.k. Ärars als Eigenthümer des Gebäudes oder der Zustimmung seiner Rechtsnachfolger irgend welche bauliche Veränderungen in diesen Lokalitäten vorzunehmen.

§ 5

Der Kaufschilling wird in vier gleichen Raten, jede zu 20.000 fl entrichtet werden und zwar die erste Rate sogleich nach Unterfertigung des Kauf- und Verkaufsvertrages, die zweite Rate Ende Juni 1871, die dritte Ende Juni 1872 und die letzte Ende Juni 1873.

Für die zweite und dritte Rate hat der Religionsfond keine Zinsen zu erhalten, dagegen verpflichtet sich das Ackerbau-Ministerium die letzte, Ende Juni 1873 fällig werdende Rate pr 20.000 fl vom Tage der Ausfertigung des Vertrages an, bis zum Fälligkeitstermin mit fünf von Hundert zu verzinsen und diese Zinsen 1/2 jährlich nachhinein an die k.k. Landeshauptkasse zu entrichten.

§ 6

Mit der Entrichtung der ersten Zahlungsrate hört jede weitere Bezahlung der für die erkauften, bisher von der k.k. Forstakademie benützten Liegenschaftstipulirten Bestandzinses auf, und wird der bezügliche Miethvertrag von diesem Tage an beiderseits hiermit als aufgelöst erklärt.

§ 7

Sämmtliche Gebäude und Grundstücke gehen sogleich nach Unterfertigung des Vertrages in den fisischen Besitz des k.k. Ärar's über, ohne daß es eines besondern Übergabsaktes bedarf.

Jedoch gestattet das k.k. Ärar, daß die gegenwärtig von der Pfarrgeistlichkeit benützten in dem Situationsplane des Erdgeschoßes mit "Speisekammer, Küche, Wohnraum und Eingang" und im Plane des ersten Stockwerkes mit "Wohnung des Pfarrers und Wohnung des Cooperators" bezeichneten Lokalitäten, und die bisher vom Pfarrer benützten Grundstücke und Gärten, bis zur Unterbringung der Pfarre in den neuen Pfarrhofe, jedenfalls aber längstens bis Ende December 1871, nach wie vor, in der bisherigen Benützung der Pfarre, ohne Entrichtung eines Mieth- oder Pachtzinses verbleiben.

§ 8

Vom Tage der Unterfertigung des Vertrages übergehen alle öffentlichen Abgaben und Lasten mit der einzigen Ausnahme der Steuer von den in der Benützung der Pfarre stehenden Grundstücken, welche dieselben bis zudem im § 6 angegebenen Zeitraume zu tragen hat, auf das k.k. Ärar.

§ 9

Der Religionsfond erteilt dem k.k. Ärar die Bewilligung die Auszeichnung des Eigentumsrechtes auf das von letzterem erkaufte Dominikalhaus sammt Gründen, ohne dessen - des n.ö. Religionsfondes - weiteres Einvernehmen in der n.ö. Landtafel und in den Grundbüchern des k.k. Bezirksgerichtes Purkersdorf zu erwirken.

§ 10

Beide Theile verzichten auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte. Urkund dessen ist dieser Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren errichtet und sind jedem derselben die von beiden Theilen gefertigten Partien der im Vertrage bezogenen Situationspläne beigeheftet worden.

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Sitzungen des Professoren-Collegiums der k. k.
Forstakademie in Mariabrunn

§ 1

Die ordentlichen Sitzungen des Professoren-Collegiums finden mindestens monatlich einmal statt.

§ 2

Die Einberufung zu einer Versammlung erfolgt durch den Akademie-Director oder in Verhinderung desselben durch den rangältesten Professor, und zwar in der Regel drei Tage vor dem Sitzungstage, unter Angabe der Berathungsgegenstände.

§ 3

Jede Sitzung, welche nicht vom Akademie-Director oder in seiner Verhinderung nicht von dessen Stellvertreter einberufen wurde, sowie jede, zu welcher nicht alle Mitglieder des Professoren-Collegiums eingeladen wurden, ist statutenwidrig, und es sind die in derselben gefassten Beschlüsse ungiltig.

§ 4

Der Akademie-Director muß das Professoren-Collegium längstens binnen 3 Tagen berufen, wenn es vom hohen k. k. Ackerbau-Ministerium angeordnet oder von einem Drittheile der Mitglieder verlangt wird.

§ 5

Das Professoren-Collegium kann nicht beschließen, wenn nicht wenigstens drei Viertheile seiner Mitglieder anwesend sind.

Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn das Professoren-Collegium zum zweiten Male zur Berathung über denselben Gegenstand berufen, die Mitglieder dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind.

In diesem Falle genügt zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Professoren-Collegiums.

§ 6

Wenn die dienstliche Wirksamkeit des Akademie-Directors oder eines anderen Mitgliedes des Professoren-Collegiums den Gegenstand der Berathung & Schlußfassung bildet, müssen die Betheiligten der Sitzung zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen, haben jedoch vor der Berathung & Abstimmung abzutreten.

§ 7

Der Akademie-Director, oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter führt den Vorsitz im Professoren-Collegium, und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wird, ist ungiltig.

§ 8

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzungen, sobald die beschlußfähige Zahl der Mitglieder anwesend ist, und schließt dieselben; er leitet die Verhandlungen.

Er wacht über die Beobachtung der Geschäfts-Ordnung, ertheilt das Wort den um selbes sich Meldenden nach der Reihenfolge ihrer Anmeldungen, stellt die Fragen zur Abstimmung, holt den Beschluß der Versammlung ein, falls gegen die Fragestellung oder die Reihenfolge der Abstimmung Einsprache erhoben wird, und spricht das Ergebnis der Abstimmung aus.

Zu den Sitzungen des Professoren-Collegiums haben nur die Mitglieder desselben Zutritt. Über Beschluß des Professoren-Collegiums ist aber auch die Anwesenheit von anderen Personen zulässig.

§ 9

Die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände wird durch die Tagesordnung bestimmt, jedoch sind etwa vorliegende Aufträge des hohen k. k. Ackerbau Ministeriums vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen.

§ 10

Am Beginn jeder Sitzung wird das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen und werden die verlangten Berichtungen über Entscheidung der Versammlung vorgenommen.

Der Vorsitzende hat sonach zu berichten, inwieweit die nach diesem Protokolle gefaßten Beschlüsse vollzogen sind.

§ 11

Redner, welche vom Gegenstande der Berathung abschweifen, hat der Vorsitzende "zur Sache", jene aber, welche sich persönliche Ausfälle erlauben oder den Anstand verletzen "zur Ordnung" zu rufen.

Wird dem einen oder anderen Rufe nicht Folge geleistet, so kann dem Redner vom Vorsitzenden das Wort entzogen werden.

Dem Vorsitzenden ist die Betheiligung an den Berathungen gestattet.

§ 12

Jedes Mitglied der Versammlung hat das Recht, Anträge zu stellen. Über jeden solchen Antrag entscheidet die Versammlung, ob er zur Verhandlung zugelassen, oder auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gestellt wird.

Werden Anträge zur Debatte zugelassen, so können sie erst nach erschöpfter Tagesordnung zur Berathung gebracht werden.

Wird dagegen im Antrag von dem Professoren - Collegium als dringlich anerkannt, so muß derselbe sofort zur Berathung gezogen werden.

§ 13

Dem Professoren - Collegium steht das Recht zu, besonders wichtige Verhandlungsgegenstände einem aus seiner Mitte gewählten aus drei Mitgliedern bestehendem Comité zur Vorberathung zuzuweisen, welches in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten hat.

§ 14

Zu einem giltigen Beschlusse ist Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Professoren - Collegiums erforderlich.

Bei Stimmengleichheit erscheint jener Antrag zum Beschlusse erhoben, welchem der Vorsitzende beigetreten ist.

§ 15

Die Stimmgebung ist mündlich; nach Ermessen des Vorsitzenden kann selbe auch durch Erheben der Hände stattfinden.

Es bleibt jedoch der Versammlung überlassen, in einzelnen Fällen auch die geheime Stimmgebung zu beschließen.

Wahlen sind nur durch Stimmzettel vorzunehmen. Auch bei denselben ist Stimmenmehrheit erforderlich. Ergibt sich diese bei der ersten Wahl nicht, so kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen erhielten in die engere Wahl. Ergibt sich auch bei dieser Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

§ 16

Die bei einem Beschlusse in der Minderheit gebliebenen Mitglieder der Versammlung sind berechtigt, ihre Meinung mit ihren Namen ins Protokoll aufnehmen zu lassen.

§ 17

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches:

1. den Nachweis über die ordnungsmäßig erfolgte Einladung sämtlicher Mitglieder des Professoren-Collegiums
2. die Namen der anwesenden Mitglieder
3. die Anträge und
4. die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern der Versammlung zu fertigen ist.

Jedem Mitgliede des Professoren-Collegiums steht die Einsicht in selbes frei.

Daß die vorliegende, vom Schriftführer des Professoren-Collegiums, dem Honorar Docenten Herrn D^{or}. Gustav Marchet angefertigte Abschrift, mit dem, dem Professoren Collegium in seiner Sitzung vom 13^{ten} Jänner 1871 vorgelegten Original Entwurf einerseits, und mit den dießfalls beschlossenen Zusätzen & Abänderungen anderseits, vollständig übereinstimmt, wird bestätigt.

Mariabrunn den 15^{ten} Jänner 1871.

Joh. Newald

Großbauer
D^{or} Exner

STATUTEN

DES MARIABRUNNER STIPENDIEN VEREINES

I. ZWECK DES VEREINES

§ 1

Der Verein bezweckt die Unterstützung würdiger und unbemittelter ordentlicher Hörer an der Forsthochschule in Mariabrunn durch Stipendien im Minimalbetrage jährlicher 100 fl ö. W.

II. SITZ DES VEREINES

§ 2

Der Sitz des Vereines ist in Mariabrunn

III. VEREINSGEBARHUNG

§ 3

Die Mittel hiezu sind Beiträge, welche durch Sammlungen bei Personen und Körperschaften, die sich für das Forstwesen intressiren, beschafft werden, theils die Zinsen des aus allfälligen Überschüssen bestehenden Vereinsvermögens.

IV GLIEDER DES VEREINES

§ 4

Der Verein besteht aus

a Wirkliche Mitglieder

Man wird wirkliches Mitglied durch die bloße Beitritts Erklärung zu dem Verein. Berechtiget zu dieser Erklärung sind die Mitglieder des Lehrkörpers und sämtliche Hörer der Forst Akademie.

b Unterstützende Mitglieder

d. s. jene Personen oder Körperschaften, welche mindestens jährlich 3 fl ö. W. oder ein für allemal 20 fl. zu Vereinszwecken widmen.

V VEREINSVERWALTUNG

§ 5

Die Vereins Versammlung besorgt ein, von den wirklichen und unterstützenden Mitgliedern alljährlich in der 2. Hälfte Oktober gewählter Ausschuß.

§ 6

Der Ausschuß hat zu bestehen: aus 2 Mitgliedern des Lehrkörpers und 5 ordentlichen Hörern, welche sämtliche wirkliche Mitglieder des Vereins sein müssen.

§ 7

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit den Vereinsleiter, zwei Geschäftsführer und einen Schriftführer.

VII. WIRKUNGSKREIS DER VERWALTUNG

§ 8

Die laufenden Geschäfte werden in den Ausschußsitzungen erledigt, die der Vereinsleiter nach Bedarf einberuft. Der Ausschuß in dessen Sitzungen mindestens fünf Mitglieder desselben anwesend sein müssen, faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

§ 9

Der Vereinsleiter vertritt den Verein in allen Angelegenheiten und besorgt den Verkehr mit den k. k. Behörden.

§ 10

Die Einsammlung der Beträge geschieht vermitteltst Quittungen die von allen Funktionären des Ausschusses unterzeichnet sind.

§ 11

Die gesammelten Beträge werden in den Ausschußsitzungen an den Vereinsleiter zur Aufbewahrung abgeliefert, worüber dieser quittiret.

§ 12

Das Ansuchen um ein Stipendium geschieht durch eine schriftliche Eingabe an den Vereins Ausschuß, welcher über die Verleihung und Art der Zumittelung zu entscheiden hat ohne Angabe der ihn leitenden Motive.

§ 13

Ausfertigung und Bekanntmachung des Vereines geschehen Seitens des Ausschusses wenn nöthig durch Anschlag an dem schwarzen Brette der Akademie.

VII. GERNERALVERSAMMLUNG

§ 14

Ordentliche Generalversammlungen finden unter dem Vorsitze des Vereinsleiters jährlich zwei statt, u. z. die eine in der II. Hälfte Oktober behufs der Wahl des Ausschusses und die andere in der II. Hälfte des vorletzten Studienmonates zur Erstattung des Rechenschaftsberichtes.

§ 15

Außerordentliche Generalversammlungen können über Beschluß des Ausschusses durch den Vereinsleiter jederzeit nach Bedarf einberufen werden.

§ 16

Über eine von mindestens einem Drittel der wirklichen Mitglieder unterzeichnete, an den Ausschuß gerichtete Eingabe um Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung, ist der Vereinsleiter gehalten, eine solche einzuberufen.

§ 17

Zur Theilnahme an den Generalversammlungen sind alle wirklichen und unterstützenden Mitglieder berechtigt; zu stellende Anträge sollen mindestens einen Tag vor der Versammlung dem Vereinsleiter angemeldet werden. Dem Vereinsleiter ist das Recht gewährt, einen nicht angemeldeten Antrag zur Debatte ja sogar zur Beschlußfassung zuzulassen.

§ 18

Die Generalversammlung wählt zur Durchsicht und Erledigung der Rechnungen eine Revisions Commission aus den anwesenden wirklichen und unterstützenden Mitgliedern des Vereines.

§ 19

Der von der Commission genehmigte Rechenschaftsbericht wird alljährlich veröffentlicht und den Mitgliedern zugesendet.

§ 20

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Drittel der wirklichen Mitglieder anwesend ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

§ 21

Über Statutenveränderungen, Auflösung des Vereines und im Falle einer solchen, über Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens beschließt die Generalversammlung mit $\frac{2}{3}$ Majorität.

VIII. STREITIGKEITEN IN VEREINSANGELEGENHEITEN

§ 22

Allfällige aus den Vereinsverhältnissen hervorgegangene Streitigkeiten sind endgiltig von einem Schiedsgerichte zu entscheiden, zu welchem die streitenden Theile je 2 Mitglieder, und diese einen Obmann wählen.

Mariabrunn im Jänner 1871.

NO. 1295 Der Bestand dieses Vereines nach Inhalt der vorstehenden Statuten wird im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 15. November 1867 R. G. Bl. NO. 134 bescheinigt.

Wien den 27. Jänner 1871

Der k. k. Statthalter
Weber

STATUT DER HOCHSCHULE FÜR BODENCULTUR IN WIEN.

Genehmiget mit Allerhöchster Entschliebung vom
6. Juni 1872.

Zweck der Hochschule.

§. 1. Die Hochschule für Bodencultur in Wien, für deren Errichtung und Erhaltung nach dem Gesetze vom 3. April 1872 alle Auslagen aus Staatsmitteln bestritten werden, hat die Aufgabe, die höchste wissenschaftliche Ausbildung in der Land- und Forstwirtschaft zu ertheilen.

Sie bietet daher insbesondere Gelegenheit zur entsprechenden Ausbildung für die Administration größerer Gutscomplexe oder Domänen, sowie für die Lehre und Forschung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiete und ermöglicht Studirenden der Staats- und Rechtswissenschaften, sich für ihren künftigen Beruf verwerthbare Kenntnisse im Gebiete der Bodencultur anzueignen.

§. 2. Diese Hochschule theilt sich in zwei, jedoch unter gemeinsamer Leitung stehende Sectionen, in die landwirtschaftliche und die forstwirtschaftliche.

Lehrfächer.

§. 3. Der Unterricht umfaßt begründende Fächer, Hauptfächer und Hilfsfächer und zwar in solcher Ausdehnung und Vertheilung, daß der vollständige Cours in jeder Section drei Jahre zu dauern hat. Die Bezeichnung, Vereinigung oder Trennung der Lehrfächer hängt von dem jeweiligen Stande und Erfordernisse der Wissenschaft ab; ihre Anzahl und Begrenzung ist aus folgender Uebersicht zu entnehmen:

A. FÜR DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE SECTION.

I. Begründende Fächer.

1. Mineralogie, 2. Geologie, 3. Bodenkunde, 4. Klimalehre, 5. allgemeine Botanik, 6. Pflanzenphysiologie, 7. allgemeine Zoologie, 8. Thierphysiologie, 9. allgemeine Physik, 10. allgemeine Chemie, 11. Mechanik und Maschinenkunde.

II. Hauptfächer.

12. Propädeutik und Methodologie der Landwirtschaftslehre, 13. Agriculturchemie, 14. landwirtschaftliche Pflanzenproduction, 15. Thierproduction, 16. landwirtschaftliche Betriebslehre und Domainenorganisation, 17. technischer und gesetzlicher Feldschutz, 18. Encyclopädie der Forstwirtschaft, 19. Waldbau, 20. Forstbetriebseinrichtung, 21. landwirtschaftliches Ingenieurwesen, 22. mechanische Technologie, 23. chemische Technologie, 24. Nationalökonomie.

III. Hilfsfächer.

25. Thierheilkunde, 26. Baukunde, 27. Buchführung, 28. Domainen=Kanzlei und Rechnungswesen, 29. Geschichte und Statistik der Bodencultur, 30. Gesetzkunde.

An die Vorträge reihen sich Arbeiten im agricultur=chemischen Laboratorium der Hochschule, in den Laboratorien der landwirthschaftlich=chemischen Versuchsstation in Wien und der chemisch=physiologischen Berufsstation für Wein= und Obstbau in Klosterneuburg, Demonstrationen in den Museen, an der landwirthschaftlich=chemischen Versuchsstation und in den Ställen der Letzteren, nach Erforderniß auf Versuchsfeldern, endlich Excursionen.

B. FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFTLICHE SECTION.

I. Begründende Fächer.

1. Mathematik, 2. niedere Geodäsie, 3. Planzeichnen, 4. Mineralogie, 5. Geologie, 6. Bodenkunde, 7. Klimalehre, 8. allgemeine Botanik, 9. Pflanzenphysiologie, 10. allgemeine Zoologie, 11. allgemeine Physik, 12. allgemeine Chemie, 13. Mechanik und Maschinenkunde.

II. Hauptfächer.

14. Propädeutik und Methodologie der Forstwirtschaftslehre, 15. forstliche Chemie, 16. Waldbau, 17. Forstbenutzung, 18. Holzmeßkunde, 19. Forstertragsbestimmung und Waldwerthsberechnung, 20. Forstbetriebseinrichtung, 21. technischer und gesetzlicher Forstschutz, 22. Encyklopädie der Landwirtschaft, 23. Forstingenieurwesen, 24. mechanische Technologie, 25. chemische Technologie, 26. Nationalökonomie.

III. Hilfsfächer.

27. Jagdkunde, 28. Baukunde, 29. Buchführung, 30. Domainen=Kanzlei und Rechnungswesen, 31. Geschichte und Statistik der Bodencultur, 32. Gesetzkunde.

An die Vorträge reihen sich Arbeiten in dem Laboratorium der Hochschule und der forstlichen Versuchsstation, dann Demonstrationen an der Letzteren und in Demonstrationsforsten, endlich Excursionen.

§. 4. Die Anzahl der Lehrkanzeln wird mit Rücksicht auf den Zweck der Hochschule (§. 1.) und auf die selbstständige wissenschaftliche Forschung vom Ministerium festgesetzt; doch soll diese Anzahl sich auf die Hauptfächer, dann jene begründenden und Hilfsfächer beschränken welche an den anderen Hochschulen Wiens nicht in einer den oben gedachten Zwecken entsprechenden Weise vertreten sind.

Die Hörer, welche die übrigen begründenden und Hilfsfächer an einer der anderen Hochschulen Wiens hören, unterstehen in dieser Beziehung den für diese Bildungsanstalten geltenden Normen und genießen auch die betreffenden Rechte. Das vor Beginn des Studienjahres erscheinende Programm der Vorlesungen enthält die näheren Bestimmungen.

§. 5. An der Hochschule für Bodencultur besteht Lehr- und Lernfreiheit.

Es wird jedoch ein besonderer Lehrplan, der auf eine dreijährige Studiendauer berechnet ist (§. 3), von dem Professorencollegium jeder Section zusammengestellt und den Studirenden empfohlen, ohne daß letztere zu dessen Einhaltung verpflichtet sind.

H ö r e r u n d d e r e n A u f n a h m e .

§. 6. Die Aufnahme der Hörer erfolgt mit Beginn eines jeden Semesters durch eine Commission des Sectionscollegiums (§. 37) mit dem Decan an der Spitze.

Im Laufe des Semesters findet keine Aufnahme statt.

§. 7. Die Studirenden dieser Hochschule sind entweder ordentliche oder außerordentliche Hörer.

§. 8. Wer als ordentlicher Hörer aufgenommen werden will, muß ein staatsgiltiges Maturitätszeugniß von einem Obergymnasium oder einer Oberrealschule beibringen.

Ordentlichen Hörern anderer, im gleichen Range stehender Fachhochschulen ist der Uebertritt auf Grund eines Abgangszeugnisses gestattet.

Welchen Fachhochschulen dieser Rang zukommt, bestimmt das Ministerium von Fall zu Fall.

§. 9. Wer die gesetzliche Qualification als ordentlicher Hörer (§. 8) nicht besitzt, kann als außerordentlicher Hörer aufgenommen werden, wenn er das 18. Lebensjahr erreicht hat.

§. 10. Die außerordentlichen Hörer haben keinen Anspruch auf die Befreiung von der Entrichtung des Unterrichtshonorares und auf den Genuß von Staatsstipendien.

§. 11. Zu einzelnen Vorträgen und Demonstrationen können erwachsene Personen männlichen Geschlechtes von den betreffenden Professoren oder Docenten gegen Anzeige an den Decan als Gäste zugelassen werden.

§. 12. Sämmtliche Hörer unterstehen den für diese Hochschule erlassenen Disciplinurvorschriften und bezüglich der an anderen Anstalten besuchten Vorträge auch den an letzteren geltenden Normen (§. 4).

§. 13. Die ordentlichen sowie die außerordentlichen Hörer werden immatriculirt und zahlen eine Matrikelgebühr und ein Unterrichtshonorar.

§. 14. Die Matrikelgebühr ist bei der Aufnahme, ebenso beim Wiedereintritt nach einjähriger oder längerer Unterbrechung der Studien zu erlegen. Eine Befreiung davon findet nicht statt.

§. 15. Die ordentlichen Hörer haben, und zwar im vorhinein mit Beginn des Semesters, ein Unterrichtshonorar für die an der Hochschule selbst zu hörenden Vorlesungen zu entrichten.

Die außerordentlichen Hörer haben das Unterrichtshonorar nach der Zahl der wöchentlichen Vorlesungsstunden, für welche sie inscibirt sind, zu entrichten, wobei zwei Demonstrations- oder Uebungsstunden als Eine gerechnet werden.

Für die außerhalb dieser Hochschule zu hörenden Vorlesungen gelten bezüglich solcher Gebühren die Normen der betreffenden Anstalten.

§. 16. Die Höhe der Matrikelgebühr sowie die des Unterrichtshonorares wird vom Ministerium im Verordnungswege festgestellt.

§. 17. Bei nachgewiesener Mittellosigkeit und bei guten, durch Fortgangszeugnisse bestätigten Studienerfolgen können ordentliche Hörer von der Entrichtung des Unterrichtshonorares ganz oder zur Hälfte befreit werden. Die Entscheidung hierüber steht dem Sectionscollegium (§. 37) zu.

§. 18. Für die außerordentlichen, besonders zu honorirenden Vorlesungen der Professoren, die Vorlesungen der Privatdocenten und der vom Staate nicht besoldeten Lehrer erfolgt die Inscription bei den betreffenden Docenten.

Prüfungen und Zeugnisse.

§. 19. Der Besuch der Vorlesungen und das Verhalten wird den ordentlichen Hörern in Meldungsbüchern, welche für die ganze Zeit der Studien giltig sind, und den außerordentlichen Hörern in für ein Jahr ausgestellten Meldungsbögen bestätigt. Die ordentlichen Hörer sind berechtigt, sich in den von ihnen gehörten Fächern prüfen zu lassen (Fortgangsprüfung) und über den Erfolg Zeugnisse zu beheben.

§. 20. Jeder ordentliche Hörer kann, auch wenn er keine Fortgangsprüfung (§. 19) gemacht hat, nach Absolvirung eines oder mehrerer an der Hochschule für Bodencultur gehörten Gegenstände ein Abgangszeugniß ansprechen, welches die Bestätigung des Collegiumbesuches, des Verhaltens und, falls er eine oder mehrere Fortgangsprüfungen abgelegt hat, auch des Studienerfolges enthält.

§. 21. Jeder Hörer, welcher mindestens die Hauptfächer seiner Section (§. 3) als ordentlicher Hörer frequentirt hat, kann sich einer strengen Prüfung unterziehen, bei welcher nebst den Hauptfächern auch die begründenden und die wichtigeren Hilfsfächer geprüft werden. Durch diese Prüfung soll die Befähigung des Candidaten entweder für den landwirthschaftlichen oder den forstwirthschaftlichen Beruf erwiesen werden, weshalb insbesondere auch die Anwendung der erworbenen Kenntnisse auf die Praxis hiebei gefordert wird.

§. 22. Für die Ablegung der strengen Prüfung ist eine Taxe zu erlegen, deren Betrag im Verordnungswege vom Ministerium festgestellt wird.

Ueber die bestandene strenge Prüfung wird ein Diplom ausgefertigt.

§. 23. Bei ungünstigem Erfolge der strengen Prüfung ist die Wiederholung derselben binnen der vom Professorencollegium festgesetzten Frist gestattet.

Zur Ablegung einer dritten und unbedingt letzten Prüfung ist über Antrag der Prüfungscommission die Erlaubniß des Ministeriums nothwendig.

§. 24. Zur Vornahme der strengen Prüfungen wird vom Ministerium eine Commission eingesetzt.

Lehrkörper.

§. 25. Der Unterricht an der Hochschule für Bodencultur wird ertheilt von ordentlichen, außerordentlichen Professoren, honorirten Docenten und Privatdocenten.

Zur Unterstützung der Professoren können Adjuncten und Assistenten bestellt werden.

§. 26. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren werden auf Vorschlag des Ministers von Sr. Majestät, die Adjuncten vom Ministerium über Vorschlag des Professorencollegiums ernannt.

§. 27. Die Bestellung der honorirten Docenten erfolgt durch das Ministerium, jene der Assistenten für die Dauer von zwei Jahren von dem Professorencollegium, welches die Bestätigung des Ministeriums einzuholen hat.

Nach Ablauf der zwei Jahre kann das Ministerium eine weitere Verwendung bewilligen.

§. 28. Privatdocenten werden für alle Lehrgegenstände zugelassen, welche die Zwecke der landwirthschaftlichen Hochschule fördern können.

Die Bedingungen der Habilitation der Privatdocenten werden im Verordnungswege festgesetzt.

§. 29. Die ordentlichen Professoren, deren Anzahl durch das Erforderniß der Hauptfächer bestimmt wird, sind in Hinsicht auf Rang= und Dienstverhältnisse den Professoren an dem polytechnischen Institute in Wien gleichgestellt, stehen in der sechsten Diätenklasse und beziehen als erste systemmäßige Gehaltsstufe 2500 fl. ö. W. und ein Quartiergeld von 400 fl. Der systemmäßige Gehalt jedes ordentlichen Professors wird nach je fünf Jahren, die derselbe als ordentlicher Professor an der Hochschule für Bodencultur, eventuell auch vor seinem Eintritte in diese letztere an einer anderen vom Staate erhaltenen Hochschule zugebracht hat, bis einschließlich zum 25. Jahre dieser Dienstleistung um je 200 fl. ö. W. (Quinquennal=Zulage) erhöht.

Denselben Anspruch auf die bezeichneten Quinquennal=Zulagen begründet eine in der Eigenschaft eines ordentlichen Professors zurückgelegte Dienstzeit an einer nicht vom Staate erhaltenen Hochschule, insoferne an derselben gegenüber den ordentlichen Professoren der vom Staate erhaltenen Hochschulen kraft einer von den Erhaltern derselben der Regierung abgegebenen Erklärung volle Reciprocität geübt wird.

Eine Dienstzeit, welche diesen Bedingungen nicht entspricht, kommt nur dann in Betracht, wenn sie durch ausdrückliche Erklärung als zum Behufe der Vorrückung anrechenbar anerkannt wurde.

§. 30. Die außerordentlichen Professoren stehen in der siebenten Diätenklasse, und werden entweder ohne Gehalt oder mit von Fall zu Fall zu bestimmenden Gehalten angestellt.

Die mit Gehalt angestellten außerordentlichen Professoren beziehen ein Quartiergeld von 300 fl.

§. 31. Für die Pensionsbehandlung des Lehrpersonales der Hochschule für Bodencultur ist das Gesetz vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 47) maßgebend.

§. 32. Ausnahmsweise können einzelnen Professoren auch höhere als die systemmäßigen Bezüge und andere Begünstigungen zugestanden werden.

§. 33. Die Adjuncten stehen in der neunten Diätenklasse und beziehen einen Gehalt von 1200 fl. nebst 200 fl. Quartiergeld.

§. 34. Die Assistenten haben eine Bestallung von 600 fl. nebst 100 fl. Quartiergeld.

§. 35. Das Ausmaß der Bezüge der honorirten Docenten wird vom Ministerium von Fall zu Fall bestimmt.

L e i t u n g .

§. 36. Die Hochschule für Bodencultur untersteht dem Ackerbau=ministerium, welches in allen dieselbe betreffenden wichtigeren Verfügungen gemäß dem Gesetze vom 3. April 1872 das Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium pflegt.

§. 37. Die Leitung jeder Section kommt dem Professorencollegium derselben (Sectionscollegium) zu.

An der Spitze jedes Sectionscollegiums steht der aus demselben jährlich gewählte Decan, welcher eine Functionszulage von 300 fl. bezieht.

§. 38. Die Leitung der gesammten Hochschule ist dem Gesamt=Professorencollegium übertragen, an dessen Spitze der Rector steht. Solange nur die landwirthschaftliche Section verwirklicht ist, entfällt das Decanat und das Sectionscollegium und es tritt die alleinige Leitung durch Professorencollegium und Rector ein.

§. 39. Der Rector wird von dem Gesamt=Professorencollegium auf die Dauer je eines Jahres aus den ordentlichen Professoren der Hochschule und zwar, wenn beide Sectionen ins Leben gerufen sein werden, abwechselnd aus einer oder der anderen Section gewählt.

Die Bestätigung der Wahl ist dem Ministerium vorbehalten.

Der Rector bezieht eine Functionszulage von 600 fl. Derselbe wird im Verhinderungsfalle durch seinen Vorgänger im Amte vertreten.

§. 40. Das Sectionscollegium besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren der betreffenden Section und einem von den übrigen Docenten aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Das Gesamt=Professorencollegium besteht aus den beiden Sectionscollegien.

§. 41. Für den Zustand jeder Section in wissenschaftlicher und disciplinärer Beziehung ist das Sectionscollegium und für die gleichen Zustände der gesammten Hochschule das Gesamt=Professorencollegium verantwortlich.

Die Rechte und Pflichten des Rectors, des Gesamt=Professorencollegiums und der Sectionscollegien werden durch eine besondere, vom Ministerium erlassene Dienstesinstruction festgestellt.

Kanzlei= und Dienstpersonale.

§. 42. Das für die Hochschule erforderliche Kanzlei= und Dienstpersonale wird vom Ministerium nach Bedarf bestellt.

"Programm der k. k. Forst - Akademie (forstlichen Hochschule) in Mariabrunn
für das Studienjahr 1872/73", Wien 1872

Vorlesungsverzeichnis aus dem Studienjahr 1872/73

V O R L E S U N G E N

nach Lehrfächern und wochentlicher Stundenanzahl.

FORSTBETRIEBS SCHULE.

I. JAHRGANG.

a) M a t h e m a t i s c h e F ä c h e r .

Winter - Semester .

1. Mathematik (Rentenrechnung,
Differential- und Integral - Rechnung).
5 Stunden.
Professor Jos. Schlesinger.

2. Darstellende Geometrie.
6 Stunden.
Derselbe.

3. Niedere Geodäsie (Vorкурс)
3 Stunden.
Derselbe.

4. Planzeichnen.
2 Stunden
Derselbe.

Sommer - Semester .

1. Mathematik (Anwendung der
Differential- und Integral - Rechnung
auf die analytische Geometrie
höhere Analysis).
5 Stunden.
Professor Jos. Schlesinger.

2. Darstellende Geometrie
4 Stunden.
Derselbe.

3. Niedere Geodäsie (Vorкурс)
3 Stunden.
Derselbe.

4. Planzeichnen.
4 Stunden.
Derselbe.

b) N a t u r w i s s e n s c h a f t l i c h e u n d n a t u r
h i s t o r i s c h e F ä c h e r .

Winter - Semester .

1. Chemie (unorganische Kör-
per). 10 Stunden
Professor Dr. Joh. Oser.

2. Allgemeine Zoologie.
2 Stunden.
Professor Dr. Jul. Wiesner.

3. Forstliche Zoologie
(Naturgeschichte der Jagdthiere, freies
Fach).
1 Stunde.
Professor Frz. Grossbauer.

Sommer - Semester .

1. Chemie (Kohlenstoffverbin-
dungen).
10 Stunden.
Professor Dr. Joh. Oser.

2. Allgemeine Botanik.
2 Stunden.
Professor Dr. Jul. Wiesner.

3. Forstbotanik (Naturge-
schichte der Forstculturgewächse).
3 Stunden
Professor Frz. Grossbauer.

c) F o r s t t e c h n i s c h e F ä c h e r .

Winter-Semester

1. Forstbenutzung (Lehre der forstlichen Haupt- und Nebennutzungen).
5 Stunden.

Professor Frz. Grossbauer.

2. Umriss der Jagdkunde
(freies Fach).

1 Stunde.

Derselbe.

Sommer-Semester.

1. Forstbenutzung (Lehre der forstlichen Nebengewerbe).
2 Stunden.

Professor Frz. Grossbauer.

II. JAHRGANG.

a) M a t h e m a t i s c h e F ä c h e r .

Winter-Semester.

1. Geodäsie.
5 Stunden.

Professor Jos. Schlesinger

2. Mechanik.
5 Stunden.

Professor Dr. W. F. Exner.

3. Planzeichnen.
4 Stunden.

Prof. Jos. Schlesinger.

Sommer-Semester.

1. Geodäsie.
6 Stunden.

Professor Jos. Schlesinger.

2. Mechanik.
5 Stunden.

Professor Dr. W. F. Exner.

3. Planzeichnen.
4 Stunden.

Professor Jos. Schlesinger.

b) N a t u r w i s s e n s c h a f t l i c h e u n d n a t u r
h i s t o r i s c h e F ä c h e r .

Winter-Semester.

1. Forstliche Zoologie (forstschädliche und nützliche Thiere mit besonderer Rücksicht auf Insecten).
2 Stunden.

Professor Frz. Grossbauer.

2. Klimatologie.
1 Stunde.

Professor Dr. Joh. Oser.

Sommer-Semester.

1. Pflanzenphysiologie.
3 Stunden.

Professor Dr. Jul. Wiesner.

2. Bodenkunde.
2 Stunden.

Professor Dr. Johann Oser.

c) F o r s t t e c h n i s c h e F ä c h e r .

Winter-Semester.

1. Forstschutz.
2 Stunden.
Professor Frz. Grossbauer
2. Waldwerthberechnung.
2 Stunden
Professor Dr. Arthur
Freiherr v. Seckendorff.
3. Forstliche Statik.
3 Stunden.
Derselbe.
4. Umriss der Landwirth-
schafts-Lehre. (freies Fach).
3 Stunden.
Professor Dr. Joh. Oser.

Sommer-Semester.

1. Waldbau.
6 Stunden.
Professor Frz. Grossbauer.
2. Holzmesskunde.
2 Stunden.
Professor Dr. Arthur
Freiherr v. Seckendorff.
3. Waldertragsregelung.
3 Stunden.
Derselbe.

III. JAHRGANG.

ADMINISTRATIV - SCHULE.

Winter-Semester.

1. Domainen-Dienstlein-
richtung.
3 Stunden.
Akad. -Director Joh. Newald.
2. Volkswirtschaftslehre.
4 Stunden.
Honorar-Dozent Dr. Gust. Marchet.
3. Forstliche Gesetzeskunde
(Civilgesetzgebung).
3 Stunden.
Derselbe.

Sommer-Semester.

1. Domainen-Kanzlei- und
Rechnungswesen.
1 Stunde.
Akad. -Director Joh. Newald.
2. Geschichte der Forst-
wirtschaft.
2 Stunden.
Derselbe.
3. Forstliche Gesetzeskunde
(Abriss aus dem Strafgesetze, Civil- und
Strafprocesse, Agrar- und politische Ge-
setzgebung).
3 Stunden.
Honorar-Dozent Dr. Gust. Marchet.
4. Volkswirtschaftslehre und
Finanzwissenschaft.
3 Stunden.
Derselbe.

INDUSTRIE - SCHULE.

Winter - Semester.

1. Forstliche Maschinen- und Geräthekunde (Wieden, Seile, Holzfällungs- u. Bringungswerkzeuge etc. Maschinenbestandtheile, Wasserräder, Dampfmaschinen, Stockrodenmaschinen etc).

3 Stunden.

Professor Dr. W. F. Exner.

2. Forstliche Baukunde (Hochbau, Holz-Constructions, einfache Bauten, Arbeiterhäuser, Klenganstalten).

3 Stunden.

Derselbe.

3. Chemische Technologie.

4 Stunden.

Professor Dr. Joh. Oser.

4. Technische Mikroskopie.

2 Stunden.

Professor Dr. Julius Wiesner.

5. Technisches Zeichnen.

6 Stunden.

Professor Dr. W. F. Exner.

Sommer - Semester.

1. Forstliche Baukunde (Strassen-, Riesen-, Eisenbahn-, Uferschutz-Bauten. Wehren, Klausen, Rechen).

3 Stunden.

Professor Dr. W. F. Exner.

2. Mechanische Technologie (technische Eigenschaften und Bearbeitung des Holzes).

3 Stunden.

Derselbe.

3. Technisches Zeichnen.

6 Stunden.

Derselbe.

Für die praktischen Uebungen und kleinen Lehrreisen werden im Sinne des §. 6 (Organisations-Statut) halbe oder ganze Tage verwendet, welche je nach Bedarf von den betreffenden Fachprofessoren bestimmt werden.

Auszug aus einer Resolution des Professorenkollegiums der Forstakademie
Mariabrunn an den Ackerbauminister

Diese Resolution wurde verfaßt, als zu erwarten stand, daß Prof. Oser nicht an die Hochschule für Bodenkultur übernommen wird.

"Mann kann die Zeit, während welcher Oser an unserer Schule wirkte, dahin charakterisieren, daß sie eine Zeit des Kampfes, des Überganges, der Schwankungen und Umgestaltungen war. Oser war der erste Lehrer an der Forstakademie mit Hochschulmäßiger Bildung, und wurde durch seine Berufung nach Mariabrunn von der Universitätskarriere in eine andere, Erfolg verheißende abgelenkt, nachdem er seine Befähigung als Lehrer und Forscher durch Universitäts-Vorträge, sowie durch mehrere, anerkannt tüchtige Spezialarbeiten, welche letztere in den Schriften der Akademie der Wissenschaften ihren Platz fanden und selbst von Liebig nicht unbeachtet blieben, erwiesen hatte. Oser half schon mit bei der Umgestaltung der Forstlehr-Anstalt in eine Forstakademie mit Hochschul-Charakter. Der Tod eines Kollegial-Mitgliedes, Breymann, gab bekanntlich das Signal zum Kampfe mit dem damaligen Direktor, in welchem sich es nicht um Personen, sondern um Prinzipien handelte und durch dessen für das Kollegium glücklichen Ausgang die Gestaltung der Schule gewiß günstig beeinflußt wurde. Oser war der Hauptträger dieses Kampfes; in ihm vereinigte sich die fachliche Autorität, die Schärfe des Urtheils mit der unangreifbaren Lauterkeit seines ganzen Wesens, der Unparteilichkeit und Energie, man kann sagen der edlen Männlichkeit seines Auftretens gelang es vor allem, mit Unterstützung seiner Kollegen die Fäden zu zerreißen, welche unsere Schule an eine Persönlichkeit knüpften, die bei aller sonstiger Tüchtigkeit nicht die für den Leiter einer Lehranstalt erforderlichen Eigenschaften besaß. Sicherlich kann ein derartiger Erfolg nicht durch eine Person allein erreicht werden und es darf nicht übersehen werden, daß die Einigkeit des Professoren Kollegiums in den vorgebrachten Motiven den größten Antheil hat an der für unsere Anstalt geradezu entscheidenden Endigung dieses Kampfes. Allein diejenigen, welche damals mitgekämpft und mitgesiegt haben, und das ist die Mehrzahl der ergebenst Unterzeichneten, wissen und glauben es heute Euer Excellenz offen aussprechen zu sollen, daß es die Persönlichkeit Osers war, um welche sich alle Übrigen scharten, daß er es war, welcher selbst zur Zeit als die Bewegung am höchsten war die Ruhe nicht verlor und haarscharf die richtige Grenze in der Opposition einhielt, daß er mit einem Wort, der Führer des Kollegiums war. Und gerade dieser Mann soll heute, wo er den Samen, den er damals gesät, in der verheißenden Entwicklung unserer Schule aufschließen sieht, aus unserer Mitte scheiden.

Diese Führerrolle behielt Oser auch nach der Beendigung des eben berührten Streites, denn war auch die Schule vor derartigen Erschütterungen von der Zeit an bewahrt, so kam sie doch eigentlich keinen Moment zur Ruhe. Die Anstalt war nämlich kaum eine Hochschule und es mußte daher auf ihre Entwicklung Bedacht genommen werden. Wenn man unsere Schule im Jahre 1867 mit 3 Professoren und dem heutigen Stand mit 8 Professoren, 2 Honorar Dozenten und mehreren Privat-Dozenten vergleicht, so leuchtet daraus einerseits die hohe Fürsorge des k. k. Ministeriums, andererseits aber

auch das rastlose Streben des Professoren - Kollegiums nach wissenschaftlicher Hebung der Schule hervor. In allen den wichtigen, organisatorischen, die Lehre betreffenden Fragen war wieder Osers Stimme von entscheidendem Gewicht, da sie immer getragen wurde vom Geiste echter Wissenschaftlichkeit und aufrichtigem Streben nach Vorwärts bei kluger Berücksichtigung des Möglichen und Erreichbaren.

Die selbstlose Besorgtheit Osers für das Emporblühen der Schule, an welcher er wirkte, gieng soweit, daß er für die Heranziehung neuer Lehrkräfte eintrat und dabei auf sich selbst vergaß.

In einem Momente wie dem jetzigen tritt die gewöhnliche Rücksicht mehr in den Hintergrund und ist es wol gestattet, eine sonst gebotene Reserve aufzugeben. Es ist mehreren der Unterzeichneten bekannt, daß Oser vor mehreren Jahren eine Berufung als Professor der Chemie an das Polytechnikum in Brünn erhalten hat. Er lehnte dieselbe ab, obwol die damalige materielle Stellung der Professoren in Mariabrunn mit der heutigen bei weiten nicht vergleichbar war, obwol er in Brünn eine viel einheitlichere Lehrkanzel und größere Verhältnisse gefunden hätte, als dieses an der Forstakademie der Fall war. Der Grund davon war, dieses wird durch Aussage der Wissenden auf das Bestimmteste verbürgt, die Liebe zur Anstalt, an welcher Oser wirkte und der Drang seiner näherstehenden Kollegen, welche im wahren Interesse der Akademie zu handeln glaubten, und wol auch gehandelt haben, wenn sie Oser dazu bewegen, nicht aus einem Kollegium auszuschneiden, dessen Achse er bildete. Wir glauben uns einer weiteren Kommentirung dieser Thatsache, welche das Wesen Oser's klarer als lange Erörterung beleuchtet, enthalten zu können. Seit die Frage der Vereinigung der Forstakademie mit der Hochschule für Bodenkultur in Wien auftauchte, war es wieder Oser, welcher zwar nicht ausschließlich aber doch in hervorragendem Maße an den hiedurch bedingten Beratungen, der Ausarbeitung eines neuen Statutes für eine forstliche Hochschule etc. theiligt war. Es darf hier wol ausgesprochen werden, daß Oser wenn die Forstakademie Mariabrunn zur selbstständigen forstlichen Hochschule umgewandelt worden wäre, wahrscheinlich als erster, sicherlich aber als zweiter Rector gewählt worden wäre.

Dieser ganz ergebene Vorschlag besteht darin, daß Dr. Oser zum Professor für organische Chemie und forstliche Technologie an der vereinigten Hochschule für Bodenkultur in Wien ernannt würde.

In der chemisch - forstlichen Technologie ist Professor Oser eine ohne Konkurrenz dastehende Spezialität, da er abgesehen von mehrjähriger Thätigkeit in diesem Fache neben einer allgemeinen Hochschulbildung, auch die spezielle Bildung eines Forstmannes als absolvierter Zögling der Forstakademie Mariabrunn besitzt.

Mariabrunn am 30. Jänner 1875.

Joh. Newald
Dr. W. Exner
Jos. Boehm
Breitenlohner

F. Großbauer
Jos. Schlesinger
Dr. Marchet

PRÜFUNGS PROGRAMM

Sommersemester 1875

I. J a h r g a n g

Darstellende Geometrie	12. Juli
Niedere Geodäsie	13. 14. Juli
Chemie	19. 20. Juli
Forstbotanik u. Forst- benutzung	23. 24. Juli
Allgemeine Botanik	26. Juli
Mathematik	28. 29. Juli

II. J a h r g a n g

Waldbau	12. 13. Juli
Geodäsie	16. 17. Juli
Mechanik	20. Juli
Bodenkunde	26. Juli
Waldetragsregelung, Waldwertberechnung, forstl. Statistik	29. 30. Juli

III. J a h r g a n g

Forstliche Baukunde	12. Juli
Volkswirtschaftslehre u. Finanzwissenschaft	15. Juli
Mechanische Technologie	19. Juli
Forstl. Gesetzeskunde	22. Juli
Domainenkanzlei u. Rechnungswesen	28. Juli schriftlich
Forstgeschichte	29. Juli

HÖRER - VERZEICHNISSE

VERZEICHNIS DER HÖRER AM K. K. PROV. FORSTINSTITUT
ZU PURKERSDORF

1807 1813

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
1	ABEL	Franz	Breitenfurt	N. Ö.	1812-13
2	ABEL	Karl	Breitenfurt	N. Ö.	1809-12
3	BINDER von KRIEGLSTEIN, Baron	Karl		Bayern	1807-09
4	BEINTREXLER, k. k. Fähnrich	Johann	Wien	N. Ö.	1811-13
5	BESTÄNDIG	Klement			1809-11
6	DEODAT	Karl		N. Ö.	1809
7	DEUTSCHMANN	Josef	Purkersdorf	N. Ö.	1811
8	DIGLASS	Leopold	Wien	N. Ö.	1813
9	ELSTER	Ignaz	Joachimsthal	Böhmen	1811-13
10	ESOP	Johann	Dražic	Böhmen	1813
11	FRISCHMANN	Franz		Tirol	1813
12	FÜHRICH	Josef	Wien	N. Ö.	1810
13	GÖSMANN	Friedrich		N. Ö.	1810-13
14	GRABNER	Josef		N. Ö.	1809
15	HAMETER	Mathias	Unterhausen	O. Ö.	1811-13
16	HELLAUER	Josef	Purkersdorf	N. Ö.	1811-13
17	HOFER	Josef		N. Ö.	1809
18	HOPFGARTNER	Johann	Stockerau	N. Ö.	1811-13
19	HRUSCH	Johann	Prag	Böhmen	1811
20	JÄGER	Anton	Enzersdorf	N. Ö.	1812-13
21	JARSCHKY	Johann		?	1811-13
22	KLINGSBÖGEL	Anton	Boskovstein	Mähren	1812-13
23	KRAMER	Franz		?	1809
24	KRIPPEL	Josef	?	N. Ö.	1809
25	KUNISCH	Josef	?	?	1809

Anm.: Dieses Verzeichnis wurde aus dem Buch von Karl SCHINDLER, "Die k. k. Forstlehranstalt zu Mariabrunn. Eine geschichtlich - statistische Darstellung seit Ihrer Entstehung bis auf die Gegenwart," Wien 1863 übernommen und dürfte nur sehr unvollständig sein, da z. B. im Jahre 1807 nur ein einziger Name aufscheint. Über die Hörer der Meisterschule (1805 - 1807) sind keine Unterlagen vorhanden.

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
26	LÁSKA	Wenzl		Böhmen	1813
27	LELLIS, von	Kamil	Schladming	Steiermark	1810-13
28	MATERNA	Johann	Kadolz	N. Ö.	1813
29	MAYER	Johann	Tótis	Ungarn	1811-13
30	MOHR, von	Johann	Wien	N. Ö.	1811
31	MOLINARI	Julius			1811-13
32	MÜLLER	Johann			1813
33	NODERER	Johann		N. Ö.	1811-13
34	OBERMAYER	Johann		N. Ö.	1811
35	PATZER	Valentin		?	1810-13
36	PAUL	Valentin	Preßbaum	N. Ö.	1813
37	PENTSCH	Johann		Böhmen	1810-13
38	PENTSCH	Josef		Böhmen	1810-13
39	POLLAK	Emanuel			1809
40	RETTENBACHER	Severin		O. Ö.	1810-13
41	RETTISCH	Josef		N. Ö.	1809
42	RIEGLER	Josef		N. Ö.	1809
43	RUSS	Karl	Roudnic	Böhmen	1813
44	SHELLINGER	Josef		N. Ö.	1811
45	SCHLEICHER	Karl	Greifenstein	N. Ö.	1808
46	SETZER	Johann	?	?	1809
47	SPREITZER	Josef		N. Ö.	1811-13
48	SPREIZER	Franz	Purkersdorf	N. Ö.	1809-12
49	STEINBÖCK	Georg	Wien	N. Ö.	1812-13
50	STENZEL	Anton	Hassen	Schlesien	1812-13
51	WEISS	Alois	Feldsberg	N. Ö.	1810
52	WIEST	J.		N. Ö.	1809
53	WILDMANN	Michael		N. Ö.	1809
54	WINKLER, k. k. Leutnant	Georg	Großwiesendorf	N. Ö.	1809
55	WISSNER	Johann	Rosenhof	O. Ö.	1812-13
56	ZIMMER	Josef	Himberg	N. Ö.	1811-13
57	ZÖRRER	Johann		N. Ö.	1810-13
58	ZUGSBRTL	Anton		N. Ö.	1809

VERZEICHNIS DER HÖRER AN DER FORSTLEHRANSTALT UND
FORSTAKADEMIE MARIABRUNN

1813 1875

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
1	ABEL	Franz	Breitenfurt	N. Ö.	1813-14
2	ABEND	Leopold	Wockendorf	Schlesien	1830
3	ABENDROTH	Josef	Fulnek	Mähren	1849-51
4	ABENDROTH	Rudolf	Radlow	Galizien	1847-49
5	ABERTHA	Eduard	Eger	Böhmen	1833-34
6	ADAM	Albrecht	Wien	N. Ö.	1831
7	ADAMEK	Johann	Vitinoves	Böhmen	1860-61
8	ADDA	Sebastian	Venedig	Venetien	1857-58
9	ADLER	Ferdinand	Schlackenwerth	Böhmen	1858-60
10	ADLER	Wenzl	Oberkornsalz	Böhmen	1844-45
11	ADOLF	Peter	Schwadorf	N. Ö.	1837
12	AICHHOLZER	Josef	Lienz	Tirol	1857-58
13	ALBERTI	Gustav	Asch	Böhmen	1844-46
14	ALERS	Georg			1875
15	D'ALLARD	Alexander	Paris	Frankreich	1823-26
16	ALMESBERGER	Johann	Dobfejovic	Böhmen	1862-63
17	ALTDORFFER	Franz	Wien	N. Ö.	1848-49
18	AMBROS	Thomas	Kritschen	Mähren	1842-43
19	AMON	Vinzenz	Schöngraben	N. Ö.	1860-61
20	ANDERKA	Johann	Dittersdorf	Mähren	1850-51
21	ANDERLIK	Otto	Kuk	Böhmen	1865-67
22	ANDERMATTEN	Anton			1875

Anm.: In dieses Verzeichnis wurden die Hörer der Jahre 1813-1863 aus dem bereits früher genannten Buch von Karl SCHINDLER übernommen. Bezüglich Schreibung, Reihung und Geburtsland wurden Berichtigungen nach dem "Orts- und Reiselexikon für den gesamten Eisenbahn-, Post-, Dampfschiff- und Telegraphenverkehr Österreich - Ungarns" von Josef EDLEN von KENDLER vorgenommen. Trotzdem können noch Fehler darin enthalten sein, da es z. B. nicht immer möglich war die handschriftlichen Verzeichnisse einwandfrei zu entziffern.

Nach 1863 sind Hörerverzeichnisse nur für die Jahre 1868 - 70 vorhanden. Für die übrige Zeit mußten die Namen mühsam zusammengetragen werden und das Verzeichnis erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auch konnte die gesamte Aufenthaltsdauer der Studenten in Mariabrunn nicht immer genau festgestellt werden, so daß nur die Zeit angegeben wurde während welcher die Anwesenheit nachgewiesen ist.

Das Verzeichnis enthält nicht nur die ordentlichen sondern auch die außerordentlichen Hörer.

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
23	ANDRASY,	Sigmund	Tinye	Ungarn	1816-18
24	ANDRES	Anton	Alt-Schurz	Böhmen	1838-39
25	ANDRONIK	Maximilian			1875
26	ANGELI	Bernhard	Faltra	öst. Italien	1844
27	ANGELI, von	Heinrich	Cles	Tirol	1841
28	ANGELIS, von	Gustav	Pettau	Steiermark	1827-28
29	ANGERER	Friedrich	Wien	N. Ö.	1834-35
30	ANTHOINE	Anton	Triest	Küstenland	1826-27
31	APFELBÖCK	Franz	Mariazell	Steiermark	1834-35
32	APFELBÖCK	Josef	Klein-Mariazell	N. Ö.	1840-41
33	APFELBÖCK	Karl	Klein-Mariazell	N. Ö.	1838-39
34	APPEL	Heinrich	Kopenhagen	Dänemark	1822-23
35	APPELT	Karl	Friedland	Böhmen	1821-23
36	ARBTER	Wilhelm	Zuckmantel	Schlesien	1851-52
37	ARKAUER	Franz	Raab	Ungarn	1835
38	ARMT	Ludwig	Eisgrub	Mähren	1825-27
39	ARNOLD	Josef	Wien	N. Ö.	1844-45
40	AROCKER	Anton			1867
41	ARTHABER	Franz	Wien	N. Ö.	1827-30
42	ARTNER, von	Franz	Ödenburg	Ungarn	1829-30
43	ARTZT	Wilhelm	Seybach	Galizien	1841-42
44	ARZ	Karl	Hermannstadt	Siebenbürgen	1855-56
45	ASCHAUER, von	Maximilian	Knittelfeld	Steiermark	1861-62
46	ASCHER	Eduard	Wien	N. Ö.	1844-45
47	ATZL	Maximilian	Klagenfurt	Kärnten	1846-48
48	AUBERT	Demeter	Mitrovic	Kroatien	1852-53
49	AUER	Anton	Salzburg	Salzburg	1822-23
50	AUJESKY	Otto			1865
51	BABING	Josef	Laibach	Krain	1821-22
52	BAININGER	Franz	Neuhof	O. Ö.	1845-46
53	BALBI	Nikolaus			1874
54	BAMBERGER	Mathias	Kossen	Tirol	1843
55	BAMBULA	Josef	Kfimec	Böhmen	1822-23
56	BANAL	Christian	Perigina	Tirol	1827
57	BANNHERR	Heinrich	Wien	N. Ö.	1860-61
58	BARGER	Karl	Chwalatic	Mähren	1817-19
59	BARGER	Johann	Chwalatic	Mähren	1817-19
60	BARIC	Georg	Kanisza	Slavonien	1857-58

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
61	BARTOSCH	Anton	Groß-Enzersdorf	N. Ö.	1863-65
62	BARTOSCHOFSKY	Anton		?	1865
63	BASDAR, Edler von	Anton	Esser	Westfalen	1826-27
64	BASELLI, Freih. von Süssenberg	Johann	Orsova	Militärgrenze	1870
65	BATTISTIG	Anton	Sternstein	Steiermark	1819-20
66	BAUDISCH	Friedrich	Hermannseifen	Böhmen	1864-66
67	BAUER	Adalbert	Prag	Böhmen	1845-46
68	BAUER	Karl	Wien	N. Ö.	1845-46
69	BAUMER	Franz	Wien	N. Ö.	1822-24
70	BAUMER	Heinrich	Feldsberg	N. Ö.	1863
71	BAUMGARTEN	Eduard	Kaaden	Böhmen	1830-31
72	BAUMGARTNER	Eduard	Wien	N. Ö.	1850-51
73	BAUSEK	Johann	Ried	N. Ö.	1871-73
74	BAYER	Wilhelm	Wien	N. Ö.	1825-26
75	BECK	Heinrich	Stubenberg	Ungarn	1841-42
76	BECK	Johann	St. Andrä	N. Ö.	1816-17
77	BECK	Johann	Maria-Sort	Böhmen	1857-58
78	BELLESINE de	Angelo		?	1875
79	BELTRAMINI de Casali	Johann	Bassano	Italien	1842-43
80	de BEN Henriques- Wolsheimb, Freih. von	Johann	Wien	N. Ö.	1857-58
81	BENAKOVIC	Anton	Stittar	Slavonien	1835-36
82	BERANGER-BURCH Nob.	Adolf	München	Bayern	1835
83	BENCZE	Josef	Katharinafels	Banat	1829-30
84	BENESOVSKY	Karl	Hrochovteinlitz	Böhmen	1839
85	BERGER	Anton	Weißkirchen	Mähren	1865-67
86	BERGER	Alexander	Alsó-Lendvá	Ungarn	1821-22
87	BERGER, von	August	Wien	N. Ö.	1839-40
88	BERGER	Gabriel	Rožnau	Mähren	1826-27
89	BERGER	Theodor		?	1866
90	BERGTHOLD	Wilhelm	Tysminitz	Galizien	1841-42
91	BERKLICH	Michael	Kostanicza	Illyrien	1817-19
92	BERNACZIK	Karl	Suchau	Schlesien	1825-26
93	BERNHARD	Franz	Heiligenstadt	N. Ö.	1838-39
94	BERNHARD	Martin	Leopoldsdorf	N. Ö.	1840-41
95	BERNHARD	Ludwig	Meierling	N. Ö.	1845-46

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
96	BERNHARDT	Hubert			1875
97	BERTRAM	Anton	Deutsch St. Peter	Banat	1863
98	BEYER	Leopold	Schlüsselberg	O. Ö.	1834-35
99	BEYER	Michael			1873
100	BIEBA	Anton	Königswarth	Böhmen	1870
101	BIEDERMANN	Karl	Riadoliny	Galizien	1855-56
102	BIELECK	Moriz	Feldsberg	N. Ö.	1870
103	BILEK	Franz	Neulengbach	N. Ö.	1851-54
104	BILISCO	Josef	Spalato	Dalmatien	1839
105	BINDER, Freiherr von	Alois	Alland	N. Ö.	1842-43
106	BINDER	Gustav	Gr. Lassler	Siebenbürgen	1860-61
107	BINDER	Hermann	Kallwany	Steiermark	1860-61
108	BINDER	Josef	Hermannstadt	Siebenbürgen	1856-57
109	BINDER	Wilhelm	Hermannstadt	Siebenbürgen	1854-55
110	BINDER, von BIEDERSFELD	Napoleon	Hermannstadt	Siebenbürgen	1861-62
111	BIRINGER	Johann	St. Peter am Neuwald	N. Ö.	
112	BISCHOF, von	Heinrich	Eisenach	Sachsen	1843-44
113	BISCHOFF	Alexander	Osterburg	Schlesien	1838-39
114	BISELL	Julius	Wien	N. Ö.	1866-68
115	BITTNER	Heliodor	Litau	Mähren	1828-30
116	BLACHIER, Baron von	Ferdinand	Mantua	Venetien	1824-25
117	BLAGOEVICH	Gabriel	Wien	N. Ö.	1820
118	BLASCHEK	Friedrich	Delnice	Kroatien	1851-52
119	BLONDEIN	Karl	Wien	N. Ö.	1830-31
120	BLUMENDORF, von	Ignaz	Wien	N. Ö.	1827-28
121	BOBROWSKY	Leopold		?	1865
122	BOCK	Moriz	Alzen	Siebenbürgen	1856-57
123	BODIU	Stefan			1875
124	BÖHM, von	Moriz	Wien	N. Ö.	1830-31
125	BÖHMERLE	Emil	Schwarzkošeletz	Böhmen	1870-73
126	BOHUTINSKY	Anton	Grünberg	Böhmen	1866-68
127	BOHUTINSKY	Emanuel	Kurzbach	Böhmen	1837-38
128	BOHUTINSKY	Franz	Chonsavá	Böhmen	1820-22
129	BOHUTINSKY	Friedrich	Obecnic	Böhmen	1843-44
130	BOHUTINSKY	Friedrich	Sonnberg	N. Ö.	1871-73
131	BOHUTINSKY	Gustav	Brádlo	Böhmen	1833-34
132	BOHUTINSKY	Hugo	Dlouhá-Lhota	Böhmen	1863

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
133	BOHUTINSKY	Josef	Neuhrádek	Böhmen	1829-30
134	BOHUTINSKY	Josef	Rokitzan	Böhmen	1857-58
135	BOHUTINSKY	Robert	Rokitzan	Böhmen	1863-65
136	BOHUTINSKY	Rudolf	Neuhrádek	Böhmen	1839-40
137	BOLECH	Franz	Hofikovic	Böhmen	1860-61
138	BÖMCHES	Friedrich	Kronstadt	Siebenbürgen	1858-59
139	BÖMCHES	Karl Heinr.	Kronstadt	Siebenbürgen	1859
140	BONDONELL	Friedrich			1874
141	BONELL	Alois	Auer	Tirol	1858-59
142	BOROVSKY	Josef	Frainersdorf	Mähren	1825-26
143	BOSCHI	Georg	Dorinons	Illyrien	1833-34
144	BOTT	Josef	Mondsee	O. Ö.	1839
145	BOUCEK	Johann	Kojetein	Mähren	1816-17
146	BOUTHILIER	Josef	Innsbruck	Tirol	1839-40
147	BOXICHEVICH, von	Anton	Sinkovc	Slavonien	1822-23
148	BRABEC	Anton	Prag	Böhmen	1835-36
149	BRANDEIS	Josef	Gestrube	Böhmen	1847-49
150	BRANDLER	Anton	Wien	N. Ö.	1841
151	BRANDT	Franz	Pogorz	Mähren	1817-18
152	BRANDT	Ignaz	Schwarzenberg	Bayern	1830-31
153	BRAUN	Josef	Teschen	Schlesien	1822-24
154	BRAUN	Karl	Wien	N. Ö.	1820-21
155	BRAUN	Maximilian	Mühlberg	Baden	1819-21
156	BRECKNER	Josef	Mühlbach	Siebenbürgen	1863
157	BRE CZ	Alexander	Bartfeld	Ungarn	1853-54
158	BREITHUT	Moriz	Dürnholz	Mähren	1845-46
159	BRENNER, von	Alois	Wolkersdorf	N. Ö.	1814-16
160	BRENNER, von	Johann	Sternberg	N. Ö.	1846-48
161	BRENNER, Edler von Flamberg	Leopold	Novicz	Galizien	1827
162	BRETTER	Konrad	Bilovec	Böhmen	1820-21
163	BREYMANN	Karl	Salzburg	Salzburg	1825-27
164	BREYMANN	Karl	Viechtenstein	O. Ö.	1859-60
165	BREYMANN	Viktor	Viechtenstein	O. Ö.	1860-61
166	BRODOWICZ	Josef	Dolina	Galizien	1847-49
167	BRUCH, Freiherr von	Johann	Triest	Küstenland	1859
168	BRUDERMAN	Franz	Hütteldorf	N. Ö.	1819-21
169	BRUMBERG, von	Franz	Wien	N. Ö.	1817-18
170	BRUNNER	Gottfried	Bistritz	Böhmen	1821-23

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
171	BSCHAIDNER	Martin	Wien	N. Ö.	1815
172	BUCHMAYER	Augustin	Vöttau	Mähren	1855-56
173	BUDIL	Franz	Auspitz	Mähren	1822-23
174	BUDINER	Gustav	Domašov	Mähren	1839-40
175	BUKÁCS	Anton	Kiss-Jenő	Ungarn	1857-58
176	BUND	Ferdinand	Eger	Böhmen	1823-24
177	BUNZMANN	Anton	Ungarischbrod	Mähren	1838-39
178	BUNZMANN	Wilhelm	Světlá	Mähren	1843-44
179	BURGHART	Eduard	Seilerndorf	N. Ö.	1855-56
180	BUSCHEK	Johann	Neudorf	Böhmen	1817-18
181	CAMINOTTI	Johann	Tolmezzo	Italien	1852-53
182	CAMPIONE	Franz	Kremnitz	Ungarn	1844-45
183	CAPESIUS	Friedrich	Hermannstadt	Siebenbürgen	1855-56
184	CAPESIUS	Rudolf	Fogaras	Siebenbürgen	1857-58
185	CAPOLL	Hugo	Ulm	Württemberg	1835-36
186	CASALI	Binaldo	Parma	Italien	1847-48
187	CASANOVA	Felix	Peravolo	Italien	1843
188	CASATTI	Heinrich	Triest	Küstenland	1826-29
189	CASLAWSKY	Rudolf	Horovic	Böhmen	1833-34
190	CASSIO	Franz	St. Pietro	Dalmatien	1870
191	CATHARIN, von	Ferdinand	Wiener Neustadt	N. Ö.	1819-21
192	CECH	Mathäus			1865
193	CERMÁK	Johann	Přeslice	Böhmen	1849-51
194	CERNY	Ferdinand	Prossnitz	Mähren	1849-51
195	CERWINKA	Wenzl	Lhotta Ondruska	Böhmen	1872
196	CHIAMULERA	Richard	Valledi-Ladore	Italien	1856-58
197	CHIMELLI	Philipp	Peregine	Tirol	1826-27
198	CHRISTANELL	Hugo	Schwaz	Tirol	1844-46
199	CIHÁK	Leopold	Smrčák	Böhmen	1862-63
200	CIPPS	Anton	Trostek	Galizien	1831-32
201	CIVKA	Josef	Třebíz-Weissturm	Böhmen	1861-62
202	COLETTI	Louis	Venosim-Cadore	Italien	1859-60
203	COLLETTI	Erasmus	Tai	Italien	1858-59
204	COMESSATTI	Augustin	Tolmezzo	Italien	1860-61
205	COMINI, von	Ludwig	Innsbruck	Tirol	1834-35
206	CONRAD	Gustav	Leschkirch	Siebenbürgen	1860-61

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
207	CORNET	Josef	Innsbruck	Tirol	1834-35
208	CORNIDES	Georg	Leutschau	Ungarn	1866-68
209	CSANK	Franz	Ozora	Ungarn	1841
210	CSORDASCHIC	Franz	Vinkovce	Militärgranze	1851-52
211	CUMAR	Karl	Görz	Illyrien	1822-23
212	CZERNY	Karl	Prag	Böhmen	1842-44
213	CZERNY	Wenzel	Prag	Böhmen	1836-37
214	DALER	Karl	Bregenz	Tirol	1824-25
215	DANEK	Anton	Koschumberg	Böhmen	1861-62
216	DANHELOWSKY	Adolf	Sellye	Ungarn	1844-45
217	DANIELLI	Andone	Strigno	Südtirol	1865-67
218	DANKEL	Georg	Wien	N. Ö.	1834
219	DAUM	Michael	Oberhofen	Tirol	1826-28
220	DAVANZO	Cäsar	Ormello	Italien	1847-49
221	DEIMEL	Eugen	Radonic	Böhmen	1844-45
222	DEISS	Karl	Tischnowitz	Mähren	1839-40
223	DEIXLER	Moritz		?	1875
224	DELAVOS	Josef	Chrudim	Böhmen	1828-29
225	DELLA-TORRE, von	Johann	Rattenberg	Tirol	1844-45
226	DELLAZOTTA	Johann	Görz	Illyrien	1832-33
227	DEMEL	Wilhelm	Troppau	Schlesien	1831-32
228	DENNDORF	Johann	Neuthausen	Siebenbürgen	1863-65
229	DEODAT	Karl	Purkersdorf	N. Ö.	1814
230	DESOYE	August	Weidling	N. Ö.	1841-43
231	DETTER	Karl	Innsbruck	Tirol	1843-44
232	DEUTSCHMANN	Franz	Wien	N. Ö.	1825
233	DÉVAN	Robert	Tyrnau	Ungarn	1857-58
234	DEZENDE	Leopold	Göttweig	N. Ö.	1820-21
235	DICKELBERGER	Friedrich	Hallstatt	O. Ö.	1843-44
236	DIEMANSBERGER	Karl	?	?	1865
237	DIETL	Leopold	?		1866
238	DIETZ	Ludwig	Groß-Mosty	Galizien	1829-30
239	DIGLASS	Ignaz	Wien	N. Ö.	1814-16
240	DIGLASS	Leopold	Wien	N. Ö.	1814-18
241	DIMITZ	Ludwig	Laibach	Illyrien	1860-61
242	DIMNIGG	Franz	Neukloster	Steiermark	1821-22
243	DOBERTSBERGER	Alois	Mariabrunn	N. Ö.	1847-49
244	DOBIAS	Wenzel		?	1865

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
245	DOBRILLOVICH	Matheus			1870
246	DOHNAL	Heinrich	Prag	Böhmen	1842-43
247	DOKTOR	Karl	Prag	Böhmen	1822
248	DOLENZ	Franz	Tosenegg	Illyrien	1861-62
249	DOLL	Johann	Gföhl	N. Ö.	1817-19
250	DOMASETOVIC	Thomas	Selče	Kroatien	1857-58
251	DOMNIK	Nikolaus	Podgorze	Galizien	1854-55
252	DONNER	Eduard	Wolfpassing	N. Ö.	1840-41
253	DONNER	Franz	?		1874-75
254	DÖPFEL	Matthäus	Valtowitz	Mähren	1817-19
255	DÖPPER	Emil	Neutitschein	Mähren	1848-50
256	DORAZIL	Ignaz	Kremsir	Mähren	1821-22
257	DORFINGER	Karl	Neuwaldegg	N. Ö.	1861-62
258	DORLIK	Franz	Kleinhadernsdorf	N. Ö.	1849
259	DORO	Johann	Ceneda	Italien	1848-50
260	DOUSCHA	Moritz	Braunau	Böhmen	1825-26
261	DOVOL	Wenzel	Lieben	Böhmen	1849-51
262	DRAGANCIC, von Drachenfeld	Stanislaus	Zengg	Küstenland	1824-26
263	DRIESS	Friedrich	Abstetten	N. Ö.	1832-33
264	DUBSKY	Karl	Prag	Böhmen	1868
265	DULNIG	Johann	Werfen	Salzburg	1868-70
266	DÜRR	Johann	Mühlbach	Siebenbürgen	1834-35
267	DURST	Eduard	Karansebes	Banat	1843-44
268	DURST	Emil	Pančova	Ungarn	1859-60
269	DURST	Franz	Jesenic	Böhmen	1817-18
270	DÜTSCH	Friedrich	Frain	Mähren	1820-21
271	DUTTER	Josef	Walterdorf	Illyrien	1817-18
272	DUWALL	Julius	Stebnik	Galizien	1828-29
273	DVORÁK	Alois	Prag	Böhmen	1849-51
274	DVORAK	Johann	Budweis	Böhmen	1852-53
275	EBERL	Josef	Berg	N. Ö.	1816-17
276	ECKARDT	Rudolf	Alland	N. Ö.	1858-59
277	EDELMÜLLER	Josef	Wien	N. Ö.	1865-67
278	EGELSEER	Josef	Salzburg	Salzburg	1822
279	EGERER	Franz	Mannersdorf	N. Ö.	1838-40
280	EGGER	Gottlieb	Fragant	Illyrien	1849-50

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
281	EGGER MARIEN-FREUND, von	Alois	Innsbruck	Tirol	1844-45
282	EHRENBERG, Baron von	Karl	Skovčic	Böhmen	1826-28
283	EHRMANN	Anton	Sternberg	Mähren	1817-19
284	EHRMANN, von Falkenau	Karl	Gmunden	O. Ö.	1830-31
285	EIB	Jakob	Wien	N. Ö.	1814-16
286	EIGL	Karl	St. Florian	O. Ö.	1861-62
287	EINHARD	Eduard	Haugsdorf	Schlesien	1863-65
288	EINHORN	Karl	Wien	N. Ö.	1824-25
289	EINSIEDLER	Josef	Wien	N. Ö.	1838-39
290	EKMANN	Ignaz	Wien	N. Ö.	1836-37
291	ELLEDER	Emil	Königgrätz	Böhmen	1860-61
292	ELLENBERGER	Gustav	Prag	Böhmen	1846-48
293	ELSSNER	Franz	Wien	N. Ö.	1847-48
294	ELTZ	Eduard	Wien	N. Ö.	1821-22
295	ENGLISCH	Kaspar	Komorau	Böhmen	1859-61
296	EPPINGER	Viktor	Karolinenthal	Böhmen	1862-63
297	ESOP	Johann	Dražic	Böhmen	1813-15
298	ESTL	Ignaz	Dalleschitz	Mähren	1858-59
299	ESTL	Karl	Dalleschitz	Mähren	1821-22
300	ETMEYER	Josef	Budweis	Böhmen	1854-55
301	ETTELL	Ludwig	Pösnek	Sachsen-Meiningen	1834-35
302	ETTINGER	Josef	Neu-Gradiska	Illyrien	1846-48
303	FABER	Felix	Buchenstein	Tirol	1842
304	FAHRNER	Georg	Alt-Kindsberg	Böhmen	1855-56
305	FÄHRINGER, von	Leopold	Wien	N. Ö.	1831-32
306	FAULHABER	Edmund	Krasna	Bukowina	1865-67
307	FAWENTO	Peter	?	?	1875
308	FEIGERLE	Anton		?	1875
309	FEILL	Johann	Neudorf	N. Ö.	1869-70
310	FEILLER	Josef	Mauerbach	N. Ö.	1830-31
311	FEISTMANTEL	Rudolf	Ottakring	N. Ö.	1825-27
312	FEJFAR	Franz	Rostok	Böhmen	1869-70
313	FELBINGER	Josef	Wien	N. Ö.	1827

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
314	FELDEGG, Ritter von	Adolf	Frauenberg	Böhmen	1827-28
315	FELDEGG, Ritter von	Norbert			1865-66
316	FELDERER	Andreas	Hall	Tirol	1827-28
317	FENDT	Anton	Tomási	Ungarn	1841-42
318	FERLIK	Julius	Lieboritz	Böhmen	1863-65
319	FERNKORN	Franz	Wien	N. Ö.	1828-29
320	FEUEREGGER	Emrich	Arad	Ungarn	1854-55
321	FEZZI	Attel	Borgo	Italien	1859-60
322	FIBICH	Johann	Libau	Böhmen	1841-42
323	FIBICH	Karl	Libau	Böhmen	1837-39
324	FICHTNER	Karl	Atzgersdorf	N. Ö.	1853-54
325	FIEBINGER	Josef	Wien	N. Ö.	1828-29
326	FIEDLER	Ladislaus	Hořovic	Böhmen	1826-28
327	FILIPEK	Alexander	?		1865
328	FILLAK	Theobald	Zlin	Mähren	1857-58
329	FILLIPI	Heinrich	Horn	N. Ö.	1863-65
330	FINKEY, von	Ludwig	Penzing	N. Ö.	1868
331	FINKOIR, von	Franz	Pressburg	Ungarn	1827-28
332	FISCALI	Ferdinand	Wittingau	Böhmen	1847-49
333	FISCHBACH	Franz	Einsiedl	Böhmen	1859-60
334	FISCHBACH	Robert	?		1875
335	FISCHER	Albert	Wien	N. Ö.	1848-50
336	FISCHER	Anton	Alkuss	Galizien	1829
337	FISCHER	Franz	Olmütz	Mähren	1828
338	FISCHER	Anton	Enzersdorf	N. Ö.	1849-52
339	FISSELTHALER	Anton	Mattsee	Salzburg	1828-29
340	FLACH	Josef	Haid	Böhmen	1823-25
341	FLECHNER	Andreas	Siniawa	Galizien	1828-29
342	FLECKHAMMER, von Aystetten	Alois	Laczyn	Galizien	1827-28
343	FLEISCHMANN	Franz	Šilafen	Böhmen	1846-48
344	FLIEGL	Ferdinand	Petersdorf	Ungarn	1861-62
345	FLÖGEL	Ignaz	Altenbach	Böhmen	1846-48
346	FLORIAN	Josef	Treviso	Italien	1857-59
347	FODOR	Stefan	Groß-Dobosch	Ungarn	1860-61
348	FOLGNER	Raimund	?	?	1875
349	FÖMEL	Viktor	Lugos	Banat	1860-61
350	FONTAIN	Justin	Salzburg	Salzburg	1820

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
351	FONTEBASSO	Josef	Treviso	Italien	1846-48
352	FORNASARIG	Anton		?	1875
353	FÖRSTER	Robert	Bartzdorf	Schlesien	1824-25
354	FORSTNER	Josef	Kirnberg	O. Ö.	1840-41
355	FOSSALI	Guido	Agordo	Italien	1857-58
356	FRANK	Alois	Doxan	Böhmen	1862-63
357	FRANK	Franz	Lovcitz	Mähren	1870
358	FRANK	Georg	Gassnitz	Böhmen	1830-31
359	FRANK, von	Ludwig		?	1865
360	FRANK	Richard	Zechen	Mähren	1863-65
361	FRANZELLIN	Johann	Kaltern	Tirol	1858-59
362	FRAUHOFFER	Alois	Arad	Ungarn	1845-46
363	FRECH	Josef	Straß-Sommerein	Ungarn	1845-46
364	FREMBT	Franz	Ogulin	Kroatien	1821-23
365	FRIED	Vinzenz	Wieliczka	Galizien	1869-70
366	FRIEDL	Heinrich		?	1874-75
367	FRIEDL	Mathias	Eisenberg	Ungarn	1823-24
368	FRITZ	Eduard	Wien	N. Ö.	1826-28
369	FRITZ	Johann	Altenburg	Ungarn	1820-21
370	FROHMANN	Ferdinand	Gratz	Steiermark	1819-20
371	FRÜAUFF	Ignaz	Iglau	Mähren	1830-31
372	FRÜAUFF	Johann	Iglau	Mähren	1835-36
373	FRUTSCHNIGG	Engelbert	Opponitz	N. Ö.	1851-52
374	FRUTSCHNIGG	Josef	Stein	Illyrien	1817-19
375	FRUTSCHNIGG	Karl	Gaming	N. Ö.	1860-61
376	FUCHS	Franz	?	?	1875
377	FUCHS	Johann	Weier	O. Ö.	1834-35
378	FUCHS	Josef	Waldau	Steiermark	1858-59
379	FUCHS	Karl	Feistritz	Steiermark	1830-31
380	FUHRMANN	Franz	Bellyei	Ungarn	1869
381	FÜNCKH	Robert	Penzing	N. Ö.	1867-70
382	FUNK	Josef	Prag	Böhmen	1828-29
383	FÜRBOCKH	Alois	Fischerdorf	Steiermark	1869-70
384	FÜRHAUSER	Eugen	Unternalb	N. Ö.	1857-58
385	GADZINKSKI	Theofil			1875
386	GAL	Bela			1875
387	GANAHL, von	Josef	Bludenz	Vorarlberg	1858-59

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
388	GAREIS	Alois	Elbogen	Böhmen	1862-63
389	GARLATI	Ferdinand	Soovár	Ungarn	1831-32
390	GASPAROTTI	Johann	Salzburg	Salzburg	1828-29
391	GASSER	Johann	St. Veit	Kärnten	1856-57
392	GASSMANN	Johann	Groß-Enzersdorf	N. Ö.	1845-46
393	GATTERER	Anton	Gstatt	Steiermark	1834-35
394	GATTERMAYER	Anton	Hadres	N. Ö.	1822-23
395	GAUL	Adam		N. Ö.	1814
396	GAUL	Josef	Orth	N. Ö.	1847-49
397	GAZDA	Franz	Vinkovce	Slavonien	1847
398	GAZZOLETTI	Julius	Nago	Tirol	1844-45
399	GEBAUER	Karl	Kronstadt	Siebenbürgen	1832-33
400	GEBAUER	Vincenz	Fulnek	Mähren	1846-48
401	GEIGER	Josef	Linz	O. Ö.	1823-24
402	GEISS	Adam	Gutenbaum	Banat	1862-63
403	GEISZLER	Josef	Musci	Ungarn	1853-54
404	GENOVA	Alois	Pozzale	Italien	1858
405	GERBELSBERG, von	Josef	Fulnek	Mähren	1830
406	GERMERSHAUSEN	Karl	Wels	O. Ö.	1862-63
407	GERSTENBRANDT, von	Josef	Wien	N. Ö.	1830-31
408	GESSNER	Ferdinand	Klobouk	Mähren	1824-26
409	GEUSS	Josef	Ringharting	O. Ö.	1820-22
410	GILLER	Johann	Windschacht	Ungarn	1840-41
411	GINTHER	Johann	Haselgahr	Tirol	1843-44
412	GIRICEK	Franz	Teltsch	Mähren	1858-59
413	GIRTLER	Heinrich	Ustron	Schlesien	1850-51
414	GLANZ	Josef	Lemberg	Galizien	1856-57
415	GLASER	Karl	Himmelreich	Böhmen	1823-24
416	GLUDOVICS de SZIKLOS	Edmund	Petranka	Galizien	1834-35
417	GNADT	Karl			1867
418	GOBANZ	Alois	Eisenkappel	Illyrien	1860-61
419	GOBATTO	Johann	Volpago	Italien	1851-52
420	GOLD	Johann	Kunewald	Mähren	1829-30
421	GOLDSCHWEND	Josef	Leobersdorf	N. Ö.	1862-63
422	GOLL	Wenzel	Feldkirchen	Illyrien	1862-63
423	GOLLNER	Karl	Innsbruck	Tirol	1835-36
424	GÖRBLICH	Franz	Jägerndorf	Schlesien	1838-39
425	GÖRSCHEN	Otto	Neustadt	Sachsen	1839-40

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
426	GÖSSENSEN	Michael	Innsbruck	Tirol	1824-25
427	GOTTLIEB	Alexander	Prossnitz	Mähren	1835-36
428	GÖTZ	Alois	Ischl	O. Ö.	1842-43
429	GÖTZ	Ferdinand	Ischl	O. Ö.	1839-40
430	GÖTZL	Ladislau	Prag	Böhmen	1850
431	GRABNER	Franz	Weisenbach	N. Ö.	1846-48
432	GRABNER	Hippolit	Mariabrunn	N. Ö.	1858-59
433	GRABNER	Leopold	Breitenfurt	N. Ö.	1821-22
434	GRABNER	Leopold	St. Corona	N. Ö.	1847-49
435	GRADL	Johann	Naktendörflas	Böhmen	1833
436	GRAF	Julius	Gaming	N. Ö.	1844
437	GRANDRILL	Friedrich	Graz	Steiermark	1819
438	GRANSGRUBER	Johann	Schörfling	O. Ö.	1825-26
439	GRATZ	Johann	Graz	Steiermark	1863-65
440	GREINER	Ludwig	Jólsva	Ungarn	1855-56
441	GREIPPEL	Johann	Wien	N. Ö.	1830-31
442	GRESSER	Rudolf	Biedermannsdorf	N. Ö.	1848-50
443	GRIENAUER	Karl	Perchtoldsdorf	N. Ö.	1860
444	GRILL	Johann	Aussee	Steiermark	1820-22
445	GROEGER	Josef	Stöscher	Böhmen	1821-22
446	GROHMANN	Johann	Bolešov	Galizien	1825
447	GROSS	Josef	Röwersdorf	Mähren	1823-24
448	GROSS	Peter	Röwersdorf	Mähren	1826-27
449	GROSSBAUER	Franz	Trumau	N. Ö.	1833-34
450	GROSSBAUER	Franz	Mariabrunn	N. Ö.	1859-60
451	GROSSE	Franz	Rosenhof	O. Ö.	1823
452	GRUBER	Alois	Gaaden	N. Ö.	1835-36
453	GRUBER	Michael	Ried	N. Ö.	1821-22
454	GRÜN WALD	Karl	Wien	N. Ö.	1828-29
455	GRÜTTNER	Franz	Wien	N. Ö.	1839-40
456	GUBATTA	Wilhelm	Groda	Galizien	1850-51
457	GUCKLER	Stanislaus	?	?	1875
458	GUILLEAUME, von	Max	Wien	N. Ö.	1825-27
459	GUNDELA	Johann	Himberg	N. Ö.	1823-24
460	GUR	Moriz	Hernals	N. Ö.	1862-63
461	GÜRTLER	Franz	Klosterneuburg	N. Ö.	1830-31
462	GÜRTLER	Josef	Lischnau	Schlesien	1817-18
463	GUTTENBERG, Ritter von	Anton	Wien	N. Ö.	1824-26
464	GUTTENBERG, Ritter von	Hermann	Hall	Tirol	1850-51

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
465	GUTTENBERG, Edler von	Josef	Wien	N. Ö.	1829
466	GUTTMANN	Anton	Adelsberg	Illyrien	1825-26
467	GUZMANN	Eugen	Wien	N. Ö.	1871-74
468	HAAS, k. k. Leutnant	Johann	Wien	N. Ö.	1817-18
469	HAAS	Johann	Weikersdorf	N. Ö.	1858-59
470	HACKENBERG	Adolf	Freiwaldau	Schlesien	1856-57
471	HACKENBERGER	Anton	Neu-Bistfic	Böhmen	1862-63
472	HACKENSCHMIED	Johann	Bilin	Böhmen	1848-50
473	HACKER	Franz	Schönbüchl	N. Ö.	1815-17
474	HAFFNER	Anton	Hochenburg	Steiermark	1860
475	HAHN	Wenzel	Försterhäuser	Böhmen	1843-44
476	HAINISCH	Josef	Ridiskovic	Mähren	1816-17
477	HAINZMANN	Hugo	Kvasný	Böhmen	1834-35
478	HÁJEK	Ferdinand	Datschitz	Mähren	1817-18
479	HÁJEK	Karl	Presnic	Böhmen	1855-56
480	HALAMÁSEK	Leopold	Teltsch	Mähren	1819-20
481	HALBAUER	Stefan	Temesvar	Banat	1865-67
482	HALLER	Max	Královic	Böhmen	1835-36
483	HALUSCHKA, k. k. Leutnant	Friedrich	Prag	Böhmen	1863-65
484	HALUSKA	August	Neusohl	Ungarn	1839-40
485	HAMETER	Josef	Unterhaufen	O. Ö.	1813-15
486	HAMMER	Karl	Mediasch	Siebenbürgen	1869-70
487	HAMMERSTEIN, Freiherr von	Ernst			1875
488	HAMPL	Julius	Wittingau	Böhmen	1862-63
489	HANAUSEK	Karl	Vösendorf	N. Ö.	1871-73
490	HANDLOSS	Hermann		?	1865
491	HARTISCH	Eduard	Görkau	Böhmen	1849
492	HARMS	Karl	Rabensburg	N. Ö.	1869-70
493	HASELWANTER	Johann	Innsbruck	Tirol	1860-61
494	HASELWANTER	Josef	Oberpetenau	Tirol	1840
495	HASSFURTER	Wilhelm	Boskovic	Mähren	1836-38
496	HASSLER	Julius			1865-66
497	HASSMANN	Josef	Feldsperg	N. Ö.	1850-51
498	HAUCH	Karl	Kossow	Galizien	1828-29
499	HAUCK	Franz	Horn	N. Ö.	1853-54

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
500	HAUEISEN	Hermann	Töplitz	Böhmen	1845-46
501	HAUK	Johann	Rosenburg	N. Ö.	1822-24
502	HAUMER	Ferdinand	Wien	N. Ö.	1823-25
503	HAUNOLD	Anton	Raschala	N. Ö.	1826-27
504	HAUNOLD	Franz	Wien	N. Ö.	1832-33
505	HAURY	Friedrich	Althart	N. Ö.	1828-30
506	HAUSEGGER, von	Sigmund	Pest	Ungarn	1831-32
507	HAUSEK	Nikolaus	Zengg	Kroatien	1857
508	HAUSENBLAS, Edler von Ehrenhelms	Friedrich	Königgrätz	Böhmen	1821-23
509	HAUSENBLAS, Edler von Ehrenhelms	Johann	Chrudim	Böhmen	1823-24
510	HAWENTO	Peter			1874
511	HAWRANEK	Josef	Hlisow	Böhmen	1866-68
512	HAYD	Karl	Breitenwang	Tirol	1828-29
513	HAYDENBERG, Ritter von	Josef	Klečovka	Mähren	1847
514	HEBENSTREIT, von	Johann	Lemberg	Galizien	1852-53
515	HEEGER	Moriz	Mödling	N. Ö.	1830-31
516	HEIDE	Vinzenz	Velvar	Böhmen	1860-61
517	HEIDLER, von Tannenhagen	Arthur	Jamnitz	Mähren	1863-65
518	HEIMERLE	Friedrich	Grossmeseritsch	Mähren	1832-33
519	HEINDL	Franz	Kout	Böhmen	1825
520	HEINRICH	Michael	Nuslau	Mähren	1849-51
521	HESSLER	Johann	Kanitz	Mähren	1835-36
522	HELZET	Bartholomäus	Lischau	Böhmen	1817-19
523	HELLAUER	Franz	Purkersdorf	N. Ö.	1820-22
524	HELLER	Franz	Přezemisl	Galizien	1860-61
525	HELLER	Johann	Königgrätz	Böhmen	1838
526	HELLWEGEN	Anton	Kaltern	Tirol	1828-29
527	HELM	Erwin	Wien	N. Ö.	1823-25
528	HELM	Moriz	Esseklee	Mähren	1838-39
529	HERBSTER	Johann	Pressburg	Ungarn	1834-35
530	HERDIN	Josef	Wien	N. Ö.	1833
531	HERDT, Freiherr von Hutten	Ludwig	Saarbrücken	Rhein- Preussen	1826-28
532	HERING	Karl	Unterliebochau	Mähren	1868-70
533	HERMANN	Karl	Schässburg	Siebenbürgen	1858-59
534	HERMANN	Koloman	Szuchan	Ungarn	1863-65

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
535	HERNDL	Eduard	Grein	O. Ö.	1862-63
536	HEROLD	Franz	Feldsberg	N. Ö.	1860-61
537	HERRMANN	Franz	Porlic	Mähren	1817-19
538	HERZ	David	Langegg	N. Ö.	1823-24
539	HERZOG	Franz	Rossatz	N. Ö.	1863-65
540	HERZOG	Josef	Sperrn	N. Ö.	1839-40
541	HERZOG	Karl	Eisenstadt	Ungarn	1847-49
542	HESS	Vinzenz	Pulkau	N. Ö.	1866-68
543	HETFLEISCH, von	Karl	Gran	Ungarn	1837-38
544	HETPER	Karl		?	1873
545	HETTHESSY, von	Ladislaus	Zala Lövö	Ungarn	1869-70
546	HIBLER, von	Otto	Lienz	Tirol	1865-67
547	HILDVÉGHY	Anton	Lugos	Ungarn	1859-60
548	HIEBAUM	Josef	Aflenz	Steiermark	1863-65
549	HILLER	Karl	Liebstein	Böhmen	1866-68
550	HILVETY	Karl	Pest	Ungarn	1841
551	HINZ	Josef	Schässburg	Siebenbürgen	1831-32
552	HIPPMANN	Anton	Joachimsthal	Böhmen	1845-46
553	HIPPMAYER	Ludwig	Wien	N. Ö.	1837
554	HIRSCH	Anton	Eisenerz	Steiermark	1829-31
555	HIRSCH	Stefan	Kis-Jenö	Ungarn	1862-63
556	HLAWA	Ludwig	Datschitz	Mähren	1833
557	HLAWÁCEK	Friedrich	Kufstein	Tirol	1858-62
558	HLAWATY	Anton	Dmnic	Böhmen	1842-43
559	HNAT	Eduard	Zauchtfel	Mähren	1836-37
560	HOCH	Franz	Mies	Böhmen	1817-18
561	HÖCHSMANN	Adolf	Olmütz	Mähren	1832-33
562	HOFBAUER	August	Albrechtsberg	N. Ö.	1856-57
563	HOFBAUER	Rudolf	Dačic	Mähren	1863
564	HOFER	Michael	Hall	Tirol	1840-42
565	HOFFMANN	Anton	Verschecz	Banat	1856-57
566	HOFFMANN	Anton	Hochstätten	Ungarn	1857-58
567	HOFFMANN	Karl	Verschecz	Banat	1861-62
568	HOFFMANN	Karl	Wokschitz	Böhmen	1863-65
569	HOFMANN	Josef	Rappoltenkirchen	N. Ö.	1841-42
570	HÖGEL	Leopold	Triest	Küstenland	1823
571	HÖGER	Ferdinand	Kaczika	Bukowina	1819-20

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
572	HÖGL	Leopold	Triest	Küstenland	1824
573	HOLL	Karl	Ungarisch-Hradisch	Mähren	1821-23
574	HOLLAN	Friedrich	Göding	Mähren	1839-40
575	HOLLAND	Vinzenz	Schmida	N. Ö.	1833-34
576	HOLLE, Ritter von	Valentin	Chorin	Mähren	1858-59
577	HOLLEKA	Anton	Prag	Böhmen	1837-38
578	HOLLY	Anton	Olmütz	Mähren	1863-65
579	HOLZBORN	Karl	Unterflana	Ungarn	1868-70
580	HOLZINGER	Michael	Gmunden	O. Ö.	1825-26
581	HOMANN	Valentin	Laak	Krain	1817-19
582	HOMME	Johann	Weiskirchen	Mähren	1836-37
583	HÖNIG	Kajetan	Selz	Böhmen	1824-25
584	HONTSCHIK	Wilhelm	Teltsch	Mähren	1820-22
585	HONZIK	Wenzl	Wodnan	Böhmen	1865-67
586	HORKY	Friedrich	Richenburg	Böhmen	1855-56
587	HÖRLER	Karl	Dürnholz	Mähren	1827-29
588	HÖRMANN	Franz	Frauenstein	Bayern	1829-30
589	HÖRMANN	Viktor	Graz	Steiermark	1862-63
590	HORNY	Emrich	Siebenstein	N. Ö.	1851-52
591	HORVÁTH	Johann	Oravica	Banat	1843
592	HÖSCHL	Max	Pest	Ungarn	1855-56
593	HOSSNER	Friedrich	Schlaggenwald	Böhmen	1817
594	HOTOVY	Gustav	Halušic	Mähren	1853-54
595	HOTTER	Karl	Schwarzau	N. Ö.	1849-51
596	HOYDAR	Franz	Frauenberg	Böhmen	1841-42
597	HRACHOWETZ	August	Neutitschein	Mähren	1863-65
598	HRADECKY	Heinrich	Hupertshof	Illyrien	1838-39
599	HRADDECZKY, Ritter von	Hermann	Laibach	Krain	1837-40
600	HRADETZKY	Anton	Sambor	Galizien	1869-70
601	HRADLICKA	Alexius			1874-75
602	HUBER	Anton	Hainburg	N. Ö.	1829-30
603	HUBER	Ferdinand	Barau	Böhmen	1846-47
604	HUBER	Franz	Skalic	Ungarn	1841
605	HUBER	Friedrich	Ottakring	N. Ö.	1832-33
606	HUBER	Friedrich	Rappoltenkirchen	N. Ö.	1863-65
607	HUBER	Johann	Salzburg	Salzburg	1828-29
608	HUBER	Robert	Schruns	Vorarlberg	1869-70

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
609	HUBER	Wilhelm	Zwikar	Böhmen	1827-28
610	HÜBNER	Gustav	Dörfel	Böhmen	1849-51
611	HÜLL	Karl	Rakonic	Böhmen	1862-63
612	HUNKA, k. k. Unterleutnant	Franz	Pürglitz	Böhmen	1820-21
613	HUREZ	Ernest	Eckartsau	N. Ö.	1846-48
614	HUTH	Anton	Mannersdorf	N. Ö.	1816-17
615	HÜTL	Anton	Elbogen	Böhmen	1861-62
616	ILAUSEK	Nikolaus	Zengg	Küstenland	1857-58
617	ILLISTEM, von	Adolf	Wien	N. Ö.	1817
618	IMÉLY, von	Karl	Preßburg	Ungarn	1823-25
619	INGRAM, von	Anton	Innsbruck	Tirol	1843-44
620	INZINGER	Paul	Möchling	Illyrien	1857-58
621	JABLONSKY	Franz	Lipnic	Böhmen	1845-46
622	JACKL	Johann	Namést	Mähren	1821-23
623	JACKL	Johann	Světláu	Mähren	1846-48
624	JACOBI	Karl	Gabel	Böhmen	1831-32
625	JÄGER	Anton	Enzersdorf	N. Ö.	1813-15
626	JÄGER	Friedrich	Enzersdorf	N. Ö.	1821-23
627	JÄGER	Wenzel	Enzersdorf	N. Ö.	1815
628	JÄGER	Wenzel	Zdiarna	Mähren	1848-50
629	JAHL	Emanuel	Radlov	Galizien	1826-29
630	JAHNEL	Ludwig	Brána	Böhmen	1829-30
631	JÄHNL	Josef	Wien	N. Ö.	1817-18
632	JAKULA	Anton	Aich	Illyrien	1824-25
633	JANATA	Peter	Triebstadt	Böhmen	1845-46
634	JANKOWSKY	Rudolf	Bielitz	Schlesien	1875
635	JANOTA, k. k. Oberleutnant	Robert	Kety	Galizien	1862-63
636	JANOWETZ	Georg	Teinitz	Böhmen	1816-17
637	JANT	Wilhelm	Missling	Steiermark	1821-22
638	JÄNTSCHKE	Karl	Teltsch	Mähren	1836
639	JÄNTSCHKE	Leopold	Rosička	Mähren	1823-24
640	JARISCH	Franz	Pogorz	Mähren	1841-42
641	JARISCH	Franz			1867

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
642	JARISCH	Josef	Ried	N. Ö.	1866-68
643	JARISCH	Karl	Fulnek	Mähren	1839-40
644	JARMULSKI	Richard	Baschka	Schlesien	1869-70
645	JASSER	Alois	Kristendorf	Kärnten	1838-39
646	JELUSIC	Anastasius	Castua	Istrien	1870-72
647	JENKO	Valentin	Mautschitz	Illyrien	1817-18
648	JETTMAR	Anton	Leitomischl	Böhmen	1840-41
649	JIČINSKI	Franz			1866
650	JOLLIOT	Johann	Hall	Tirol	1826-27
651	JONY	Gustav	Libitz	Ungarn	1863
652	JOPP	Eduard	Wien	N. Ö.	1847-49
653	JUNGMAIER	Johann	Ebenzweier	O. Ö.	1825-27
654	JURENKA	Laurenz	Jockelsdorf	Mähren	1826-28
655	KABELKA	Gustav	Gutenstein	N. Ö.	1863-65
656	KADIC	Franz	Vinkovce	Ungarn	1840-41
657	KADLECEK	Johann	Unter-Březinka	Böhmen	1856-57
658	KADLETZ	Franz	Kisbér	Ungarn	1852-53
659	KADT	Karl			1865
660	KAIN	Johann	Moosern	Steiermark	1858-59
661	KAJE	Georg	Hannover	Hannover	1869-70
662	KAISERSCHEIMB, von	Johann	Peterwardein	Ungarn	1831
663	KAJETAN	Julius	Gobitschau	Mähren	1849-51
664	KALLINA	Karl	Bisenz	Mähren	1852-53
665	KALTENBRUNNER	Johann	Mondsee	Salzburg	1827-28
666	KAMPTNER	Karl	Gross	N. Ö.	1823-25
667	KAMPTNER	Kaspar	Gross	N. Ö.	1823-25
668	KANITSCH	Julius	Karlsberg	Kärnten	1856-57
669	KAPAUN	Johann	Villach	Illyrien	1817-19
670	KARB	Johann	Gottesgab	Böhmen	1863-65
671	KARGER	Anton	Mähr-, Neustadt	Mähren	1821-23
672	KARGL	Alfred	Zara	Dalmatien	1858-59
673	KARGL	Josef	Wien	N. Ö.	1824-26
674	KARGL	Josef	Zara	Dalmatien	1856-57
675	KARL	Heinrich	Sigmaringen	Hohenzollern	1821-22
676	KARL	Heinrich			1872-75
677	KARMASIN	Franz	Radeschin	Mähren	1860-61

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
678	KARNER	Franz	Halbthurn	Ungarn	1831
679	KARTAK	Franz	Budweis	Böhmen	1817-19
680	KARVINSKY, Freiherr von Karvin	Karl	Wien	N. Ö.	1820-22
681	KASCH	Eduard			1866
682	KASICKA	Johann		Böhmen	1827
683	KASPAR	Wenzel	Vývka	Böhmen	1855-56
684	KATTAUER	Julius	Fulnek	Mähren	1849-51
685	KATTAUER	Wilhelm	Neutitschein	Mähren	1817-18
686	KATTAUER	Wilhelm	Fulnek	Mähren	1844-45
687	KATTEGOFSKY	Franz	Sierndorf	N. Ö.	1823-24
688	KATTNIGG	Josef	St. Paul	Illyrien	1853-54
689	KATZER	Karl	Kamien	Galizien	1869-70
690	KAUFMANN	Johann	Mühlau	Tirol	1826
691	KAUFMANN	Wilhelm	Teschen	Schlesien	1824-25
692	KECKEISEN	Josef	Tauheim	Württemberg	1815-18
693	KEDACIC	Franz	Babinagrada	Militärgrenze	1838-40
694	KEHRLING	Alfred	?		1873-75
695	KELER, von	Josef	Biala	Galizien	1869-71
696	KELLER	Franz	Pardubic	Böhmen	1834-35
697	KELLER	Karl	Mitrovic	Kroatien	1817-18
698	KELLNER	Gustav	Modern	Ungarn	1849-51
699	KENN	Franz	Frohsdorf	N. Ö.	1829-30
700	KENN	Rudolf	Offenbach	N. Ö.	1863
701	KEPL	Josef		?	1865
702	KEPPLER	Karl	Krumau	Mähren	1846-48
703	KERMPOVIC, von	Ferdinand	Vinkovce	Slavonien	1829-30
704	KERSCHBAUMER	Josef	Sahl	Illyrien	1854-55
705	KERZNARIC	Josef	Lettinacz	Kroatien	1854-55
706	KESTERČANEK	Franz	?		1875
707	KEYL	Johann	Wien	N. Ö.	1817-19
708	KHITTL	Karl		?	1865-66
709	KIRSCHNER	Eduard	Schurz	Böhmen	1845-46
710	KITZBERGER	Josef	Kis-Bér	Ungarn	1845-46
711	KLAPSIA	Gustav	Teschen	Schlesien	1860-61
712	KLATH	Josef	Herrnfeld	Böhmen	1845-46
713	KLAUSS	Johann	Mosern	Steiermark	1858-59

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
714	KLEIBER	Josef	Fulnek	Mähren	1829-30
715	KLEINPELL	Eduard	Innsbruck	Tirol	1843-44
716	KLEINPELL, von	Emil	Budweis	Mähren	1863-65
717	KLIER	Emil	Jassenitz	Mähren	1868-69
718	KLIMA	Anton	Graz	Steiermark	1819-20
719	KLIMMBACHER	Josef	Villach	Illyrien	1917-19
720	KLIMPKE	Franz	Freudenthal	Schlesien	1824-25
721	KLINGLER	Ernest	Schwaz	Tirol	1826-27
722	KLINGSBÖGL	Anton	Boskovstein	Mähren	1814-15
723	KLODNICKI	Michael	Oprýszyeny	Bukowina	1858-60
724	KLUCH	Benedikt	Himmelsberg	Illyrien	1858-59
725	KLUCZENSKI	Josef	Krakau	Galizien	1830
726	KLUTSCHE	Alois	Böhm. Brod	Böhmen	1846-48
727	KMETTHY	Alois	Czacz	Ungarn	1854-55
728	KNAPP	Josef	Brixlegg	Tirol	1844
729	KNAPP	Vinzenz	Neuhaus	Böhmen	1862-63
730	KNIEBEIS	Albert	Bockflüss	N. Ö.	1826-27
731	KNOLL	Karl	Vöcklamarkt	N. Ö.	1859-60
732	KOBSA	Anton	Budvic	Mähren	1831-32
733	KOCAUREK	Albin			1875
734	KOCH, Ritter von Sternfeld	Julius	Salzburg	Salzburg	1856-57
735	KÖCK	Alois	Groß-Siegharts	N. Ö.	1833
736	KOCKA	Johann		?	1865
737	KOFLER	Friedrich	St. Gallen	Steiermark	1834-35
738	KOFLER	Robert	Eisenerz	Steiermark	1821-23
739	KOHOUT	Wenzel	Dobřiš	Böhmen	1848-50
740	KOIDL	Josef	Haslach	O. Ö.	1869-70
741	KOLB	Adolf	Michowa	Galizien	1830-31
742	KOLEIT	Johann	Alttitschein	Mähren	1822-23
743	KOLLAR	Johann	St. Georgen	Militärgrenze	1868-70
744	KOLLER	Ernest	Wien	N. Ö.	1843-44
745	KOLLER	Johann	Faistritz	Illyrien	1816-17
746	KOLLMER	Anton	Gabelsberg	N. Ö.	1843-45
747	KOLLMER	Hermann	St. Pölten	N. Ö.	1867-68
748	KOLLOROS	Franz	Hostic	Böhmen	1840
749	KOLLOWRAT	Josef	Oberrohrbach	N. Ö.	1861-62
750	KOLMÓSY, von	Leopold	Wolfsthal	Ungarn	1830-31
751	KOLOWRÁTEK	Friedrich	Gurein	Mähren	1815-17

Ifd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
752	KOMÁREK	Josef	Plotišť	Böhmen	1857-58
753	KOMÁREK	Julius	Joachimsthal	Böhmen	1863
754	KOMMA	Josef	Neuenbrand	Böhmen	1844-45
755	KONCICKY	Josef	Josefstadt	Böhmen	1848-50
756	KÖNIG	Anton	Pürnstern	O. Ö.	1858-59
757	KONRÁDY	Karl	Sitzendorf	N. Ö.	1837
758	KOPAL	Expotit	Šidrowic	Mähren	1816-17
759	KOPAL	Friedrich	Znaim	Mähren	1825-26
760	KOPECKY	Ferdinand	Grulich	Böhmen	1847-49
761	KOPETZKY	Franz	Lemberg	Galizien	1842
762	KÖPFLE	Ruppert	Bregenz	Vorarlberg	1859
763	KOPIC	Ignaz	Strojetic	Böhmen	1815-17
764	KOPITSCH	Franz	Alttitschein	Mähren	1863
765	KOPSA	Mathias	Svojetin	Böhmen	1816-17
766	KORÁLEK	Karl	Weyer	O. Ö.	1830-31
767	KORB	Johann	Gottesgab	Böhmen	1863
768	KORBER	Eduard	Butčovic	Mähren	1839-40
769	KORECK	Ferdinand	St. Miklos	Banat	1860-61
770	KORMOUT	Julius	Wildenschwert	Böhmen	1865-67
771	KORN	Burkhardt	Kopetzen	Böhmen	1862-63
772	KORTSCHAK	Johann	Ebenfurt	N. Ö.	1852-53
773	KOSS	Karl	Prag	Böhmen	1836-37
774	KOSTÁL	Johann	Pardubic	Böhmen	1821-22
775	KOUDELKA	Philipp	Jaroměř	Böhmen	1824-25
776	KOZENSKY	Johann	Sierndorf	N. Ö.	1840
777	KRAITSCHEK	Nikolaus	Eisenstadt	Ungarn	1820-21
778	KRÁL	Franz	Studeneč	Böhmen	1817-19
779	KRAMER	Anton	Calloro	Albanien	1835-36
780	KRAMER	Franz	Lilienfeld	N. Ö.	1835-36
781	KRAMER	Franz	Türnitz	N. Ö.	1866-68
782	KRAMER	Josef	Wien	N. Ö.	1820-21
783	KRÄPPLER	Franz	Puric	Mähren	1819-21
784	KRÁTKY	Friedrich	Malešov	Böhmen	1826-28
785	KRATSCHEMER	Karl	Kojetein	Mähren	1855-56
786	KRAUS	Gustav	Agram	Kroatien	1860-61
787	KRAUTNER	August			1875
788	KREISER	Johann	Rabensburg	N. Ö.	1843-44
789	KREMER	Sigismund	Ostrau	Mähren	1850-51

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
790	KREN	Georg	Graz	Steiermark	1817-20
791	KRENESBERGER	Josef	Lahn	O. Ö.	?
792	KREPINSKY	Heinrich	Böhm. -Brod	Böhmen	1857-58
793	KRETZ	Heinrich	Streileben	Kärnten	1847-49
794	KREUTZER	Ernest	Luhačovic	Mähren	1844-45
795	KREUZ	Ernest	Waltsch	Mähren	1854-55
796	KRICKEL	Rudolf	Gutenstein	N. Ö.	1840-41
797	KRIMSKY	Edmund	Doiszegh	Ungarn	1869-70
798	KRIPPEL	Ferdinand	Purkersdorf	N. Ö.	1844-45
799	KRIPPEL	Ignaz	Breitenfurt	N. Ö.	1826-27
800	KRIPPEL	Johann	Pressbaum	N. Ö.	1840-42
801	KRIPPEL	Josef	Kaltenleutgeben	N. Ö.	1818-20
802	KRIPPEL	Karl	Purkersdorf	N. Ö.	1848-50
803	KRISCH	Anton	Wien	N. Ö.	1846-48
804	KRIVAN	Ferdinand	Mühdorf	N. Ö.	1836-37
805	KROCZÁK	Eduard	Brünn	Mähren	1833-34
806	KROLIKOWSKY	Stanislaus	Gdow	Galizien	1830-31
807	KRONES	Franz	Messendorf	Schlesien	1816-18
808	KROTSCH	Franz	Kriegern	Böhmen	1865-67
809	KRTICKA	Vinzenz	Poděbrad	Böhmen	1863
810	KRUTTER	Julius	Wien	N. Ö.	1863
811	KUGLER, von	Ludwig		?	1866
812	KUKOLECHA	Andreas	Dragostina	Militärgrenze	1834
813	KULP	Franz		?	1875
814	KUNDRAT	Karl	Hetzendorf	N. Ö.	1861-62
815	KUNGSTATSCHER, von	Franz	Bozen	Tirol	1829-30
816	KUNTSCHNER	Franz	Ziaroviz	Böhmen	1849-51
817	KURZ	Johann	Karlstadt	Kroatien	1835-36
818	KURZWEIL	Johann	Mariava	Galizien	1827-29
819	KURZWEIL	Karl	Guntersdorf	N. Ö.	1816-17
820	KURZWEIL	Karl	Mariava	Galizien	1830-32
821	KUSIBA	Jakob	Bascziba	Galizien	1869-70
822	KÜSTEL	Hermann	Jablonica	Galizien	1836-37
823	KUTSCHINY	Karl	Holič	Ungarn	1826
824	KUTTNER	Eduard	Hosterlitz	Mähren	1856-57
825	KWISDA	Wilhelm	Skelowitz	Mähren	1817-18

lfd.Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
826	LAITL	Franz	Nemyčeves	Böhmen	1832-33
827	LAMINA	Josef	Sedlitz	Böhmen	1847-49
828	LANA	Thomas	Budweis	Böhmen	1832-33
829	LANDFRASS	Heinrich	Neuhaus	Böhmen	1852-54
830	LANG	Richardt	Schaboglück	Böhmen	1861-62
831	LANGER	Hugo	Zbirov	Böhmen	1850-51
832	LANGHAMMER	Julius	Krásná-Horka- Varallya	Ungarn	1858-59
833	LANIO	Peter	Porrau	N. Ö.	1830-31
834	LANKMAYER	Karl	Salzburg	Salzburg	1826-28
835	LANTSCHNER k. k. Oberleutnant	Anton	Innsbruck	Tirol	1862-63
836	LÁSKA	Anton	Holič	Ungarn	1848
837	LÁSKA	Wilhelm	Holič	Ungarn	1846
838	LASKE	Oskar	Prag	Böhmen	1831-32
839	LASSNER	Gustav	Liebau	Mähren	1843-44
840	LAUDENBACH	Johann	Diskovar	Slavonien	1837
841	LAUS	Anton	Sarau	Böhmen	1862-63
842	LAUSCH	Johann	Feldsberg	N. Ö.	1850-51
843	LAUTERBACH	Franz	Kaprč	Böhmen	1843-44
844	LECHLEITHNER	Johann	Vorderhornbach	Tirol	1863-65
845	LECHLEITNER	Josef	Innsbruck	Tirol	1827
846	LECHNER	Josef	Wien	N. Ö.	1839-40
847	LEHNER	Franz	Steyr	O. Ö.	1859-60
848	LEHR	Josef	Bochnia	Galizien	1830-31
849	LEINBÖCK	Georg	Währing	N. Ö.	1821-22
850	LEISCHNER	Anton	Schönberg	Mähren	1843-44
851	LEISCHNER	Florian	Schönberg	Mähren	1841-42
852	LEITHNER	August	?	?	1865
853	LEITHNER	Franz	Traburg	O. Ö.	1866-68
854	LEITNER, von	Wilhelm	Graz	Steiermark	1821-22
855	LEMBERG	Eduard	Grulich	Böhmen	1840-41
856	LENDL	Adolf	Budkau	Mähren	1843-44
857	LENEIS	Alois	Wien	N. Ö.	1861-63
858	LENHARD	Franz	Loschitz	Mähren	1863
859	LENK	Franz	Tachau	Böhmen	1849-51
860	LENZ	Adolf	Poděbrad	Böhmen	1862-63
861	LENZ	Dismas	Dreihacken	Böhmen	1823-24

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
862	LENZ	Viktor	Gr. Seclowitz	Mähren	1870
863	LENZ	Wilhelm	Wischowitz	Mähren	1852-53
864	LEPPICH	Anton	Müdesheim	Bayern	1814-15
865	LEPPICH	Franz	Wien	N. Ö.	1842-43
866	LERPERGER	Josef	Kufstein	Tirol	1840-41
867	LEUTHNER	August	Aussee	Steiermark	1863-65
868	LEVANTE	Otto	Tábor	Böhmen	1863
869	LEYDER	Franz	Wien	N. Ö.	1827-28
870	LIBOSCHITZ	Josef	Wien	N. Ö.	1823-24
871	LIDL, von	Johann		?	1865-66
872	LIEBICH	Josef	Melnik	Böhmen	1830-32
873	LIENHARD	Franz	Wolkersdorf	N. Ö.	1825-26
874	LIEPOPILLI	Anton	Ragusa	Dalmatien	1835-36
875	LIGLE	Franz	Göding	Mähren	1817
876	LILLEK	Siegmund	Karlstadt	Kroatien	1866-68
877	LINGEN	Franz	Scheibbs	N. Ö.	1816-17
878	LINHARD	August	Budweis	Böhmen	1854-55
879	LINHART	Anton	Leitmeritz	Böhmen	1820-22
880	LINSE	Josef	Rabenstein	N. Ö.	1837-38
881	LINZ	Alois		?	1875
882	LIPINSKI	Lubin	Spas	Galizien	1853-54
883	LISSL	Friedrich	Wien	N. Ö.	1826-28
884	LITSCHER	Josef	Triest	Küstenland	1840-41
885	LIVER	Johann	Sarno	Schweiz	1837-38
886	LOCHMANN	Cyrillus			1866
887	LOIBEL	Karl	Salmansdorf	N. Ö.	1863
888	LÖW	Josef	Wien	N. Ö.	1849-51
889	LOWAK	Josef	Winau	Mähren	1832-33
890	LÖWENFELD, Ritter von	Franz	Mosczyka	Galizien	1829-30
891	LUCCA	Eduard	Hatovic	Böhmen	1850-51
892	LUDWIG	Adolf	Kronstadt	Siebenbürgen	1852-53
893	LUDWIG	Josef	Wien	N. Ö.	1828
894	LUDWIG	Karl	Reichenberg	Böhmen	1845-46
895	LUEGER	Mathias	Wien	N. Ö.	1859-60
896	LÜRZER, von	Franz	Stuhlfelden	Salzburg	1846-48
897	LÜRZER, von	Mathias	Schlossdorfheim	Salzburg	1839-40
898	LUSEK	Friedrich	Buschowitz	Böhmen	1838-39
899	LUSEK	Heinrich	Buschowitz	Böhmen	1831-32

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
900	LUSTIG	Leopold	Řezow	Galizien	1833-34
901	LUTZ	Leopold	Axams	Tirol	1853-54
902	LUX	Eduard	Ostrau	Mähren	1862-63
903	MAČEK	Josef	Gr. Sedlist	Böhmen	1870
904	MACH	Johann	Teltsch	Mähren	1814-15
905	MACHATSCHKEK	Anton	Bibersburg	Ungarn	1818-20
906	MACHEK de Paule	Franz		?	1865-66
907	MADER	Alexander	Wien	N. Ö.	1850-51
908	MADER	Felix	Alt-Titschein	Mähren	1849-51
909	MADER	Johann	Spillern	N. Ö.	1835-36
910	MADER	Karl	Thiergarten	N. Ö.	1854
911	MADER	Maximilian	Alt-Titschein	Mähren	1849-51
912	MAGYAREVIC	Johann	Vinkovec	Slavonien	1853-54
913	MAJER	Vinzenz	Traiskirchen	N. Ö.	1816-17
914	MALIK	Adolf	Schlan	Böhmen	1839-40
915	MALIK	Emanuel	Brennporitschen	Böhmen	1865-67
916	MALLIN	Virgil	Someljce	Slavonien	1860-61
917	MALOTA	Vinzenz	Zlin	Mähren	1836-37
918	MALY	Josef	Pavlovic	Mähren	1833-34
919	MANDASCHEVSKI	Emilian	Kostina	Bokowina	1870
920	MANDL	Karl	Bljan	Bukowina	1827-28
921	MAGNESIUS	Albert	Leschkirch	Siebenbürgen	1860-61
922	MANNASSER	Ludwig	Eger	Böhmen	1845
923	MANNER	Karl	Gurein	Mähren	1817
924	MANNICH	Ladislau	Kobau	Böhmen	1843
925	MARINIG	Ferdinand	Chiopris	Küstenland	1863-65
926	MARTIN	Josef	Mattinghofen	O. Ö.	1824-25
927	MARTIN	Richard	?	?	1865-66
928	MARTINELLI	Anton	Ofen	Ungarn	1844-45
929	MARTINETZ	Karl	Kloster-Hradisch	Mähren	1860-61
930	MARTINI	Johann	Mehadia	Ungarn	1859
931	MARTIUS	Friedrich	Mühlbach	Siebenbürgen	1855-56
932	MARXT	Johann	Lobosic	Böhmen	1837-38
933	MASLEK	Michael			1875
934	MASSBURG, Freiherr von	Kajetan	Wien	N. Ö.	1818-19
935	MASTALKA	Eduard	Arbesbach	N. Ö.	1844-45

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
936	MATERNOWSKI	Alexander	Siedlicska	Galizien	1870
937	MATIKA	Franz	Karthus	Böhmen	1818-20
938	MATIC	Thomas	Ottocac	Militärgrenze	1857-58
939	MATT	Josef	Altdorf	Württemberg	1825-26
940	MATTANOVICH, Edler von	Oskar			1875
941	MATTERNA	Johann	Kadolz	N. Ö.	1813-15
942	MATTERNA	Leopold	Kadolz	N. Ö.	1814-15
943	MAUSE	Franz	Fallenberg	Westfalen	1827
944	MAUTHNER	Franz	Gaaden	N. Ö.	1845-46
945	MAY	Karl	Bélic	Schlesien	1841
946	MAY	Robert			1875
947	MAY de Madiis, Baron	Leopold	Bern	Schweiz	1870
948	MAYER	Johann	Tadtis	Ungarn	1813-15
949	MAYER	Josef	Weisskirchen	Mähren	1817-19
950	MAYER, von Radnoth	Max	Rosenau	Ungarn	1852-53
951	MAYER, von Grafenegg	Rudolf	Fiume	Kroatien	1820-22
952	MAYER	Rudolf	Wien	N. Ö.	1842-44
953	MAYERWECK	Johann	Strebersdorf	N. Ö.	1863
954	MAYR	Johann	Meran	Tirol	1825-26
955	MEDRITZER	Adolf	Boskovic	Mähren	1848-50
956	MEGUSCHER	Franz	Eisern	Krain	1825
957	MEISSEL	Leopold	Maissau	N. Ö.	1863
958	MEISSL, Ritter von	Alexander	Mannswörth	N. Ö.	1853-54
959	MEKOTA	Franz	Sulau	Böhmen	1824-25
960	MELLER	Heinrich	Wien	N. Ö.	1847-49
961	MENCIK	Karl	Vitinoves	Böhmen	1869-70
962	MENGEMAN	Hugo	Polic	Böhmen	1848-50
963	MENGEMAN	Ignaz	Brüx	Böhmen	1817-18
964	MENHARD	Franz		?	1865
965	MENHARDT	Hermann			1875
966	MENHART	Josef	Eisenerz	Steiermark	1814-15
967	MERAVIGLIA Crivelli, Graf	Leopold	Brünn	Mähren	1857-58
968	MERKENBERG, Ritter von	Karl	Olmütz	Mähren	1855-56
969	METZ, Edler von	Josef	Ebreichsdorf	N. Ö.	1869-71
970	METZE	Johann	Budweis	Böhmen	1861-62
971	MICHL	Eduard	Michlstätten	N. Ö.	1863
972	MICHL	Edwin	Michlstätten	N. Ö.	1851-52

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
973	MICHL	Heinrich			1866
974	MICHL	Josef	Egres	Banat	1861-62
975	MICHL	Moritz	Prisbach	Mähren	1863
976	MICHL	Otto	Michlstätten	N. Ö.	1862-63
977	MICHLBACH	Johann	Guttenbrunn	Banat	1863-65
978	MICHNAY, von	Albert			1865-66
979	MICKLITZ	Franz	Brackersdorf	Mähren	1845-46
980	MICKLITZ	Julius	Paulowitz	Schlesien	1842-43
981	MICKLITZ	Robert	Paulowitz	Schlesien	1839-40
982	MIESL, von	Cäsar	Kuttenberg	Böhmen	1828-29
983	MIHÁLFY	Stefan	Dombovár	Ungarn	1839-40
984	MIHALKOWITS	Karl	Bahovár	Ungarn	1838-39
985	MIKESIC	Michael	Sibinj	Slavonien	1852-53
986	MIKOLASCH	Karl	Austerlitz	Mähren	1838-39
987	MILLER	Andreas	Hall	Tirol	1942-43
988	MILLES, Edler von	Constantin	Völkendorf	Kärnten	1862-63
989	MINDRIK	Anselm	Kralup	Böhmen	1831-32
990	MINGÁZY	Ludwig	Temešvár	Banat	1838-40
991	MINICHSDORFER	Alois	Purkersdorf	N. Ö.	1835-36
992	MINICHSDORFER	Ignaz	Ried	N. Ö.	1828-29
993	MINICHSDORFER	Rudolf	Purkersdorf	N. Ö.	1862-63
994	MINSTER	Josef	Teschen	Schlesien	1862-63
995	MISCHITZ	Ferdinand	?		1865
996	MISSELBACHER	Ferdinand	Schässburg	Siebenbürgen	1857-58
997	MISSLIEVETZ	Vinzenz	Goldegg	N. Ö.	1845-46
998	MITTELBERGER	Anton	Mölten	Tirol	1834-35
999	MLINARIC	Martin	Hercegovič	Militärgrenze	1838-40
1000	MOLL	Ferdinand	Hungerleiten	Mähren	1844-45
1001	MONCHEIN	Jean	?		1875
1002	MONECKE	Franz	Pressburg	Ungarn	1828-29
1003	MORAVEC	Karl	Podébrad	Böhmen	1846-48
1004	MORVEY	Josef	Nikimče	Militärgrenze	1832-33
1005	MOSER	Franz	Döbling	N. Ö.	1849-51
1006	MOSER	Eduard	Salzburg	Salzburg	1847-48
1007	MÖSER, von Mersky	Heinrich	Wimpassing	N. Ö.	1863-65
1008	MOSER	Josef	Georgswald	Böhmen	1846-48
1009	MROWCZINSKI	Johann	?		1875
1010	MUCHA	Rudolf			1875

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
1011	MÜHLBAUER	Mathias	Imst	Tirol	1823-24
1012	MÜHLEISEN	Franz	Laibach	Krain	1814-15
1013	MÜHLEISEN	Karl	Laibach	Krain	1822-23
1014	MÜLLER	Anton	Zirašic	Mähren	1817-18
1015	MÜLLER	Eduard	Maria-Elend	N. Ö.	1845-46
1016	MÜLLER	Heinrich	Hatzfeld	Ungarn	1862-63
1017	MÜLLER	Johann	Dobříš	Böhmen	1845-46
1018	MÜLLER	Josef	Prag	Böhmen	1824-26
1019	MÜLLER	Josef	Lemberg	Galizien	1828-29
1020	MÜLLER	Leopold	Endersdorf	Schlesien	1819-20
1021	MUSINA	Vinzenz	Görz	Illyrien	1823-24
1022	MUTTERSGELICH	Karl	Krammer	Bayern	1820
1023	NACHTNEBEL	Franz	Krapov	Ungarn	1859-60
1024	NAGEL, von	Karl	Linz	O. Ö.	1860-61
1025	NALLI	Josef	St. Polo	Italien	1852-53
1026	NAPRETH	Peter	Neumarkt	Krain	1820-21
1027	NAUER	Emanuel	Pardubic	Böhmen	1831-32
1028	NAVRATIL	Hugo	Kamesznicza	Galizien	1870
1029	NAWRATIL	Anton	Hermannstadt	Siebenbürgen	1868-70
1030	NAWRATIL	Richard	Kamesznicza	Galizien	1871-73
1031	NEDOBITY	Alois	Neudorf	Böhmen	1861-62
1032	NEEB	Philipp	Würzburg	Bayern	1827-28
1033	NEGRI, Freiherr von	Hieronymus	Tittmaningen	Bayern	1827-28
1034	NEISER	Eugen	Kunewald	Mähren	1862-63
1035	NERLICH	Johann	Olmütz	Mähren	1822-24
1036	NESTLER	Ludwig	Wien	N. Ö.	1831
1037	NEUENSTEIN, Freiherr von	Friedrich	Offenburg	Baden	1863
1038	NEUNER, von	Franz	Hall	Tirol	1827-28
1039	NEUSTÄDTER	Eduard	Kronstadt	Siebenbürgen	1834-36
1040	NEUWIRTH	Johann	Austerlitz	Mähren	1829-30
1041	NEWALD	Johann	Neutitschein	Mähren	1840-42
1042	NICKL	Otto	Theissholz	Ungarn	1861-62
1043	NICKMANN	Emil	Zuckmantel	Schlesien	1844-45
1044	NICOLADONI	Adolf	Salzburg	Salzburg	1827-28
1045	NIEDL	Mathias	Bourovic	Böhmen	1860-61
1046	NISCHELWITZER	Oswald	Mauthen	Kärnten	1863

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
1047	NODERER	Franz		N. Ö.	
1048	NODERER	Karl	St. Corona	N. Ö.	1853-54
1049	NODERER	Leopold	Pressbaum	N. Ö.	1823-24
1050	NOE, von Nordberg	Arthur	Mainz	Großh. Hessen	1859-60
1051	NOISSER	Alexander	Raab	Ungarn	1852-53
1052	NORILLER	Leo	Roveredo	Tirol	1852-54
1053	NOSIEVICZ	Georg	Czernowitz	Galizien	1869
1054	NOSKA	Franz	Čechnovic	Böhmen	1856-57
1055	NÖTSCHER	Heinrich	Wien	N. Ö.	1860-61
1056	NOVÁK	Johann	Ödenburg	Ungarn	1826-29
1057	NOVÁK	Josef	Devecser	Ungarn	1852-55
1058	NOVY	Ignaz	Weikersdorf	N. Ö.	1852-53
1059	NOWOTNY	Georg	Heidenreichstein	N. Ö.	1845-46
1060	NOZDROWIZKY, von	Nikolaus	Ragendorf	Ungarn	1863-65
1061	NOZICKA	Josef	Elbogen	Böhmen	1856-57
1062	NUSSDORFER	Josef	Hainburg	N. Ö.	1829-30
1063	NUSSDORFER	Josef	Karlstift	N. Ö.	1859-60
1064	OBENAN	Josef	St. Stefan	Steiermark	1819-20
1065	OBERASCHER	Franz	Aussee	Steiermark	1845-47
1066	OBERENZER	Anton	Böhmisch-Zwillo- witz	Mähren	1822-23
1067	OBERKIRCHER	Mathias	Völkermarkt	Kärnten	1843-44
1068	OBERLÄNDER, Freiherr von	August	Rudolfsheim	Bayern	1827-29
1069	OBERRAUCH	Heinrich	Unterinn	Tirol	1869-70
1070	OBORA	Georg	Bistfic	Mähren	1833-34
1071	OBST	Karl	Prag	Böhmen	1826-27
1072	OCENÁSEK	Josef	Slavikov	Mähren	1863
1073	ÖDELBERG	Johann	Innsbruck	Tirol	1824
1074	ÖHM	Rudolf	Wien	N. Ö.	1843
1075	OHMEYER	Johann	Wien	N. Ö.	1823-25
1076	OPITZ	Johann	Polic	Böhmen	1835-36
1077	ÖPPINGER	Josef	Miskolcz	Ungarn	1834-35
1078	OPPOLZER	Eugen	Senftenberg	Böhmen	1865-67
1079	ORASCHE	Peter	Radsberg	Illyrien	1862-63
1080	OSER	Johann	Grafenegg	N. Ö.	1849-51
1081	ÖSTERREICHER	Josef	Zolkiew	Galizien	1860-61
1082	OTH	Franz	Aschbach	O. Ö.	1861-62

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
1083	OTT, von	Franz	Rottenbach	Bayern	1822-24
1084	OTTEN	Franz	Hamburg	Hamburg	1867-68
1085	OTTER	Albert	Frainsdorf	Ungarn	1840-41
1086	OVECKA	Anton	Zeschau	Mähren	1843-44
1087	PABSTMANN, von	Gustav	Wien	N. Ö.	1869
1088	PACHER	Anton	Kissen	Tirol	1859-60
1089	PACHNER, Edler von Eggenstorf	J.	Steiereck	O. Ö.	1820-22
1090	PADEWITZ	Julius	Steinitz	Mähren	1839-40
1091	PALLAS	Mathias	Rosenkau	Mähren	1834-35
1092	PANZERA, von	Eduard	Lankowitz	Steiermark	1837-38
1093	PARTISCH	Johann	Pučovic	Mähren	1814-15
1094	PARZER	August	Pressburg	Ungarn	1827
1095	PASARDI, von	Karl	Maros-Vasarhely	Ungarn	1817
1096	PATOKI	Paul	Klausenburg	Siebenbürgen	1830-31
1097	PATUZZI	Adolf	Wien	N. Ö.	1838
1098	PAUDEX	Julius		?	1865
1099	PAUL	Eduard	Hochstraß	N. Ö.	1850-51
1100	PAUL	Franz	Weitra	N. Ö.	1835-36
1101	PAUL	Josef	Weidlingau	N. Ö.	1846-48
1102	PAUL	Valentin	Pressbaum	N. Ö.	1813-15
1103	PAULE	Johann	Zuderschlag	Böhmen	1849-51
1104	PAULOVIC, Graf	Lorenz	Spalato	Dalmatien	1836
1105	PAUSINGER	Andreas	Frankenburg	O. Ö.	1863-65
1106	PAUSINGER	Josef	Frankenburg	O. Ö.	1847-49
1107	PAVESCH	Heinrich	Triest	Küstenland	1860-61
1108	PAVIC	Karl	Požega	Slavonien	1863
1109	PAVLIK	Josef	Krovná	Böhmen	1859-60
1110	PAYR	Rudolf	Salzburg	Salzburg	1820-21
1111	PECHAN	Mathias	Brunau	O. Ö.	1819-21
1112	PECHTOLD	Friedrich	Gaaden	N. Ö.	1849-51
1113	PECK	Anton	Wien	N. Ö.	1828-29
1114	PEER	Ludwig	Drosendorf	N. Ö.	1849-51
1115	PELZL	Johann	Austerlitz	Mähren	1849-51
1116	PELZL	Josef	Zlin	Mähren	1846-48
1117	PELZLBAUER	Karl	Libic	Böhmen	1850-51
1118	PENGEL	Jakob	Althart	Mähren	1817-19

lfd. Nr.,	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
1119	PENSCH	Adolf	Münchengráz	Böhmen	1857-58
1120	PERAKOVIC	Peter	Křiž	Militärgrenze	1848-50
1121	PERCHTOLD	Moritz	St. Leonhardt	Kärnten	1842-43
1122	PERGER	Anton	Baden	N. Ö.	1825-27
1123	PERIBONI, Edler von	Andreas	Triest	Küstenland	1820-21
1124	PERIBONI, Edler von k. k. Oberleutnant	Franz	Triest	Küstenland	1820-21
1125	PERNDANER	Josef	Goisern	O. Ö.	1860-61
1126	PERNOLD, Ritter von Bernthal	Johann	Prag	Böhmen	1821-22
1127	PESCHKA	Johann	Zbraslavice	Böhmen	1839-40
1128	PESENDORFER	Viktor			1865
1129	PETERKA	Johann	Prag	Böhmen	1849-50
1130	PETERMANDL	Albert	Linz	O. Ö.	1844-45
1131	PETERS	Mamertus	Melnik	Böhmen	1855-56
1132	PETRÁČZEK, von Wokenstein	Konrad	Kaaden	Böhmen	1838-39
1133	PETRASCHEK	Karl	Wien	N. Ö.	1863-65
1134	PETROCZY, von	Paul	Leutschau	Ungarn	1829-30
1135	PETZELBAUER	Max	Mécholup	Böhmen	1859-60
1136	PETZOLD	Franz	Prag	Böhmen	1841-42
1137	PEYERL	Josef	Melk	N. Ö.	1863
1138	PFAFFENBERG	Josef	Wien	N. Ö.	1827-28
1139	PFEIFFER	Alfred	Wien	N. Ö.	1839-40
1140	PFEIFFER	Alois	Schönbach	N. Ö.	1839-40
1141	PFEIFFER	Johann	Römerstadt	Mähren	1829-30
1142	PFEIFFER	Josef	Prag	Böhmen	1840-41
1143	PFENIGBERGER	Josef	Wien	N. Ö.	1860-61
1144	PFOB	Karl	Golden-Höhe	Böhmen	1862-63
1145	PFOB	Rudolf	Joachimsthal	Böhmen	1855-56
1146	PHILIPOVICH	Martin	?	Kroatien	1828-29
1147	PHILIPP	Friedrich	Fridek	Schlesien	1824-26
1148	PIATKA	August	Bogárós	Banat	1863-65
1149	PICHLER	Christian	Altenau	O. Ö.	1847-49
1150	PICHLER	Josef	Radstadt	Salzburg	1825-26
1151	PIETSCH	Anton		?	1875
1152	PIETZ	Edward	Zsdenýova	Ungarn	1848-50
1153	PIETZ	Josef	Oberbergern	N. Ö.	1816-17
1154	PILDNER	Friedrich	Homorst	Siebenbürgen	1837
1155	PILLEWIZER	Anton	Persenbeug	N. Ö.	1814-16

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
1156	PINTER, von	Franz	Pressburg	Ungarn	1814-15
1157	PISTEL	Eugen	Aliosthal	Mähren	1868-69
1158	PISTORIUS	Wenzel	Žebrak	Böhmen	1837-38
1159	PITASCH	Josef	Skalic	Böhmen	1849-51
1160	PITSCHAK	Johann	Neutitschein	Mähren	1859-60
1161	PITTINGER	Anton	Wolfsberg	Illyrien	1823-24
1162	PITTINGER	Ferdinand	Wolfsberg	Illyrien	1832-33
1163	PIWAN	Johann	Venetien		1857-58
1164	PLANT	Josef	Tschengels	Tirol	1856-57
1165	PLASCHKE	Johann	Braunau	Böhmen	1863-65
1166	PLASS	Heinrich	Weiwanow	Böhmen	1870
1167	PLATZEK	Josef	Wrbka	Mähren	1852-53
1168	PLATZER, von	Karl	Altenburg	Steiermark	1820-22
1169	PLEINER	Franz	Birkenhammer	Böhmen	1863-65
1170	PLENER	Eduard	Brünn	Mähren	1858-59
1171	PLIESCHOUNIG	Josef	Gösselsdorf	Kärnten	1869
1172	POKORNY	Josef	Groß-Födemes	Ungarn	1834-35
1173	POKORNY	Karl	Wien	N. Ö.	1818-20
1174	POLAK	Friedrich	Brunau	O. Ö.	1823-24
1175	POLAK	Georg	Plotišť	Böhmen	1859-60
1176	POLAK	Ludwig	Halbstadt	Böhmen	1850-51
1177	POLLAK	August	Pest	Ungarn	1863
1178	POLLAK	Franz	Wien	N. Ö.	1866-68
1179	POLLAK	Josef	Lhotka	Böhmen	1841-42
1180	POLTNIGG	Andreas	Globasnic	Illyrien	1844-45
1181	POMP	Anton	Wien	N. Ö.	1816-17
1182	PÖPEL	Josef	Gamming	N. Ö.	1834-35
1183	POPP	Viktor		?	1875
1184	POSCH	Gottfried	Imst	Tirol	1842-43
1185	POSCH, Edler von	Josef	Landeck	Tirol	1831-32
1186	PÖSCHL	Josef	Raab	Ungarn	1826-28
1187	PÖSSINGER, k. k. Oberleutnant	Josef	Wien	N. Ö.	1858-59
1188	POSSELT	Friedrich	Reichenberg	Böhmen	1825-26
1189	PÖTSCHKA	Samuel	Wien	N. Ö.	1831-32
1190	PRAGER	Karl	Kaaden	Böhmen	1830-31
1191	PRANDAU, Freiherr von	Rudolf	Wien	N. Ö.	1822-24
1192	PRAPORTNIK	Franz	Görz	Küstenland	1837-38

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
1193	PRASCH	Ludwig	Gallsbach	O. Ö.	1865-67
1194	PRAUSA	Christian	Něderdřevic	Böhmen	1850-51
1195	PRAXA	Adalbert	Sassin	Ungarn	1859-60
1196	PRAXMARER	Alois	Reith	Tirol	1851-52
1197	PRAXMARER	Franz	Reith	Tirol	1854-55
1198	PREISINGER	Johann	Kloster Zwettl	N. Ö.	1815
1199	PRIBISLAVSKY	Franz	Trisch	Mähren	1829-30
1200	PRIBITZER	Johann	Kirchsschlag	N. Ö.	1865-67
1201	PRIHODA	Josef	Znorow	Mähren	1868-70
1202	PRINZ	Franz	Mühlhausen	Böhmen	1841-42
1203	PRIX	Karl	Arbersbach	N. Ö.	1859-60
1204	PROCHÁSKA	Bernhard	Teltsch	Mähren	1816-17
1205	PROCHÁSKA	Josef	Borzenein	Böhmen	1825-26
1206	PRODANOWITS	Johann	Szorbors	Ungarn	1859-60
1207	PROHASZKA	Josef	Arad	Ungarn	1863-65
1208	PROSKOWITZ	Emanuel	Sternberg	Böhmen	1832
1209	PRÜNLER	Florian	Libétic	Böhmen	1817
1210	PRUNNER, von Brunnberg	Heinrich	Ranaridl	O. Ö.	1835-36
1211	PUCICH	Josef	Gimino	Istrien	1871-74
1212	PUKMEISTER	Johann	Neukirchen	Steiermark	1859-60
1213	PÜRSTINGER	Anton	Sierning	O. Ö.	1863
1214	PURTSCHER	Josef	Rossläg	Tirol	1825-26
1215	PUSCHMANN	Karl	Wien	N. Ö.	1828-29
1216	PUTZKER	Adolf	Zbraslavic	Böhmen	1847
1217	QUIRSFELD	Wilhelm	Solka	Bukowina	1829-30
1218	RAAB	Otto	Schwamberg	Kärnten	1853
1219	RABISCH	Josef	Klagenfurt	Kärnten	1820-21
1220	RADEL	Stefan	Hatran	Ungarn	1828-29
1221	RADLHERR	Josef	Obermannau	O. Ö.	1863
1222	RAFFAELI	Leopold	Seravalle	Italien	1839-40
1223	RAMSAUER	Hermann			1873
1224	RAPPEL	Johann	Holleischen	Böhmen	1849-51
1225	RAPPEL	Josef	Holleischen	Böhmen	1850-51
1226	RAPPEL	Karl	Klosterneuburg	N. Ö.	1841-42
1227	RASLIC	Michael	Ottocac	Kroatien	1846-48

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
1228	RASP	Adolf	Plan	Böhmen	1855-56
1229	RATAJSKY	August	Riesenburg	Böhmen	1867-68
1230	RAUCH	Franz	Schönbrunn	N. Ö.	1866-68
1231	RAUCH	Stanislaus	Zellhof	O. Ö.	1865-67
1232	RAUSCHER	Johann	Wölfersdorf	N. Ö.	1823-24
1233	RAUSCHER	Paul	Ebenau	Illyrien	1861-62
1234	REDANGE, von	Anton	Mannitz	Kroatien	1827-29
1235	REDL	Benjamin	Galthof	N. Ö.	1855-56
1236	REDL	Josef	Galthof	N. Ö.	1853-54
1237	REDL	Karl	Spitz	N. Ö.	1844-45
1238	REDTENBACHER	Otto	Prag	Böhmen	1869-70
1239	REHWALD, von	Josef	Treviso	Italien	1819-20
1240	REIBER	Josef	Brühl	N. Ö.	1814-15
1241	REICHARD	Johann	Kout	Böhmen	1858-59
1242	REICHL	Georg	Kotigan	Böhmen	1863-65
1243	REIF	Johann	Němičoves	Böhmen	1863
1244	REIL	Friedrich	Stuttgart	Württemberg	1825-27
1245	REIM	Franz	Wien	N. Ö.	1859
1246	REINAGL	Anton	Seifenburg	O. Ö.	1817-18
1247	REINER	Josef	Kalisch	Mähren	1857-58
1248	REINISCH	Karl	Sitzendorf	N. Ö.	1843-44
1249	REINL	Julius		?	1865-66
1250	REINPRECHT	Franz	Landegg	N. Ö.	1847-49
1251	REITER	Josef	Regensburg	Bayern	1819-20
1252	REITTER	Josef	Wien	N. Ö.	1854
1253	REMOLT	Giuseppe		?	1875
1254	RESL	Franz	Thurns	N. Ö.	1870-72
1255	RESSEL	Josef	Chrudim	Böhmen	1814-15
1256	RESSMANN	Gustav	Villach	Kärnten	1867
1257	RETCZUSKI	Ferdinand	Petroutz	Bukowina	1854-55
1258	RETTICH, Edler von	Josef	Hadersdorf	N. Ö.	1849-51
1259	RETTICH, Edler von	Karl	Breitenfurt	N. Ö.	1821-23
1260	REYL	Franz	Opočno	Böhmen	1841-42
1261	REŽNICEK	Albert	Doubrawic	Mähren	1866-68
1262	REZNY	Andreas	Schackowitz	Mähren	1814-15
1263	RICHARDT	Eduard	Rakonic	Böhmen	1861-62
1264	RICHTER	Daniel	Gabel	Böhmen	1843-44
1265	RICHTER	Franz	Frauenberg	Böhmen	1839-41

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
1266	RIDLER	Adolf			1875
1267	RIDLER	Anton	Nagy-Karoly	Ungarn	1860-61
1268	RIDLER	Ernest	?		1875
1269	RIDLER	Gustav	Michldorf	O. Ö.	1870
1270	RIEB	Johann	Radenin	Böhmen	1853
1271	RIECK	Anton	Schönborn	N. Ö.	1828-29
1272	RIEDL	Johann	Thann	N. Ö.	1860-61
1273	RIEDL	Josef	Elbogen	Böhmen	1849-51
1274	RIEDLER	Andreas	Reicheberg	O. Ö.	1816-17
1275	RIEDLER	Emil	Michldorf	O. Ö.	1862-63
1276	RIEDLER	Ludwig	Mühdorf	O. Ö.	1863-65
1277	RIEGER	Johann	Prag	Böhmen	1834-35
1278	RIGONI-STERN	Jakob	Padua	Venetien	1840-41
1279	RINALDI	Johann	Wien	N. Ö.	1823-26
1280	RINALDI	Otto	Ödenburg	Ungarn	1863
1281	RINGEL	Hermann	Merkelsdorf	Böhmen	1846-48
1282	RISCHAN	Ernest	Hofadovic	Böhmen	1857-58
1283	RISER	Thomas	Hippach	Tirol	1845-46
1284	RITTER	Karl	Wien	N. Ö.	1825-26
1285	RITTMANNBERGER	Ferdinand	Prägarten	O. Ö.	1829-30
1286	RIZZOLLI	Karl	Cavalese	Tirol	1838-39
1287	RODLER	Julius	Saskanka	Galizien	1871-73
1288	RODLER	Julius	Hohenstadt	Mähren	1850-51
1289	RODLER	Robert		?	1875
1290	RÖDLING	Leopold	Groß-Jentsch	Böhmen	1858-59
1291	ROLLAND	Gustav	St. Georgen	Ungarn	1865-67
1292	RÖMER	Friedrich	Kronstadt	Siebenbürgen	1860-61
1293	RÖMISCH	Emanuel	Nixdorf	Böhmen	1821-23
1294	RONDONELL	Friedrich	?	?	1875
1295	ROSE	Heinrich	Czernowitz	Bukowina	1827-28
1296	ROSENBERG	Alfred	Warys	Galizien	1866-67
1297	ROSENTHAL	Ludwig	Wien	N. Ö.	1823-24
1298	ROSSI	Johann	Ceneda	Italien	1859-61
1299	RÖSSLER	Gottfried	Schönlinde	Böhmen	1831-32
1300	ROSSMANN	Gustav	St. Georgen	Kärnten	1866
1301	ROSZTY	Emerich	Rosenau	Ungarn	1855-56
1302	RÖTH	Franz	Liebkowitz	Böhmen	1870-71
1303	ROTHMAYER	Ferdinand	Temesvár	Banat	1843-44

lfd.Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
1304	ROTHMAYER	Karl	Oravica	Militärgrenze	1860-61
1305	ROTTER	Johann	Schildberg	Mähren	1827-28
1306	ROTTLER	Josef	Zichydorf	Ungarn	1866-68
1307	RUARD	Rudolf	?	?	1865-66
1308	RUEF	Eduard	Heiligenkreuz	Tirol	1862-63
1309	RUFF	Ernest	Teschen	Schlesien	1817-18
1310	RUMPLER	Benno	Purschau	Böhmen	1868
1311	RUMPLER	Karl	Schaumburg	Nassau	1868
1312	RUPNIK	Franz	Idria	Krain	1869-70
1313	RUSS	Karl	Roudnic	Böhmen	1814-15
1314	RUST	Filipp	Obergostiz	Schlesien	1867-70
1315	RZEHÁK	Josef	Teschen	Schlesien	1838-39
1316	SABATKY	Ernst	Eibiswald	Steiermark	1855-56
1317	SABLJAK	Markus	Rakovica	Militärgrenze	1856-57
1318	SALM	Anton	Georgswald	Böhmen	1820-21
1319	SALMUTTER	Josef	Kindsberg	Steiermark	1818-20
1320	SALVADORI, von	Otto	Hallein	Salzburg	1860-61
1321	SANDMANN	Friedrich	Wien	N. Ö.	1828-29
1322	SANDNER	Prokop	Wien	N. Ö.	1823-24
1323	SANDTNER	Adam	Gerlos	Tirol	1828-29
1324	SARTORIS, Freiherr von pens. k. k. Oberleutnant	Karl	Genf	Schweiz	1820-21
1325	SASSHOFER	Karl	Wien	N. Ö.	1845-46
1326	SAUTER	Andreas	Salzburg	Salzburg	1821-23
1327	SCHACK	Wilhelm	Liebenstein	Böhmen	1822
1328	SCHAFFER	Wilhelm	Judenburg	Steiermark	1865-67
1329	SCHALLASCHEK	Adalbert	Kaja	N. Ö.	1867-70
1330	SCHALLER	Bernhard	Joachimsthal	Böhmen	1831-32
1331	SCHALLER	Georg	Neubistritz	Böhmen	1816-17
1332	SCHALLMAYER	Julius	Trschitz	Mähren	1847-49
1333	SCHAMAL	Johann	Hütteldorf	N. Ö.	1862-63
1334	SCHAMAL	Karl	Vysočan	Böhmen	1827-29
1335	SCHASCHETZKY	Anton	Teltsch	Mähren	1851-52
1336	SCHATZ	Karl	Wetzelsdorf	N. Ö.	1863-65
1337	SCHAUMBURG	Alexander	Wien	N. Ö.	1858-59
1338	SCHEIBER	Hermann	Hall	Tirol	1839-40
1339	SCHEIERL	Josef	St. Martin	Salzburg	1826-27

Ifd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
1340	SHELIESNIG	Andreas	Ratzendorf	Kärnten	1866-67
1341	SCHENK	Josef	Höttnig	Tirol	1825-26
1342	SCHUCHENSTUL, von	Viktor	St. Gallen	Steiermark	1815
1343	SCHUCHENSTUL, von	Viktor	St. Pölten	N. Ö.	1845
1344	SCHUTHAUER	Richard	Troppau	Schlesien	1862-63
1345	SCHLHABL	Josef	Karlsbad	Böhmen	1846-48
1346	SCHIFFEL	Adalbert	Keresztfalú	Ungarn	1873
1347	SCHIFFNER	Georg	Wien	N. Ö.	1833
1348	SCHILLING	Franz	Wieselburg	N. Ö.	1829-30
1349	SCHILLING, Freiherr von	Karl	Heidelberg	Baden	1868-70
1350	SCHILLING	Karl	Heidelberg	Baden	1831-32
1351	SCHIMÁK	Karl	Hochvessely	Böhmen	1836-37
1352	SCHINDLER, Ritter von	Johann	Lemberg	Galizien	1831-32
1353	SCHINDLER, Ritter von	Karl			1865-66
1354	SCHPEK	Johann	Tlustofons	Böhmen	1854-55
1355	SCHSKB	Karl	Loimersdorf	N. Ö.	1861-62
1356	SCHLAGER	Franz	St. Florian	O. Ö.	1846-48
1357	SCHLAGER	Johann	Reichenau	N. Ö.	1814-15
1358	SCHLAM	Ludwig	Grobla	Galizien	1829-30
1359	SCHLECHTER	Martin	Hopfgarten	Tirol	1849
1360	SCHLEICHER	August	Greifenstein	N. Ö.	1838-40
1361	SCHLOTTHEIM, Freiherr von	Karl	Marburg	Kurhessen	1817-18
1362	SCHMECHE	Johann	Wien	N. Ö.	1846-48
1363	SCHMID	Arthur	Neumoldawa	Ungarn	1871-73
1364	SCHMID	Johann		?	1875
1365	SCHMIDT	Alexander		?	1875
1366	SCHMIDT	Ernest			1875
1367	SCHMIDT	Georg	Nagy-Karoly	Ungarn	1852-63
1368	SCHMIDT	Hermann	Gottesgab	Böhmen	1838-40
1369	SCHMIDT	Kaspar	Eger	Böhmen	1862-63
1370	SCHMIDT	Leopold	Wien	N. Ö.	1824-26
1371	SCHMIDTLEIN	Theodor	Lauterbach	Schlesien	1832-33
1372	SCHMIRGER	Johann	Gruberau	N. Ö.	1850-51
1373	SCHMITT	Johann	Krems	N. Ö.	1831-32
1374	SCHMÖLZ	Leopold	Mödling	N. Ö.	1859-60
1375	SCHMUCK, von	Eduard	Kitzbüchel	Tirol	1843-44

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
1376	SCHMUCK, von	Ferdinand	Kitzbühel	Tirol	1843-44
1377	SCHMUCK, von	Hermann	Achenrain	Tirol	1866-67
1378	SCHMUCK, von	Josef	Kiefer	Bayern	1843-44
1379	SCHNAIDTINGER	Gustav	Račić	Mähren	1846-48
1380	SCHNAPKA	Eduard	Vendrin	Schlesien	1857-58
1381	SCHNAPKA	Johann	Schwarzwasser	Schlesien	1866-67
1382	SCHNEEBERGER	Franz	Wien	N. Ö.	1826-27
1383	SCHNEEBERGER	Franz	Wien	N. Ö.	1827-29
1384	SCHNEIDER	Anton	Töplitz	Böhmen	1815-18
1385	SCHNEIDER	Georg	Prag	Böhmen	1833-34
1386	SCHNEIDER	Karl	Znaim	Mähren	1832-33
1387	SCHNEIDER	Wenzel	Bélohrad	Böhmen	1855-56
1388	SCHNITZER	Leopold	Eisenerz	Steiermark	1842-43
1389	SCHNORFEIL	Anton	Johannesberg	Schlesien	1841-42
1390	SCHNORFEIL	Josef	Oberlindewiese	Schlesien	1866-68
1391	SCHÖBEL	Michael	Regen	Siebenbürgen	1859
1392	SCHOBBER	Raimund	Wien	N. Ö.	1869-70
1393	SCHOLZ	Franz	Olmütz	Mähren	1828-30
1394	SCHOLZ	Josef	Olmütz	Mähren	1829
1395	SCHOLZ	Karl	Wetzeldorf	N. Ö.	1863
1396	SCHÖN, von Schönenfeld	Julius	Széekás	Banat	1862-63
1397	SCHONTHAN, von Pernwald	Adolf	Steyr	O. Ö.	1870
1398	SCHÖNVISZNER	Julius	Szolvinka	Ungarn	1855-56
1399	SCHÖNWÄLDER	Alois	Breitenau	Schlesien	1865-67
1400	SCHÖNWÄLDER	Anton	Karlsthal	Schlesien	1852-53
1401	SCHOOB	Alexander	Arad	Ungarn	1855-56
1402	SCHOTT	Justin	Graz	Steiermark	1851
1403	SCHOTTES	Wilhelm	Regen	Schlesien	1859-60
1404	SCHPANK	Otto	Laibach	Krain	1818-20
1405	SCHRATT	Josef	Bauden	N. Ö.	1833-34
1406	SCHROLL	Emanuel	Johannesberg	Siebenbürgen	1858-60
1407	SCHRÖTTER k. k. Leutnant	Franz	Schönanger	Galizien	1868-69
1408	SCHUDEK	Ignaz	Smokau	Schlesien	1839-40
1409	SCHUHMAN	Kajetan	Komotau	Böhmen	1843-44
1410	SCHULCZ	Georg	Glogon	Banat	1838
1411	SCHULHEIM, von	Anton	Passau	Bayern	1818-19

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
1412	SCHÜLE	Karl	Feldkirch	Vorarlberg	1825-26
1413	SCHÜLLER	Michael	Hermannstadt	Siebenbürgen	1855
1414	SCHULZ	Ferdinand	Iglau	Mähren	1860-61
1415	SCHÜLZ	Georg	Wien	N. Ö.	1818-19
1416	SCHURER, von Waldheim	Gustav	Wien	N. Ö.	1848-50
1417	SCHUSSBÖCK	Karl	Znaim	Mähren	1846-48
1418	SCHÜSTER	Alois	Landeck	Tirol	1823-24
1419	SCHUSTER	Nikolaus	Pressburg	Ungarn	1839-40
1420	SCHUSTER	Wenzel	Vojkovic	Böhmen	1826-28
1421	SCHVÓB	Alexander	Arad	Ungarn	1854-56
1422	SCHWAAB	Oskar	Platten	Böhmen	1870
1423	SCHWAAB	Othmar	Hartenberg	Böhmen	1865-67
1424	SCHWAB	Friedrich	Reichenau	Mähren	1849-51
1425	SCHWANDA	Anton	Prag	Böhmen	1841-42
1426	SCHWARZ	Alois	Kasselkehr	Tirol	1843-44
1427	SCHWARZ	Franz	Pardubic	Böhmen	1821-22
1428	SCHWARZ	Franz	Krzywowitz	Galizien	1826-27
1429	SCHWEITZER	Friedrich	Wien	N. Ö.	1830-31
1430	SCHWESTKA	Anton	Schildberg	Mähren	1827-28
1431	SCHWIEDERNOCH		Königsberg	Schlesien	1835-37
1432	SCHWINNER	Friedrich	Matzen	N. Ö.	1858-59
1433	SCOLA	Viktor	Steyr	O. Ö.	1861-62
1434	SEETHALER	Andreas	Salzburg	Salzburg	1820-22
1435	SEIBERT	Adolf	Markt	O. Ö.	1857-58
1436	SEIDE	Eduard	Leutschau	Ungarn	1831-32
1437	SEIDEL	Josef	Joachimsthal	Böhmen	1858-59
1438	SEKANINA	Florian	Žeravec	Mähren	1862-63
1439	SEMEH	Alois	Meltsch	Schlesien	1825-26
1440	SEMENEC	Josef	Rozkoš	Böhmen	1838-39
1441	SENECI	Dominik	Rovigno	Italien	1844-45
1442	SENNONER	Josef	Venetien		1837-38
1443	SETIKOWSKY	Josef	Wien	N. Ö.	1841
1444	SEYDEL	Heinrich	Pellendorf	N. Ö.	1858-59
1445	SEYDL	Josef	Lippa	Ungarn	1836-37
1446	SEYMANN	Julius	Neu-Moldova	Banat	1869
1447	SICHART	Karl	Wien	N. Ö.	1858-60
1448	SIEBEK	Alexander	Warschau	russ.-Polen	1863
1449	SIEBENFREUND	Adolf	Pressburg	Ungarn	1832-33
1450	SIEBENFREUND	Eduard	Bibersburg	Ungarn	1842

lfd.Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
1451	SIEGLER, von Eberswald	Julius	Izdebnik	Galizien	1862-63
1452	SIEGMUND	Adolf	Zeiden	Siebenbürgen	1871-74
1453	SIERBANU	Georg			1874-75
1454	SIMONOVIC	Franz	Karlowitz	Kroatien	1817-20
1455	SLATINSKY	Adolf	Schwarzwasser	Schlesien	1838-39
1456	SLEPČIĆ	Andreas	Kloster Ivanitsch	Militärgrenze	1868-70
1457	SMILOWSKY	Gustav	Teschen	Schlesien	1845-46
1458	SMOLER	Franz	Goldegg	N. Ö.	1819-21
1459	SMOLKA	Johann	Baraný	Mähren	1861-62
1460	SOCHOR	Wenzel	Wien	N. Ö.	1834-36
1461	SOKOL	Adolf	Kossow	Galizien	1858-59
1462	SOMMERFELDT	Gustav	Großaugezd	Mähren	1870
1463	SONNENWEND	Otto	Priessnitz	Böhmen	1823-24
1464	SONNLEITHNER	Ignaz	Hallstadt	O. Ö.	1825-26
1465	SORACIA	Peter	Peravole	Italien	1839-40
1466	SORETIC	Anton	Ober-Österec	Militärgrenze	1847-48
1467	SOUKAN	Karl	Zinasch	Illyrien	1821
1468	SOUVENT	Karl	Ganovic	Steiermark	1821-23
1469	SPANITZ	Franz	Linz	O. Ö.	1830-31
1470	SPANNRING	Alois	Wien	N. Ö.	1848-50
1471	SPECK	Gustav		?	1865
1472	SPECK	Karl	Herrmannstadt	Siebenbürgen	1857
1473	SPEIL	Karl	Heinzendorf	Schlesien	1817-18
1474	SPERL	Peter	Riegerschlag	Böhmen	1842
1475	SPERL	Wenzel	Schönhof	Böhmen	1849-51
1476	SPERLBAUER	Ferdinand	Offenbach	N. Ö.	1841-42
1477	SPERLBAUER	Johann	Breitenau	N. Ö.	1825-26
1478	SPERLBAUER	Josef	Breitenau	N. Ö.	1823-24
1479	SPERLBAUER	Josef	Rekawinkel	N. Ö.	1858-59
1480	SPERLBAUER	Rudolf	Wöglerin	N. Ö.	1863-65
1481	SPINEDA, von	Georg	Padua	Venetien	1843-44
1482	SPITZBARTH	Franz	Wien	N. Ö.	1831
1483	SPORA	Karl	Datschitz	Mähren	1860-61
1484	SPORER	Franz	Karlstadt	Kroatien	1827-28
1485	SPRDLIK	Johann	Veseli	Böhmen	1863-65
1486	SPREITZER	Franz	Purkersdorf	N. Ö.	1813-15
1487	SPRINGER		Buchwaldsdorf	Böhmen	1848-50

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
1488	SPROSEC	Franz	Poděbrad	Böhmen	1863
1489	SPUR	Anton	Bockenhaus	Ungarn	1839-40
1490	SRANKOVIC	Anton	Vinkovce	Slavonien	1840-41
1491	STAGL	Paul	Ödenburg	Ungarn	1839
1492	STAINER	Adalbert	Schlanders	Tirol	1843-44
1493	STAININGER	Michael	St. Oswald	O. Ö.	1859-60
1494	STANGLER	Josef	Clupek	Böhmen	1858
1495	STANTA	Josef	Merna	Illyrien	1837-38
1496	STARK	Alexander	Gyula	Ungarn	1860-61
1497	STARK	Franz	Grein-Wetzelsdorf	O. Ö.	1863-65
1498	STEIDL	Karl	Oed	N. Ö.	1835-36
1499	STEIGERHOFER	Josef	Wien	N. Ö.	1830-31
1500	STEINACHER	Mathias	Gründ	Illyrien	1822-23
1501	STEINBACHER	Ernest	Radstadt	Salzburg	1846-48
1502	STEINBÖCK	Georg	Wien	N. Ö.	1814-15
1503	STEINDELBACH, von	Eduard	Zabirzon	Galizien	1819-21
1504	STEINER	Engelbert	Bludenz	Vorarlberg	1861-62
1505	STEINER	Johann	Valovic	Böhmen	1862-63
1506	STELLA	Hubert	Neuschloß	Mähren	1837-38
1507	STENGEL	Gustav			1865-66
1508	STENZEL	Anton	Zassen	Schlesien	1813-15
1509	STEPANEK	Josef	Tomić	Böhmen	1865-67
1510	STERNBACH, Freiherr von	Alois	Bruneck	Tirol	1860-61
1511	STERNHARDT	Josef	Klagenfurt	Kärnten	1865-67
1512	STERZ	Maximilian	Skrochowitz	Schlesien	1819-20
1513	STESSEL	Anton	Eisenstadt	Ungarn	1815
1514	STESSEL	Karl	Klein-Marton	Ungarn	1819-20
1515	STETTER	Adolf	Wien	N. Ö.	1824-25
1516	STEYRER	Anton	Wien	N. Ö.	1823-24
1517	STEYRER	Josef	Kremnitz	Ungarn	1838-39
1518	STEYRER	Karl	Wien	N. Ö.	1834-35
1519	STICHENWIRTH	Josef	Hostomic	Böhmen	1863
1520	STINGL	Georg	Au	Böhmen	1858-59
1521	STOCEK	Johann	Dobřiš	Böhmen	1834-35
1522	STÖCKL, von	Gustav	Klagenfurt	Kärnten	1845-47
1523	STOCKLER	Franz	Hall	Tirol	1843-44
1524	STÖGER	Wilhelm	Wien	N. Ö.	1848-50

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
1525	STOLZ	Karl	Prag	Böhmen	1823-24
1526	STONAVSKI	Adolf	Nieburg	Schlesien	1843-44
1527	STORF	Georg	St. Andrä	Illyrien	1857-58
1528	STOWASSER	Johann	Teusing	Böhmen	1863-65
1529	STRAHL	Karl	Pilsen	Böhmen	1816-17
1530	STRAUB	Josef	Leoben	Steiermark	1828
1531	STRAVEN, von	Karl	Krakau	Galizien	1819-21
1532	STRECHA	Alois	Wessely	Mähren	1865-66
1533	STRECKEL	Karl	Görz	Küstenland	1838
1534	STREIT	Otto	St. Lamprecht	Steiermark	1862-63
1535	STREMCHA	Karl	Friedek	Schlesien	1863
1536	STROBACH	Franz	Rosatzka	Böhmen	1834-35
1537	STROBEL	Alexander	Margo	Ungarn	1861-62
1538	STROHAL	Rudolf	Heiligenberg	Mähren	1836-37
1539	STROMMER	?	Treffen	Kärnten	1843-44
1540	STRZYGOWSKI	Franz	Biala	Galizien	1828-29
1541	STUHLREITER	Ferdinand	Imst	Tirol	1845-46
1542	STUMMER	Franz	Steierling	O. Ö.	1846-47
1543	STURMANN	Johann	Prag	Böhmen	1836-37
1544	STURMANN	Karl	Poděbrad	Böhmen	1868-70
1545	STÜTZ	Franz	Saaz	Böhmen	1861-62
1546	SUCHY	Karl	Brünn	Mähren	1817-19
1547	SUITNER	Josef	Innsbruck	Tirol	1827
1548	SUPPAN	Jakob	?	Krain	1815
1549	SURTMANN	Karl	Graz	Steiermark	1819-20
1550	SÜSSNER	Ferdinand	?	?	1865
1551	SWOBODA	Adolf	Wien	N. Ö.	1863-65
1552	SWOBODA	Anton	Hohenelbe	Böhmen	1820-22
1553	SWOBODA	Josef	Mastingerbad	Böhmen	1856-57
1554	SWOBODA	Peter	Königsberg	Schlesien	1824-25
1555	SWOBODA	Wenzel	Turnau	Böhmen	1841-42
1556	SZAIBELY	Norbert	Rezbánya	Ungarn	1842
1557	SZEDERJESSY, von	Georg	Tordafalva	Siebenbürgen	1845-46
1558	SZIMANOWSKY	Franz	Wien	N. Ö.	1830
1559	SZÓNTAGH, von	Gezá	Kásmarb	Ungarn	1865-67
1560	SZÖNYEY	Stefan	Leutschau	Ungarn	1865-67
1561	SZTOJKA	Samuel	Hoszutelka	Siebenbürgen	1830-31

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
1562	TANNBERGER	Josef	Wien	N. Ö.	1844
1563	TÁRNOK	Emerich	Groß-Kanisza	Ungarn	1855-56
1564	TAUBER	Josef	Rockendorf	Böhmen	1859-60
1565	TEISINGER	Friedrich	Prag	Böhmen	1861-62
1566	TELICHOVSKY	Cyprian	Romuszki	Galizien	1856-57
1567	TELTSCHIK	Karl	Frankenburg	O. Ö.	1866-67
1568	TEÓKE de CSEPANYFALVA	Karl	Leutschau	Ungarn	1856-57
1569	TEREBA	Wenzel	Budin	Böhmen	1817-19
1570	TERNAVEANU	Pintea	Felsalau	Siebenbürgen	1871-74
1571	TESCHNER	Moris	Wien	N. Ö.	1816-17
1572	TEUBEL	Richard		?	1875
1573	TEUCHART	Karl	Bistritz	Siebenbürgen	1861-62
1574	THALLER	Philipp	Salzburg	Salzburg	1827-28
1575	THANNER	Siegmund	Abtenau	Salzburg	1830-31
1576	THEYNER	Adolf	Matzendorf	N. Ö.	1857-58
1577	THOMA	Josef	Wien	N. Ö.	1831-32
1578	THOMANN	Alois	Großhermannsdorf	Schlesien	1849-51
1579	THOMANN	Ferdinand	Hausendorf		1835-36
1580	THOR	Rudolf	Wien	N. Ö.	1866-68
1581	THÜRMAN	Ferdinand	Lemberg	Galizien	1835-36
1582	THURN, Graf von	Adolf	Wien	N. Ö.	1831-33
1583	TICHÁCEK	Eduard	Polic	Böhmen	1850-51
1584	TICHY	Friedrich	Wien	N. Ö.	1867-68
1585	TICINSKI	Franz		?	1866
1586	TILTSCHE	Vinzenz	Wien	N. Ö.	1863
1587	TITLBACH	Theodor	Postlberg	Böhmen	1863-65
1588	TITZ	Leopold	Wien	N. Ö.	1858-59
1589	TOLNAY, von	Anton	Arad	Ungarn	1854-55
1590	TOMASCH	Ernest	Opočno	Böhmen	1859-60
1591	TOMICH	Anton	Vinkovce	Militärgrenze	1824-26
1592	TOMLJENOVIC	Lukas	Ivankova	Militärgrenze	1850-51
1593	TOROSSI	Johann	Trevignano	Illyrien	1842
1594	della TORRE	Franz	Wien	N. Ö.	1825
1595	TOTH	Johann	Batorkész	Ungarn	1853
1596	TOTH, von	Julius	Hochstetten	Ungarn	1868-70
1597	TOTZAUER	Karl	Prag	Böhmen	1821-24
1598	TRAMPUSCH	Franz	Olbersdorf	Schlesien	1833-34

lfd.Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
1599	TROBL	Anton	Libějic	Böhmen	1855-56
1600	TROLL, Ritter von	Otto	Velm	N. Ö.	1833
1601	TROPPER	Andreas	Siegerzau	Mähren	1860-61
1602	TRUMAUER, von	Wilhelm	Zichydorf	Ungarn	1864-66
1603	TSCHAPEK	Josef	Prag	Böhmen	1850-51
1604	TSCHUSI, von	Johann	Innsbruck	Tirol	1827
1605	TUMA	Alois	Hohenbruck	Böhmen	1863
1606	TURSCH, von Bums	Anton	Wallsee	N. Ö.	1869-71
1607	TUSCHER	Josef	Limberg	N. Ö.	1815
1608	UBELL	Karl	Motol	Böhmen	1838-39
1609	UHL	Christian	Nußdorf	N. Ö.	1817-19
1610	UIBLAGGER, von	Albrecht	Kusteslawitz	Böhmen	1869-70
1611	UIBLAGGER, von	Anton	Friedburg	O. Ö.	1829-30
1612	UIBLAGGER, Frh. von	August	Wildshut	O. Ö.	1828
1613	UIBLAGGER, von	Franz	Friedburg	O. Ö.	1824-25
1614	UIBLAGGER, Frh. von	Niklas	Aschbach	Innkreis	1830-31
1615	UJHÁZY	Dionisius	Rosenau	Ungarn	1858-59
1616	ULBRECHT	Leopold	Wien	N. Ö.	1817-18
1617	ULBRICH	Richard	Brüx	Mähren	1859-60
1618	ULRICH	Emanuel	Wermsdorf	Mähren	1870
1619	UNGAR	Julius		?	1875
1620	UNGER	Karl	Bélau	Mähren	1836-37
1621	UNREIN	Alexander	Wien	N. Ö.	1861-62
1622	UNTERHUBER	Konstantin	Villach	Kärnten	1845-46
1623	URAY	Felix	?		1865
1624	URSCHÜTZ	Stefan	Gottschee	Illyrien	1815
1625	VALENTIN	Franz	Krieglach	Steiermark	1860-61
1626	VARJON, von Mümek	Geza	Rosenau	Ungarn	1855-56
1627	VARROUCH	Franz	Dub	Mähren	1871-73
1628	de VASSEUR	Emil	Steinbach	O. Ö.	1858-59
1629	VELICAN	Stefan	Kapella	Militärgrenze	1868-70
1630	VERBANIC	Michael	Otočac	Kroatien	1858-59
1631	VETH	Anton	Wien	N. Ö.	1843-44
1632	VIDOVIC	Stefan	Belastena	Slavonien	1852-53
1633	VODICKA	Anton	Leuca	Ungarn	1850-51
1634	VOGL	Eduard	Joachimsthal	Böhmen	1862-63

Ifd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
1635	VÖLKER	Friedrich	Leesdorf	N. Ö.	1846-48
1636	VÖLKER	Kajetan	Budweis	Böhmen	1824-25
1637	VOLPE	Rochus	Belluno	Italien	1842
1638	VOSIEVIC	Georg	Czernowitz	Galizien	1869
1639	VRECOURT, Graf von	Anton	Jadow	Galizien	1827-29
1640	VULTÉE, von	Hermann	Marburg	Kurhessen	1840
1641	WACHE	Ludwig	Wien	N. Ö.	1856-57
1642	WAGNER	Anton	Glimany	Galizien	1836-37
1643	WAGNER	Franz	Renč	Böhmen	1861-62
1644	WAGNER	Gustav	Regen	Siebenbürgen	1859-61
1645	WAGNER, von	Johann	Cilli	Steiermark	1824-25
1646	WAGNER	Julius	Regen	Siebenbürgen	1862-63
1647	WAGNER	Otto	Schüttenhofen	Böhmen	1846-48
1648	WÄHNER	Adolf	Nixdorf	Böhmen	1844-45
1649	WAIGL	Johann	Merkelsdorf	Böhmen	1829-30
1650	WAISSNIX	Franz	Schottwien	N. Ö.	1863
1651	WALLA	Ferdinand	Zerotiz	Mähren	1868-70
1652	WALLNÖFER	Emanuel	Imst	Tirol	1869-70
1653	WALLNÖFER	Josef			1865
1654	WALLPACH, von	Alois	Hall	Tirol	1818-19
1655	WALLPACH, von	Ferdinand	Hall	Tirol	1844
1656	WALLPACH, von	Franz	Telfs	Tirol	1856-57
1657	WALLPACH, von	Johann	Telfs	Tirol	1843-44
1658	WALSCHE	Josef	Sellnitz	Böhmen	1859-60
1659	WALTER	Julius	Heidenreichstein	N. Ö.	1868-70
1660	WALTER	Maximilian	Sonnenberg	Böhmen	1821-22
1661	WALTER	Wilhelm	Stampfen	Ungarn	1834-35
1662	WAMBERA	Karl	Kanitz	Mähren	1854-55
1663	WANIA	Josef	Hietzing	N. Ö.	1831-32
1664	WATSCHEK	Alois	Marchegg	N. Ö.	1826
1665	WATZEK	Franz	Kuklena	Böhmen	1839-40
1666	WATZKE	Moriz	Glumetz	Böhmen	1846
1667	WAWRAUSCHEK	Alois	Smirič	Mähren	1851-52
1668	WEEGER	Valentin	Brünn	Mähren	1831
1669	WEGLEITER	Alois	Hall	Tirol	1862-63
1670	WEGMAYER	Jakob	Krummau	Böhmen	1820
1671	WEGSCHEIDER	Josef	Bischofteinitz	Böhmen	1820-21

Mfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
1672	WEIDERER	Anton	Freibichel	Steiermark	1817-18
1673	WEIGEL	Eduard	Lemberg	Galizien	1863
1674	WEIGL	Anton	Wien	N. Ö.	1858-59
1675	WEIGL	Karl	Wien	N. Ö.	1859
1676	WEILBOLD	Felix	Utzeneich	O. Ö.	1829-31
1677	WEIMESS k. k. Oberleutnant	Josef Severin	Steremiaste	Galizien	1867-68
1678	WEINDL	Franz	Steinabrunn	N. Ö.	1855-56
1679	WEIS	Josef	Klein Mohrau	Mähren	1822-23
1880	WEISER	Josef	Hennersdorf	Schlesien	1842
1681	WEISS	Franz	Pest	Ungarn	1868-70
1682	WEISS	Karl	Posoutha	Bukowina	1850
1683	WEISSENBACH	Alois	Luczawa	Bukowina	1831-32
1684	WEISSENBECK	Karl	Neuhaus	N. Ö.	1845-46
1685	WEISSENBERG, von	Raimund	Elsenerz	Steiermark	1817-19
1686	WEISSER	Franz	Hennersdorf	Mähren	1827-28
1687	WEJDRYCHOWSKY, von	Vinzenz	Luczawa	Bukowina	1829-31
1688	WENDL	Karl	Széplak	Ungarn	1843-44
1689	WENZL	Cap.	?	?	1865
1690	WERFFER	Josef	Függen	Tirol	1840-41
1691	WERNER	August	Braunau	Böhmen	1824-25
1692	WERNER	Josef	Hauptmannsdorf	Böhmen	1859-60
1693	WERNER	Karl	Weissbach	Schlesien	1861-62
1694	WESSELY	Johann	Spital	O. Ö.	1834-36
1695	WESSELY	Johann	Wien	N. Ö.	1846-48
1696	WESSELY	Josef	Wien	N. Ö.	1832-33
1697	WESSELY	Vinzenz	Radostin	Mähren	1841-42
1698	WEYDENFELS, Freiherr von	Edmund	Padua	Venetien	1824-26
1699	WEYMEJKA	Alois	Großenzersdorf	N. Ö.	1821-22
1700	WIERER, von	Ludwig	Wien	N. Ö.	1843
1701	WIESER	Alois	Rechnitz	Ungarn	1855-56
1702	WILDNER	Heinrich	Proanic	Mähren	1862-63
1703	WILHELM	Eduard	Wien	N. Ö.	1829-32
1704	WILHELMMS	Johann	Königswart	Böhmen	1821-23
1705	WILL	Alois	Radelstein	Böhmen	1850-51
1706	WILLFERT	Adolf	Neumarkt	Böhmen	1862-63
1707	WIMMER, von	Alois	Graz	Steiermark	1838-39
1708	WIMMER	Josef	Laub	N. Ö.	1816-17

lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
1709	WINER	Josef	Rosenhof	O. Ö.	1813-15
1710	WINKLAT	Karl	Eisenberg	Böhmen	1863
1711	WINKLER	Leopold	Neulengbach	N. Ö.	1814-15
1712	WINSCHA	Franz			1867
1713	WINZOR	Anton	Joslowitz	Mähren	1863
1714	WITSCH, von	Karl	Grünau	O. Ö.	1845-46
1715	WITTENBACH, Freiherr von	Gustav	Purkstatt	Steiermark	1871-73
1716	WITTING	Johann	Kitzbühel	Tirol	1843-44
1717	WITZELSPERGER	Karl			1875
1718	WLADAR	Karl	Paskau	Mähren	1851-52
1719	WLKANOWA	Franz	Pardubic	Böhmen	1821-22
1720	WÖBER	August	Hadersdorf	N. Ö.	1825-26
1721	WOCHER	Josef	St. Margaret	Ungarn	1842
1722	WODINAGG	Franz	Wien	N. Ö.	1819-21
1723	WOLF	Benedikt	Lobenstein	Schlesien	1861-62
1724	WOLF	Franz	Schlackenwörth	Böhmen	1859
1725	WOLF	Leopold	Krems	N. Ö.	1841
1726	WOLFBERGER	Adolf	Werndorf	Böhmen	1838-39
1727	WONDRAK	Franz	Miltschin	Böhmen	1844-45
1728	WOPFNER	Franz	Höttnig	Tirol	1826-28
1729	WORLITZKY	Franz	Guntramsdorf	N. Ö.	1833-34
1730	WORSCH	Johann	Alberitz	Böhmen	1866-68
1731	WRASCHTIL	Anton	Opočno	Böhmen	1831
1732	WRONSKY	Albert	Osielec	Galizien	1829-30
1733	WUNDERBALDINGER, Edler von	Maximilian	Plan	Böhmen	1817-19
1734	WUNDERLICH	Franz	Kopidno	Böhmen	1841-42
1735	WÜNSCHA	Franz	Holiz	Mähren	1866-68
1736	WURDA	Karl	Wien	N. Ö.	1862
1737	WURM	Alois	Neumarkt	O. Ö.	1822-25
1738	WURM	Friedrich	Prag	Böhmen	1842
1739	WÜRTEMBERGER	Georg	Absam	Tirol	1826-27
1740	WÜRTEMBERGER	Karl	Feigen	Tirol	1862-63
1741	WÜRTEMBERGER	Maximilian	Kleinboden	Tirol	1868-70
1742	WÜRTH	Eduard	Fiume	Kroatien	1863
1743	ZABEL	Anton	Nixdorf	Böhmen	1845-46
1744	ZAFFRON	Johann	Korzula	Dalmatien	1839-41
1745	ZAHAJKA, k. k. Leutnant	Leopold	?		1866

Id. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsort	Land	Studienzeit
1746	ZALESKY	Josef	Leutomischl	Böhmen	1854-55
1747	ZAMBELLI, von	Johann	Cherso	Dalmatien	1817-18
1748	ZAMBELLI, von	Josef	Cherso	Dalmatien	1817-18
1749	ZAPATLA	Sebastian	Podobin	Galizien	1869-70
1750	ZAPOTOCKY	Franz	Schlackenwerth	Böhmen	1841
1751	ZAUNER	Mathias	Gopitz	N. Ö.	1815-17
1752	ZAUNER	Michael	Vinkovce	Militärgrenze	1843-44
1753	ZAY	Josef	Görz	Küstenland	1825-26
1754	ZEDNIK	Josef	Caslau	Böhmen	1849-51
1755	ZEGGLIK	Franz	Domoradic	Böhmen	1845
1756	ZEIDLER	Ferdinand	Senftenberg	N. Ö.	1865-67
1757	ZEIDLER	Karl	Stfimic	Böhmen	1861-62
1758	ZEILINGER	Ferdinand	Ratten	Steiermark	1824-25
1759	ZEMLICKA	Wenzel	Bezno	Böhmen	1847-49
1760	ZENKER	Josef	Libaken	Böhmen	1863-65
1761	ZERHAN	Johann	Engelsberg	Schlesien	1824-25
1762	ZESCHALL	Anton	Wien	N. Ö.	1835-36
1763	ZIGLBAUER	Eduard	Nekmiř	Böhmen	1863
1764	ZIKMUNDOVSKY	Ferdinand	Esseg	Slavonien	1862-63
1765	ZILL	Alois	Wien	N. Ö.	1845-46
1766	ZIMMERMANN	Anton	Oberkralowiz	Böhmen	1869-70
1767	ZIMMERMANN	Eduard	Schässburg	Siebenbürgen	1850-51
1768	ZINNENBURG, Freih. v.	Franz	Traiskirchen	N. Ö.	1830-31
1769	ZINNER	Emanuel	Bukarest	Walachei	1834-35
1770	ZINNER	Ernest	Altenmarkt	N. Ö.	1843-44
1771	ZINNER	Ferdinand	Klein-Mariazell	N. Ö.	1840-41
1772	ZINNER	Hermann	Bukarest	Walachei	1839
1773	ZINNER	Josef	Himmberg	N. Ö.	1813-15
1774	ZINNER	Nikolaus	Kaiser-Ebersdorf	N. Ö.	1822-24
1775	ZINNIS, von	Ignaz	Oberabsdorf	N. Ö.	1846-48
1776	ZINSMEISTER	Ludwig	Prag	Böhmen	1844-45
1777	ZLIK	Rudolf	Ramsau	Steiermark	1845-46
1778	ZOPPELT	Josef	Mediasch	Siebenbürgen	1863
1779	ZÖTL	Gottlieb	Kitzbüchel	Tirol	1823-24
1780	ZÖTL, Ritter von	Gottlieb	Brixlegg	Tirol	1858-59
1781	ZUILLACH, von	Karl	Gaaden	N. Ö.	1825-26
1782	ZVEŘINA	Anton	Skuč	Böhmen	1862-63
1783	ZWONICZEK	Franz			1865

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

- Abb. 1 Lehrbrief eines "pirschgerechten Jägers"
- Abb. 2 Faksimile aus der Waldordnung für Niederösterreich vom Jahre 1819
- Abb. 3 Grundriß des Klosters Mariabrunn vom Jahre 1813
- Abb. 4 Plan über die Ausgestaltung des forstbotanischen Gartens (Entwurf Prof. Schmitt)
- Abb. 5 Plan über die Ausgestaltung des forstbotanischen Gartens (Entwurf Prof. Höß)
- Abb. 6 Plan über die Ausgestaltung des forstbotanischen Gartens (Entwurf Prof. Höß)
- Abb. 7 Plan über die Ausgestaltung des forstbotanischen Gartens (gemeinsamer Entwurf der Prof. Schmitt und Höß)
- Abb. 8 Plan über die Ausgestaltung des forstbotanischen Gartens (Entwurf Prof. Höß)
- Abb. 9-11 Entwürfe für die Uniform der Mariabrunner Forstzöglinge
- Abb. 12 Grundriß der Forstlehranstalt Mariabrunn vom Jahre 1863
- Abb. 13-15 Organisationsstatut der k.k. Forstakademie Mariabrunn; Faksimiles aus der Wiener Zeitung vom 6. Februar 1867

